Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates
24.07.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 6
Tagesordnung -öffentlich- 6
Vorlagendokumente 11
TOP Ö 1 Jahresabschluss der Stadt Nürnberg 2018 11
Bericht Stk/024/2019 11
Kurzzusammenfassung Stk/024/2019 14
Bericht Jahresabschluss 2018 Stk/024/2019 18
TOP Ö 2 4. Sachstandsbericht Masterplan Freiraum 49
Sitzungsvorlage Ref.III/062/2019 49
Entscheidungsvorlage Ref.III/062/2019 53
Anlage_1_Projektliste_Aktionsplan_"Kompaktes_Grünes_Nürnberg"_Stand_2019 Ref.III/062/2019 60
Anlage_2_Aktionsplan_Stand_2019 Ref.III/062/2019 62
Anlage_3_Steckbrief_Grüner_Weg_Südwest Ref.III/062/2019 63
Anlage_3_Steckbrief_Marie-Juchacz-Park Ref.III/062/2019 65
Anlage_3_Steckbrief_Nonnengasse Ref.III/062/2019 67
Anlage_3_Steckbrief_Züricher_Park Ref.III/062/2019 69
Anlage_4_MIP_Projektliste_Aktionsplan_Fortschreibung_2019_2022_Stand_2019 Ref.III/062/2019 71
Anlage_5_Leitlinien_zur_Fortschreibung_Aktionsplan_Stand_2019 Ref.III/062/2019 73
TOP Ö 3 Umsetzung Klimafahrplan Nürnberg 74
Sitzungsvorlage Ref.III/087/2019 74
Antrag_Fridays for future_Die Grünen Ref.III/087/2019 78
Antrag_Klimastand_ÖDP Ref.III/087/2019 79
Antrag der Stadtratsfraktion B'90/Die Grünen vom 28.01.2019 Ref.III/087/2019 82
Sachverhalt Ref.III/087/2019 83
Anlage 3 DST Stellungnahme Ref.III/087/2019 91
Anlage 4 EURO CITIES FINAL LETTER JUNE 2019 Ref.III/087/2019 92
Bürgerantrag nach Art. 18b der Gemeindeordnung Ref.III/087/2019 100
* TOP Ö 4 Bewerbung der Stadt Nürnberg um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 101
Sitzungsvorlage Ref.IV/029/2019 101
Diversity-Check_N2025 Ref.IV/029/2019 105
Sachverhalt_N2025 Ref.IV/029/2019 106
TOP Ö 5 Bauliche Sicherung und Entwicklung des historisch-politischen Lernorts Zeppelintribüne und Zeppelinfeld 114
Sitzungsvorlage Ref.IV/028/2019 114
ChronologieZEP Ref.IV/028/2019 118
Sachverhalt_FinanzierungZEP Ref.IV/028/2019 121
TOP Ö 6 Haus der Heimat Nürnberg e.V. - Investitionszuschuss für den Erweiterungsbau 128
Sitzungsvorlage KuF/017/2019 128
Grundriss Neubau_Haus der Heimat KuF/017/2019 132
Haus der Heimat_Stellungnahme RefI/II vom 20190625 KuF/017/2019 133
Sachverhalt_Haus der Heimat_Investitionszuschuss KuF/017/2019 134
TOP Ö 7 Beitritt zum Bündnis Sichere Häfen 135
gemeins. Antrag vom 05.07.2019 135
Offener Brief an den Bundesinnenminister vom 21.06.2019 mit Antwortschreiben 137

Potsdamer Erklärung 143
TOP Ö 8 Sport-Agenda für den Breiten- und Leistungssport in Nürnberg 144
Sitzungsvorlage SpS/024/2019 144
Entscheidungsvorlage SpS/024/2019 148
Antrag CSU-Fraktion vom 12.03.2018 SpS/024/2019 174
Antrag CSU-Fraktion vom 27.11.2018 SpS/024/2019 176
Antrag CSU-Fraktion vom 17.12.2018 SpS/024/2019 177
Antrag CSU-Fraktion vom 06.05.2019 SpS/024/2019 178
Antrag SPD-Fraktion vom 03.08.2018 SpS/024/2019 179
Antrag SPD-Fraktion vom 20.12.2018 SpS/024/2019 180
TOP Ö 9 Verstärktes Engagement für Großsportveranstaltungen in Nürnberg 181
Sitzungsvorlage SpS/033/2019 181
Entscheidungsvorlage SpS/033/2019 184
TOP Ö 10 Förderfähigkeit des Vereins Nürnberger Dauerwelle e.V. 189
Sitzungsvorlage SpS/034/2019 189
Entscheidungsvorlage SpS/034/2019 192
Bilder SpS/034/2019 195
TOP Ö 11 Personelle Veränderungen im Jugendhilfeausschuss 196
Sitzungsvorlage J/039/2019 196
* TOP Ö 11.1 Änderung der Klinikumssatzung 199
Sitzungsvorlage Ref.I/II/113/2019 199
Sachverhalt Ref.I/II/113/2019 202
Anlage 1 Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung Ref.I/II/113/2019 203
Anlage 2 Unternehmenssatzung Ref.I/II/113/2019 205
* TOP Ö 11.2 Gestaltung der Stimmzettel zur Wahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder 210
Antrag der Ausschussgemeinschaft vom 17.07.2019 210
TOP Ö 12 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 212
Dringliche Anordnungen des OBM 212
* TOP Ö 12.1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS - KS) 215
Sitzungsvorlage Stk/027/2019 215
Entwurf einer Änderungssatzung Stk/027/2019 218
TOP Ö 13 Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg 220
Sitzungsvorlage Ref.III/066/2019 220
Entwurf Ref.III/066/2019 224
TOP Ö 14 Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg 235
Sitzungsvorlage Ref.III/067/2019 235
Entwurf Ref.III/067/2019 239
TOP Ö 15 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen (KirchlFriedhofsVO - KFVO) 252
Sitzungsvorlage Frh/002/2019 252
Änderungsverordnung Frh/002/2019 255
TOP Ö 16 Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg (BFS) 256
Sitzungsvorlage Frh/005/2019 256
Neufassung mit drei Anlagen Frh/005/2019 259
Sachverhalt Frh/005/2019 280

TOP Ö 17 Neufassung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (BFGebS) 282
Sitzungsvorlage Frh/004/2019 282
Sachverhalt Frh/004/2019 285
Neufassung ohne Anlage Frh/004/2019 288
Anlage Frh/004/2019 290
Anlage zur Satzung - NEU (Tischvorlage) Frh/004/2019 292
TOP Ö 18 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen (LeichenwesenVO – LWesVO) 296
Sitzungsvorlage Frh/003/2019 296
Änderungsverordnung Frh/003/2019 299
TOP Ö 19 Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS) 300
Sitzungsvorlage Ref.IV/024/2019 300
Sitzungsvorlage mit Beratungsfolge Ref.IV/024/2019 303
Änderungsatzung SeGebS Ref.IV/024/2019 307
KuM-Stellungnahme_Lochgefängnisse Ref.IV/024/2019 308
TOP Ö 20 Bericht über die Mietzuschüsse für Migrantenvereine (Kostenstelle Z 353021005) und Zuschüsse für interkulturelle Aktivitäten für Vereine (Kostenstelle z 353012006) 309
Sitzungsvorlage KuF/014/2019 309
Sachverhalt Evaluierung 2019 Mietzuschüsse und Interkulturelle Aktivitätenförderung _Kommission KuF/014/2019 313
Vergaberichtlinien für die Gewährung von Mietzuschüssen an gemeinnützige Migrantenvereine , gültig ab 2017 KuF/014/2019 321
Beschluss des Integrationsrates vom 19.02.2019 KuF/014/2019 323
Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen durch die Stadt Nürnberg an Vereine und Initiativen für interkulturelle Projekte und Einzelaktivitäten, gültig ab 2014 KuF/014/2019 326
Synopse_interkulturelle A. Richtlinien2019 KuF/014/2019 330
TOP Ö 21 Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS) 335
Sitzungsvorlage J/036/2019 335
Entscheidungsvorlage_KitaS_2019_Version6_1_final_ J/036/2019 339
KitaS3_final_ J/036/2019 341
Entscheidungsvorlage_KitaS_2019_Version6_2_TISCHVORLAGE_ J/036/2019 344
KitaS3_final_TISCHVORLAGE_KorrekturRA J/036/2019 346
Beilage_TISCHVORLAGE_Rückmeldungen_Elternbeiräte J/036/2019 349
TOP Ö 22 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS) 350
Sitzungsvorlage J/037/2019 350
Entscheidungsvorlage_KitaGebS_2019_Version7_1_final_ J/037/2019 354
KitaGebS2_final_Ja J/037/2019 356
Entscheidungsvorlage_KitaGebS_2019_Version7_1_final_TISCHVORLAGE_ J/037/2019 359
KitaGebS2_final_Ja_TISCHVORLAGE_KorrekturRA J/037/2019 361
Beilage_TISCHVORLAGE_Rückmeldungen_Elternbeiräte J/037/2019 363
TOP Ö 23 Neukalkulation der Abfallgebühren ab 2020 364
Sitzungsvorlage ASN/007/2019 364
Sachverhalt ASN/007/2019 367

TOP Ö 24 Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfallGebS - AbfGebS) 372
Sitzungsvorlage ASN/008/2019 372
AbfallGebS ASN/008/2019 375
TOP Ö 25 Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsbetriebS - ASNS) 376
Sitzungsvorlage ASN/009/2019 376
AbfallwirtschaftsbetriebS ASN/009/2019 379
TOP Ö 26 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Nürnberg (EntwässerungsGebS - BGS-EWS/FES) 380
Sitzungsvorlage SUN/067/2019 380
Änderungssatzung SUN/067/2019 384

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Stadtrates

Sitzungszeit
Mittwoch, 24.07.2019, 15:00 Uhr

Sitzungsort
Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1.	**Jahresabschluss der Stadt Nürnberg 2018** Riedel, Harald	Bericht Stk/024/2019
2.	**4. Sachstandsbericht Masterplan Freiraum** Pluschke, Peter, Dr.	Beschluss Ref.III/062/2019
3.	**Umsetzung Klimafahrplan Nürnberg** **Klimaschutz ist zentrale Zukunftsaufgabe bei der Stadt Nürnberg** Pluschke, Peter, Dr.	Beschluss Ref.III/087/2019
4.	**Bewerbung der Stadt Nürnberg um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025** **hier: Stand der Vorbereitungen und Finanzierung** Lehner, Julia, Prof. Dr.	Beschluss Ref.IV/029/2019
5.	**Bauliche Sicherung und Entwicklung des historisch-politischen Lernorts Zeppelintribüne und Zeppelinfeld** **hier: Finanzierung** Lehner, Julia, Prof. Dr.	Beschluss Ref.IV/028/2019
6.	**Haus der Heimat Nürnberg e.V. - Investitionszuschuss für den Erweiterungsbau** Lehner, Julia, Prof. Dr.	Beschluss KuF/017/2019

7. **Beitritt zum Bündnis Sichere Häfen**
hier: gemeins. Antrag der Stadtratsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie der Stadtratsgruppe Die Linke vom 05.07.2019

Maly, Ulrich, Dr.

8. **Sport-Agenda für den Breiten- und Leistungssport in Nürnberg** Beschluss SpS/024/2019

Gsell, Klemens, Dr.

9. **Verstärktes Engagement für Großsportveranstaltungen in Nürnberg** Beschluss SpS/033/2019

Gsell, Klemens, Dr.

10. **Förderfähigkeit des Vereins Nürnberger Dauerwelle e.V.** Beschluss SpS/034/2019

Gsell, Klemens, Dr.

11. **Personelle Veränderungen im Jugendhilfeausschuss** Beschluss J/039/2019

Prölß, Reiner

11.1 **Änderung der Klinikumssatzung** Beschluss Ref.I/II/113/2019

Riedel, Harald

Auflagen des Referates I/II:

12. **Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** Kenntnisnahme

12.1 **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS - KS)**
hier: Änderung des kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) der Stadt Nürnberg
(Anlage zu § 2 KS) Beschluss-Auflage Stk/027/2019

Riedel, Harald

Auflagen des Referates III:

13. **Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg für Nebeneisenbahnstrecken gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Beschluss-Auflage
Ref.III/066/2019

Pluschke, Peter, Dr.

14. **Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg für Straßen, U-Bahn und Straßenbahn gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Beschluss-Auflage
Ref.III/067/2019

Pluschke, Peter, Dr.

15. **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen (KirchlFriedhofsVO - KFVO)**

Beschluss-Auflage
Frh/002/2019

Pluschke, Peter, Dr.

16. **Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg (BFS)**

Beschluss-Auflage
Frh/005/2019

Pluschke, Peter, Dr.

17. **Neufassung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (BFGebS)**

Beschluss-Auflage
Frh/004/2019

Pluschke, Peter, Dr.

18. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen (LeichenwesenVO – LWesVO)**

Beschluss-Auflage
Frh/003/2019

Pluschke, Peter, Dr.

Auflagen des Referates IV:

19. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS)**

Beschluss-Auflage
Ref.IV/024/2019

Lehner, Julia, Prof. Dr.

20. **Bericht über die Mietzuschüsse für Migrantenvereine (Kostenstelle Z 353021005)**
und
Zuschüsse für interkulturelle Aktivitäten für Vereine (Kostenstelle Z 353012006)

Beschluss-Auflage KuF/014/2019

Auflagen des Referates V:

21. **Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)**

Beschluss-Auflage J/036/2019

22. **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)**

Beschluss-Auflage J/037/2019

Auflagen des Eigenbetriebs ASN:

23. **Neukalkulation der Abfallgebühren ab 2020**

Pluschke, Peter, Dr.

Beschluss-Auflage ASN/007/2019

24. **Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfallGebS - AbfGebS)**

Pluschke, Peter, Dr.

Beschluss-Auflage ASN/008/2019

25. **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsbetriebS - ASNS)**
hier: Änderung der Satzung

Pluschke, Peter, Dr.

Beschluss-Auflage ASN/009/2019

Auflage des Eigenbetriebs SUN:

26. **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Nürnberg (EntwässerungsGebS - BGS-EWS/FES)**

Pluschke, Peter, Dr.

Beschluss-Auflage SUN/067/2019

27. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.06.2019, öffentlicher Teil

Berichtsvorlage
Stk/024/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Der Jahresabschluss der Stadt Nürnberg für Haushaltsjahr 2018 ist gemäß Art. 102 GO im Anschluss an die Aufstellung dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.

Anlagen:
Kurzzusammenfassung
Bericht Jahresabschluss 2018

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Jahresabschluss 2018

Kurzzusammenfassung

1. Überblick

Im Jahresabschluss 2018 wurde, wie bereits 2017, wieder ein Überschuss erzielt. Dieser **Jahresüberschuss beläuft sich auf 31,3 Mio. €** (Vorjahr 32,1 Mio. €). Geplant war für das Jahr 2018 ein Überschuss in Höhe von 28,5 Mio. €.

Die ordentlichen Erträge betragen im Ist 2018 2.077 Mio. €, die ordentlichen Aufwendungen 2.034 Mio. €. Der Anstieg der ordentlichen Erträge beträgt damit gegenüber dem Vorjahr 3,5 %, bei den ordentlichen Aufwendungen 4,4 %. Der **Aufwanddeckungsgrad** beträgt 102,1 % (Vorjahr: 102,9 %) und liegt wieder über 100 %. Daraus ist ersichtlich, dass die ordentlichen Aufwendungen vollständig durch ordentliche Erträge gedeckt werden konnten.

2. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick zu den wesentlichen Einflussfaktoren auf das Jahresergebnis 2018 (ausführlicher in der Anlage):

in Mio. € (SAP-Logik: Erträge mit Minus-, Aufwendungen mit Pluszeichen)	Ist 2018	Plan 2018	Ist 2017
Gewerbesteuer	-469,9	-469,0	-446,8
Einkommensteueranteil	-307,8	-301,0	-297,4
Schlüsselzuweisungen	-220,4	-217,0	-200,3
Zuweisungen vom Land (Lehr-/Kinderbetreuungspersonal.)	-84,5	-84,5	-81,3
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-77,9	-72,2	-68,4
Erstattungen vom Land (Transferleistungen)	78,5	72,6	-91,0
Erträge aus dem Abgang von Vermögen	5,6	0	-13,7
Bezüge und Vergütungen	403,3	416,3	388,8
Pensionsrückstellungen (Saldo Zuführung/Auflösung)	119,7	108,1	129,5
Zuschuss an soziale/ähnliche Einrichtungen - Art 1	122,9	122,3	119,6
Laufende Leistungen für Unterkunft/Heizung (KdU) (§ 22 I SGB II)	122,7	142,8	135,5
Verlustausgleiche an städtische Töchter inkl. Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich Neutralisationen	7,0	21,5	9,5
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,3	0	4,6
Aufwendungen für Gebäudeunterhalt, -technik	36,7	40,8	33,4
Bezirksumlage	183,5	183,1	166,8
Gewerbesteuerumlage	69,1	69,3	71,2
Sonstige Rückstellungen	87,7	0,2	29,4
Finanzergebnis	14,1	19,3	26,8

Die Erträge aus **Gewerbesteuer** lagen mit einem Ist 2018 von 469,9 Mio. € um 0,9 Mio. € über dem Planwert (Ist 2017: 446,8 Mio. €) und weisen damit das bisher höchste Rechnungsergebnis aus.

Auch der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** war ein erheblicher Einflussfaktor für den erwirtschafteten Jahresüberschuss. Er stieg sowohl gegenüber der Planung (+ 6,8 Mio. €) als auch gegenüber dem Vorjahr (+ 10,5 Mio. €) deutlich an und erreichte einen neuen Höchstwert von 307,8 Mio. €.

Die **Schlüsselzuweisungen** fielen um 3,4 Mio. € höher aus als geplant, im Vergleich zum Vorjahr war sogar ein Anstieg um 20,1 Mio. € zu verzeichnen. Damit lagen die Zuweisungen und Zuschüsse insgesamt 9,2 Mio. € über dem Plan und 27,7 Mio. € über dem Wert von 2017.

Die **Leistungsentgelte** fielen um 7,3 Mio. € höher aus als geplant, das Rechnungsergebnis 2017 überstiegen sie um 9,3 Mio. €, insb. bei Beiträgen für Kindertagesbetreuung und Elternentgelten zur Verpflegung konnten Mehrerträge verzeichnet werden.

Die **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** sanken in 2018 gegenüber 2017 um 11,6 Mio. €. Der Planwert wurde hingegen um 0,9 Mio. € überschritten. Die Erträge aus Erstattungen vom Bund lagen um 18,2 Mio. € unter dem Plan, gegenüber dem Vorjahr wurden aber Mehrerträge in Höhe von 0,3 Mio. € erzielt. Grund für die Abweichung zum Plan sind insb. Abweichungen bei den Erstattungen für die Kosten der Unterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen (- 13,8 Mio. € ggü. Plan) aufgrund gesunkener Fallzahlen. Der Bund gewährt hier eine Zusatzerstattung zur 100%-igen Refinanzierung der Unterkunftskosten von anerkannten Geflüchteten. Auch bei der Grundsicherung (4. Kap. SGB XII) wurde der Planwert um 5,0 Mio. € unterschritten, da aufgrund des Bayerischen Teilhabegesetzes die Zuständigkeit für 400 Personen in der Eingliederungshilfe an den Bezirk abgegeben wurde.

Bei den Erstattungen vom Land findet sich die gravierendste Abweichung bei der Position „Erstattungen für Transferleistungen“: Von hier verbuchten 78,5 Mio. € im Ist 2018 entfallen 74,5 Mio. € auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorjahr: 86,7 Mio. €). Dies bedeutetet eine Planüberschreitung von 6,2 Mio. € und einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 12,2 Mio. €. Diese Zahlen spiegeln wider, dass nun die Anzahl der Leistungsbeziehenden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit der Bearbeitung der Asylanträge weiter sinkt, wenn auch nicht so schnell wie geplant. Die Erträge aus Kostenerstattungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz korrespondieren mit entsprechenden Aufwendungen für Asylbewerber im Transferleistungsbereich. Die Erstattungsquote für diese Aufwendungen beträgt nahezu 100 %.

Die **Erstattungen vom Bezirk** liegen um 0,2 Mio. € unter dem Planansatz und 4,9 Mio. € unter dem Vorjahreswert. Die Abweichungen zum Vorjahr sind insb. auf Erstattungen für Hilfen zur Erziehung und die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zurückzuführen (-4,4 Mio. € bzw. -5,9 Mio. €). Im Vorjahr waren hier zeitverzögerte Erstattungen für die Jahre 2015 und 2016 enthalten.

Die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** sind insgesamt um 21,1 Mio. € gegenüber dem Vorjahr gestiegen, gegenüber der Planung beträgt der Anstieg 9,1 Mio. €. Bei den **Personalaufwendungen für aktive Mitarbeiter** liegt der Wert 4,4 Mio. € über dem Vorjahr, aber 10,2 Mio. € unter dem Planwert, da etliche neu geschaffenen Stellen nicht planmäßig besetzt werden konnten. Bei den **Versorgungsaufwendungen** entstanden hingegen

überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 19,3 Mio. € (Veränderung gegenüber dem Vorjahr: + 16,7 Mio. €).

Die **Transferaufwendungen** bewegen sich insgesamt 9,1 Mio. € unter Vorjahresniveau und damit 40,2 Mio. € unter dem Planwert, in vielen Bereichen mussten die Planwerte nicht ausgeschöpft werden, so z. B. bei den Familien- und Jugendhilfen und sonstigen Hilfen. Die Zuschüsse an soziale Einrichtungen aus gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung stiegen gegenüber dem Vorjahreswert um 3,2 Mio. €, diese Position steigt seit Jahren aufgrund des anhaltenden Platzausbaus bei Kindertageseinrichtungen freier Träger nachhaltig an, hier überschritt der Anstieg auch die Planung um 0,6 Mio. €.

Die **Kosten der Unterkunft und Heizung beim Arbeitslosengeld II** gingen gegenüber dem Vorjahr um 12,8 Mio. € zurück (- 9,5 %) und lagen mit 20,1 Mio. € (14,1 %) unter Planungsniveau. Der Grund liegt darin, dass sowohl Anzahl als auch Höhe der Leistungsbezüge aufgrund der guten Situation am Arbeitsmarkt gesunken sind – Nürnberg weist hier eine der bundesweit höchsten Rückgangsraten beim Leistungsbezug auf.

Die Bezirksumlage stieg 2018 gegenüber dem Vorjahr spürbar an auf 183,5 Mio. € (+ 16,7 Mio. €, d. h. + 11,1 %).

Die Position „Verlustausgleiche Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen“ ist um 2,6 Mio. € niedriger als im Vorjahr und 18,5 Mio. € unter Plan ausgefallen, u.a. musste ein für die StWN eingeplanter Ausgleich von 10 Mio. € nicht verwendet werden.

Unter den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** wurden 2018 mit 87,7 Mio. € (Vorjahr 29,4 Mio. €) relativ hohe Rückstellungen für Risiken aus strittigen Bilanzierungsfragen bei Finanzanlagen (63,25 Mio. €) und eine Risikovorsorge für drohende Aufwendungen aus Tarifabschlüssen (24,3 Mio. €) berücksichtigt.

Die Zinsaufwendungen gingen gegenüber 2017 um 16,3 Mio. €, gegenüber der Planung um 0,8 Mio. € zurück – insb. geringere **Erstattungszinsen aus der Gewerbesteuer** fielen hier mit Minderaufwendungen von 14,0 Mio. € (entsprechend - 63 %) gegenüber dem Vorjahr ins Gewicht.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Bilanzposten

Die **Verschuldung des Kernhaushaltes aus Investitionskrediten und der Anleihe sowie unter Einbezug der ÖPP/ÖÖP-Projekte** beträgt zum 31.12.2018 nun 1.444 Mio. € (Vorjahr: 1.405 Mio. €). Dies bedeutet einen Anstieg um rd. 39,2 Mio. €. Geplant war eine Neuverschuldung von 35,5 Mio. €. Aufgrund der gestiegenen Investitionsbedarfe konnte auch 2018, wie in der Planung bereits absehbar, kein Schuldenabbau erreicht werden. Die Zinslastquote sinkt aufgrund der stark gesunkenen Erstattungszinsen aus der Gewerbesteuer auf 1,7 % (Vorjahr 2,6 %), die Zinsaufwendungen aus den Investitionskrediten sind im Vergleich zum Vorjahr nochmals um 2,2 Mio. € gesunken.

Das **Basiskapital** beläuft sich zum 31.12.2018 auf 647,31 Mio. € und hat sich damit im Saldo um 2,5 Mio. € vermindert. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 15,6 %. Die Verringerung resultiert insbesondere aus Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte der Archivalien beim Stadtarchiv aufgrund einer Beanstandung des BKPV.

Die **Bilanzsumme** (und damit auch das Vermögen) erreicht nun den Wert von 5,2 Mrd. € (Vorjahr: 5,0 Mrd. €). Das Sachanlagevermögen erhöhte sich um rd. 80 Mio. € und zeigt damit die intensive Investitionstätigkeit der Stadt auf.

4. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass insbesondere aufgrund von Steuermehrerträgen i. H. v. 5,9 Mio. € gegenüber dem Plan und 50,7 Mio. € gegenüber dem Ist 2017 sowie Mehrerträgen bei Schlüsselzuweisungen und Leistungsentgelten und geringeren Transferaufwendungen und Zinsaufwendungen ein sehr positives **Jahresergebnis von 31,3 Mio. €** erzielt werden konnte. Aufgrund des umfangreichen erheblichen Investitionsprogramms war dennoch eine **Neuverschuldung in Höhe von rd. 39 Mio. €** nicht vermeidbar.

Die ausführlichen Zahlen sind in der Anlage enthalten.

NÜRNBERG

Stadtkämmerei

Jahresabschluss der Stadt Nürnberg 2018

Kurzübersicht

Eckdaten des Jahresabschlusses 2018

Haushaltszahlen	2018 Ist	2018 Plan	2017 Ist
Ordentliche Erträge	-2.077 Mio. €	-2.021 Mio. €	-2.006 Mio. €
Ordentliche Aufwendungen	2.034 Mio. €	1.974 Mio. €	1.949 Mio. €
Jahresüberschuss (-) bzw. Jahresfehlbetrag	-31,3 Mio. €	-28,5 Mio. €-	-32,1 Mio. €
Steuererträge	-978,3 Mio. €	-972,5 Mio. €	-927,8 Mio. €
Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	-165,1 Mio. €	-103,2 Mio. €	-188,6 Mio. €
Schuldentilgung bzw. Nettoneuverschuldung (inkl. ÖPP/ÖÖP-Verträge)[1]	Nettoneuverschuldung 39,2 Mio. €	Nettoneuverschuldung 35,5 Mio. €	Nettoneuverschuldung 41,0 Mio. €
Kennzahlen			
Aufwandsdeckungsgrad (ordentliche Erträge/ordentliche Aufwendungen)	102,1 %	102,4 %	102,9 %
Steuerquote (Steuererträge/ordentliche Erträge)	47,1 %	48,1 %	46,2%
Personalintensität (Personalaufwand/ordentliche Aufwendungen)	30,9 %	31,4 %	31,2 %
Zinslastquote (Zinsaufwendungen/ordentliche Aufwendungen)	1,7 %	1,8 %	2,6 %

Impressum
Stadt Nürnberg (Hrsg.)
Stadtkämmerei
Theresienstr. 7

90403 Nürnberg

Foto: Stadt Nürnberg

[1] Diese Kennzahl enthält neben den Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit) auch die Neuverschuldung durch den Neuabschluss von ÖPP/ÖÖP-Projekten, welche aufgrund des speziellen Finanzierungsmodells bei der Stadt nicht zahlungswirksam sind.

Vorwort

Jahresabschluss 2018
Gutes Ergebnis, hohe Investitionen

Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly

Stadtkämmerer
Harald Riedel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
sehr geehrte Mitglieder des ehrenamtlichen Stadtrates,
liebe Leserinnen und Leser,

im abgelaufenen Jahr hat unser Haushalt sowohl bei den Erträgen, als auch erstmals bei den ordentlichen Aufwendungen die 2 Mrd. €-Grenze überschritten. Wir sind nun endgültig in dieser Größendimension angekommen. Zum Vergleich: Bei unserem ersten Jahresabschluss in der kaufmännischen Buchführung im Jahr 2005 lagen diese Zahlen noch im Bereich von 1,1 bis 1,2 Mrd. €.

Für das Jahr 2018 können wir einen Überschuss von 31,3 Mio. € vermelden, geplant waren 28,5 Mio. €. Mit diesem Wert liegen wir wieder fast gleichauf mit dem Ergebnis in 2017 von 32,1 Mio. €.

Hintergrund für diese erfreuliche Entwicklung waren vor allem gesunkene Transferaufwendungen und Zinsen, aber auch gute Steuererträge von insgesamt 978,3 Mio. €. Sie lagen damit um 5,9 Mio. € über den Planwerten. Besonders hervorzuheben ist dabei der positive Verlauf der Einkommensteuer mit 6,8 Mio. € über Plan. Auch die Gewerbesteuer konnte das durchaus ehrgeizige Ziel von 469 Mio. € um rund 0,8 Mio. € übertreffen.

Der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit, unser Maßstab für die Eigenfinanzierung von Investitionen weist auch für 2018 gute 165,1 Mio. € aus, auch wenn das letztjährige, **sehr** gute Ergebnis von 188,6 Mio. € nicht mehr ganz erreicht wurde.

Bei der Ergebnisrücklage können wir nun einen Stand von 168,3 Mio. € verzeichnen. Diese Höhe gibt auch etwas Sicherheit für konjunkturell schwierigere Zeiten.

Unser Anlagevermögen steigt auch in 2018 weiter an. Dies ist Resultat unserer Anstrengungen im investiven Bereich.

Insgesamt 80 Mio. € mehr können wir bei dieser Bilanzposition als Zuwachs verbuchen. Hintergründe sind hier die Fertigstellung der Hochschule für Musik (Investitionszuschuss der Stadt) und die Aktivierung von Anlagen im Bau insbesondere beim Weiterbau der U3 und im Brandschutz und Betriebstechnik der U1/U2. Dazu kommt der laufende Neubau der Feuerwache 1 und diverse Brückensanierungen, die Eingang in die Bilanz gefunden haben.

Die Nettoneuverschuldung beträgt inkl. ÖPP/ÖÖP zum 31.12.2018 39,2 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr mit 41,0 Mio. € konnte damit eine leichte Reduzierung erzielt werden. Der Schuldenstand der Kernstadt insgesamt beläuft sich auf 1,44 Mrd. €. Neue Kredite werden auch weiterhin zu günstigen Konditionen über eine meist dreißigjährige Laufzeit abgeschlossen.

Die jüngste Steuerschätzung im Mai hat bereits anklingen lassen, dass die hohe Wachstumsdynamik bei den Steuererträgen nicht mehr unendlich weitergehen wird.

Trotz der sich abzeichnenden zukünftig schwierigen Rahmenbedingungen wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Nürnberg, im Juli 2019

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Harald Riedel
Stadtkämmerer

AKTIVA Schlussbilanz zum 31.12.2018	Werte zum 31.12.2018 €	Werte des Vorjahres (31.12.2017) €
A Anlagevermögen	4.597.632.016,46	4.517.784.608,38
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	215.061.069,00	183.541.644,00
II. Sachanlagen	3.827.191.052,31	3.787.434.386,81
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	221.583.127,66	216.794.305,07
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	126.197.3233,76	1.255.837.568,18
3. Infrastrukturvermögen und Sachanlagen im Gemeingebrauch	1.626.023.068,88	1.632.312.613,17
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	10.278.719,00	10.492.426,00
5. Kunstgegenstände und Baudenkmäler	383.133.798,7	385.373.872,57
6. Fahrzeuge	5.766.627	6.644.304,00
7. Maschinen, techn. Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	84.614.432,93	84.838.931,93
8. Anlagen in Bau	233.818.044,38	195.140.365,89
III. Finanzanlagen	555.379.895,15	546.808.577,57
1. Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	464.024.153,22	454.353.087,84
2. Wertpapiere	18.570.187,46	17.419.332,96
3. Versorgungsrücklage	34.9576.36,16	34.863.466,96
4. Ausleihungen	37.827.918,31	40.172.689,81
B Umlaufvermögen	609.167.569,49	477.516.781,04
I. Vorräte	45.607.381,05	38.358.416,14
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	221.237.378,22	178.729.050,59
1. Abgabenforderungen	67.862.984,07	60.754.997,56
2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.767.690,59	2.778.390,65
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen Sondervermögen und rechtsfähige Stiftungen	34.524.535,35	23.448.332,27
4. Forderungen gegen den öffentl. Bereich und Transferleistungen	22.729.864,37	22.524.067,92
5. Sonstige Vermögensgegenstände	91.352.303,84	69.223.262,19
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
IV. Liquide Mittel	342.322.810,22	260.429.314,31
1. Kassenbestand	1.059.362,47	914.014,64
2. Bankguthaben	341.263.447,75	259.515.299,67
C Aktive Rechnungsabgrenzung	34.030.644,54	34.800.315,71
SUMME DER AKTIVA	**5.240.830.230,49**	**5.030.101.705,13**

PASSIVA Schlussbilanz zum 31.12.2018 (nach Ergebnisverwendung)	Werte zum 31.12.2018 €	Werte des Vorjahres (31.12.2017) €
A Eigenkapital	837.158.787,99	807.481.614,56
I. Basiskapital	672.464.701,73	673.859.911,19
1. Basiskapital Stadt	647.309.120,28	649.809.113,28
2. Kapitalzuschuss zur Versorgungsrücklage	993.351,40	993.542,44
3. Grundstockvermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen	15.906.900,98	15.783.230,64
4. Weitere Positionen des Basiskapitals der nichtrechtsfähigen Stiftungen	8.255.329,07	7.274.024,83
II. Rücklagen	169.551.392,48	135.709.800,11
1. Ergebnisrücklage	168.304.973,13	134.610.598,19
2. Kapitalerhaltungsrücklage nichtrechtsfähige Stiftungen/Rücklage Kostendecker	1.246.419,35	1.099.201.92
III. Verlustvortrag (Kostendecker/ nichtrechtsfähige Stiftungen)	4.857.306,22	-2.088.096,74
B Sonderposten	1.006.053.850,63	994.865.089,51
1. Sonderposten aus Zuwendungen	863.932.072,82	847.811.425,77
2. Sonderposten aus Beiträgen	101.020.929,38	104.850.069,42
3. Sonderposten Gebührenausgleich	0	22.616,47
4. Sonderposten aus Kostenerstattungen	26.734.688,73	28.015.890,32
5. Sonstige Sonderposten	14.366.159,70	14.165.087,53
C Rückstellungen	1.659.377.207,91	1.543.387.479,76
1. Pensionsrückstellungen	1.297.884.265,00	1.270.703.164,00
2. Rückstellungen für Altersteilzeit	4.962.919,00	8.624.331,00
3. Beihilfe- und Urlaubsrückstellungen	212.800.717,19	201.090.493,17
4. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	14.670.300,00	14.116.651,00
5. Rückstellungen für Altlasten	6.072.000,00	6.667.500,00
6. Finanzausgleichs- und Steuerrückstellungen	4.478.507,16	2.233.221,94
7. Rückstellungen für Haftungs- und Prozessrisiken	826.856,22	796.202,07
8. Rückstellungen für Verlustausgleiche an verbundene Unternehmen	5.079.000,00	9.133.000,00
9. Rückstellungen für Zweckausrichtungsverpflichtungen	116.092,92	120.642,37
10. Rückstellung nicht ausgereichte Leistungsentgelte	29.536,44	26.176,31
11. Sonstige Rückstellungen nach § 74 Abs. 1 S. 2 KommHV-Doppik	112.457.013,98	29.876.097,90
D Verbindlichkeiten	1.706.385.555,54	1.655.532.783,51
1. Anleihen	80.000.000,00	80.000.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten	1.288.878.904,06	1.266.286.837,88
davon: Investitionskredite	1.228.428.111,93	1.176.903.363,69
Kassenkredite	0	0
Kontokorrentkonten	8,93	79.308,38
Kontokorrentkonten der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen und rechtsfähigen Stiftungen	60.450.783,20	89.304.165,81
3. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen	137.681.152,03	150.477.124,72
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen aus Leistungen	53.266.395,09	39.534.900,46
5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	922.991,85	2.171.059,75
6. Sonstige Verbindlichkeiten	145.636.112,51	117.062.860,70
E Passive Rechnungsabgrenzung	31.854.828,42	28.834.737,79
SUMME DER PASSIVA	**5.240.830.230,49**	**5.030.101.705,13**

Ergebnisrechnung	Ist 2018	Plan 2018	Ist 2017
	€	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	-978.347.558,68	-972.480.000,00	-927.777.947,53
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-501.566.784,56	-492.403.872,87	-473.891.425,98
+ Sonstige Transfererträge	-5.333.228,31	-5.853.603,52	-5.960.672,22
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-77.938.218,43	-72.227.209,84	-68.439.196,53
+ Auflösung von Sonderposten	-48.787.723,56	-50.475.807,20	-51.399.267,10
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-44.380.876,37	-42.772.272,06	-44.548.342,59
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-335.595.740,18	-334.687.425,33	-347.214.487,46
+ Sonstige ordentliche Erträge	-80.131.615,05	-46.539.438,00	-81.773.389,92
+ Aktivierte Eigenleistungen	-4.935.207,24	-4.013.273,48	-5.131.954,24
+/- Bestandsveränderungen	-96.318,33		-28.446,99
= Ordentliche Erträge	**-2.077.113.270,71**	**-2.021.452.902,30**	**-2.006.165.130,56**
- Personalaufwendungen	518.451.029,41	528.635.183,82	514.042.020,13
- Versorgungsaufwendungen	110.079.281,70	90.821.400,00	93.402.103,69
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	263.190.935,46	249.105.588,16	248.693.475,85
- Planmäßige Abschreibungen	107.417.557,08	107.388.426,00	112.951.505,78
- Transferaufwendungen	837.454.084,46	877.614.744,40	846.562.754,44
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	196.934.483,89	120.200.668,32	133.684.329,60
= Ordentliche Aufwendungen	**2.033.527.372,00**	**1.973.766.010,70**	**1.949.336.189,49**
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-43.585.898,71**	**-47.686.891,60**	**-56.828.941,07**
+ Finanzerträge	-20.768.923,83	-16.328.830,23	-24.295.343,46
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34.887.405,41	35.639.484,00	51.144.006,69
= Finanzergebnis	**14.118.481,58**	**19.310.653,77**	**26.848.663,23**
= Ordentliches Jahresergebnis	**-29.467.417,13**	**-28.376.237,83**	**-29.980.277,84**
+ Außerordentliche Erträge	-3.060.020,15	-197.521,94	-3.690.453,22
- Außerordentliche Aufwendungen	1.275.070,95	36.200,00	1.598.495,96
= Außerordentliches Jahresergebnis	**-1.784.949,20**	**-161.321,94**	**-2.091.957,26**
= Jahresergebnis	**-31.252.366,33**	**-28.537.559,77**	**-32.072.235,10**

Wichtige Positionen des Eigenkapitals

Jahresergebnis

Wie bereits 2017 konnte auch 2018 wieder ein Überschuss erzielt werden. Er beläuft sich auf 31,3 Mio. €. Geplant war ein Überschuss von 28,5 Mio. €. Die größten Einflussfaktoren des Jahresergebnisses 2018 werden im Anschluss erläutert.

Der Überschuss wird im Rahmen der Ergebnisverwendung in die Ergebnisrücklage eingestellt (bereinigt um Kostendecker/nichtrechtsfähige Stiftungen, die über eigene Ergebnisverwendungskonten verfügen).

.

Jahresergebnis	Ist 2018	Plan 2018	Ist 2017
- in Mio. € -	-31,3 (Überschuss)	-28,5 (Überschuss)	-32,1 (Überschuss)

Die **Ergebnisrücklage** beträgt nach Ergebnisverwendung 168,3 Mio. € (2017: 134,6 Mio. €). Sie dient dem Ausgleich künftiger Jahresfehlbeträge.

Die folgende Darstellung veranschaulicht die Entwicklung der Jahresergebnisse und der Ergebnisrücklage seit 2005.

Abb. 1: Entwicklung der Jahresergebnisse und der Ergebnisrücklage seit 2005

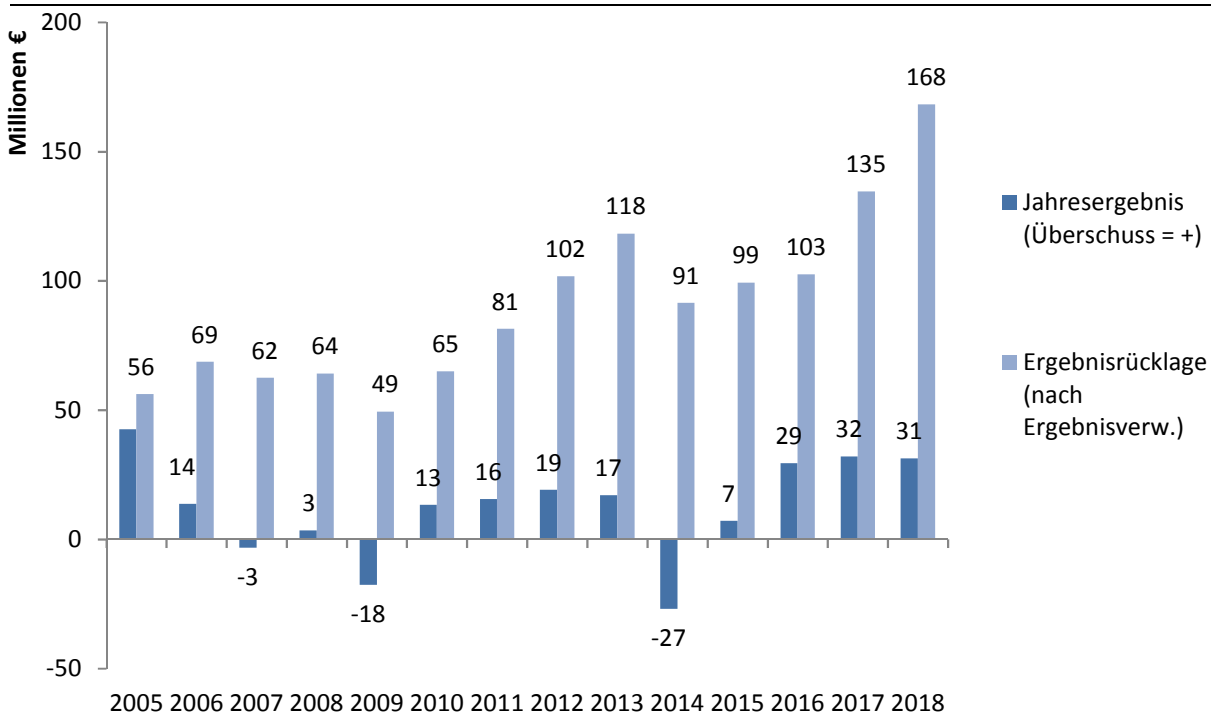

Basiskapital	Ist 2018	Ist 2017	Ist 2016	Ist 2015
- in Mio. € -	647,31	649,81	721,42	792,95

Das **Basiskapital** beläuft sich zum 31.12.2018 auf **647,31 Mio. €** und hat sich damit im Saldo um 2,5 Mio. € vermindert.

Dies resultiert vor allem aus einer erneuten Korrektur von 2,5 Mio. € bei den Archivalien des Stadtarchivs, die als Korrektur der Eröffnungsbilanz auf den Erinnerungswert ausgebucht werden mussten, da der Stadt hierfür keine Anschaffungskosten entstanden sind.

Bei der Korrektur des Basiskapitals ist zu beachten, dass nach § 93 Abs. 3 KommHV-Doppik die Frist für eine erfolgsneutrale Korrektur des Basiskapitals zwar bereits abgelaufen ist; hiervon darf jedoch in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Die Passivseite der Bilanz stellt sich in 2017 wie in Abb. 2 veranschaulicht dar. Die Eigenkapitalquote (ohne Eigenkapital nichtrechtsfähiger Stiftungen) beläuft sich auf 15,5 % und ist damit gegenüber dem Vorjahr wieder etwas gesunken (2017: 15,6%). Bezieht man die langfristigen Sonderposten als sogenanntes wirtschaftliches Eigenkapital in die Berechnung der Eigenkapitalquote ein, so ergibt sich eine erweiterte Eigenkapitalquote von 34,7 %, d. h. diese ist mehr als doppelt so hoch wie die reguläre Eigenkapitalquote (Vorjahreswert: 35,1 %).

Sonderposten werden gebildet für Zuwendungen, Beiträge, Kostenerstattungen und andere finanzielle Zuflüsse zur Finanzierung von Investitionen. Sie stellen bei Gemeinden häufig einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz dar. Bei der Stadt Nürnberg beträgt der Bilanzansatz zum 31.12.2018 1.006 Mio. €, d. h. der Wert ist höher als das städtische Eigenkapital. Der Eigenkapitalcharakter und damit die Zuordnung zum wirtschaftlichen Eigenkapital dieser Sonderposten kann unterstellt werden, da keine ausdrückliche Rückzahlungsverpflichtung besteht. Auch aus den regelmäßig vorhandenen Zweckbindungen kann keine Fremdkapitaleigenschaft für diese Zahlungsmittelzuflüsse abgeleitet werden, da hierdurch lediglich die Art des zu finanzierenden Vermögensgegenstandes festgelegt ist.

Abb. 2: Passivseite der Bilanz 2018

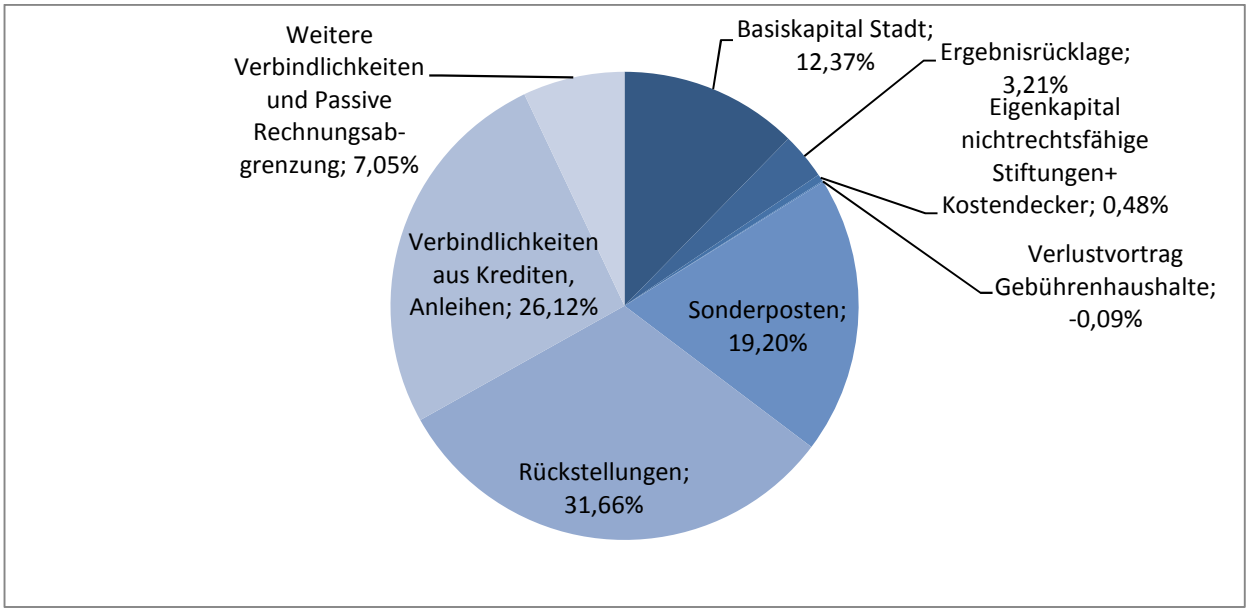

Der Schuldenstand aus Investitionskrediten und der in 2013 ausgegebenen Anleihe beträgt zum 31.12.2018 1.308 Mio. € (Vorjahr: 1.257 Mio. €), die Neuverschuldung beträgt hier also 51 Mio. €. Unter Einbezug der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte aus ÖPP-/ÖÖP-Projekten ergibt ein Schuldenstand in Höhe von 1.444 Mio. € (Vorjahr: 1.405 Mio. €, d.h. eine Nettoneuverschuldung von 39,2 Mio. €). Die folgende Grafik veranschaulicht den Anstieg der langfristigen Verbindlichkeiten zur Investitionsfinanzierung seit 2001. Im Jahr 2012 konnte die Entwicklung zwar gebremst und in 2013 eine leichte Entschuldung erreicht werden. Seit 2014 war eine Schuldenaufnahme infolge der extrem gestiegenen Investitionsbedarfe jedoch nicht mehr vermeidbar. Dies wird in 2018 insbesondere in den Zahlen des Kernhaushaltes deutlich.

Abb. 3: Entwicklung des Schuldenstandes (Investitionskredite incl. ÖPP/ÖÖP (kreditähnliche Rechtsgeschäfte))

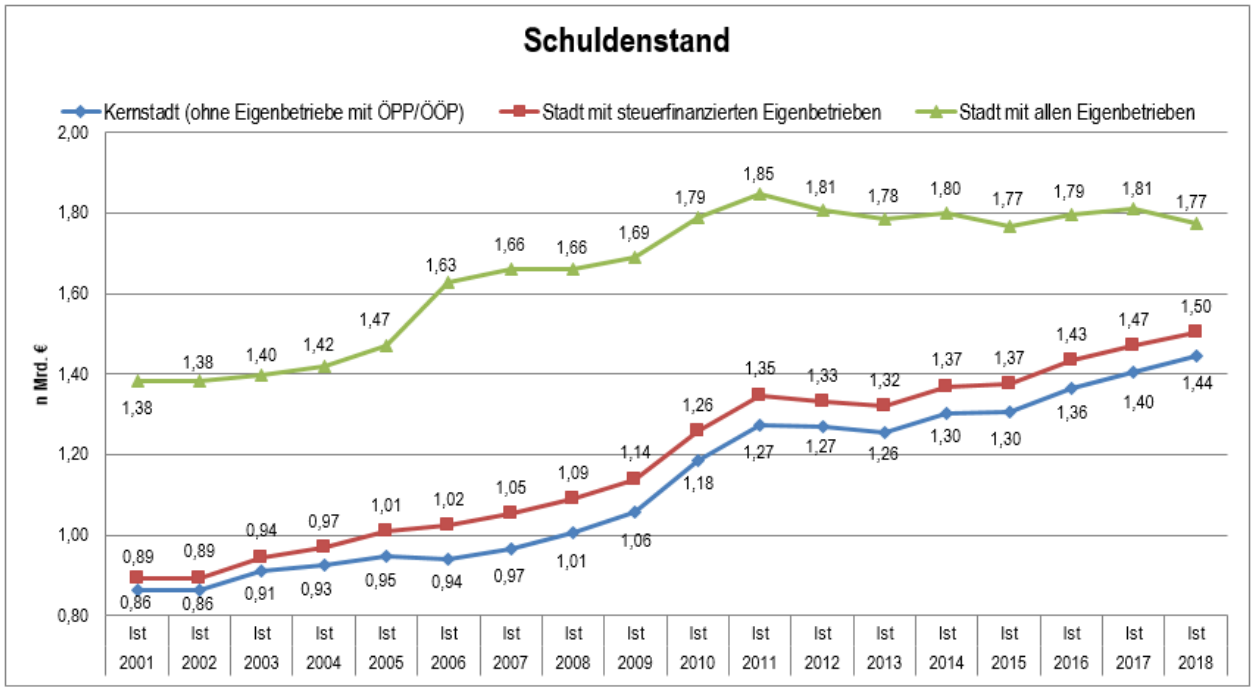

Die wichtigsten Einflussfaktoren auf das Jahresergebnis 2018

Im Folgenden werden die wichtigsten Positionen kurz zusammengefasst, die durch Abweichungen vom Plan bzw. vom Ist des Vorjahres maßgeblich für den Jahresüberschuss von 31,3 Mio. € waren.

in Mio. € (SAP-Logik: Erträge mit Minus-, Aufwendungen mit Pluszeichen)	Ist 2018	Plan 2018	Ist 2017
Gewerbesteuer	-469,9	-469,0	-446,8
Einkommensteueranteil	-307,8	-301,0	-297,4
Schlüsselzuweisungen	-220,4	-217,0	-200,3
Zuweisungen vom Land (Lehr-/Kinderbetreuungspersonal.)	-84,5	-84,5	-81,3
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-77,9	-72,2	-68,4
Erstattungen vom Land (Transferleistungen)	78,5	72,6	-91,0
Erträge aus dem Abgang von Vermögen	5,6	0	-13,7
Bezüge und Vergütungen	403,3	416,3	388,8
Pensionsrückstellungen (Saldo Zuführung/Auflösung)	119,7	108,1	129,5
Zuschuss an soziale/ähnliche Einrichtungen - Art 1	122,9	122,3	119,6
Laufende Leistungen für Unterkunft/Heizung (KdU) (§ 22 I SGB II)	122,7	142,8	135,5
Verlustausgleiche an städtische Töchter inkl. Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich Neutralisationen	7,0	21,5	9,5
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,3	0	4,6
Aufwendungen für Gebäudeunterhalt, -technik	36,7	40,8	33,4
Bezirksumlage	183,5	183,1	166,8
Gewerbesteuerumlage	69,1	69,3	71,2
Sonstige Rückstellungen	87,7	0,2	29,4
Finanzergebnis	14,1	19,3	26,8

Damit ergibt sich für den Verlauf der wichtigsten Erträge Gewerbesteuer, Einkommensteueranteil und Schlüsselzuweisungen im Ist das in Abb. 4 dargestellte Bild. Zum Vergleich wird hierbei auch die Entwicklung des Aufwands aus der Bezirksumlage dargestellt.

Daraus wird deutlich, dass der seit 2009 anhaltend positive Trend bei der Gewerbesteuer nur 2014 mit einem Rückgang von 40,2 Mio. € unterbrochen wurde, bereits im Jahr 2016 war mit 435,8 Mio. € wieder eine Erholung über den Spitzenwert von 2013 zu verzeichnen.

In 2018 überschritten die Erträge aus der Gewerbesteuer den Vorjahreswert erneut mit einem neuen Höchststand von 469,9 Mio. €.

Während die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer seit 2010 kontinuierlich ansteigen, unterliegen die Erträge aus Schlüsselzuweisungen starken Schwankungen. Auch hier wurde 2018 wieder ein Spitzenwert erzielt und erstmals die 220 Mio. € -Grenze überschritten.

Die Bezirksumlage stieg in 2018 weiter auf 183,5 Mio. €

.**Abb. 4: Entwicklung wichtiger Erträge und Aufwendungen des Gesamthaushalts**

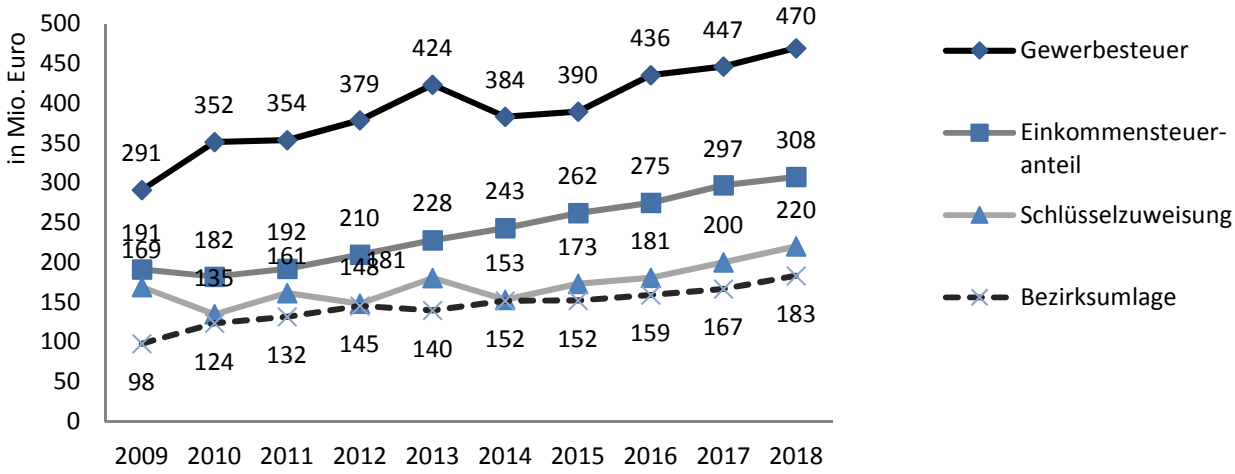

Einer Analyse der ordentlichen Erträge und Aufwendungen kommt besondere Bedeutung zu, da bei einer Gegenüberstellung beider Zahlen die Leistungsfähigkeit einer Kommune in Bezug auf die Deckungsfähigkeit ihrer Aufwendungen aus den Erträgen beurteilt werden kann. Die Aufwendungen und Erträge sind dabei um die Finanzerträge und -aufwendungen und außerordentliche Positionen bereinigt.

In 2018 sind die ordentlichen Erträge gegenüber dem Vorjahr um 3,5 % oder 70,9 Mio. € gestiegen. Die ordentlichen Aufwendungen weisen eine Steigerung von 84,2 Mio. € (entsprechend 4,3 %) auf. Es ergibt sich dadurch ein rechnerischer Aufwandsdeckungsgrad (ordentliche Erträge/ordentliche Aufwendungen) in Höhe von 102,1 %. Da diese Kennzahl über 100 % liegt, konnten die ordentlichen Aufwendungen vollständig durch ordentliche Erträge gedeckt werden. Im Vorjahr lag diese Kennzahl bei 102,9 %.

Im Folgenden werden nun die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung detaillierter betrachtet.

Steuererträge

Die Steuererträge belaufen sich im Ist 2018 auf 978,3 Mio. € und liegen damit 5,9 Mio. € über dem Planwert von 927,8 Mio. €. Gegenüber dem Ist des Vorjahres konnte ein erfreuliches Plus von 50,7 Mio. € erzielt werden.

Die Mehrerträge sind wesentlich durch die **Gewerbesteuer** als wichtigste Ertragsquelle der Stadt Nürnberg begründet: Dem Planwert von 469,0 Mio. € stehen tatsächliche Erträge in Höhe von 469,9 Mio. € gegenüber, das bedeutet ein Plus von 0,9 Mio. €. Im Vergleich zu 2017 haben sich die Gewerbesteuererträge sogar um 23,1 Mio. € erhöht. Der seit 2009 anhaltende positive Trend bei der Gewerbesteuer wurde nur durch eine Konjunkturdelle im Jahr 2014 unterbrochen.

Auch der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** hat sich erneut, sowohl gegenüber dem Vorjahr (+ 10,5 Mio. €, respektive + 3,5 %), als auch gegenüber der Planung (+ 6,8 Mio. €), deutlich verbessert und überschreitet den im letzten Jahr erzielten Wert von 297,4 Mio. € mit einem neuen Höchstwert von 307,8 Mio. €.

Beim **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** wurde der Planwert um 2,0 Mio. € unterschritten, das Vorjahresergebnis hingegen um 13,5 Mio. € übertroffen. Der Umsatzsteuer-Härtefallausgleich ist ab 2018 entfallen.

Die **Erträge aus der Grundsteuer B** unterschritten den Plan geringfügig, fielen aber 4,8 Mio. € höher aus als im Vorjahr. Grundsteuer A, Hunde- und Zweitwohnungssteuer weichen nur geringfügig von den Plan- und Vorjahreswerten ab.

Auf der folgenden Seite finden Sie eine grafische Darstellung der Entwicklung der Steuererträge seit 1999. Die erste Tabelle zeigt die absoluten Werte der einzelnen Steuerarten. Bei einer Indexierung der Werte mit dem Basisjahr 1999 zeigen sich im Verlauf deutliche Unterschiede. Insgesamt haben sich die Steuererträge um 72,5 % erhöht. Die Umsatzsteuer ist durch politische Sondereffekte überproportional gestiegen.

	Ist 2018	Plan 2018	Ist 2017
	€	€	€
Steuererträge	-978.347.558,68	-972.480.000,00	-927.777.947,53
Grundsteuer A	-290.597,72	-270.000,00	-295.206,88
Grundsteuer B	-119.938.420,31	-120.000.000,00	-115.170.077,07
Gewerbesteuer	-469.875.533,77	-469.000.000,00	-446.790.860,84
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-307.837.168,00	-301.000.000,00	-297.360.837,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-77.732.064,00	-79.760.000,00	-64.276.810,00
Härtefallausgleich Umsatzsteuer			-1.180.420,00
Hundesteuer	-1.815.818,21	-1.650.000,00	-1.746.252,22
Zweitwohnungssteuer	-857.956,67	-800.000,00	-957.483,52

Abb. 5: Entwicklung der Steuererträge seit 1999 absolut

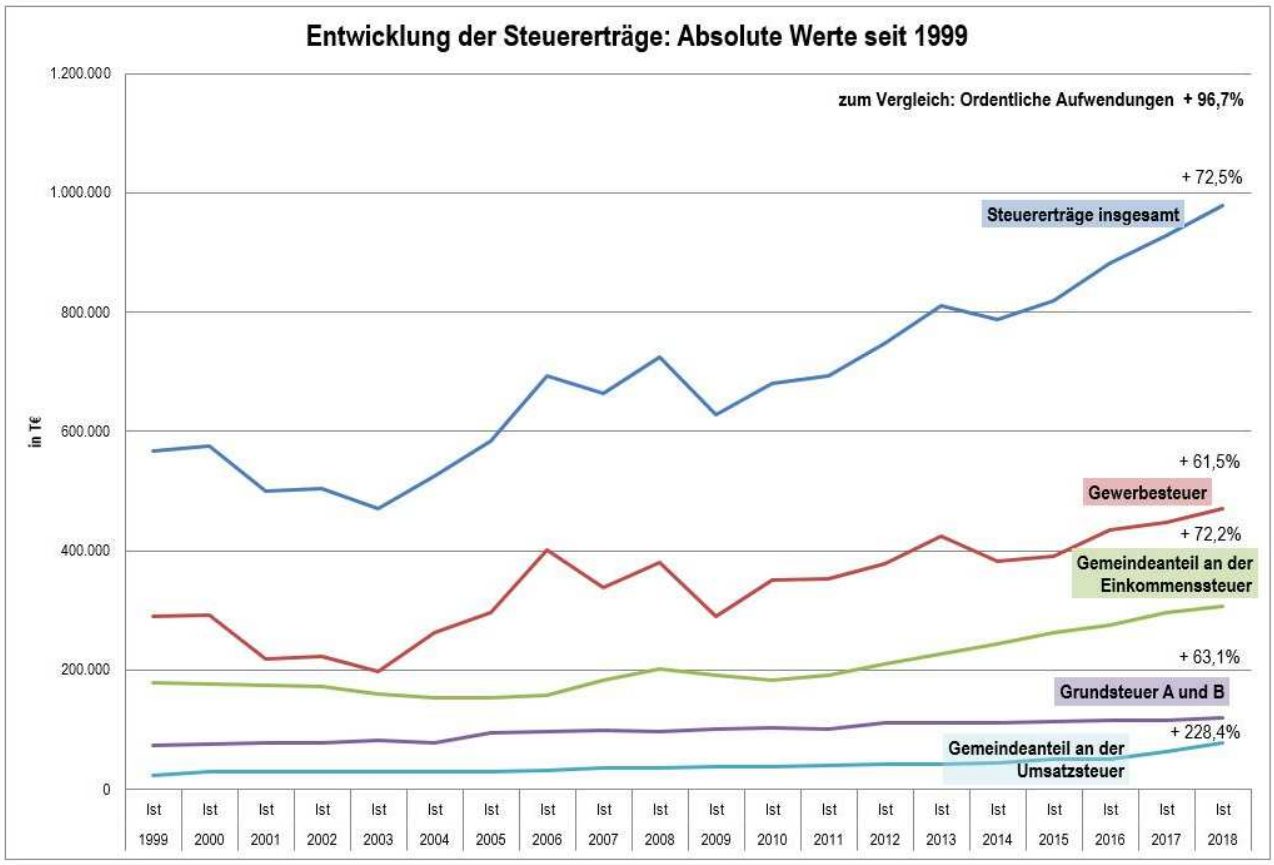

Abb. 6: Entwicklung der Steuererträge seit 1999 indexiert

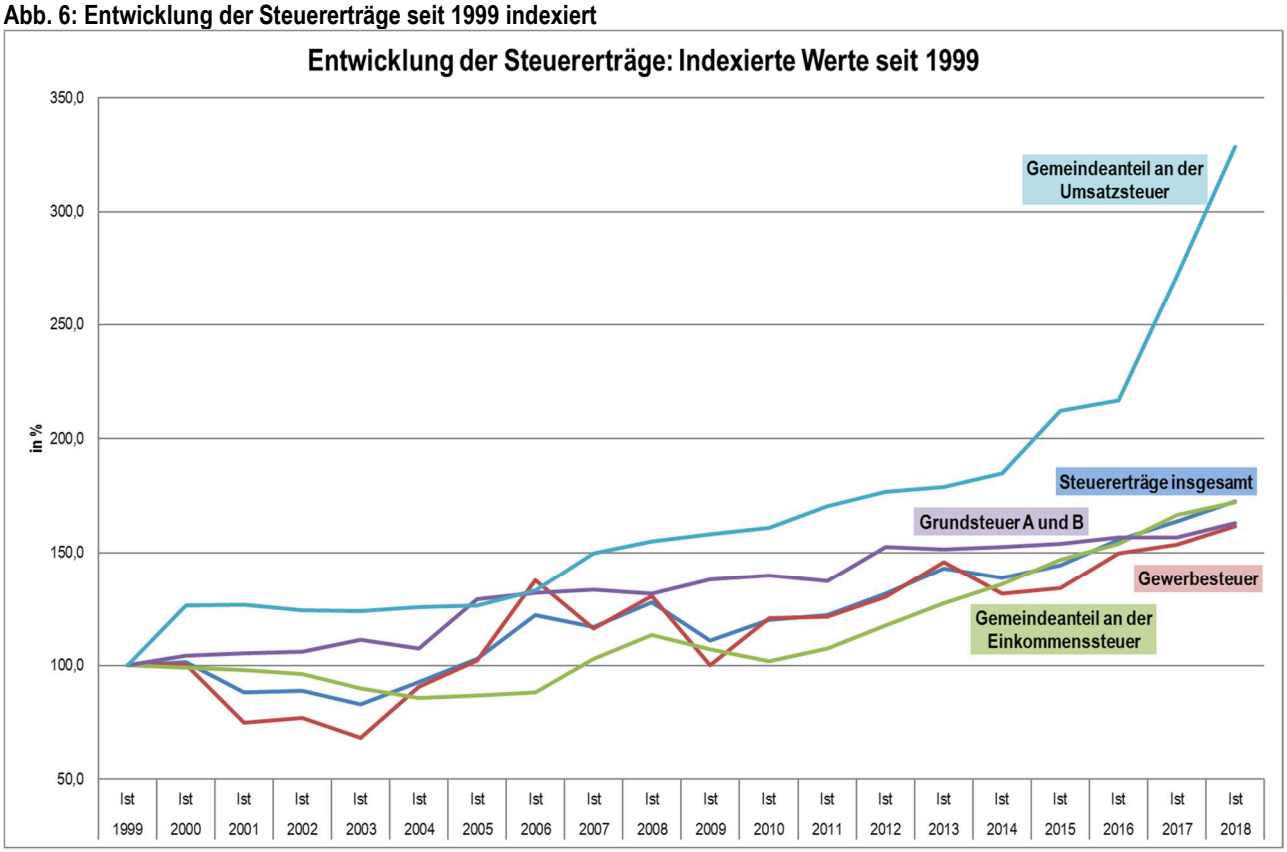

Zuweisungen, Zuschüsse und sonstige Transfererträge

Wie bereits im Jahresabschluss 2017 ist auch 2018 bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen ein erheblicher Anstieg zu berichten: Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen liegen um 27,7 Mio. € (5,8 %) über dem Rechnungsergebnis des Jahres 2017 und 9,2 Mio. € (1,9 %) über dem Plan.

Die **Schlüsselzuweisungen** fielen um 3,4 Mio. € höher aus als geplant, im Vergleich zum Vorjahr war sogar ein Anstieg um 20,1 Mio. € zu verzeichnen. Ursächlich hierfür war insbesondere die erneute Steigerung der zu verteilenden Schlüsselmasse: Lag diese bayernweit für 2017 noch bei 3,357 Milliarden €, betrug sie für 2018 3,668 Milliarden €, was einem Anstieg von über 9 % entspricht. Dieser hohe Anstieg für 2018 beinhaltet auch die sog. „Ländermilliarde“ aus dem 5-Mrd. €-Entlastungspaket für die Kommunen: Der Anteil des Freistaates Bayern von rund 155 Millionen € wurde komplett der Schlüsselmasse für die Schlüsselzuweisungen zugeführt.

Beim **Einkommensteuerersatz (Familienleistungsausgleich)** beträgt das Ist für das Jahr 2018 23,1 Mio. €, das sind 1,2 Mio. € mehr als 2017. Der Planansatz lag bei 22,0 Mio. €.

Die **Zuweisungen vom Land aus der Grunderwerbsteuer** sind im Vergleich zum Vorjahr um 2,8 Mio. € niedriger ausgefallen, der Planwert wurde um 3,8 Mio. € unterschritten. Die Erträge 2018 liegen mit 28,2 Mio. € aber immer noch auf einem sehr hohen Niveau. Der Grund hierfür liegt in der weiterhin hohen Umsatzlage auf dem Immobilienmarkt.

Mit den „**Zuweisungen vom Land (Sozialtransfer)**“ beteiligt sich der Freistaat an den Zuschüssen für die Kinderbetreuungseinrichtungen freier Träger. Die Erträge fielen 2018 um 1,4 Mio. € höher als im Vorjahr aus, die Planung wurde jedoch um 4,0 Mio. € unterschritten.

Bei den Zuwendungen vom Land (Belastungsausgleich Hartz IV) ergaben sich Mehrerträge im Vergleich zur Planung von 3,2 Mio. €, gegenüber 2017 von 0,6 Mio. €. Dies lag insbesondere an den anteiligen Zuweisungen, die sich aus dem hohen Mindestentlastungsniveau je Einwohner 2018 ergaben.

Die hohen Mehrerträge gegenüber dem Ist 2017 im Bereich der **Zuweisungen für Kita-/Schulbetrieb** (+ 4,8 Mio. €) lassen sich im Wesentlichen auf die Zuweisungen vom Land für Lehr- und Kinderbetreuungspersonal zurückführen. Hier sind, den Planwert exakt treffend, Mehrerträge gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 3,2 Mio. zu verzeichnen, entsprechend dem Fortschritt des Ausbaus der Kinderbetreuung.

Bei den „**Sonstigen Zuweisungen, Zuschüssen, Spenden**“ gingen mehr Erträge ein als geplant. Bei den Spenden und Nachlasserträgen gingen 2,3 Mio. € überplanmäßige Erträge ein, sowie 0,9 Mio. an Zuwendungen der VAG für Lichtkuppeln in den U-Bahnstationen. Gegenüber dem Ist 2017 wurden Mehrerträge in Höhe von 1,8 Mio. € realisiert, was vor allem an höheren Erträgen aus Stellplatzgeldern liegt (1,0 Mio. €).

Bei den **sonstigen Transfererträgen** haben sich im Vergleich zum Plan geringfügige Mindererträge ergeben. Dies ist u. a. auf Erstattungen für die Unterbringung von Asylbewerbern sowie Rückforderungen von Kindertageseinrichtungen freier Träger im Rahmen der Spitzabrechnung anhand der tatsächlichen Belegungszahlen zurückzuführen.

	Ist 2018	Plan 2018	Ist 2017
	€	€	€
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse	-501.566.784,56	-492.403.872,87	-473.891.425,98
Schlüsselzuweisungen vom Land	-220.388.244,00	-217.000.000,00	-200.337.328,00
Zuweisung zum Verwaltungsaufwand	-18.266.154,90	-18.221.500,00	-18.253.374,30
Zuweisungen Land Grunderwerbsteuer	-28.215.787,01	-32.000.000,00	-31.028.133,93
ESt-Ersatz (Familienleistungsausgleich)	-23.054.435,00	-22.000.000,00	-21.818.328,00
Zuweisungen vom Land	-24.924.879,77	-23.767.892,25	-23.668.311,40
Zuw. v. Land (Belastungsausgl. Hartz IV)	-13.241.026,00	-10.000.000,00	-12.655.132,00
Zuweisungen vom Land (Sozialtransfer)	-58.333.803,40	-62.378.600,00	-56.912.210,51
Zuweisungen für Kita-/Schulbetrieb	-91.754.748,40	-91.028.840,88	-87.609.937,26
Sonstige Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden	-23.387.706,08	-16.007.039,74	-21.608.670,58
Sonstige Transfererträge	-5.333.228,31	-5.853.603,52	-5.960.672,22
Leistungen v. Sozialleistungsträgern avE	-1.521.772,90	-1.168.249,88	-1.597.429,80
Sonstige Ersatzleistungen avE	-282.845,16	-325.000,00	-263.937,55
Kostenbeitr./Aufwen.ersatz/ Kosteners. iE	-1.582.986,12	-1.617.749,60	-1.530.386,13
Leistungen von Sozialleistungsträgern iE	-763.577,66	-732.599,56	-1.017.614,40
Sonstiges	-1.182.046,47	-2.010.004,48	-1.551.304,34

Leistungsentgelte

Die Leistungsentgelte werden in öffentlich-rechtlich und privatrechtlich erhobene Entgelte unterschieden. Die Leistungsentgelte fielen um 7,3 Mio. € höher aus als geplant, das Rechnungsergebnis 2017 überstiegen sie um 9,3 Mio. €.

Bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** bewegen sich die realisierten Erträge um 5,7 Mio. € über dem Planwert, gegenüber dem Vorjahr wurden 9,5 Mio. € mehr eingenommen:

Gegenüber dem Plan wurde bei den Verwaltungsgebühren ein Mehrertrag von 0,7 Mio. € erzielt, z. B. im Bereich der Bauordnungsbehörde und des Einwohneramts. Die Mehrerträge bei der Bauordnungsbehörde sind auf die anhaltend rege Bautätigkeit und dem damit verbundenen Anstieg der Genehmigungsverfahren zurückzuführen.

Bei den Gebühren für öffentlich-rechtliche Nutzungen 2,0 Mio. € wurden mehr an Beiträgen für Kindertagesbetreuung als 2017 erzielt - hier war ab September 2017 eine moderate Gebührenerhöhung vorgenommen worden, diese Erhöhung war nun erstmals für ein ganzes Jahr gültig. Die letztjährigen Steigerungen beim Brandschutz (Lehrgänge mit externen Teilnehmern) und bei der Friedhofsverwaltung konnten für 2018 nicht gehalten werden, hier gingen die Erträge um jeweils 0,2 Mio. € zurück.

2017 wurden unter den „**Sonstigen öffentlich-rechtlichen Entgelten**“ erstmals Elternentgelte zur Verpflegung erhoben – 2018 ist hier erstmals ein gesamtes Kindergartenjahr enthalten, so dass hierfür Mehrerträge von 2,7 Mio. € generiert wurden- der Planwert wurde allerdings nicht ganz erreicht (- 0,1 Mio. €). Die Auslagenersätze stiegen insbesondere bei der Bauordnungsbehörde gegenüber dem Plan und dem Vorjahr um 1,8 bzw. 1,7 Mio. €. Die Erträge aus Auslagenersätzen wurden vorher in gleicher Höhe als Aufwand für externe Sachverständige verauslagt. Der Anstieg ist auf die unverändert hohe Zahl der Bauanträge bzw. der sonstigen Anträge, die eine Standsicherheitsprüfung notwendig machen, zurückzuführen.

Bei den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** wurden überplanmäßige Erträge in Höhe von 1,6 Mio. € erzielt, die z. B. aus zusätzlichen Mieterträgen (+ 0,7 Mio. €) und Verkaufserträgen (+ 0,6 Mio. € - z. B. bei Frh) und Ersatzleistungen für Kopierkosten (+ 0,5 Mio. €) herrühren. Im Vergleich zum Vorjahr bewegt sich das Rechnungsergebnis 2018 auf ähnlichem, nur geringfügig höherem Niveau.

	Ist 2018	Plan 2018	Ist 2017
	€	€	€
Leistungsentgelte	-122.319.094,80	-114.999.481,90	-112.987.539,12
Öffentlich-rechtliche Leistungs-entgelte	-77.938.218,43	-72.227.209,84	-68.439.196,53
Verwaltungsgebühren	-20.280.076,60	-19.539.699,00	-19.924.570,23
Gebühren für öffentlich-rechtl.Nutzungen	-24.414.397,51	-24.117.323,84	-22.124.837,55
Bestattungsgebühren öffentlich-rechtlich	-2.758.782,15	-3.000.000,00	-3.007.704,17
Wohn-/Verpflegungsgebühren öff.-rechtl.	-5.995.408,01	-5.070.300,00	-4.781.478,18
Eintrittsgelder (öffentlich-rechtlich)	-11.185.538,28	-9.365.335,00	-9.947.712,48
Sonstige öffentlich-rechtliche Entgelte	-13.304.015,88	-11.134.552,00	-8.652.893,92
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-44.380.876,37	-42.772.272,06	-44.548.342,59
Erträge aus Verkauf privatrechtlich	-3.255.712,30	-3.628.410,00	-3.747.638,17
Miet- und Pachterträge	-18.508.404,94	-17.866.428,85	-17.956.246,16
Erbbauzinsen	-2.956.631,38	-2.914.620,89	-2.992.497,05
Ersatzleistungen	-3.020.605,22	-2.433.057,14	-3.366.349,18
Privatrechtliche Eintrittsgelder	-1.414.590,68	-1.295.515,00	-1.660.552,85
Privatrechtliche Teilnehmerbeiträge	-5.343.419,12	-5.220.585,00	-5.564.037,59
Sonstige privatrechtliche Entgelte	-9.881.512,73	-9.413.655,18	-9.261.021,59

Kostenerstattungen und Umlagen

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen sanken 2018 gegenüber 2017 um 11,6 Mio. € (- 3,3 %). Der Planwert wurde hingegen um 0,9 Mio. € überschritten.

Die Erträge aus **Erstattungen vom Bund** lagen um 18,2 Mio. € unter dem Plan, gegenüber dem Vorjahr wurden Mehrerträge in Höhe von 0,3 Mio. € erzielt. Grund für die Abweichung zum Plan sind insb. Abweichungen bei den Erstattungen für die Kosten der Unterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen (- 13,8 Mio. € ggü. Plan). Der Bund gewährt hier eine Zusatzerstattung zur 100%-igen Refinanzierung der Unterkunftskosten von anerkannten Geflüchteten. Auch bei den Erstattungen für Grundsicherung (4. Kap. SGB XII) wurde der Planwert um 5,0 Mio. € unterschritten, da aufgrund des Bayerischen Teilhabegesetzes die Zuständigkeit für 400 Personen in der Eingliederungshilfe an den Bezirk abgegeben wurde.

Bei den **Erstattungen vom Land** findet sich die gravierendste Abweichung bei den „Erstattungen für Transferleistungen“: Von hier verbuchten 78,5 Mio. € im Ist 2018 entfallen 74,5 Mio. € auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorjahr: 86,7 Mio. €). Dies bedeutet eine Planüberschreitung von 6,2 Mio. € und einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 12,2 Mio. € und erklärt damit die Gesamtabweichung in der Position „Erstattungen vom Land“ (7,6 Mio. € über Plan, 11,4 Mio. unter dem Vorjahrswert.

Diese Zahlen spiegeln wider, dass nun die Anzahl der Leistungsbeziehenden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit der Bearbeitung der Asylanträge weiter sinkt, wenn auch nicht so schnell, wie geplant. Die Erträge aus Kostenerstattungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz korrespondieren mit entsprechenden Aufwendungen für Asylbewerber im Transferleistungsbereich. Die Erstattungsquote für diese Aufwendungen beträgt nahezu 100 %.

Bei den **Erstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden** waren insgesamt 7,1 Mio. € mehr als geplant zu verzeichnen, insb. bei den Gastschulbeiträgen wurde der Planwert um 4,6 Mio. € übertroffen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden 5,6 Mio. € mehr erzielt, insb. 3,7 Mio. € mehr bei den Gastschulbeiträgen.

Die **Erstattungen vom Bezirk** liegen um 0,2 Mio. € unter dem Planansatz und 4,9 Mio. € unter dem Vorjahreswert. Die Abweichungen zum Vorjahr sind insb. auf Erstattungen für Hilfen zur Erziehung und die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII für minderjährige Flüchtlinge, zurückzuführen (– 4,4 Mio. € bzw. – 5,9 Mio. €): Im Vorjahr waren hier zeitverzögerte Erstattungen für die Jahre 2015 und 2016 enthalten gewesen. Bei der Hilfe zur Pflege SGB XII waren hingegen 4,4 Mio. € mehr, bei der Hilfe zur Gesundheit SGB XII 1,3 Mio. € mehr Erträge als 2017 zu verzeichnen – hier handelt es sich um die Erstattungen für die trotz der neuen Zuständigkeit des Bezirks nach dem Bayerischen Teilhabegesetz von März bis November 2018 auf die Stadt delegierte Aufgabenerfüllung.

Die **Erstattungen von Zweckverbänden, kommunalen Sonderrechnungen** enthalten vor allem den Ausgleich der Aufwendungen für Miete und Nebenkosten für die Unterbringung von anerkannten Asylbewerbern in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften, sog. Fehlbelegern (siehe sonstige ordentliche Aufwendungen), wenn diese Leistungsbezieher im SGB II sind. Hier gingen die Werte im Vergleich zum Vorjahr um 5,5 Mio. ggü. der Planung um 1,4 Mio. € zurück.

Bei dem Posten „**Erstattungen von privaten Unternehmen u. a**.“ handelt es sich um Kostenerstattungen von öffentlichen Unternehmen, bei denen die Stadt nicht überwiegend beteiligt ist, von privaten Unternehmen sowie vom übrigen Bereich (Privatpersonen und gemeinnützige Stiftungen). Ein Großteil des Rechnungsergebnisses 2017 dieser Position machen bspw. die Erstattungen von der Zentralen Abrechnungsstelle der Krankenkassen (ZAST) an die Integrierte Leitstelle der Feuerwehr für die Durchführung der Alarmierung des Rettungsdienstes aus (4,7 Mio. €). In Bezug auf den Plan ergaben sich Mehrerträge von 2,0 Mio. €, im Vergleich zum Vorjahr wurden in dieser Position rund 0,1 Mio. € mehr erzielt.

Bei der Position „VKE Eigenbetriebe“ handelt es sich um die Verwaltungskostenerstattungen der Eigenbetriebe an die Stadt.

	Ist 2018	Plan 2018	Ist 2017
	€	€	€
Kostenerstattungen und Umlagen	**-335.595.740,18**	**-334.687.425,33**	**-347.214.487,46**
Erstattungen vom Bund	-123.691.493,46	-141.866.600,00	-123.372.348,35
Erstattungen vom Land	-87.427.083,71	-79.845.650,73	-98.866.848,57
Erstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-24.683.947,24	-17.546.400,69	-19.086.558,05
Erstattungen Bezirk (Sozialleistungen)	-24.002.181,61	-24.191.802,30	-28.931.152,92
Erstattungen von Zweckverbänden, kommunalen Sonderrechnungen	-37.309.879,13	-38.723.427,32	-42.859.064,17
Erstattungen vom NürnbergStift	-268.703,21	-389.993,56	-229.322,02
Erstattungen vom ASN	-768.121,26	-735.902,50	-801.574,44
Erstattungen vom Klinikum	-11.178.471,80	-6.346.800,00	-6.664.567,07
Erstattungen von SUN	-1.935.569,50	-1.674.534,58	-1.830.470,85
Erstattungen von NürnbergBad	-282.203,31	-447.568,52	-386.508,19
Erstattungen vom FSN	-168.024,36	-131.600,00	-146.486,56
Erstattungen von SÖR	-2.245.667,72	-1.944.263,00	-2.010.430,33
VKE Eigenbetriebe	-9.127.922,00	-9.127.912,00	-9.127.922,00
Erstattung. priv. Unternehmen u.a.	-11.790.030,76	-11.052.780,89	-12.190.124,79
Erstattungen vom Staatstheater Nürnberg	-716.441,11	-662.189,24	-711.109,15

Sonstige ordentliche Erträge

Die ertragswirksame **Auflösung von Sonderposten**, insbesondere von Zuschüssen aus vergangenen Jahren, ist gegenüber 2017 gesunken (- 2,6 Mio. €). Dies resultiert daraus, dass bei gefördertem Infrastrukturvermögen einige Anlagen durch Ablauf der Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben sind. Gesunkene Abschreibungen korrelieren dann mit entsprechend geringeren Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten für erhaltene Investitionszuwendungen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge sanken gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Mio. €. Dies ist vor allem auf die Position „Sonstiges" zurückzuführen. Hier waren 2017 außergewöhnlich hohe **Erträge aus dem Verkauf** unbebauter Grundstücke im Umlaufvermögens über dem Buchwert, insb. des sog. Tafelgeländes zur Wohnbebauung (10,6 Mio. €) angefallen.
Des Weiteren sind hier die Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen, Zuschreibungen und Nachaktivierungen mit 5,7 Mio. € (Vorjahr: 13,9 Mio. €) enthalten.

Hinzu kommen Erträge aus der Auflösung/Herabsetzung von Rückstellungen (außer Personalrückstellungen) in Höhe von 13,9 Mio. € (Vorjahr: 14,9 Mio. €): Darunter fallen u. a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Instandhaltung, für Prozessrisiken, für Altlasten und Verlustausgleiche. Aufgrund positiver Ergebnisse in den letzten Jahren konnten 4,6 Mio. € Rückstellungen für den Verlust 2011 beim Eigenbetrieb SÖR aufgelöst werden. Wie die Erträge aus der Neutralisation von Rückstellungen entziehen sich auch die Erträge aus der Auflösung/Herabsetzung von Rückstellungen weitgehend einer Planung.

2018 konnten höhere Erträge aus der **Konzessionsabgabe** (+1,3 Mio.) im Vergleich zu 2017 – und auch im Vergleich zum Plan – generiert werden. Bei den Ausgleichszahlungen aus Umlegungsverfahren wurde der Planwert, wie bereits im Vorjahr, nicht erreicht.

	Ist 2018	Plan 2018	Ist 2017
	€	€	€
Auflösung Sonderposten	**-48.787.723,56**	**-50.475.807,20**	**-51.399.267,10**
Sonstige ordentliche Erträge	**-80.131.615,05**	**-46.539.438,00**	**-81.773.389,92**
Ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder)	-893.045,61	-353.800,00	-649.140,90
Verzugs- und Beitreibungsentgelte	-2.757.013,63	-2.025.800,00	-3.438.217,35
Erträge a. d. Gewähr. v. Bürgschaften, Gewährverträge usw.	-156.999,84	-701.000,00	-488.227,80
Erträge aus Ausgleichszahlungen	-793.781,58	-1.500.000,00	-87.223,92
Konzessionsabgabe	-40.268.110,90	-39.000.000,00	-38.922.908,28
Aktivierte Bauzeitzinsen	-173.710,06	-328.000,00	-83.181,89
Neutralisation Zahlungen Aufwandsrückstellung	-12.561.243,22	-1.002.000,00	-6.180.111,98
Sonstiges	-22.527.710,21	-1.628.838,00	-31.924.377,80
Aktivierte Eigenleistungen, Honorare	**-4.935.207,24**	**-4.013.273,48**	**-5.131.954,24**
Bestandsveränderungen	**-96.318,33**		**-28.446,99**

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** sind insgesamt um 21,1 Mio. € gegenüber dem Vorjahr gestiegen, gegenüber der Planung beträgt der Anstieg 9,1 Mio. €. Bei den **Personalaufwendungen für aktive Mitarbeiter** liegt der Wert 4,4 Mio. € über dem Vorjahr, aber 10,2 Mio. € unter dem Planwert. Bei den **Versorgungsaufwendungen** entstanden hingegen überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 19,3 Mio. € (Veränderung gegenüber dem Vorjahr: + 16,7 Mio. €).

Personalaufwendungen:
Im Bereich der Personalaufwendunge**n** sind insbesondere Mehraufwendungen gegenüber 2017 bei den **Bezügen und Vergütungen** i. H. v. 14,5 Mio. € entstanden. Der Anstieg gegenüber 2017 ist auf die Tariferhöhung bei den Arbeitnehmern (durchschnittlich + 3,19 % ab März 2018), die Besoldungserhöhung bei den Beamten (+ 2,35 % ab Januar 2018) sowie Stellenschaffungen zurückzuführen.

Insgesamt blieben die Aufwendungen für Bezüge und Vergütungen jedoch 13,0 Mio. € unter der dem Planwert für 2018. Dies ist vor allem auf die Vergütungen für Arbeitnehmer zurückzuführen. Bei der Ermittlung dieses Planwertes wurden u.a. die Stellenschaffungen für 2018 berücksichtigt. Die neu geschaffenen Stellen konnten jedoch nicht vollständig besetzt werden.

Die Position „**Sonstige Rückstellungen für Aktive**" beinhaltet im Wesentlichen die Veränderung der Rückstellungen für Altersteilzeit. Diese sind seit Jahren rückläufig, da zunehmend ATZ-Verträge von Angestellten auslaufen und Neuverträge derzeit nur von Beamten oder verbeamteten Lehrern abgeschlossen werden können (wegen entgegenstehender tarifvertraglicher Regelungen für Angestellte). Der insgesamt negative Betrag ergibt sich aus den Neutralisationen wegen der sukzessiven Auflösung der Altersteilzeitrückstellung; diese fallen jedoch von Jahr zu Jahr geringer aus.

Die **Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für aktive Mitarbeiter/-innen** fielen gegenüber dem Vorjahr um 18,1 Mio. € geringer aus, da im Jahresabschluss 2017 nicht nur die Besoldungserhöhungen zum 01.01.2017 um 2,0 % zu verarbeiten waren, sondern auch die im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Juli 2017 veröffentlichte Erhöhung zum 01.01.2018 um 2,35 %. Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 war für die Aktiven hingegen keine Besoldungserhöhung zu berücksichtigen. Dies konnte in der Planung 2018 bereits eingearbeitet werden, daher ergab sich hier eine Planabweichung von nur 1,0 Mio. €. Die erstmals anzuwendenden Heubeck-Richttafeln 2018G führten im Bereich der Aktiven nur zu kleineren Anpassungen. Zum Teil waren sogar Rückgänge bei den Pensionsrückstellungswerten zu verzeichnen.

Versorgungsaufwendungen:
Die Versorgungsaufwendungen beinhalten überwiegend Zuführungen zu **Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen für Versorgungsempfänger**. Die Zuführung zu der Pensionsrückstellung erhöhte sich hier um 12,5 Mio. € gegenüber dem Plan 2018 und um 8,2 Mio. € gegenüber dem Vorjahr. Dieser Anstieg gegenüber dem Plan bzw. dem Vorjahr beruht u.a. auf der erstmaligen Anwendung der neuen Heubeck-Richttafeln 2018G, die bei den Versorgungsempfängern einen gegenteiligen Effekt im Vergleich zu den Aktiven haben. Es ist anzunehmen, dass der nun neu in die Richttafel 2018G eingebaute sozioökonomische Faktor, der einen Zusammenhang zwischen Einkommen und Lebenserwartung herstellt (Lebenserwartung steigt mit zunehmenden Einkommen an) für den deutlichen Anstieg bei den Versorgungsempfängern verantwortlich ist. Diesem Umstand konnte mangels Kenntnis in der Planung 2018 noch keine Rechnung getragen werden.

Aber auch bei den Beihilferückstellungen für die Versorgungsempfänger gab es eine deutliche Steigerung (+7,2 Mio. € gegenüber dem Plan, +8,6 Mio. € gegenüber dem Vorjahr). Hier schlug unter anderem die Tatsache zu Buche, dass die Bearbeitungsrückstände des BeihilfeCenters in 2018 überwiegend aufgearbeitet wurden und so auch mehr Beihilfe ausgezahlt wurde. Da die Höhe der ausgezahlten Beihilfen eine Grundlage für die Berechnung der Beihilferückstellung ist, kann so die deutliche Steigerung in 2018 gegenüber Plan und Vorjahr erklärt werden.

Betrachtet man noch einmal die **Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Mitarbeiter und Versorgungsempfänger** zusammen, mussten hierfür gegenüber dem Vorjahr 0,2 Mio. € und gegenüber dem Plan 21,3 Mio. € mehr aufgewendet werden.

	Ist 2018	Plan 2018	Ist 2017
	€	€	€
Personal- und Versorgungsaufwendungen	**628.530.311,11**	**619.456.583,82**	**607.444.123,82**
Personalaufwendungen	**518.451.029,41**	**528.635.183,82**	**514.042.020,13**
Bezüge und Vergütungen	403.317.360,20	416.341.842,30	388.794.353,44
Bezüge Beamte	80.584.757,27	82.307.065,19	79.113.488,71
Bezüge Beamte-Lehrkräfte	76.233.261,60	76.581.972,02	74.392.729,27
Vergütungen Arbeitnehmer	238.726.406,47	249.142.289,26	226.841.445,37
Weitere Vergütungen	7.772.934,86	8.310.515,83	8.446.690,09
Beiträge Versorgungskassen	18.431.816,68	19.162.169,52	17.475.221,86
AG-Anteile Sozialversicherung, Pauschale .Lohnsteuer	48.930.992,74	47.877.982,74	45.966.809,41
Beihilfen für Aktive	10.444.575,64	9.510.863,79	7.763.310,55
Rückstellungen	37.326.284,15	35.742.325,47	54.042.324,87
Sonstige Rückstellungen für Aktive	-3.235.178,85	-4.845.000,00	-5.522.666,13
Zuf./Aufl. Pensionsrückstellung Aktive	33.091.930,00	34.079.645,63	51.166.927,00
Zuf./Aufl. Beihilferückstellung Aktive	7.469.533,00	6.507.679,84	8.398.064,00
Versorgungsaufwendungen	**110.079.281,70**	**90.821.400,00**	**93.402.103,69**
Versorgung Beamte und Lehrkräfte	85.858.431,89	85.906.000,00	83.163.710,52
Versorgung Arbeitnehmer	8.644.729,00	9.041.000,00	9.048.782,37
Beihilfen für Versorgungsempfänger	16.620.331,81	13.700.000,00	13.075.635,80
Neutralisation Versorgung/Beihilfen	-107.877.902,94	-104.975.600,00	-101.868.360,06
Rückstellungen Versorgungsempfänger	106.833.691,94	87.150.000,00	89.982.335,06
Zuführ./Aufl. Pensionsrückst. Versorgung	86.567.362,39	74.062.000,00	78.320.355,55
Zuführ./Aufl. Beihilferückst. Versorgung	20.266.329,55	13.088.000,00	11.661.979,51

Abb. 7 zeigt die Entwicklung der Zuführungen zu Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen. Diese sind durch externe Faktoren (gesetzliche Regelungen, Zeitpunkt des Beschlusses von Besoldungserhöhungen) starken Schwankungen unterworfen, z. B. fiel die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen 2017 wegen zu berücksichtigender Besoldungserhöhungen für die Jahre 2017 und 2018 besonders hoch aus, auch 2013 beispielsweise war diese Besonderheit gegeben.

Bei den Zuführungen zur Altersteilzeitrückstellung wird der Rückgang aufgrund der Änderungen der gesetzlichen/tarifvertraglichen Rahmenbedingungen seit dem Jahr 2010 sehr deutlich, mittlerweile beträgt die Zuführung weit unter 1 Mio. €.

Auf der Zeitstrahlachse wird zusätzlich die Entwicklung der Bezüge und Vergütungen als Referenzwert in Mio. € abgebildet.

Abb. 7: Entwicklung der Zuführungen zu Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen[2]

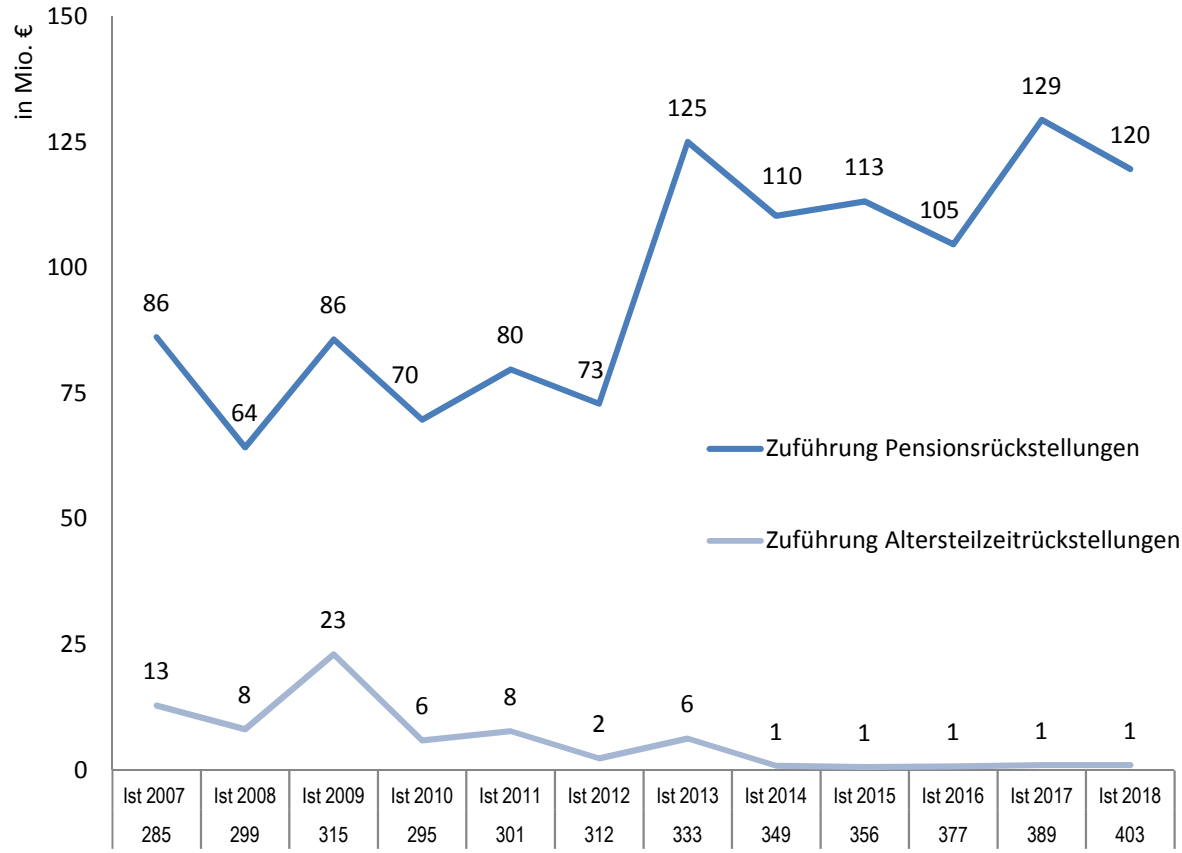

[2] Die auf der Zeitstrahlachse angegebenen Bezüge und Vergütungen für die einzelnen Jahre stellen die Summe der in der o. a. Tabelle („Personal- und Versorgungsaufwendungen") aufgeführten Bezüge für Beamte/ Beamte-Lehrkräfte, Vergütungen für Arbeitnehmer und weitere Vergütungen dar. Aufgrund der Umstrukturierung der Ergebnisrechnung ab 2014 mit der Umstellung auf den produktorientierten Haushalt, ergaben sich Verschiebungen innerhalb der Positionen der Personalaufwendungen im Vergleich zur Gliederung bis 2013. Damit eine aussagekräftige Vergleichbarkeit möglich ist, wurden in dieser Grafik auch die Werte bis 2013 nach neuer Logik angepasst.

Sachaufwendungen und Abschreibungen

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** stiegen insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 14,5 Mio. €. Der Planwert wurde um 14,1 Mio. € überschritten.

Unter der Rubrik „**Verbrauchsmittel und Gebrauchsgegenstände**“ fielen die Aufwendungen für Gebrauchsgegenstände unter 250 € um jeweils rd. 0,9 Mio. € höher als der Plan- und der Vorjahrwert aus.

Bei der Position „**Strom, Gas, Wasser/Abwasser“** wurden die Planwerte um 3,0 Mio. € unterschritten, der Vorjahreswert um 0,8 Mio. €. Dies ergibt sich aus teilweise geringeren Verbrauchsmengen sowie einer günstigeren Preisentwicklung.

Im Bereich **„Gebäudeunterhalt, -technik“** sind Einsparungen gegenüber dem Plan in Höhe von 4,2 Mio. € und Mehraufwendungen gegenüber dem Ist 2017 in Höhe von 3,3 Mio. € ersichtlich. Die Minderaufwendungen gegenüber dem Plan sind vorwiegend bei der Baupauschale aufgrund von Rückständen bei der Abarbeitung der Maßnahmen entstanden.

Unter der Position „**Unterhalt sonstiges Grundvermögen**“ wurde der Vorjahreswert insb. wegen geringerer konsumtiver Bestandteile von MIP-Maßnahmen im Tiefbau um insg. 0,9 Mio. € unterschritten, der Planwert wegen höherer Aufwendungen im Telekommunikationsnetz (Spülbohrung für die Leitungsunterquerung des Main-Donau-Kanals) überschritten (0,6 Mio. €).

Unter der Rubrik „**Lehrmittel, Schülerbeförderung u.ä.“** erhöhten sich die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um 3,1 Mio. €. Dabei führte die Einführung der zentralen Essensversorgung in städtischen Kitas seit September 2017 in 2018 zu Erhöhungen bei den Aufwendungen aus der Mittagsbetreuung in Höhe von insgesamt 1,86 Mio. € gegenüber 2017. Bei den Schülerbeförderungskosten für Unterrichts- und Schulwege entstanden Mehraufwendungen von rund 327.000 Euro, da die Anzahl der zu befördernden Schüler der Berufsintegrationsklassen angestiegen ist.

Die Position „**Erstattungen an Dritte**“ beinhaltet 73,3 Mio. € im Ist 2018 für den Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) zur Finanzierung des operativen Betriebs im Bereich des „Grau- und Grün“-Infrastrukturvermögens der Stadt. Diese Aufwendungen stiegen gegenüber 2017 um 3,4 Mio. € an, entsprechend 4,8 %, u. a. aufgrund von Kostensteigerungen, insb. im Personalbereich. Diese **Erstattungen an die VAG** sind zum größten Teil auf den durch die Stadt zu leistenden Unterhaltsausgleich für die U-Bahnanlagen zurückzuführen. Hier war für 2016 in 2018 erstmals wieder ein Ausgleich von rund 3,1 Mio. € zu leisten. Aufgrund dieser beiden Sachverhalte wurde auch der Vorjahreswert bei den „Erstattungen für Dritte“ insgesamt um insgesamt 6,8 Mio. € überschritten.

Der Planwert wurde bei den „Erstattungen für Dritte“ insgesamt um 3,1 Mio. € nicht eingehalten. Dies ist neben der erwähnten Erstattung an die VAG (+ 1,2 Mio. € gegenüber dem Plan) insb. auf höhere Erstattungen für Heimunterbringung an Gemeinden zurückzuführen (+ 1,4 Mio. € gegenüber dem Plan).

Unter „**Sonstiges**“ sind u. a. die Zuführungen zur Instandhaltungsrückstellung (Ist 2018: 14,7 Mio. €, Vorjahr 14,1 Mio. €) und zu den Rückstellungen für Altlasten (Ist 2018: 0,4 Mio. €) enthalten, die mangels valider Werte nicht geplant werden. Der mit -1,3 Mio. € negative Planwert der Position „Sonstiges“ resultiert aus der Globalkonsolidierung (2018: 2,6 Mio. €), die zentral haushaltsentlastend ist, stellvertretend für Haushaltsverbesserungen im Ist unter den jeweiligen verschiedenen Ertrags- und Aufwandspositionen.

Die Position **Abschreibungen** beinhaltet Abschreibungen auf Forderungen und Abschreibungen auf Anlagevermögen. Die Abschreibungen auf Sachanlagevermögen sind 2018 gegenüber dem Vorjahr trotz des hohen Investitionsniveaus erstmalig wieder etwas zurückgegangen (von 106,4 Mio. € auf 104,7 Mio. €), insb. im Bereich des Infrastrukturvermögens. Der Grund besteht darin, dass eine größere Anzahl von U-Bahn-Anlagen wegen abgelaufener Nutzungsdauer aus der Abschreibung fiel. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen fallen mit 0,4 Mio. € um 4,3 Mio. € geringer aus als im Vorjahr, da 2018 nur beim Eigenbetrieb NürnbergStift frühere Verluste entsprechend der Ausgleichsregelungen nach der Eigenbetriebsverordnung als voraussichtlich dauernde Wertminderung berücksichtigt werden mussten. 2017 war auch eine Wertkorrektur beim Klinikum vorzunehmen.

	Ist 2017	Plan 2017	Ist 2016
	€	€	€
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	**263.190.935,46**	**249.105.588,16**	**248.693.507,31**
Verbrauchsmittel und Gebrauchsgegenstände	7.362.463,38	6.297.300,15	6.360.491,40
Strom, Gas, Wasser/Abwasser, Kfz etc.	19.564.060,59	22.520.888,17	20.389.999,90
Gebäudeunterhalt, -technik	36.672.967,56	40.846.058,33	33.416.834,34
Unterhalt sonstiges Grundvermögen	5.078.120,24	4.524.919,42	5.999.061,19
Gebäudereinigung, Müll, Kanal, sonst.	29.047.419,58	28.738.547,70	28.069.431,53
Lehrmittel, Schülerbeförderung u.ä.	24.709.729,36	26.272.995,08	21.611.742,76
Erstattungen an Dritte	124.261.367,06	121.170.151,40	117.491.719,01
Sonstiges	16.494.807,69	-1.265.272,09	15.354.227,18
Abschreibungen	**107.417.557,08**	**107.388.426,00**	**112.951.505,78**

Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen werden unterschieden in Sozialtransferaufwendungen und in weitere Transferaufwendungen.

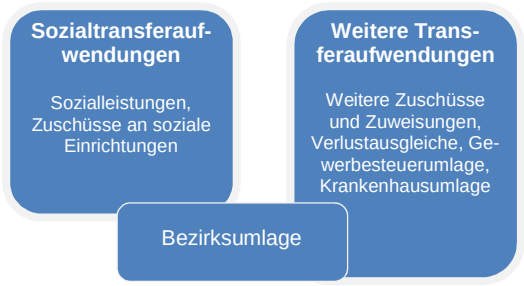

Die Sozialtransferaufwendungen umfassen dabei die klassischen Sozialleistungen, die die Stadt selbst zu tragen hat, wie beispielsweise die Kosten der Unterkunft im SGB II oder die Familien- und Jugendhilfen. Hinzu kommen die Zuschüsse an soziale Einrichtungen, insbesondere an die freien Träger der Kindertagesstätten. Diese Teilmenge der Transferaufwendungen mit einem Volumen von 521 Mio. € (Vorjahr: 547 Mio. €) repräsentiert ca. 26 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen. Gedanklich hinzuaddieren sollte man an dieser Stelle noch die Bezirksumlage, die aufgrund der Aufgabenschwerpunkte des Bezirks im Wesentlichen ebenfalls aus Sozialausgaben besteht. Zusammen stellen diese Positionen mit insgesamt 704 Mio. € (Vorjahr: 714 Mio. €) rd. 35 % der ordentlichen Aufwendungen des Nürnberger Stadthaushalts dar.

Die weiteren Transferaufwendungen mit 133 Mio. € (ohne Bezirksumlage) beinhalten sonstige Ausgleichszahlungen. Diese sind z.B. die Gewerbesteuerumlage, Verlustausgleiche an städtische Töchter und Eigenbetriebe, weitere Zuschüsse aufgrund gesetzlicher und sozialer Verpflichtungen, die allerdings nicht den Sozialbereich betreffen, sowie Zuweisungen an das Land u.a. im Rahmen der Krankenhausumlage. In der unten aufgeführten tabellarischen Darstellung und in den nachfolgenden Erläuterungen beinhaltet dieser Block auch die oben angesprochene Bezirksumlage.

Sozialtransferaufwendungen mit Bezirksumlage

Die **Zuschüsse an soziale Einrichtungen aus gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung** stiegen gegenüber dem Vorjahreswert um 3,2 Mio. €, diese Position steigt seit Jahren aufgrund des anhaltenden Platzausbaus bei Kindertageseinrichtungen freier Träger nachhaltig an. Der Anstieg überschritt die Planung um 0,6 Mio. €.

Die Position **Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)** sank gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Mio. € oder 0,5 %. Gegenüber dem Plan blieb der Wert um 5,5 Mio. € unter den Erwartungen zurück, da aufgrund des Bayerischen Teilhabegesetzes alle Leistungsbezieher, welche auch ambulante Eingliederungshilfen erhalten, nun Leistungen vom Bezirk erhalten. Die Kosten der Grundsicherung werden seit 2014 zu 100% vom Bund erstattet (siehe dazu auch unter „Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen“).

Unter den **sonstigen Hilfen** außerhalb von Einrichtungen wurden 0,2 Mio. € weniger als im Vorjahr ausgegeben, der Planwert um 2,1 Mio. € unterschritten. Dies ist insbesondere auf die Sozialberatung von Flüchtlingen in kommunalen Unterkünften zurückzuführen - hier wurden mit dem Zurückgehen der Belegung von Gemeinschaftsunterkünften 0,7 Mio. € weniger als 2017, 2,0 Mio. € weniger als geplant aufgewendet.

Bei den **Familien- und Jugendhilfen** stiegen die Aufwendungen im Vergleich zu 2016 um 3,1 Mio. €, respektive 3,7 %, liegen aber 2,0 Mio. € unter dem Planwert. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus Fallzahl- und Stundensteigerungen bei der Einzelintegration (z. B. aufgrund zusätzlicher Begleitung in der Tagesstätte, nicht nur in der Schule). Im Plan 2018 waren höhere Mittel für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge veranschlagt. Durch die stark rückläufigen Fallzahlen wurden diese nicht ausgeschöpft.

Bei **Asylbewerberleistungen** sind gegenüber dem Vorjahr 16,1 Mio. € bzw. 18,2 % weniger aufgewendet worden. Dies ist darin begründet, dass die Asylanträge einer Vielzahl der 2017 leistungsberechtigen Asylbewerber mittlerweile bearbeitet wurden. Gerade auch die Kosten der Unterkunft in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften gingen mit Beendigung der Asylverfahren um 9,5 Mio. € bzw. 17 % zurück. Verlängerte Bearbeitungszeiten beim BAMF und Klageverfahren führten hingegen zu einer höheren Zahl an Leistungsbeziehern als geplant und damit zu einer Überschreitung des Planansatzes um 4,1 Mio. €. Die erbrachten Leistungen werden in voller Höhe vom Land erstattet (siehe dazu auch unter „Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen“).

Die **Kosten der Unterkunft und Heizung beim Arbeitslosengeld II** (enthalten in der Position „AL II v.a. Kosten der Unterkunft (SGB II)“) gingen gegenüber dem Vorjahr um 12,8 Mio. € zurück (- 9,5 %) und lagen mit 20,1 Mio. € (14,1 %) unter Planungsniveau. Der Grund liegt darin, dass sowohl Anzahl als auch Höhe der Leistungsbezüge aufgrund der guten Situation am Arbeitsmarktes gesunken ist – Nürnberg weist hier eine der

bundesweit höchsten Rückgangsraten beim Leistungsbezug auf.

Die **Bezirksumlage** stieg 2017 gegenüber dem Vorjahr spürbar an (+16,7 Mio. €, d. h. + 10,0 %). Im Vergleich zur Planung ergibt sich ein Delta von 0,4 Mio. €.

Weitere Transferaufwendungen

Die „Weiteren Transferaufwendungen" beinhalten 55,5 Mio. € an weiteren **Zuschüssen, die aus gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen** entstehen, z. B. an das Staatstheater (19,6 Mio. €), an das Germanische Nationalmuseum oder an die Nürnberger Symphoniker. Ferner ist mit 13,5 Mio. € die Krankenhausumlage enthalten.

Die Position „**Verlustausgleiche Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen**" ist um 2,5 Mio. € niedriger als im Vorjahr und 14,5 Mio. € unter Plan ausgefallen. Hierin sind die für das Jahr 2018 gezahlten Verlustausgleiche an die Eigenbetriebe NüBad und FSN sowie die Zuführungen zu Verlustausgleichsrückstellungen der städtischen Töchter, z. B. für die noris inklusion gGmbH (1,0 Mio. € in 2018) enthalten. Planerisch war die Dotierung einer Verlustausgleichsrückstellung für die StWN mit 10 Mio. € vorgesehen, die sich im Ist als nicht notwendig herausgestellt hat. Der im Plan noch als Verlustausgleich an die Umweltanalytik bei SUN geführte Betrag von 1,8 Mio. € wird im Ist unter den Kostenerstattungen ausgewiesen.

Die **Gewerbesteuerumlage** bemisst sich an den jeweiligen Gewerbesteuereinzahlungen des Jahres. Sie beträgt in 2018 69,1 Mio. € und liegt damit um 0,2 Mio. € unter dem Planwert und 2,1 Mio. € unter dem Ist 2017.

	Ist 2017	Plan 2017	Ist 2016
	€	€	€
Transferaufwendungen	837.454.084,46	877.614.744,40	846.562.754,44
Transferaufwendungen Sozialbereich (direkt)	521.099.863,28	549.053.448,00	547.346.075,77
Zuschüsse an soz. Einrichtungen (gesetzlich/vertraglich)	122.978.810,21	122.387.698,00	119.731.796,21
Zuschüsse an soziale Einrichtungen (freiwillig)	16.508.086,04	16.985.800,00	16.816.154,09
Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung SGB XII	62.158.795,51	67.699.500,00	62.458.965,47
Hilfe zur Pflege	6.477.391,03	7.944.000,00	7.200.205,52
Hilfe zur Gesundheit	13.209.104,79	12.884.500,00	15.067.328,81
Sonstige Hilfen a.v.E.	8.649.437,44	10.747.850,00	8.856.699,99
Familien- und Jugendhilfe	87.456.061,66	89.424.600,00	84.316.561,36
Asylbewerberleist. (HLU u. andere Hilfen)	72.555.447,64	68.455.000,00	88.707.107,07
AL II v.a. Kosten der Unterkunft (SGB II)	125.047.798,31	145.840.000,00	138.058.934,55
Bildungs- und Teilhabepaket	5.997.292,62	6.559.500,00	6.048.155,81
Sonstiges	61.638,03	125.000,00	84.166,89
Bezirksumlage	183.481.532,78	183.100.000,00	166.767.342,13
Weitere Transferaufwendungen	133.038.962,82	149.627.596,40	132.729.336,54
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Verlustausgleiche)	55.477.709,39	54.635.545,40	50.251.992,69
Verlustausgleiche Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen	7.046.998,00	21.529.751,00	9.502.256,87
Gewerbesteuerumlage	69.111.171,00	69.296.000,00	71.181.851,00
Zuführungen zu sonst. Rückstellungen	1.236.810,01		1.513.235,98

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen überschreiten den Planwert um 76,7 Mio. € oder 63,8 %. Gegenüber dem Ist 2017 fielen sie um 63,3 Mio. €, entsprechend 47,3 % höher aus.

Bei den Aufwendungen für **Betriebsmittel konsumtiver MIP-Maßnahmen** handelt es sich um nicht aktivierungsfähige Bestandteile von im MIP veranschlagten Investitionen (dort gesondert ausgewiesen). Hier ist ein Minderaufwand gegenüber dem Plan in Höhe von 5,6 Mio. €, gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 1,9 Mio. €, ersichtlich.

Der Rückgang bei der Position „**Miet- und Pachtaufwendungen für Immobilien, Erbbauzins**“ gegenüber 2017 (-2,8 Mio. €, entsprechend 7,2 %) ist auf geringere Aufwendungen für Miete und Nebenkosten für die Unterbringung von anerkannten Asylbewerbern in kommunalen Unterkünften (Fehlbelegern) zurückzuführen. Diese Mietkosten werden der Stadt Nürnberg erstattet (siehe Kostenerstattungen von kommunalen Sonderrechnungen). Im Plan waren diese Mietkosten mit 4,6 Mio. € höher veranschlagt.

Bei den **Vergütungen für Leistungen Dritter** war gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 0,6 Mio. € zu verzeichnen, der u.a. auf das Projektbüro Kulturhauptstadt, Betreuungsleistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie die Hauswirtschaftskräfte für die zentrale Essensversorgung in städtischen Kindertageseinrichtungen entfällt – der Planwert wurde um 0,9 Mio. € unterschritten.

Bei den Aufwendungen aus **Ausgleichszahlungen** im Rahmen von Grundstücksumlegungen wurden in 2018 kaum Beträge benötigt.

Unter die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fallen z. B. die Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen, die nicht geplant werden können. Das Ist 2018 betrug hierfür 6,0 Mio. €. Im Vorjahr fielen hier nur 4,0 Mio. € an. Auch die Einstellung in die Einzelwertberichtigung von Forderungen ist schlecht planbar. Auch in diesem Jahr war die Auflösung höher als die Neueinstellung (-4,3 Mio. €), im Vorjahr lag der Wert bei - 0,9 Mio. €. Enthalten sind außerdem Zuführungen **zu Steuerrückstellungen** aus der Betriebsprüfung 2008-2011 i.H. v. 3,3 Mio. € für die Betriebe gewerblicher Art Telekommunikationsnetz, Krematorium und Bestattungswesen. Den größten Umfang nehmen in diesem Jahr die **Zuführungen zu den sonstigen Rückstellungen** mit 87,7 Mio. € ein (Vorjahr 29,4 Mio. €). Hierin wurden u.a. Risiken aus strittigen Bilanzierungsfragen bei Finanzanlagen (63,25 Mio. €) und eine Risikovorsorge für drohende Aufwendungen aus Tarifabschlüssen (24,3 Mio. €) berücksichtigt.

Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb städtischer Dienststellen, wie z. B. Porto und Drucksachen, sind ebenfalls in den sonstigen ordentlichen Aufwendungen enthalten.

	Ist 2018	Plan 2018	Ist 2017
	€	€	€
Sonstige ordentliche Aufwendungen	**196.934.483,89**	**120.200.668,32**	**133.684.329,60**
Sonstiger Personal-/ Dienstaufwand	4.616.558,18	4.993.489,13	4.196.536,88
Entschädigung Mitglieder des Stadtrates	2.129.821,90	2.156.000,00	2.109.678,13
Betriebsmittel (konsumtive MIP-Maßnahme)	9.104.885,52	14.659.000,00	7.172.178,60
Miet- und Pachtaufwand Immobilien, Erbbauzins	36.657.800,70	41.235.492,05	39.486.340,75
Mieten/Pachten/Leasing bewegliche Sachen	3.050.539,31	3.840.846,99	3.144.612,14
Mietaufwand für Heime und Pensionen	1.562.287,83	1.450.000,00	1.465.984,66
Kosten für Sachverständige und Gutachten	5.016.722,33	4.141.905,10	3.109.144,69
Nutzungsentgelte/Pflege Software/Lizenzen	5.295.458,55	6.134.496,57	4.771.468,67
Vergütungen für Leistungen Dritter	10.577.489,70	11.518.443,58	9.998.622,72
Versicherungsbeiträge (incl. KUV)	6.377.495,78	6.433.669,30	6.052.531,38
Aufwendungen aus Ausgleichs-zahlungen	105.342,41	2.335.000,00	17.480,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	112.653.773,17	21.302.325,60	52.329.181,71
Neutraliiserung Rückstellung so.ordentl.Auf-wendungen	-213.691,49		-169.430,73

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis fällt um 12,7 Mio. €, entsprechend 47,4 %, besser aus als im Vorjahr und um 5,2 Mio. € besser als im Plan 2018.

Der wesentliche Grund für das bessere Ergebnis gegenüber dem Vorjahr sind geringere Aufwendungen aus **Erstattungszinsen aus der Gewerbesteuer** (- 14,0 Mio. €, entsprechend - 63 %), gegenüber dem Plan stieg diese Position um 0,3 Mio. € (+ 4 %).

Im Gegenzug sanken die **Erträge aus der Verzinsung der Gewerbe-/und Umsatzsteuer** um 0,6 Mio. € (- 6 %) im Vergleich zum Plan bzw. 8,4 Mio. € im Vergleich zu 2017 (- 47 %).

Bei den **Zinsaufwendungen für Investitionskredite** war erneut ein Rückgang zu verzeichnen: Hier sind 0,9 Mio. € weniger angefallen als geplant und sogar 2,2 Mio. € weniger als im Vorjahr (- 8 %). Auch in 2018 ermöglichte das anhaltend niedrige Zinsniveau und tlw. sogar die Auszahlung von Negativzinsen den Zinsaufwand für Investitionskredite trotz der hohen Investitionssummen stabil zu halten bzw. sogar zu senken.

Aufgrund des starken Rückgangs der Gewerbesteuer-Erstattungszinsen sank die Zinslastquote jedoch insgesamt von 2,6 % auf 1,7 %.

Bei den **Gewinnanteilen aus Beteiligungen** ist 2018 eine Gewinnausschüttung der Sparkasse i. H. v. 3,6 Mio. € (Vorjahr: 3,3 Mio. €) enthalten. Die Ausschüttung des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg betrug in beiden Jahren 1,8 Mio. €.

	Ist 2018	Plan 2018	Ist 2017
	€	€	€
Finanzergebnis	**14.118.481,58**	**19.310.653,77**	**26.848.663,23**
Finanzerträge	**-20.768.923,83**	**-16.328.830,23**	**-24.295.343,46**
Zinserträge	-1.313.723,75	-1.098.130,23	-1.251.398,24
Erträge Gewinnanteile aus Beteiligungen	-5.482.399,60	-5.030.700,00	-5.135.780,84
Verzins. Gewerbe-/Umsatzsteuer §233a AO	-9.364.386,78	-10.000.000,00	-17.795.924,79
Stundungszinsen und andere Finanzerträge	-4.608.413,70	-200.000,00	-112.239,59
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**34.887.405,41**	**35.639.484,00**	**51.144.006,69**
Zinsaufwendungen für Investitionskredite, insb. an Kreditinstitute	26.479.114,43	27.388.540,00	28.727.438,42
Erstattungszinsen (Gewerbesteuer)	8.294.981,00	8.000.000,00	22.245.668,00
Sonstige Zinsaufwendungen	113.309,98	250.944,00	170.900,27

Beschlussvorlage
Ref.III/062/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	10.04.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

4. Sachstandsbericht Masterplan Freiraum

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Anlage_1_Projektliste_Aktionsplan_"Kompaktes_Grünes_Nürnberg"_Stand_2019
Anlage_2_Aktionsplan_Stand_2019
Anlage_3_Steckbrief_Grüner_Weg_Südwest
Anlage_3_Steckbrief_Marie-Juchacz-Park
Anlage_3_Steckbrief_Nonnengasse
Anlage_3_Steckbrief_Züricher_Park
Anlage_4_MIP_Projektliste_Aktionsplan_Fortschreibung_2019_2022_Stand_2019
Anlage_5_Leitlinien_zur_Fortschreibung_Aktionsplan_Stand_2019

Sachverhalt (kurz):
Der Masterplan Freiraum ist ein gesamtstädtisches Konzept für die Verbesserung der Grün- und Freiraumversorgung im Stadtgebiet Nürnberg und wurde 2014 vom Umweltausschuss und Stadtplanungsausschuss beschlossen. 2015 wurde im UmwA (10/2015) berichtet, 2017 wurde in den Fachausschüssen UmwA (05/2017), AfS (05/2017) und Werkausschuss SÖR (04/2017) der aktuelle Sachstand vorgetragen. Der letzte Bericht wurde am 02.05.2018 im Stadtrat vorgestellt. Mit dem integrierten Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“, der umsetzungsfähige Maßnahmen für das gesamte Stadtgebiet enthält, wird der Masterplan Freiraum in den nächsten Jahren schrittweise umgesetzt und fortgeschrieben. Die Verwaltung berichtet über den aktuellen Stand der Umsetzung.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Für den MIP 2019 bis 2022 wurden investive Mittel in Höhe von 8,2 Mio. Euro eingestellt. Für die Umsetzung großer Einzelprojekte werden zusätzliche Mittel erforderlich, die jeweils in den BIC/MIP-Prozess eingespeist und im jeweiligen Fachausschuss zum Beschluss vorgelegt werden. Neue konsumtive Mittel werden für den Haushaltsplan 2020 angemeldet.

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Erfolgt im Rahmen der Stellenschaffungsanträge

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Diversity Belange werden bei relevanten Einzelprojekten (z.B. neue Parkanlage) berücksichtigt

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **2. BM**

☒ **Ref. I/II, Ref. VI, Ref. VII**

☒ **Ref. V**

Beschlussvorschlag:
1. Die in der Vorlage dargelegten Masterplan-Aktivitäten und Leitlinien zur Fortschreibung des Aktionsplans werden beschlossen. Soweit umsetzungsrelevante Beschlüsse zu Budget- und Personalausstattung zu fassen sind, werden diese von den jeweils verantwortlichen Dienststellen zur Beratung in die Fachausschüsse eingebracht.
2. Die Fortschreibung des Masterplans Freiraum ist eine Daueraufgabe.

Beilage Stadtratssitzung

Entscheidungsvorlage

Anlass

Nürnberg wächst, und parallel zur Wohnbauflächenentwicklung steigt die Flächenkonkurrenz und auch der Nutzungsdruck auf bereits vorhandene öffentliche Grün- und Freiflächen kontinuierlich an.

Um den Außenbereich möglichst unbebaut zu lassen, schreitet die Innenentwicklung im Stadtgebiet sukzessive voran. Viele Konversionsflächen und auch Brachflächen wurden und werden bereits bebaut. Andererseits ist erkannt, dass öffentliches Grün einen Gemeinwohlaspekt mit vielfältigen sozialen, gesundheitlichen, ökologischen, klimatischen und stadtbildprägenden Funktionen darstellt. Diese Funktionen spielen im aktuellen gesellschaftlichen Diskurs über Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit eine wichtige Rolle.
In diesem Spannungsfeld ist es eine große Herausforderung für Nürnberg, dem planerischen Grundsatz einer qualifizierten, doppelten Innenentwicklung, der auf behutsames städtebauliches Nachverdichten bei gleichzeitiger qualitativer und quantitativer Verbesserung der Grünflächenausstattung setzt, gerecht zu werden. Entsprechende Regelungen sind in den Baulandbeschluss der Stadt Nürnberg aufgenommen worden.

Ziel des Masterplan Freiraum – mit seinem Gesamtstädtischen Freiraumkonzept Nürnberg sowie dem integrierten Aktionsplan - ist, ein ausreichendes Angebot an Grün und Freiraum in ganz Nürnberg im Rahmen dieser Innenentwicklung zu gewährleisten und zu verbessern. Die Umsetzung seiner Inhalte ist eine gemeinschaftliche Aufgabe, bei der alle beteiligten Geschäftsbereiche an einem Strang ziehen. Das Gesamtprojekt ist als Prozess zu verstehen, in dem Strategien, Programmatiken und auch konkrete Maßnahmen entwickelt und für die Umsetzung vorbereitet werden. Sein Leitbild ist Bestandteil einer nachhaltigen Stadtentwicklung, er wirkt als Katalysator und ergänzt somit die zahlreichen weiteren Grünaktivitäten in der Stadt. Entsprechend wird der Masterplan fortgeschrieben und weiterentwickelt. Hierbei werden einzelne Teilschritte und Maßnahmenplanungen mit weiteren wichtigen Grundlagen der Stadtentwicklungsplanung, u. a. dem Jugendhilfeplan „Spielen in der Stadt“, abgestimmt und die zuständigen Dienststellen einbezogen.

Im Jahre 2014 erfolgte in den jeweiligen Fachausschüssen (UmwA 12.03.2014 und AfS 27.03.2014). ein Grundsatzbeschluss zur Verankerung des Masterplans Freiraum als planerische Grundlage der Freiraum- und Stadtplanung. Über den Sachstand des Masterplans soll in regelmäßigen Abständen im Rahmen von Ausschussbehandlungen berichtet werden. Auf die entsprechenden Behandlungen im Werkausschuss SÖR am 28.04.2017, Umweltausschuss am 14.10.2015 bzw. 10.05.2017 und Stadtplanungsausschuss am 18.05.2017 wird verwiesen. Der letzte Sachstandsbericht wurde am 02.05.2018 im Stadtrat vorgestellt.

Aktionsplan

Der Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg“ beinhaltet eine Auswahl an verschiedenen Maßnahmen aus dem Masterplan Freiraum, die räumlich auf das gesamte Stadtgebiet verteilt sind und als umsetzungsfähig eingeschätzt werden. Er wird fortgeschrieben und – je nach sich ändernden Rahmenbedingungen – aktualisiert. Mit der Realisierung der vielfältigen Maßnahmen wurde 2015 begonnen. Anlage 1 (Projektliste) listet die Maßnahmen nach Handlungsfeldern auf und gibt ihren derzeitigen Projektstatus an. Anlage 2 visualisiert die Maßnahmen kartografisch. Maßnahmen des Aktionsplanes, mit denen begonnen wurde bzw. zeitnah in 2019/2020 begonnen wird, sind in sog. Steckbriefen beschrieben. Sie enthalten Zeitschienen, Zielvorstellungen sowie Projektinhalte. Anlage 3 zeigt vier Beispiel-Steckbriefe, die stellvertretend für alle Projekte des Aktionsplans stehen. Die Projektliste (Anlage 1) enthält auch Grünprojekte in Stadterneuerungsgebieten, die im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen oder in der Erarbeitung der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) als Sanierungsziele identifiziert wurden. So können Synergieeffekte in der Planung genutzt sowie die Umsetzung zusätzlich zu den MIP-Geldern des Masterplans Freiraum auch mit Zuschüssen aus der Bund-Länder-

Städtebauförderung vorangetrieben werden.

Als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme neuer Projekte und Maßnahmen in den Aktionsplan wurden verwaltungsintern Leitlinien entwickelt (Anlage 5). Hohe Grünflächendefizite, Einwohnerdichte, sozialräumliche Bedeutung der Projekte und Ökosystemdienstleistungen wie die Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und Biodiversität werden dabei entsprechend berücksichtigt, ebenso eine ausgewogene Verteilung der ausgewählten Projekte über das Stadtgebiet und innerhalb der neun Handlungsfelder. Der Schaffung von neuem Grün soll zukünftig Priorität gegenüber der Aufwertung von bestehenden Freiflächen eingeräumt werden. Auch umsetzungsorientierte Aspekte werden bei der Aufnahme berücksichtigt: Kann eine Maßnahme kurzfristig eine große Wirkung entfalten? Bestehen dringende Bedarfe von anderen Dienststellen? Basieren die Projekte auf bestehenden Konzepten und sind nicht über anderweitige Pauschalen zu finanzieren? Greifen mindestens drei der genannten Aspekte, ist ein entsprechendes Projekt für den Masterplan Freiraum geeignet.

AG Masterplan Freiraum

Die seit Projektbeginn eingerichtete referatsübergreifende Arbeitsgruppe „AG Masterplan Freiraum“ arbeitet unter der Federführung des Umweltamtes erfolgreich zusammen. Mit der Stadterneuerung im Stadtplanungsamt sowie insbesondere der Grünplanung bei SÖR existiert eine enge Verflechtung und intensive Zusammenarbeit. So werden Synergien zwischen den Zielsetzungen des Masterplans Freiraum, den Arbeitsprogrammen bei SÖR, den Sanierungszielen der Stadterneuerungsgebiete, den einschlägigen Förderprogrammen sowie den strategischen Projekten der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte genutzt. Die AG trifft sich bislang in einem monatlichen Turnus, bündelt Kommunikation, konkretisiert Projektideen, bereitet Projektplanungen vor und schreibt den Masterplan Freiraum fort. Zwischenzeitlich wurde die AG durch Mitarbeiter*Innen aus den jeweiligen Geschäftsbereichen, dem Bürgermeisteramt sowie dem Liegenschaftsamt verstärkt.

Sowohl bei SÖR als auch bei UwA wurden zusätzliche Personalressourcen und Finanzmittel für den Masterplan Freiraum bereitgestellt. Die jeweilige Federführung für die konkrete Planung und Ausgestaltung von Umsetzungsprojekten obliegt abhängig vom jeweiligen Planungsstand den entsprechend zuständigen Dienststellen. Ergänzend zur AG Masterplan Freiraum wird eine neue AG „Sonderprogramm Grün-Blau“ eingerichtet, die bei BgA/SE angesiedelt ist. Dort sollen insbesondere Maßnahmen auf kleineren Flächen sowie kleinere Sonderprojekte mit hohem Koordinationsaufwand zeitnah behandelt werden.

Bilanz

Im Folgenden werden Maßnahmen aus dem Aktionsplan erläutert, die bereits fertiggestellt sind bzw. aktuell umgesetzt werden oder geplant sind. In der Anlage 2 sind die fertiggestellten nicht verortet.

Handlungsfeld „Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaften“

- Im nördlichen Stadtgebiet wird das Landschaftskonzept „Multifunktionale Auenlandschaft Gründlachtal“ im Auftrag von UwA erarbeitet. Vorliegende Planungen wie das Agrarstrukturelle Gutachten Knoblauchsland und die hieraus abgeleiteten Leitlinien der räumlichen Entwicklung haben im Bereich der Gründlachauen und seiner Nebengewässer eine hohe ökologische Wertigkeit herausgearbeitet und dienen mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nürnberg als Planungsgrundlage. Das integrative Konzept stützt sich des Weiteren auf naturräumliche Grundlagen- und Bestandserhebungen. Die besondere Herausforderung ist das Ziel einer ökologischen Aufwertung der wassergeprägten Auenlandschaft unter Beibehaltung und Fortentwicklung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung. Im Rahmen eines intensiven Beteiligungsprozesses wurden u.a. in Zusammenarbeit mit dem Bürgeramt Nord Bürgerspaziergänge, Expertengespräche sowie Informationsveranstaltungen durchgeführt. Weitere Abstimmungen mit der Landwirtschaft sind für März 2019 in Form von

Werkstattgesprächen geplant. Die Fertigstellung des Konzeptes erfolgt in 2019. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für das weitere Vorgehen auf Umsetzungsebene dienen.

- Im Rahmen des städtischen Ökokontos wurde 2018 ein Waldrandkonzept in der Gemarkung Erlenstegen für die ökologische Pflege und Entwicklung von städtischen Waldrändern verwaltungsintern erarbeitet. Im Winter 2018/2019 führte der Tiergarten (Tg) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und UwA auf städtischen Waldflächen exemplarisch Maßnahmen zur ökologischen Waldrandgestaltung durch. Zusätzlich wurde für den Bereich einer Sanddüne mit wertvollen Weißmoos-Kiefernwald-Flächen in Erlenstegen 2018 ein Konzept vergeben, welches bis Herbst 2019 vorliegen wird. Das Konzept soll maßgeblich zur Planung und Entwicklung dieser hochsensiblen Bereiche im Rahmen des stadteigenen Ökokontos beitragen. Ziele sind klima- und naturverträglicher Waldumbau und Gewinnung ökologischer Ausgleichsflächen.

Handlungsfeld „Neue Parkanlagen/Grünanlagen“

- Die Planung für den Wetzendorfer Park, der ein zentrales und verbindendes Element des neu entstehenden Stadtteils im Nordwesten Nürnbergs werden soll, wird federführend von SÖR parallel zur Bebauungsplanung vorangetrieben. Neben den klassischen Funktionen einer Grün- und Freifläche mit Aufenthalts-, Spiel- und Erholungsflächen soll der Park für den neuen Stadtteil die "Grüne Infrastruktur" bereitstellen. Der zukünftige Stadtteilpark trägt zum Regenwasserrückhalt bei und bietet Überflutungsvorsorge. Die Aspekte Biodiversität und Klimaanpassung werden berücksichtigt. Attraktive Fuß- und Radwegverbindungen wurden bereits in der Vorplanung des Wetzendorfer Parks berücksichtigt. Wesentlicher Bestandteil des Parks sind der Wetzendorfer Landgraben und der Seegraben, die als Rückgrat die großräumige Parkanlage prägen. Für die Berücksichtigung all dieser Belange bedarf es einer integrativen und ressortübergreifenden Planung. Derzeit wird der Rahmenplan für die Baugebiete überarbeitet. Im Anschluss daran werden die Planungen für den Wetzendorfer Park konkretisiert.
- Im südlichen Stadtgebiet beginnt die Planung für den „Lichtenreuther Park“. Mit der in West-Ost-Richtung ausgerichteten öffentlichen Grünfläche soll ein quartiersübergreifend genutzter Stadtteilpark als attraktive Grünvernetzung zwischen dem Hasenbuck und der Münchener Straße (Volkspark Dutzendteich) entstehen. Die westliche Teilfläche wird im Rahmen des laufenden B-Planverfahrens Nr. 4635 (Hasenbuck-Süd) planungsrechtlich gesichert; die planungsrechtliche Sicherung der östlichen Teilfläche soll im noch aufzustellenden B-Plan Nr. 4652 (Ingolstädter Straße) erfolgen.
- Die Bebauungsplanung Tiefes Feld zur Sicherung der Parkflächen wird derzeit durchgeführt. Die Gelder wurden im BIC angemeldet.
- In dem mit öffentlichem Grün unterversorgten urbanen Stadterneuerungsgebiet Weststadt entsteht auf dem versiegelten Parkplatz der ehemaligen Quelle der multifunktionale „Quellepark“ (Quartierspark Eberhardshof). Diese Grünplanung stellt ein Pilotprojekt im Hinblick auf eine klimagerechte Parkanlagengestaltung dar und wird über den MIP Ansatz des Stadterneuerungsgebietes Weststadt (städtischer Eigenanteil und Zuschüsse aus dem Programm „Stadtumbau“) finanziert. Nach einer intensiven Bürgerbeteiligung durch Stpl und SÖR im Jahr 2017 und der anschließenden Planungsphase im Jahr 2018 wird derzeit die Vergabe der Landschaftsbauarbeiten durch SÖR vorbereitet. Dieses Jahr wird mit dem ersten Bauabschnitt begonnen.
- Im südwestlichen Stadtgebiet wird ab der zweiten Jahreshälfte 2019 mit der Planung für den Züricher Park auf Grundlage der im AfS vom 07.06.2018 beschlossenen Variante durch SÖR begonnen.
- Für eine Teilfläche der konzipierten Grünfläche „MaxGrün“ soll an der Adam-Klein-Straße/Dörflerstraße in Gostenhof im Stadterneuerungsgebiet Weststadt eine neue, ca. 0,7 ha große, öffentliche Grünfläche entwickelt werden. Seit Mitte 2017 läuft ein B-Planverfahren. Die Kaufverhandlungen seitens LA mit der Bahn als Eigentümer dauern noch an. Grunderwerb und Herstellung der öffentlichen Grünfläche sind im Rahmen der städtebaulichen Förderung im Programm „Stadtumbau“ zuschussfähig.
- Die Entwurfsplanung für einen neuen naturnahen Park an der Ecke Jülicher Straße und Düsseldorfer Straße im nordwestlichen Stadtbereich wurde nach einer intensiven

Bürgerbeteiligung eingestellt, da sich die Bürgerinnen und Bürger gegen die Erhebung von KAG-Beiträgen ausgesprochen haben.

Handlungsfeld „Grün Plus“

- In der Nonnengasse entsteht in der Lorenzer Altstadt auf einer bisher versiegelten Stellplatzfläche ein kleiner Pocket-Park, der mit einem attraktiven Aufenthaltsbereich zum Erholen einladen und gleichzeitig klimagerecht gestaltet werden soll. Eine mehrstufige, nunmehr abgeschlossene Bürgerbeteiligung seitens SÖR flankierte diesen Planungsprozess. Mit dem Bau wurde im März 2019 begonnen. Die Maßnahme soll im Herbst 2019 fertig gestellt sein. Bezuschusst wird das Projekt durch die Städtebauförderung (Programm „Aktive Zentren“).
- Die Planungen zur Gestaltung des Umfeldes Christuskirche wurden von SÖR im Stadterneuerungsgebiet Galgenhof/Steinbühl in Zusammenarbeit mit der Stadterneuerung bei Stpl durchgeführt. In Projektgruppensitzungen wurde die Maßnahme mit Initiativen und Institutionen aus dem Stadtteil, v.a. der Kirchengemeinde intensiv begleitet. Die Landschaftsbauarbeiten starteten im Sommer 2018. Von den Stadtteilpaten „Rotarier Kaiserburg“ wurden Baumpflanzungen gesponsert. Mit einer feierlichen Einweihung zusammen mit der Kirchengemeinde soll der Pocket-Park im Mai 2019 an die Bürgerinnen und Bürger übergeben werden. Die Finanzierung erfolgt weitgehend über die Mittel des Stadterneuerungsgebietes Galgenhof/Steinbühl (Eigenanteil und Zuschuss aus dem Programm „Soziale Stadt“.
- Unter Federführung von UwA ist seit 2015 die interdisziplinär besetzte AG „Initiative Grün“ mit Vertretern aus Stpl, H und SÖR tätig, die sich mit der Initiierung, Abstimmung und Koordination von Begrünungsprojekten auf Dächern, Fassaden und Hinterhöfen befasst und Synergien mit dem Masterplan Freiraum fördert. Durch das bei Stpl von der Stadterneuerung aufgelegte kommunale Förderprogramm „Mehr Grün für Nürnberg!“ wird das Engagement der Bürgerinnen und Bürger unterstützt, private Hof-, Fassaden- und Dachflächen in Stadterneuerungsgebieten zu begrünen. Durch die Stadterneuerung werden seit 2014 telefonische und Vor-Ort-Beratungen durchgeführt. Dabei wurden 12 Maßnahmen realisiert. Im Herbst 2018 hat UwA einen bundesweiten Erfahrungsaustausch mit Kommunen > 500.000 Einwohnern zur Begrünung von Höfen, Fassaden und Dachflächen veranstaltet, der erfolgreich verlaufen ist. Aktuell wird auf dieser Grundlage diskutiert, wie Fassaden-, Hof- und Dachbegrünungen im Stadtgebiet gestärkt werden können. Zum entsprechenden Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CSU und SPD erfolgt eine gesonderte Vorlage.
- Zusätzliche Freiräume sollen durch begrünte Dachflächen auf städtischen Liegenschaften gewonnen werden. Derzeit läuft das Dachbegrünungsprojekt am Berufsbildungszentrums (BBZ), das dieses Jahr fertiggestellt wird. Um die Stadt Nürnberg an die Folgen des Klimawandels anzupassen, sind weitere Anstrengungen hinsichtlich notwendiger Begrünungsmaßnahmen erforderlich. Im Sinne einer städtischen Vorbildfunktion soll daher das Begrünungspotenzial von Dächern und Fassaden städtischer Liegenschaften künftig verstärkt genutzt werden.

Handlungsfeld „Sanierung Parkanlagen“

- Im Cramer-Klett-Park wurden Bürgerbeteiligungen und Planungsworkshops durch SÖR durchgeführt. Im Frühjahr 2019 startet die Aufwertung dieses Quartiersparks. Ende des Jahres sollen die Landschaftsbauarbeiten abgeschlossen sein. Die Maßnahme wird über die Städtebauförderung im Stadterneuerungsgebiet Nördliche Altstadt bezuschusst (Programm „Aktive Zentren“).
- Die Rechenberganlage wurde 2018 in den Aktionsplan aufgenommen, da ihr Einzugsbereich drei Stadtteile (Schoppershof, Rennweg und Gärten bei Wöhrd) umfasst. In diesem großzügigen Stadtteilpark mit wertvollem Altbaumbestand sind die Spielbereiche für Kinder- und Jugendliche und die Aufenthaltsbereiche für Erwachsene, einschließlich der Verbindungswege und Treppenanlagen, stark sanierungsbedürftig. Für den gesamten Park ist die Vorentwurfsplanung abgeschlossen. Die Umgestaltung der Parkanlage erfolgt durch SÖR in Bauabschnitten. Eine intensive Bürgerbeteiligung auch mit Kindern und Jugendlichen begleitet den Planungsprozess.
- Die Sanierung und Aufwertung des Stadtparks soll Anfang 2020 von SÖR in Angriff genommen werden. Eine mehrstufige Bürgerbeteiligung unterstützt die Planungen.
- Bei der Grünflächensanierung am Marie-Juchacz-Park im Stadterneuerungsgebiet „St. Leonhard/Schweinau“ gab es 2018 eine zweistufige Bürgerbeteiligung. Derzeit wird der

Objektplan vorbereitet, der voraussichtlich im März 2019 im Werkausschuss SÖR präsentiert werden soll. Im Februar 2020 ist der Baubeginn geplant. Die Maßnahme wird über die Städtebauförderung im Programm „Soziale Stadt“ bezuschusst. Die Vorlage zum Marie-Juchacz-Park wird im April 2019 im SÖR-Werkausschuss eingebracht.

Handlungsfeld „Grüne Stadtplätze“
Der Aktionsplan sieht die Aufwertung einiger Stadtplätze, insbesondere innerhalb der Ringstraße vor. Der ruhende Verkehr nimmt viele Stadtplätze räumlich stark in Anspruch. Im Rahmen des Handlungsfeldes „Grüne Stadtplätze“ sollen daher Möglichkeiten ausgelotet werden, ausgewählte steinerne Stadtplätze zu begrünen und hinsichtlich ihrer Aufenthaltsqualität und Klimawirksamkeit zu entwickeln. Der Antrag der Stadtfraktion Bündnis 90/Die Grünen „Mehr Bäume auf die grauen Plätze der Altstadt“ wurde im Rahmen der Ref.VI-Vorlage zur „Parkraumbewirtschaftung und Aufwertung von Straßen und Plätzen in der Altstadt“ im AfV am 13.12.2018 behandelt.

Handlungsfeld „Grüne Wege“
Die AG Masterplan Freiraum wird das Handlungsfeld „Grüne Wege“ in 2019/2020 stärker forcieren. UwA hat daraufhin potentielle Wegeverbindungen untersucht und dem Aktionsplan hinzugefügt. Grüne Wege sind eine griffigere Bezeichnung für die im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellten übergeordneten Freiraumverbindungen. Die im Aktionsplan eingezeichneten Grünen Wege stellen dabei großangelegte, attraktive Wegeverbindungen dar, die vom Burggraben in die Naherholungsgebiete am Stadtrand führen und dabei wichtige Grünflächen miteinander verbinden.

- Für den „Grünen Weg zum Faberwald“ soll 2019 unter Federführung von UwA ein Konzept mit Maßnahmenvorschlägen erarbeitet werden. Neben dem konkreten Wegeverlauf und der Ausgestaltung des Weges (Beschilderung, Aufenthaltsobjekte und Informationsmaterial entlang der Strecke) stehen vor allem die Aufwertung und Ausweitung der angrenzenden Grün- und Freiflächen, sowie direkte Begrünungsmaßnahmen, z.B. in Form von Straßenbaumpflanzungen, im Vordergrund. Das Projekt greift einen Vorschlag des Bürgervereins St. Leonhard/Schweinau auf. Ein Pilotprojekt des „Grünen Weges zum Faberwald“ stellt die grüne Umgestaltung der Amberger Straße dar. Das Konzept wird unter Berücksichtigung der Machbarkeitsstudie „Radschnellverbindungen Nürnberg–Fürth–Erlangen–Herzogenaurach–Schwabach und umgebende Landkreise“ erstellt und mit SÖR und Vpl intensiv abgestimmt. Vorbildcharakter für den „Grünen Weg zum Faberwald“ hat der von der Agenda21 initiierte „Grünzug Goldbach“.
- Der Grüne Weg entlang der Ringbahn beinhaltet verschiedene Maßnahmen, wie Flächenerwerb und Wegausbau sowie Grünflächenaufwertung und begleitende Baum- und Gehölzpflanzungen. SÖR hat Teilmaßnahmen dieses Projektes im BIC erfolgreich angemeldet. Der Flächenerwerb für Teilabschnitte der Verbindung wird seitens LA verfolgt.
- Die konzeptionelle Planung für den „Grünen Weg Nord-Süd“ zwischen Neunhof, Altstadt und Altem Kanal wurde von UwA bereits erarbeitet. In den nächsten Schritten gilt es abschnittsweise diese Planung umzusetzen. In dem Abschnitt zwischen Altstadt und Neunhof ist im Bereich des Nordbahnhofes eine Brücke für Fußgänger und Radfahrer geplant. Daran anschließend ist eine Wegeverbindung zur Rollnerstraße angedacht. Der Brückenbau ist im Rahmen des BIC angemeldet. Aufgrund der Fluchttreppe eines angrenzenden Gewerbebetriebes entlang des Weges stockt die Planung derzeit. Aktuell befindet sich LA in Grundstücksverhandlungen mit dem Betrieb. Bevor SÖR in die Objektplanung einsteigen kann, ist eine Neugestaltung der Fluchtsituation notwendig.
- Der „Grüne Weg zum Erlenstegener Forst“, der von der Altstadt bis zum Sebalder Reichswald führt, wird im Rahmen der Sanierung der Rechenberganlage in diesem Abschnitt realisiert.

Handlungsfeld „Wasser in der Stadt“

- Die für die Grünanlage Nägeleinsplatz im Stadterneuerungsgebiet „Nördliche Altstadt“ vorliegende Machbarkeitsstudie zeigt konzeptionelle Lösungsansätze auf und dient als Grundlage für die weitere Entwurfsplanung. Mit Beschluss des AfS vom 07.11.2018 und mit Beschluss im Werkausschuss SÖR vom 16.11.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, auf Basis der Idealvariante eine Vorentwurfsplanung zu erarbeiten. Im September 2019 beginnt die mehrstufige Entwurfsplanung unter Einbeziehung der Bürgerschaft. Die Beteiligung wird

unterstützt und begleitet durch eine elektronische Partizipation. Die Herstellung der Grünanlage ist im Anschluss an die Errichtung einer bei UwA beantragten Wasserkraftanlage am Nägeleinswehr geplant. Die Maßnahme ist auch in den Sanierungszielen des Stadterneuerungsgebietes Nördliche Altstadt verankert und wird über die Städtebauförderung im Programm „Aktive Zentren“ bezuschusst.

- Brunnen und Wasserspiele sollen zukünftig in konkrete Projektplanungen verstärkt einbezogen werden. Das im Auftrag von UwA erstellte Brunnenkataster erfasst vorhandene Brunnenanlagen in der gesamten Stadt und liefert einen Überblick über die derzeitige Brunnensituation. Die Ergebnisse und das Konzept der Erhebung stellen eine geeignete Basis für die Entwicklung konkreter Handlungsansätze dar. Die Federführung für die Fortschreibung des Brunnenkatasters liegt seit 2018 bei Stpl. Die Ressourcen für den Unterhalt der Brunnen bei H werden aufgestockt.

Handlungsfeld „Freiraumkonzepte auf Stadtteilebene“
Dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Grünflächenentwicklung besteht in der Erweiterten Innenstadt (innerhalb der Ringstraße). Hier herrscht in Folge einer hohen Einwohner- und Bebauungsdichte das höchste Defizit an öffentlichem Grün und die bioklimatische Situation ist überwiegend ungünstig. 2017 wurde in verschiedenen Fachausschüssen die Vergabe und fachliche Begleitung eines Freiraumkonzeptes für den Bereich innerhalb der Ringstrasse beschlossen. Da dieser Raum sehr groß für ein Stadtteilkonzept ist, werden verschiedene Teilbereiche definiert. Der Süden kristallisierte sich als prioritärer Planungsraum heraus. In 2019 soll ein entsprechendes Freiraumkonzept auf Stadtteilebene unter Federführung von UwA vergeben werden.
UwA analysiert aktuell die Grünflächenpotentiale innerhalb des Ringes und wird gesondert dazu unterrichten.

Öffentlichkeitsarbeit
Die Verwaltung hat eine Broschüre zu den Nürnberger Park- und Grünanlagen mit dem Titel „Großstadtoasen“ erarbeitet, die seit Herbst 2017 vorliegt. Unter dem Titel „Grünanlagen im Wandel der Zeit“ werden historische Führungen in Kooperation mit dem Verein „Geschichte Für Alle e.V.“ durchgeführt. Dabei werden geschichtliches Wissen und aktuelle Grünplanungen des Masterplan Freiraums den Bürgerinnen und Bürgern vermittelt. Der erste Teil dieser Reihe startete im März 2017 am Cramer-Klett-Park und der Wöhrder Wiese. Im Mai 2019 ist eine „historische Fahrradtour“ im Marie-Juchacz-Park, Westpark und dem geplanten Züricher Park vorgesehen. Neben den geschichtlichen Ausführungen werden aktuelle Planungen wie die Vorstellungen zur urbanen Parklandschaft Westpark / Tiefes Feld erläutert und über die Planung zum Züricher Park informiert. Für das Jahr 2020 wird zu den Nürnberger Grün- und Freiräumen ein Kalender erstellt. Die abgebildeten Fotos sollen in Form einer Vernissage im Offenen Büro des Stadtplanungsamtes präsentiert werden.

Finanzen
Für den Zeitraum 2016 bis 2022 wurden für Planung und Umsetzung verschiedenster Maßnahmen im Rahmen des Masterplans Freiraum insgesamt 12,5 Mio. Euro im MIP zur Verfügung gestellt. Hiervon wurden bis Ende 2018 Mittel in Höhe von ca. 1,26 Mio. in Einzelmaßnahmen gebunden. Neben investiven und konsumtiven städtischen Mitteln wurden und werden für Maßnahmen in Stadterneuerungsgebieten von Stpl auch externe Mittel der Bund-Länder-Städtebauförderung beigesteuert. Mit diesen gesamten zur Verfügung stehenden Mitteln konnten erste Planungen und Maßnahmen konkretisiert und umgesetzt werden. Mit der Fortschreibung des Masterplans sollen weitere MIP-Gelder für die Umsetzung ab 2023 ff beantragt werden. Darüber hinaus werden für die Umsetzung BIC relevanter Maßnahmen (Wetzendorfer Park, Landschaftspark Tiefes Feld etc.) zusätzliche Mittel erforderlich werden. Diese werden geeignet im BIC/MIP-Prozess beantragt. Folgende Großprojekte wurden bereits in den BIC-Prozess aufgenommen: Cramer-Klett-Park (2016), Nägeleinsplatz (2017), Züricher Park (2017), Rechenberganlage (2018), Grüner Weg Ringbahn (2018) und Wetzendorfer Park (2018).

Die beiliegende MIP-Liste (vgl. Anlage 4) stellt die aktuellen Projekte des Aktionsplans „Kompaktes Grünes Nürnberg“ vor, deren konkrete Bearbeitung bis 2022 ansteht und gibt Auskunft über ihre

Finanzierung.
Für das Jahr 2018 haben sich Restmittel von 1,5 Mio. € ergeben (Restmittel 2019: voraussichtlich 1,6 Mio. €). Gründe für den zögernden Mittelabfluss sind u.a. Personalengpässe bei SÖR, ein verzögerter Baubeginn bei der Maßnahme Nonnengasse (keine Angebotsabgabe bei der ersten öffentlichen Ausschreibung) und die gestoppte Maßnahme Jülicher-Park.

Um die Grünflächenentwicklung voranzutreiben, muss der Ankauf von geeigneten Freiflächen durch das Liegenschaftsamt forciert werden. Der MIP-Ansatz Pauschale 57 „Grünanlagen Grunderwerb" zum Ankauf von Grün- und Freiflächen wurde auf 1 Mio. Euro erhöht.

Ausblick/Fazit
Folgende Handlungsfelder und Planungen sollen 2019 verstärkt bearbeitet werden:

- Grüne Wege, insbesondere „Grüner Weg zum Faberwald", vgl. Steckbrief, Anlage 3
- Freiraumkonzept innerhalb der erweiterten Innenstadt (Ringstraße), 1. Abschnitt
- Dach- und Fassadenbegrünung städtischer Liegenschaften
- Entwicklung von Kriterien der doppelten Innenentwicklung
- Grüne Stadtplätze

Der Masterplan Freiraum hat sich als Daueraufgabe etabliert. Deshalb sind auch bei den kommenden MIP-Fortschreibungen weiterhin finanzielle Ressourcen einzustellen.

Anlagen

1. Projektliste Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg" (Stand 2019)
2. Aktionsplan (Stand 2019)
3. Modell-Steckbriefe Aktionsplan: Züricher Park, Nonnengasse, Marie-Juchacz-Park, Grüner Weg zum Faberwald (Stand 2019)
4. MIP-Projektliste Aktionsplan, Fortschreibung 2019 -2022 (Stand 2019)
5. Leitlinien zur Fortschreibung des Aktionsplanes (Stand 2019)

Masterplan Freiraum Projektliste Aktionsplan "Kompaktes Grünes Nürnberg"

Ö 2

Projektstatus	Nr.	Handlungsfeld/Maßnahme
	1.	**AUFWERTUNG NATUR-UND KULTURLANDSCHAFTEN**
●	1.1	Entwicklungskonzept "Multifunktionale Auenlandschaft Gründlachtal"
●	1.3	Erlenstegener Forst
	2.	**NEUE PARKANLAGEN / GRÜNANLAGEN**
●	2.2	Wetzendorfer Park & Grünzüge
●	2.3	Züricher Park
●	2.4	Lichtenreuther Park (Brunecker Straße)
●	2.5	Quellepark (Quartierspark Eberhardshof)
●	2.6	Park Tiefes Feld
●	2.7	Teilfläche 1 MaxGrün
●	2.8	Teilfläche 2 MaxGrün
●	2.9	Südpark (noch nicht verortet, vgl. auch 9.1.1)
	3.	**ENTWICKLUNGSKONZEPTE URBANE PARKLANDSCHAFTEN**
●	3.1	Dutzendteich & Co
●	3.2	Schweinauer Buck / Faberwald
●	3.3	Marienbergpark
●	3.4	"Grünes Westband" vom Westpark bis Tiefes Feld
	4.	**GRÜN PLUS**
		Pocket Parks*
●	4.2	Nonnengasse
●	4.3	Christuskirche
●	4.5	Margarete-Tanner-Park
		Zwischennutzungen
●	4.8	AEG-Nord-Areal
●	4.9	Hiroshimaplatz
●	4.10	Südkaserne
●	4.11	Nopitschstraße
		Räumlich nicht verortetete Maßnahmen
●	4.1	Blumenzwiebeln
●	4.4	Dach-, Fassaden- und Hinterhofbegrünung*
●	4.6	Straßenbäume, mobiles Grün*
	5.	**SANIERUNG PARKANLAGEN**
●	5.1	Cramer-Klett-Park
●	5.2	Tullnaupark
●	5.3	Stadtpark
●	5.4	Stadtgraben
●	5.5	Marie-Juchacz-Park
●	5.6	Rechenberganlage

Anlage 1

Masterplan Freiraum Projektliste Aktionsplan "Kompaktes Grünes Nürnberg"

Projektstatus	Nr.	Handlungsfeld/Maßnahme
	6.	**GRÜNE STADTPLÄTZE**
●	6.1	Augustinerstrasse
●	6.2	Bauhof
●	6.3	Egidienplatz/Theresienplatz
●	6.4	Gustav-Adolf-Gedächtniskirche
●	6.5	Jakobsplatz
●	6.6	Andrej-Sacharow-Platz
	7.	**GRÜNE WEGE**
●	7.1	Grüner Weg zum Hainberg (Südwest)
●	7.2	Grüner Weg Nord-Süd
●	7.2.1	Abschnitt Vestnertorgraben - Neunhof
●	7.2.2	Abschnitt Frauentorgraben - Alter Kanal
●	7.3	Grüner Weg Ringbahn (Maxtor - Erlenstegen)
●	7.4	"Grüne Waldeinstiege" (Tore in den Reichswald)
●	7.5	Umsetzung neuer Fuß- und Radwege in der Weststadt
●	7.5.1	Abschnitt Fußweg Muggenhofstraße - Fuchsloch
●	7.6	Grüner Weg zum Erlenstegener Forst
●	7.7	Grüner Weg zum Faberwald
	8.	**WASSER IN DER STADT**
●	8.1	Nägeleinsplatz mit Umfeld
●	8.2	Brunnen und Wasserspiele (räumlich nicht verortet)
●	8.4	Prinzregentenufer
●	8.5	Hallerwiese
●	8.6	Wasser Tiefes Feld (multifunktionaler Retentionsraum)
	9.	**FREIRAUMKONZEPTE AUF STADTTEILEBENE**
●	9.1	Freiraumkonzept "Erweiterte Innenstadt"
●	9.1.1	Abschnitt Südstadt
●	9.1.2	Abschnitt Oststadt
●	9.1.3	Abschnitt Nordstadt
	10.	**SONSTIGE PLANUNGEN**
●	10.1	Öffentlichkeitsarbeit
●	10.2	Planungsinstrument Freiraumcheck

Projektstatus

●	Projekt noch nicht begonnen
●	Projekt begonnen

* In städtebaulich besonders verdichteteten und mit Grün unterversorgten Räumen

Arbeitsstand März 2019/UwA1

Anlage 2

NÜRNBERG

Masterplan Freiraum

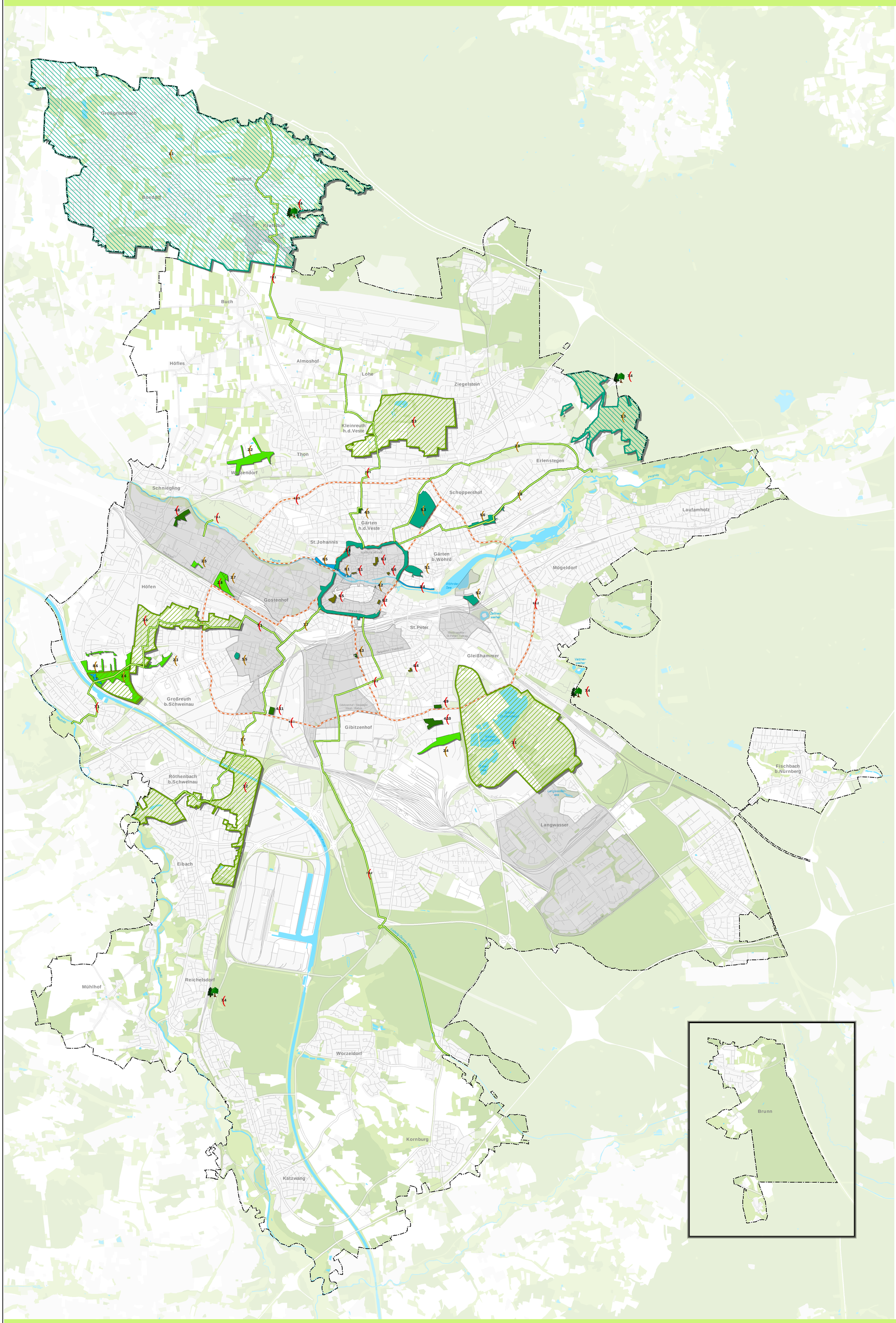

Handlungsfelder

1. Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaften

1.1 Entwicklungskonzept "Multifunktionale Auenlandschaft Gründlachtal"
1.3 Erlenstegener Forst

2. Neue Parkanlagen / Grünanlagen

2.2 Wetzendorfer Park & Grünzüge
2.3 Züricher Park
2.4 Lichtenreuther Park (Brunecker Straße)
2.5 Quellepark (Quartierspark Eberhardshof)
2.6 Park Tiefes Feld
2.7 Teilfläche 1 MaxGrün
2.8 Teilfläche 2 MaxGrün
2.9 Südpark (noch nicht verortet, vgl. auch 9.1.1)

3. Entwicklungskonzepte Urbane Parklandschaften

3.1 Dutzendteich & Co
3.2 Schweinauer Buck / Faberwald
3.3 Marienbergpark
3.4 "Grünes Westband" vom Westpark bis Tiefes Feld

4. Grün Plus

Pocket Parks*

4.2 Nonnengasse
4.3 Christuskirche
4.5 Margarete-Tanner-Park

Zwischennutzung

4.8 AEG-Nord-Areal
4.9 Hiroshimaplatz
4.10 Südkaserne
4.11 Nopitschstraße

Räumlich nicht verortete Maßnahmen

4.1 Blumenzwiebeln (Projekt begonnen)
4.4 Dach-, Fassaden- und Hinterhofbegrünung* (Projekt begonnen)
4.6 Straßenbäume, mobiles Grün* (Projekt begonnen)

5. Sanierung Parkanlagen

5.1 Cramer-Klett-Park
5.2 Tullnaupark
5.3 Stadtpark
5.4 Stadtgraben
5.5 Marie-Juchacz-Park
5.6 Rechenberganlage

6. Grüne Stadtplätze

6.1 Augustinerstraße
6.2 Bauhof
6.3 Egidienplatz/Theresienplatz
6.4 Gustav-Adolf-Gedächtniskirche
6.5 Jakobsplatz
6.6 Andrej-Sacharow-Platz

7. Grüne Wege

7.1 Grüner Weg zum Hainberg (Südwest)
7.2 Grüner Weg Nord-Süd
7.2.1 Abschnitt Vestnertorgraben - Neunhof
7.2.2 Abschnitt Frauentorgraben - Alter Kanal
7.3 Grüner Weg Ringbahn (Maxtor - Erlenstegen)
7.4 "Grüne Waldeinstiege" (Tore in den Reichswald)
7.5 Umsetzung neuer Rad- und Fußwege in der Weststadt
7.5.1 Abschnitt Fußweg Muggenhofer Straße - Fuchsloch
7.6 Grüner Weg zum Erlenstegener Forst
7.7 Grüner Weg zum Faberwald

8. Wasser in der Stadt

8.1 Nägeleinsplatz mit Umfeld
8.2 Brunnen und Wasserspiele (räumlich nicht verortet) (Projekt begonnen)
8.4 Prinzregentenufer
8.5 Hallerwiese
8.6 "Wasser Tiefes Feld" (multifunktionaler Retentionsraum)

9. Freiraumkonzepte auf Stadtteilebene

9.1 Freiraumkonzept "Erweiterte Innenstadt"
9.1.1 Abschnitt Südstadt
9.1.2 Abschnitt Oststadt
9.1.3 Abschnitt Nordstadt

Projektstatus

Projekt begonnen
Projekt noch nicht begonnen

Laufende Stadterneuerungsgebiete
Stadtgrenze

* In städtebaulich besonders verdichteten und mit Grün unterversorgten Räumen, Schwerpunkt Mittlerer Ring

Stadt Nürnberg
Umweltamt / Umweltplanung

Arbeitskarte, Stand: März 2019

Sachbearbeitung: Hilker, Witthuhn, Patrzek, Baunach
GIS-Bearbeitung: Baunach, Hussenöder, Patrzek

Datenquellen:
Hintergrundkarte: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Darstellungsmaßstab (in DIN A0): 1:25.000

0 1.000 2.000 3.000 4.000 Meter

Aktionsplan "Kompaktes Grünes Nürnberg"

Anlage 3

7.7 Grüner Weg zum Faberwald Plärrer-Schweinauer Buck-Faberwald	Projekt begonnen	Stand 12.03.2019
Verbindungen	Magistralen & Freiraumverbindungen	
Leitidee	Magistralen und Freiraumverbindungen in Wert setzen	
Handlungsfeld Aktionsplan	Grüne Wege	

Räumliche Einordnung
Der geplante Grüne Weg verläuft vom Plärrer über die Leonhardstraße und vorbei an der Grünanlage an der Villa Leon zur Grünanlage am Pferdemarkt. Von dort führt er weiter durch die Alte Allee zur Grünanlage an der Kreuzkirche und quert anschließend die Nopitschstraße. Über die Ambergerstraße verläuft er weiter an der Turnerheimstraße und Daimlerstraße entlang zum Schweinauer Buck. Über die Rad- und Fußgängerbrücke an der Südwesttangente führt der Grüne Weg zum Platz der Deutschen Einheit und weiter entlang des Röthenbacher Landgrabens zu den Fußgänger- und Fahrradwegen An der Wied und Von-Tresckow-Weg, an dessen Ende der Faberwald erreicht wird. Der geplante Grüne Weg bietet Verbindungsmöglichkeiten zu anderen Grünzügen: An der Villa Leon kann der „Grüne Weg zum Hainberg / Südwest“ erreicht werden, am Kanal der Grünzug Eibach (initiiert von der Agenda21-Gruppe) und bei Durchquerung des Faberwalds besteht Anschluss zum Rednitztal.

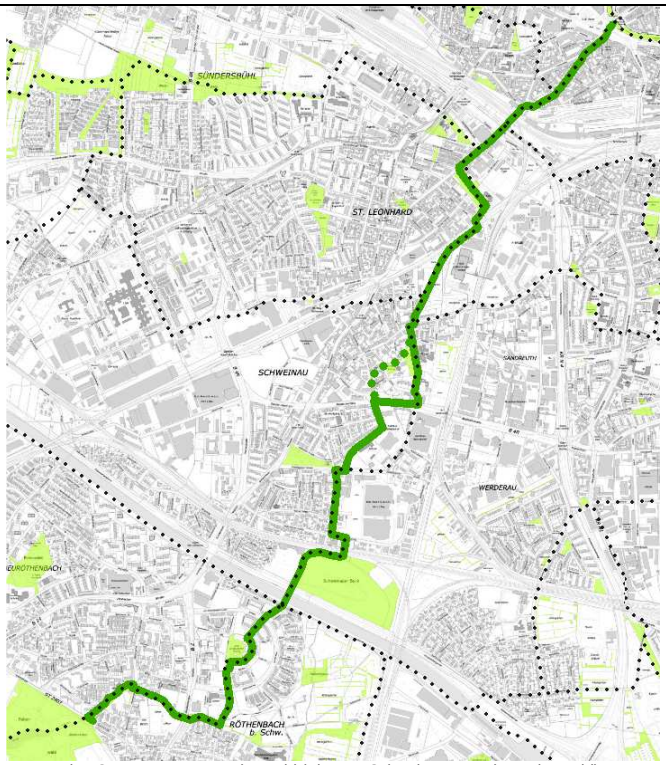

Lageplan Grüner Weg zum Faberwald (Plärrer - Schweinauer Buck – Faberwald)

Lage
Gemarkungen: Gostenhof, Schweinau, Röthenbach bei Schweinau

Länge
Plärrer bis Faberwald: 6,1 km

Planungsbereiche mit rechnerischen Defiziten an öffentlichen Grünflächen
PB 12 / -35,5 ha
PB 11 / -28,4 ha
PB 10 / -5,7 ha
PB 39 / -23,7 ha

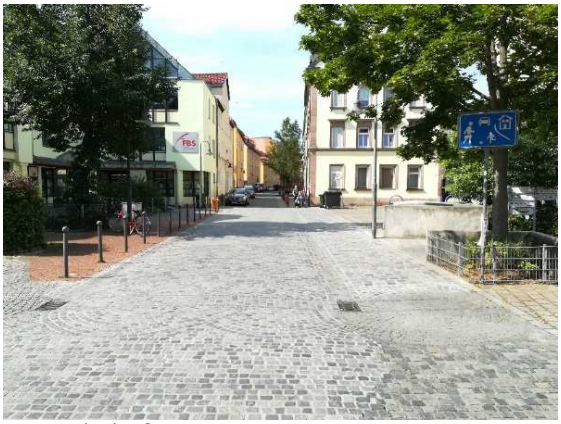
Foto: Leonhardstraße

Nutzung und Qualität
Der Grüne Weg verläuft durch dicht bebaute und mit grün unterversorgte Stadtgebiete und folgt dem ruhigsten und abgasfreisten Wegeverlauf. Er bietet eine gute Möglichkeit von der Altstadt attraktiv und „im Grünen“ den Südwesten Nürnbergs und das Rednitztal zu erreichen.
Die Qualität der Wegeverbindungen ist sehr heterogen mit z.T. eigenständigen Fußgänger- und Fahrradwegen, Autostraßen und Wegen durch Grünanlagen. Die Wegeverbindungen (bis auf den Langgasswiesenweg) sind soweit bestehend und intakt.

Besonderheiten

Foto: Grünanlage Am Pferdemarkt

Quellenangaben: Stadtkarte: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Luftbilder: © Stadt Nürnberg 2016, Fotos: © Stadt Nürnberg

Die Bebauung des Akzo Nobel Areals bietet die Chance den Grünen Weg über neu anzulegende Wegeverbindungen attraktiver zu gestalten. Dadurch würde ein Teilstück entlang der Nopitschstraße wegfallen. **Stärken** Alter Baumbestand und Geschütztes Naturdenkmal an der „Alten Allee“. Verkehrsberuhigte, attraktive Wegstrecken mit wertvollem Baumbestand (z.B. Leonhardstraße, Alte Allee, An der Wied). Bestehende öffentliche Grünflächen entlang des Grünen Weges (Villa Leon, Am Pferdemarkt, An der Kreuzkirche, Hohe Marter, Schweinauer Buck, Platz der Deutschen Einheit). Rückhalt und aktive Mitgestaltung des Bürgervereins St. Leonhard / Schweinau. **Schwächen** Amberger Straße gilt als sanierungsbedürftig. Gründefizitäre Straßenzüge: Schwabacher Straße, Turnerheimstraße und Daimlerstraße. Schweinauer Buck und Grünanlage an der Hohen Marter sind sanierungsbedürftig.	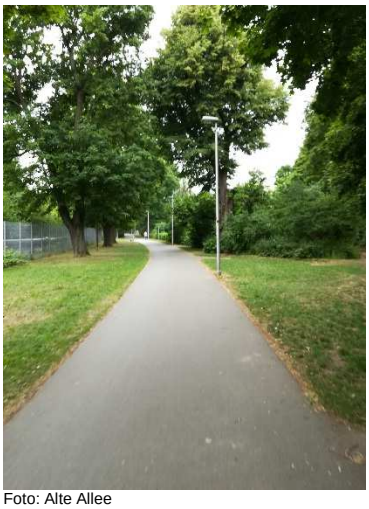 Foto: Alte Allee Foto: Ambergerstraße
Ziele und Anforderungen Entwicklung eines beschilderten und mit identitätsstiftenden Elementen ausgestatten Grünen Weges. Verkehrs- und lärmberuhigtes Netz im Sinne der „Grünen Infrastruktur“ für Fußgänger und Radfahrer. Begrünungsmaßnahmen entlang gründefizitärer Straßenzüge. Steigerung der Aufenthalts- und Freiraum-qualitäten. Aufwertung bestehender Grünanlagen. Verbesserung der bioklimatischen Siedlungssituation. Umgestaltung Ambergerstraße als modellhaften Grünzug. Wegeneubau Langgasswiesenweg.	 Foto: Am Platz der Deutschen Einheit Foto: An der Wied
Kosten	Kosten noch nicht quantifizierbar
Finanzierung / Zuschüsse	BIC, MIP Masterplan Freiraum Kofinanzierung mit Mitteln der Städtebauförderung für Abschnitte, die im Stadterneuerungsgebiet liegen
Bürgerbeteiligung	Geplant im Rahmen der Konzeption und Ausgestaltung
Zeitplan	2018 / 2019: Verwaltungsinterne Abstimmung 2019: Konzeption / Bürgerbeteiligung 2020: Vorstellung Konzeptergebnisse im Stadtrat/Ausschüssen 2020 / 2021: Planungszeitraum und Baubeginn
Vorgehensweise	siehe Zeitplan, BIC-Anmeldung
Planerische und rechtliche Vorgaben	Der skizzierte Grüne Weg (Ausnahme: Ambergerstraße) verläuft entlang der im FNP dargestellten übergeordneten Freiraumverbindung und ist somit planungsrechtlich gesichert. Abschnitte der Wegeverbindung liegen im aktuellen Stadterneuerungsgebiet St. Leonhard / Schweinau.
Federführung	UwA/1 mit SÖR/1-G und Vpl
Aktueller Sachstand	Verwaltungsinterne Abstimmung, Vergabe Konzept
Projekt in Ausschüssen	WA SÖR 10/18 (Straßenbaumbericht: S.12, CSU-Antrag)

Quellenangaben: Stadtkarte: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Luftbilder: © Stadt Nürnberg 2016, Fotos: © Stadt Nürnberg

Anlage 3

5.5 Marie-Juchacz-Park	Projekt begonnen 🟡	Stand 12.03.2019
Strategischer Handlungsraum	Erweitere Innenstadt	
Leitidee	Freiräume qualifizieren und mehrfachnutzen	
Handlungsfeld Aktionsplan	Sanierung Parkanlagen	

Räumliche Einordnung
Die Grünanlage Marie-Juchacz-Park liegt an der Grenze zwischen Stadtbezirk Sündersbühl und Schweinau und befindet sich im Stadt-erneuerungsgebiet „St. Leonhard / Schweinau“ Der Freiraum ist zweiseitig von Straßen umgrenzt. Daran schließen sich im Osten die Kirchengemeinde St. Bonifaz und im Westen das Christian-Geyer-Heim der Stadtmission Nürnberg. Die Umgebung wird von 4-stöckigen Zeilenmietshäusern geprägt. Die Grünanlage dient der Versorgung der Wohnbevölkerung mit Freiraum. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich zwischen den U-Bahnstationen Sündersbühl, Sankt Leonhard, Gustav-Adolf-Straße und Schweinau.

Lageplan Marie-Juchacz-Park

Lage
Gemarkungen: Schweinau, Sündersbühl
Fl.Nrn.: 70/0, 359/0, 360/0

Fläche: 10.222 m²

Planungsbereich mit rechnerischem Defizit an öffentlichen Grünflächen:
PB 11: - 28,4 ha

Lageplan Marie-Juchacz-Park

Nutzung und Qualität
Grünanlage mit wertvollem alten Baumbestand, der für die angrenzenden Wohngebiete des Stadtteils einen wichtigen wohnungsnahen Freizeit- und Erholungsraum bildet

Schwächen
sanierungsbedürftige Grünanlage
wenig Aufenthaltsqualität
Sicherheit und Beleuchtung
Wegeverlauf
Hundeproblematik

Stärken
Mittelalter Baumbestand, den es weiterzuentwickeln und zu ergänzen gilt.
Sehr hohe bioklimatische Bedeutung als Grün- und Freifläche (Stadtklimagutachten 2014)

Foto: Bestand Marie-Juchacz-Park

Quellenangaben: Stadtkarte: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Luftbilder: © Stadt Nürnberg 2016, Fotos: © Stadt Nürnberg

Ziele und Anforderungen Aufwertung der Grünanlage, insbesondere Erhöhung der Aufenthaltsqualität Optimierung der Grünanlage zur multifunktionalen Nutzung Angebote schaffen, insbesondere für ältere Bürgerinnen und Bürger, z.B. Bewegungs-parcours Sichere Verknüpfung mit dem Spielplatz an der Blücher-/ Leopoldstraße Freistellung der Sichtachsen Erhalt des Baumbestandes und Ergänzungs-pflanzungen Ergänzung des aktuellen Wegeverlaufes durch einen geschwungenen Ringweg Blühaspekte am Wegrand	 Planung Marie-Juchacz-Park (Stand Dezember 2018), die-grille selbständige Landschaftsarchitekten 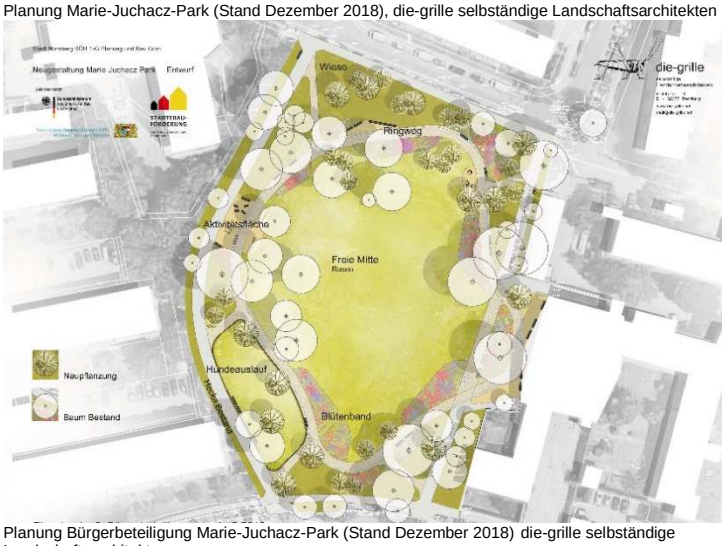 Planung Bürgerbeteiligung Marie-Juchacz-Park (Stand Dezember 2018) die-grille selbständige Landschaftsarchitekten
Kosten	
Finanzierung **Zuschüsse**	MIP Masterplan Freiraum Zuschuss aus dem Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ (60 % der förderfähigen Kosten)
Bürgerbeteiligung	4. Quartal 2018 Auftaktveranstaltung 09. 10.2018 Abschlussveranstaltung 04.12.2018
Zeitplan und Vorgehensweise	2018 Vorentwurfs- und Entwurfsplanung 2019 Leistungsphase 4-7 2020 Ab Frühjahr Baubeginn
Planerische und rechtliche Vorgaben	BP 3498 von 1962, Festsetzung als öffentliche Grünfläche Lage im förmlich festgelegten Stadterneuerungsgebiet St. Leonhard/Schweinau INSEK Nürnberger Süden Denkmalschutz Kirche
Federführung	SÖR/1-G
Aktueller Sachstand	Entwurfsplanung
Projekt in Ausschüssen	WA SÖR 04/2019

Quellenangaben: Stadtkarte: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Luftbilder: © Stadt Nürnberg 2016, Fotos: © Stadt Nürnberg

Anlage 3

4.2 Nonnengasse	Projekt begonnen	Stand 12.03.2019
Strategischer Handlungsraum	Altstadt	
Leitidee	Freiräume profilieren	
Handlungsfeld Aktionsplan	Grün Plus – Pocket Parks	
Räumliche Einordnung Die geplante Grünanlage Nonnengasse liegt im Ensembleschutzgebiet der Lorenzer Altstadt und grenzt unmittelbar an die vorletzte Stadtbefestigung an, die als Einzeldenkmal unter Schutz steht. Die geplante Maßnahme befindet sich Stadterneuerungsgebiet „Nördliche Altstadt“ Der geplante Pocket-Park stellt eine räumliche Verbindung des Heilig-Geist-Spitals mit dem Lorenzer Platz dar	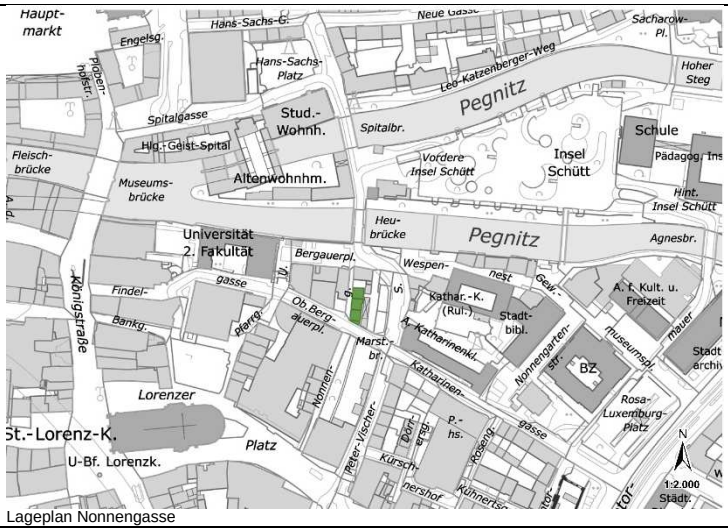 Lageplan Nonnengasse	
Lage Gemarkung: Nürnberg-Lorenz Fl. Nrn.: 1855/0, 1856/0, 1857/0, 1854/3 **Fläche:** 243 m² **Planungsbereich mit rechnerischem Defizit an öffentlichen Grünflächen:** PB 1 / - 1,7 ha	 Lageplan Nonnengasse	
Nutzung und Qualität Derzeit keine Nutzung, Brachfläche, ehemaliger Parkplatz **Besonderheit** Lage an der Stadtmauer, direkt an der vorletzten Stadtumwallung, in der Verbindung von der Insel Schütt zum Lorenzer Platz **Schwächen** Brachfläche, Versiegelung **Stärken** Potenzial zum zentrumsnahen Pocketpark zum konsumzwangfreien Verweilen	 Foto: Nonnengasse	

Quellenangaben: Stadtkarte: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Luftbilder: © Stadt Nürnberg 2016, Fotos: © Stadt Nürnberg

Ziele und Anforderungen Umgestaltung der bisherigen Stellplatzfläche als öffentliche Grünfläche mit hohem Aufenthaltscharakter Integration der Grünfläche als Pocket Park in einem historischen und urbanen Umfeld Sensibler Umgang und Aufwertung der städtebaulichen Situation im historischen Kontext entlang der Stadtbefestigung Aufwertung der Flächen durch hochwertige Materialsprache, zurückhaltende Gestaltung und Grün Schaffung attraktiver Aufenthaltsbereiche zum Verweilen, Ausruhen und Erholen Entsiegelung Gasse soll zur Fußgängerzone werden, Gassencharakter und historisches Pflaster sollen erhalten bleiben Variante ohne Freischankfläche Verbesserung der ungünstigen bioklimatischen Siedlungssituation im mikroklimatischen Bereich Maßnahme zur Klimaanpassung	 Modell „Grüne Oase“ Nonnengasse, toponauten landschaftsarchitekturGesellschaft mbH 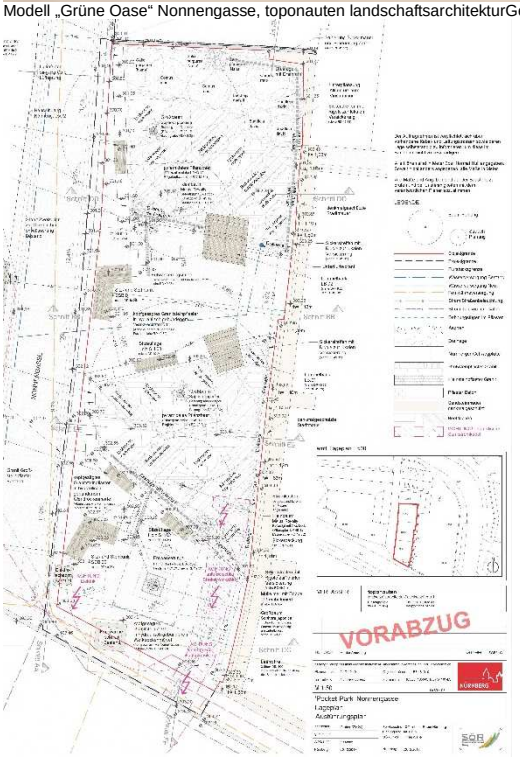 Ausführungsplanung Nonnegasse, toponauten landschaftsarchitekturGesellschaft mbH
Kosten	305.000 € brutto (davon entfallen 240.000 € für Einrichtungen)
Finanzierung **Zuschüsse**	MIP Masterplan Freiraum, Städtebaufördermittel (60 % Städtebauförderung über das Programm „Aktive-Stadt- und Ortsteile“ im Stadterneuerungsgebiet „Nördliche Altstadt“)
Bürgerbeteiligung	Anwohnerbeteiligung März bis Mai 2017 unter Einbeziehung Meinungsträgerkreis Altstadt
Zeitplan und Vorgehensweise	Baubeginn ab Mitte März 2019
Planerische und rechtliche Vorgaben	Die städtischen Grundstücke sind im B-Plan 3410 (25.04.1958) als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Denkmalschutz: Ensembleschutzbereich Altstadt, Ehemalige Stadtbefestigung als Einzeldenkmal ausgewiesen Lage im Bereich des INSEK Altstadt Nürnberg und des förmlich festgelegten Stadterneuerungsgebietes Nördliche Altstadt
Federführung	SÖR/1-G
Aktueller Sachstand	Vergabe der Bauleistung nach 2. Ausschreibung
Projekt in Ausschüssen	WA SÖR 4/17, 10/17, UmwA 5/17, AfS 5/17

Quellenangaben: Stadtkarte: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Luftbilder: © Stadt Nürnberg 2016, Fotos: © Stadt Nürnberg

Anlage 3

2.3. Züricher Park	Projekt begonnen	Stand 12.03.2019
Strategischer Handlungsraum	Außenstadt	
Leitidee	Freiräume entwickeln	
Handlungsfeld Aktionsplan	Neue Parkanlagen / Grünanlagen	
Räumliche Einordnung In der Außenstadt im Nürnberger Südwesten, im Stadtteil Großreuth bei Schweinau südlich der Züricher Straße	 Lageplan Züricher Park	
Lage Gemarkung: Großreuth bei Schweinau Fl.Nrn.: 137/12, 167/0, 167/1, 168/4, 171/0, 172/0, 172/1, 173/0, 173/1 **Fläche:** ca. 3,5 ha **Planungsbereich mit rechnerischem Defizit an öffentlichen Grünflächen:** PB 57 / - 9,9 ha	 Lageplan Züricher Park	
Nutzung und Qualität Derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. Baustelleneinrichtung der U-Bahn-verlängerung **Besonderheit** Erhaltenswerter, alter Baumbestand, insbesondere im Bereich des Friedhofs und in Privatgärten **Schwäche** Verkehrslärm durch die Güterzugstrecke **Stärke** Freiraum als Standortqualität integriert in die Stadtentwicklung	 Foto: Derzeitige landwirtschaftliche Nutzung im Planungsbereich	

Quellenangaben: Stadtkarte: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Luftbilder: © Stadt Nürnberg 2016, Fotos: © Stadt Nürnberg

Ziele und Anforderungen Öffentliche Grünfläche mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten und Aufenthaltsqualität Quartiersübergreifende, verbindende Funktion des Grünzuges als großzügige, parkähnliche Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zwischen Kleinreuth, Tiefem Feld und Westpark Grünfläche im südöstlichen Bereich für intensive Nutzungen vorgesehen, hier verläuft eine Fuß- und Radwegeverbindung in Ost-West-Richtung sowie weitere Fußwege in die umliegenden Quartiere; hier auch Festsetzung von öffentlichen Spielflächen mit ca. 5.000 m² Grünfläche im südwestlichen Bereich (am Friedhof Großreuth) mit Weiterführung der Fuß-und Radwegeverbindung, und Herstellung eines durch die Müllabfuhr befahrbaren Fuß- und Radweges von der Züricher Straße bis zur Herbststraße Artenschutzmaßnahmen auf Grünflächen angrenzend an den Friedhof Großreuth (u.a. Heckenpflanzungen) Nachhaltiger Umgang mit Regenwasser durch Ableitung und Versickerung über Mulden innerhalb der Grünzüge (Ableitung des Niederschlagswassers langfristig in den Diebsgraben im Tiefen Feld)	 Foto: Planbereich Züricher Park
Kosten	Noch unbekannt
Finanzierung / Zuschüsse	MIP Masterplan Freiraum, BIC, Projektmittel Ref. II
Bürgerbeteiligung	Im Rahmen der Bauleitplanung geplant
Zeitplan	Verlängerung U3 wird z. Zt. realisiert. Die Eröffnung der U-Bahn Haltestelle Großreuth ist für Mitte 2019 geplant Umsetzung laut Workflow im 1. Halbjahr 2021 VGV-Verfahren bis Mitte 2019, Planung ab Mitte 2019 bis 2020
Vorgehensweise	1. Strukturplanung Stpl (B-Plan 4601) 2. B-Plan-Verfahren 4614 (rechtskräftig seit 22.08.2018) Umlegungsverfahren 3. VgV-Verfahren für die Parklandschaft 4. Planung Züricher Park
Planerische und rechtliche Vorgaben	Strukturplan B-Plan 4614 mit integriertem Grünordnungsplan
Federführung	SÖR/1-G
Aktueller Sachstand	VGV-Verfahren begonnen
Projekt in Ausschüssen	WA SÖR 04/17, UmwA: 05/17, AfS: 05/17

Quellenangaben: Stadtkarte: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Luftbilder: © Stadt Nürnberg 2016, Fotos: © Stadt Nürnberg

Anlage 4:
E5510071400U Masterplan Freiraum - MIP-Projektliste investive und *konsumtive* Maßnahmen Aktionsplan 2016 ff_Fortschreibung 2019-2022

Nr.	Handlungsfeld /Maßnahme	Federführung	Finanzierung	Fremdfinanz.	Masterplan	GESAMT	BIC	MIP		MIP 2019-2022						Hinweis
						investiv		2016-2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Plan2024fff	
			MIP 2019-2022					**1.300.000**	**1.750.000**	**1.305.000**	**1.936.000**	**2.500.000**	**2.500.000**			
			Mittel mit Rest						**2.308.800 €**	**2.770.300 €**	**3.521.300 €**	**3.098.300 €**	**1.578.300 €**			19 zuzügl. Rückfluss andere Maßn.
			Mittelbindung gesamt		**35.273.000**	**42.484.000**		**411.000 €**	**852.800 €**	**1.185.000 €**	**2.923.000 €**	**4.020.000 €**	**7.607.000 €**	**10.180.000 €**	**11.450.000 €**	
			Restmittel						1.456.000 €	1.585.300 €	598.300 €	-921.700 €	-6.028.700 €			
1.	**Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaften**															
1.1.	EK Auenlandsch. Gründlachtal	UwA/1	Masterplan/*UwA*	*18.000*		18.000	**X √ N**	18.000								
2	**Neue Parkanlagen/Grünanlagen**															
2.1.	Jülicher /Düsseldorfer Str.-Grünanlage	SÖR/1-G	Masterplan					30.000								Planung wird nicht fortgeführt
2.2.	Wetzendorfer Park und Grünzüge	SÖR/1-G	Masterplan/*UwA*	*12.000*	15.000.000	15.000.000	**X √ J**	120.000	380.000	320.000	280.000	500.000	2.200.000	5.300.000	5.900.000	
2.3.	Züricher Park	SÖR/1-G/1	Masterplan/Mittel Ref.II		4.600.000	4.600.000	**X √ J**			80.000	100.000	1.100.000	1.700.000	1.320.000	300.000	
2.7.	Teilfläche 1 MaxGrün	Stpl/2 mit Stpl/1	Städtebaufördermittel				**X**									Kosten noch nicht quantifizierbar
3.	**Entwicklungskonzepte Urbane Parklandschaften**															
3.1.	Dutzendteich & Co.	SÖR/1-G/UwA/Stpl/BGA	Masterplan/*UwA*		300.000	300.000	**X**					50.000	250.000			
3.4.	Grünes Westband(Westpark -Tiefes Feld)	UwA/1/SÖR/1-G	Masterplan		4.415.000	4.415.000	**X √ J**			15.000	50.000	350.000	200.000	1.200.000	2.600.000	Kosten nicht gänzlich quantifizierbar
4.	**Grün Plus**															
	Pocket Parks															
4.2.	Nonnengasse	SÖR/1-G	Masterpl./Städtebauförd.	166.000	135.000	301.000		19.000	40.000	76.000						
4.3.	Christuskirche	SÖR/1-G	Masterpl./Städtebauförd.	460.000	80.000	540.000		80.000								
	Räumlich nicht verortete Maßnahmen															
4.1.	Blumenzwiebeln	SÖR/1-G	Masterplan			55.000		55.000								über Mpl abgeschlossen, jetzt SÖR/2
4.4.	Dach-, Fassaden-, Hinterhofbegrünung	UwA/1,Stpl/1, H	Städtebauförd.Masterplar	4.400	150.000	150.000				150.000						Begrünung städt. Liegenschaften
4.6.	Straßenbäume Mobiles Grün	SÖR/1-G	Masterplan		50.000	50.000					20.000	30.000				Quartierplatz St. Leonhard, Bauhof
5.	**Sanierung Parkanlagen**															
5.1.	Cramer-Klett-Park	SÖR/1-G	Masterpl./Städtebauförd.	1.040.000	842.000	1.882.000	**X √ J**	86.000	38.800	185.000	MIP NR. 874					
5.2.	Tullnaupark	SÖR/1-G	Masterpl./Städtebauförd.	720.000	580.000	1.300.000	**X**				50.000	50.000	480.000			
5.3.	Stadtpark	SÖR/1-G	Masterplan		3.050.000	3.050.000	**X**			110.000	250.000	240.000	850.000	900.000	700.000	
5.4.	Stadtgraben	SÖR/1-G	Masterplan		470.000	470.000						50.000	420.000			vorab Mauersanierung
5.5.	Marie-Juchacz-Park	SÖR/1-G	Masterpl./Städtebauförd.	302.000	398.000	700.000			35.000	70.000	293.000					
5.6.	Rechenberganlage	SÖR/1-G	Masterplan	250.000	2.500.000	2.750.000	**X √ J**		69.000	109.000	950.000	650.000	497.000	225.000		
6.	**Grüne Stadtplätze**															
6.2.	Bauhof	Stpl/2														Kosten noch nicht quantifizierbar
7.	**Grüne Wege**															
7.1.	Grüner Weg zum Hainberg	UwA/1/SÖR/1-G	Masterplan			1.000.000	**X**							150.000	850.000	
7.3.	Grüner Weg Nord-Süd	UwA/1/SÖR/1-G	Masterplan			1.100.000	**X √ J**			20.000	80.000	500.000	500.000		600.000	SAP, Grundlagen,
7.7.	Grüner Weg zum Faberwald	UwA/1/SÖR/1-G/SÖR/1-S	Masterplan				**X**				50.000			300.000	500.000	Teilbereich Amberger Straße u.a.
8.	**Wasser in der Stadt**															
8.1.	Nägeleinsplatz mit Umfeld	SÖR/1-G	Masterpl./Städtebauförd.	2.000.000	1.703.000	3.703.000	**X √ J**	3.000	290.000		800.000	500.000	110.000	185.000		
8.2.	Brunnen und Wasserspiele	Stpl		*9.000*												Brunnenkataster
8.4.	Hallerwiese	SÖR/1-G	Masterplan		1.000.000	1.000.000	**X**						400.000	600.000		2020 Konzept, Umsetzung 2022-23
9.	**Freiraumkonzepte**															
9.1.	Freiraumkonzept auf Stadtteilebene	UwA/1	Masterplan/*UwA*	*50.000*		100.000				50.000						Projekt in der Diskussion
10.	**Weitere laufende Projekte**															
10.1.	Öffentlichkeitsarbeit	UwA/1	*UwA*	*50.000*												

kursiv: konsumtiv

BIC: **X** relevant √ angemeldet Aufnahme **J**a/**N**ein

E5510071407U Masterplan Freiraum - MIP-Projektliste investive und *konsumtive* Maßnahmen Aktionsplan 2016 ff_Fortschreibung 2020-2023

Maßnahmen Finanzierung Dritter

1.3	Erlenstegener Forst	UwA	
2.4.	Stadtteilpark Brunecker Straße	Aurelis	Aurelis
2.5.	Quartierspark Eberhardshof	SÖR/1-G	Städtebauförderung ,
5.2.	Tullnau 1.+2.BA	SÖR/1-G	Grünanlagen/Städtebauf.

Weitere noch nicht über den MIP Masterplan finanzierte Maßnahmen

2	**Neue Parkanlagen/Grünanlagen**		
2.6.	Landschaftspark Tiefes Feld	SÖR/1-G	
2.8.	Teilfläche 2 MaxGrün		
2.9.	Südpark		
3.	**Entwicklungskonzepte Urbane Parklandschaften**		
3.3.	Marienbergpark		
6.	**Grüne Stadtplätze**		
6.1.	Augustinerplatz	Stpl/3-1	Masterpl./Städtebauförd.
6.2.	Bauhof	Stpl/3-1	Masterpl./Städtebauförd.
6.3.	Egidienplatz/Theresienplatz	Stpl/3-1	Masterpl./Städtebauförd.
6.4.	Gustav-Adolf- Gedächtniskirche	Stpl/3-1	Masterplan
6.5.	Jakobsplatz	Stpl/3-1/SÖR/1-G	Städtebauförderung
6.6.	Andrej-Sacharow-Platz	Stpl/3-1	Städtebauförderung
7.	**Grüne Wege**		
7.2.	Freiraumverbindung Nord-Süd-Achse	UwA/1	
7.4.	"Grüne Waldeinstiege"		
7.5.	Umsetzung neuer Fuß- und Radwege (Weststadt)		
7.6.	Freiraumverb. Fenitzer Platz - Erlenstegener Forst		
8.	**Wasser in der Stadt**		
8.3.	Prinzregentenufer		

Stand 11.03.2019

Masterplan Freiraum Aktionsplan

Leitlinien Maßnahmenfortschreibung

Inhaltliche Kriterien:	**Strategisch – umsetzungsorientierte Kriterien:**
Das Projekt passt in eines der im Masterplan definierten Handlungsfelder befindet sich in einem Raum mit hohem Grünflächendefizit schafft neues Grün fördert Klimaanpassung fördert Biodiversität liegt in einem städtebaulich verdichteten Raum hat eine hohe sozialräumliche Bedeutung berücksichtigt eine ausgewogene Verteilung auf die Stadtquartiere	Das Projekt beruht auf einem bestehenden Konzept (z.B. INSEK, vorbereitende Untersuchungen) ist schnell umsetzbar, große Wirkung; z.B. Blumenzwiebeln, mobiles Grün beruht auf dringenden Bedarfen (J, SÖR Unterhalt, Sanierungsziele Stadterneuerung etc.) gewährleistet einen MIP- Mittel - Abfluss im geplanten Zeitraum ist über Pauschalen bzw. anderweitig nicht finanzierbar kann durch verfügbare Zuschüsse gefördert werden

Beschlussvorlage
Ref.III/087/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Umsetzung Klimafahrplan Nürnberg
Klimaschutz ist zentrale Zukunftsaufgabe bei der Stadt Nürnberg

Anlagen:
Antrag_Fridays for future_Die Grünen
Antrag_Klimastand_ÖDP
Antrag der Stadtratsfraktion B'90/Die Grünen vom 28.01.2019
Sachverhalt
Anlage 3 DST Stellungnahme
Anlage 4 EURO CITIES FINAL LETTER JUNE 2019
Bürgerantrag nach Art. 18b der Gemeindeordnung

Aufgrund verschiedener Bewegungen und Initiativen (z.B. Fridays for Future, Scientists for Future, Ausrufung des Klimanotstandes in Konstanz, Erlangen und weiteren Städten), sowie nach der Europawahl im Mai 2019 ist das Thema Klimaschutz wieder verstärkt in den Fokus der öffentlichen Diskussion gekommen. Die Stadt Nürnberg erkennt an, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen, um die selbst gesteckten Klimaziele zu erreichen und erklärt den Klimaschutz als zentrale Zukunftsaufgabe bei der Stadt Nürnberg. Damit verbunden ist der Beschluss konkreter Maßnahmen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die verschiedenen Bevölkerungsgruppen sind gleichermaßen von den Auswirkungen des Berichts betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref.I/II**

☒ **Ref. VI**

☒ **Ref. VII**

Präambel zum Beschlussvorschlag

Die Stadt Nürnberg steht dazu, ihren Handlungsrahmen auszuschöpfen, um als Kommune zur Umsetzung der Pariser Beschlüsse zum Klimaschutz beizutragen. Damit verbunden ist die Zielsetzung:
- zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C eine Reduktion der CO_2-Emissionen um 95 % bis 2050 anzustreben und damit über den aktuell gültigen städtischen Klimafahrplan hinauszugehen;
- als Stadtverwaltung Klimaneutralität anzustreben¸ mit der Zielsetzung, dies bis 2035 zu erreichen;
- mit dem in Vorbereitung befindlichen Klimafahrplan 2020 bis 2030 substantiell zu einer Reduzierung von Treibhausgasen beizutragen und über Fortschritte und Hemmnisse jährlich in öffentlicher Sitzung zu berichten Die Untersuchungen zur Festlegung von Maßnahmen und des konkreten Reduktionsziels werden im 1. Quartal 2020 dem Stadtrat vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Nürnberg Stadtrat
a) erkennt an, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen, um die selbst gesteckten Klimaziele zu erreichen

b) erklärt den Klimaschutz als zentrale Zukunftsaufgabe bei der Stadt Nürnberg

c) unterstützt die politischen Ziele von “Fridays for Future” und “Scientists for Future”

d) nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten politischen Einfluss auf die Einführung eines nationalen Klimaschutzgesetzes sowie einer nationalen oder europaweiten CO2-Bepreisung

e) beauftragt die Verwaltung, bei sämtlichen Ratsvorlagen den Passus „Auswirkungen auf den Klimaschutz“ einzuführen. Die Aussagen dazu werden von den zeichnenden Geschäftsbereichen eigenverantwortlich und auf der Basis aktuell verfügbarer Informationen erstellt

f) beauftragt die Verwaltung, den Klimapakt der Europäischen Metropolregion Nürnberg in allen klimarelevanten Bereichen und in den entsprechenden Foren aktiv zu unterstützen und hierdurch eine effektive Stadt-Land-Kooperation für gelebten Klimaschutz herzustellen

g) beauftragt das Referat für Umwelt und Gesundheit mit der Erstellung eines Klimafahrplanes 2020 – 2030 in dem die aktuellen Einsparerfolge berechnet werden, die Umsetzung des bisherigen Klimafahrplanes bewertet und die notwendigen Maßnahmen bis zum Jahr 2030 definiert sind

h) beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzeptes für eine klimaneutrale Stadtverwaltung. Über die erforderlichen Mittel wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden

i) beauftragt die Verwaltung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Ausbau der Fernwärme in Nürnberg aktiv zu unterstützen

j) beauftragt die Verwaltung alle Möglichkeiten für CO2-neutrale Wärmeversorgungen bei Neubauten und Neubaugebieten auszuschöpfen und beim Verkauf von Grundstücken der Stadt Nürnberg im Vorfeld Studien hinsichtlich möglicher CO2-Neutralität erstellen zu lassen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen

k) beauftragt das Bau- und Planungsreferat mit der Umsetzung des Masterplanes „nachhaltige Mobilität“

l) Über personelle Ressourcen wird im Rahmen der Stellenschaffungsverfahren beraten.

Ö 3

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

UmwA

OBERBÜRGERMEISTER
03. MAI 2019
/.....Nr.....

III	1 Zur Kts.	4 Zur Stellungnahme
	2 X z.w.V.	3 Antwort vor Absendung vorlegen
		5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

Nürnberg, 03.05.2019

Fridays for Future: Konsequenzen für die lokale Klimapolitik ziehen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in vielen Städten Deutschlands und weltweit sind junge Menschen bereits zum wiederholten Male freitags unter dem Motto „Fridays for Future (FFF)" auf die Straße gegangen. So auch in der Nürnberger Innenstadt, in der bis zu 1.000 Personen demonstrierten. Die nächste Demo in Nürnberg soll am 10. Mai stattfinden. Die Forderung der FFF-Demos: Die aktuellen politischen Entscheidungsträger*innen sollen endlich ernst machen mit dem Schutz unseres Planeten vor der Erderhitzung. Außerdem sollen sie unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens noch zu erreichen. Unterstützt werden die Ziele von FFF unter anderem von mehr als zwölftausend Wissenschaftler*innen – allein im deutschsprachigen Raum.

Laut Zeitungsberichterstattung hat in Nürnberg bereits ein Gespräch des Oberbürgermeisters mit lokalen Vertreter*innen von FFF stattgefunden. Wir begrüßen ausdrücklich diese Bereitschaft der Stadtspitze, den Gesprächsfaden mit den Demonstrierenden aufzunehmen. Aus unserer Sicht sollten wir als Kommune nun aber auch Konsequenzen ziehen und weitere konkrete und wirksame Schritte zum Schutz des Klimas unternehmen. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgenden **Antrag**:

> Die Stadtverwaltung nimmt Stellung zu den Forderungen von Fridays for Future an die Politik und skizziert einen Weg, wie Nürnberg noch einmal verstärkte Anstrengungen unternehmen kann, um seinen Beitrag zu den Pariser Klimazielen zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Walthelm
stv. Fraktionsvorsitzende

Ö 3

ödp

Ökologisch-Demokratische Partei

ÖDP im Nürnberger Stadtrat

ÖDP Nürnberg / Thomas Schrollinger Jauerstr. 33 90473 Nürnberg

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg UmwA
Herrn Dr. Ulrich Maly
Rathaus
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
07. MAI 2019
Nr.
Kopie
Kenntnis vor Absendung vorlegen
Antwort zur Unterschrift vorlegen
2 X
Zwv

Nürnberg, 06.05.2019

Klimanotstand (auch) in Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nicht zuletzt durch die Fridays-for-Future-Bewegung wird immer deutlicher, dass es notwendig ist „alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung zu bündeln, um gemeinsam sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten."

Die Erkenntnis, dass sich die fatalen Folgen der Erderhitzung ohne deutliche Kurskorrekturen nicht mehr verhindern lassen, ist längst nicht mehr neu. Umso dringender braucht es nun neben dem Engagement von Unternehmen und Privathaushalten auf allen Ebenen (Stadt, Metropolregion, Land, Bund, Europa und weltweit) konsequenteres Handeln.

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 2. Mai die Ausrufung des Klimanotstands beschlossen und dabei auch andere Kommunen aufgerufen, diesem Vorbild zu folgen.

Es besteht Anlass zur Sorge, dass auch die Stadt Nürnberg die im eigenen Klimafahrplan 2010-2050 gesetzten Ziele nicht erreichen wird. Dennoch liegt es auch in unserer Verantwortung, die Brisanz der drohenden Klimaveränderungen noch mehr als bisher ernst zu nehmen und als vordringliche Aufgabe im konkreten kommunalen Handeln der Stadt Nürnberg zu verankern.

Deshalb stelle ich für die ÖDP zur Behandlung im Stadtrat folgenden

ANTRAG:

Der Stadtrat beschließt die **Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands** in der im Anhang befindlichen Form mit dem Auftrag, die zusätzlichen Maßnahmen aus zuarbeiten.

Um zu gewährleisten, dass die Verabschiedung der Resolution kein reiner Symbolakt bleibt, sollen folgende Maßnahmen zur Beschleunigung der Klimaschutzziele geprüft und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

1. Klimaneutrale Energieversorgung von Neubauten
Soweit die Stadt über städtebauliche Verträge, Grundstückskaufverträge und Erbbaurechtsverträge über eine entsprechende Handhabe verfügt, wird für Neubauten eine in der Jahresbilanz klimaneutrale Energieversorgung mit möglichst hohem Anteil lokal verfügbarer regenerativer Energien als Ziel fixiert. Zudem soll dargelegt werden, welche Optimierungsmöglichkeiten bei den sogenannten „grauen Emissionen" (Emissionen durch die Erstellung der Gebäude) bestehen. Geprüft wird, ob

„Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi

ÖDP Nürnberg / Thomas Schrollinger · Jauerstr. 33 · 90473 Nürnberg
☎ +49(0)911-800 27 99 · Fax: +49(0)911-817 13 48
✉ thomas.schrollinger@oedp.de 🖳 www.oedp-nuernberg.de

ödp
Ökologisch-Demokratische Partei

sich durch die klimaneutrale Energieversorgung ein Zielkonflikt zum geförderten Wohnungsbau ergibt.

2. **Mobilitätsmanagement für Nürnberg**
Die Stadt entwickelt auf der Grundlage des Masterplans „Nachhaltige Mobilität" ein Mobilitätsmanagement, mit dem klaren Ziel der Verminderung des motorisierten Individualverkehrs.

3. **Klimafahrplan 2010-2050**
Der Klimafahrplan 2010-2050 wird geprüft und bis Ende 2019 zusammen mit dem Klimaschutzbeauftragten um grundsätzliche Klimaschutzanforderungen an ein städtisches Klimaschutzkonzept ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schrollinger
Stadtrat der ÖDP

„Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi

ÖDP Nürnberg / Thomas Schrollinger · Jauerstr. 33 · 90473 Nürnberg
☎ +49(0)911-800 27 99 · Fax: +49(0)911-817 13 48
✉ thomas.schrollinger@oedp.de 🖳 www.oedp-nuernberg.de

ödp
Ökologisch-Demokratische Partei

ANLAGE zum Stadtratsantrag vom 06.05.2019:

Resolution zum Klimanotstand

Der Nürnberger Stadtrat

a) erklärt den Klimanotstand und erkennt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an.

b) erkennt, dass die bisherigen Maßnahmen und Planungen nicht ausreichen, um die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

c) berücksichtigt ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen, und bevorzugt Lösungen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Hierzu wird für sämtliche politische Beschlussvorlagen ab Juli 2019 das Kästchen „Auswirkungen auf den Klimaschutz" mit den Auswahlmöglichkeiten „Ja, positiv", „Ja, negativ" und „Nein" verpflichtender Bestandteil. Wird die Frage mit „Ja, positiv" oder „Ja, negativ" beantwortet, muss die jeweilige Auswirkung in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzbeauftragten in der Begründung dargestellt werden.

d) stellt fest, dass der 2014 verabschiedete Klimafahrplan 2010-2050 mit dem Ziel, bis 2050 die CO2-Emissionen um 80% gegenüber 1990 zu verringern, ohne gravierende Kurskorrekturen nicht eingehalten wird.

e) fordert den Oberbürgermeister auf, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit **halbjährlich (im Rhythmus der Vorhabenliste)** über Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Reduktion der Emissionen Bericht zu erstatten.

f) fordert auch andere Kommunen, die Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland auf, den Klimanotstand auszurufen. Insbesondere macht er Land und Bund darauf aufmerksam, dass ein vollständiges Einhalten der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene unter den derzeitigen Rahmenbedingungen noch nicht möglich ist. Erst ein vollständiger Abbau weiterhin bestehender Subventionen für fossile Energieträger, eine sozial gerecht ausgestaltete CO2-Bepreisung, eine grundlegend veränderte Verkehrspolitik und eine klimaschutzkonforme Förderung des sozialen Wohnungsbaus würden hier das dringend benötigte Fundament legen.

g) fordert auch die städtischen Beteiligungen dazu auf, sich verstärkt mit ihren Möglichkeiten im Klimaschutz auseinanderzusetzen und dem Stadtrat dazu vor Jahresende Bericht zu erstatten.

„Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi

ÖDP Nürnberg / Thomas Schrollinger · Jauerstr. 33 · 90473 Nürnberg
☎ +49(0)911-800 27 99 · Fax: +49(0)911-817 13 48
✉ thomas.schrollinger@oedp.de 🖳 www.oedp-nuemberg.de

03

Zu 03

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

Stadtrat 24.07.19

OBERBÜRGERMEISTER
28. JAN. 2019
III
z.d.V.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

Nürnberg, 28.01.2019

Nachhaltigkeitscheck für Stadtratsbeschlüsse

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Nürnberg fühlt sich seit langem dem Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung verpflichtet und hat sich erst kürzlich per Stadtratsbeschluss zur Umsetzung der neuen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) von 2015 bekannt. So wird momentan die kommunale Entwicklungspolitik konzeptionell weiterentwickelt oder auch das Nachhaltigkeitsmonitoring und die dazugehörigen im dreijährigen Turnus erscheinenden Nachhaltigkeitsberichte auf die SDG umgestellt.

Trotz der existierenden Monitoring-Instrumente, die kontinuierlich ausgebaut wurden und immer besser die langfristigen Entwicklungslinien der Stadtentwicklung abbilden, sehen wir ein Defizit bei der Verknüpfung der Nachhaltigkeitsziele der Stadt mit den konkreten und tagesaktuellen Beschlüssen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.

Wir stellen deshalb zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden **Antrag**:

> Die Verwaltung wird beauftragt auf Basis des bestehenden Nachhaltigkeitsmonitorings einen Nachhaltigkeitscheck für Beschlussvorlagen des Nürnberger Stadtrats und seiner Ausschüsse zu entwickeln und in einer Testphase zu erproben.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Walthelm
Stv. Fraktionsvorsitzende

82

Klimaschutz ist zentrale Zukunftsaufgabe bei der Stadt Nürnberg

1. Einleitung

Aufgrund verschiedener Bewegungen und Initiativen (z.B. „Fridays for Future“, „Scientists for Future“, Ausrufung des Klimanotstandes in Konstanz, Erlangen und weiteren Städten), sowie nach der Europawahl im Mai 2019 ist das Thema Klimaschutz wieder verstärkt in den Fokus der öffentlichen Diskussion gekommen. Diese Initiativen zeigen, dass große Teile der Bevölkerung nachdrücklich verstärkte Anstrengungen beim Klimaschutz fordern.

2. Hintergrund

Die Stadt Nürnberg befasst sich seit langem intensiv mit den Themen Energieeinsparung und Klimaschutz. Beispielsweise wurden bereits mehrere Klimaschutzfahrpläne für die Zeiträume „1990 – 2000“, „2000 – 2010“ sowie „2010 – 2020“ entwickelt. Analog dem Klimaschutzziel der Bundesregierung wurde von der Stadt Nürnberg für das Jahr 2020 eine CO2-Minderung von mindestens 40 % beschlossen (bezogen auf die Basis 1990).

Darüber hinaus verpflichtete sich die Stadt Nürnberg mit der Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister (Covenant of Mayors) bis zum Jahr 2020 durch eine 20%ig Reduzierung der Energieverbräuche, eine 20%-ige Steigerung der Energieeffizienz und eine Erhöhung, des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Endenergieverbrauch auf 20%, ihre CO2-Emissionen spürbar zu senken.

Durch die Mitgliedschaft im „Klimabündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder | Alianza del Clima e.V.“ hat sich die Stadt Nürnberg für das Jahr 2030 indirekt zu einer CO2-Minderung von 50% verpflichtet. Ein direkter Stadtratsbeschluss bezogen auf das Jahr 2030 liegt noch nicht vor.

Im Klimafahrplan 2010 bis 2050 aus dem Jahr 2014 (Siehe Stadtrat vom 23.07.2014) wurde vom Nürnberger Stadtrat darüberhinausgehend bis zum Jahr 2050 eine CO2-Reduzierung um 80% beschlossen.

Bereits seit dem Jahr 1994 führt die Stadt Nürnberg eine regelmäßige Berechnung der CO2-Emissionen im Stadtgebiet Nürnberg durch. Im letzten Monitoringbericht, bezogen auf die Verbräuche des Jahres 2015, hat die Berechnung mit den lokalen Emissionsfaktoren ergeben, dass eine THG-Reduzierung von ca. 31,1 % gegenüber 1990 erzielt wurde. D.h., dass angesichts dieser Werte das Erreichen des Nürnberger Klimaschutzzieles mit einer CO2-Reduzierung um 40% bis 2020 nur noch sehr schwer möglich erscheint. (Siehe Umweltausschuss vom 24.01.2018).

Die Neubilanzierung der Treibhausgase bezogen auf das Kalenderjahr 2018 befindet sich augenblicklich in der Vergabephase und die Werte dürften bis ca. Anfang 2020 vorliegen. Die Berechnungen und das Nichterreichen der Klimaschutzziele machen deutlich, dass verstärkte Anstrengungen beim Klimaschutz unternommen werden müssen.

3. Forderungen von “Fridays for Future” und “Scientists for Future”

Im Wesentlichen fordert “Fridays for Future“ die Einhaltung der Ziele des Pariser Abkommens und des 1,5°C-Ziels. Explizit fordern sie für Deutschland:

- Bei den CO2-Emissionen bis zum Jahr 2035 ein Nettonull zu erreichen
- Den vorgezogenen Kohleausstieg bis 2030
- 100% erneuerbare Energieversorgung bis 2035

Bis Ende 2019 fordert die Bewegung „Fridays for Future“:

- Das Ende der Subventionen für fossile Energieträger
- 1/4 der Kohlekraft abzuschalten
- Eine Steuer auf alle Treibhausgasemissionen. Der Preis für den Ausstoß von Treibhausgasen soll so hoch werden wie die Kosten, die dadurch entstehen. Laut Umweltbundesamt sind das 180€ pro Tonne CO2

Diese konkreten Forderungen von „Fridays for Future“ beziehen sich ausschließlich auf den Bundesgesetzgeber und entziehen sich der direkten kommunalen Einflussmöglichkeit.

Im März 2019 schlossen sich deutschsprachige Wissenschaftler zu der Gruppe „Scientists for Future“ zusammen und ca. 26.800 Wissenschaftler (Stand Juni 2019) haben eine Stellungnahme unterzeichnet, welche auf Grundlage von gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis die Anliegen von „Fridays for Future“ anerkennen, sich diesen anschließen und wissenschaftlich unterstützen.

Obwohl die Forderungen von „Fridays for Future“ überwiegend den Bundesgesetzgeber ansprechen, so machen die Wissenschaftler deutlich klar, dass auf allen Ebenen die Klimaschutzaktivitäten verstärkt werden müssen. Entsprechend prüft auch die Stadt Nürnberg, welche zusätzlichen Einsparpotentiale vorhanden sind und in welchen Bereichen politisch Einfluss genommen werden kann.

Vertreterinnen und Vertreter der regionalen Gruppe der „Fridays for Future“ haben bei einem Gespräch im April 2019 Herrn OBM ihre Forderungen erläutert und konkrete Aktivitäten der Stadt Nürnberg gefordert. Dabei wurde besprochen, dass nicht nur symbolische Handlungen wie die Verabschiedung einer Resolution oder die Ausrufung des „Klimanotstandes“ angestrebt werden, sondern möglichst konkrete Maßnahmen unter Beteiligung vieler bereits im Klimaschutz Aktiver und weiterer wichtiger Akteure zu definieren und umzusetzen. Dazu könnte, so der Vorschlag von Herrn OBM, ein offenes Diskursformat einberufen werden, das die bisherigen Bemühungen von Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft durch weitere Vorschläge ergänzt, die entweder in die Evaluierung und Fortschreibung des städtischen Klimafahrplans einfließen oder als Forderungen an die anderen politischen Ebenen weitergetragen werden sollen.

4. „Klimanotstand“

Wesentlicher Inhalt bei der Ausrufung eines „Klimanotstandes“ durch Staaten und Kommunen ist die Anerkennung des menschengemachten Klimawandels und der Feststellung, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen und deutlich verstärkte Anstrengungen beim Klimaschutz unternommen werden müssen. Der Begriff "Klimanotstand" sei, so dessen Befürworter, symbolisch zu verstehen und solle keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmaßnahmen sein. In Deutschland haben mit Stand Mitte Juni 2019 zehn Städte den Klimanotstand ausgerufen. Dies sind: Konstanz, Heidelberg, Kiel, Tönisvorst, Herford, Münster, Telgte, Drensteinfurt, Erlangen und Bochum. Darüber hinaus gibt es weitere Bestrebungen anderer Städte ebenfalls den Klimanotstand auszurufen.

In der Schweiz haben bisher acht Kommunen diesen Schritt gemacht. U.a. auch die Städte Zürich, Bern und Basel.

Auf internationaler Ebene hat u.a. das britische Unterhaus Ende April 2019 einstimmig für Großbritannien den Klimanotstand ausgerufen und auch das irische Parlament rief am 9. Mai 2019 den Klimanotstand aus. Die spanische autonome Gemeinschaft Katalonien hat den Klimanotstand ausgerufen und auch in Italien haben einige Kommunen (u.a. Mailand und Neapel) diesen Schritt vollzogen. Ebenfalls Papst Franziskus erklärte im Juni 2019 einen globalen Klimanotstand und rief zum Kampf gegen die durch globale Erwärmung hervorgerufene Klimakrise auf. (Quellenangabe: https://de.wikipedia.org/wiki/Klimanotstand)

Die Fachkommission Umwelt des Deutschen Städtetages hat sich in einer Sitzung am 16.05.2019 mit dem Thema befasst und hebt die intensiven Aktivitäten vieler deutscher

Kommunen hervor und das Engagement der Schülerbewegung „Fridays for Future“ wird ausdrücklich begrüßt (siehe Anlage).

Ebenfalls hat die Geschäftsführung des „Klimabündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder | Alianza del Clima e.V.“ eine positive Resolution zum Klimanotstand verfasst.

Seitens der Stadt Nürnberg wird die Aufforderung zur Ausrufung eines Klimanotstandes als ein öffentlichkeitswirksames Mittel verstanden, um auf die Defizite bei der Klimaschutzpolitik aufmerksam zu machen. Teilweise sind Beschlüsse zum Klimanotstand jedoch sehr allgemein gehalten und beinhalten nur zum Teil konkrete Handlungsbeschlüsse. Zudem wird der Begriff „Notstand“ in einem demokratischen Gemeinwesen deshalb für problematisch gehalten, weil er eben nicht eine objektive Notlage, aus der heraus Lösungen gesucht und im politischen Prozess umgesetzt werden müssen, sondern das durch einen staatlichen Akt erfolgte Außerkraftsetzen wichtiger demokratischer Institutionen und Grundrechte bezeichnet und auch in der historischen Betrachtung nicht für nachhaltige, zukunfts-gerichtete politische Maßnahmen steht. Wir schlagen daher vor, für Nürnberg auf den Begriff „Notstand“ als symbolischen Akt zu verzichten, die damit verbundenen politischen Forderungen jedoch vollinhaltlich mitzutragen.

Auf der Basis der bisher durch den Stadtrat gefassten Beschlüsse bekräftigt die Stadt ihre klimapolitischen Beschlüsse und verfolgt den Klimaschutz als zentrale Zukunftsaufgabe, die durch Umsetzung konkreter Maßnahmen zu realisieren ist, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

5. Aktivitäten der Stadt Nürnberg

Die Referate III, VI und VII wirken aufgrund Ihrer Aufgabenstellungen intensiv an der Umsetzung des Nürnberger Klimafahrplans mit. Hierzu gehören u. a. die Bereiche, Energieversorgung, Bauen und Wohnen, kommunales Bauen, Verkehr und Mobilität sowie der Sektor Wirtschaft. Diese Vorlage erstellte das Referat für Umwelt und Gesundheit federführend unter Einarbeitung der von den Referaten VI und VII eingebrachten Themen Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Stadt Nürnberg bereits eine Vielzahl von Aktivitäten und Maßnahmen durchführt. Zwischen den Geschäftsbereichen besteht eine gute Zusammenarbeit unter Verfolgung komplementärer Initiativen. Aber auch die anderen Referate, Dienststellen, Eigenbetriebe und Töchter der Stadt Nürnberg haben in der Vergangenheit große Anstrengungen beim Klimaschutz unternommen und sind mit Ihren Ergebnissen teilweise führend. Die N-Ergie verfolgt eine am Klimaschutz orientierte strategische Entwicklung und hat auch im Hinblick auf die anzustrebende Decarbonisierung neue Projekte initiiert. Für die Europäische Metropolregion Nürnberg stellt die N-Ergie eine prägende, treibende Kraft bei der regionalen Umsetzung der Energiewende dar.

Die Stadt und Region Nürnberg sind mit über 70.000 Beschäftigten im Energiesektor, einer starken Digitalwirtschaft, mit Spitzenforschung und aktiven Netzwerken ein Kraftzentrum für die technische Umsetzung von Energiewende und Klimazielen. Im Rahmen der Europäischen Metropolregion Nürnberg gibt es bereits verschiedene gelebte Kooperationsstrukturen. Beispielhaft sind hier das Forum Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung, das Forum Wirtschaft und Infrastruktur und das Forum Verkehr und Planung. Seitens der Europäischen Metropolregion Nürnberg wurde in der Ratsversammlung am 28.07.2017 ein Klimapakt beschlossen, der in dieser Form wohl einzigartig in Deutschland ist und der eine geeignete Grundlage für eine Stadt-Land-Kooperation für gelebten Klimaschutz darstellt.

6. Konkrete Arbeitsansätze

6.1 Klimaneutrale Energieversorgung von Neubauten und Neubaugebieten

Seitens der zuständigen Bundesministerien wurde im Juni 2019 ein Referentenentwurf für das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgelegt, in dem das EnEG (Energieeinspargesetz), die EnEV (Energieeinsparverordnung) und das EEWärmeG (Erneuerbare Energien Wärme-Gesetz) zu einem Gesetz zusammengeführt werden. Hierbei wird der energetische Standard von Neubauten und Generalsanierung definiert und die Gebäudebesitzer zur Verwendung von Erneuerbaren Energien verpflichtet. Nach dem vorliegenden Entwurf kommt es seitens des Gesetzgebers jedoch zu keiner Verschärfung des Anforderungsprofiles bei Neubauten und beim Gebäudebestand. Die im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 sowie im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung bereits angelegte Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen hat zum Ziel, nahezu klimaneutrale Städte und Gemeinden bis zum Jahr 2050 zu realisieren. Das im GEG manifestierte Anforderungsprofil entspricht allerdings nicht dem Anspruch, den Weg zum CO2-freien Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 zu eröffnen. Zu bedenken ist, dass die heute gebauten Gebäude im Jahre 2050 überwiegend noch stehen und Energie verbrauchen werden.

Entsprechend liegen die Möglichkeiten für eine Klimaneutralität von Gebäuden im Wesentlichen bei der klimaneutralen Wärmeversorgung. Bei Gebäuden im Versorgungsgebiet der Fernwärme kann diese als gegeben angenommen werden. Hierbei unterstützen die beteiligten Referate die N-ERGIE AG im Rahmen ihrer Möglichkeiten intensiv bei der Verdichtung und Erweiterung des Fernwärmenetzes.

Bei Gebäuden außerhalb des Fernwärmenetzes hat die Stadt Nürnberg keine gesetzlichen Möglichkeiten, die Bauherrinnen und Bauherrn über den gesetzlichen Rahmen hinaus zum Einsatz von Erneuerbaren Energien zu verpflichten. Hier kann nur beratend zur Seite gestanden werden, was im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten auch stattfindet.

Bei größeren Neubaugebieten hat die Stadt ebenfalls nur begrenzte Einflussmöglichkeiten über städtebauliche Verträge oder im Rahmen von Kaufverträgen, sofern es sich um Grundstücke der Stadt Nürnberg handelt, was nur selten der Fall ist. Gemäß den Vorgaben des Umweltausschusses vom 23.01.2013 sind bei Bebauungsplanverfahren prinzipiell Energiekonzepte zu erstellen. Hierbei sind verschiedene Alternativen einer nachhaltigen, CO2-neutralen Energieversorgung zu prüfen (Anschluss an die Fernwärmeversorgung, die Verwendung regenerativer Energien und Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung). Dieses Verfahren kann ausgebaut werden, was aber zusätzliche personelle Ressourcen erfordert, um die Einhaltung der Anforderung Nachdruck zu verleihen und diese auch fachlich prüfen zu können.

Augenblicklich läuft exemplarisch in Zusammenarbeit mit der N-ERGIE AG, dem Stadtplanungsamt, dem Umweltamt und dem Referat für Umwelt und Gesundheit eine Studie über eine CO2-neutrale Wärmeversorgung für das Neubaugebiet Tiefes Feld. Die Ergebnisse liegen voraussichtlich im Herbst 2019 vor und sollen richtungsweisend für das weitere Vorgehen sein. Die Ergebnisse werden dem Stadtrat entsprechend vorgestellt.

Eine weitere Option liegt in der Bindung von Grundstücksverkäufen an klimapolitische Anforderungen. Wegen der dafür erforderlichen Expertise zur Einschätzung der realistisch zu erhebenden Forderungen bedürfte es zusätzlicher Haushalts- und Personalmittel.

Die Frage nach der „grauen Energie“ sollte bei derartigen Abwägungen momentan ausgeklammert werden, da dieser Aspekt vor allem zu erheblichem Begründungsaufwand führen wird, nicht aber zu Änderungen im tatsächlichen Prozess. Da die Stadt selbst mit eigenen Bauten als „guten Beispielen“ vorangeht ist der Ansatz an sich begrüßenswert.

Im Bereich des kommunalen Hochbaus ist über die geltende Beschlusslage und die kontinuierlich verschärfte EnEV der Neubau heute schon annähernd klimaneutral. Weitere Anstrengungen hier sind im Kosten-Nutzen-Verhältnis (€ je Tonne eingespartes CO2) nicht

mehr fühlbar wirksam. Ein höherer Ansatz für die „virtuelle“ Bepreisung von CO2-Emissionen in den entsprechenden städtischen Berechnungen (gegenwärtig 50 EUR/Tonne CO2) wäre mit etwa 100 bis 200 EUR/Tonne CO2 denkbar und ein politisches Signal.

Umso dringender werden nun die Sanierungen im Bestand. Nürnberg verfügt über eine reiche Anzahl an Gebäuden aller Altersklassen mit höchst unterschiedlichen energetischen Qualitäten. So verbrauchen die städtischen „Altbauten“ (ca. 88% der städtischen Gebäudefläche) rund 94% der Energie. Im Zuge laufender Sanierungen wird die Anpassung des Bestandes an die klimapolitischen Ziele der Stadt jedoch schon heute intensiv gelebt. In Zukunft wird sich, so denn die aktuelle Neubauwelle abebben sollte, durch die nötigen Sanierungen der Umbau des Bestandes deutlich beschleunigen. Aktuell liegt der Fokus aber wegen der stark wachsenden Stadt weiter auf dem Neubau.

6.2 Geförderter Wohnungsbau

Die gesetzlichen Vorgaben für energiesparendes Bauen sehen, seit Einführung des EEWärmeG 2008, die Berücksichtigung des Einsatzes von erneuerbaren Energien verpflichtend vor. Dies gilt für alle Gebäude, auch den geförderten Wohnungsbau. Ebenfalls wünschenswert ist dies aus Sicht der Nutzer: denn generell führt der Einsatz von erneuerbaren Energien, lokal auf das Gebäude bezogen, zu einer Senkung der Betriebskosten und ist dadurch gerade für die Mieterinnen und Mieter des geförderten Wohnungsbaus wünschenswert. In den aktuellen Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB 2012) ist sogar für besondere energetische Maßnahmen, die die gesetzlichen Anforderungen erheblich überschreiten, eine Erhöhung des Darlehensbetrages im Neubau von 5% vorgesehen.

Eine klimaneutrale Energieversorgung, die die Versorgung maßgeblich über erneuerbare Energien sicherstellt, steht also in keinerlei Widerspruch zum geförderten Wohnungsbau.

6.3 Maßnahmen im Gebäudebestand

Mit dem Forschungsprojekt „Nachhaltige Stadtentwicklung in der Stadt Nürnberg“ in Zusammenarbeit mit der TH Nürnberg und der Energieagentur Nordbayern – gefördert durch die KfW – wurden 2018 beispielhaft zwei energetische Konzepte für Stadtquartiere in Gibitzenhof und Langwasser erarbeitet. Kernvorschlag der Studien ist, die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Bestand durch ein Sanierungsmanagement zu begleiten, das wiederum durch die KfW mit 65 % der förderfähigen Kosten für mindestens drei / maximal fünf Jahre gefördert werden kann.
Es ist vorgesehen, in Kooperation mit der wbg ein solches Sanierungsmanagement für ein Quartier im Nürnberger Südwesten einzurichten und dazu einen Folge-Förderantrag bei der KfW zu stellen. Das Sanierungsmanagement könnte dann – abhängig vom Erfolg des Antrags – ab 2020 seine Tätigkeit aufnehmen.

6.4 Mobilitätsmanagement

Seitens Ref. VI wird die Frage der zukünftigen urbanen Mobilität in besonderer Weise als Faktor gesehen, der in Nürnbergs Klimabilanz Relevanz hat. Dabei ist allerdings schon die Zahlenerfassung kompliziert – die Erfassung der Einpendlerströme kann nur bedingt erfolgen (Daten der Sozialversicherungsträger), die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV) ist aber, insbesondere unter dem Aspekt der Reduktion von Treibhausgasen, vor allem ein Thema der Pendlerverkehre. Der Masterplan „nachhaltige Mobilität“ fasst sehr viele mögliche Ansatzpunkte und Ziele zusammen und wird, gleichwohl er unter dem Oberziel „NOx“ erstellt wurde, heute schon bearbeitet. Eine schnellere Abarbeitung auch erheblicher Eingriffe in den MIV ist möglich, wenn die personellen Ressourcen dazu geschaffen werden. Zudem ist für schärfere Einschnitte der Wille der Mehrheit des Rates erforderlich.

6.5 Klimafahrplan

Die Neubilanzierung der Treibhausgase bezogen auf das Kalenderjahr 2018 ist in Arbeit und dürfte bis ca. Anfang 2020 vorliegen. Die nächste Bilanzierung bezogen auf das Kalenderjahr 2020 ist dann für Ende 2021 vorgesehen. Wegen des erheblichen Aufwands und der im Mehrjahresrhythmus am besten abzubildenden Veränderungsdynamik soll der aktuell praktizierte Berichtsrhythmus drei Jahren beibehalten werden.

Im Auftrag zur aktuellen CO2-Bilanzierung ist auch enthalten die Umsetzung des Klimafahrplanes 2010 - 2050 zu bewerten und die notwendigen Maßnahmen in einem modifizierten Klimafahrplan 2020 - 2030 zusammenzufassen. Außerdem sollen in diesem Zusammenhang die Zielwerte für das Jahr 2030 definiert und dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden. Mit den Ergebnissen ist voraussichtlich Anfang 2020 zu rechnen.

6.6 Bewertung städtischer Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Einarbeitung einer Bewertung „Auswirkungen auf den Klimaschutz“ in sämtliche Ratsvorlagen ist grundsätzlich möglich, erfordert aber je nach Anforderung einen erheblichen Aufwand. Bei vielen politischen Entscheidungen ist ein Einfluss auf den Klimaschutz zu erwarten – eine genaue Spezifikation der zu betrachtenden Wirkungen wäre aber noch zu erarbeiten.

Eine fachlich fundierte Bewertung komplexerer Vorhaben, z. B. bei Vorhaben der Stadtentwicklung und verkehrlichen Maßnahmen, führt zu zusätzlichen, anspruchsvollen Anforderungen an den Planungsprozess – einschließlich der Erfordernis eine zentrale Stelle, etwa den Klimaschutzbeauftragten der Stadt Nürnberg, zumindest mit der Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Bewertungen zu beauftragen.

Eine verpflichtende Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzbeauftragten einzuführen, würde ohnehin nicht sehr schnelle Prozesse deutlich weiter verlangsamen, d. h., das dann aufkommende Arbeitsvolumen ist mit den aktuellen personellen Ressourcen nicht zu stemmen.

Seitens Ref. VI wird eine eigenverantwortliche Lösung der jeweils zeichnenden Geschäftsbereiche vorgeschlagen. Dies entspräche sowohl eher der Systematik der Referatszuständigkeiten als auch wäre sie mit den vorhandenen Ressourcen zu lösen.

Die zusätzliche Integration vom Umwelt-, Klima- und Artenschutz sowie die grundsätzliche Frage der Nachhaltigkeit – wie in der vorgelegten „Resolution zum Klimanotstand“ gefordert - erweiterte das fachliche Spektrum erheblich und ist wegen der gegebenen Komplexität noch schwieriger zu beurteilen.

Mit den skizzierten Einschränkungen erscheint es realisierbar, das Bewertungskriterium „Auswirkungen auf den Klimaschutz“ in sämtliche Ratsvorlagen einzuführen und von den zeichnenden Geschäftsbereichen eigenverantwortlich zu bearbeiten. So ein Bewertungskriterium setzt Datengrundlagen voraus, die noch nicht verfügbar sind. Es geht daher vorrangig um die Sensibilisierung für klimarelevante Auswirkungen städtischen Handelns und um die Einschätzung über positive oder negative Klimafolgen bzw. um die Dimension eines entsprechenden CO2-Fußabdruck.

6.7 Berichterstattung

Seit Verabschiedung des Klimafahrplans wurde kontinuierlich zur Umsetzung und begleitenden Themen unter dem Obertitel „Umsetzung des Klimafahrplanes 2010 – 2050“ im den Stadtrat und im Umweltausschuss berichtet. Beispielhaft seien hier erwähnt: CO2-Minderungsprogramm, Wasserkraft in Nürnberg, Solarenergie in Nürnberg, Tätigkeitsbericht des Klimaschutzbeauftragten, Nachhaltigkeitsbericht, Berichte über das Forum Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung, Einsatz von Erneuerbaren Energien bei Töchtern der Stadt Nürnberg, etc…

Auch in den Bereichen Verkehr, Mobilität, kommunales Bauen sowie Wirtschaft wird seitens Ref. VI und Ref. VII in den entsprechenden Ausschüssen regelmäßig berichtet.

In diesem Sinne wird die Berichterstattung fortgeführt, aber nicht an einen strengen 6-Monatsrhythmus gebunden, sondern orientiert am Vorliegen von entsprechenden Sachverhalten. Die geforderte Berichtspflicht besteht in diesem Sinne bereits und diese Praxis wird fortgeführt.

6.8 CO2-Bepreisung

Mit der Frage einer CO2-Bepreisung, die klimapolitische Lenkungswirkung entfaltet, haben sich die kommunalen Fachgremien – auch unter Mitwirkung der Stadt Nürnberg – intensiv befasst. OBM Dr. Maly hat beim Auftakt der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Dortmund betont: „…..Dabei halten wir als Städtetag einen Preis für CO2-Emissionen für einen geeigneten und notwendigen Ansatz, um die Klimaziele schneller zu erreichen…..“

Diese Position vertreten die städtischen Vertreter auch in den Gremien des Bayerischen wie des Deutschen Städtetags und bei eurocities. Seitens eurocities wurde kürzlich eine Initiative zur Einforderung einer konsequenten europäischen Klimapolitik lanciert, der neben der Stadt Nürnberg inzwischen (Stand 20.04.2019) weitere 327 europäische Städte beigetreten sind. Damit wird der Anspruch unterstrichen bis zum Jahr 2030 die CO2-Emissionen zu halbieren und Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen (siehe Anlage).

6.9 Städtische Beteiligungen

Im Oktober 2017 wurde im Umweltausschuss über „Erneuerbare Energien bei städtischen Töchtern und Beteiligungen“ berichtet. Hier wurden folgende städtische Töchter und Beteiligungen um Stellungnahme gebeten: Flughafen Nürnberg GmbH; Hafen Nürnberg-Roth GmbH; Klinikum Nürnberg; N-ERGIE Aktiengesellschaft; NOA Noris Arbeit Nürnberg; noris inklusion gGmbH; NürnbergMesse GmbH; Sparkasse Nürnberg; VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft; wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen.

Bei dieser Vorlage wurden die realisierten als auch die geplanten Maßnahmen abgefragt. Hier wird vorgeschlagen, eine neue Abfrage auf das Jahr 2020 zu verschieben.

6.10 CO2-neutrale Verwaltung

Viele Bereiche und gesetzliche Vorgaben sind seitens der Kommune nicht direkt beeinflussbar. Aus diesem Grund gibt es bereits einige Städte, wie z. B. Hannover oder Berlin, die versuchen die eigene Verwaltung CO2-neutral zu gestalten, da dies in ihrem direkten Einflussgebiet liegt. Hierfür wurden auch verschiedene Beschlüsse gefasst.

Auch einige Landesverwaltungen wie Baden-Württemberg, Hessen und NRW befassen sich mit dem Thema der „klimaneutralen Landesverwaltung“ und im Erstentwurf zum

Klimaschutzgesetzt der Bundesregierung wird ebenfalls über die klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030 geschrieben.

Das Thema ist verwaltungsintern zu prüfen – geeignet dafür könnte die Arbeitsgruppe „Nachhaltige Beschaffung“ sein, die dann Kriterien und Maßnahmen für eine CO2-neutrale Verwaltung definieren und in die Umsetzung bringen müsste. Einzelheiten dazu sind noch auszuarbeiten.

Deutscher Städtetg
Hauptreferent Axel Welge

20.05.2019/pu
70.18.00 D

Ausrufung des Klimanotstands

Die Stadt Konstanz am Bodensee hat am 02.05.2019 als erste deutsche Stadt den „Klimanotstand“ ausgerufen. Der dortige Gemeinderat fasste diesen Beschluss auf Initiative der Schülerbewegung „Fridays for Future“. Zuvor hatten bereits die Städte Vancouver, Oakland, Los Angeles, London und Basel entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Fachkommission Umwelt des Deutschen Städtetages, in der die Umweltamtsleiter vieler deutscher Städte vertreten sind, hat sich in ihrer letzten Sitzung am 16. Mai 2019 mit dem Thema beschäftigt. Folgende Ergebnisse sind aus der Diskussion festzuhalten:

1. Die deutschen Städte setzen sich seit langem für den Klimaschutz ein. Neben der Energieeinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien stehen sowohl die energetische Gebäudesanierung als auch die Förderung umweltfreundlicher Mobilität im Vordergrund. Zunehmend werden auch Klimaschutzkriterien in der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt. Die Städte leisten gemeinsam mit ihren Stadtwerken einen wichtigen Beitrag, um Kohlendioxid-Emissionen in den Städten zu senken.
   Dieses Engagement der Städte sollte allerdings vor Ort noch deutlicher kommuniziert werden.

2. Gemeinsame Initiativen, die den kommunalen Klimaschutz und das private Engagement für mehr Klimaschutz stärken, unterstützen das Bemühen der Städte. Deshalb wird die Schülerbewegung „Fridays for Future“ ausdrücklich begrüßt. Das ehrenamtliche Engagement der Jugend hat bereits in vielen Städten zu gemeinsamen Gesprächen – häufig auch mit den Oberbürgermeistern, den Umweltdezernenten und den Umweltamtsleitern – geführt. Ziel sollte es sein, gemeinsam mit den Vertretern der Schülerbewegung örtliche Projekte im Klimaschutz zu identifizieren und umzusetzen. Damit wird die städtische Klimapolitik unterstützt und weiterentwickelt.

3. Die Auswirkungen auf den Klimaschutz sollten bei allen städtischen Beschlüssen auch zukünftig beachtet werden. Allerdings darf dies nicht lediglich zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand führen.

4. Das Engagement der Städte wird voraussichtlich nicht reichen, um die Klimaschutzziele vor Ort zu erfüllen. Die Arbeit der Bundesregierung an einem Klimaschutzgesetz wird deshalb nachdrücklich begrüßt. Der Klimaschutz ist für die Städte eine zentrale Zukunftsaufgabe. Deshalb muss das Klimaschutzgesetz des Bundes Regelungen für eine tragfähige Finanzierung klimaschützender Maßnahmen vorsehen.

Cities call for a more sustainable and equitable European future

An open letter to the European Council and its Member States

Tuesday 30th April 2019,

President of the European Council,
Heads of States and Governments of the European Union Member States,

We, the undersigned mayors and heads of local governments have come together to urge the Heads of States and Governments of the Member States to commit the European Union (EU) and all European institutions to a long-term climate strategy with the objective of reaching net-zero emissions by 2050 – when they meet at the Future of Europe conference in Sibiu, Romania on 9 May, 2019.

The urgency of the climate crisis requires immediate action, stepping up our climate ambition and pursuing every effort to keep global temperature rise below 1.5°C by mid-century, as evidenced by the Intergovernmental Panel on Climate Change Special Report on Global Warming of 1.5°C. Current energy and climate policies in place globally, set the planet on a global warming pathway of 3°C. We are reminded of the inadequacy of our response to climate change, by the thousands of young people demonstrating each week on the streets of European cities - and around the world. We cannot let the status quo jeopardise their future and those of millions of European citizens. We owe it to the next generation to make more ambitious commitments to address climate change at all levels of government and in every aspect of European policy-making. We acknowledge and support the positions of the European Parliament and of the Commission to pursue net-zero emissions as the only viable option for the future of Europe and the world. Now, we believe that the European Council has a unique opportunity to deliver this vision.

We ask you to step up the EU's climate commitments, to show global leadership and drive ambition to make appropriate and rapid progress in the implementation of the Paris Agreement. We urge you to:

- Develop a just and inclusive European long-term climate strategy that enhances resilience and ensures emissions in the EU peak by 2020, more than halve by 2030 and reach net-zero by 2050;
- Enhance the 2030 EU climate and energy targets and Nationally Determined Contribution to ensure a resilient, rapid and just energy transition in line with the above goals;
- Align the next EU long-term budget with this strategy, remove fossil fuel subsidies and mainstream climate action as a priority across all funding programmes; and
- Commit all member states to binding net-zero emissions reduction targets and the above goals.

We the mayors and heads of local governments stand ready to support and contribute to the climate leadership of Europe, as the impacts of climate change threaten the fair, equal and enduring access to opportunities that our great European cities offer. More than 9,000 cities have joined the Global Covenant of Mayors for Climate and Energy, of which nearly 8,000 in Europe. Many of us are already committed to achieving net-zero emissions by 2050 and have put in place city climate plans compatible with the Paris Agreement - many more are working towards it. Collectively, cities are paving the way towards 2050 with impactful actions by 2030 and by developing integrated strategies and adopting ambitious sectoral commitments. These include bold objectives to advance towards zero waste by 2030, to meet net-zero carbon standards in all buildings by 2050, to move towards 100% renewable electricity by 2035 and 100% renewable energy in cities by 2050, and finally to deliver inclusive climate action that benefits all citizens equitably.

We, as mayors and heads of local governments, can play a central role in delivering on the 1.5°C goal of the Paris Agreement, by developing and implementing ambitious local plans and working with citizens, business and civil society to achieve sustainable change. However, we need an enabling European framework and action by national government to guarantee long-term stability, determination and resources to support our climate efforts.

We hope that our leadership will inspire you to raise your ambition and give you confidence that net-zero emissions by mid-century is not only necessary and desirable – it is achievable if we work together. We encourage you to embrace this responsibility, and we, the mayors, will share the task of implementing it, for the benefit of European citizens and the wider world.

Signed by:

Anne Hidalgo, Mayor of Paris, France & Chair of C40
Prof. Dr. Eckart Würzner, Mayor of Heidelberg, Germany & President of Energy Cities
Anna König Jerlmyr, Mayor of Stockholm, Sweden & President of Eurocities
Juan Espadas, Mayor of Seville, Spain & climate spokesperson of CEMR
Ashok Sridharan, Mayor of Bonn, Germany & President of ICLEI – Local Governments for Sustainability
Thomas Kastrup-Larsen, Mayor of Aalborg, Denmark
Michalis Constantinides, Mayor of Agros, Cyprus
Mircea Hava, Mayor of Alba Iulia, Romania
Femke Halsema, Mayor of Amsterdam, Netherlands
Gianni Di Cesare, Mayor of Anversa degli Abruzzi, Italy
Evangelos Evangelides, Mayor of Aradippou, Cyprus
Alessandro Ghinelli, Mayor of Arezzo, Italy
Ralf Paul Bittner, Mayor of Arnsberg, Germany
Giulio Sciorilli Borrelli, Mayor of Atessa, Italy
Georgios Kaminis, Mayor of Athens, Greece
Gabriele De Angelis, Mayor of Avezzano, Italy
Cosmin Necula, Mayor of Bacău, Romania
Bernd Fuhrmann, Mayor of Bad Berleburg, Germany
Alexander Guhl, Mayor of Bad Säckingen, Germany
Cătălin Chereches, Mayor of Baia Mare, Romania
Antonella Buffone, Mayor of Balsorano, Italy

Igor Radojićić, Mayor of Banja Luka, Bosnia and Herzegovina
Ada Colau, Mayor of Barcelona, Spain
Brigitte Merk-Erbe, Lord Mayor of Bayreuth, Germany
Harald Schjelderup, Governing Mayor of Bergen, Norway
Michael Müller, Governing Mayor of Berlin, Germany
Ian Ward, Leader of Birmingham City Council, United Kingdom
Ovidiu Teodor Crețu, Mayor of Bistrița, Romania
Virginio Merola, Mayor of Bologna, Italy
Donato Di Santo, Mayor of Bomba, Italy
Patrick Bobet, President of Bordeaux Métropole, France
Giovanni Antonio Di Nunzio, Mayor of Borrello, Italy
Cătălin Mugurel Flutur, Mayor of Botoșani, Romania
George Scripcaru, Mayor of Brasov, Romania
Matus Vallo, Mayor of Bratislava, Slovakia
François Cuillandre, Mayor of Brest, France
Céline Fremault, Minister of Brussels capital region , Belgium
Daniel Tudorache, Mayor of București-Sectorul 1, Romania
Mihai Toader, Mayor of București-Sectorul 2, Romania
Daniel Băluță, Mayor of București-Sectorul 4, Romania
Gabriel Mutu, Mayor of București-Sectorul 6, Romania
Rafal Bruski, Mayor of Bydgoszcz, Poland
Milun Todorović, Mayor of Čačak, Serbia
Iside Di Martino, Mayor of Cagnano Amiterno, Italy
Milan Stamotovic, Mayor of Cajetina, Serbia
Stjepan Kovač, Mayor of Čakovec, Croatia
Giovanni Di Mascio, Mayor of Campo di Giove, Italy
Lorenzo Di Sario, Mayor of Canosa Sannita, Italy
Marco Ciampaglione, Mayor of Cansano, Italy
Pietro Puccio, Mayor of Capaci , Italy
Simone Angelucci, Mayor of Caramanico Terme, Italy
Gianfranco D'Isabella, Mayor of Carunchio, Italy
Giuseppe D'Angelo, Mayor of Casacanditella, Italy
Vincenzo Mammarella, Mayor of Casalincontrada, Italy
Massimo Tiberini, Mayor of Casoli, Italy
Rosanna De Antoniis, Mayor of Castel Castagna, Italy
Angelo Caruso, Mayor of Castel di Sangro, Italy
Gabriele D'Angelo, Mayor of Castel Frentano, Italy
Pietro Salutari, Mayor of Castelvecchio Subequo, Italy
Giuseppe D'Ercole, Mayor of Castiglione Messer Raimondo, Italy
Santino Di Valerio, Mayor of Cermignano, Italy
Barbara Ludwig, Mayor of Chemnitz, Germany
Umberto Di Primio, Mayor of Chieti, Italy
Gabriela Staszkiewicz, Mayor of Cieszyn, Poland
Gabriele Florindi, Mayor of Città Sant'Angelo, Italy
Sara Cicchinelli, Mayor of Civita d'Antino, Italy
Giancarlo Massimi, Mayor of Civitella Alfedena, Italy
Danilo D'Orazio, Mayor of Civitella Messer Raimondo, Italy
Norbert Tessmer, Lord Mayor of Coburg, Germany
Sandro Chiocchio, Mayor of Cocullo, Italy
Manfred Schnur, District Administrator of Cohem-Zell, Germany
Antonio Mostacci, Mayor of Collarmele, Italy
Antonio Zaffiri, Mayor of Collecorvino, Italy
Henriette Reker, Lord Mayor of Cologne, Germany
Frank Jensen, Lord Mayor of Copenhagen, Denmark
Patrick Gerard Murphy, Mayor of Cork County Council, Ireland
Giuseppe D'Alonzo, Mayor of Crognaleto, Italy

Stefan Löwl, District Administrator of Dachau, Germany
Jochen Partsch, Lord Mayor of Darmstadt, Germany
JM Van Bijsterveldt-Vliegenthart, Mayor of Delft, Netherlands
Andros Karayiannis, Mayor of Deryneia, Cyprus
Nicolae-Florin Oancea, Mayor of Deva, Romania
François Rebsamen, Mayor of Dijon, France
Leo Schrell, District Administrator of Dillingen an der Donau, Germany
Ulrich Sierau, Mayor of Dortmund, Germany
Paul Larue, Mayor of Düren, Germany
Helga Stulgies, Deputy Mayor of Düsseldorf, Germany
John Jorritsma, Mayor of Eindhoven, Netherlands
Gianfranco De Massis, Mayor of Elice, Italy
Stefan Schlatterer, Lord Mayor of Emmendingen, Germany
Bastian Rosenau, District Administrator of Enzkreis , Germany
Robert Herrmann, President of Eurométropole de Strasbourg, France
Sucaciu Gheorghe, Mayor of Fagaras, Romania
Carlo De Vitis, Mayor of Fara San Martino, Italy
Hugo Andersson, Mayor of Finspang, Sweden
Dario Nardella, Mayor of Florence, Italy
Enrico Di Giuseppantonio, Mayor of Fossacesia, Italy
Antonio Luciani, Mayor of Francavilla al Mare, Italy
Rosemarie Heilig, Deputy Mayor of Frankfurt am Main, Germany
Birgit S. Hansen, Deputy Mayor of Frederikshavn, Denmark
Martin Horn, Mayor of Freiburg, Germany
Nicola Labbrozzi, Mayor of Frisa, Italy
Ionut Florin Pucheanu, Mayor of Galati, Romania
Maurizio Bucci, Mayor of Gamberale, Italy
Thorsten Krüger, Mayor of Geestland, Germany
Frank Baranowski, Lord Mayor of Gelsenkirchen, Germany
Rémy Pagani, Mayor of Geneva, Switzerland
Wim Dries, Mayor of Genk, Belgium
Mathias De Clercq, Mayor of Ghent, Belgium
Agostino Chieffo, Mayor of Gissi, Italy
Nicola Andreacola, Mayor of Giuliano Teatino, Italy
Susan Aitken, Leader of Glasgow City Council, Scotland
Axel Josefson, Mayor of Gothenburg, Sweden
Stefan Dr. Fassbinder, Lord Mayor of Greifswald, Germany
Eric Piolle, Mayor of Grenoble, France
Peter Vennemeyer, Mayor of Greven, Germany
Andreas Henke, Lord Mayor of Halberstadt, Germany
Claus Kaminsky, Lord Mayor of Hanau, Germany
Emile Roemer, Mayor of Heerlen, Netherlands
Dr. Jürgen Pfeiffer, Mayor of Heilsbronn, Germany
Dr. Ingo Meyer, Lord Mayor of Hildesheim, Germany
David Ostholthoff, Mayor of Hörstel, Germany
Mihai Chirica, Mayor of Iasi, Romania
Georg Willi, Mayor of Innsbruck, Austria
Ruslan Martsinkiv, Mayor of Ivano-Frankivsk, Ukraine
Timo Koivisto, Mayor of Jyväskylä, Finland
Robert Fejstamer, Mayor of Kanjiža, Serbia
Damir Mandic, Mayor of Karlovac, Croatia
Dr. Frank Mentrup, Lord Mayor of Karlsruhe, Germany
Per-Samuel Nisser, Mayor of Karlstad, Sweden
Dr. Cemil Tugay, Mayor of Karsiyaka, Turkey
Dr. Ulf Kämpfer, Mayor of Kiel, Germany
David Langner, Lord Mayor of Koblenz, Germany

Dr. Joachim Wolf, Mayor of Korntal-Münchingen, Germany
Vincent Van Quickenborne, Mayor of Kortrijk, Belgium
Radomir Nikolic, Mayor of Kragujevac, Serbia
Frank Meyer, Lord Mayor of Krefeld, Germany
Mario Rajn, Mayor of Križevci, Croatia
George Panayiotou, Mayor of Kyperounta, Cyprus
Jean-François Fountaine, Mayor of La Rochelle, France
Photoula Hadjipapa, Mayor of Lakatamia, Cyprus
Mario Pupillo, Mayor of Lanciano, Italy
Kimmo Jarva, Mayor of Lappeenranta, Finland
Andreas Vyras, Mayor of Larnaka, Cyprus
Peter Soulsby, Mayor of Leicester, United Kingdom
Mohamed Ridouani, Mayor of Leuven, Belgium
Uwe Richrath, Lord Mayor of Leverkusen, Germany
Willy Demeyer, Mayor of Liège, Belgium
Martine Aubry, Mayor of Lille, France
Fernando Medina, Mayor of Lisbon, Portugal
Zoran Janković, Mayor of Ljubjana, Slovenia
Sadiq Khan, Mayor of London, United Kingdom
Gabriele Starinieri, Mayor of Loreto Aprutino, Italy
Pedro Gomes, Mayor of Lousada, Portugal
Werner Spec, Lord Mayor of Ludwigsburg, Germany
Dr. Rainer Hass, Landrat of Ludwigsburg (County), Germany
Gérard Collomb, Mayor of Lyon, France
Manuela Carmena, Mayor of Madrid, Spain
Mariangela Amiconi, Mayor of Magliano de Marsi, Italy
Francisco de la Torre Prados, Mayor of Málaga, Spain
Katrin Stjernfeldt-Jammeh, Mayor of Malmö, Sweden
Sir Richard Leese, Leader of Manchester City Council, United Kingdom
Dr. Peter Kurz, Lord Mayor of Mannheim, Germany
Mattia Palazzi, Mayor of Mantova, Italy
Wieland Stötzel, Mayor of Marburg, Germany
Barbara Heinonen, Mayor of Mariehamn, Finland
Jens Spiske, Mayor of Markransteadt, Germany
Massimo Vagnoni, Mayor of Martinsicuro, Italy
Fabio Adezio, Mayor of Miglianico, Italy
Giuseppe Sala, Mayor of Milan, Italy
Peter Marland, Mayor of Milton Keynes, United Kingdom
Gian Carlo Muzzarelli, Mayor of Modena, Italy
Luigi Fasciani, Mayor of Molina Aterno, Italy
Zimmermann Daniel, Mayor of Monheim am Rhein, Germany
Felice Novello, Mayor of Montazzoli, Italy
Nicola Di Fabrizio, Mayor of Montebello sul Sangro, Italy
Patrizia D'Ottavio, Mayor of Monteferrante, Italy
ErnestoPicciari, Mayor of Montefino, Italy
Arturo Scopino, Mayor of Montelapiano, Italy
SaverioDi Giacomo, Mayor of Monteodorisio, Italy
Massimiliano Giorgi, Mayor of Montereale, Italy
Mario Facciolini, Mayor of Montorio al Vomano, Italy
Patrice Bessac, Mayor of Montreuil, france
Roberto D'Amico, Mayor of Morino, Italy
Michele Poliandri, Mayor of Morro d'Oro, Italy
Michael Jann, Lord Mayor of Mosbach, Germany
Alberico Ambrosini, Mayor of Moscufo, Italy
Lujbo Beslic, Mayor of Mostar, Bosnia and Herzegovina
Tommaso Schips, Mayor of Mozzagrogna, Italy

Ulrich Scholten, Lord Mayor of Mülheim an der Ruhr, Germany
Dieter Reiter, Lord Mayor of München, Germany
Giorgos Patoulis, Mayor of Municipality of Amarousion , Greece
José Ballesta Germán, Mayor of Murcia, Spain
Dražen Srpak, Mayor of Mursko Središće, Croatia
Mats Gerdau, Mayor of Nacka, Sweden
Johanna Rolland, Mayor of Nantes, France
Paolo Federico, Mayor of Navelli, Italy
Constantinos Yiorkadjis, Mayor of Nicosia, Cyprus
Darko Bulatovic, Mayor of Nis, Serbia
Diego Di Bonaventura, Mayor of Notaresco, Italy
Gregor Macedoni, Mayor of Novo Mesto, Slovenia
Dr. Ulrich Maly, Lord Mayor of Nürnberg, Germany
Daniel Schranz, Lord Mayor of Oberhausen, Germany
Federica Mattucci, Mayor of Ocre, Italy
Marco Salvati, Mayor of Ofena, Italy
Ilie Bolojan, Mayor of Oradea, Romania
Lena Baastad, Mayor of Orebro, Sweden
Danijel Vrbnjak, Mayor of Ormož, Slovenia
Vincenzo Cicolini, Mayor of Orsogna, Italy
Eramo Manfredo, Mayor of Ortona dei Marsi, Italy
Raffaele Favoriti, Mayor of Ortucchio, Italy
Raymond Johansen, Governing Mayor of Oslo, Norway
Nico Schulz, Mayor of Osterburg, Germany
Päivi Laajala, Mayor of Oulu, Finland
Angelo Simone Angelosante, Mayor of Ovindoli, Italy
Claudio D'Emilio, Mayor of Palena, Italy
Francisco Manuel Firmino de Jesus, Mayor of Palmela, Portugal
Giuseppe Masciulli, Mayor of Palmoli, Italy
Joseba Asiron Saez, Mayor of Pamplona, Portugal
Domenico D'Angelo, Mayor of Pennadomo, Italy
Giuseppe Di Giorgio, Mayor of Pennapiedimonte, Italy
Mario Semproni, Mayor of Penne, Italy
Marco Alessandrini, Mayor of Pescara, Italy
Stefano Iunianella, Mayor of Pescina, Italy
Sandro Marinelli, Mayor of Pianella, Italy
Vincenzo Catani, Mayor of Picciano, Italy
Michele Petracca, Mayor of Pietracamela, Italy
Klaus-Peter Hanke, Lord Mayor of Pirna, Germany
Vladan Vasić, Mayor of Pirot, Serbia
Heinrich Hofmann, Mayor of Planegg (Municipality), Germany
Panayiotis Papadopoullos, Mayor of Platres, Cyprus
Yiotis Papachristofi, Mayor of Polis Chrysochous, Cyprus
Rui Moreira, Mayor of Porto, Portugal
Kolarek Ljubomir, Mayor of Prelog, Croatia
Diego Valerio Giangiulli, Mayor of Pretoro, Italy
Nuška Gajšek, Mayor of Ptuj, Slovenia
Waclaw Zarski, Mayor of Raciechowice, Poland
Marco Moca, Mayor of Raiano, Italy
Burkhard Mast-Weisz, Lord Mayor of Remscheid, Germany
Emmanuel Couet, President of Rennes Métropole, France
Thomas Keck, Lord Mayor of Reutlingen, Germany
Dagur B. Eggertsson, Mayor of Reykjavik, Iceland
Andreas Sunder, Mayor of Rietberg, Germany
Olegs Burovs, Mayor of Riga, Latvia
Sami Sulkko, Mayor of Riihimäki, Finland

Vojko Obersnel, Mayor of Rijeka, Croatia
Ignazio Rucci, Mayor of Ripa Teatina, Italy
Lino Di Giuseppe, Mayor of Rocca Santa Maria, Italy
Mauro Leone, Mayor of Roccapia, Italy
Domenico Giangiordano, Mayor of Roccascalegna, Italy
Sabatino Ramondelli, Mayor of Roio del Sangro, Italy
Costantino De Micheli, Mayor of Rosciano, Italy
Ahmed Aboutaleb, Mayor of Rotterdam, Netherlands
Charlotte Britz, Lord Mayor of Saarbrücken, Germany
Luciano Marinucci, Mayor of San Giovanni Teatino, Italy
Tiziana Magnacca, Mayor of San Salvo, Italy
Antonio D'Angelo, Mayor of San Valentino in A.C., Italy
Lorenzo Berardinetti, Mayor of Sante Marie, Italy
Giovanni Mastrogiovanni, Mayor of Scanno, Italy
Philippe Laurent, Mayor of Sceaux, France
Alfonso Ottaviano, Mayor of Scerni, Italy
Luciano Piluso, Mayor of Schiavi d'Abruzzo, Italy
Dirk Harscher, Mayor of Schopfheim, Germany
Dorin Nistor, Mayor of Sebeș, Romania
Celestino Bernabei, Mayor of Secinaro, Italy
Dr. Vlasta Krmelj, Mayor of Selnica ob Dravi, Slovenia
Maurizio Mangialardi, Mayor of Senigallia, Italy
Álvaro Manuel Balseiro Amaro, Mayor of Sesimbra, Portugal
Maria das Dores Meira, Mayor of Setúbal, Portugal
Yakup Otgöz, Mayor of Seydikemer, Turkey
Astrid Cora Fodor, Mayor of Sibiu, Romania
Ovidiu Dumitru Mălâncrăvean, Mayor of Sighișoara, Romania
Andrea Scordella, Mayor of Silvi , Italy
Tim-Oliver Kurzbach, Lord Mayor of Solingen, Germany
Erik Lauritzen, Mayor of Sonderborg, Denmark
Luciano Di Lorito, Mayor of Spoltore, Italy
Manfred Scherer, Mayor of Sprendlingen-Gensingen, Germany
Hans Josef Linßen, Mayor of Straelen, Germany
Roland Ries, Mayor of Strasbourg, France
Stanislav Rebernik, Mayor of Štrigova , Croatia
Andreas Papacharalambous, Mayor of Strovolos, Cyprus
Peter Pätzold, Mayor of Stuttgart, Germany
Annamaria Casini, Mayor of Sulmona, Italy
Andelko Nagrajsalovic, Mayor of Sveti Juraj na Bregu, Croatia
Lauri Lyly, Mayor of Tampere, Finland
Dorin Florea, Mayor of Târgu Mureș, Romania
Thomas Schmidt, Mayor of Teltow, Germany
Pauline Krikke, Mayor of The Hague, Netherlands
Nicolae Robu, Mayor of Timisoara, Romania
Erion Veliaj, Mayor of Tirana, Albania
Riziero Zaccagnini, Mayor of Tocco da Casauria, Italy
Angelo Radica, Mayor of Tollo, Italy
Remo Fioriti, Mayor of Tornareccio, Italy
Giacomo Carnicelli, Mayor of Tornimparte, Italy
Carmine Ficca, Mayor of Torricella Peligna, Italy
Domenico Piccioni, Mayor of Tortoreto, Italy
Malagari Trematerra, Mayor of Trasacco, Italy
Peter Brocka, Mayor of Trnava, Slovakia
Boris Palmer, Mayor of Tübingen, Germany
Ernano Marcovecchio, Mayor of Tufillo, Italy
Chiara Appendino, Mayor of Turin, Italy

Minna Arve, Mayor of Turku, Finland
Paul Van Miert, Mayor of Turnhout, Belgium
Giovanni Placido, Mayor of Turrivalignani, Italy
Hans Lindberg, Mayor of Umeå, Sweden
Erik Pelling, Mayor of Uppsala, Sweden
Jan van Zanen, Mayor of Utrecht, Netherlands
Joan Ribo i Canut, Mayor of Valencia, Spain
Oscar Puente Santiago, Mayor of Valladolid, Spain
Camillo D'Angelo, Mayor of Valle Castellana, Italy
Ritva Viljanen, Mayor of Vantaa, Finland
Cheryl Jones-Fur, Deputy Mayor of Växjö, Sweden
Domenico Vespa, Mayor of Villa Celiera, Italy
Antonio Paride Ciotti, Mayor of Villa Santa Lucia, Italy
Giuseppe Finamore, Mayor of Villa Santa Maria, Italy
Fernando Gatta, Mayor of Villalago, Italy
Nathalie Apperé, Mayor of Ville de Rennes, France
Giuseppina Colantoni, Mayor of Villetta Barrea, Italy
Hans Bonte, Mayor of Vilvoorde, Belgium
Gorka Urtaran, Mayor of Vitoria-Gasteiz, Spain
Boban Djurovic, President of Vrnjacka Banja, Serbia
Christian Thegelkamp, Mayor of Wadersloh (Municipality), Germany
Andreas Hesky, Mayor of Waiblingen, Germany
Sonja Leidemann, Mayor of Witten, Germany
Jacek Sutryk, Mayor of Wroclaw, Poland
Milan Bandić, Mayor of Zagreb, Croatia
Tatar Balazs, Mayor of Zalau, Romania
Sandro Maculan, Mayor of Zugliano, Italy
And
Julije Domac, CEO of North-West Croatia Regional Energy Agency & President of FEDARENE

Supported by:

Bürgerantrag nach Art. 18b der Gemeindeordnung

Das Bündnis Nürnberg For Future[1] fordert die Ausrufung des Klimanotstands!

Unter Berufung auf Art. 20a GG und Art. 3 II 1 BV fordern wir – vom Bündnis Nürnberg For Future – die Ausrufung des Klimanotstands für Nürnberg:

> *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."*
>
> bzw.
>
> *„Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung."*

Seit mehr als 40 Jahren ist der Klimawandel bekannt. Aller Warnungen der Wissenschaft zum Trotz steigen die Treibhausgasemissionen und damit die Erderwärmung immer weiter. Laut Sonderbericht des UN-Klimarates IPCC [1] bleibt uns nicht mehr viel Zeit, um die Erderwärmung auf 1,5-Grad zu begrenzen und damit die verheerendsten Folgen der Klimakrise abzuwenden. Bereits jetzt sterben unzählige Arten [2] aus, weil sich ihre Lebensräume verändern oder vom Menschen zerstört werden.

Unsere Zukunft steht auf dem Spiel.

Wir müssen daher jetzt handeln – auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene.

Die Ausrufung des Klimanotstandes ist nicht nur eine Entscheidung mit Signalwirkung und ein Bekenntnis zur Zukunft der jungen Menschen in Nürnberg, sondern bildet die Grundlage, um Klimaschutzmaßnahmen in Nürnberg zügig umsetzen zu können und in allen Bereichen zu verankern.

Deshalb fordern wir den Nürnberger Stadtrat auf:

a) den Klimanotstand zu erklären und damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität anzuerkennen,

b) anzuerkennen, dass die bisherigen Maßnahmen und Planungen (z.B. in Form des 2014 verabschiedeten Nürnberger Klimafahrplans) nicht ausreichen, um die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen,

c) die bisherigen Maßnahmen und Planungen zu überprüfen und um grundsätzliche Anforderungen an ein städtisches Klimaschutzkonzept zu ergänzen, die mit den internationalen Bestrebungen übereinstimmen, die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Dabei orientiert sich der Stadtrat an den Berichten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) [1],

d) sich und die Öffentlichkeit mindestens jährlich von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister transparent und nachvollziehbar über alle erreichten und nicht erreichten Zielen berichten zu lassen,

e) alle Geschäfte und Beschlüsse prioritär zu behandeln, welche dazu beitragen, die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen,

f) bei jeglichen Geschäften und Beschlüssen die Auswirkungen auf das Klima, sowie die ökologische, gesellschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Literaturnachweise:

[1] IPCC, 2018: Summary for Policymakers. In: Global warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty. World Meteorological Organization, Geneva, Switzerland

[2] Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES), 2019: Summary for policymakers of the global assessment report on biodiversity and ecosystem services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, Paris, France

[1] u.a. Fridays For Future Nürnberg, Parents for Future Nürnberg, Bluepingu e.V., Bund Naturschutz Nürnberg, Energiewendebündnis Nürnberg, VCD, Ende Gelände Nürnberg, Extinction Rebellion Nürnberg, Greenpeace Nürnberg, Lebensraum-Regenwald e.V.

Beschlussvorlage
Ref.IV/029/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Bewerbung der Stadt Nürnberg um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025
hier: Stand der Vorbereitungen und Finanzierung

Anlagen:
Diversity-Check_N2025
Sachverhalt_N2025

Sachverhalt (kurz):
Die Stadt Nürnberg bewirbt sich um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025. Bis 30. September 2019 ist der Europäischen Kommission ein Bewerbungsbuch vorzulegen, in dem die geplante Finanzierung des weiteren Bewerbungsprozesses, die Vorbereitung und die Durchführung des Kulturhauptstadtjahres sowie die Evaluation des Gesamtprojektes für die Jahre 2020 bis 2026 dargestellt werden muss.

Gegenwärtig wird von einem Gesamtetat in Höhe von 85 Millionen Euro ausgegangen. Der Freistaat Bayern hat Mittel in Höhe von 30 Millionen Euro für den Fall zugesagt, dass Nürnberg den Titel erhält. Eine politische Entscheidung über die von der Kommune bereitgestellten Mittel stellt einen zentralen Baustein in der Darstellung der Finanzierung dar und verleiht der Bewerbung Nürnbergs die notwendige Glaubwürdigkeit.

Die Kulturhauptstadtbewerbung ist eine einzigartige Chance, das Bild Nürnbergs als offene, jungen Ideen zugewandte Stadt zu schärfen und gleichzeitig das Selbstverständnis der Nürnberger Bürgerschaft im europäischen Kontext zu stärken sowie das Modell der Europäischen Metropolregion Nürnberg weiterzuentwickeln.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	30.000.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	30.000.000 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Es wird von einem Gesamtetat von 85 Mio. Euro bis 2025 ausgegangen; Finanzierungsanteil der Stadt Nürnberg: 30 Mio. Euro. Anmeldung (konsumtiv) für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2 Mio. Euro.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit an dem Kulturhauptstadtprozess bindet alle gesellschaftlichen Gruppen ein.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **OBM/BgA**

☒ **Ref. I/II**

☐

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt, für die Planung und Durchführung der Kulturhauptstadt Europas 2025 ab 2020 insgesamt 30 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Sollte Nürnberg im Dezember 2019 die „selection phase“ erreichen, werden für das Haushaltsjahr 2020 2 Millionen Euro als Haushaltsmittel bereitgestellt.

Diversity-Check Stadt Nürnberg

Nr.	Prüffragen	Begründung / Bemerkungen	Bewertung
1.	In welcher Weise wirkt sich **das Vorhaben** nach Einschätzung der Verwaltung auf unterschiedliche Personengruppen aus?	Kurz-, mittel- & langfristige Auswirkung durch N2025-Prozess, insb. in Zusammenhang mit Handlungsfelder d. beschlossenen Kulturstrategie. Beispielhafte Zielsetzung/Auswirkung: Stärkung d. Kultursektors bzgl. Partizipation, Diversität, Vernetzung/ Beitrag zu Inklusion & soz. Zusammenhalt der Bürger*innen/ Beitrag zu kult. Teilhabe & Chancengerechtigkeit aller/ Internationalisierung/ Barriereabbau	☑ relevant ☐ teilweise relevant ☐ nicht relevant
2.	Auf welchen nach den Diversity-Dimensionen differenzierten Daten, Informationen oder Schätzungen basiert **das Vorhaben?**	Umfangreicher Beteiligungsprozess seit 2017/ Auswertung div. Statikstiken bzgl. kult. Teilhabe in Nürnberg/ Einzelgespräche/ Kooperationen/ Kultur-Nicht-Nutzer*innen-Forschung als Grundlage für zukünft. strategische Maßnahmen geplant / Künstl. Programm 2025 + Strategie inkludiert alle Diversity-Dimensionen	☐ relevant ☑ teilweise relevant ☐ nicht relevant
3.	Kann **das Vorhaben** zur Gleichberechtigung / Gleichstellung und Chancengleichheit beitragen?	Ja.	☑ relevant ☐ teilweise relevant ☐ nicht relevant
4.	Welche Auswirkungen auf bestimmte Personengruppen sind mit dem **Einsatz öffentlicher Mittel** zu erwarten?	Siehe Frage 1/ keine explizite Differenzierung nach best. Persongruppe vorgesehen. Positive Auswirkungen auf kult. Teilhabe aller Diversity-relevanten Personengruppen durch N2025 zu erwarten	☑ relevant ☐ teilweise relevant ☐ nicht relevant
Gesamtrelevanz		N2025=Transformationsprozess. Ziel: mehr (kult.) Teilhabe&Chancengerechtigkeit für alle Bürger*innen	☑ relevant ☐ teilweise relevant ☐ nicht relevant

Kulturhauptstadt Europas 2025
Stand der Bewerbung und Budgetplanung

Hintergrund und Ausgangssituation

Am 14. Dezember 2016 stimmte der Rat der Stadt Nürnberg einer Bewerbung Nürnbergs um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“ zu. Die Verwaltung leitete daraufhin alle notwendigen Schritte ein. Das Bewerbungsbüro nahm am 2. Mai 2017 seine Arbeit auf, seither intensiv begleitet durch ein Kernteam aus Vertreterinnen und Vertretern des Bürgermeisteramts und des Kulturreferats. Der thematisch breite Ansatz der Nürnberger Bewerbung wird durch einen mehrmals im Jahr tagenden referatsübergreifenden Steuerungskreis der Stadtverwaltung verankert. Die Bürgerinitiative NUE2025 fungiert als kritischer Partner der Bewerbung. Seit Oktober 2018 begleitet das Freiwilligenteam „Team-N2025“ in gemeinsamer Initiative mit der Stabsstelle Bürgerschaftliches Engagement und Corporate Citizenship die Arbeit des Bewerbungsbüros. Seit 8. November 2018 steht der Stadt Nürnberg ein Beirat zur Seite, der sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie der Kunst und Kultur zusammensetzt, und den Bewerbungsprozess in allen wichtigen inhaltlichen und formalen Belangen begleitet. Auf unterschiedlichen städtischen und nicht-städtischen öffentlichen Ebenen wurde regelmäßig über das Vorgehen berichtet und dieses mit Interessierten aus unterschiedlichen Bezügen kritisch reflektiert.

Nürnberg wird die Europäische Metropolregion Nürnberg (EMN) in die Bewerbung als Kulturhauptstadt Europas 2025 einbinden. Im Anschluss an eine Sondersitzung des Rats der Metropolregion, die am 3. Mai 2017 stattfand und in der die Beteiligung der EMN diskutiert wurde, formierte sich eine Arbeitsgruppe zur Kulturhauptstadtbewerbung, die an das Forum Kultur der EMN angegliedert ist. 2018 wurde für die Europäische Metropolregion Nürnberg eine Netzwerkanalyse durchgeführt, die wichtige Anhaltspunkte für die regionale, nationale und internationale Vernetzung der Kulturakteurinnen und Kulturakteure liefert und die Grundlage für die weitere programmatische Ausarbeitung der Bewerbung innerhalb der Region sein wird.
Es ist geplant, dass der Rat der Metropolregion in seiner Sitzung am 19. Juli 2019 die Bewerbung der Stadt Nürnberg um den Titel Europäische Kulturhauptstadt 2025 grundsätzlich begrüßt und seine Unterstützung zugesagt.

Gegenwärtig haben neben Nürnberg die Städte Chemnitz, Dresden, Gera, Hannover, Hildesheim, Magdeburg und Zittau eine Bewerbung um den Titel Europäische Kulturhauptstadt

2025 angekündigt. Das formelle Bewerbungsschreiben muss bis 31. August 2019 bei der für die Durchführung des Bewerbungsprozesses auf bundesdeutscher Ebene verantwortlichen Kulturstiftung der Länder (Berlin) eingehen.

Bis 30. September 2019 ist durch das Bewerbungsbüro ein englischsprachiges Bewerbungsbuch zu verfassen, das von einer durch die von der Europäischen Kommission beauftragten internationalen Jury bewertet wird. Das Bewerbungsbuch umfasst die Beantwortung eines Fragenkatalogs von ca. 30 Fragen in den Kategorien:

- Allgemeine Einleitung zur Motivation der Bewerbung
- Beitrag der Bewerbung zur Langzeitstrategie
- Kulturelle und künstlerische Inhalte der Bewerbung
- Europäische Dimension der Bewerbung
- Ausstrahlung in die Stadt hinsichtlich Beteiligung und Audience Development
- Management, Marketing und Kommunikation
- Umsetzungsfähigkeit hinsichtlich städtischer und regionaler Infrastruktur

Die Kulturstiftung der Länder und die Europäische Kommission empfehlen mit Abgabe des Bewerbungsbuches auch dessen Veröffentlichung. Nürnberg wird dieser Empfehlung nachkommen und das Bewerbungsbuch am 30. September 2019 online stellen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die Themen und das Motto der Nürnberger Bewerbung

Die Nürnberger Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 wurde in einem übergreifenden Diskussionsprozess mit den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt, Kunst- und Kulturschaffenden, städtischen und nicht-städtischen Institutionen, Vereinen, Initiativen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung und der Politik sowie zahlreichen externen Expertinnen und Experten und der Fachöffentlichkeit vorangebracht. Insbesondere die sieben Themengruppen – „Migration, Heimat, Diversity“, „Digitalisierung des Alltags“, „Zukunftsgerichtete Erinnerungskultur“, „Europa – Quo vadis?“, „Zukunft der Arbeit“, „Stadtraum und Lebensqualität“ und „Nürnberg und die Kulturgeschichte“ – haben zentrale inhaltliche Grundlagen für die Bewerbung entwickelt. Unterschiedlichste Formate wie Vorträge, Diskussionen und Workshops, aber auch direkte Befragungen der Menschen vor Ort oder die Open Calls der Jahre 2018 und 2019 sowie der Schul-Open-Call 2018 haben darüber hinaus zur inhaltlichen Präzisierung der Bewerbung beigetragen.

Auf dieser breiten Grundlage konnten im Oktober 2018 die drei Hauptthemen der Nürnberger Bewerbung veröffentlicht werden: „embracing humanity – Menschlichkeit als Maß“, „exploring reality – Welt als Aufgabe“, „evolving community – Miteinander als Ziel“.
Die drei Themen spiegeln die Vision für die Kulturhauptstadt wider: „Wir entwickeln in der Stadt und der Region eine neue Idee von Stadt und Europa – einen Raum der Menschlichkeit und Gemeinschaft, einen Raum des Experimentierens, ein Labor für die Kultur und die Künste.“
Die drei Themen umschreiben die DNA von Nürnberg. Sie sind aus der Geschichte der Stadt heraus entwickelt und bilden insofern ein Alleinstellungsmerkmal für die Nürnberger Bewerbung. Ihre Zugkraft entwickeln sie dann, wenn sie in ihrer Relevanz für die Gegenwart und die Zukunft der Stadt befragt werden.
„Menschlichkeit als Maß“ gründet auf den Erfahrungen des Nationalsozialismus und der Verantwortung, die daraus für das 21. Jahrhundert resultiert: Die uneingeschränkte Verpflichtung auf die Menschenrechte und deren Sicherung in einer Zeit, in der Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt gegenüber dem Anderen stärker werden und der politische Diskurs zusehends national-konservativ, zuweilen nationalistisch geprägt ist.
„Welt als Aufgabe“ bezieht sich auf die Aneignung und Gestaltung von Welt. Das Arbeiten, das Lernen und das Spielen treten dabei in den Mittelpunkt, weil sie für Nürnbergs Geschichte prägend waren und für die Gegenwart eine große Herausforderung darstellen. Wie gestaltet sich das Arbeiten der Zukunft angesichts übergreifender Digitalisierung? Wie gestaltet sich Lernen in einer immer komplexer werdenden Welt? Was bedeutet das Spiel – im Analogen wie im Digitalen, insbesondere in einer Stadt wie Nürnberg, die als Spielzeugstadt den Übergang in die digitale Spielwelt noch nicht vollzogen hat?
„Miteinander als Ziel“ ist die zentrale Frage an die Gesellschaften der Zukunft. Nürnberg ist eine Stadt, in der 45% der Menschen eine internationale Geschichte haben. Nürnberg ist divers, unterschiedlichste Erfahrungs- und Lebenswelten bestimmen die Stadt. Daraus resultieren besondere Herausforderungen: Wie gelingt es, möglichst viele Menschen in direkte Verantwortung für den Stadtteil, das Quartier und die Straße zu bringen? Wie gelingt aufsuchende Partizipation? Wie gelingt die Aushandlung von drängenden Fragen der Stadtgesellschaft?

Die drei Themen der Nürnberger Bewerbung öffnen einen Raum der Möglichkeiten für die Stadt, die Region und ganz Europa. Kunst und Kultur sind der Motor, mit dem ein positiver Entwicklungsprozess in Gang gesetzt wird: Nürnberg wird lebenswerter, attraktiver und vor allem kulturell reicher. Die Nürnbergerinnen und Nürnberger profitieren von einem sympathi-

schen Nürnberg; von einer Stadt, die sich selbst gestaltet, die das Alte mit dem Neuen verbindet, die selbstbewusst in die Zukunft blickt und Heimat für alle ist. Deshalb ist das Motto der Nürnberger Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025: **„Past Forward“.**

Leitprojekte der Nürnberger Bewerbung

Die Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 will alle Seiten der Geschichte der Stadt als Herausforderung und Auftrag annehmen und danach fragen, welche Verpflichtung daraus für die Gegenwart und die Zukunft entstehen. Die Menschlichkeit steht daher im Zentrum der Überlegungen: das menschliche Miteinander, Teilhabe, Gerechtigkeit, die Menschenrechte. Die von den Vereinten Nationen 2016 verabschiedeten Nachhaltigkeitskriterien (Sustainable Development Goals, SDGs) – ökologisch wie sozial – können die Hintergrundfolie der Bewerbung abgeben. Den einzelnen Themen sind sogenannte Strukturprojekte, die auch ohne die Verleihung des Titels umgesetzt werden und somit die Nachhaltigkeit der Bewerbung grundieren, sowie künstlerische Beiträge und Programme, die im Falle des Zuschlags umgesetzt werden, zugeordnet

1. Menschlichkeit als Maß. Als Strukturprojekt werden die Zeppelintribüne und das Zeppelinfeld auf dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände als bedeutende historische Orte für kommende Generationen baulich gesichert, bisher verschlossene Bereiche geöffnet und mit neuen Vermittlungsangeboten als Lern- und Begegnungsort entwickelt.

- Die Bewerbung wird die Auseinandersetzung mit dem Gelände im Bereich der Kunst und Kultur vertiefen, z. B. durch ein kuratiertes Programm international tätiger Künstlerinnen und Künstler, die sich mit dem Gelände, seiner architektonischen Verfasstheit und seiner inhaltlichen Aufladung auseinandersetzen und eine transdisziplinär konzipierte Programmlinie, die nach den Bedingungen und Wirkungsmechanismen der Ästhetik des Totalitarismus in der Gegenwart fragt.
- Bereits ab Herbst 2019 wird ein internationales Artist-in-residence-Programm durchgeführt. Auch sind erste temporäre künstlerische Arbeiten im Innenhof der Kongresshalle und der Kongresshalle selbst für 2020 in Planung.
- Als weiteres Strukturprojekt soll die Kongresshalle mittelfristig zu einem Laboratorium für Kunst und Kultur transformiert werden mit tragfähigen Strukturen für temporäre und wenn möglich dauerhafte Produktion und Präsentation von künstlerischer Praxis in ihrer ganzen Breite. Die Transformation des Ortes ist Teil der erinnerungskulturellen Überlegungen für den Umgang mit dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände im Dreiklang von demokratischer Ermächtigung, Vermittlung und kultureller Ermöglichung.

2. Weltaneignung und Weltgestaltung. Arbeiten, Lernen und Spielen sind die drei zentralen Formen der Weltaneignung und Weltgestaltung. Sie sind zudem untrennbar mit der Geschichte Nürnbergs verknüpft, umreißen zentrale Fragen an Gegenwart und Zukunft und bilden mit Blick auf das Spielen ein Alleinstellungsmerkmal der Nürnberger Bewerbung.

- Die Bewerbung wird sich in unterschiedlichen Formaten mit dem Handwerk und der Industrie in Nürnberg auseinandersetzen. Der Neukonzeption des Museums für Industriekultur kommt in diesem Kontext eine besondere Bedeutung als Strukturprojekt der Nürnberger Bewerbung zu.
- Die Nürnberger Bewerbung sieht LEONARDO – Zentrum für Kreativität und Innovation, das Deutsche Museum Nürnberg (Das Zukunftsmuseum) und die Technische Universität Nürnberg, die 2025 ihren Lehrbetrieb aufnehmen soll, als einen Dreiklang von Impulsgebern für aktuelle künstlerische, wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen. Transdisziplinarität, Kreativität und Erfindergeist machen Nürnberg zu einem Ort des zukunftsgerichteten Lernens.
- Nürnberg entwickelt ein „Haus des Spiels“ – so der Arbeitstitel. Dieses Strukturprojekt der Nürnberger Bewerbung ist mehrdimensional ausgerichtet. Die bereits vorhandene Perspektive auf das analoge Spielen gilt es einerseits ins Internationale zu weiten, d.h. die globale Dimension des Spielens gerät in den Blick. Andererseits ist dem Analogen das Digitale zur Seite zu stellen. Das „Haus des Spiels“ ist ein analog-digitales Spiele-Lab, in dem Forschung, Entwicklung, vor allem aber aktives Gestalten und direktes Erleben von Spiel möglich sind. In der Europäischen Metropolregion Nürnberg wird bereits seit Frühjahr 2019 das analog-digitale Spiel „gameOn2025“ entwickelt, das in sieben Städten der EMN pilotiert wird: Es handelt sich um eine digitale „Schnitzeljagd“, von Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Ort erarbeitet.

3. Miteinander als Ziel. Stadtentwicklung bzw. Transformation von Stadt kann nur gelingen, wenn möglichst viele Menschen zur Mitwirkung und Mitgestaltung aktiviert werden. Das bezieht sich sowohl auf neue Formen von Aushandlungsprozessen bei der Entscheidungsfindung, d.h. den Versuch, ein neues Miteinander von Repräsentation und Partizipation herzustellen, als auch auf Formen der aufsuchenden Partizipation, der Teilhabe- und Chancengerechtigkeit in der Produktion und Rezeption von Kunst und Kultur.

- Das zentrale Strukturprojekt im Bereich der Transformation der Stadt ist die Weiterentwicklung der Kulturläden. Die Kulturläden sollen neu gedacht werden im Sinne von sog. „Third places“; als Orte der Begegnung, des Austausches, der kulturellen Erfahrung.
- Nürnberg ist eine vielfältige und heterogene Stadt. Die Bewerbung wird sich in verschiedenen Formaten intensiv mit der Frage beschäftigen, wie die Vielstimmigkeit der

Gesellschaft, auch die Vielstimmigkeit künstlerischer Praxis, in eine breite Öffentlichkeit getragen werden kann.

- Die Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 setzt auf aufsuchende Partizipation, indem die Menschen in Nürnberg mit ihrer je individuellen kulturellen Praxis bei der Planung und Durchführung von Projekten aktiv beteiligt sind. Das auf mehrere Jahre angelegte Projekt „Songlines“ ist ein künstlerisches Leitprojekt der Bewerbung und erforscht die weltweiten Wanderwege von Liedern, ausgehend von Nürnberg und wieder nach Nürnberg zurückkommend. Auftakt der „Songlines“ wird im September ein mit den Kulturläden der Stadt entwickeltes Chorfest sein.
- Als weiteres künstlerisches Leitprojekt stellt das „Symposium Urbanum 2025“ ganz grundsätzlich die Frage „Wem gehört die Stadt?“.

Der mit der Bewerbung angestrebte Transformationsprozess zeigt bereits Wirkung. Gegenwärtig sind mehr als 100 Projekte in Nürnberg aktiv, die mit Finanzmitteln der Kulturhauptstadtbewerbung angestoßen wurden. Dazu zählen u.a. die 21 Open Call-Projekte der Jahre 2018 und 2019, 29 Projekte des Schul-Open Call, zahlreiche Beteiligungsprojekte aus den Referaten der Stadtverwaltung wie z.B. „Boulevard Babel“, das „Kulturhauptstädtla“, die Produktion „Do’s and Don’ts“ von Rimini-Protokoll, das Creole-Festival, das Global Art Festival sowie Veranstaltungen im Rahmen der Deutsch-Griechischen-Filmtage und des AKWABA-Festivals.

Management, Finanzplanung und Organisationsstruktur

Im Bewerbungsbuch ist die Finanzierung des Gesamtprojektes darzustellen, die Finanzplanungen für die Bewerbung (bis 2020), für den Fall des Zuschlages (2020-2024) und für das Kulturhauptstadtjahr und das Folgejahr einschließlich der Evaluation (2025/26). Darüber hinaus ist bereits im ersten Bewerbungsbuch darzulegen, welche Finanzzusagen vorliegen und welche Finanzierungen zu späterem Zeitpunkt eingeholt werden. Verbindliche Aussagen der Kommune und des Freistaats Bayern über die Finanzierung tragen wesentlich zur Glaubwürdigkeit der Bewerbung bei.

Die Stadt Nürnberg geht gegenwärtig von einem Gesamtetat von 85 Millionen Euro für die Vorbereitung des Kulturhauptstadtjahres, das Kulturhauptstadtjahr und die Evaluation (2020 bis 2026) aus. Nicht eingeschlossen sind hier die Vorbereitungskosten der Jahre 2016 bis 2020 in Höhe von 5 Millionen Euro.

Der Freistaat Bayern hat am 5. Juli 2019 der Stadt Nürnberg für den Fall des Titelgewinns eine Förderung von 30 Millionen Euro zugesagt. Der Bund wird im Frühjahr 2020 eine Aussage über die Höhe seiner Förderung tätigen. Hinzu kommen Mittel aus Förderprogrammen der Europäischen Union (Creative Europe, Horizon 2020 etc.) sowie Sponsoren- und Stiftungsgelder. Mit der Europäischen Metropolregion Nürnberg ist vereinbart, dass die Gebietskörperschaften die Finanzierung der Programmteile vor Ort übernehmen, Nürnberg die Koordination der Programmplanung sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit trägt.

Für die weiteren konzeptionellen und inhaltlichen Planungen und die entsprechende Darstellung im Kapitel Management im Bewerbungsbuch ist es notwendig, dass der Rat der Stadt Nürnberg einen Beschluss über die Höhe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel ab 2020 fasst.

Das Management-Kapitel fragt abschließend nach der Organisationsstruktur zur Durchführung der Kulturhauptstadt. Für 2020 plant die Stadtverwaltung eine Ausgründung des Bewerbungsbüros, das gegenwärtig eine Stabsstelle im Kulturreferat ist.

Finanzierungsstruktur

Die genauen Gesamtkosten eines solchen Projektes sind ex ante nicht bezifferbar, wohl aber das dafür zur Verfügung gestellte Budget. Derzeit wird von folgender Mittelherkunft ausgegangen:

Bund	10 Mio. Euro[1]
Freistaat Bayern	30 Mio. Euro
Stadt Nürnberg	30 Mio. Euro
Stiftungen und Sponsoren	7,5 Mio. Euro[2]
Region	7,5 Mio. Euro[3]

Der weitere Prozess

Nach der Abgabe des Bewerbungsbuches am 30. September 2019 findet am 1. Oktober in Berlin eine Pressekonferenz statt, bei der alle Bewerberstädte ihre Bewerbung der nationalen und internationalen Presse präsentieren können. Zwischen dem 10. und 12. Dezember

[1] Der Bund hat 2010 20 Mio. Euro gegeben, also ist der Betrag hier vorsichtig angesetzt.
[2] Zusätzlich erzielte Einnahmen in diesem Bereich erhöhen das Budget.
[3] Hier gilt die „Kick-back"-Garantie, dass aus der Region eingeworbene Mittel auch für jeweils in den Gebietskörperschaften stattfindende Einzel- oder Gemeinschaftsaktionen verwendet werden.

2019 sind die Städte nach Berlin eingeladen, um der internationalen Auswahljury die Bewerbung zu präsentieren; die städtische Delegation stellt sich im Anschluss daran einer rund vierzigminütigen Fragerunde durch die Jury („preselection“). Am 12. Dezember 2019 wird bekanntgegeben, welche Städte die „shortlist“ bilden und damit die Gelegenheit erhalten, ihre Bewerbung auszuarbeiten („selection phase“). Sollte Nürnberg die „shortlist“ erreichen, kann die Stadt bis August 2020 die Bewerbung präzisieren. Die Jury wird im Sommer 2020 die Städte der „shortlist“ besuchen und nach einer weiteren Präsentation im Herbst 2020 entscheiden, welche deutsche Stadt Europäische Kulturhauptstadt 2025 sein wird.

Beschlussvorlage
Ref.IV/028/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Bauliche Sicherung und Entwicklung des historisch-politischen Lernorts Zeppelintribüne und Zeppelinfeld
hier: Finanzierung

Anlagen:
ChronologieZEP
Sachverhalt_FinanzierungZEP

Sachverhalt (kurz):
Die Stadt Nürnberg setzt sich seit Jahrzehnten gemeinsam mit ihrer Bürgerschaft intensiv mit der nationalsozialistischen Vergangenheit auseinander. Zeppelintribüne und Zeppelinfeld sind die einzigen in der NS-Zeit geplanten, fertiggebauten, genutzten und heute noch größtenteils erhaltenen Orte des historischen Reichsparteitagsgeländes, die jährlich von ca. 300.000 historisch interessierten Menschen aus aller Welt besucht werden. Große Teile der Anlage sind marode, zuletzt mussten immer mehr Bereiche aus Sicherheitsgründen gesperrt werden.
Die Stadt Nürnberg hat sich entschlossen, Zeppelintribüne und Zeppelinfeld im jetzigen Zustand baulich zu sichern und dieses „begehbare Exponat“ mit einem umfassenden Vermittlungsangebot zu einem historisch-politischen Lern-und Begegnungsort zu entwickeln. Sport- und Freizeitnutzung bleiben erhalten und stehen für die demokratische Aneignung des Geländes wie auch für eine erweiterte Teilhabe an historischer Bildung im Rahmen der Alltagsnutzung.
Um eine belastbare Kostenermittlung für diese umfassende Maßnahme vorlegen zu können, hat das Hochbaumt auf Grundlage der am 8.7.2015 und 6.7.2016 dem Stadtrat vorgelegten Basiskonzeptionen des Kulturreferats Musterflächen eingerichtet und ebenfalls dem Stadtrat am 27.7.2016 die „Erkenntnisse über die Sanierung der Musterflächen“ sowie am 17.11.2016 die Kostenschätzung vorgelegt.
Hierüber wurde intensiv und kontrovers mit Bürgerinnen und Bürgern, Politik und Fachwelt diskutiert. Die Basiskonzeption, basierend auf den Elementen `Bauliche Sicherung im jetzigen Zustand, Öffnung verschlossener Bereiche und Implementierung neuer Vermittlungsangebote´, wurde konkretisiert und auf dieser Grundlage über einen längeren Zeitraum intensiv bei den Fördergeberinnen und -gebern von Bund und Land für die Finanzierung geworben.
2018 wurden die Gesamtkosten vom Planungs- und Baureferat für konkrete Fördergespräche mit Bund und Land mit 85,1 Mio. Euro beziffert. In der Summe wurden 4% jährliche Preissteigerung berücksichtigt.
2019 bestätigten Finanzierungszusagen von Bund und Land in Höhe von 75% der Gesamtkosten (63,825 Mio. Euro) die Bemühungen und das Konzept der Stadt Nürnberg. Die Übernahme der verbleibenden Kosten wird, wie bei ähnlichen Projekten üblich, bei der Stadt Nürnberg gesehen und ist Voraussetzung für den Beginn des Förderverfahrens.
Kulturreferat sowie Planungs- und Baureferat stellen die fortgeschriebene Konzeption und die Finanzierung vor. Für die weitere Arbeit ist der Beschluss grundlegend, seitens der Stadt 25% der Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 85,1 Mio. Euro (das sind 21,275 Mio. Euro) sowie die Sicherstellung des zukünftigen Betriebs zu übernehmen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	85.100.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	85.100.000 €	davon Sachkosten	0 € pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Anmeldung zur Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplans 2020-2023.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☒ **Ref. VI**

☒ **Ref. VI/H**

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beauftragt das Kultur- sowie das Planungs- und Baureferat mit der Ausarbeitung der Umsetzung der Maßnahme wie dargelegt. Basis der weiteren Arbeit bleiben zudem alle dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen vorgelegten und im Sachverhalt erwähnten Basiskonzepte, Erkenntnisse zu den Musterflächen und Berichte.

Die Förderung von Bund und Land in Höhe von 75% der Gesamtinvestition von 85,1 Mio. Euro ist an die Zusage der Stadt Nürnberg gebunden, die verbleibenden 25% in einer Höhe von 21,275 Mio. Euro zu übernehmen. Bis zur Leistungsphase 3 geht die Stadt Nürnberg, wie bei solchen Verfahren üblich, in Vorleistung und stellt die oben dargestellten Planungsmittel für das Planungs- und Baureferat in Höhe von 3 Mio. Euro für die Jahre 2020/2021 im Mittelfristigen Investitionsplan 2020-2023 zur Verfügung. Die Planungsleistungen in 2019 können aus dem laufenden Ansatz für Planungskosten zur Verfügung gestellt werden. Im Budget des Kulturreferats werden für Entwicklungs-, begleitende Vermittlungs- und Projektarbeit 70.000 Euro/Jahr veranschlagt.

Der Stadtrat verpflichtet sich, die Gesamtmaßnahme in Höhe von 85,1 Mio. Euro mit einem städtischen Eigenanteil von 21,275 Mio. Euro in den Mittelfristigen Investitionsplan 2020-2023 aufzunehmen. Bei der Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplans 2021-2024 im Jahr 2020 kann der Mittelabfluss dann detaillierter dargestellt werden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übernimmt die Stadt Nürnberg den laufenden Betrieb.

C H R O N O L O G I E

Auseinandersetzung der Stadt

Nürnberg mit dem ehemaligen

Reichsparteitagsgelände

1970er

- 1973: das gesamte ehemalige Reichsparteitagsgelände wird mit seinen Bauten unter Denkmalschutz gestellt
- seit 1977: Nutzung des Zeppelinfeldes für Rockkonzerte (1978: Bob Dylan)

1980er

- 1984: provisorische Ton-Bild-Schau zur NS-Geschichte in der Zeppelintribüne
- 1985 (bis 2000): Ausstellung „Faszination und Gewalt“ in der Zeppelintribüne
- 1988, 7. - 8. Juli: Fachsymposium „Das Erbe. Vom Umgang mit NS-Architektur“

1990er

- 1992, 15. September: Schließung der Merrell Baracks durch die US-Armee in der ehemaligen SS-Kaserne (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
- 1995, 30. Juni: Rückgabe des Zeppelinfelds an die Stadt Nürnberg durch die US-Armee
- seit 1995: Etablierung des Amateur- und Breitensports am Zeppelinfeld unter dem Dach des städtischen Sportamts

2000er

- 2000: Städtebaulicher Ideenwettbewerb zum Umgang mit dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände ohne 1. Platz
- 2001, 4. November: Eröffnung Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände
- 2004, 19. Mai: Stadtrat beschließt Leitlinien/Leitgedanken zum künftigen Umgang der Stadt Nürnberg mit dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände
- 2006: Installation eines Geländeinformationssystems zur Fußball-WM
- 2008, 6. Juli - 31. August: Ausstellung „Das Gelände“ in der städtischen Kunsthalle Nürnberg

2010er

- 2011, 7. Oktober: Kulturausschuss nimmt die Konzeptpapiere „Lernort Zeppelintribüne“ sowie „Kunst auf dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände“ an
- 2011, 5. November: Tagung im Dokumentationszentrum zum 10jährigen Bestehen und seither regelmäßige Infotage Zeppelinfeld
- 2014 - 2016: Kostenermittlung der Stadt Nürnberg für den baulichen Erhalt von Zeppelintribüne/-feld an Hand von Musterflächen
- 2014, 14. September: Tag des Offenen Denkmals/Infotag Zeppelinfeld mit kostenlosen Rundgängen
- 2015, 1. April: Öffentliche Podiumsdiskussion über den Umgang mit der Zeppelintribüne mit Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly und Prof. Dr. Norbert Frei (Jena)
- 2015, 18. April: Informationstag Zeppelinfeld mit kostenlosen Rundgängen
- 2015, 8. Juli: Stadtrat zum Konzeptbaustein „ErfahrungsRaum Reichsparteitagsgelände Nürnberg. Diskussionsgrundlage für die geschichtskulturelle Auseinandersetzung aus der Vermittlungsperspektive“
- 2015, 17. - 18. Oktober: Symposium "Erhalten! Wozu? Perspektiven für Zeppelintribüne, Zeppelinfeld und das ehemalige Reichsparteitagsgelände" mit 16 internationalen Fachleuten für die Bereiche Architektur/Denkmalschutz, Pädagogik, Kunst, Geschichtswissenschaft
- 2015, 19. Oktober - 13. März 2016: Ausstellung „Das Gelände. Dokumentation. Perspektiven. Diskussion.“ zur Auseinandersetzung und zum Umgang mit dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände nach 1945 bis heute
- 2016, Mai/Juni: Erste Besucherbefragung und -beobachtung am ehemaligen Reichsparteitagsgelände im Auftrag des Kulturreferats durch die Universität Erlangen-Nürnberg
- 2016, 6. Juli: Stadtrat zum Konzeptbaustein „Konzeption der zukünftigen Vermittlungsarbeit“
- 2016, 27. Juli: Stadtrat zu den Erkenntnissen aus den Musterflächen
- 2016, 16. Oktober: Informationstag Zeppelinfeld mit kostenlosen Rundgängen
- 2016, 17. November: Stadtrat zur Kostenerhebung aufgrund der Erkenntnisse aus den Musterflächen
- 2017, Januar: Vorstellung der ersten Erkenntnisse über die Besucherbefragung und -beobachtung der Universität Erlangen-Nürnberg
- 2017, März: Buchneuerscheinung „Erhalten! Wozu? Perspektiven für Zeppelintribüne, Zeppelinfeld und das ehemalige Reichsparteitagsgelände. Aufsatzband zur gleichnamigen Tagung am 17./18. Oktober 2015 in Nürnberg“, herausgegeben von Kulturreferentin Prof. Dr. Julia Lehner
- 2017, 23. März: Fachdiskussion „Nürnberg – Ort der Zeitgeschichte“ in der Vertretung des Freistaats Bayern in Berlin mit Staatsminister Dr. Markus Söder, Oberbürgermeister Dr.

Ulrich Maly, Kulturreferentin Prof. Dr. Julia Lehner, Prof. Dr. Eckart Conze (Marburg) und Prof. Philippe Sands (London)

- 2017, 7. August: Positive Prüfung der Kostenerhebung aufgrund der Musterflächen durch die Landesbaudirektion Bayern
- 2017: intensivierte Vorarbeit für den möglichen Themenschwerpunkt „Zukunftsgerichtete Erinnerungskultur“ für die Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas in interdisziplinär zusammengesetzten Thementeams sowie mit in- wie externen Fachleuten
- 2017, 25. November: Kulturhauptstadt-Tag; öffentliche Diskussion des Bewerbungsthemas „Zukunftsgerichtete Erinnerungskultur“
- 2018, 1. März: Präsentation „Nürnberg – Eine europäische Stadt der Zeitgeschichte“ in der Vertretung des Freistaats Bayern bei der EU in Brüssel mit Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle, Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Kulturreferentin Prof. Dr. Julia Lehner, Prof. Neil Gregor (Southampton) und Susanne Höhn (EU-Beauftragte des Goethe-Instituts)
- 2018, 4. Juli: Mittelzusage Bund durch Bundestagsbeschluss für Zeppelintribüne/-feld
- 2018, 14. Oktober: Informationstag Zeppelinfeld mit kostenlosen Rundgängen
- 2019, Januar: Einrichtung zweier Stabsstellen im Kulturreferat und im Hochbauamt
- 2019, Februar: Buchneuerscheinung „Perspektivenwechsel. Das ehemalige Reichsparteitagsgelände aus der Sicht von Besucherinnen und Besuchern“ von Prof. Dr. Charlotte Bühl-Gramer (Erlangen-Nürnberg)
- 2019, 21. März: Öffentliche Gesprächsveranstaltung „Dialog Zeppelintribüne/Zeppelinfeld“ mit Prof. Dr. Karin Fuchs (Luzern) und Prof. Neil Gregor (Southampton)
- 2019, 9. Mai - 31. Januar 2020: Ausstellung „Das Reichsparteitagsgelände im Krieg“ zur erstmalig ausführlichen Betrachtung der Jahre 1939 bis 1945 am Reichsparteitagsgelände
- 2019, 16. Mai: Mittelzusage des Freistaats Bayern für Zeppelintribüne/-feld durch Landtagsbeschluss
- 2019, 22. Mai: Ältestenrat und Finanzausschuss nehmen den gemeinsamen Bericht von Kulturreferat und Ordnungsamt zur Prävention vor Rechtsextremismus am ehemaligen Reichsparteitagsgelände an
- 2019, 4. Juni: Koordinierungsgespräch zwischen Bund, Freistaat Bayern und Stadt Nürnberg als formaler Beginn des Förderprozesses

Stand Juni 2019

Sachverhalt

I. Projektbeschreibung

Die Stadt Nürnberg setzt sich seit Jahrzehnten gemeinsam mit ihrer Bürgerschaft intensiv mit der nationalsozialistischen Vergangenheit auseinander. Dies findet sowohl international als auch bundesweit bis heute große Beachtung. Sie verfolgt diesen Weg auch im Hinblick auf die seit 1973 unter Denkmalschutz stehenden Bauten des ehemaligen Reichsparteitagsgeländes konsequent weiter.

Das Zeppelinfeld mit seiner 370 Meter langen Haupttribüne, umschlossen von einer Wallanlage mit 34 Türmen, ist der einzige in der NS-Zeit geplante, fertiggebaute, genutzte und heute noch größtenteils erhaltene Ort des historischen Reichsparteitagsgeländes. Die dort zwischen 1933 und 1938 jährlich stattgefundene Selbstinszenierung des NS-Staates, seiner menschenverachtenden Ideologie und der Person Adolf Hitlers sind insbesondere durch die Täterperspektive ins kollektive Gedächtnis übergegangen. Der Umgang mit dem Bauwerk nach 1945 steht wiederum exemplarisch für die Phasen der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seiner Verbrechen in der Bundesrepublik.

Der Zustand der Zeppelintribüne und des Zeppelinfelds ist marode. Zuletzt mussten trotz kontinuierlichem Bauunterhalt immer mehr Bereiche aus Sicherheitsgründen gesperrt werden: es droht der Einsturz von Decken und tragenden Wänden. Große Teile dieses einmaligen Lernorts deutscher Geschichte sind seit Jahrzehnten nicht zugänglich.

Am 19.5.2004 hat der Stadtrat einstimmig die „Leitlinien/Leitgedanken zum künftigen Umgang der Stadt Nürnberg mit dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände“ beschlossen. In einem langjährigen, sehr intensiven und kontroversen Diskussionsprozess mit der Bevölkerung, Politik und Fachwelt auf Veranstaltungen, Diskussionen, Symposien, Informationstagen sowie in Studien oder Ausstellungen wurde die Frage des Umgangs mit den verfallenden Bauten seitdem von unterschiedlichen Seiten her beleuchtet (siehe Anlage Chronologie). Die Ergebnisse dieses Prozesses bilden die Grundlage für die Entscheidung der Stadt Nürnberg, Zeppelintribüne und -feld im jetzigen Zustand baulich zu sichern, sie zu einem Lern- und Begegnungsort zu entwickeln, an dem die historischen Vorgänge erklärt werden können und der eine aktive Auseinandersetzung hinsichtlich der Relevanz der Erkenntnisse für heutige und künftige Generationen ermöglicht.

Nachdem für die auf 85,1 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Jahren bezifferte Maßnahme nun von Bund und Land Finanzierungszusagen von drei Vierteln der Gesamtinvestitionskosten erreicht werden konnten, bildet die Zusage der Übernahme des verbleibenden Viertels durch die Stadt Nürnberg den notwendigen weiteren Schritt für den Beginn des Förderverfahrens.

Die Vorlage skizziert die inhaltlichen, politischen, gesellschaftlichen sowie räumlichen Anforderungen, stellt knapp die dem Stadtrat bereits vorgestellten vorbereitenden Maßnahmen dar, erläutert die Entwicklung seither, informiert über die eingeworbene Finanzierung mit dem erforderlichen Förderverfahren und skizziert die weiteren Schritte.

II. Inhaltliche, politische und gesellschaftliche Anforderungen

Erinnerungskulturelle Arbeit steht seit Beginn des 21. Jahrhunderts vor besonderen Herausforderungen, die hier exemplarisch dargelegt werden.

Durch das Verschwinden der Zeitzeugen, die persönlich von der NS-Zeit berichten konnten, gewinnen historische Orte wie das ehemalige Reichsparteitagsgelände für die nachhaltige und zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen Folgen an Bedeutung.

Eine Studie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Auftrag des Kulturreferats („Perspektivenwechsel. Das ehemalige Reichsparteitagsgelände aus der Sicht von Besucherinnen und Besuchern“, Schriften des Kulturreferats der Stadt Nürnberg, Bd. 4, 2019) hat festgestellt, dass inzwischen 300.000 historisch interessierte Menschen aus aller Welt jährlich allein die Zeppelintribüne besuchen.

Fachleute wie Studien (vgl. die umfangreiche Schülerbefragung der Freien Universität Berlin zwischen 2010 und 2012 in mehreren Bundesländern, veröffentlicht unter dem Titel „Später Sieg der Diktaturen? Zeitgeschichtliche Kenntnisse und Urteile von Jugendlichen“) bestätigen eine zunehmende Unkenntnis über den Nationalsozialismus und seine geistesgeschichtlichen Wurzeln. Parallel nehmen rechtsextreme, rassistische und antidemokratische Äußerungen sowie Manipulationen von Fakten in verschiedenster Ausprägung zu. Hierzu zählt auch die Provokation durch „Wodans Erben Germanien“ am 23.2.2019 auf der Zeppelintribüne. Aufklärung und Bildungsarbeit, ein offenes, von vielen Menschen genutztes Gelände sind, so am 22.5.2019 im Ältestenrat und Finanzausschuss diskutiert, die angemessene Antwort auf rechtsextrem motivierte Provokationen. Die historisch-politische Bildungsarbeit soll auf dem Gelände daher auch räumlich-architektonisch sichtbar sein, ohne den Denkmalcharakter der Bauten in Frage zu stellen.

Die zunehmende kulturelle wie soziale Diversität und das sich verändernde Rezeptionsverhalten bilden weitere Herausforderungen. Die nachwachsenden Generationen erwarten eine Vermittlung jenseits der klassischen Texttafel. Digitale Medien müssen, wo möglich und sinnvoll, einbezogen werden, ohne zum Selbstzweck zu verkommen.

III. Projektentwicklung

Die Umsetzung einer so umfassenden und sowohl konzeptionell, baulich wie finanziell herausfordernden Maßnahme ist nur als Prozess in verschiedenen Phasen realisierbar.

III.1. Erprobung, Evaluation und Kostenschätzung an Hand von Musterflächen (2014–2016)

Grundlage für die Schaffung eines historischen Lern- und Begegnungsorts Zeppelintribüne und Zeppelinfeld mit umfassenden, neuartigen und vertiefenden Vermittlungsangeboten ist die sichere Betretbarkeit des historischen Ortes und eine Öffnung bisher verschlossener Bereiche.

Das Kulturreferat hat Basiskonzeptionen erstellt und damit den Bedarf für die Kostenermittlung definiert, die dem Stadtrat am 8.7.2015 mit dem „ErfahrungsRaum | Reichsparteitagsgelände Nürnberg. Diskussionsgrundlage für die geschichtskulturelle Auseinandersetzung aus der Vermittlungsperspektive“ und am 6.7.2016 mit der „Konzeption der künftigen Vermittlungsarbeit“ als Grundlage der ersten Phase der Projektentwicklung vorgelegt wurden.

Ziel ist nicht der bloße Erhalt der Bauten als Selbstzweck, sondern die Erschließung des didaktischen Werts des Geländes für eine zukunftsorientierte Vermittlungsarbeit jenseits der Ära der Zeitzeugenschaft. Über Jahre haben dies der bauliche Verfall, die Unzugänglichkeit großer Bereiche sowie die Zufälligkeit von Zweckbauten, Absperrungen und Nutzungen zunehmend verhindert. Auch die Alltagsnutzung für Freizeit und Sport, die mit zum Gesamtkonzept des Umgangs mit den Bauten auf dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände gehört, wird dadurch stark beeinträchtigt.

Um zu einer belastbaren Kostenermittlung zu kommen, hat die Stadt Nürnberg 3 Mio. Euro für die Einrichtung von Musterflächen zur Verfügung gestellt. So konnte das Hochbauamt bis 2016 verschiedene bauliche Möglichkeiten und Landschaftsplanungskonzepte in enger Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in der Praxis erproben, evaluieren und einpreisen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur besseren „Verstehbarkeit“ des Ortes (z.B. durch die Wiederherstellung aktuell nicht mehr erkennbarer Sichtachsen oder

die Entfernung permanenter Absperrungen und Zweckeinbauten) als Voraussetzung für eine intensivierte historisch-politische Vermittlungs- und Bildungsarbeit. Dazu zählt die Erkennbarkeit des Gesamtensembles in seiner historischen Funktionalität und Wirkung. Die Maßnahmen standen unter der Prämisse des Erhalts von möglichst viel Originalsubstanz. Ziel ist die bauliche Sicherung im jetzigen Zustand und keine Rekonstruktion.

Die baulichen Erkenntnisse und Festlegungen wurden dem Stadtrat am 27.7.2016 und die darauf basierende Kostenschätzung am 17.11.2016 vorgelegt. Die Kostenerhebung wurde von der Landesbaudirektion Bayern mit Stellungnahme vom 7.8.2017 positiv geprüft.

III.2. Vermittlung der Maßnahme an Öffentlichkeit, Politik, Fachwelt und potentielle Förderinnen und Förderer (2016–2019)

Die Stadt hat die vorgelegten Erkenntnisse in einem breiten Dialog mit Bevölkerung, Politik und Wissenschaft vertieft sowie intensiv darüber diskutiert. Hierfür wurden zahlreiche Veranstaltungen, u.a. auch in Berlin und Brüssel, Diskussionen und Informationstage initiiert und durchgeführt (siehe Anlage Chronologie). Zuletzt hat das Kulturreferat im März 2019 Erkenntnisse internationaler Fachleute öffentlich vorgestellt und diskutiert. Diese betonten die internationale und interkulturelle Dimension des Vorhabens.

Besonders herausgestellt wurde im Diskussionsprozess die Notwendigkeit einer nachhaltigen, an aktuellen Herausforderungen orientierten Entwicklung zum historisch-politischen Lern- und Begegnungsort. Er soll nach Fertigstellung in Verbindung mit dem Dokumentationszentrum personell und fachlich betrieben werden.

Alle Impulse des beschriebenen Austauschs sind in die Konkretisierung (siehe Punkt III.2.a.) ebenso eingeflossen wie die bereits in Punkt III.1. beschriebenen, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen vorgestellten grundlegenden Papiere.

Über einen längeren Zeitraum wurde intensiv für die Finanzierung dieser nationalen Aufgabe geworben. 2018 wurden die Kosten vom Planungs- und Baureferat für konkrete Fördergespräche mit 85,1 Mio. Euro bei einer Laufzeit von bis zu zwölf Jahren ab Planungsbeginn beziffert.

III.2.a. Konkretisierte Konzeption (2016–2019)

Die Maßnahme basiert auf den Eckpfeilern `Bauliche Sicherung, Öffnung bisher verschlossener Bereiche und Implementierung neuer Vermittlungsangebote´ und ist bewusst in Phasen zunehmender Detaillierung angelegt. Um im Umsetzungszeitraum höchstmögliche Aktualität zu bieten, finden, wie in vergleichbaren Maßnahmen üblich, so lange wie möglich inhaltliche wie technische Entwicklungen und Impulse Berücksichtigung.

Die 2015 und 2016 vorgelegten Konzepte verdeutlichen die inhaltlichen Anforderungen dieses Ortes. Thematisiert werden neben der NS-Zeit auch die bis heute sichtbaren Spuren der Zeit nach 1945, an denen das Ringen mit dem Umgang mit den Bauten und seine Implikationen bis heute ablesbar sind sowie die Vorgeschichte vor 1933. Das macht das Ensemble als „begehbares Exponat“ zu einem visuell wie haptisch erfahrbaren und betretbaren „Geschichtsbuch“.

Öffnung

Die Öffnung bisher verschlossener Bereiche ist elementar für die Verstehbarkeit des Gesamtensembles und beugt Mystifizierung und damit einhergehender verzerrender Faktenzuschreibung vor. Beispielhaft geht es darum, die Banalität der Nutzung als große Toilettenanlage und Treppenhaus zu

zeigen, aber auch auf Wirkung angelegte Orte, wie z.B. den einzig erhaltenen von Albert Speer geschaffenen Innenraum, den sog. Goldenen Saal in der Zeppelintribüne inhaltlich zu kommentieren. Barrierereduzierte Zugänglichkeit ist, soweit baulich möglich, hier wie an anderen Orten dringlich.

Bisher bietet ein Besuch des historischen Ortes nur die Perspektive der NS-Elite. Erst die Perspektive der mehr als 200.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf dem Feld und Zuschauerinnen und Zuschauern auf den Wallanlagen macht die von der NS-Propaganda angestrebte Wirkweise verständlich.

Geöffnet werden der Mittelbau der Zeppelintribüne, eines der sechs Treppenhäuser der Tribüne, die westliche Hälfte des Zeppelinfeldes und einer der 34 Feldtürme.

Vermittlung

Mit dem Begriff Vermitteln sind mehrgleisige Informations- und Reflexionsanreize beschrieben.

Wie bereits dem Stadtrat vorgestellt eignet sich das 2006 zur Fußball-Weltmeisterschaft installierte Geländeinformationssystem - heute bereits Teil der Geländegeschichte - aktualisiert und ergänzt für die faktenbasierte Informationsvermittlung. Es bildet die Grundlage für das Besucher-Erschließungskonzept und wird ergänzt durch neu zu schaffende Reflexionspunkte, einer Ebene des Nachdenkens und Transfers, mit deren Hilfe neue Sichtweisen und Eindrücke vom historischen Ort und seiner Architektur gewonnen werden können. Reflexionspunkte erschließen Über-, Aus-, Durch- und Einblicke, bieten neue (Erfahrungs-)Wege auf diesem `Ort der Täter, Mitläufer und Zuschauer´. So kann die Auseinandersetzung an und mit Zeppelintribüne und Zeppelinfeld relevant sein für das Erkennen verschiedener Ausprägungen von Propaganda, Führerkult und inszenierter Gemeinschaft, selbst im 21. Jahrhundert.

Informations- und Reflexionspunkte werden in gestalterischen Einheiten als dauerhafte Installationen auf dem gesamten Ort positioniert. Konkret neu vorgesehen sind Reflexionspunkte u.a. auf der Zeppelintribüne im Bereich des Treppenauslasses, an der Rednerkanzel sowie an mehreren Stellen auf dem Zeppelinfeld. Sie greifen jeweils ein eigenes Thema auf. Die inhaltliche, bauliche, gestalterische wie technische Ausgestaltung richtet sich nach der Verortung. Nach Vorliegen einer gesicherten Finanzierung werden sie gemeinsam mit Didaktikerinnen und Didaktikern, Gestalterinnen und Gestaltern, Künstlerinnen und Künstlern sowie Bau- wie Technikexpertinnen und -experten ausgearbeitet. Intuitive, besucheraktivierende Mittel anstatt passiver Informationsrezeption zeigen so einen für das Gelände neuartigen Weg im Bereich der historisch-politischen Bildungsarbeit.

Zukünftig ist der Mittelbau der Zeppelintribüne zugänglich. Der sog. Goldene Saal wird einerseits in seiner ursprünglichen Ästhetik zu sehen sein, andererseits aber auch kritisch kommentiert werden, z.B. mit Mitteln der Projektion. Der in den 1980er Jahren so bezeichneten „faschistischen Ästhetik“ wird die Atmosphäre einer offenen Gesellschaft entgegengesetzt. Vor dem Besuch des Saales ist eine historische Vorinformation erforderlich. Die im Erdgeschoss liegenden Nebenräume enthalten Ausstellungseinheiten zu zentralen Themen wie der Baugeschichte, der Funktionsweise der Architektur, den Wirkungsmechanismen und -absichten der NS-Propaganda oder dem Umgang mit dem Areal Zeppelinfeld nach 1945. Die obere Ebene des Mittelbaus eröffnet eine Spurensuche in die unmittelbare Nachkriegszeit, insbesondere zum Umgang der US-Armee mit dem Gelände. Räume im Zwischengeschoss bieten als Projekträume die Möglichkeit, Impulse mit temporären kleinen Ausstellungen zu setzen oder z.B. Projekte aus Schulen zu präsentieren.

Nach Besuch des Mittelbaus können Besucherinnen und Besucher auf direktem Weg durch eines von ursprünglich sechs Treppenhäusern in der Zeppelintribüne die dem Feld zugewandte Seite betreten. Am Treppenauslass auf der obersten Ebene, der zum Schutz vor Regenwasser überdacht werden muss, lässt sich mit Exponaten, Bodenmarkierungen und moderner Ausstellungstechnik verdeutlichen, wie die Zeppelintribüne ursprünglich ausgesehen hat und wie die Hierarchieebenen zwischen NS-Elite, Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern funk-

tionierten. An der Rednerkanzel, heute der zentrale Besuchsort der Tribüne, fehlt bisher jegliche Information. Zukünftig muss hier, angesichts des bestenfalls als gedankenlos zu bezeichnenden Verhaltens einzelner Besucherinnen und Besucher neben der Vermittlung historischer Fakten ein Nachdenken über den eigenen Umgang angeregt werden.

Der bisherige Prozess hat auch die Notwendigkeit einer zentralen Anlaufstelle untermauert. Sie soll, vorzugsweise als Solitär in räumlicher Nähe des Eingangs zum Mittelbau der Zeppelintribüne platziert werden. Der Informationspavillon soll weder in die historische Bausubstanz eingreifen, noch Nutzungen behindern. Gäste aus aller Welt erhalten nicht nur eine räumliche Orientierung und Informationen über die Besuchsmöglichkeiten auf dem gesamten Gelände, sondern auch die nötige Grundinformation zu den Reichsparteitagen und dem Gesamtgelände.

Demokratische Aneignung

Die zu schaffende allgemeine Zugänglichkeit des Ortes, die Doppelnutzung als Freizeit- und Sportgelände sowie als historisch-politischer Lern- und Begegnungsort ist Bestandteil der Konzeption und ermöglicht individuelle Formen demokratischer Aneignung des Geländes.

Das Miteinander im Sport oder die individuelle Freizeitgestaltung setzen einen starken Kontrast zu Bildern des inszenierten uniformen Massenaufmarsches. Die Nürnbergerinnen und Nürnberger erhalten in erheblichem Maße Grünflächen zurück.

Erweiterte Teilhabe

Zugleich eröffnen die unterschiedlichen Motivationen eines Geländeaufenthalts eine neue Dimension der Bildungsarbeit, nämlich die seltene Chance, sich zufälligen Besucherinnen und Besuchern, Picknickenden, Freizeitnutzenden oder Spaziergängerinnen und -gängern „in den Weg zu stellen“ und Besuchsgruppen, die nicht aus historischem Interesse kommen und sich vielleicht nie für einen Museumsbesuch entscheiden würden, zu einer Auseinandersetzung mit den Bauten, ihrer Geschichte und dem Erkenntnisgewinn für unser heutiges Miteinander zu aktivieren. In diesem niederschwelligen Zugang liegt eine besondere Chance des Ortes und eines seiner „didaktischen Alleinstellungsmerkmale“.

So können nach Abschluss der baulichen Trittfestmachung auch verstärkt neue Formen der Auseinandersetzung, z.B. durch temporäre künstlerische Projekte, angeregt werden. Insgesamt werden neue Vermittlungsformen etabliert, die eine kulturelle, soziale und aktive Teilhabe ermöglichen.

III.3. Finanzierungszusagen (2018–2019)

Die Finanzierungszusagen bestätigen die Bemühungen und das Konzept der Stadt Nürnberg. Der Deutsche Bundestag beschloss am 4.7.2018 die Einstellung von 50% der Gesamtkosten in einer Höhe von 42,55 Mio. Euro in den Haushalt mit Verpflichtungsermächtigungen für die kommenden Jahre unter der Prämisse weiterer Finanzierungszusagen. Der Bayerische Landtag beschloss am 16.5.2019 die Einstellung von 25% der Gesamtkosten in einer Höhe von 21,275 Mio. Euro in den Haushalt. Bei den Verhandlungen wurde, im Sinne des bei derartigen Maßnahmen üblichen Verteilungsschlüssels, die Übernahme der verbleibenden 25% in einer Höhe von 21,275 Mio. Euro sowie die Übernahme des laufenden Betriebs nach Fertigstellung auf Seiten der Stadt Nürnberg gesehen.

In intensiven Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Land aus den Fachbereichen Erinnerungskultur, Bau und Finanzen konnten Ref. I/II, Ref. IV und Ref. VI die Anforderungen und Auflagen des komplexen Förderverfahrens klären. In vom Kulturreferat koordinierten Terminen fanden am 21.3.2019 und 4.6.2019 zudem Gespräche und Ortsbegehungen in Nürnberg statt. Eine Fortsetzung der Verhandlungen haben die Fördergeberinnen und Fördergeber an die Sicherung der Gesamtfinanzierung gebunden, die mit einem Beschluss des Nürnberger Stadtrats gegeben ist.

Bis zur Leistungsphase 3, d.h. bis zum Abschluss der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung geht die Stadt Nürnberg in Vorleistung. Für diesen Zeitraum ist folgender Mittelbedarf beim Planungs- und Baureferat für bauliche Planungs- und Untersuchungsleistungen sowie weitere vorbereitende Maßnahmen vorzusehen:

2019: 200.000 Euro

2020: 1.000.000 Euro

2021: 2.000.000 Euro

Im Budget des Kulturreferats sind 70.000 Euro/Jahr für Entwicklungs-, begleitende Vermittlungs- und Projektarbeit vorgesehen. Die weitere Mittelaufteilung ist Bestandteil des Förderverfahrens und muss in Absprache mit den Fördergebern nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsmaßnahmen“ (RZBau)[1] detailliert werden.

IV. Weitere Schritte (ab 2019)

Das Kulturreferat hat Anfang 2019 die Stabsstelle Ehemaliges Reichsparteitagsgelände/Zeppelintribüne und Zeppelinfeld eingerichtet, die eng mit der Fachdienststelle Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände und der im Hochbauamt korrespondierenden Stabsstelle H/Kultur-RPG zusammenarbeitet. Der Aufbau der nötigen personellen Umsetzungsstruktur soll bis Jahresende abgeschlossen sein.

Das Finanzierungs- und Umsetzungsverfahren ist nach den formalen Vorgaben der RZBau streng geregelt und folgt den in der HOAI festgelegten Leistungsphasen. Diese sehen ein schrittweises Vorgehen der baulichen, gestalterischen wie inhaltlichen Detaillierung und Planung bis zur Leistungsphase 3 vor, an dessen Ende ein umfassendes bauliches wie inhaltliches Realisierungskonzept steht. Das Projekt wird nach den innerstädtischen Baurichtlinien (Bau- und Investitionscontrolling) durchgeführt. Die Planungsleistungen werden vom Hochbauamt bereits ab Sommer 2019 europaweit im sog. VgV-Verfahren ausgeschrieben und beauftragt. Dabei wird die Objektplanung in die Themen „Trittfestmachung“ sowie „Gestaltung Neuteile“ aufgeteilt. Für die Auswahl der Planerin oder des Planers für die „Gestaltung Neuteile“ wird das VgV-Verfahren einen deutlich wettbewerblichen Charakter haben.

Die Realisierung dieses umfassenden Projektes ist auf bis zu zwölf Jahre angelegt. Die Fertigstellung eines Großteils der Vermittlungsangebote ist bis 2025 anvisiert, wenn sich Nürnberg als Kulturhauptstadt Europas präsentieren möchte. Zeppelintribüne und Zeppelinfeld spielen unter dem Themenschwerpunkt „Menschlichkeit als Maß“ bei der Bewerbung eine zentrale Rolle.

Die Mittelbewirtschaftung wurde sowohl auf Bundes- wie Landesebene den Fachabteilungen bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus übertragen. Die Umsetzung der Maßnahme, konzeptionell, baulich, finanziell und zeitlich, findet in einem intensiven Dialog statt. Wichtige Impulse sowie aktuelle Entwicklungen können so einbezogen werden und dafür sorgen, dass Inhalt und Umsetzung wissenschaftlich, technisch und didaktisch auf dem aktuellen Stand sind.

Im nächsten Schritt erstellt die Stadt Nürnberg bis Jahresende die für das Förderverfahren nach RZBau notwendige detaillierte „Formlose Anfrage“.

Zugleich beruft das Kulturreferat einen Wissenschaftlichen Beirat, der die inhaltliche Ausarbeitung der aufeinander abzustimmenden Arbeiten in Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände wie

[1] Bei einer Zuwendung für eine Baumaßnahme muss die 66seitige RZBau als Basis sowohl für Antragstellerinnen und -steller als auch für Bewilligungsbehörden und die zu beteiligenden Stellen der staatlichen Bauverwaltung bzw. ihrer Nachfolgeorganisationen angewandt werden.

Zeppelintribüne und Zeppelinfeld beratend begleitet. Die Maßnahme wird zudem vom Kuratorium Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände, in dem auch Bund und Land Mitglied sind, flankiert.

Die zuständigen Referate werden die politischen Gremien regelmäßig über den Fortgang informieren. Die Information über diese Baumaßnahme muss baubegleitend sowohl in der Fachwelt wie mit Bürgerinnen und Bürgern in großer Offenheit beständig weitergeführt werden.

Für den Herbst ist u.a. am 3.10.2019 ein erweiterter Informationstag auf dem Gelände angesetzt, der kostenfrei alle Interessierten über die Maßnahme informiert.

Beschlussvorlage
KuF/017/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Haus der Heimat Nürnberg e.V. - Investitionszuschuss für den Erweiterungsbau

Anlagen:
Grundriss Neubau_Haus der Heimat
Haus der Heimat_Stellungnahme RefI/II vom 20190625
Sachverhalt_Haus der Heimat_Investitionszuschuss

Sachverhalt (kurz):
Die Arbeit des Hauses der Heimat (HdH) als "Heimstatt für Vertriebene und Aussiedler" und Kultur-, Begegnungs- und Integrationszentrum genießt seit langem große Wertschätzung und Anerkennung von Stadt, Bezirk und Land.
Die positive Entwicklung der Mitgliederzahlen gerade aus dem Bereich der Russlanddeutschen ist für das Haus der Heimat sehr erfreulich. Allerdings stößt es dadurch an seine räumlichen Grenzen. Das Haus ist zu klein geworden, aus Platzmangel müssen Kurse abgesagt und Jugendliche abgewiesen werden. Auch ist es bislang nicht barrierefrei.
Aus diesem Grund ist ein barrierefreier Erweiterungsbau geplant, der zum größten Teil vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales finanziert wird.
Der Verein hat nun einen Antrag auf einen Investitionskostenzuschuss i.H. von 300.000 € gestellt
Da der Verein auch aus Sicht der Stadt Nürnberg einen unverzichtbaren Beitrag zur Integration in der Stadt leistet, wird der Erweiterungsbau sehr positiv gesehen.
Die zusätzlich benötigten Mittel für den Erweiterungsbau wurden zur Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplan 2020-2023 als Investitionszuschuss angemeldet.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	300.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	300.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Anmeldung zur Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplans 2020-2023

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Das Haus der Heimat leistet einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Integrationspolitik. Da der Erweiterungsbau barrierefrei erfolgt, ist er auch unter dem Aspekt der Inklusion zu begrüßen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt die Gewährung eines Investitionszuschusses an den Verein "Haus der Heimat e.V." in Höhe von 300.000 € für das Jahr 2020.
Die Verwaltung wird beauftragt den Investitionszuschuss zu den Haushaltsberatungen in den Mittelfristigen Investitionsplan 2020-2023 aufzunehmen.

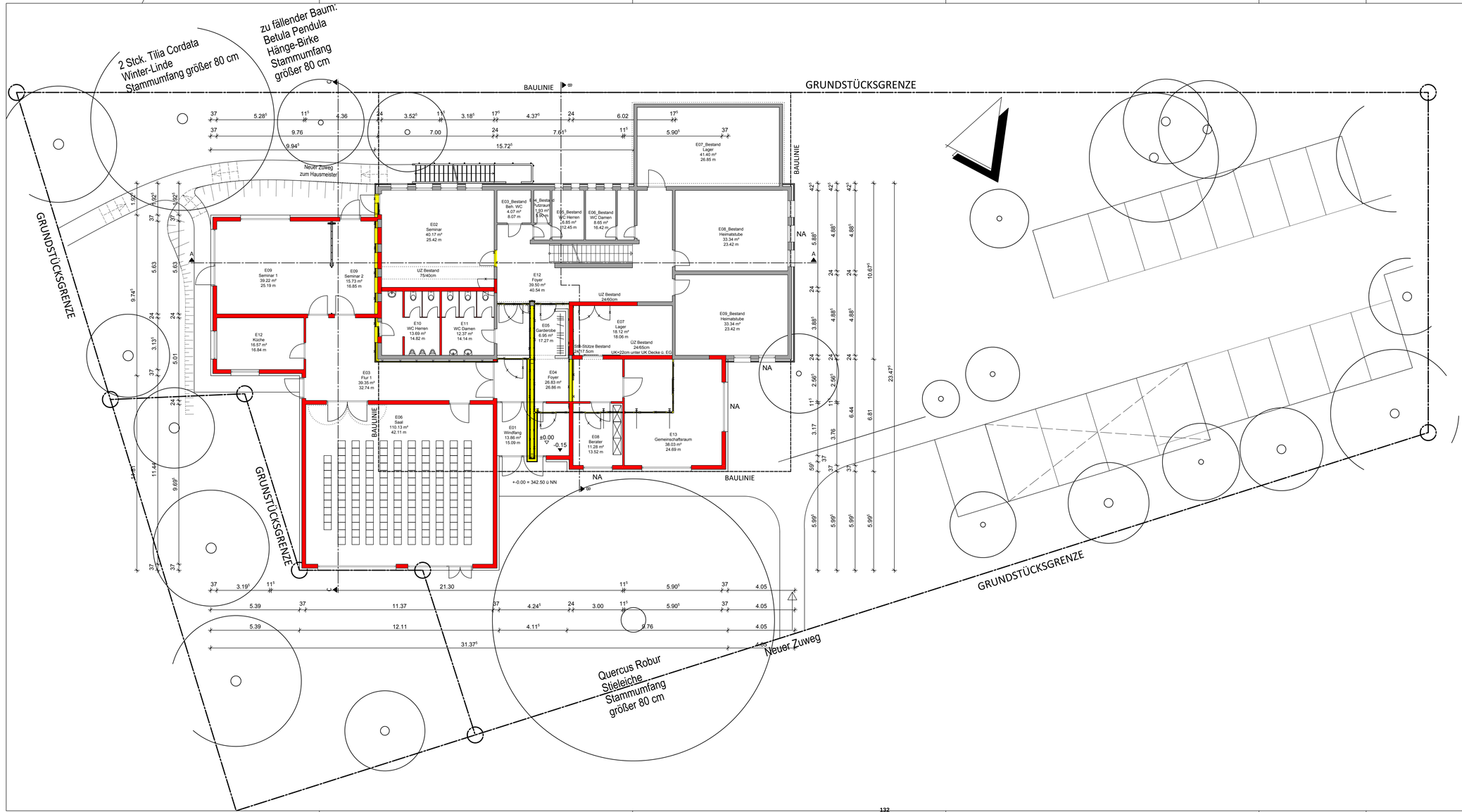

PLANINHALT	04-001
	PLANNR./INDEX

FREISTAAT BAYERN
STAATLICHES BAUAMT NÜRNBERG

ZOLLHOF 6, 90443 NÜRNBERG, TEL. 0911 / 24294-0, FAX. 0911 / 24294-699, E-MAIL: poststelle@stban.bayern.de

HAUS DER HEIMAT, NÜRNBERG ERWEITERUNG	GEB.-NR 10500.1
GRUNDRISS ERDGESCHOSS	VORPLANUNG Varianteﬁka 3 M 1:100

MASSN.-NR	KAP./TITEL	GEZ.VON	GEZ. AM	STAND	PLOTDATUM	SONSTIGES
10500D0002	0000/00000	SP	03.11.2016	03.11.2016	03.11.2016	

ARCHITEKT

FLEISCHMANN & KASPEREK
ARCHITEKTEN
STEINPLATTENWEG 59
90491 NÜRNBERG

FACHPLANER

Tragwerksplanung:
Goetz-Neun Ingenieure GmbH, Karl Grillenbergstr. 1a, 90402 Nürnberg
Haustechnik und Elektro:
ibz Ing. Büro Zeisig GmbH, Zur Hohen Straße 2, 92262 Birgland/Schwend
Planung Außenanlagen/Baumschutz:
Ing. Büro EGL GmbH, Bohlenplatz 22, 91054 Erlangen

GRUNDBESITZ-VERWALTENDE STELLE	REGIERUNG VON MITTELFRANKEN SG 15 MARIENSTR. 21 90402 NÜRNBERG DATUM, UNTERSCHRIFT
NUTZENDE STELLE	HAUS DER HEIMAT IMBUSCHSTR. 1 90473 NÜRNBERG DATUM, UNTERSCHRIFT
VERANTWORTUNG NACH ART. 73 BAYBO	STAATLICHES BAUAMT NÜRNBERG ZOLLHOF 6 90443 NÜRNBERG DATUM, UNTERSCHRIFT
PRÜFUNG	STAATLICHES BAUAMT NÜRNBERG ZOLLHOF 6 90443 NÜRNBERG BAUAMT DATUM, UNTERSCHRIFT
	REGIERUNG VON MITTELFRANKEN PROMENADE 27 91522 ANSBACH DATUM, UNTERSCHRIFT
BAUFACHLICHE GENEHMIGUNG UND FESTSETZUNG	OBERSTE BAUBEHÖRDE DATUM, UNTERSCHRIFT

DATEI	PLANNR./INDEX
P2_10500.1_A_00_04-001	04-001

200-19-70/0
Eb

Investitionszuschuss Haus der Heimat e.V.
hier: Stellungnahme seitens Ref. I/II/Stk zur Anmeldung für den Stadtrat am 24.07.2019

I. Stk liegt die Anmeldung zur Sitzung des Stadtrats am 24.07.2019 zur Stellungnahme vor.

Grundsätzlich bestehen gegen die Vorlage keine Bedenken.

Der Investitionszuschuss für den Verein „Haus der Heimat e.V." wurde von Ref. IV zur Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplans 2020-2023 angemeldet und befindet sich momentan in der „gelben Liste".

II. **Ref.IV / KuF**

Nürnberg, 25.06.2019
Referat für Finanzen, Personal,
IT und Organisation

(2630)

Sachverhalt Erweiterungsbau Haus der Heimat Nürnberg e.V.
hier: Investitionskostenzuschuss

Die Arbeit des Hauses der Heimat (HdH) als "Heimstatt für Vertriebene und Aussiedler" und Kultur-, Begegnungs- und Integrationszentrum genießt seit langem große Wertschätzung und Anerkennung von Stadt, Bezirk und Land.

Im Laufe der Jahre entwickelte sich dabei eine bemerkenswerte Zusammenarbeit des HdH mit anderen Institutionen und Vereinen, besonders aus dem Stadtteil Langwasser, wie dem Kultur- und FreizeitTreff BUNI (Behinderte und Nichtbehinderte), dem Sportverein VfL, dem Gemeinschaftshaus, dem Bürgerverein, dem Familienzentrum, Kirchen usw.
Die positive Entwicklung der Mitgliederzahlen gerade aus dem Bereich der Russlanddeutschen ist für das Haus der Heimat sehr erfreulich. Allerdings stößt es dadurch an seine räumlichen Grenzen. Das Haus ist zu klein geworden. Aus Platzmangel müssen Kurse abgesagt und Jugendliche abgewiesen werden. Auch ist das Haus bisher nicht barrierefrei.
Aus diesem Grund ist ein barrierefreier Erweiterungsbau geplant, der überwiegend vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Familien und Soziales finanziert wird.
Der Erweiterungsbau ist derzeit mit 1.650.000 € veranschlagt.
Ursprünglich war geplant, den Erweiterungsbau für weniger als 1 Mio Euro zu realisieren, die erste Machbarkeitsstudie ging davon aus. Eine finanzielle Beteiligung der Stadt Nürnberg wäre bei diesen Kosten nicht erforderlich gewesen.
Aufgrund neuer Sicherheitsbestimmungen und Brandschutzauflagen (kein Bestandsschutz für den Altbau mehr, d.h. auch dort Umbaumaßnahmen hinsichtlich Brandschutz erforderlich) sind die Kosten nun aber deutlich gestiegen.

Um die Verwirklichung des Anbaus nicht zu gefährden beantragt der Haus der Heimat e.V. nun bei der Stadt Nürnberg einen Investitionskostenzuschuss i.H.v. 300.000 €.
Die Stadt Nürnberg begrüßt die Arbeit des Hauses der Heimat, der Verein leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Integration in der Stadt.
Aus diesem Grund wird auch der Erweiterungsbau sehr positiv gesehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die beantragten Zuschussmittel in den Haushalt einzustellen.

Ö 7

Stadtratsfraktion Nürnberg
SPD

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

DIE LINKE.
Im Stadtrat Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

STR

OBERBÜRGERMEISTER
05. JULI 2019 /.....Nr.....
MRB | 1 Zur Kts | 4 Zur Stellungnahme | 2 Antwort vor Absendung vorlegen | 3 X z.w.V. | 5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Nürnberg, 05.07.2019

Beitritt zum Bündnis Sichere Häfen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Nürnberger Stadtrat hat bereits im Jahr 2010 dem Beitritt zur „save-me-Kampagne" zugestimmt und sich damit zum internationalen Flüchtlingsschutz als einer menschenrechtlichen Daueraufgabe bekannt. Seither hat die Stadt bereits mehrmals besonders schutzbedürftige Flüchtlinge im Rahmen von Resettlementbeschlüssen der Innenministerkonferenz aufgenommen. Derzeit wird das Thema Flüchtlingsschutz vor allem dominiert von der Debatte um die Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen in Europa. Dabei scheint es derzeit auf europäischer Ebene leider nicht möglich, einen tragfähigen Mechanismus zur Verteilung der Geflüchteten zu vereinbaren.
Als eine schlimme Folge davon werden zivile Seenotrettungsschiffe immer wieder am Einlaufen in einen sicheren Hafen gehindert. Diese zivile Seenotrettung hat sich aus dem Umstand heraus organisiert, dass die europäischen Mitgliedstaaten keine eigene Seenotrettung etabliert haben.
Sie haben in einem Brief an die Kanzlerin vom 11. September 2018 betont, dass die Seenotrettung zu den fundamentalen humanitären Pflichten gehört, und sich Nürnberg bereit erklärt, Gerettete aufzunehmen, wenn sich die Bundesregierung entscheidet, Flüchtlinge aufzunehmen.
In einem gemeinsamen Brief mit 12 Kommunen des neu gegründeten „Bündnisses Sichere Häfen" haben Sie kürzlich Innenminister Seehofer aufgefordert, die Grundlage dafür zu schaffen, dass die 42 Geretteten auf der Sea Watch 3, die zu diesem Zeitpunkt auf dem Schiff festsaßen und nicht in einen Hafen einlaufen durften, in die aufnahmebereiten Städte kommen dürfen.

Die Unterzeichnenden des Briefs betonen, dass es für Europa unwürdig ist, Menschen in Not tagelang auf einem Schiff festzusetzen. Auch darf das Recht auf Asyl, sowie das internationale Seerecht und die Genfer Flüchtlingskonvention nicht weiter missachtet werden. Dieser Haltung schließen wir uns an.

Wir sind weiterhin überzeugt, dass es eine europäische Lösung für ein gerechtes Verteilsystem innerhalb Europas braucht. Dass eine wachsende Zahl an Städten und Gemeinden in Deutschland und Europa sich zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Menschen bereit erklärt, ist für uns ein klarer und unterstützenswerter Appell an die europäischen Regierungen. Wir begrüßen deshalb die kommunale Initiative zur Selbstorganisation, um die humanitäre Katastrophe auf dem Mittelmeer zu beenden.

Deshalb stellen die Stadtratsfraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen sowie Die LINKE zur Behandlung im Stadtrat folgenden

Antrag

Die Stadt Nürnberg tritt dem Städtebündnis „Sichere Häfen“ bei.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Brehm stv. Fraktionsvorsitzender SPD-Stadtratsfraktion	Elke Leo Stadträtin Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Titus Schüller Stadtrat DIE LINKE

zu TOP 7

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Herrn Bundesminister Seehofer
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Marburg, 21.06.2019

Offener Brief an den Bundesinnenminister:
Aufnahme der Geretteten der Sea Watch 3

Sehr geehrter Herr Bundesinnenminister Seehofer,

am Freitag, den 14. Juni 2019, haben wir, die Städte Berlin, Detmold, Flensburg, Freiburg, Greifswald, Hildesheim, Kiel, Krefeld, Marburg, Potsdam, Rottenburg am Neckar und Rostock, gemeinsam das Bündnis Städte Sicherer Häfen gegründet. Wir sind die ersten zwölf Kommunen, die sich aus der Gruppe der nunmehr 60 Sicheren Häfen[1] zusammengeschlossen haben. Damit wiederholen wir Ihnen gegenüber unsere Bereitschaft, aus Seenot gerettete Menschen zusätzlich (über den Königsteiner Schlüssel hinaus) bei uns aufzunehmen. Solidarität mit Menschen auf der Flucht, der SEEBRÜCKE und der zivilen Seenotrettung sind für uns kein Lippenbekenntnis, sondern ein Ziel. Wir verlangen eine schnelle, humane und solidarische Aufnahmepolitik Deutschlands angesichts der Notlage im Mittelmeer.

Am Mittwoch, den 12. Juni, hat das zivile Seenotrettungsschiff Sea-Watch 3 53 Personen gerettet und wird bisher am Einlaufen in einen sicheren Hafen gehindert. Es ist für Europa unwürdig, Menschen in Not tagelang auf einem Schiff festzusetzen.

[1] "Einen menschenwürdigen Umgang mit Geflüchteten fordern rund 60 Städte und Gemeinden aus ganz Deutschland, die sich seit Sommer 2018 offiziell zu „Sicheren Häfen" erklärt haben. Sie solidarisieren sich mit der Initiative „Seebrücke". Dabei bekunden sie öffentlich und mit Nachdruck ihre Bereitschaft, aus Seenot gerettete Menschen in ihren Städten und Gemeinden zusätzlich aufzunehmen." (Potsdamer Erklärung, 03.06.2019)
Alle Sicheren Häfen: https://seebruecke.org/startseite/sichere-haefen-in-deutschland/

Jeder Mensch hat das unveräußerliche Recht, Asyl zu beantragen und darf nicht in ein Land zurückgeschickt werden, in dem ihr oder ihm Verfolgung, Folter oder unmenschliche Behandlung drohen. Damit einher geht auch das Recht, zu einem sicheren Hafen gebracht zu werden. Das internationale Seerecht und die Genfer Flüchtlingskonvention sind historische Errungenschaften, die nicht durch weitere Missachtung ausgehöhlt und beschädigt werden dürfen.

Am Freitag, den 14. Juni, kündigte Stephan Neher (CDU), Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar an, die 53 Menschen an Bord der Sea-Watch 3 aufnehmen zu wollen. Berlin und Kiel schlossen sich dieser Initiative unmittelbar an. Als Bündnisstädte Sicherer Häfen begrüßen und unterstützen wir diese Angebote. Wir sind bereit, Menschen in Not zu helfen und fordern Sie auf, uns dabei zu unterstützen:

Weisen Sie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an, eine Aufnahmezusage für die von der Sea-Watch 3 Geretteten zu erteilen und sorgen Sie so dafür, dass diese nach Rottenburg am Neckar, Kiel und Berlin kommen können! Wir verlangen, dass sich Deutschland im Weiteren dieser humanitären und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe stellt und die Verteilung über den dafür vorgesehenen Schlüssel erfolgt. Nehmen Sie Kontakt mit den italienischen Behörden auf und informieren Sie sie über die Aufnahmebereitschaft Deutschlands und unserer Städte.

60 Kommunen, verschiedene Bundesländer (wie z.B. Brandenburg), die Kirchen, Seenotrettungsorganisationen und der breite zivilgesellschaftliche Zusammenschluss SEEBRÜCKE fordern seit Monaten die zusätzliche Aufnahme von Geflüchteten in Deutschland. Im April diesen Jahres ersuchten 250 zivilgesellschaftliche Organisationen die Bundeskanzlerin, kommunale Aufnahme von aus Seenot geretteten Menschen zu ermöglichen. 211 Bundestagsabgeordnete der Parteien Grüne, Linke, SPD, FDP und CDU bestärkten diese Forderung in Form eines Oster-Appells an die Bundesregierung.

Jetzt liegt es an Ihnen zu handeln. Lassen Sie uns humanitäre Verantwortung übernehmen und bereiten wir dem anhaltenden Sterben auf dem Mittelmeer gemeinsam ein Ende.

In Erwartung Ihrer Antwort, mit freundlichen Grüßen

Unterzeichnende Bündnisstädte:

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

Thomas Geisel
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg

Stephan Neher
Oberbürgermeister Rottenburg am Neckar

Frank Hasenberg
Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr)

Weitere Unterzeichner*innen:

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin der Stadt Köln

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg
Eing. 09. Juli 2019
Anlagen

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister
Rathaus
35037 Marburg

MinDir Ulrich Weinbrenner
Abteilungsleiter M

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12171
FAX +49 30 18 681-

M@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Sehr geehrter Herr Dr. Spies,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 21. Juni 2019, in welchem Sie Herrn Bundesminister den offenen Brief der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der Städte Dortmund, Düsseldorf, Erlangen, Greifswald, Kiel, Köln, Marburg, Nürnberg, Rottenburg am Neckar und Wetter (Ruhr) übersenden.

Die Bundesregierung hat sich im Kreis der Europäischen Union sowie in zahlreichen bilateralen Kontakten mit Nachdruck unter anderem für eine Verbesserung der Koordinierung der Anrainerstaaten eingesetzt, damit nach Seenotrettungseinsätzen rasch ein sicherer Ort für die Ausschiffung zur Verfügung steht. Sie hält jedoch an ihrer aus geltendem Völkerrecht abgeleiteten Auffassung fest, wonach die Organisation der Seenotrettung im Mittelmeer den zuständigen Anrainerstaaten obliegt.

Aufgrund der Weigerung einiger Mittelmeeranrainer, aus Seenot gerettete Personen in ihren Häfen auszuschiffen, hat sich die Bundesregierung in den vergangenen Monaten in mehreren Fällen freiwillig zur Übernahme der Zuständigkeit zur Durchführung von Asylverfahren von aus Seenot geretteten Personen bereit erklärt, so auch im jüngsten Fall der „Sea-Watch 3". Ferner hat sie sich intensiv an den Diskussionen über die Einrichtung eines temporären Ad-hoc-Mechanismus für die Ausschiffung und Verteilung von aus Seenot geretteten Menschen beteiligt und treibt diese im Licht der aktuellen Vorgänge weiter voran.

141

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zudem gebeten, den jeweiligen Bundesländern bei der Zuweisung von Seenotgeretteten, für deren Asylverfahren die Bundesrepublik die Zuständigkeit übernommen hat, jene Kommunen zu nennen, welche eine besondere Aufnahmebereitschaft signalisiert haben, um diese bei einer Verteilung zu berücksichtigen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die überstellten Personen in Deutschland zunächst ein Asylverfahren durchlaufen. Für die Unterbringung und Verteilung sind daher die entsprechenden Vorschriften des Asylgesetzes maßgeblich. Zur Durchführung der Asylverfahren werden die Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen der Länder verteilt. Die anschließende Unterbringung obliegt den Ländern. Eine unmittelbare Zuweisung in Kommunen durch das BAMF findet daher nicht statt.

Dennoch möchte ich mich in diesem Zusammenhang nochmals sehr für die Aufnahmebereitschaft der genannten Städte zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Weinbrenner

Ö 7

SEEBRÜCKE
SCHAFFT SICHERE HÄFEN!

Potsdamer Erklärung der „Städte Sicherer Häfen"

Im Sommer 2018 lag das zivile Rettungsschiff *Lifeline* eine Woche lang mit 234 Menschen an Bord vor der europäischen Küste im Mittelmeer. Obwohl mehrere europäische Länder und Städte bereit waren, die aus Seenot Geretteten aufzunehmen, wurde dem Schiff das Einlaufen in einen Hafen verweigert.
Vor diesem Hintergrund gründete sich die Initiative „Seebrücke – schafft Sichere Häfen". Bis dato erklärten sich über 50 deutsche Städte mit der Initiative solidarisch. Diese haben sich in den vergangenen Monaten mit zahlreichen Resolutionen und Appellen an die Bundesregierung gewandt und ihre Bereitschaft signalisiert, die aus Seenot Geretteten *zusätzlich* aufzunehmen. Sie setzen damit ein Zeichen der Solidarität und Mitmenschlichkeit und sind bereit, ihren Beitrag zu leisten, um die humanitäre Katastrophe im Mittelmeer zu beenden. In der Bundesrepublik wirkt das Verhalten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat wenig konstruktiv, wenn es darum geht, diese Angebote der direkten Hilfe zu ermöglichen.
Eingedenk dieser Situation haben sich im April 2019 mehrere Vertreter*innen der sich mit der Initiative „Seebrücke schafft sichere Häfen" solidarisch erklärenden Städte in der Landeshauptstadt Potsdam getroffen.

Im Ergebnis des Arbeitstreffens wiederholen wir, die „Städte Sicherer Häfen", unsere Bereitschaft, aus Seenot gerettete Schutzsuchende *zusätzlich* aufzunehmen. In diesem Zusammenhang erklären wir uns erneut mit der Initiative Seebrücke und der zivilen Seenotrettung auf dem Mittelmeer solidarisch.

Als „Städte Sicherer Häfen" fordern wir von der Bundesregierung und dem Bundesinnenminister die schnellstmögliche Zusage, dass wir aufnahmebereiten Kommunen und Gemeinden die aus Seenot im Mittelmeer geretteten Geflüchteten auch aufnehmen können. Wir fordern die Bundesregierung und den Bundesinnenminister auf, uns „Städte Sicherer Häfen" bei der praktischen Aufnahme, der Unterbringung und der Finanzierung zu unterstützen.

Wir „Städte Sicherer Häfen" fordern von der Bundesregierung und dem Bundesinnenminister die Einrichtung eines an den rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Verteilungsschlüssels für die aus Seenot geretteten Schutzsuchenden. Wir fordern zu diesem Zweck eine Bund-Länder-Vereinbarung im Sinne einer direkten Aufnahme von aus Seenot Geretteten von Bord in die aufnahmewilligen Kommunen und Gemeinden. Die Verteilung soll neben dem *Königsteiner Schlüssel* durch einen zu vereinbarenden *zusätzlichen Schlüssel* geregelt werden.

Die aufnehmenden Kommunen und Gemeinden fordern von der Bundesregierung und dem Bundesinnenminister dabei die rechtliche und finanzielle Gleichstellung und Gleichbehandlung der zusätzlich Aufgenommen. Den aus Seenot Geretteten muss selbstverständlich der Zugang zu einem fairen, rechtsstaatlichen Asylverfahren gewährt werden.

Potsdam, den 03.06. 2019
Die Städte Sicherer Häfen

Für die „Städte Sicherer Häfen": Landeshauptstadt Potsdam/ Bereich Partizipation und Tolerantes Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81, 14469 Potsdam, tolerantespotsdam[at]rathaus.potsdam.de

Beschlussvorlage
SpS/024/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	12.07.2019	öffentlich	Empfehlung
Stadtrat	26.06.2019	öffentlich	Beschluss
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Sport-Agenda für den Breiten- und Leistungssport in Nürnberg

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Antrag CSU-Fraktion vom 12.03.2018
Antrag CSU-Fraktion vom 27.11.2018
Antrag CSU-Fraktion vom 17.12.2018
Antrag CSU-Fraktion vom 06.05.2019
Antrag SPD-Fraktion vom 03.08.2018
Antrag SPD-Fraktion vom 20.12.2018

Sachverhalt (kurz):

Die Stadt Nürnberg unterstützt und fördert den Sport in seinen verschiedenen Facetten, vom Breitensport an der Basis als Grundlage aller Überlegungen bis zum Spitzensport. Damit diese Unterstützungsmaßnahmen bestmöglich wirken und ineinandergreifen können, ist eine strategische Steuerung dieser Maßnahmen im Sinne einer übergeordneten Sportstrategie und auf Basis belastbarer Entscheidungsgrundlagen notwendig.
Im Folgenden soll der aktuelle Stand der Sport-Agenda für den Breiten- und Leistungssport in Nürnberg dargestellt sowie Maßnahmen abgeleitet werden, die zur erfolgreichen Weiterentwicklung der städtischen Sportstrategie nötig scheinen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☒ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Abstimmung erfolgt sobald Bedarfe konkretisiert

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

s. Sachverhaltsdarstellung

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

Die Sportkommission empfiehlt aus fachlicher Sicht dem Stadtrat, dass dieser die Ausrichtung und Überlegungen der Sport-Agenda befürwortet und die Verwaltung beauftragt, die Konzeptionierung derselben weiterzuführen und für die einzelnen dargestellten baulichen Maßnahmen jeweils gesonderte, fundierte Entscheidungsgrundlagen (einschließlich Finanzierung) in den Stadtrat zur Entscheidung einzubringen.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung der Sportkommission vom 12.07.2019 wird zum Beschluss erhoben.

Anlage 1

Sport-Agenda für den Breiten- und Leistungssport in Nürnberg
Anträge der CSU-Fraktion vom 12.03.2018, 27.11.2018, 17.12.2018 und 06.05.2019
Anträge der SPD-Fraktion vom 03.08.2018 und 20.12.2018

A: Einleitung

Gesundheitsförderung und Steigerung der Lebensqualität durch Bewegung, Teilhabe und Sozialisation durch den Verein sowie Repräsentation und Vorbildwirkung durch den Leistungssport: die Chancen, die der Sport unserer Stadtgesellschaft bietet, sind enorm. Aus diesem Grund unterstützt und fördert die Stadt Nürnberg den Sport in seinen verschiedenen Facetten, vom Breitensport an der Basis als Grundlage aller Überlegungen bis zum Spitzensport. Damit diese Unterstützungsmaßnahmen bestmöglich wirken und ineinandergreifen können, ist eine strategische Steuerung dieser Maßnahmen im Sinne einer übergeordneten Sportstrategie und auf Basis belastbarer Entscheidungsgrundlagen notwendig.

Um ausreichend Sport treiben zu können, braucht es eine geeignete Infrastruktur an Sportstätten vor Ort. In der Stadt werden also Schwimmbäder, Sport-, und Spielplätze sowie ausreichend öffentliche Grünanlagen benötigt, in denen Menschen sich sportlich betätigen oder bewegen können. Zahlreiche Nürnberger Sportvereine leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Sportinfrastruktur, allerdings sind diese meist auch auf durch die öffentliche Hand betriebene Sportstätten, insbesondere Turnhallen, angewiesen. Sportstätten sind dabei wichtige Orte des Zusammentreffens verschiedener Bevölkerungsgruppen und Orte des sozialen Miteinanders. Die Etablierung, Anbindung und zukunftsgerichtete Weiterentwicklung von Sportstätten im regionalen Kontext sind auch Impulsgeber für gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten (z.B. Barrierefreiheit) und Teil der Infrastruktur für Gesundheitsangebote für alle Bürgerinnen und Bürger. Insofern kommt der kommunalen Sportinfrastruktur eine erhebliche Bedeutung in der gesellschaftlichen Entwicklung zu.

Auf leistungssportlicher Ebene können die Spitzenathletinnen und -athleten national und international nur bestehen, wenn ihnen Einrichtungen für Training und Wettkampf zur Verfügung stehen, die höchsten internationalen Ansprüchen genügen. Da die Trainingsstätten überwiegend in kommunaler Trägerschaft liegen, kommt der kommunalen Sportinfrastruktur daher ebenfalls für den Spitzensport eine besondere Bedeutung zu.

Im Folgenden soll der aktuelle Stand der Sport-Agenda für den Breiten- und Leistungssport in Nürnberg dargestellt sowie Maßnahmen abgeleitet werden, die zur erfolgreichen Weiterentwicklung der städtischen Sportstrategie nötig scheinen.

B: Breitensport

1. Ist-Situation des Breitensports

Städtische Sportanlagen
Aktuell gibt es in Nürnberg insgesamt 113 durch den SportService vermietete städtische Sporthallen an insgesamt 83 Schulen bzw. Standorten. Dazu kommen zwei Mehrzweckhallen in Großgründlach, die direkt vom Bürgeramt Nord, sowie deren zwei in Fischbach bzw. Katzwang, die direkt vom Bürgeramt Ost vermietet werden. Darüber hinaus stehen den Nutzern insgesamt 16 Naturrasenplätze und zwei Kunstrasenplätze zur Verfügung.

Der Bedarf an Nutzungszeiten in den städtischen Sporthallen und den städtischen Freisportanlagen übersteigt allerdings das bereitstehende Angebot an freien Zeiten. Die Auslastung

der Hallen für die periodische Nutzung geht, zumindest die größeren Hallen betreffend, gegen 100 %, auch die Plätze haben nur noch eine geringe Aufnahmekapazität.

Im Zuge eines Berichts an die Sportkommission am 30. November 2018 wurde dargestellt, dass die Sporthallenlandschaft der Stadt Nürnberg in den letzten Jahren eine deutliche Verbesserung erfahren hat. Im Rahmen von Schulbaumaßnahmen wurden von 2006 bis einschließlich 2018 30 Übungseinheiten neu errichtet. Unter Berücksichtigung der vorher bestehenden und ersetzten Sporthallen sind in dieser Zeit 18 zusätzliche Einheiten hinzugekommen. In den nächsten fünf bis zehn Jahren werden nach heutigem Kenntnisstand weitere 25 Übungseinheiten neu errichtet, so dass nochmals mit 14 zusätzlichen Einheiten zu rechnen ist.

Bei den durch Neubauten ersetzten Hallen handelt es sich bei den 1-fach Turnhallen überwiegend um „Kleinhallen“, die der regulären Größe einer 1-fach Turnhalle (27 m x 15 m) nicht entsprochen hatten. Somit führten die Neubauten nicht nur zu einer Erhöhung der Sporthallenzahl, sondern auch zu einer flächenmäßigen Steigerung im Hallensportbereich. Es ist vorgesehen, bereits bei der Planung die künftige Schwerpunktnutzung (vgl. z.B. Uhlandhalle: Fechten, Paul-Moor-Schule: Basketball) zu berücksichtigen und die Hallen entsprechend auszustatten.

Aufgrund des Bedarfs von Sportvereinen ohne eigene Sportanlagen an städtischen Freisportflächen, sollte bei zukünftigen Schulbauplanungen berücksichtigt werden, die schulischen Sportplätze grundsätzlich auch Vereinen zur Verfügung stellen zu können. Bei den Planungen zum Schulzentrum Südwest und jenen zur Maiacher Straße sind diese Überlegungen bereits ebenso eingeflossen, wie bei den Planungen im Bereich des Tiefen Feldes (Neubau jeweils eines Sportplatzes). Dabei favorisiert die Verwaltung Kunstrasenfelder ohne Granulat (EU Verordnung „Mikroplastik“), da diese eine deutlich höhere Auslastbarkeit aufweisen als Naturrasenfelder.

Vereinssportanlagen
Die Nürnberger Sportvereine betreiben derzeit 229 Spielfelder verschiedenster Größe, davon 112 Spielfelder über 5 400 qm. Diese Zahl ist seit 2014 relativ konstant. Von den insgesamt 50 Sporthallen mit einer Fläche über 405 m² in Nürnberg sind 36 Hallen in kommunaler Hand, 14 Hallen werden von Sportvereinen betrieben. Die Anzahl der Sporthallen ab 405 qm im Vereinsbetrieb ist seit 2014 unverändert. Die Anzahl der Sporthallen /-räume unter 405 qm konnte seit 2014 insgesamt um 9 Hallen/Räume erweitert werden.

Die Standorte am Reichelsdorfer Keller (Radrennbahn; ggf. Ersatz durch Velodrom), am Krugsportplatz (Groß- und Kleinspielfeld) sowie an der Maiacher Straße (3 Sporthallen und 2 Spielfelder; ggf. Ersatz im Rahmen des Schulneubaus) sind dem Vereinsbetrieb in den vergangenen Jahren verloren gegangen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass vereinseigene Sporthallen in den Abendstunden durch eigene Angebote sehr gut ausgelastet sind. Dagegen sind, wie einzelne Anfragen oder auch Besuche bei Vereinen zeigen, auf einzelnen Sportplätzen durchaus noch freie Zeiten vorhanden.
Insbesondere in den Zeiten Montag bis Freitag bis 16 Uhr verfügen viele Vereine über freie Sporthallen- bzw. Sportplatzkapazitäten. Die Auslastung am Vormittag und am frühen Nachmittag könnte möglicherweise durch Kooperationen mit Schulen, Kitas oder durch Sportangebote für bestimmte Zielgruppen verbessert werden.

Sport im öffentlichen Raum
Ein hoher Prozentanteil (69%) der gesamten sportlichen Betätigung von Menschen, die mindestens einmal wöchentlich Sport treiben, wird nicht organisiert durchgeführt. Dabei liegen Radfahren und Schwimmen auf den ersten beiden Rängen, gefolgt von Jogging, Gymnastik, Wandern und Fitness. Der SportService unterstützt diesen Trend durch die Bereitstellung

von Jedermann-Sportplätzen, die Reservierung von Zeiten für den Jedermannsport auf städtischen Sportanlagen, bei entsprechender Witterung die Vorbereitung einer Rodelbahn und das Spuren von Langlaufloipen am Silbersee, auf der Wöhrder Wiese und im Marienberg-Park sowie die Freigabe und Pflege von definierten Eisflächen. Die Laufstrecken mit Kilometerangaben rund um den Wöhrder See, im Pegnitztal West, in Langwasser, im Stadtpark, im Westpark, im Faberpark, Rednitztal, Luitpoldhain sowie am Dutzendteich und im Volkspark Marienberg erfreuen sich intensiver Nutzung. Gleiches gilt für die Bewegungsparks im Pegnitztal West, im Stadtpark, in Langwasser, Eibach, Erlenstegen und Reichelsdorf. Ein weiterer Bewegungspark wurde am Südufer des Wöhrder Sees im Frühjahr 2018 eröffnet. Zunehmend nachgefragt werden außerdem Geräte für Calisthenics bzw. Street Workout, also Trainingsformen mit Einsatz des Körpergewichts. Auch hierfür laufen die Bauvorbereitungen einer Anlage am Nordufer des Wöhrder Sees.

In der Stadt Nürnberg ist darüber hinaus eine sehr divers aufgestellte Trendsportlandschaft erkennbar. Die verschiedenen Trendsportszenen reichen von bereits etablierten Sportarten wie Rapid Surfing (s. dazu nachstehend Thema Dauerwelle e.V.), Skateboarden oder Bouldern über in jüngerer Vergangenheit aufgekommene wie Calisthenics oder eSport bis hin zu (noch) eher unbekannten wie Discgolf. Insgesamt stellen Trendsportarten einen beachtlichen Teil der von der Nürnberger Bevölkerung betriebenen Sportarten dar, die neben den Vereinssportarten ebenfalls in den Überlegungen zur Sportentwicklung und Sportförderung eine Rolle spielen sollten. Im Rahmen einer Trendsportanalyse wird derzeit mit Hilfe von Experteninterviews und Umfragen versucht, sich der Frage zu nähern, welche relevanten Trendsportszenen in Nürnberg vorhanden sind und welche Bedarfe für die Sportinfrastruktur sich daraus ergeben. Vielfach wird dies neue Gestaltungen des öffentlichen Grünbereichs erfordern. Daneben wird sich in erster Priorität auch die Frage stellen, welche der Sportarten in die Vereinsstruktur eingebunden werden können. Nicht alle Trends müssen durch städtische Infrastruktur bedient werden.

Bezüglich der Größe der Szenen heben sich die etablierten Sportarten heraus. Skateboarden und BMX/ Mountainbike sowie Klettern und Bouldern scheinen in Nürnberg die größten Szenen zu stellen. Parkour ist wohl die nächstgrößte ‚echte' Szene in Nürnberg. Diese zeichnen sich durch eine Organisationsform aus, die zwar nicht mit der klassischen Organisation eines Sportvereins vergleichbar ist, aber trotzdem gewisse Strukturen und untereinander auch eine gute Vernetzung vorweist. In diesem Zusammenhang wäre zusätzlich eSport als Trendsportszene zu nennen. Die Positionierung der Stadt, ob eSport als Sport definiert und dementsprechend behandelt wird, steht allerdings noch aus.

2. Für den Breitensport nötige Sportstättenentwicklungsplanung – Steuerungsmöglichkeiten und weitere Vorgehensweisen

Grundlagen

Die Sportanlagen für den organisierten Sport gliedern sich in Nürnberg im Wesentlichen in Vereinssportstätten und städtische Sportstätten (Schulsportanlagen + Bezirksportanlagen). Darüber hinaus findet Sport und Bewegung zu einem großen Anteil im öffentlichen Raum statt. Ergänzend sind die kommerziellen Sportstätten (z.B. Fitness, Tennis, Squash, Klettern) zu erwähnen, auf die jedoch im Anschluss nicht gesondert eingegangen wird.

Städtische Sportanlagen

Städtische Schulsportanlangen – insbesondere Turnhallen - werden werktags am Morgen bis in die Nachmittagsstunden von Schulen belegt, am Abend von den Sportvereinen und anderen Nutzergruppen gemietet. Neue städtische Sportanlagen entstehen im Zuge des Schulbaus, ihre Größe ist weitestgehend an die Schulbauförderung geknüpft.
Die Anzahl benötigter Schulen und Schulturnhallen hängt mit der Schülerzahl in Nürnberg und somit indirekt mit der Einwohnerzahl zusammen, so dass eine Grundversorgung für die Einwohner „automatisch" gesichert ist. Die nominelle Auslastung in den Abendstunden liegt

bei nahezu 100 Prozent (siehe SpK im Dezember 2018), was ein deutliches Anzeichen dafür ist, dass hier zusätzliche Bedarfe von Seiten der Sportvereine bestehen.
Steuerungsmöglichkeiten über den Schulbau hinaus ergeben sich über die Bereitstellung zusätzlicher Gelder für zusätzliche Hallenelemente. Ein Bau von anderen als Schul-Sporthallen ist von städtischer Seite gegenwärtig grundsätzlich nicht vorgesehen, so dass hier die gestalterischen Einflussmöglichkeiten im Sinne des Sports begrenzt sind. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten ergeben sich durch eine Optimierung der Auslastung. Auf Grundlage einer Überprüfung der Realnutzung können versteckte Potenziale erkannt werden.
Ergänzend werden von der Kommune Bäder und Bezirkssportanlagen sowie Eisflächen in der Arena Nürnberger Versicherung vorgehalten. Weitere besondere städtische Sportflächen sind das Max-Morlock-Stadion und der Dutzendteich.

Im Folgenden sind mögliche zukünftige Maßnahmen in diesem Bereich aufgeführt:

- Bestandserhebung der städtischen Sporthallen (Ausrüstung, Linierung, Barrierefreiheit, Sanierungsgrad, Anwohnersituation, Parkplätze u.a.), mit dem Ziel wichtige Grundlagendaten für weitere Maßnahmen und bereitzustellende Gelder für Sanierungsmaßnahmen zu erhalten

- Überprüfung der Realnutzung der Schulsportstätten in den Abendstunden anhand von Kontrollen mit dem Fokus auf Mehrfachturnhallen, mit dem Ziel der Optimierung der Auslastung

- Abfrage der Sportvereine über zusätzliche Bedarfe an städtischen Sportflächen, mit dem Ziel, genauere Aussagen über die gegenwärtige Bedarfslage zu erhalten

- Prüfung der Öffnung von Freisportfeldern an Schulen (z.B. Martin-Behaim-Gymnasium) für Vereinsnutzung in schulfreien Zeiten, mit dem Ziel, den Bedarfsdruck von Seiten der Sportvereine zu verringern

- Erstellung eines Konzepts, welches verschiedene sportartspezifische Schwerpunkte in bestimmten Sporthallen in Nürnberg vorsieht, insbesondere bei Hallenneubauten unter Einbindung der regionalen Vereine, mit dem Ziel der Ressourcenbündelung

- Abstimmung von Möglichkeiten zur Errichtung städtischer Sportstätten über den Schulbau hinaus, mit dem Ziel, ggf. Mehrbedarfe durch die steigende Bevölkerung abzudecken

Vereinssportanlagen
Im Flächennutzungsplan der Stadt (FNP) sind Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlage gesichert. Auf den meisten dieser Flächen sind Vereinssportflächen angesiedelt. Sportvereine stellen den Großteil der Sportanlagen und bilden somit das Rückgrat der sportlichen Infrastruktur in Nürnberg. 89 Vereine betreiben und unterhalten eigene Sportanlagen im Stadtgebiet.

Weitere Vorbehaltsflächen für den Sport sind nur in äußerst geringem Umfang vorhanden und gegenwärtig aufgrund deren Lage und anderen Rahmenbedingungen kaum nutzbar. Dies führt u.a. zu dem Problem, dass die Nachfrage einzelner Vereine nach eigenen Ansiedlungsmöglichkeiten in den letzten Jahren nicht befriedigt werden konnte. Zu nennen sind insbesondere Migrantenvereine mit gefestigter Struktur und Vereine mit neuen Sportarten (z.B. American Football).

Bzgl. der Entwicklungsplanung der Sportflächen der Vereine kann die Stadtverwaltung grundsätzlich zunächst nur auf Vereinsentwicklungen reagieren. Zum Beispiel rufen Insolvenzen oder Fusionen neue (Fehl-) Bedarfe von Vereinsseite hervor. So bestehen zunächst kaum direkte Steuerungsmöglichkeiten.

SpS versucht deshalb, auf indirektem Wege z.B. Insolvenzen von Vereinen frühzeitig zu erkennen und vorzubeugen (Analyse der Vereinskennzahlen) und so einer Aufgabe / einem dauerhaften Verlust von Sportanlagen entgegenzuwirken.
Im Folgenden sind mögliche zukünftig Maßnahmen in diesem Bereich aufgeführt:

- Erhebung der Auslastung der Vereinsportstätten mit dem Ziel, Potenziale in diesem Bereich zu erkennen

- Verbesserung der Auslastung der Vereinssportanlagen durch Vermietung an Schulen, mit dem Ziel der Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Schulsport und der finanziellen Lage der Sportvereine mit eigenen Sportanlagen

- Systematische Abfrage der Erweiterungsbedarfe bei Sportvereinen mit eigenen Sportanlagen, mit dem Ziel, wachstumsfähige Sportvereine zu unterstützen und deren Bedarfe im Idealfall mit städtischen Anforderungen (Schulen) zu vereinen

- Konzept zur Förderung der Nutzung von Vereinssportanlagen durch externe Sportvereine nach dem Prinzip des Bäderzuschusses, mit dem Ziel, die Anmietung anderer Vereinssportstätten attraktiver zu machen

- Abstimmung eines Konzepts zur besseren Verankerung des Sports in der Stadtentwicklung, mit dem Ziel, ein Wachstum der Vereinsanlagen entsprechend dem Bevölkerungswachstum zu erreichen (u.a. Vorbehaltsflächen für den Sport) und Sportflächen vor der Umwandlung in Wohnbauflächen zu schützen.

Bewegung und Sport im öffentlichen Raum
Im öffentlichen Raum stehen den Bürgerinnen und Bürgern Spielplätze, Bolzplätze, Skateanlagen und öffentliche Grünflächen für Bewegungsaktivitäten zur Verfügung. Die Planung und der Unterhalt der Flächen obliegt J und SÖR. Der Rahmenplan „Spielen in der Stadt“ liefert Richtwerte zur Vorhaltung von Flächen in m² pro Einwohner und einen Ausbauplan für Spiel- und Bolzplätze. Steuerungsmöglichkeiten durch die Sportverwaltung bestehen indirekt durch das aktive Einbringen von Interessen des Sports in bestehende Verfahren. SpS bringt sich durch die Ausschilderung von Laufstrecken, in der Planung von Bewegungsparks und in der Ausstattung mit Geräten für den Trendsport in aktuell anfallende (Aus-)Baumaßnahmen von öffentlichen Grünflächen ein. Durch die begrenzten Personalressourcen, fehlende Informationen und die wachsende Anzahl an anstehenden Maßnahmen gelingt dies nicht immer im erforderlichen Umfang.

Im Folgenden sind mögliche zukünftig Maßnahmen in diesem Bereich aufgeführt:

- Erstellung eines Konzepts für den Trendsport in der Stadt, mit dem Ziel, relevante Szenen über eine Bedarfsermittlung zu identifizieren und passende Trendsportangebote für die verschiedenen Zielgruppen bereit zu stellen

- Nutzungsüberprüfung der Bewegungsparks in der Stadt und ggf. Erstellung eines Konzepts zum Ausbau, mit dem Ziel, eine flächendeckende Versorgung an Fitnessgeräten für Jedermann zu erreichen

- Diskussion über Bewegung und Sport im öffentlichen Raum als eigene Entwicklungsaufgabe in der Stadtverwaltung, mit dem Ziel, den Stellenwert der Bewegung im öffentlichen Raum zu stärken

Übergreifende Themenstellungen
Die in den Jahren 2008/2009 durchgeführte Sportstättenentwicklungsplanung hat wichtige Anhaltspunkte für die Sportstättenbedarfe in Nürnberg geliefert. Eine strukturierte Verknüpfung der Empfehlungen mit Steuermechanismen der Stadtentwicklung ist nur eingeschränkt gelungen. Seitdem ist die Stadt gewachsen, die Rahmenbedingungen und Herausforderungen (z.B. Wohnungsbau) haben sich verändert. Dementsprechend besteht die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Bedarfslage in der Sportstättenentwicklung.
Die stetig wachsenden Anforderungen von Seiten der Politik, der Stadtplanung (Beteiligung an Bebauungsplanverfahren, Instruktionen zu Grundstücken, Neubauten von Schulsportstätten, Beteiligungsverfahren bei Grünflächen) und der Sportvereine (Fusionen, Insolvenzen, Bauvorhaben) erfordern eine starke Konzentration der Personalressourcen der Sportverwaltung auf die Sportstättenentwicklungsplanung.

Im Folgenden sind mögliche zukünftige Maßnahmen aufgeführt:

- Einbindung der Sportstätten in das städtische Geoinformationssystem, mit dem Ziel einer verbesserten Analyse der Sportstättensituation in Nürnberg
- Neuauflage der Sportentwicklungsplanung, mit dem Ziel der Aktualisierung der Bedarfe
- Konzept zur Verbesserung der Verknüpfung der Sportstättenentwicklungsplanung mit Planungen der Stadtentwicklung, insbesondere für Vereinssportstätten und im öffentlichen Raum

3. Konkretisierung der Vorhaben für Bedarfe des Breitensports

Allgemein
Unter Berücksichtigung der bei SpS eingehenden Anfragen von Sportvereinen, Sportverbänden und sonstigen Nutzern (Organisationen und Privatpersonen) lässt sich ein Bedarf an Zweifachhallen (810 qm), in denen Basketball trainiert und wettkampfmäßig gespielt, sowie an Dreifachhallen (1215 qm), in denen vor allem Handball und Hockey wettkampfmäßig trainiert werden kann, konstatieren. Darüber hinaus besteht ein Bedarf an Dreifachhallen mit Tribünen, in denen Handball, Hockey sowie Basketball auf Wettkampfspielfeldern vor Zuschauern bis maximal 199 Besuchern gespielt werden kann. Für die Rhythmische Sportgymnastik werden Sporthallen mit einer Höhe von mindestens 10 Metern benötigt.

Darüber hinaus sind dem SportService aktuell nur zwei Standorte bekannt, an denen behindertengerecht Sport betrieben werden kann. Zum einen sind dies die Vierfach- und Einfachhalle im Berufsbildungszentrum (BBZ) und zum anderen die Dreifach- und Zweifachhalle in der Bertolt-Brecht-Schule. Bei künftigen Neubauten ist deshalb unbedingt auf eine bafrrierefreie Ausgestaltung der Sporthallen (insbesondere für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer in der Sportart Basketball), sowohl bei Einfach- als auch Zweifach- und Großsporthallen zu achten.

Eine Einschränkung bei der Überlassung stellen fehlende Funktionsräume und Trainingsbeleuchtung auf den städtischen Sportanlagen dar. So stehen auf der Sportanlage Muggenhof zwar drei Rasenplätze, aber nur zwei Umkleideräume zur Verfügung. Außerdem verfügt nur ein Platz über eine Trainingsbeleuchtung. Auf der Sportanlage Zeppelinfeld stehen insgesamt vier Plätze, aber ebenfalls nur zwei Umkleideräume zur Verfügung. Der Stadion-Nebenplatz 3 verfügt über keine eigenen Umkleiden, die Sportlerinnen und Sportler sind auf Kabinen auf den beiden Stadion-Nebenplätzen 1 und 2 und der Sportanlage Zeppelinfeld angewiesen (dort sind die Umkleiden in der Regel aber belegt). Sanierungsmaßnahmen der Gebäude sind als nächstes auf den Stadionnebenplätzen und der Sportanlage Gibitzenhof vorgesehen.

Auf den Sportplätzen Deutschherrnwiese und Steinplatte kann in den Wintermonaten wegen fehlender Trainingsbeleuchtung abends nicht trainiert werden, so dass eine Konzentration auf den Plätzen stattfinden muss, die über eine Trainingsbeleuchtung verfügen.

Aufgrund der beim SportService eingehenden Anfragen von Sportvereinen und sonstigen Nutzern gibt es Bedarfe an weiteren städtischen Sportplätzen insbesondere für Fußball, aber auch für American Football. Aktuell liegen Interessensbekundungen der Vereine KSD Croatia, KSD Hajduk, Megas Alexandros, TSV Maccabi, Türkspor, Nürnberg Rams sowie zweier neu gegründeter Footballvereine vor, die derzeit bearbeitet werden und zum Teil befriedigt werden konnten. Darüber hinaus liegen dem SportService konkrete Nachfragen nach Möglichkeiten für eigene Sportanlagen vor.

Die Vereine TSV Kornburg, TSV Katzwang und SC Worzeldorf haben dem SportService gegenüber den Wunsch geäußert, ihre Freisportflächen aufgrund von Kapazitätsengpässen erweitern zu wollen. Aufgrund der ansonsten fehlenden Vorbehaltsflächen zur sportlichen Nutzung scheint dies aktuell allerdings nur im Fall des TSV Kornburg durchführbar.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass mit einer wachsenden Stadtbevölkerung auch der Bedarf an organisiertem Sport und damit auch an Vereinssportflächen steigt. Es bestehen derzeit nahezu keine Vorbehaltsflächen, die zur (vereins-)sportlichen Nutzung geeignet wären. Zusätzlich zu den Bemühungen um eine Optimierung der Auslastung der bestehenden Anlagen ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, die Vereinssportanlagen perspektivisch in ihrer Fläche zu erweitern bzw. zusätzliche Vereinsstandorte in unterversorgten Gebieten zu installieren.

Im öffentlichen Raum ist die Ausstattung der Trendsportszenen mit Sportstätten ausbaufähig. Im Bereich Skateboard/ BMX beispielsweise steht zwar grundsätzlich eine ausreichende Anzahl an Sportstätten zur Verfügung. Da diese allerdings größtenteils baufällig sind bzw. qualitativ schlecht geplant wurden, besteht hier dringender Handlungsbedarf. Unter anderem die beiden Skateparks am Schweinauer Buck und an der Bauernfeindstraße sind nach Rückmeldungen aus der Szene zwar vom Standort her optimal, aber aufgrund mangelnder Qualität quasi nicht nutzbar. Weitere aus den Szenen kommunizierte Bedarfe bestehen in Form einer Trendsport- und einer Kletterhalle inklusive Außenkletterflächen (s. unten).

Infrastrukturell erfüllen städtische Grünflächen in immer stärker zunehmendem Maße gesundheitliche und soziale Funktionen. Aktuellen Untersuchungen zufolge finden etwa drei Viertel aller Sportaktivitäten nicht in den explizit für den Sport vorgehaltenen Sportanlagen statt, sondern abseits im Grünen, auf Wiesen, Wegen, Flüssen und Seen. Aus diesem Grund ist es von enormer Bedeutung, Sportentwicklung als Teil der Stadtentwicklung zu begreifen und entsprechend planerisch zu integrieren und zu berücksichtigen. Sportvereine und -verbände können dabei wichtige Partner sein.

Konkrete Vereinsplanungen
Die Nürnberger Sportvereine stellen sich durch zukunftsorientierte Maßnahmen auf die wachsende Stadt ein. Nachfolgend sind exemplarisch die großen Maßnahmen aufgeführt, die über eine Sanierung vorhandener Sportanlagen hinausgehen.

Bereits beantragte und somit in der Umsetzung befindliche große Maßnahmen:

- Privil. Hauptschützenges. Nbg. 1429:
  Einhausung Kurzwaffenschießstand. Durch eine Einhausung der Schießstände soll der Immissionsschutz und die Sicherheit der Anlage verbessert werden.

- Yachtclub Nürnberg:
  Neubau des Vereins- und Bootshauses

- ASC Boxdorf 1933 e.V.:
  umfassende Sanierung einer von der Stadt übernommenen Mehrzweckhalle.

- TSV 1846 Nürnberg:
  Umbau Waldsportanlage Erlenstegen. In diesem Zuge werden Dach, EG und UG des Vereinsheims sowie die das Rasenspielfeld saniert und ein Lichthof gebaut.

- Sportvereinigung Mögeldorf 2000:
  Der Verein plant den Neubau eines Sanitär- und Umkleidegebäudes mit acht Kabinen.

- Hockey Gesellschaft Nürnberg:
  Zur Weiterentwicklung des Vereins soll eine energetische Sanierung des Vereinsheims sowie eine Umwandlung des bisherigen Rasenplatzes in einen Kunstrasenplatz inkl. Trainingsbeleuchtung durchgeführt werden.

- SG Nürnberg Fürth 1883 e.V.:
  Der Großfeldtennenplatz soll in einen Großfeldkunstrasenplatz umgewandelt werden. Insbesondere für die ständig wachsende Fußballabteilung ist eine Erweiterung des Platzangebotes erforderlich.

- TSV Kornburg 1932 e.V.:
  Umbau des B-Platzes zu Kunstrasenplatz und Neubau eines Rasenplatzes

- SC Nürnberg 04 e.V. Maxvorstadt:
  Umstellung auf LED-Beleuchtung und Modernisierung Heizung

- SC Worzeldorf 1949 e.V.:
  Umrüstung Flutlichtanlage auf LED Technik

- Post-SV Nürnberg e.V.:
  Sanierung/Erneuerung Tennisplätze Sportpark Ebensee Allwetterplatz

Konkret geplant, aber noch nicht in der Umsetzung befindliche große Vorhaben:

- TSV Altenfurt e.V. Verlagerung Sportgelände
- ATV Frankonia Nürnberg e.V. Ausbau Standort Wacholderweg
- NHTC e.V. Bau Trainingszentrum mit Hockey-/Tennishalle
- DAV + Luftflotte Bau Kletterzentrum
- ASC Boxdorf 1933 e.V. Neubau (Vereinsheim, Kabinentrakt)
- Sportvereinigung Mögeldorf 2000 Bau Kita und Sanitärräume

Kletterzentrum mit Tanzsportzentrum **(Antrag der SPD-Fraktion vom 20.12.18)**
Im Rahmen der Sitzung der Sportkommission am 30.11.2018 wurde über die gemeinsamen Planungen des Deutschen Alpenvereins Sektion Nürnberg e.V. und der Nürnberger Luftflotte des Prinzen Karneval e.V. berichtet sowie eine städtische Förderung des Projekts mit 45 % der zuwendungsfähigen Kosten aus Mitteln der Sportförderung beschlossen.

Entstehen soll hier auf dem ehemaligen Krugsportplatz an der Christoph-Weiß-Straße ein Kletterzentrum des DAV mit insgesamt 2 400 qm Seil- und Boulder-Kletterfläche (indoor und outdoor) sowie flankierende Infrastruktur wie Räumlichkeiten für Verwaltung, Verleih und zur Ausrüstungslagerung, ein kleiner Shop, ein kleines Bistro sowie ein attraktiver Outdoor-Bereich. Auf Basis von Erhebungen und Erfahrungswerten geht der DAV davon aus, dass in

Nürnberg derzeit maximal die Hälfte des Bedarfs an Seil-Kletteranlage/-flächen gedeckt ist. Hier besteht also infrastruktureller Handlungsbedarf.

In die Planungen der Freisportfläche des ehemaligen Krugsportplatzes ist auch ein Neubau für die Luftflotte e. V. aufzunehmen. Dieser Verein ist Mitglied im BLSV als Tanzsportverein. Er hat das Erbbaurecht der DJK Bayern erworben und das alte Vereinsheim saniert und umgebaut. Um das Gelände insgesamt sinnvoll nutzen zu können mit Wohnbau, Kletterhalle und Tanzsport ist eine Verlagerung der Luftflotte nötig. Über die Ablöse und eine Lösung der Verlagerungskosten wird derzeit verhandelt. Für den Tanzsport soll eine Trainingshalle als Einfachhalle mit etwa 400 qm sowie Nebenräume (Geräteräume, Verwaltung, Gemeinschaftsraum, kleine Küche für interne Versorgung) entstehen

Für das Projekt kann derzeit von Kosten in Höhe von rund sechs bis sieben Millionen Euro ausgegangen werden. Hiervon werden nach aktueller Kalkulation etwa 1,4 Millionen Euro aus der städtischen Sportförderung gedeckt. Der DAV wird keine staatlichen Zuschüsse erhalten. Zur Prüfung eines Anspruchs der Nürnberger Luftflotte des Prinzen Karneval e.V. auf eine staatliche Förderung besteht Kontakt zum BLSV. Sollte die Förderfähigkeit dieser Teilmaßnahme positiv beschieden werden, kann von einem staatlichen Zuschuss in Höhe von etwa 200 000 Euro ausgegangen werden.

Die wbg hat zwischenzeitlich die Federführung im Projekt für die städtebauliche Umsetzung übernommen, da im nördlichen Bereich der Anlage eine Wohnbaufläche entstehen soll. Sie führt die verschiedenen Planstände im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zusammen. Teil der Studie werden auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen, Baugrunduntersuchungen sowie ein Lärmschutzgutachten sein.

Um eine wirtschaftliche Basis für den Grundstücksverkauf an die wbg herzustellen, ist bis Ende II. Quartal 2019 eine Grundstückswertermittlung, die LA derzeit vorbereitet, durchzuführen.

Nach Einschätzung des Baureferats ist davon auszugehen, dass eine Änderung des Bebauungsplans nicht notwendig ist, da § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) Anwendung finden sollte. Darüber hinaus kann das Ersatzgebäude voraussichtlich unabhängig des Standorts des Bestandsgebäudes errichtet werden. Dies ermöglicht es, zunächst den Gebäudeteil für den Verein Nürnberger Luftflotte des Prinzen Karneval e.V. zu errichten und erst im Anschluss das Bestandsgebäude abzureißen, um die Kletterhalle zu bauen. Somit wäre der Vereinsbetrieb der Nürnberger Luftflotte des Prinzen Karneval e.V. auch während der Bauphase gesichert. Verbindliche Aussagen hierzu können allerdings erst auf Grundlage der Machbarkeitsstudie getroffen werden.

Eine umfassende Information der Öffentlichkeit erfolgt voraussichtlich im IV. Quartal 2019, nach Abschluss der Machbarkeitsstudie. Eine Vorabinformation erfolgt im Stadtteilmagazin. Der aktuelle Meilensteinplan der wbg sieht die Vergabe der Planungsleistungen für Mitte 2020, den Baubeginn für das IV. Quartal 2021 und den Abschluss der vereinsbezogenen baulichen Maßnahmen für das IV. Quartal 2022 vor.

Ein Teilaspekt des Projektes war ursprünglich die Fläche westlich der Sportfläche unter den Bäumen bis zum Ring. Hier sollten städtische Anforderungen sowie Wünsche des DAV und Bedarfe aus nicht im Verein organisierten Trendsportszenen, vor allem aus dem Bereich BMX, aufgenommen werden. SpS arbeitet gerade an einer Bedarfsanalyse zum Thema Trendsport. Da hierzu viele Fragen noch ganz am Anfang stehen wurde dieser Teil aus dem Projekt Krugsportplatz ausgegliedert.

Trendsporthalle
Verschiedene Trendsportarten (z.B. Skateboard, BMX, Parcour, Bouldern, Fitnessbereich) melden einen Bedarf an einer überdachten Trainingsmöglichkeit für den Winter bzw. schlechtes Wetter. Hier finden Überlegungen statt, diese Sportarten in einer Trendsporthalle zu kombinieren, wie es beispielsweise in Ingolstadt mit der Trendsporthalle „neun“ der Fall ist, wo der örtliche Stadtjugendring die Halle betreibt.
Der zunächst angedachte Plan, die Trendsporthalle an das geplante DAV-Kletterzentrum am ehemaligen Gelände der DJK Bayern anzuschließen, scheint nach Einschätzung der Projektbeteiligten nicht mit der insgesamt benötigten Fläche vereinbar zu sein. Möchte man in die Trendsporthalle auch Skateboarden und BMX integrieren, müssten hierfür mindestens 1 000 qm Fläche zzgl. Erschließung usw. zur Verfügung stehen.
Neben der Standortfrage steht hier vor allem auch die Betreiberfrage im Raum. Sowohl die Stadt Nürnberg in Form des Jugendamts als auch der Kreisjugendring kommen hierfür nach ersten Prüfungen nicht in Frage. Eventuell könnte ein Sportverein den Betrieb übernehmen, der Post SV ist hier grundsätzlich nicht abgeneigt. Auch gibt es Überlegungen bestehende Tennishallen umzuwandeln. Die Federführung für dieses Projekt gemäß Antrag der SPD wurde Referat V übertragen.

Surfer-Welle (Antrag der CSU-Fraktion vom 17.12.18)
Surfen ist in Nürnberg überraschend prominent vertreten mit dem Sportler des Jahres 2015 Sebastian Steudtner, mehrfacher Gewinner des Big Wave Awards im Wellensurfen. Daneben gibt es eine größere Sportlerszene. Ca. 100 Personen haben sich in einem Sportverein zusammen organisiert und die Idee einer festen Welle für „Rapid Surfing“ zusammen mit Partnern an den Universitäten ER, BT und Innsbruck entwickelt. Der Verein Nürnberger Dauerwelle e.V. besteht seit 2012 und beabsichtigt, im Bereich Fuchsloch seitlich der Pegnitz einen Wellenkanal für eine „Stehende Welle“ zu errichten und zu betreiben. Im Zuge dessen ist der Verein auch mit dem Kanuverein und den Naturfreunden in Kontakt, um eine möglichst hohe Attraktivität der Anlage für alle Gewässerbenutzer zu gewährleisten. Ursprünglich bestand die Planung, mit einer technischen Vorrichtung die Staustufe am Auslauf des Wöhrder Sees zu nutzen. Das hätte eine sehr günstige Variante ergeben. Aus diversen Gründen konnte dort die Genehmigung nicht erteilt werden und nach anderen Überlegungen kam die Variante einer eigenen Ableitung und eines entsprechenden Flussumbaus im Bereich Fuchsloch auf.

Wie im Umweltausschuss berichtet, wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung für das Vorhaben mit Bescheid des Umweltamtes vom 29.06.2017 erteilt. Mit dem Plangenehmigungsbescheid wurden auch die für das Vorhaben notwendigen Gewässerbenutzungserlaubnisse erteilt. Die übrigen notwendigen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden durch die Plangenehmigung ohnehin konzentriert, so dass mit dem Bescheid alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Gestattungen für das Vorhaben erteilt worden sind. Die erteilten Genehmigungen sind inzwischen unanfechtbar geworden.

Die Plangenehmigung enthält allerdings verschiedene aufschiebende Bedingungen (z.B. Stellplatznachweis, Sicherheitskonzept), die von Seiten des Vorhabenträgers erfüllt werden müssen, bevor von der Plangenehmigung Gebrauch gemacht und mit dem Bau der Stehende Welle tatsächlich begonnen werden kann. Darüber hinaus wurden zahlreiche Auflagen formuliert (z.B. ökologische Baubegleitung zur Bewahrung des Landschaftsschutzgebiets, Lärmschutz), welche vom Vorhabenträger bei Bau und Betrieb der Anlage zu beachten sind.

Die privatrechtlichen Vereinbarungen für die Nutzung der staatlichen und städtischen Grundstücke, die durch das Vorhaben beansprucht werden, sind noch abzuschließen. Sowohl das Liegenschaftsamt der Stadt Nürnberg als auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg haben frühzeitig im Verfahren erklärt, dass die Bereitschaft zum Abschluss der notwendigen Vereinbarungen besteht.

Der Verein Nürnberger Dauerwelle e. V. ist nunmehr bestrebt, die für einen Baubeginn notwendigen Bedingungen zu erfüllen und die für den Bau notwendigen Gelder zu akquirieren. Durch die o.g. Verlagerung und die damit nötigen massiven Erdbauarbeiten und anderen technischen wie ökologischen Anforderungen hat sich das Bauvolumen von ursprünglich unter 500 000 Euro auf inzwischen 1,5 Mio. Euro verdreifacht. Der Freistaat Bayern hat eine Sonder-Förderung in Höhe von 250 000 Euro in Aussicht gestellt.

Der Verein ist jetzt Mitglied im BLSV, um daneben die Regelförderfähigkeit zu erlangen. Da es noch keinen Landesverband für Surfen gibt, hat er sich dem Landesverband Kanu angeschlossen. Um das Vorhaben realisieren zu können, ist darüber hinaus ein städtischer Zuschuss notwendig. Da der Verein seit nunmehr sieben Jahren besteht, sollte bei der Förderung auf das städtische Kriterium einer vierjährigen Zugehörigkeit zum BLSV verzichtet werden. Dann könnte die Förderung über den üblichen Investitionszuschuss ermöglicht werden. Die Nürnberger Dauerwelle würde eine stimmige Ergänzung zum Vereinszentrum für Klettern und Tanzsport und den trendsportlichen Möglichkeiten an der Christoph-Weiß-Straße (s. oben) bieten und ein gut erreichbares Zentrum für den Trendsport unter Einbindung verschiedener Sportvereine in Nürnberg schaffen.

C: Leistungssport in Nürnberg

1. Ist-Situation des Leistungssports

Nürnberg in der Bundesliga
Eine breite Palette von Vereinsmannschaften vertritt die Stadt Nürnberg in einer Vielzahl von Sportarten auf höchster nationaler Ebene.
Im Jahr 2018 waren insgesamt 16 Nürnberger Teams, allen voran natürlich der 1. FC Nürnberg e.V. im Fußball sowie die Thomas Sabo Ice Tigers im Eishockey, in der höchsten Liga ihrer Altersklasse aktiv. Darunter tummeln sich weitere zwölf Mannschaften in den zweiten Bundesligen.

Bundesstützpunkte
Bundesstützpunkte sind Trainingsstätten mit entsprechender Ausstattung, hochqualifiziertem, hauptamtlichem Trainerpersonal sowie leistungsstarken Trainingsgruppen für ein sportartspezifisches Hochleistungstraining. An den Bundesstützpunkten wird im täglichen Trainingsprozess die Leistungssportkonzeption des Spitzenverbandes umgesetzt. Die Partner Verein, Landesfachverband und Spitzenverband arbeiten eng und zielorientiert zusammen. Durchgeführt wird ein tägliches lokales, ein regelmäßiges regionales und/oder zentrales Training von Kaderathletinnen und -athleten.

In Nürnberg befinden sich aktuell Bundesstützpunkte in folgenden Sportarten:

- Taekwondo (Anerkennung bis 2024)
- Radsport: Bahn Ausdauer und Mountainbike (Anerkennung bis 2024)
- Ringen (Anerkennung bis 2020)
- Triathlon (Anerkennung bis 2020)

Gerade in der Sportart Taekwondo gilt der Leistungssportstandort Nürnberg seit Jahren als Talentschmiede. Um die Leistungsfähigkeit weiter auszubauen, ist im Umfeld der Bertolt-Brecht-Schule in Langwasser ein Neubau für den Bundesstützpunkt Taekwondo entstanden. Dieser wurde im Januar 2019 eröffnet und bietet den Sportlerinnen und Sportlern künftig ideale Trainingsbedingungen. Die Anforderungen der weiteren Bundesstützpunkte sind Kapitel 2 zu entnehmen.

Eine hervorragende Entwicklung im Bereich der Nachwuchs- und Kaderathleten hat die Sportart Triathlon in Nürnberg genommen. Triathlon besteht aus 3 Teilsportarten, die zum Teil in Nürnberg mit sehr guten Trainingsbedingungen ausgestattet sind. Dies betrifft den Bereich Schwimmen im 50-m-Becken in Langwasser. Probleme bereitet hier das Fehlen einer Freiwasseranlage. Aus Sicht des Sportes könnte eine solche zugängliche Freiwasseranlage nur für die Athleten des Triathlons im Bereich des Großen Dutzendteichs geschaffen werden.

Derzeit unbefriedigend ist die Trainingssituation im Winter für den Radsportteil der Triathleten. Hier ist jedoch mit dem Velodrom und der Beteiligung des Triathlon-Spitzenverbandes an der Konzeption eine Abhilfe in Aussicht. Eventuell kann in diesem Gebäude auch die fehlende Wintertrainingsstätte für die Laufsportbereiche (insbesondere Sprint- und Schnellkraftübungen) ausgeglichen werden.

Landesleistungszentren
Landesleistungszentren sind Sportstätten für zentrale Maßnahmen der Sportfachverbände eines Bundeslandes zur Nachwuchsförderung für Kaderathletinnen und -athleten. Die Benennung der Landesleistungszentren für Bayern ist im Laufe des Jahres 2019 zu erwarten.

Olympiastützpunkt Regionalzentrum Nordbayern
Der Olympiastützpunkt (OSP) Bayern befindet sich in München. Das Regionalzentrum Metropolregion Nürnberg gibt es seit 2010. Es ist an der Bertolt-Brecht-Schule beheimatet.

Die zentrale Aufgabe liegt in der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Betreuung in den Servicebereichen (u.a. Training, medizinische Begleitung, Physiotherapie, Laufbahnberatung) für die Spitzensportlerinnen und -sportler und Nachwuchskader in den olympischen und paralympischen Disziplinen im täglichen Training und bei zentralen Maßnahmen der Verbände.

Das Klinikum Süd und die weiteren Partner im Bereich des Gesundheitsmanagements sind seit Jahren Kooperationspartner des OSP Bayern. Ziel ist eine ganzheitliche Betreuung der Athletinnen und Athleten. Das Klinikum Süd bzw. das Institut für Sportmedizin am Klinikum Nürnberg ist offizielles medizinisches Behandlungs- und Versorgungszentrum für die Bereiche Innere Medizin, Sportmedizin, Leistungsdiagnostik, Sportorthopädie und Sporttraumatologie. Die Bereiche Sportpsychologie und Trainingswissenschaften werden über die OSP-Zentrale in München betreut.

Die Partnerschaft besteht aus monatlichen Besuchen im Training und durch garantierte Schnellversorgung im Akutfall in der Notaufnahme und garantiert schnelle Terminvereinbarung. Somit ist eine optimale medizinische und präventive Versorgung und Behandlung gewährleistet.

Alle Athletinnen und Athleten, egal welchen Kaderstatus sie haben, erhalten eine jährliche vollumfängliche Sportuntersuchung mit Leistungsdiagnostik. Dem Institut angeschlossenen ist das ambulante Rehazentrum mit physio- und sporttherapeutischer Betreuung bei Verletzungen.

Haus der Athleten
Das Internat Haus der Athleten beherbergt Sportlerinnen und Sportler ab einem Alter von 14 Jahren und ist mit seiner intensiven pädagogischen Betreuung in Verbindung mit der Bertolt-Brecht-Schule ein wichtiges Element der Infrastruktur des Nachwuchsleistungssports. In Nürnberg gibt es derzeit die Möglichkeit, für 37 geförderte Plätze im ehemaligen Priesterseminar Sankt Paul eine mit staatlichen Mitteln unterstützte vergünstigte Unterbringung für Leistungssportlerinnen und -sportler im Nachwuchsbereich zu bekommen. Vor einem Jahr gab der 1. FCN mit seinem Nachwuchsleistungszentrum die Kooperation mit dem Haus der Athleten auf. Seither bemüht sich die Verwaltung die damit freigewordenen Kapazitäten über anderweitige Belegungen (Blockschülerinnen und -schüler) wirtschaftlich zu vergeben.

Gleichzeitig laufen Anträge bei den Ministerien die Zahl der OSP-förderfähigen Plätze für Nordbayern zu erhöhen. Durch die neuen Bundesstützpunkte erhöht sich die Zahl der möglichen Eliteschülerinnen und -schüler in Nürnberg. Mittelfristig wird der Bedarf die 37 Plätze übersteigen (s. auch Teil B).

Eliteschule des Sports
Mit dem Ziel einer bestmöglichen Förderung der sportlichen und schulischen Laufbahn von sportlich besonders begabten Jugendlichen wird an der Bertolt-Brecht-Schule (BBS), Eliteschule des Sports und Eliteschule des Fußballs, die Möglichkeit gegeben, die schulische Ausbildung individuell zu flexibilisieren und somit optimal mit den sportlichen Trainingsumfängen zu verbinden. In jeder Schulart (Gymnasium, Realschule und Mittelschule) und in jeder Jahrgangsstufe gibt es eine Leistungssportklasse mit Schülerinnen und Schülern aus allen angebotenen Sportarten. Mit der Staatliche Fachoberschule besteht eine Kooperation.

Aktuell befinden sich folgende Sportfachverbände im Projekt:
Badminton, Fechten (Säbel), Golf, Hockey, Judo, Leichtathletik, Radsport (MTB, BMX, Straße, Bahn), Ringen, Schwimmen, Taekwondo, Triathlon sowie Fußball (Jungen und Mädchen)

Bis 2022 werden sich im Zuge des laufenden Neubaus der Bertolt-Brecht-Schule die Bedingungen, auch für den Leistungssport deutlich verbessern. Es entstehen dann eine Dreifach- und eine Vierfachsporthalle, vier Kraft- und Gymnastikräume, ein Videoanalyseraum sowie zwei Fahrradwerkstätten für Triathlon und Radsport.

Partnerhochschulen des Spitzensports
Kaderathletinnen und -athleten, die ein Studium beginnen möchten oder bereits ein Studium aufgenommen haben, finden durch die Partnerhochschulen des Spitzensports die Gelegenheit, neben dem zeitintensiven Training eine Hochschule zu besuchen. Durch entsprechende Kooperationsabkommen können die Sportlerinnen und Sportler von einigen Sonderregelungen bzgl. Prüfungen und Studienzeiten Gebrauch machen, um eine optimale Vereinbarkeit von Studium und Sport zu erreichen. Eine Flexibilisierung und Individualisierung der Studienplanung ist möglich.

Folgende Hochschulen bieten Kooperationen für Athletinnen und Athleten der Leistungsstützpunkte an, teilweise sind Quotenregelungen für Bundeskaderathletinnen und -athleten bei zulassungsbeschränkten Studienfächer möglich:
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, Hochschule Ansbach, Hochschule für angewandtes Management Erding, Standorte Treuchtlingen und Neumarkt/Opf., FernUniversität Hagen

In den nächsten Jahren wird außerdem im Umfeld der Bertolt-Brecht-Schule im Nürnberger Südosten eine eigenständige Universität Nürnberg entstehen, so dass das Umfeld nicht nur für Schüler und Schülerinnen im Leistungssport interessant ist, sondern vor allem auch für Studierende im Leistungssport.

Besondere Sportstätten für Wettkampfveranstaltungen des Spitzensports

Stadion Nürnberg
Von besonderer Bedeutung für Nürnberg ist das Stadion. Neben den Heimspielen des 1. FC Nürnberg wurden dort bereits Spiele der FIFA Fußball Weltmeisterschaft 2006™ und des Confederations Cup 2005 ausgetragen. Darüber hinaus fanden dort EM- und WM-Qualifikationsspiele im Fußball sowie mehrere Deutsche Leichtathletik Meisterschaften statt (s. auch Teil B). Um auch künftig Austragungsort von Fußballländerspielen sein zu können, ist allerdings ein Modernisierungsbedarf gegeben.

Arena Nürnberger Versicherung
Neben dem Stadion hat sich die Arena Nürnberger Versicherung als bedeutende Sportstätte etabliert. Sie dient den Nürnberg Ice Tigers und dem Handballclub Erlangen (HCE) als Trainings- und Wettkampfhalle. 2001 war sie Spielort der Eishockey WM. Als Multifunktionsarena beherbergte sie im vergangenen Jahr insgesamt 115 Events, davon 60 Sport- und 55 sonstige Veranstaltungen (Konzert, Show, Messe).

Berufsbildungszentrum (BBZ)
Wichtige Säule in Sportstättenlandschaft Nürnbergs insbesondere für Basketball, aber auch für weitere Ballsportarten, den Tanzsport und die Rhythmische Sportgymnastik ist das BBZ (Vierfachhalle und Einfachhalle), das aber mit seinen Kapazitäten für den Spitzensport zunehmend an seine Grenzen stößt und zudem generalsanierungsbedürftig ist (s. auch Teil B).

Eventsporthalle am Flughafen
Die Stadt Nürnberg hat im Jahr 2018 die Leichtbauhalle (Eventpalast) am Flughafen erworben. Die Halle diente als Ersatzstandort für die gesperrte Vierfachhalle am Berliner Platz (BBZ) und wird nach wie vor als Veranstaltungshalle für Basketball und Hockey genutzt. Das Festmietverhältnis für den Standort läuft bis zum 28.02.2023. Danach geht das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende weiter. Alternativ muss die Halle an einen anderen Standort verbracht werden.

Neben den oben erwähnten Hallen ist noch die Ballspielhalle Altenfurt für (Sport-)Veranstaltungen mit mehr als 199 Zuschauer geeignet

1. FCN Trainingsgelände / insbesondere Tennisgelände
Im Bereich Tennis ist in Nürnberg nach dem erfolgten Abstieg des Tennis-Clubs 1. FC Nürnberg e.V. aus der Tennisbundesliga noch immer eine sehr gehobene Amateursportszene zu beobachten.
Im Nachwuchsbereich gibt es einige Kaderathletinnen und -athleten und auch eine Unterstützung durch den Verband. Dies führte zwar nicht zu einer offiziellen Anerkennung im Bereich der Bundesstützpunkte, wird aber auch innerhalb des Bayerischen Tennisverbandes als Stützpunkt Nord geführt. Dafür ist das Trainingsgelände des Tennis-Clubs 1. FC Nürnberg e.V. auch sehr gut geeignet. Dieses Gelände erfuhr eine Verbesserung einerseits durch Investitionen des Vereins aber auch im Bereich der Zuschauerinfrastruktur für das WTA Tennisturnier. Das Gelände wurde Jahr für Jahr auch mit der Unterstützung der Stadt Nürnberg und dem Freistaat Bayern verbessert. Es ist jetzt geeignet für die Durchführung gehobener Tennisveranstaltungen auf nationaler oder beschränkt internationaler Ebene. Dennoch ist eine Fortsetzung dieses Turniers in Gefahr. Die Preisgeldklasse, in der das WTA Turnier bisher stattgefunden hat, bleibt jetzt aktuell zwar bestehen, jedoch hat der Hauptsponsor „Nürnberger Versicherung“ angekündigt sich nach 2019 zurückzuziehen. Somit entsteht für eine eventuelle Fortführung der Serie eine Finanzierungslücke in Höhe von mehreren einhunderttausend Euro. Eine Initiative der Metropolregion unternimmt jetzt den Versuch, die fehlende Summe aufzubringen und die Veranstaltung somit in der Stadt zu halten.

Leistungssportzentrum Südost

Der Großteil der leistungssportlichen Infrastruktur konnte im Leistungssportzentrum Südost räumlich konzentriert werden (s. Karte). Dies ermöglicht ein effektives Zusammenarbeiten der Einrichtungen des Leistungssports.

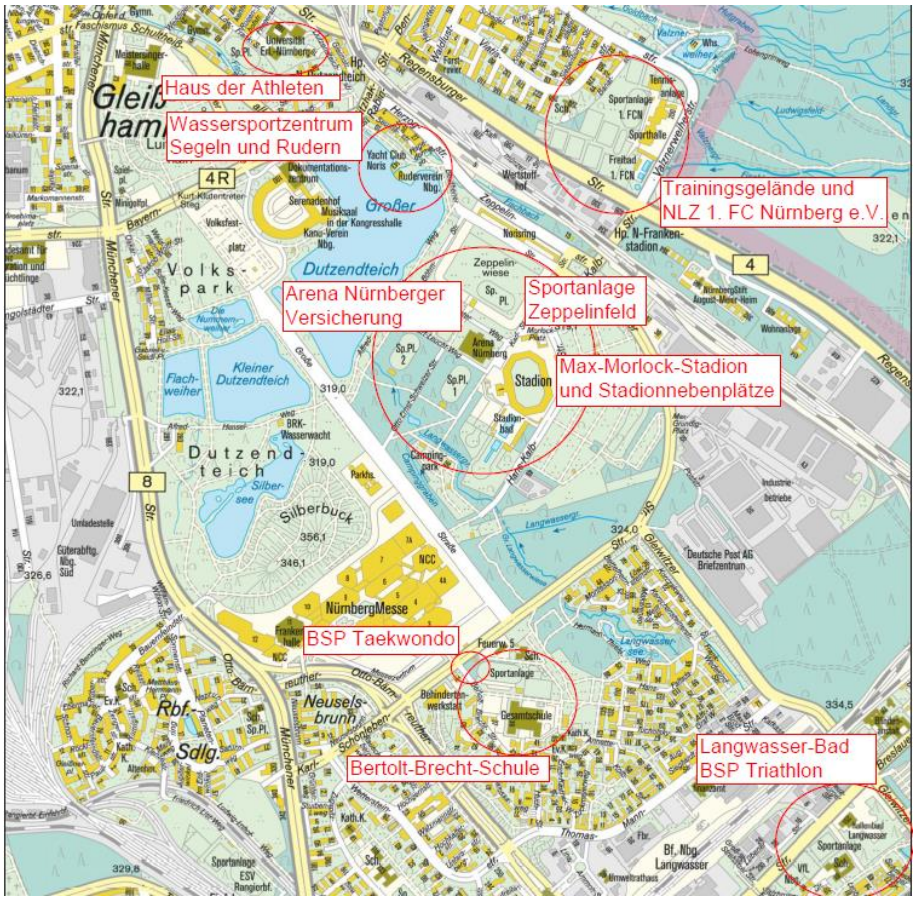

Hockey

Das Gelände des Nürnberger Hockey- und Tennis-Clubs (NHTC) e.V. an der Siedlerstraße wurde in der Vergangenheit als Bundesligastandort auch für einige wenige Länderspiele ausgewählt. Sportlich ist das Gelände durchaus für Feldhockey geeignet, hat jedoch als Veranstaltungsort Nachteile im Bereich der Erschließung insbesondere der Parkplätze. Insbesondere fehlt unmittelbar am Gelände die Möglichkeit einer Wintertrainingsstätte.

Innerhalb des NHTC wird derzeit lebhaft über eine Neuausrichtung des gesamten Geländes diskutiert. Erste Vorüberlegungen zeigen, dass es technisch sehr wohl realisierbar erscheint. Die Mitgliederversammlung des NHTC hat die Vorstandschaft beauftragt, Neubauvarianten zu entwickeln. Dafür sind allerdings externe Finanzquellen zu erschließen. Finanzierungsgespräche werden aktuell geführt.

Hilfreich wäre es gewesen, wenn sich der Bayerische Hockeybund für den Standort Nürnberg als Bundesstützpunkt Bayern ausgesprochen hätte. Angesichts der derzeitigen Kaderzahlen vor allem im Nachwuchsbereich und bei den Herren wäre dies wohl auch gerechtfertigt gewesen. Auch der Deutsche Hockeybund sah den Standort Nürnberg als Standort für den Bundesstützpunkt Bayern favorisiert, konnte sich jedoch nicht gegen das Votum im Präsidium des Bayerischen Hockeybundes durchsetzen. Sollte sich in München in absehbarer Zeit keine Entwicklung für den Bundesstützpunkt Bayern ergeben, dann wären gegebenenfalls die Pläne in Zusammenarbeit Stadt und NHTC wiederaufzunehmen.

2. Leistungssportkonzept und Schwerpunktsportarten

Städtische Maßnahmen zur Unterstützung des Leistungssports müssen zielgerichtet eingesetzt werden, um effektiv wirken zu können. Hierzu ist es wichtig, Nürnbergs Schwerpunktsportarten des Leistungssportkonzepts zu definieren. Den in diesem Zuge ausgewählten Sportarten mit der vielversprechendsten Perspektive am Standort Nürnberg müssen in der Folge, nimmt man die Spitzensportförderung ernst, bestmögliche Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

Bei Planung und Bau neuer Hallen sind die Belange des Leistungs- und Spitzensports zu berücksichtigen. Um dies besser umsetzen zu können, wird versucht, Sportarten mit speziellen Bedarfen, die über die Anforderungen des Schulsports hinausgehen, in spezifisch ausgerüsteten Sporthallen zu konzentrieren (z.B. Fechten in der Uhlandschule).
Erforderliche Nutzungszeiten in den Sportstätten sollten den Spitzenverbänden dann auch ausreichend und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Der Wunsch der Verbände ist, dies auch für Seminarräume für Lehrgangs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Unterbringungsmöglichkeiten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schulungen und gegebenenfalls Nebenkosten wie Reinigungsmaßnahmen und Schließdienste in Ferienzeiten zu ermöglichen.
Auch der leistungssportliche Betrieb in den Stützpunkten verursacht Kosten. Hinsichtlich der Bundesstützpunkte und Landesleistungszentren wird abzuwarten sein, welche Ergebnisse die Verhandlungen zur Kostenbeteiligung von Bund und Land bringen. Im Fall des BSP Taekwondo übernimmt die Stadt die technische Betreuung und einen Teil der Betriebskosten.
Darüber hinaus werden Fahrtkosten für Wettkämpfe von Mannschaften der beiden oberen Amateurligen bezuschusst.
Durch das Team Nürnberg wird versucht, die Förderung des Nachwuchsbereichs des Leistungssports unter Einbindung regionaler Partner aus der Wirtschaft auf eine breitere Basis zu stellen. Ergänzt wird dies im Bereich von Spitzensportlern durch den „Goldenen Ring“, der auf privater Initiative Sportlerinnen und Sportlern mit realistischen Chancen auf eine Teilnahme an den Olympischen Spielen eine dauerhafte Unterstützung gewährt.

Schwerpunktprofile
Im Rahmen des 2. Zwischenberichts zum Leistungs- und Spitzensport in der Stadt Nürnberg aus der Sportkommission vom 6. Juli 2018 wurde bereits eine erste Bewertung und Einschätzung verschiedener Sportarten vorgenommen, ohne schon eine finale Empfehlung zu Schwerpunktsportarten geben zu können. Hierzu waren und sind noch weitere Gespräche mit Verbands- und Vereinsvertreterinnen und -vertretern aus den Sportarten mit Potenzial notwendig.

Vorschlag der Verwaltung
Aufgrund des derzeitigen Diskussionstandes bringt die Verwaltung folgenden Vorschlag ein, der in der nächsten Sportkommission vertieft beraten werden soll:

Für die Festlegung der Schwerpunktsportarten in Nürnberg wird ein Raster herangezogen, das die Überprüfung zulässt, ob Sportarten dazukommen oder herausfallen:

Eine Schwerpunktsportart muss zwingend eines der folgenden Attribute aufweisen:

- BSP in der Stadt (betrifft: Taekwondo, Triathlon, Radsport, Ringen)
- Sportarten mit Potential:
  Auszeichnung erfolgreicher Vereinsarbeit durch unterstützende Maßnahmen mit Landestrainern und gegebenenfalls Attributen wie Nachwuchsleistungsstützpunkt oder Landesleistungsstützpunkt: In Nürnberg sind dies derzeit die Sportarten Rhythmische Sportgymnastik, Badminton, Fechten, Wasserball und Tennis. Hinzukommen könnte in der nächsten Zeit noch Moderner Fünfkampf.

- Mannschaft in einer der höchsten Spielklassen in Sportarten mit hoher medialer Reichweite oder olympischen Erfolgsaussichten: (Fußball, Basketball, Handball (Kooperation mit dem HC Erlangen), Eishockey und Feldhockey)
- Sportarten die Großsportveranstaltungen generieren (Motorsport, Beachvolleyball, Tanzen)

Offen und in Klärung durch Rücksprache mit den Verbänden ist noch die Sportart Golf, da auch hier in der Vergangenheit eine unterstützende Maßnahme mit Trainern und eine Aufnahme in die Eliteschule des Sports möglich war.

Generell zu klären ist die Frage des Stützpunktes Schwimmen und die Rolle des Schwimmens in Nürnberg. Grundsätzlich hat Schwimmen in Nürnberg eine hohe sportliche Chance, was ja in vergangenen Zeiten auch zu Olympiasiegerinnen aus Nürnberg führte.
Zudem ist derzeit wieder das überragende Engagement der Schwimmsportvereine im Rahmen der SG Mittelfranken hervorzuheben. Andererseits ist der Verband noch immer mit seinen Traineraktivitäten ganz stark auf Erlangen ausgerichtet. Ob Schwimmen also als Schwerpunktsportart mit Potential gesehen werden kann, ist noch abzuklären.

Alle anderen Sportarten sind im Bereich des Breitensports natürlich mit der notwendigen Förderung und Unterstützung für die Durchführung gehobenen Amateursports im Blickpunkt der Stadt Nürnberg. Ein besonderes Augenmerk sollte hier zum einen auch immer auf den sogenannten Trendsportarten liegen, die sich schnell entwickeln und etablieren können und zum anderen die Wassersportarten am Dutzendteich, Rudern und Segeln.

Zudem beobachtet die Verwaltung genau, ob eventuell bei einzelnen Sportarten im Bereich der Paralympics eine zusätzliche Schwerpunktsetzung sinnvoll ist. Bislang sind jedoch die Sportarten mit Schwerpunkt auch die Sportarten, in denen paralympische Sportler im Leistungssportbereich auftauchen.

Für die ausgewählten Sportarten sollten nach Möglichkeit auch hochwertige Wettkampfformate gefunden werden, im Rahmen derer sich die jeweilige Sportart in Nürnberg und Nürnberg mit den Sportarten international präsentieren kann.
Hierzu wird auf die Vorlage „Verstärktes Engagement für Großsportveranstaltungen in Nürnberg“ verwiesen.

Auswirkung einer Schwerpunktfestsetzung
Die Unterstützung von Schwerpunktsportarten beziehen sich sowohl auf die Förderung investiver Maßnahmen als auch auf den Betrieb und ggf. auch kostenfreie und priorisierte Bereitstellung von Sportstätten. Auch die finanzielle Förderung über beispielsweise erhöhte Reisekostenzuschüsse zu Wettkämpfen, sowie die Unterstützung bei der Talentsuche und -förderung und der Dualen Karriere sind relevant. Aufgrund der Bedeutung der letztgenannten Aufgabe mit dem Ziel, den „Drop-out“ potentieller Leistungssportler und -sportlerinnen zu reduzieren, ist eine Unterstützung der Stadt Nürnberg an dieser Stelle unerlässlich, wenn das Thema Leistungs- und Spitzensport zielgerichtet im Interesse der Stadt eingesetzt werden soll.

Weiterhin sind hierfür und zur weiteren Entwicklung auch personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich. Diese werden zum einen benötigt, um das Konzept Leistungs- und Spitzensport in der Verwaltung weiterzuführen, den Austausch zu forcieren und Festlegungen umzusetzen.

Auch beim Betrieb der mit dem Leistungs- und Spitzensport verbundenen Einrichtungen hat eine Festlegung der Schwerpunktsportarten weitreichende Folgen. So erhalten dann Athletinnen und Athleten den Vorzug bei der Belegung der Klassen in der Bertolt-Brecht-Schule und die Leistungen des Olympiastützpunkt Regionalzentrum Nordbayern werden verstärkt in

den Schwerpunktsportarten genauso zur Verfügung gestellt, wie die des Instituts für Sportmedizin am Klinikum Süd.

Letztlich haben sich die Förderinitiativen Team Nürnberg und Goldener Ring in Nürnberg fest etabliert. Dieser positive Umstand bedeutet aber auch gleichzeitig, dass für eine Verstetigung des Erreichten bzw. für eine Ausweitung dieser Förderinstrumente zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen werden müssten.

3. Bauliche Maßnahmen zu Bedarfen des Leistungssports (Sachstandsdarstellung)

Ertüchtigung BBZ

Die Vierfachhalle BBZ war ursprünglich als die Ballsporthalle für die Nürnberger Leistungssportvereine gedacht. Hier waren lange Jahre die Handballerinnen des 1. FCN und auch die damaligen Bundesligaspieler von Tuspo Nürnberg beheimatet. Die (feste) Haupttribüne hatte ursprünglich eine maximale Zuschauerkapazität für 1306 Personen. Diese Zahl hat sich seit 2017 durch den aus Sicherheitsgründen erfolgten Abbau der 1. Sitzreihe um 90 Personen reduziert. In den 1980er Jahren wurden mobile Zusatztribünen (sog. Teleskop-Tribünen; ursprünglich insgesamt 10 Elemente, 4 große und 6 kleine Blöcke) angeschafft, die die Zuschauerzahl um bis zu 700 Personen erweitert haben.

Vor Ihrer Schließung Ende August 2018 war sie Heimat des Nürnberg Falcons BC. Aber auch weitere Wettbewerbe im Badminton, Hallenhockey, Hallenfußball, Tanzsport und der Rhythmischen Sportgymnastik fanden regelmäßig dort statt und sollen nun nach Abschluss der Sanierungsarbeiten auch wieder dort stattfinden. Die statische Ertüchtigung der Wandverkleidung wurde im Dezember 2018 abgeschlossen und die Vierfachhalle konnte wieder für den Schul- und Vereinssport freigegeben werden. Allerdings ist die Halle nun nicht mehr für Hockey geeignet, da die neue Wandverkleidung nicht mit Ballfangnetzen geschützt ist.

Im Rahmen einer im Weiteren anstehenden Generalsanierung der Turnhallen im BBZ sind die Dachkonstruktion sowie die Dachhaut zu ertüchtigen, entsprechende RWA-Anlagen sind einzubauen. Der Einbau einer ballwurfsicheren Decke, einer neuen Beleuchtung, einer neuen Trennvorhanganlage sowie ein neuer Sportboden sind geplant. Auch die WC-Anlagen, Duschen und Umkleiden sind zu sanieren, die Fluchtwege sind zu prüfen.
Die Maßnahme hat in der Referentenrunde im Januar 2019 den BIC-Stempel erhalten. Die voraussichtliche Dauer des VgV-Verfahrens für Architekten- und Ingenieurleistungen beträgt ein halbes Jahr. Ein Generalsanierungsbeginn im Jahr 2021 wird angestrebt. Dies setzt eine MIP-Aufnahme im Jahr 2020 voraus. Unabhängig von der Generalsanierung stellt sich die Frage, ob das BBZ die bisherige Funktion als Heimat für die Leistungssportvereine weiterhin beibehalten soll.
Da die maximale Zuschauerzahl ohnedies nur mit den sehr problematischen mobilen Zusatztribünen erreichbar war und die künftige Verwendung der mobilen Zusatztribünen gemäß BoB eine Erweiterung der Fluchtwege erfordern würde, die sehr schwierig und kostenaufwändig zu realisieren wäre, sollen die mobilen Zusatztribünen grundsätzlich künftig nicht mehr verwendet werden. Dies bedeutet für das BBZ, dass dort lediglich eine Zuschauerkapazität bis zu 1 216 Zuschauer möglich bleiben soll. Das wäre genau der ideale Rahmen, z.B. für die Nachwuchsturniere in allen Sportarten oder aber die Hallenhockeymannschaften in Nürnberg. Auch Tanzsport und andere Veranstaltungen des Leistungssports mit mittlerem Zuschauerinteresse könnten dort nach wie vor abgehalten werden.
Die Fluchtwege sollten so bemessen sein, dass bei Einzelveranstaltungen (im Moment Tanzsport an 2 Tagen im Jahr) sich ca. 250 Personen im Hallenbereich aufhalten können.
Nicht behoben werden können die infrastrukturellen Nachteile der Halle bezüglich der Parkplatzsituation.

Die Befriedigung der Nachfrage für Sportveranstaltungen mit bis zu 600 – 700 Zuschauern wäre dann allerdings auch nur teilweise im BBZ möglich, denn es gibt eine ganze Reihe von

Veranstaltungen, die bislang mit erheblichen Zuschauerrestriktionen belegt werden mussten. Insbesondere die vielen Fußballturniere, aber auch Jugendmeisterschaften und der regelmäßige Spielbetrieb in mittleren Spielklassen zeigen, dass in Nürnberg weitere Hallenkapazitäten mit Zuschauern bis zu 600 Personen an vielen Wochenenden belegt werden könnten. Daher ist weiterhin die Überlegung, anlässlich der Errichtung einer neuen Schulsporthalle oder einer separaten Multifunktionshalle eine solche Zuschauerkapazität mit einzuplanen. Eine solche Halle, die bei den zusätzlichen Gymnasien, die für Nürnberg angedacht sind, untergebracht werden könnte, wird derzeit geprüft. Neben der reinen Platzfrage sind natürlich Kriterien wie ÖPNV-Anbindung usw. bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Haus der Athleten
Nachteilig an der gegenwärtigen Konzeption ist die weite räumliche Trennung von Schule und Haus der Athleten. Die WBG verfügt neben dem zukünftigen Standort der BBS über ein Modul im Baugebiet Langwasser T, das für das Haus der Athleten ideal wäre. Erste Kostenannahmen zeigen, dass eine Errichtung durch die WBG und Vermietung an die Stadt Nürnberg zu Konditionen erfolgen kann, die zumindest gleichwertig zu den bislang von der Kirche geforderten Mietzinsen im ehemaligen Seminar Sankt Paul sind. Die Gespräche mit der WBG werden zeitnah fortgesetzt und dem Stadtrat wird eine Konzeption für die Anmietung eines solchen Gebäudes nach dem Auslaufen des Mietvertrages in Sankt Paul (2023) vorgelegt werden.

Radsport/Triathlon **(Anträge der CSU-Fraktion vom 12.03.2018 und vom 27.11.18 sowie Antrag der SPD-Fraktion vom 20.12.18)**
Der Bundesstützpunkt der Sportart Radsport mit den Schwerpunkten Kurzzeit, Ausdauer sowie Mountainbike am Standort Nürnberg verfügt aktuell über eine Anerkennung bis 2024. Das Stützpunkttraining fand bislang am Reichelsdorfer Keller statt. Diese über 100 Jahre alte Sportstätte musste allerdings aufgrund fehlender Zukunftsfähigkeit hinsichtlich Bausubstanz und Ausrichtung der Anlage aufgegeben werden. Ihr Abriss wird 2019 stattfinden.

Um weiterhin längerfristig erfolgsorientiert im Radsport arbeiten zu können, sind intakte, den internationalen Normen angepasste Sportstätten unabdingbar. Eine Hallenradrennbahn mit den olympischen Ausmaßen (250 m) ist hier als Grundvoraussetzung zu sehen. Eine Radsporthalle in Nürnberg wäre der zentrale Bahnstützpunkt des Landesverbandes Bayern für alle Altersklassen und würde als Haupttrainingsstätte aller Radsportlerinnen und Radsportler aus Bayern bzw. Süddeutschland, insbesondere aber für die Radsportler der Eliteschule des Sports in Nürnberg dienen. Neben dem täglichen Training der Nachwuchssportler des Landes und der bayerischen Vereine werden die Bundes-Kaderathletinnen und -athleten (OK, PK, NK1) am Stützpunkttraining regelmäßig teilnehmen. Gleichzeitig können bei entsprechenden Rahmenbedingungen bis zu 50 zentrale Maßnahmentage jährlich durchgeführt werden.

Der Standort Nürnberg wurde zudem zum 1. Januar 2019 als Bundesstützpunkt Triathlon zunächst bis 2020 anerkannt. Auch aus dieser Entwicklung lässt sich ein Bedarf nach einer ganzjährig nutzbaren Trainingsstätte für den Radsport ableiten, der die Anforderungen des Bundesstützpunkts Radsport ergänzt, in die Planung und Priorisierung des Projekts eingeflossen ist und in eine gemeinsame Antragsstellung münden soll.

Die geplante Sportstätte sieht eine Dimensionierung von 128 m Länge, 80 m Breite und 16 m Höhe vor. Es soll eine überdachte 250-m-Holzbahn mit ca. 1.000 Besucherplätzen und weiteren 1.500 Stehplätzen im Innenraum geschaffen werden. Im Innenraum werden im allgemeinen Betrieb zwei Multifunktionssportfelder für allgemeines Training insbesondere der Radsportlerinnen und Radsportler, aber auch nutzbar für weitere Sportarten, errichtet werden, darüber hinaus ein Kraftraum und ein Gymnastikraum sowie Räume für physiotherapeutische Behandlungen, ein Seminarraum, einige einfache Übernachtungsmöglichkeiten für Lehrgangsteilnehmer sowie ein Materiallager zum Unterstellen der Fahrräder und Lagerung von Gebrauchsmaterialien.

Das Velodrom soll auf einem Grundstück des Sportparks Langwasser in Altenfurt entstehen. Die Stadt Nürnberg befindet sich seit längerem in Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Immobilien Bayern (ImBy), zum Kauf der Flächen des Sportparks Langwasser. Leider erweisen sich die staatlichen Entscheidungswege als sehr zeitaufwendig. Anschließend soll dem Verein Sportplatz 1903 e.V. eine etwa 2,3 Hektar große Teilfläche im Erbbaurecht zur Errichtung eines Velodroms zur Verfügung gestellt werden. Die Baurechtschaffung scheint nach Einschätzung des Baureferats realistisch, der Vorbescheid ist fachlich positiv begutachtet und die Vorbereitungen für die Baugenehmigung werden derzeit abgestimmt.

Die Investitionskosten des Bauprojekts belaufen sich voraussichtlich auf etwa 27 Millionen Euro brutto. Der Verein Sportplatz 1903 e.V. hat vor diesem Hintergrund sein Grundstück in der Kellerstraße verkauft. Unter Einsatz des Erlöses in Höhe von rund 7 Millionen Euro, dem Vorsteuerabzug und mit Hilfe öffentlicher Fördermittel soll das Velodrom errichtet werden.

Für eine positive Entscheidungsfindung zur Beteiligung des Bundes ist neben den üblichen Bauunterlagen auch eine umfassende Beschreibung und Begründung der sportfachlichen Notwendigkeit vorzulegen. Die Verbände haben diese Bedarfsanalyse zeitgerecht erstellt. Zielsetzung dabei ist, durch das Velodrom die Zahl der Kaderathletinnen und -athleten zu erhöhen, so dass mittelfristig eine 30%ige Auslastung der Sportstätte durch Bundeskaderathletinnen und -athleten angestrebt wird. Die Bedarfsanmeldung für die Bewilligungsplanung des Bundes für das Jahr 2020 ist zum 10. April 2019 durch die Träger der Maßnahme, Stadt Nürnberg und Verein Sportplatz 1903 e.V. eingereicht worden.

Seitens des Freistaats Bayern gibt es positive Signale bezüglich einer Förderung des Landes, sofern die Maßnahme auf Bundesebene als förderfähig bewertet wird. Als Doppelstützpunkt gibt es Signale einer Förderung von 40 % durch das Land. Im Rahmen der Antragsstellungen wird von einer gemeinsamen Förderung der Maßnahme durch Bund und Land in Höhe von 70 % der förderfähigen Kosten ausgegangen. Im Bund ist eine Entscheidung allerdings noch nicht absehbar.
Daneben strebt der Verein eine Sonderförderung für den Zuschauerbereich der Sportveranstaltungshalle an.
Selbst bei entsprechender Förderung durch Bund und Land scheint die Finanzierung der Maßnahme derzeit noch nicht gesichert. Auch bei erfolgreicher Kostensenkung kann davon ausgegangen werden, dass die Baumaßnahme nur mit städtischer Unterstützung zu finanzieren sein wird. Da auch im erheblichen Zeitumfang Sportler der örtlichen Radsportvereine dort trainieren werden und dies unabhängig vom Bundes- und Landeskader, wäre eine ähnliche Überlegung wie beim Bundesstützpunkt Taekwondo angemessen. Die übliche Investitionsförderung von 45 % der förderfähigen Kosten ist jedoch angesichts der begrenzten Nutzungszeiten für den örtlichen Amateursport nicht angemessen. Da eine jährliche Zuwendung für den Betrieb in fünfstelliger Höhe nötig sein wird, ist eine Zielgröße von 20% der förderfähigen Kosten für die Investition angestrebt. Dies wird jedoch nicht durch die Pauschale für Investitionsförderung der Sportvereine möglich sein und sollte als Sonderförderung einmalig in den Haushalt aufgenommen werden.

Der Verein Sportplatz 1903 e.V. wird sich um den Sportbetrieb kümmern. Teile des Betriebs des Velodroms sollen aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen des Vereins und zur Gewährleistung eines nachhaltigen und wirtschaftlichen Hallenbetriebes voraussichtlich auf einen Dritten übertragen werden. Betriebseinnahmen sind aufgrund von Zuschüssen des Bundes und Landes für das jeweilige Stützpunkttraining (wie bei anderen Stützpunkten auch) sowie aus den Vermietungserlösen für Vereine und Privatfahrer zu erwarten.

Das Velodrom wird als Trainingsstätte des Leistungssports nach Einschätzung des Vereins nicht kostendeckend betrieben werden können. Es wird voraussichtlich ein jährliches Defizit

entstehen. Hier besteht die Erwartung, den nachhaltigen Betrieb des Velodroms durch einen Betriebskostenzuschuss der Stadt Nürnberg in wohl fünfstelliger Höhe zu gewährleisten. Nach den Entscheidungen in Berlin und München wird die Verwaltung dem Stadtrat konkrete Vorschläge auf der Grundlage der vorstehend zitierten Annahmen vorlegen.

Mountainbike

Mountainbike wird im Raum Nürnberg vor allem im Reichswald an den so genannten Zabo-Trails ausgeübt. Hier sieht sich der Forst aufgrund bestehender Gesetze großem Druck ausgesetzt, die Anlage zu beseitigen. Eine Möglichkeit, die Zabo-Trails zu erhalten, wäre die Überführung der Trails in eine Vereinsfläche mit entsprechendem Träger und die gleichzeitige Schaffung einer Ausgleichsfläche Wald. Dies würde alleine einen sechsstelligen Betrag erforderlich machen, für den keine Finanzierung erkennbar ist. Daher muss eine neue Anlage geschaffen werden, die mindestens gleichwertig ist, da sich die Zabo-Trails auch aufgrund ihrer langen Tradition einer großen Beliebtheit erfreuen und daher schwer zu ersetzen sein werden. Als Ziel steht hier die Überführung der organisierten MTB-Szene zu einer offiziellen Anlage.
Als ein möglicher Standort für eine MTB- bzw. Dirtbike-Strecke wurde von Aktiven der Szene der ehemalige B-Platz der DJK Bayern in der Pegnitzaue bei St. Johannis vorgeschlagen. Aufgrund des Überschwemmungsgebiets ist dieser Standort noch zu prüfen. Vorteilhaft an dieser Lösung wäre die Möglichkeit, dass der DAV, der ebenfalls eine Mountainbike-Abteilung unterhält, den Betrieb der Anlage übernehmen könnte.
Daneben wird auch nach Ausgleichsflächen am hohen Bühl sowie rund um Stromtrassen gesucht.

BMX

Die Zabo-Trails sind auch für die BMX-Fahrerinnen und -Fahrer eine wichtige Örtlichkeit. Allerdings ist, wie bereits erläutert, die rechtliche Situation zur Nutzung dieser Fläche umstritten. Als Ausgleich plant die Stadt auf Initiative des Jugendamts eine neue BMX-Anlage. Diese hat jedoch wohl wenig zu tun mit den leistungssportlichen Aktivitäten des BDR bzw. der olympischen Disziplinen. Die Anlage muss auf jeden Fall genau auf die Bedürfnisse der Zielgruppe ausgerichtet werden. Vor allem muss hierbei geklärt werden, ob es eine reine BMX-Anlage werden soll oder eine für den gesamten Rollsport (also auch Skateboard, Scooter, Inliner, Longboard), da dies jeweils anderer Planung und Ausrichtung bedarf. Die neue Anlage sollte allerdings nicht die alten Anlagen ersetzen wollen, sondern vielmehr eine Ergänzung zu den bestehenden Anlagen darstellen.
Auch hier ist der Bedarf einer Halle anzuführen, wie er bereits im Punkt „Trendsporthalle“ dargestellt wurde. Die BMX- sowie die gesamte Rollsport-Szene benötigt dringend eine überdachte Trainingsmöglichkeit für den Winter bzw. schlechtes Wetter. Die Standort- und Betreiberfrage dieser Halle ist allerdings noch nicht geklärt.

Eishockey **(Anträge der SPD-Fraktion vom 03.08.18 und vom 20.12.18)**

Der Bedarf an Eisflächen durch Vereine, Schulen und im öffentlichen Eislauf ist in den letzten Jahren sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport deutlich gestiegen. Eine Bedarfsabfrage bei den eissporttreibenden Vereinen hat gezeigt, dass doppelt so viele Kontingentstunden nachgefragt werden als verfügbar sind. Mit dem EHC 80 Nürnberg und dem Proficlub, den THOMAS SABO Ice Tigers, ist Nürnberg im Nachwuchsbereich stark leistungsorientiert. Um den am Standort Nürnberg eingeschlagenen Weg weiter zielführend, mit einer allumfassenden durchgehenden altersstrukturellen Leistungsentwicklung, fortführen zu können, soll ein Nachwuchs-/Eliteleistungszentrum sowie ein Profileistungszentrum entstehen. Für diese Entwicklung sind, neben den bereits zur Verfügung gestellten und von der Stadt geförderten Kontingenten, zusätzliche Eiszeiten nötig.

Bisherige Konzeption
Aufgrund des hinterlegten Bedarfs aus allen Ebenen des Eissports, auch der Eiskunstlauf ist hier zu erwähnen, wurde der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten hohe Priorität eingeräumt. Nach einem Gespräch mit den Eigentümern der Arena beim OB wurde eine Konzeption entwickelt, die die engen vertraglichen Bindungen aus dem Erbbaurechtsvertrag mit der Arena berücksichtigen sollte.

Die Planungen für eine neue Trainingshalle für den Amateur-Eissport wurden seitens der Verwaltung in den letzten Jahren konsequent verfolgt. Eine städtische Fläche an der Tiroler Straße, südlich des Z-Baus, wurde auf ihre Eignung überprüft. Es erscheint aber im Wege der Konkretisierung der Planungen sehr schwer, dort eine Halle zu platzieren. Das Grundstück hat eine ganze Reihe Einschränkungen. So ist z. B. durch die frühere Nutzung im Bereich der amerikanischen Streitkräfte die Bodenverunreinigung noch immer nicht vollständig beseitigt und bedarf noch mehrere Jahre der entsprechenden Lüftung. Die Zugänglichkeit zu diesen Maßnahmen stellt natürlich eine Einschränkung für die Versiegelung dar. Deshalb kann es notwendig sein, die ganze Halle auf Stelzen zu errichten, was bei der Wirtschaftlichkeit ein erhebliches Problem darstellt. Zudem ist die Fläche sehr beengt und notwendige Nebenflächen für die Vereine bzw. auch die Unterbringung von Umkleiden usw. werden allenfalls auf dem Dach des Gebäudes untergebracht werden können. Insgesamt kommt damit eine relativ schwierige Baustellensituation zusammen, die auch bei den Kosten einiges an Mehraufwand verursachen wird. Andererseits wäre der Standort sehr gut geeignet, da er stadtnah und vor allen Dingen künftig auch ÖPNV mäßig sehr gut erschlossen liegt. Aufgrund der Einschränkungen muss allerdings über andere Optionen im Umfeld nochmals diskutiert werden.

Durch die Zusammenfassung der Amateur-Eissportaktivitäten an einem neuen Standort hätte die bisherige Kapazität im Bereich der Nebenhalle der Arena aufgegeben werden können. Diese hätte für die Ballsportarten als neue Heimat zusammen mit dem Hauptgebäude der Arena als zukünftiger Spitzensportstandort entstehen sollen. Mit der Firmengruppe Bögl als Erbbaurechtsnehmer waren daher intensive Verhandlungen seit längerer Zeit im Gange. Diese sollten die technischen Fragen klären und eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung ergeben.

Neue Konzeption nötig
Mit Mail vom 17.04.2019 teilte der Vertreter der Firmengruppe Bögl jedoch mit, man müsse das Projekt aufgrund von verschiedenen Unsicherheiten zurückstellen und werde das derzeit nicht weiter betreiben.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit einer neuen Entscheidung der Stadt.
Als Konstante gilt, dass für Amateur- und Schulsport zu wenige Eisflächen vorhanden sind. Ferner ist gerade vor dem Hintergrund des erstarkten Basketballs in Nürnberg und der Ringer in der Bundesliga die Frage einer zweiten etwas kleineren Multifunktionshalle zu stellen. Eine Untersuchung aus dem Jahr 2007 ergab einen entsprechenden Bedarf. Mögliche Nutzerbereiche sind die Sportarten Basketball, Handball (insbesondere Frauen), Hallenhockey, Ringen und eventuell Volleyball. Daher ist die räumliche Verbindung beider Projekte zu überlegen. Aus Sicht der Sportverwaltung wäre eine Situierung im Norden der Stadt ideal. Zur Vorbereitung der nächsten Schritte wäre daher eine Machbarkeitsstudie nötig, die Fragen des Bedarfs, der Situierung und der Betreiberschaft zu untersuchen hätte.

Basketball (+ ggf. weitere) **(Antrag der SPD-Fraktion vom 20.12.18 und der CSU-Fraktion vom 06.05.19)**
Auch für eine Ballsporthalle wird in der Folge eine Neukonzeptionierung erforderlich. Der überraschende Aufstieg der Nürnberg Falcons in die 1. Basketball Bundesliga erzeugt kurzfristig einen Bedarf nach einer geeigneten Spielstätte mit Zuschauereinrichtungen für 3 500 bis 4 000 Personen. Für weitere Ausführungen zur Sachlage sei auf die Vorlage zur Sitzung des Stadtrats am 22. Mai 2019 verwiesen. Demnach soll für fünf Jahre eine temporäre Halle

am Stadion (auf dem Parkplatz S1) errichtet werden, wo neben Sportveranstaltungen (insbesondere Basketball) weitere Messe- und Kulturveranstaltungen untergebracht werden sollen.

Unabhängig von den Überlegungen einer kleineren Multifunktionshalle gibt es beim NBC seit einiger Zeit Überlegungen, eine eigene Trainingshalle zu entwickeln, die sowohl von den Profis der Bundesliga als auch von sämtlichen Teams im Nachwuchsbereich nutzbar ist. Ziel ist es, den Basketballstandort Nürnberg weiterzuentwickeln und mittelfristig auch den NBC in der BBL zu etablieren. Hierfür stellt das Vorhandensein einer eigenen Trainingshalle eine Lizenzanforderung dar. Eine entsprechende Halle würde allerdings auch zum Großteil (i.d.R. von 14 bis 18 Uhr) durch Jugendmannschaften genutzt. Standort und Finanzierung sind derzeit noch nicht geklärt.

Ringen
Der Bundesstützpunkt der Sportart Ringen am Standort Nürnberg verfügt aktuell über eine Anerkennung bis 2020. Das Stützpunkttraining findet in der Sportstätte des SV St. Johannis 07 e.V., Zeisigweg 70, statt.
Vor dem Hintergrund der leistungssportlichen Voraussetzungen, deren Optimierung auch im Interesse der städtischen Gesamtkonzeptionierung bezüglich der Sportinfrastruktur liegt, aber auch im Hinblick auf einen zukunftsfähigen Vereinsbetrieb bedürfen die Sportstätten des Vereins einer Sanierung und Neukonzeptionierung.
Bezüglich des Stützpunkttrainings sieht es der Bundesverband als essentielle Voraussetzung zur nachhaltigen Sicherung der leistungssportlichen Strukturen an, die Infrastruktur des Bundesstützpunkts vereinsunabhängig darzustellen. Sofern sich der Verband zum Standort Nürnberg bekennt, wäre eine Lösung vergleichbar mit dem Bundesstützpunkt Taekwondo im Umfeld der Bertolt-Brecht-Schule zu prüfen.
Im Hinblick auf den Vereinsbetrieb sowie die Bundesligawettkämpfe des SV St. Johannis 07 e.V. wird aktuell im Dialog mit dem Verein nach einem zweckmäßigen und wirtschaftlich verträglichen Weg der Weiterentwicklung der Sportstätte gesucht. Die Vor- und Nachteile der Konzentration der verschiedenen Bereiche an einem zentralen Vereinsstandort oder der Nutzung bereits bestehender städtischer Infrastruktur für den einen oder anderen (Teil-)Bereich müssen dabei abgewogen werden

Leichtathletik
Wie bereits im Rahmen der Sitzung der Sportkommission am 30.11.2018 berichtet, hat Fürth seine Anerkennung als Bundesstützpunkt aktuell verloren. Nichtsdestotrotz soll das Trainingszentrum Nordbayern erhalten bleiben. Auch an einer Nutzung des Stadions für nationale und internationale Veranstaltungen ist der Verband grundsätzlich interessiert.
Die Aufrechterhaltung der Infrastruktur ist allerdings nur zu rechtfertigen, wenn dieser auch eine entsprechende Nutzung widerfährt. Im Zuge der Entwicklung eines Konzepts für Großsportveranstaltungen für die Stadt Nürnberg muss demnach auch die Frage beantwortet werden, welche Rolle die Sportart Leichtathletik in den Gesamtüberlegungen spielt.

Fußball
Die Alternative zur Beibehaltung der Rundlaufbahn im Max-Morlock-Stadion ist dessen Umwandlung in ein reines Fußballstadion. Dies würde die Vermarktungsmöglichkeiten des Stadions im Rahmen von Fußballspielen erhöhen. Im Rahmen der nicht erfolgreichen Bewerbung der Stadt als Ausrichtungsort der EM 2024 wurde dem Stadion ebenfalls Modernisierungsbedarf beschieden.

Fechten
Fechten in Nürnberg wurde inzwischen aufgrund der hervorragenden Jugendarbeit des Fechterring Nürnberg e.V. vom Deutschen Fechter-Bund (DFB) als Zentrum für Nachwuchsleistungssport (ZfNWLS) für Säbelfechten ausgezeichnet. Schwerpunkt der örtlichen Trainingsmöglichkeiten ist die 3-fach-Sporthalle an der Uhlandschule in der mit Hilfe der Zukunftsstiftung der Sparkasse vor einigen Jahren die technischen Voraussetzungen des Fechtsports eingerichtet wurden. Um das Training und die Kooperation mit der Eliteschule

des Sports zu verbessern, ist auch vorgesehen, in einer der Turnhallen an der Eliteschule des Sports im Neubau ebenfalls dauerhaft technische Anschlüsse für Fechten einzubauen. Ob daneben noch eine dritte spezialisierte Trainingshalle im Westen der Stadt notwendig sein wird, ist derzeit eher unwahrscheinlich. Die Konzeption für das zusätzliche Gymnasium im Bereich der Schulen auf dem Tiefen Feld könnte diese jedoch abdecken.

Rhythmische Sportgymnastik

Ebenfalls einen deutlichen Aufschwung aufgrund einer Vereinsaktivität, die dann durch den Verband massiv unterstützt und gefördert wurde, nahm die Sportart Rhythmische Sportgymnastik. Die in Nürnberg aktive Landestrainerin hat mit den von ihr unterstützten Vereinen eine Großzahl von jungen Talenten gefördert, die inzwischen auch an der Bertolt-Brecht-Eliteschule des Sports als Partner aktiv sind. Vonseiten des Verbandes wird gerade aktuell (auf Basis der Gespräche der vergangenen Jahre) der Wunsch nach einem eigenen Landesleistungszentrum in Nürnberg artikuliert. Der Verband hat sich festgelegt, im bayerischen Konzept für Landesleistungszentren und sich für Nürnberg als Standort entschieden. Die Gespräche sollen in den nächsten Wochen aufgenommen werden.

Badminton

Ebenfalls große Anstrengungen im Jugendbereich hat der Badmintonsport unternommen. Zahlreiche Talente sind bereits in Nürnberg entdeckt worden. Dies ist auch ein Verdienst der örtlichen Vereine aber auch des Verbandes, der hier mit Trainerkapazitäten aktiv ist. Auch hier soll die derzeit in Fertigstellung begriffene 2-fach-Halle an der Zugspitzschule eine neue Konzentration ermöglichen. Ferner sind die Hallen der BBS auch für die Anforderungen des Badmintonsports ausgerichtet.

Leistungssportzentrum Südost

Viele der beschriebenen Maßnahmen wären im Leistungssportzentrum Südost angesiedelt und würden die dortige leistungssportliche Infrastruktur weiter optimieren (s. Karte; *geplante Maßnahmen kursiv*).

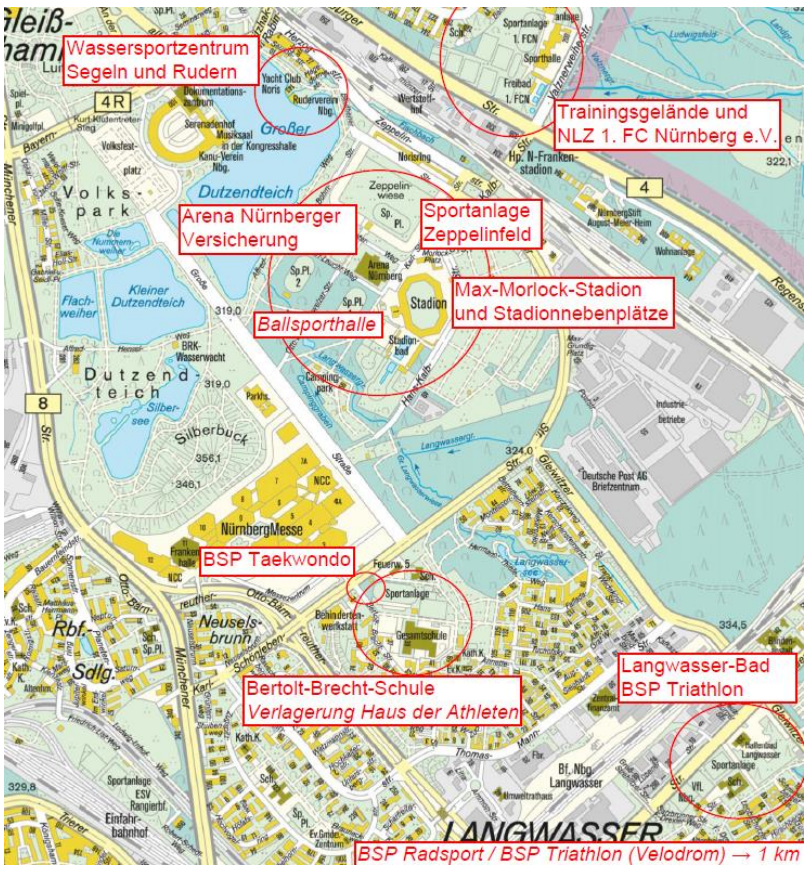

D: Konzept für Großsportveranstaltungen in der Stadt Nürnberg

Ein attraktives Portfolio von Großsportveranstaltungen kann für eine Kommune eine Vielzahl von positiven Effekten haben. Bislang wurde dieses Thema allerdings aus Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen kaum aktiv gestaltet, sondern es konnte nur auf Initiativen von Vereinen oder Veranstaltern reagiert werden.
Durch eine aktive Akquise von Veranstaltungen allerdings können die Effekte im Sinne der gesamtstrategischen Ausrichtung der Stadt Nürnberg gelenkt werden. Darüber hinaus sollten Großsportveranstaltungen als Teil einer städtischen Sportstrategie durchgeführt werden. Um sich diesem Thema zu nähern, wurde die Hochschule für angewandtes Management Ismaning im Dezember 2017 von der Stadt Nürnberg mit der Durchführung eines Gutachtens beauftragt, das als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen in Bezug auf die Akquise von Großsportveranstaltungen in Nürnberg dienen soll (s. dazu auch den TOP „Verstärktes Engagement für Großsportveranstaltungen in Nürnberg“).

E: Folgen in der organisatorischen Ausrichtung des SpS

Die dargelegte Sport-Agenda für den Breiten- und Leistungssport in Nürnberg ist Ergebnis der Stärkung der Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des SportService. Diese wird künftig auch strukturell durch die Verlagerung des operativen Flächenmanagements zur HVE Schule und Sport verstärkt betont.
Eine entsprechende Justierung der Ausrichtung ist eine wichtige und richtige Reaktion auf die komplexen Herausforderungen, denen sich die Sportverwaltung gegenübersieht (z.B. Sportentwicklung als Querschnittsfunktion innerhalb der Stadtverwaltung, Versorgung der wachsenden Stadtbevölkerung mit Sportinfrastruktur und Sporträumen, Verzahnung von Sportverein und Stadtentwicklung, Sport als Teil des Stadtmarketings) und mit denen gleichzeitig aber auch enorme Chancen zur Gestaltung einer attraktiven Stadtgesellschaft einhergehen.
Um diese Chancen nutzen zu können, bedarf es belastbarer Entscheidungsgrundlagen (z.B. Neuauflage der Sportentwicklungsplanung) und eines hohen Koordinierungsaufwands (z.B. Sport als Teil der Stadtentwicklung) und dementsprechend der Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Ressourcen.

F: Beschlussvorschlag

Der Stadtrat befürwortet die Ausrichtung und Überlegungen der Sport-Agenda und beauftragt die Verwaltung, die Konzeptionierung derselben weiterzuführen und für die einzelnen dargestellten baulichen Maßnahmen jeweils gesonderte, fundierte Entscheidungsgrundlagen (einschließlich Finanzierung) in den Stadtrat zur Entscheidung einzubringen.

Diversity-Relevanz

Die dargestellten Maßnahmen dienen in erster Linie der Optimierung des Breiten- und Leistungssportangebots der Nürnberger Sportvereine, welches vom Grundsatz her allen Bevölkerungsgruppen offensteht. Aufgrund der Mitgliederstruktur der Nürnberger Sportvereine kann die Bezuschussung allerdings als diversity-relevant bezeichnet werden.

Nach einer im Rahmen der Erstellung des Sportentwicklungsberichts durchgeführten Untersuchung ist der Organisationsgrad einiger Bevölkerungsgruppen nicht repräsentativ im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der Stadt Nürnberg:

- Weniger Frauen als Männer sind in Sportvereinen organisiert.
- Im Hinblick auf die Altersstruktur ist der Organisationsgrad der Kinder zwischen 7 und 15 Jahren am höchsten. Daraufhin erkennt man deutlich einen Einbruch der Sportaktivität im Sportverein im jungen Erwachsenenalter (25-34 Jahre). Jedoch steigt die Sportaktivität im Sportverein im frühen Seniorenalter (55-64 Jahre) bis in das hohe Alter hinein wieder an.
- Hinsichtlich der Schulbildung ist der Anteil der Sportvereinsmitglieder mit Hauptschulabschluss, Mittlerer Reife und Abitur ähnlich. Nur der Anteil der Sportvereinsmitglieder ohne Schulabschluss liegt weit unter dem Anteil der Sportvereinsmitglieder mit höheren Schulabschlüssen.
- Betrachtet man den Organisationsgrad nach dem monatlichen Haushaltseinkommen, dann ist bei Haushalten unter 1 000 Euro Netto-Monatseinkommen der Anteil der Sportvereinsmitglieder am niedrigsten. Haushalte mit mehr als 3 000 Euro Netto-Monatseinkommen weisen den höchsten Anteil an Sportvereinsmitgliedern auf.
- Der Anteil an Sportvereinsmitgliedern unter der nichtdeutschen Bevölkerung liegt niedriger als bei den Deutschen.

Nach diesen Ergebnissen ist davon auszugehen, dass diese Unterstützungsleistung unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichem Maße zu Gute kommt, allerdings hat die Maßnahme in keinster Weise diskriminierende Auswirkungen. Darüber hinaus wird kontinuierlich versucht, ein Engagement im Sportverein auch für aktuell noch unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen attraktiv zu gestalten.

Bürgermeister
Geschäftsbereich Schule & Sport
16. MRZ. 2018
SpS
weiter an
☒ n.d.E.
☐ z.w.V.
☐ Zur
☒ Antwort
Stadtrat

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
13. MRZ. 2018 /.....Nr.....
3.BM | 1 Zur Kas. | 3 Zur Stellungnahme
VI/VII | 2 X z.w.V. | 4 Antwort vor Abzeichnung vorlegen
I/II | 5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 231 – 2907
Telefax: 09 11 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

12.03.2018
Müller

per Fax

Zukunft des Radsports in Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

leider musste die traditionelle Rennbahn im Reichelsdorfer Keller in Katzwang ihren Betrieb für die Steher aus Sicherheitsgründen einstellen. Wie lange eine Nutzung für den Bahnradsport noch möglich ist, erscheint sehr vage. Daher müssen die Ideen zur Sicherung des Bahnradsportes in Nürnberg jetzt zur Entscheidung gebracht werden.

Die CSU-Fraktion unterstützt ausdrücklich die Überlegungen, ein Landesleistungszentrum Radsport mit einem Velodrom als Mittelpunkt der Infrastruktur in Nürnberg, Sportpark Langwasser zu errichten. Aus Gesprächen mit dem Verein Sportplatz e.V. und dem BRV wissen wir, dass die Verhandlungen derzeit sehr intensiv laufen, aber längst nicht alle Fragen gelöst sind.

Probleme der Bauleitplanung, der Umweltaspekte und der Bezuschussung werden derzeit bearbeitet. Verhandlungen mit den staatlichen und städtischen Behörden sind für die Ehrenamtlichen Vorstände sehr arbeitsintensiv bei noch immer offenem Ausgang. Dafür sollte ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates dem Verein, dem Verband aber auch der Verwaltung die notwendige Rückendeckung bei den anstehenden Verfahren geben.

Ein wirtschaftliches Thema scheint die fehlende Fördermöglichkeit nach den städtischen Richtlinien für Investitionszuschüsse an Sportvereine zu sein. Formale Gründe scheinen da das Thema. Das sollte durch einen Grundsatzbeschluss geklärt werden.

Zudem wollen wir die weiteren städtischen Rahmenbedingungen skizzieren als Auftrag an die Verwaltung, dies in den Verhandlungen einzubringen. Zudem wollen wir ein bauplanerisches Verfahren ermöglichen, das möglichst zeitnah zu einem Baurecht führt.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt zur Behandlung im Stadtrat folgenden

Antrag:

1. Grundsatz: Die Stadt befürwortet die Fortsetzung der Tradition des Bahnradsportes in Nürnberg. Dazu soll ein Landesleistungszentrum im Sportpark Langwasser ermöglicht werden.

2. Beitrag der Stadt: Für ein Leistungszentrum Radsport ist die Stadt Nürnberg bereit analog der sonstigen Investitionsförderung für Bauten im Sportbereich eine Förderung von 20% der Förderfähigen Kosten zu leisten.

3. Grundstück: die Stadt soll das Grundstück in Langwasser vom Staatsforst erwerben und dem Verein oder dem Verband (je nach Konzept) zu den Konditionen für Sportvereine im Erbbaurecht überlassen.

4. Verfahren: Die Verwaltung schlägt zeitnah im AfS ein Verfahren vor, mit dem eine möglichst baldige Baurechtschaffung in Langwasser für ein Velodrom möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Fraktionsvorsitzender

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

Bürgermeister
Geschäftsstelle
04. DEZ. 2018
SpS
weiter
☐ m.d.B. [illegible]rache
☐ z.w.V. [illegible]
☐ Zur [illegible]nahme
☑ Antwort [illegible]
Ju Sp kommt AfS
OBERBÜRGERMEISTER
Wv.
Kopie
27. NOV. 2018
1 Zur Kts.
2 z.w.V.
3 Antwort
5 Abdr.
3.BM
VI

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

27.11.2018
König/Müller

Radsport in Nürnberg – Realisierung des Velodroms

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Anerkennung eines Bundes- und Landesstützpunktes Radsport und des Bundesstützpunktes Triathlon eröffnen für das Veldorom eine sehr gute Realisierungschance. Es gilt die Genehmigungsverfahren zu intensivieren und die Finanzierung zu sichern.

Die ehrenamtlichen Verantwortlichen des Vereins Radrennbahn berichten über viele Schwierigkeiten im Verfahren. Das lässt bei uns die Besorgnis aufkommen, dass nicht alle Teile der Stadtverwaltung diese Planungen mit dem Willen zur Verwirklichung unterstützen. Daher ist die klare Positionierung der Stadt nötig. Da die Verfahren jetzt schon länger laufen, sind Informationen über den Sachstand und die nächsten Schritte für die politische Unterstützung notwendig.

Bei der Finanzierung ist mit Bund und Land eine wichtige Hilfe erreicht, die jetzt konkret werden muss. Auch die städtischen Anteile müssen jetzt entschieden werden. Daher stellt die CSU-Stadtratsfraktion zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

1. Die Stadt bekräftigt ihren Willen, das Velodrom in Nürnberg, Schreiberhauerstraße zu verwirklichen.

2. Die Verwaltung legt dar, wie weit die baurechtlichen Genehmigungsverfahren sind und welche Schritte im Verfahren anstehen. Dabei wird die gesamte Stadtverwaltung um möglichst zügige und genehmigungsorientierte Bearbeitung ersucht.

3. Die Verwaltung legt zusammen mit den Verbänden und dem Verein Radrennbahn ein Finanzierungskonzept auf und verhandelt gemeinsam mit den genannten Partnern mit Bund und Land über Förderumfang usw. Dabei ist für den Nutzungsanteil der städtischen Radsportvereine an der Halle auch ein städtischer Zuschuss vorzusehen. Auch hierfür erarbeitet die Verwaltung einen Vorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Fraktionsvorsitzender

A18112600 Velodrom.docx

KULTUR HAUPTSTADT EUROPAS 2025

Ö 8

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

per Fax

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 231 – 2907
Telefax: 09 11 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
19. DEZ. 2018 /.....Nr.....
1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme
2 z.w.V. | 4 Antwort vor Absendung vorlegen
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

17.12.2018
König / Müller

Surfer-Welle in Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Nürnberg gibt es zahlreiche Anhänger der Surferwelle, die seit Jahren auf eine entsprechende technische Anlage hoffen.

Eine solche Anlage scheint auch wasserrechtlich zulässig zu sein, aber die Finanzierung ist noch nicht gesichert. Neben einer staatlichen Hilfe in nennenswerter Höhe wurden auch Sponsorengelder eingeworben. Ob dies ausreicht ist aber noch offen.

Wir stellen daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

1. Die Stadt hält eine Surferwelle für erstrebenswert und will die Errichtung unterstützen.
2. Die Verwaltung stellt den derzeitigen Bearbeitungs- und Finanzierungsstand dar.
3. Den Initiatoren wird ein städtischer Zuschuss in Aussicht gestellt, der für die anteilige Vereinsnutzung den üblichen Sportfördersätzen der Stadt entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Fraktionsvorsitzender

Bürgermeister
Geschäftsbereich Schule & Sport
27. DEZ. 2018
1) Mail an bsht + Rfl vom 7.1.19, das
2) SpS z.w.V.

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

06.05.2019
Müller

OBERBÜRGERMEISTER
07. MAI 2019

Zukunft des Basketballsports in Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

durch eine geschlossene Mannschaftsleistung und großen Kampfgeist konnten die Nürnberg Falcons die Saison in der 2. Basketball Bundesliga als Vizemeister beenden. Dieser zweite Platz ist gleichzeitig die Berichtigung zum Aufstieg in die erste Basketball-Bundesliga.

So gilt es für die Falcons nun in der Vorbereitung auf die nächste Saison sich nicht nur finanziell und sportlich auf Erstliganiveau zu bringen, sondern auch die entsprechende Infrastruktur aufzubauen, die die 1. Liga als Auflage für die Lizenzerteilung stellt. Hier ist vor allem der zukünftige Spielort der Falcons eine Herausforderung. So darf in der 1. Liga nur in Hallen gespielt werden, die mindestens 3.000 Zuschauer Fassungsvermögen haben. Eine solche Halle steht in Nürnberg aktuell für den Basketball nicht zur Verfügung. Die eigentlich den Ansprüchen genügende Arena ist durch Eishockey, Handball und diverse Konzerte bereits überwiegend ausgebucht.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung unterstützt die Falcons auf Ihrer Suche nach einer für Bundesliga-Basketball geeigneten Halle. Welche Möglichkeiten und Standorte gibt es z. B. auch für eine neue Leichtbauhalle im Stadtgebiet.

Dabei soll - neben einer dauerhaften neuen Heimat - auch geklärt werden, welche Spiele in der Arena Nürnberger Versicherung, oder der Frankenhalle bei der Messe Nürnberg ausgetragen werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Fraktionsvorsitzender

Bürgermeister
Geschäftsbereich Schule & Sport
10. MAI 2019
weiter an: S.S.
☐ m.d.B. um Rücksprache
☒ z.w.V. ☐ z.K.
☐ Zur Stellungnahme
☐ Antwort zur Unterschrift
für
☐ Wv
☐ Kopie an
☐

für nächste Spkr.

A19050600 Zukunft Basketballsport.docx

Ö 8

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus
Rathaus
90403 Nürnberg
Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895
SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

Fax

Sportk

OBERBÜRGERMEISTER
03. AUG. 2018 /.....Nr.....
3/4 | 1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme
2 z.w.V. | 4 Antwort vor Absendung vorlegen
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus
90403 Nürnberg

Nürnberg, 3. August 2018
Dr. Prölß-Kammerer

Planungen für eine neue Eishalle in Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wie den Nürnberger Nachrichten vom 3.8.2018 zu entnehmen war, gibt es derzeit Überlegungen eine neue Eishalle in der Umgebung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu realisieren.

Da diese Überlegungen bisher nicht im Stadtrat kommuniziert wurden, stellt die SPD-Stadtratsfraktion zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung berichtet über die neuen Pläne für eine zusätzliche Eishalle in Nürnberg und deren möglichen Standort.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anja Prölß-Kammerer
Fraktionsvorsitzende

Bürgermeister
Geschäftsbereich Schule & Sport
09. AUG. 2018
weiter an: SpS
☐ m.d.B. um Rücksprache
☐ z.w.V. ☐ z.K.
☐ Zur Stellungnahme
☒ Antwort ~~zur Unterschrift~~
für StR oder Sportk.
☐ Wv.
☐ Kopie an:
☐

Stadtratsfraktion Nürnberg
SPD

Ö 8

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus
Rathaus
90403 Nürnberg
Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895
SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus
90403 Nürnberg

SpoPK

OBERBÜRGERMEISTER
20. DEZ. 2018
/ Nr.
3.BM
X
3 Zur Stellungnahme
4 Antwort zur Abzeichnung vorlegen
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

per Fax

Bürgermeister
Geschäftsbereich Soziales & Sport
27. DEZ. 2018
weiter an: Sp S
☐ m.d.B. um Rücksprache
☐ z.w.V. ☐ z.K.
☒ Zur Stellungnahme für SpK
☐ Antwort zur Unterschrift SHQ
für ... Ins Fach Frau T.
☐ Wv. ...
☒ Kopie an: ...

Nürnberg, 20. Dezember 2018
Ahmed/Brehm

Antrag Masterplan Zukunft der Sportinfrastruktur

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Sportbereich stehen in den nächsten Jahren einige Großprojekte an. Die SPD-Stadtratsfraktion fordert die Verwaltung dazu auf, einen Masterplan für die bekannten Großprojekte im Sport zu entwickeln.

Zu berücksichtigen ist dabei zum einen der etwaige Bau einer Ballsporthalle. Der Nürnberger Sportlandschaft fehlt eine Halle für den Spitzensport im Bereich Ballsport. Nicht zuletzt nach den Vorfällen am BBZ muss die Stadt prüfen, ob es ein tragfähiges Konzept für eine neue Halle gibt, die den Spitzensportlern in Hockey, Basketball, Handball usw. bessere Bedingungen schafft. Darüber hinaus geht es um die geplante, neue Eishalle, da auch im Bereich der Eisflächen weitere Bedarfe gemeldet werden, sowie um das Kletterzentrum des DAV und das geplante Velodrom in Altenfurt.

Die bisherige (öffentliche) Diskussion über diese Projekte erscheint der SPD-Stadtratsfraktion nicht strategisch und transparent genug. Vor allem stellen sich Fragen nach Art und Umfang einer finanziellen Beteiligung der Stadt, deren Investitionshaushalt für die nächsten Jahre ohnehin schon angespannt ist.

Daher stellt die SPD-Stadtratsfraktion hierzu zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

1. Die Verwaltung erstellt eine Diskussionsvorlage, welche perspektivisch in einem Masterplan „Zukunft der Sportinfrastruktur" aufgehen soll.
2. Im Masterplans soll dargelegt werden, in welchem Planungsstand sich diese Projekte befinden, welche Zeitachse die Vereine, Verbände und die Stadtverwaltung sich vornehmen und wie sich die jeweiligen Finanzierungs- und Nutzungskonzepte darstellen. Hierbei sollen föderale und kommunale Förderfähigkeiten mit dargestellt werden.
3. Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat regelmäßig, welche Maßnahmen im Sinne der Großprojekte schon eingeleitet wurden und welche Zusagen auf Ebene der Verwaltung bisher gemacht wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anja Prölß-Kammerer
Fraktionsvorsitzende

Stadtratsfraktion Nürnberg SPD

Beschlussvorlage
SpS/033/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	12.07.2019	öffentlich	Empfehlung
Stadtrat	26.06.2019	öffentlich	Beschluss
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Verstärktes Engagement für Großsportveranstaltungen in Nürnberg

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

Ein attraktives Portfolio von Großsportveranstaltungen kann für eine Kommune eine Vielzahl von positiven Effekten haben. Bislang wurde dieses Thema allerdings aus Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen nicht aktiv gestaltet, sondern es konnte nur auf Initiativen von Vereinen oder Veranstaltern reagiert werden.
Durch eine aktive Akquise von Veranstaltungen könnten die Effekte im Sinne der gesamtstrategischen Ausrichtung der Stadt Nürnberg gelenkt werden. Darüber hinaus sollten Großsportveranstaltungen als Teil einer städtischen Sportstrategie (s. dazu auch die Sport-Agenda der Stadt Nürnberg) durchgeführt werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	50.000 € pro Jahr
		☒ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	50.000 € pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von 1 Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

auf Konzeptionierungsebene noch ohne Diversity-Relevanz

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

Die Sportkommission empfiehlt aus fachlicher Sicht dem Stadtrat, dass die Verwaltung beauftragt wird, das städtische Konzept für Großsportveranstaltungen als Basis für eine strategische Veranstaltungsakquise entsprechend der skizzierten Grundausrichtung weiterzuentwickeln und zu schärfen.
Im Rahmen der Haushaltsberatungen soll ein jährliches Veranstaltungsbudget zur Förderung und Etablierung von „kleineren Großsportveranstaltungen“ (z.B. Beach Cup) in Höhe von 50 000 Euro geschaffen werden. Daneben soll die Option bestehen, große Events per Einzelfallentscheidung im Stadtrat zu etablieren.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung der Sportkommission vom 12.07.2019 wird zum Beschluss erhoben.

Verstärktes Engagement für Großsportveranstaltungen in Nürnberg

Ein attraktives Portfolio von Großsportveranstaltungen kann für eine Kommune eine Vielzahl von positiven Effekten haben. Bislang wurde dieses Thema allerdings aus Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen mit der Ausnahme des Radrennens Rund um die Nürnberger Altstadt nicht aktiv gestaltet, sondern es konnte nur auf Initiativen von Vereinen oder Veranstaltern reagiert werden.

Durch eine aktive Akquise von Veranstaltungen könnten die Effekte im Sinne der gesamtstrategischen Ausrichtung der Stadt Nürnberg gelenkt werden. Darüber hinaus sollten Großsportveranstaltungen als Teil einer städtischen Sportstrategie (s. dazu auch die Sport-Agenda der Stadt Nürnberg) durchgeführt werden. Um sich diesem Thema zu nähern, wurde die Hochschule für angewandtes Management Ismaning im Dezember 2017 von der Stadt Nürnberg mit der Durchführung eines Gutachtens beauftragt, das als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen in Bezug auf die Akquise von Großsportveranstaltungen in Nürnberg dienen soll und folgende Grundaussagen liefert:

- in Nürnberg ist eine akzeptable Großsportrepräsentanz vorhanden, die aber noch deutlich ausgebaut werden kann
- hierzu muss eine Sportstrategie aufgestellt und insbesondere auf eine aktive Akquise von Veranstaltungen umgestellt werden
- Grundlage für diese Umstellung ist die grundsätzliche Bereitschaft und der politische Wille, Großsportveranstaltungen als Mittel zum Imagegewinn einzusetzen
- bei entsprechender Entscheidung hierfür ist es erforderlich, Finanzmittel einzustellen, der Umfang hängt von den angestrebten Veranstaltungen ab
- darüber hinaus ist in diesem Fall auch Personal nach Ansicht der Gutachter im Umfang von zwei Stellen zur Unterstützung der Veranstalter und zur aktiven Akquise von Events erforderlich
- es fehlt an Veranstaltungsorten, insbesondere bei Hallenkapazitäten um die 3 000 Zuschauerinnen und Zuschauer
- die Modernisierung des Max-Morlock-Stadions wird dringend empfohlen
- die akquirierten Veranstaltungen sollten von hoher Qualität sein und überregionale bis internationale Bedeutung genießen
- die Auswahl der Veranstaltungen sollte sich an den Imagezielen der Stadt orientieren
- die Veranstaltungen sollten aufgrund der Imageziele der Stadt insbesondere die jüngere Zielgruppe bis 29 Jahre im Fokus haben
- die Veranstaltungen sollten in erster Linie für die Bewohner der Stadt und der Region attraktiv sein, darüber hinaus für Gäste interessant und für das Sponsoring von Unternehmen grundsätzlich geeignet
- der Schwerpunkt sollte auf Veranstaltungen als Zuschauerevent ausgerichtet sein
- die durchzuführen Veranstaltungen sollten über das gesamte Jahr verteilt sein
- es sollten vorwiegend wiederkehrende, aber auch etwa zwei einmalige Veranstaltungen pro Jahr in verschiedenen Sportarten durchgeführt werden
- Großveranstaltungen sollten insbesondere auch im öffentlichen Raum durchgeführt werden

Als Ergebnis dieser Überlegungen werden Großsportveranstaltungen aufgeführt, die aufgrund vorgegebener Kriterien (Ökonomische Effekte, Image, Innovation, Beliebtheit der Sportart, Lebensqualität, Nachhaltigkeit, Außenwirkung) vorgeschlagen wurden (siehe Bericht Sportkommission vom 30. November 2018).

Das Gutachten bescheinigt dem Standort Nürnberg also großes Potential für hochwertige Großsportveranstaltungen. Dies unterstreichen auch die stetigen Anfragen von Veranstaltern.

Die Ergebnisse des Gutachtens wurden bereits der Sportkommission vertieft vorgestellt und anschließend in einem Fachgespräch mit Stadtspitze, CTZ und Sportverwaltung intensiv diskutiert. Man kam dabei zu einer ähnlichen Einschätzung und empfahl, die Chancen offensiv anzugehen. Zur Information des Stadtrates sollen im Folgenden Chancen sowie Möglichkeiten aufgezeigt werden, sich dem Thema Großsportveranstaltungen strukturiert zu nähern.

I. Chancen

Die Chancen eines verstärkten Engagements für Großsportveranstaltungen liegen im touristisch-ökonomischen, aber auch im sozialen und sportlichen Bereich. Im Einzelnen wäre hier zu nennen:

- Begeisterung für Sport bei der Stadtbevölkerung wecken und damit positive Effekte für die Gesundheit etc. auslösen
- Gemeinschaftsgefühl in der Bevölkerung wecken und damit zum Ausgleich in der Gesellschaft beitragen
- Spitzensportler als Botschafter Nürnbergs in der Region halten
- Unmittelbare Wertschöpfung durch Veranstaltungen erzielen und damit verbundene Arbeitsplätze schaffen
- Zuschauer/-innen und Teilnehmer/-innen und damit Kaufkraft in die Stadt bringen
- Touristische Effekte auslösen
- Stadtmarketing mit Wirkung auf bislang schwer erreichte Zielgruppen (junge Fachkräfte, internationale Reichweite, …)
- Modernere, innovativere, dynamischere Gestaltung des städtischen Images

II. Elemente eines städtischen Konzepts für Großsportveranstaltungen

Im Sinne einer strukturierten Vorgehensweise ist es wichtig, ein sportliches Profil der Stadt Nürnberg zunächst klar herauszuarbeiten und anschließend zu schärfen. Folgende Facetten sollten dabei berücksichtigt werden:

1. Veranstaltungen in den Schwerpunktsportarten des Leistungssportkonzeptes
   Zentrales Element eines Veranstaltungskonzepts sollten die Schwerpunktsportarten des Leistungssportkonzepts sein. Im Rahmen des 2. Zwischenberichts zum Leistungs- und Spitzensport in der Stadt Nürnberg aus der Sportkommission vom 6. Juli 2018 wurde bereits eine erste Bewertung und Einschätzung verschiedener Sportarten vorgenommen, ohne schon eine finale Empfehlung zu Schwerpunktsportarten geben zu können. Hierzu waren in der Folge noch weitere Gespräche mit Verbands- und Vereinsvertreterinnen und -vertretern aus den Sportarten mit Potenzial notwendig. In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht zur Sport-Agenda verwiesen.

   Für die Schwerpunksportarten des Leistungssportkonzepts sollten nach Möglichkeit hochwertige Wettkampfformate gefunden werden, im Rahmen derer sich die jeweilige Sportart in Nürnberg und Nürnberg mit den Sportarten international präsentieren kann. Auch die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur sowie ein finanzielles städtisches Engagement ist an dieser Stelle zu empfehlen.

2. Veranstaltungen mit großer medialer Reichweite
   Veranstaltungen mit öffentlicher Medienwirksamkeit sollten gehalten und erweitert werden. Hierzu zählen das WTA-Turnier, der Techniker Beach Cup, das Norisringrennen sowie die Deutschen Leichtathletik Meisterschaften. Es handelt sich dabei

um Veranstaltungen von hoher Qualität. Dies wurde auch im Rahmen des Gutachtens der Hochschule für angewandtes Management Ismaning bestätigt. In diesem Zusammenhang wäre auch eine weitere, derzeit allerdings nicht durchgeführte, Veranstaltung mit 25-jähriger Historie zu nennen, das Radrennen Rund um die Nürnberger Altstadt.

Aktuell liegen der Verwaltung, wie im Rahmen der Sitzung der Sportkommission am 30. November 2018 berichtet, konkrete Interessenbekundungen der Veranstalter der Deutschland Tour sowie des Techniker Beach Cups vor.
Bezüglich der Deutschland Tour hat die Referentenrunde am 9. April 2019 grünes Licht für Verhandlungen mit dem Veranstalter gegeben. Ziel dabei ist die Ankunft der Finaletappe 2020 in Nürnberg und bei Bewährung eine Wiederholung in drei bis fünf Jahren, um das Radsportprofil der Stadt zu schärfen.

Für den Beach Cup wird ab nächstem Jahr neben der kostenfreien Nutzung des Hauptmarkts auch eine Veranstalterpauschale in Höhe von 10 000 Euro aufgerufen. Im Fall des Techniker Beach Cups ist eine zeitnahe Positionierung der Stadt Nürnberg, im positiven Fall unter Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, gefordert.

3. Teilnehmerevents
   Neben Zuschauerevents sollten auch breitensportliche Teilnehmerevents weiterhin Teil des Veranstaltungsportfolios sein. Bereits etablierte Veranstaltungen dieser Kategorie sind der B2Run sowie der Stadtlauf. Auch ein Jedermannradrennen wurde lange Jahre erfolgreich in Nürnberg durchgeführt. Attraktiv wäre in dieser Hinsicht ein städtisches Engagement beim Metropolmarathon. Diesbezügliche Gespräche mit der Stadt Fürth über eine gemeinsame Veranstaltung sind im Laufen.

   Ziel sollte auch die Realisierung von trendigen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Tough Mudder, sein.

4. Rundenwettbewerbe
   Um höchstklassige Rundenwettkämpfe (nach Möglichkeit Bundesliga) in den vier Mannschaftssportarten mit der größten medialen Reichweite (Fußball, Eishockey, Handball und Basketball) zu ermöglichen, sollte eine geeignete Sportinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden. In dieser Hinsicht besteht derzeit ein gewisser Handlungsbedarf (Modernisierung Max-Morlock-Stadion, Ballspielhalle, Eissporthalle). Sind die entsprechenden Voraussetzungen vorhanden, so muss es das Ziel sein, neben dem Ligabetrieb regelmäßig auch internationale Begegnungen (z.B. Länderspiele) in diesen Sportarten nach Nürnberg zu holen.

5. Veranstaltungen zur Erschließung der Zielgruppe U30
   Vor allem im Hinblick auf die städtischen Imageziele sollten Veranstaltungen für eine Zielgruppe U30 konzipiert und akquiriert werden. Hier liefert das bereits erwähnte „Gutachten zur Durchführung von Großsportveranstaltungen in der Stadt Nürnberg“ praktische Leitlinien und Empfehlungen. In erster Linie liegt der Fokus hier auf dem Bereich Trendsport (z.B. eSport, Skaten, BMX), aber auch bereits durchgeführten Veranstaltungen wie dem Red Bull District Ride, den Deutschen Leichtathletik Meisterschaften oder dem Techniker Beach Cup wird eine hohe Affinität seitens der gewünschten Zielgruppe attestiert. Auch die Durchführung einer Marathonveranstaltung erscheint vor diesem Hintergrund erstrebenswert.

6. Veranstaltungen zur Stärkung der örtlichen Vereine und Szenen
   Eine übergeordnete Zielsetzung einer Strategie für Sportveranstaltungen sollte die Stärkung und Einbindung der örtlichen Vereine und Szenen sein. Darüber hinaus ergibt sich aktuell auch die Möglichkeit, durch attraktive Sportveranstaltungen (z.B.

Partnerstädteturnier, Tag der Vereine) Nürnbergs Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas 2025 aufzuwerten und für eine entsprechende Nachhaltigkeit der Bewerbung zu sorgen. Zwei der zentralen Elemente der Bewerbung „Gemeinschaft“ („engaging Community – Miteinander als Ziel“) und „Spiel“ (exploring Reality – Welt als Aufgabe“) erfahren durch den Sport eine ideale Verkörperung.

III. Rahmenbedingungen

1. Akzeptanz in der Bevölkerung
   Die Zahl der Großsportveranstaltungen sollte insgesamt nicht inflationär erhöht, sondern durch zwei bis drei qualitativ hochwertige Veranstaltungen pro Jahr ergänzt werden. Dabei ist eine Verteilung der Veranstaltungsorte über das gesamte Stadtgebiet anzustreben. Der Hauptmarkt darf dabei maximal zwei bis drei Sportveranstaltungen pro Jahr erleben.

2. Ausgewogene Jahresplanung
   Es sollte eine bessere Verteilung der Großsportveranstaltungen über das Jahr angestrebt werden, da derzeit der Fokus auf Veranstaltungen in den Sommermonaten liegt. Darüber hinaus sollten vorwiegend wiederkehrende, aber auch etwa zwei einmalige Veranstaltungen pro Jahr in verschiedenen Sportarten durchgeführt werden.

3. Infrastruktur für Veranstaltungen
   Essentiell für die sportliche Entwicklungsfähigkeit der Stadt Nürnberg in allen Bereichen, so auch beim Thema Großsportveranstaltungen, ist eine geeignete Infrastruktur. Ein Maßnahmenpaket zur Optimierung der leistungs- und breitensportlichen Infrastruktur wurde im Rahmen der Sport-Agenda vorgelegt.
   Auch der öffentliche Raum sollte dabei in verträglicher Art und Weise einbezogen werden. Dabei geht es auch darum, geeignete Veranstaltungsflächen zu definieren bzw. einzurichten, feste Laufstrecken zu installieren und den genehmigenden Dienststellen einen Leitfaden zur Priorisierung der Anfragen von Veranstaltern an die Hand zu geben. Im Idealfall erfahren Veranstalter dabei eine zentrale Begleitung des Genehmigungsverfahrens seitens der Stadt.
   Aktuelle Beispiele zeigen allerdings, dass Ausrichter in Nürnberg vor teilweise enorme bürokratische Hürden mit extremem Koordinierungsaufwand gestellt werden. Hier besteht Verbesserungsbedarf, um ein Ermöglichungsklima zu erzeugen und als attraktiver Veranstaltungsstandort wahrgenommen zu werden.

4. Ressourcen
   a) Finanziell
      Zur Akquise bzw. Durchführung von Veranstaltungen und als Invest in das Zielerreichungsversprechen geeigneter Events ist ein entsprechendes Veranstaltungsbudget notwendig. Um Großsportveranstaltungen mit spürbarem Effekt bezüglich Bekanntheitsgrad und Image durchführen zu können, stellen vergleichbare Städte jährlich 2 000 000 Euro bereit, die durch den Stadtrat durch Einzelfallentscheidungen freigegeben werden.
      Darüber hinaus sollte der Sportverwaltung ein Sockelbudget in Höhe von 50 000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden, um Veranstaltungen binden, sowie kleinere und mittelgroße Veranstaltungen als (soziale) Grundlage des Veranstaltungskonzepts, durchführen zu können.

b) Personell
„Im Bereich der Verwaltungsinterna sollte Nürnberg in jedem Fall das Personal für Großsportveranstaltungen erhöhen, um künftig gezieltere Maßnahmen durchführen zu können. Eine Erhöhung [von derzeit 0,2 VZÄ (Vollzeitäquivalente)] auf 1,5 VZÄ ist hierbei sinnvoll (in Stuttgart sind es im Vergleich 4 + FSJler)“ [Haupt, T., Mayer, H. & Seitz, P. (2018). Gutachten für die Durchführung von Großsportveranstaltungen in Nürnberg. Hochschule für angewandtes Management. Unveröffentlicht.]. Als ersten Schritt zur Fortführung der Konzeptarbeit und Umsetzung erster Maßnahmen wurde beim SportService eine halbe Stelle „Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Großsportveranstaltungen und Spitzensport“ geschaffen, die voraussichtlich im dritten Quartal 2019 besetzt werden und sich dann zu etwa 0,25 VZÄ dem Bereich Großsportveranstaltungen widmen kann.

IV. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, das städtische Konzept für Großsportveranstaltungen als Basis für eine strategische Veranstaltungsakquise entsprechend der skizzierten Grundausrichtung weiterzuentwickeln und zu schärfen.
Im Rahmen der Haushaltsberatungen soll ein jährliches Veranstaltungsbudget zur Förderung und Etablierung von „kleineren Großsportveranstaltungen“ (z.B. Beach Cup) in Höhe von 50 000 Euro geschaffen werden. Daneben soll die Option bestehen, große Events per Einzelfallentscheidung im Stadtrat zu etablieren.

Beschlussvorlage
SpS/034/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	12.07.2019	öffentlich	Empfehlung
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Förderfähigkeit des Vereins Nürnberger Dauerwelle e.V.

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Bilder

Sachverhalt (kurz):

Der Verein Nürnberger Dauerwelle e.V. plant eine stehende Welle an der Pegnitz im "Fuchsloch" zu errichten. Die notwendigen Genehmigungen liegen vor. Es werden noch nicht alle regulären Förderkriterien erfüllt, was damit zusammenhängt, dass aktuell noch kein Sportbetrieb stattfinden kann. Der Verein versichert, dass perspektivisch nach Inbetriebnahme der stehenden Welle diese Voraussetzungen erfüllt werden. Die begründete Zulassung der Ausnahmen hinsichtlich bestimmter Förderkriterien wird empfohlen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
s. Bericht

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Gewährung der Förderfähigkeit ist ohne Ausrichtung oder Auswirkung auf unterschiedliche Zielgruppen, im Gegensatz zu Projekten des SportService, die in der Regel Diversity-Relevanz aufweisen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

Aufgrund der dargelegten Begründungen und Argumente wird empfohlen, dem Verein Nürnberger Dauerwelle e. V. hinsichtlich des geplanten Baus der Surferwelle eine Ausnahme in den Fördervoraussetzungen zu gestatten, um somit eine Förderung durch den städtischen Investitionszuschuss nach dem aktuell geltenden Fördersatz in Höhe von 45 % zu ermöglichen. Damit kann das innovative und in der Region einmalige Bauprojekt realisiert und das Flusssurfen in Nürnberg ausgeübt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung der Sportkommission vom 12.07.2019 wird zum Beschluss erhoben.

Anlage 7.1

Förderfähigkeit des Vereins Nürnberger Dauerwelle e. V.
(zur Realisierung der geplanten Surferwelle in Nürnberg; Antrag der CSU-Fraktion vom 17.12.2018)

Einleitung

Das Wellenreiten ist weltweit eine Sportart, die alle Altersklassen begeistert und von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gleichermaßen ausgeübt wird - im Meer, aber zunehmend auch in städtischen und küstenfernen Gebieten. Ein Blick auf die Surfszene in München und aktuelle Wettkämpfe im „Rapid Surfing“ sowie Berichte des deutschen Wellenreitverbands und vergleichbarer Initiativen bestätigen diesen Trend.
Der seit 2012 bestehende Verein Nürnberger Dauerwelle e.V. hat das große Potenzial des Flusswellenreitsports im urbanen Raum erkannt und beabsichtigt, im Bereich Fuchsloch seitlich der Pegnitz einen Wellenkanal für eine „Stehende Welle“ zu errichten und zu betreiben (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Standortwahl und zum Baugenehmigungsverfahren in der unter TOP 1 der Sportkommissionssitzung vom 12.07.2019 vorgelegten „Sportagenda“, S. 10-11).
Der geplante Neubau und Betrieb einer in den Flusslauf integrierten Wellenanlage wäre die erste und einzige ihrer Art in Deutschland. Durch eine Förderung dieses innovativen Projekts könnte die Stadt Nürnberg maßgeblich zur Etablierung einer modernen Sportart für alle Altersklassen beitragen und darüber hinaus ein weithin sichtbares Aushängeschild für die Stadt und die Metropolregion schaffen.

Der Verein beantragt mit Schreiben vom 07.06.2019 einen Zuschuss für Investitionsmaßnahmen aus regulärer städtischer Sportförderung. Detaillierte Bauwerkspläne, sowie ein Bauzeitenplan und die Kalkulation der Gesamtkosten wurden in Zusammenarbeit mit einem regionalen Ingenieurbüro für Wasserbau sowie in Kooperation mit den Universitäten Erlangen und Innsbruck ausgearbeitet und liegen dem Antrag bei. Mit Bescheid des Umweltamtes vom 29.06.2017 wurden die wasserrechtliche Plangenehmigung für das Vorhaben sowie notwendige Gewässerbenutzungserlaubnisse unter der Maßgabe der Einhaltung bestimmter Bedingungen und Auflagen beim Bau und Betrieb der Anlage erteilt (vgl. TOP 1, Sportagenda, S. 10-11).
Der Verein ist demnach ausschreibungs- und baubereit und wartet mit der Umsetzung des Projekts aktuell nur noch auf die Förderzusage durch die Stadt Nürnberg und den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV). Geplanter Umsetzungszeitraum ist September 2019 bis Oktober 2020.

Kosten und Finanzierung

Zur Realisierung des Konzepts geht der Verein von Gesamtkosten in Höhe von 1.496.544 Euro Brutto aus (Wellenbauwerk ca. 828.800 Euro, Schlauchwehr ca. 206.400 Euro, Borstenfischpass ca. 222.400 Euro). Letzteres stellt eine besagte Auflage des Umweltamts im Rahmen der erteilten Baugenehmigung dar.
Die geplante Maßnahme wird nach den städtischen Sportförderrichtlinien als grundsätzlich zuwendungsfähig angesehen. Die Förderung von Investitionsmaßnahmen beträgt derzeit 45% der zuwendungsfähigen Kosten. Zur Bewertung der zuwendungsfähigen Kosten und Ermittlung der konkreten Zuschusshöhe laufen derzeit auch Gespräche mit dem BLSV.
Darüber hinaus hat der Freistaat Bayern eine Sonder-Förderung in Höhe von 250 000 Euro in Aussicht gestellt, um das innovative und einmalige Projekt zu unterstützen. Eine weitere Teilsumme kann über Sponsorengelder finanziert werden. Für den Bau der Surferwelle ist der Verein jedoch auf zusätzliche Fördermittel der Stadt Nürnberg sowie des Freistaats Bayern im Rahmen der regulären Sportförderung angewiesen.

Förderfähigkeit des Vereins Nürnberger Dauerwelle e. V.

Um städtische Sportfördermittel erhalten zu können, muss ein Verein üblicherweise alle acht Fördervoraussetzungen der städtischen Sportförderrichtlinien erfüllen. Im Punkt 2.3 der städtischen Sportförderrichtlinien ist allerdings auch die Möglichkeit eingeräumt, in besonders begründeten Fällen auch Vereine als förderungsfähig anzuerkennen, die nicht alle Fördervoraussetzungen erfüllen oder in Einzelfällen Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen zuzulassen.
Folgende grundlegende Fördervorausetzungen werden vom Verein Nürnberger Dauerwelle e.V. bereits erfüllt: Rechtsfähigkeit, Vereinssitz in Nürnberg und Vereinszweck (Pflege des Sports) sowie Gemeinnützigkeit. Auch das Formblatt „Vereinskennzahlen“ wurde vom Verein eingereicht. Dagegen können die nachfolgenden städtischen Fördervoraussetzungen derzeit aus verschiedenen Gründen noch nicht erfüllt werden. Daher beantragt der Verein die Zulassung von Ausnahmen, die im Folgenden begründet sind:

a) Mitgliederzahl
Der Verein hat aktuell 97 zahlende Mitglieder. Eine geeignete Sportstätte zur aktiven Ausübung des (Fluss-)Wellenreitsports kann der Verein seinen Mitgliedern aktuell noch nicht anbieten. Der Anteil der Mitglieder, die Ihren Wohnsitz in Nürnberg haben, liegt bei 68% und entspricht damit den Förderrichtlinien der Stadt. Die Mitgliederanzahl war über die letzten Jahre konstant, trotz nicht vorhandener Sportstätte. Das Mitgliederpotenzial liegt lt. Schätzung des Vereins bei mindestens 300 Mitgliedern, wohl aber deutlich darüber. Die Zahl basiert auf den Rückmeldungen aus der Surfszene, Berichten des Deutschen Wellenreitverbands und von anderen, vergleichbaren Initiativen, sowie der großen Anzahl von Followern des Vereins in den sozialen Medien (auf Facebook derzeit 3300 Abonnenten). Der Trend zum Wellenreiten in städtischen und küstenfernen Gebieten spiegelt sich auch wider in neuerdings stattfindenden Deutschen Meisterschaften im Rapid Surfing und dem wachsenden Surf-Markt. Zudem wird Surfen (Wellenreiten) ab dem Jahr 2020 eine olympische Sportart sein.

b) Dauer der Mitgliedschaft im BLSV
Die Mitgliedschaft im BLSV wurde seit 2013, kurz nach Gründung des Vereins, angestrebt (Nachweis im Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 18.09.2013). Da es aber keinen zuständigen Landesfachverband für die Sportart „(Fluss-)Wellenreiten“ bzw. „Surfen“ gab und gibt, konnte kein direkter Beitritt erfolgen. Weiterhin schien vor dem Hintergrund des langwierigen Baugenehmigungsverfahrens – Auflagen des Umweltamts führten zu zwei Standortverlagerungen und einer letztendlichen Verdreifachung der veranschlagten Kosten – eine Realisierung des geplanten Vorhabens zwischenzeitlich in Frage gestellt. Die beabsichtigte BLSV-Mitgliedschaft wurde in dieser Phase deshalb nicht vorangetrieben. Erst als die Realisierung des Projekts gesichert und die Baugenehmigung seitens der Stadt erteilt war, wurde die BLSV-Mitgliedschaft weiterverfolgt. Mit dem BLSV wurde hierauf die Lösung gefunden den Verein am 21.05.2019 in den Fachverband „Kanu“ und die Sportart/Disziplin „Wildwasser“ aufzunehmen.

c) Beitragssätze
Zur Realisierung des Bauprojekts ist der Verein aktuell auf seine derzeit ca. 100 Mitglieder angewiesen, die mit ihrem Engagement und insbesondere ihren Beiträgen über die letzten Jahre den Grundstein für den Sportstättenbau gelegt haben, obwohl sie ihren Sport aktuell noch nicht aktiv ausüben können. Es wurden u.a. Gutachten finanziert, Bauingenieure für Studien und Pläne beauftragt und der Bauantrag bei der Stadt finanziert. Für bestimmte Gruppen, wie passive Mitglieder, sind in den Sportförderrichtlinien Ausnahmen in der Beitragshöhe möglich.
Die Mitgliedsbeiträge des Vereins erfüllen zwar bereits die Fördervoraussetzungen des BLSV, aber noch nicht die Kriterien der Stadt Nürnberg. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist im Moment aus den genannten Gründen noch unverhältnismäßig. Zudem hätte eine Erhöhung der Beiträge momentan möglicherweise negative Auswirkungen auf die Mitgliederstärke. Der Vereinsvorstand hat am 29.05.2019 einstimmig beschlossen, die Mitgliedsbeiträge für aktive Erwachsene Mitglieder auf mindestens 10,- € pro Monat zu erhöhen, sobald eine eigene Sportstätte zur Verfügung steht. Die angestrebten Mitgliedsbeiträge entsprechen den Sportförderrichtlinien der Stadt

Nürnberg. Diese Entscheidung wird von den Mitgliedern des erweiterten Vorstands mitgetragen und soll in der diesjährigen Jahreshauptversammlung auch von den Mitgliedern beschlossen werden.

d) Jugendarbeit
Die aktive Jugendarbeit ist wesentlicher Zweck der Nürnberger Dauerwelle e.V. und in der Satzung des Verein festgeschrieben. Wie bereits dargelegt, kann der Verein seinen Mitgliedern derzeit keine Möglichkeit zur Ausübung ihres Sports bieten, weshalb ein Vereinseintritt und Mitgliedsbeiträge speziell für Kinder und Jugendliche nicht argumentierbar bzw. stemmbar sind.
Leistbare Mitgliedsbeiträge und Nutzungsgebühren, insbesondere für Kinder und Jugendliche, sollen die Sportart auch jenen Bevölkerungsschichten zugänglich machen, für welche die derzeitigen kommerziellen Angebote nicht leistbar sind. Das Betriebskonzept sieht daher vor, eine Mitgliedschaft für Jugendliche für unter 100,- € Jahresbeitrag anzubieten, welche bereits feste Trainingszeiten ohne Zusatzkosten beinhaltet. Das Potenzial von einem Jugendanteil von 20% unter den Mitgliedern ist daher mehr als gegeben und lt. Einschätzung des Vereins auch realistisch. Der Verein prüft außerdem bereits Maßnahmen zur Kooperation mit Schulen und sieht spezielle Trainingszeiten für Jugendliche vor. Auch spezielles Leihmaterial für Kinder und Jugendliche (Surfbretter, Schwimmwesten, Helme) soll zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlung

Aufgrund der dargelegten Begründungen und Argumente wird empfohlen, dem Verein Nürnberger Dauerwelle e. V. hinsichtlich des geplanten Baus der Surferwelle eine Ausnahme in den Fördervoraussetzungen zu gestatten, um somit eine Förderung durch den städtischen Investitionszuschuss nach dem aktuell geltenden Fördersatz in Höhe von 45 % zu ermöglichen.
Damit kann das innovative und in der Region einmalige Bauprojekt realisiert und das Flusssurfen in Nürnberg ausgeübt werden kann.

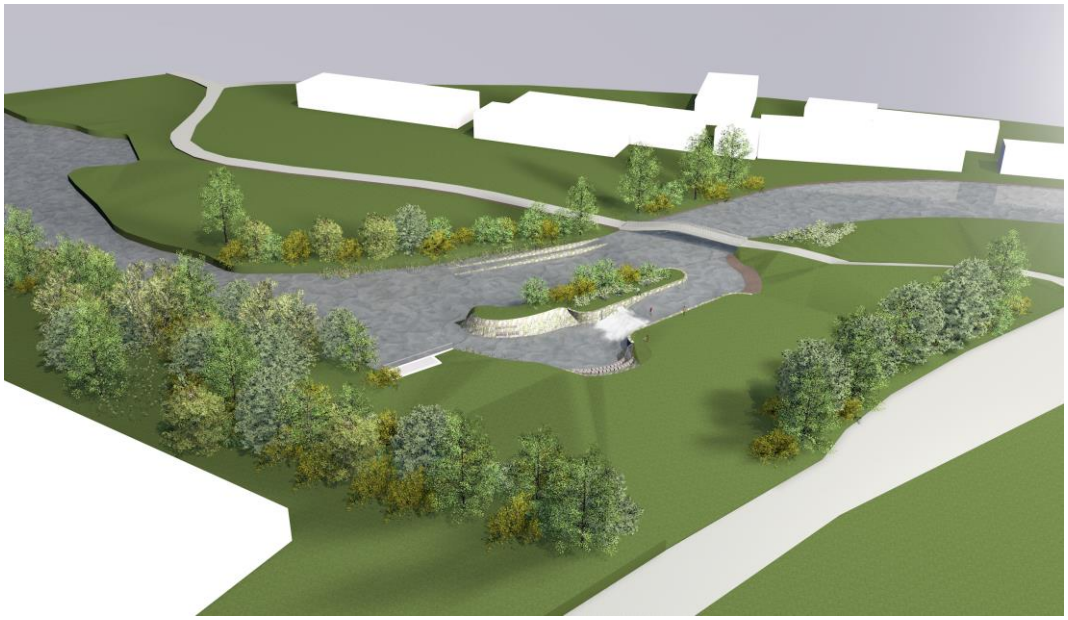

Beschlussvorlage
J/039/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss
Jugendhilfeausschuss	25.07.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:
Personelle Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt (kurz):

Die personellen Veränderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses wurden dem Stadtrat in der Sitzung vom 24.07.2019 zum Beschluss vorgelegt und werden dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben:

SJD-Die Falken - stimmberechtigter Sitz:
Frau Linda Reinke (bisher Frau Barbara Pantenburg) wird in dieser Funktion in den Jugendhilfeausschuss berufen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Sitzverteilung entspricht den städt. Gender-Vorgaben

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Frau Linda Reinke übernimmt den stimmberechtigten Sitz der SJD-Die Falken im Jugendhilfeausschuss (bisher Frau Barbara Pantenburg).

Beschlussvorlage
Ref.I/II/113/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Änderung der Klinikumssatzung

Sachverhalt (kurz):

Das Klinikum Nürnberg beabsichtigt die Schaukel Kinderbetreuung gGmbH durch eine Übernahme der Geschäftsanteile in den Konzern Klinikum Nürnberg einzugliedern. Zur Umsetzung der Eingliederung ist eine Änderung der Unternehmenssatzung des Klinikums Nürnberg erforderlich.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Änderung der Unternehmenssatzung des Klinikums Nürnberg berührt keine Diversity-relevanten Fragestellungen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Kh**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Klinikum Nürnberg (Klinikumsatzung – KlinS) wird beschlossen.

Entscheidungsvorlage

Änderung der Klinikumssatzung

Seit der Gründung im Jahr 2002 durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums Nürnberg kooperieren Schaukel e.V. (seit 2015 Schaukel Kinderbetreuung gGmbH unter Trägerschaft des Schaukel e.V.) und das Klinikum Nürnberg eng miteinander, um an den Standorten Nord und Süd des Klinikums Kinderbetreuungseinrichtungen zu betreiben, die allen Kindern offenstehen. Für das Klinikum Nürnberg ist diese Betreuungsangebot mit langen Öffnungszeiten von 6:00 bis 20:00 Uhr wichtig, um als familienfreundlicher Arbeitgeber auch zukünftig qualifiziertes Personal gewinnen zu können.

Derzeit betreibt die Schaukel Kinderbetreuung gGmbH („Schaukel gGmbH“) am Standort Süd in eigener Immobilie eine Kindertagesstätte mit Krippe (30 Plätze) und Kindergarten (30 Plätze). Am Standort Nord betreibt die Schaukel gGmbH in einer vom Klinikum Nürnberg angemieteten Immobilie ebenfalls eine Kindertagesstätte mit Krippe (24 Plätze) und Kindergarten (50 Plätze). Das Klinikum Nürnberg stellt Mitarbeiter an die Eirichtung, liefert Essen sowie Waren und erbringt diverse Dienstleistungen.

Aufgrund personeller Veränderungen beim derzeitigen Gesellschafter der Schaukel gGmbH, dem Schaukel e.V., ist geplant die Schaukel gGmbH durch Übernahme der Geschäftsanteile finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in den Konzern Klinikum Nürnberg einzugliedern. Viele engagierte Mitglieder des Schaukel e.V. werden sich altersbedingt aus der aktiven Rolle zurückziehen, so dass die Eingliederung der Schaukel gGmbH auch dazu beitragen soll, dieses wichtige Angebot dauerhaft sicherzustellen.

In der Sitzung am 6. Dezember 2018 hat der Verwaltungsrat einstimmig die Eingliederung der Schaukel Kinderbetreuung gGmbH in den Konzern Klinikum Nürnberg beschlossen. Zur Umsetzung der Eingliederung ist eine Änderung der Unternehmenssatzung des Klinikums Nürnberg erforderlich.

Im Zuge der Änderung der Satzung im Hinblick auf die Eingliederung der Schaukel gGmbH ist eine Anpassung einzelner Vorschriften an geänderte gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen erforderlich. Das Klinikum Nürnberg beabsichtigt ab dem 1. Oktober 2019 eine 100%-ige Beteiligung an der Schaukel gGmbH zu übernehmen und ihr gegenüber als Förderkörperschaft tätig zu werden. Die Anpassungen beziehen sich auf die §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 der Satzung und wurden im Vorfeld mit der Finanzverwaltung abgestimmt sowie im beigefügten Entwurf berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Änderungen zur derzeit gültigen Fassung sind kenntlich gemacht.

Diese Änderungen (§§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 der Satzung) sind im Wesentlichen erforderlich, um die Satzung an die geänderten gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen anzupassen. Es wird klargestellt, dass die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern zum Unternehmenszweck gehören und das Klinikum Nürnberg im Bereich Jugendhilfe und Erziehung als Förderkörperschaft tätig werden kann. Die Satzungsänderung soll zum 1. September 2019 in Kraft treten.

Anlagen:
- Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Klinikum Nürnberg
- Unternehmenssatzung des Klinikums Nürnberg im Änderungen-Modus

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Klinikum Nürnberg (Klinikumsatzung – KlinS) vom 24. November 1997 (Amtsblatt S. 528), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Januar 2017 (Amtsblatt S. 13)

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. An § 2 Abs 1 wird folgender Satz 8 angefügt:

   „Die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern im Rahmen der außerfamiliären Kinderbetreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ebenso weitere Unternehmenszwecke."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das Klinikum Nürnberg (Körperschaft) mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

   Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Krankenhauses „Klinikum Nürnberg" nach § 67 AO mit der Maßgabe, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit einem leistungsfähigen allgemeinen Krankenhaus der höchsten Versorgungsstufe im Sinne des Bayerischen Krankenhausgesetzes zu gewährleisten.

   Zweck der Körperschaft ist ferner die Förderung der Bildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Berufsfachschulen und Fachakademien im Gesundheitswesen.

   Zweck der Körperschaft ist darüber hinaus die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben im Gesundheitswesen.

   Zweck der Körperschaft ist schließlich die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren als Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne von § 66 AO.

   Das Klinikum kann seine vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke sowie die Zwecke „Förderung der Jugendhilfe" und „Förderung der Erziehung" als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Die Förderung nach § 58 Nr. 1 AO wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle Förderung

sowie durch die Beschaffung von Mitteln (z.B. aus Spendensammlungen, Übernahme von Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter) zum Zwecke der Weiterleitung an verbundene steuerbegünstigte Unternehmen sowie an weitere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der vorstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke (Förderung des Gesundheitswesens, der Bildung, der Wissenschaft und Forschung, des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe sowie der Erziehung)."

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Unternehmenssatzung für das Klinikum Nürnberg (Klinikumsatzung - KlinS)

Vom 24. November 1997 (Amtsblatt S. 528),

zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2012 (Amtsblatt S. 109)

Im hundertsten Jahr des Bestehens des Klinikums hat der Stadtrat am 07. Mai 1997 beschlossen, das bisher als Regiebetrieb geführte Klinikum in ein Kommunalunternehmen umzuwandeln. Die Stadt Nürnberg erlässt deshalb aufgrund Art. 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) sowie durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 29. August 1997 (GVBl. S. 520), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz
§ 2 Aufgaben und Zweck des Unternehmens
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens
§ 5 Organe des Klinikums
§ 6 Verwaltungsrat
§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
§ 8 Geschäftsgang des Verwaltungsrates
§ 9 Vorstand
§ 10 Geschäftsführung des Vorstandes
§ 11 Gesetzliche Vertretung, Schriftform
§ 12 Mitgliedschaft KAV und ZVK; Vergünstigungen
§ 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung
§ 14 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Das Klinikum Nürnberg ist ein selbständiges Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Es führt den Namen "Klinikum Nürnberg“. Der Sitz ist Nürnberg.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Unternehmens

(1) Die Stadt beauftragt das Klinikum Nürnberg (im Folgenden auch Klinikum oder Körperschaft), die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen im Sinne der Bayerischen Gemeindeordnung sicherzustellen. Hierzu zählen stationäre und ambulante Leistungen.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Weiterer Unternehmenszweck ist die Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung sowie des Wohlfahrtswesens, jeweils im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen.

Des Weiteren zählen Leistungen der stationären und ambulanten Vor- und Nachsorge, Rehabilitation, Palliation und Pflege, der Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren im Sinne von § 95 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie Leistungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen zu den Satzungszwecken. Das Klinikum nimmt an der Ausbildung von Studierenden im Gesundheitsbereich teil.

Im Übrigen ist das Klinikum berechtigt, alle Maßnahmen durchzuführen, die für das Unternehmen förderlich sind. Unter Beachtung dieses Zwecks ist das Klinikum als Dienstleistungsunternehmen sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Die Förderung der ~~Kindererziehung~~Bildung und Erziehung von Kindern im Rahmen der außerfamiliären Kinderbetreuung zur ~~die~~ Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ebenso weitere Unternehmenszwecke.

(1a) Zu den Leistungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen nach Abs. 1 Satz 4 gehören insbesondere die Errichtung und der Betrieb hierfür erforderlicher Berufsfachschulen und Fachakademien als eigene Aufgabe. Das Klinikum ist gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 3 GO insoweit berechtigt, die hierfür notwendigen Satzungen, insbesondere solche gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, zu erlassen.

(2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient und soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist, kann das Klinikum andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Klinikums auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Klinikums sichergestellt ist.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/ Unternehmen der Stadt und das Klinikum bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen; das Klinikum wirkt auch bei städtischen Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung mit.

(4) Auf das Klinikum gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums zusammenhängen (Sondervermögen Klinikum) über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung.

ENTWURF

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Klinikum Nürnberg (Körperschaft) mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Krankenhauses „Klinikum Nürnberg“ nach § 67 AO mit der Maßgabe, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit einem leistungsfähigen allgemeinen Krankenhaus der höchsten Versorgungsstufe im Sinne des Bayerischen Krankenhausgesetzes zu gewährleisten.

Zweck der Körperschaft ist ferner die Förderung der Bildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Berufsfachschulen und Fachakademien im Gesundheitswesen.

Zweck der Körperschaft ist darüber hinaus die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben im Gesundheitswesen.

Zweck der Körperschaft ist schließlich die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren als Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne von § 66 AO.

Das Klinikum kann seine vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke sowie die Zwecke „Förderung der Jugendhilfe“ und „Förderung der Erziehung“ als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Die Förderung nach § 58 Nr. 1 AO wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle Förderung sowie durch die Beschaffung von Mitteln (z.B. aus Spendensammlungen, Übernahme von Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter) zum Zwecke der Weiterleitung an verbundene steuerbegünstigte Unternehmen sowie an weitere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der vorstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke (Förderung des Gesundheitswesens, der Bildung, der Wissenschaft und Forschung, des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe sowie der Erziehung).

~~Das Klinikum kann seine Zwecke auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Die Förderung nach § 58 Nr. 1 AO wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle Förderung sowie durch die Beschaffung von Mitteln (z. B. aus Spendensammlungen, Übernahme von Verfügungen von Todes wegen und sonstigen Zuwendungen Dritter) zum Zwecke der Weiterleitung an verbundene steuerbegünstigte Unternehmen sowie an weitere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der vorstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke (Förderung des Gesundheitswesens, der Bildung, der Wissenschaft und Forschung sowie des Wohlfahrtswesens).~~

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Nürnberg als Anstalts- und Gewährträgerin des Klinikums darf keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital beträgt 15.338.756,44 Euro.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01. Januar 1998; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5

Organe des Klinikums

Organe des Klinikums sind:

1. - Der Verwaltungsrat
2. - Der Vorstand

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Das Klinikum hat einen Verwaltungsrat mit dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und elf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters eine andere Person für den Verwaltungsratsvorsitz bestimmen. Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte die elf stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates und deren elf Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte des Klinikums, soweit das Klinikum Dienstherr nach Maßgabe des Art. 90 Abs. 4 GO wird, Beamtinnen und Beamte der Stadt Nürnberg, die dem Klinikum zugewiesen sind und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Klinikums;

2. leitende Beamtinnen und Beamte und leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Klinikum

ENTWURF

mit mehr als 50 % der Anteile oder Stimmen beteiligt ist;

3. Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Klinikum befasst sind.

(3) Der Stadtrat kann bestimmen, dass der Verwaltungsrat um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert wird. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Klinikums bestellt. Der für das Gesundheitswesen zuständige Fachreferent und der Stadtkämmerer sind bei Bedarf hinzuzuziehen.

(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 GO mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds.

(5) Die Mitglieder, der oder die Verwaltungsratsvorsitzende im Falle des Abs. 1 Satz 2 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. ggf. der Personalvertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Klinikum und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Klinikum eine Entschädigung gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er entscheidet über:

1. Anträge auf Aufnahme oder Herausnahme von Fachrichtungen in den oder aus dem Krankenhausplan sowie Änderung der Versorgungsstufe
2. Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen
3. Änderungen der Gesellschaftsverträge und Satzungen der Beteiligungsunternehmen, soweit das Klinikum mit mehr als 25 % an diesen beteiligt ist
4. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung des Wirtschaftsplans
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie Ergebnisverwendung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Vermögensbindung
6. Grundsätze der strategischen Planung
7. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer
8. Erwerb und Veräußerung von Immobiliarvermögen, soweit dessen Wert im Einzelfall einen Betrag von 1.000.000,-- Euro übersteigt
9. Festsetzung des Kreditrahmens
10. Erlass einer Schuldenrichtline zur Regelung der Einzelheiten der Kreditaufnahme
11. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter über 1.000.000,-- Euro, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden
12. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem
13. Geschäftsordnung für den Vorstand des Klinikums
14. Entlastung des Vorstandes
15. Anstellung und Kündigung der leitenden Apothekerin/des leitenden Apothekers und von leitenden Ärztinnen und Ärzten
16. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern der Tochtergesellschaften, an denen das Klinikum mit mehr als 50 % beteiligt ist
17. Bestellung des Abschlussprüfers
18. Geschäftsordnung der Patientenvertretung und Bestellung der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter
19. Maßnahmen oder Geschäfte der Töchter des Klinikums, welche nach deren Gesellschaftsvertrag der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürfen
20. Erlass von Satzungen nach § 2 Abs. 1a.

§ 8

Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der oder die Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Klinikum, an Stelle des Stadtrates der Verwaltungsrat.
Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
Ergänzend findet die Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg entsprechende Anwendung, soweit der Verwaltungsrat keine Abweichungen beschließt.
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem oder der Vorstandsvorsitzenden kommt ein selbständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Klinikum von erheblicher Bedeutung sein können.

ENTWURF

(3) In Eilfällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) In den Fällen des § 7 Satz 2 Nr. 2 mit 5 kann nach der Regelung des Art. 32 Abs. 3 GO eine Behandlung in der nächsten Stadtratssitzung verlangt werden. Soweit der Stadtrat Einwendungen erhebt, hat der Verwaltungsrat in der nächstfolgenden Sitzung darüber zu beschließen; der Vollzug der betreffenden Beschlüsse ist bis dahin ausgesetzt.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Die gegenseitige Vertretung der Mitglieder des Vorstands regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(5) Im Verhinderungsfall vertreten sich die Mitglieder des Vorstands entsprechend der Geschäftsordnung.

§ 10

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet das Klinikum eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand des Klinikums.

(2) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Stadt Nürnberg für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Klinikum und dessen Beschäftigte anwendbar sind.

§ 11

Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) Der Vorstand vertritt das Klinikum gerichtlich und außergerichtlich. Das Klinikum wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gesetzlich vertreten. In der Geschäftsordnung für den Vorstand können einzelne Mitglieder des Vorstands zur alleinigen Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

(2) Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der oder die Verwaltungsratsvorsitzende das Klinikum. Gegenüber dem Vorstand vertritt der oder die Verwaltungsratsvorsitzende das Klinikum gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen, durch die das Klinikum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 12

Mitgliedschaft KAV und ZVK; Vergünstigungen

(1) Das Klinikum ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

(2) Das Klinikum gewährt seinen Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben alle Vergünstigungen, die städtischen Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Stadt allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Klinikum und seine Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwendbar und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Klinikums getroffen sind.

§ 13

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zum Halbjahresende einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplans schriftlich vorzulegen. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben können, ist der Stadtkämmerer unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber zu berichten.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht nach den für die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorgaben der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern innerhalb der Fristen des § 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb von sechs Monaten dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich der Stadt Nürnberg zu.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich

1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
3. verlustbringender Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;

ENTWURF

4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt obliegen die Betätigungsprüfung gem. Art. 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO sowie Prüfungen nach Art. 103 GO. Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden. Die nähere Abgrenzung zur gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zur Innenrevision des Klinikums regelt der Oberbürgermeister.

(5) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hinausgehender Prüfungsbedarf, ist der Verwaltungsrat berechtigt, einen weiteren Prüfer oder - über den Oberbürgermeister - das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen zu beauftragen. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen ist dabei jeweils auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung und der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zurückzugreifen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

ENTWURF

Ö 11.2

Tischvorlage – TOP 11.2
zur StR-Sitzung am 24.07.19

ödp | Freie Demokraten FDP | DIE GUTEN

Stadtrat
Prof. Dr.
Hartmut Beck

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

StR am 24.07.19

OBERBÜRGERMEISTER
18. JULI 2019 /..... Nr.....
OBM 1 Zur Kts. | 3 Zur Kenntnisnahme
RA/HuB 2 X z.w.V. | 4 Zur Unterschrift vorlegen

Nürnberg, den 17. Juli 2019

Ausgestaltung der Stimmzettel für die Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Referat für Umwelt und Gesundheit sowie für das Referat für Jugend, Familie und Soziales

210

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach unserer Information ist geplant, auf die beiden Stimmzettel für die Referate Umwelt und Gesundheit sowie Jugend, Familie und Soziales jeweils nur den Namen zu schreiben, den die Partei vorschlägt, die nach einer Absprache der Stadtratsfraktionen von SPD, CSU und Bündnis90/Die Grünen das Vorschlagsrecht hat. Darüber hinaus können gegebenenfalls Stadträte bei dem Wahlgang handschriftlich weitere Namen auf den Stimmzettel schreiben.

Dieses Vorgehen entspricht nach unserer Meinung nicht den Anforderungen einer geheimen Wahl. Auf Grund der Handschriften kann ein Wahlverhalten einzelner Stadtratsmitglieder nachvollzogen werden.

Vor diesem Hintergrund stellen wir für die Stadtratssitzung am 24. Juli 2019 folgenden

Dringlichkeitsantrag:

1. Auf die Stimmzettel werden die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber eingetragen, die zu Vorstellungsgesprächen geladen waren und im Anschluss von Stadtratsmitgliedern vorgeschlagen wurden.

ÖDP: Stadtrat Jan Gehrke | Stadtrat Thomas Schrollinger
FDP: Stadtrat Alexander Liebel | FW: Stadtrat Professor Dr. Hartmut Beck
| Die Guten: Stadtrat Stephan Grosse-Grollmann
Rathausplatz 2 | 90403 Nürnberg | Telefon 0911 231-7140 | Fax 0911 231-7148

2. Die Stimmgabe erfolgt ausschließlich durch Ankreuzen.

Freundliche Grüße

Thomas Schrollinger (ÖDP)

Jan Gehrke (ÖDP)

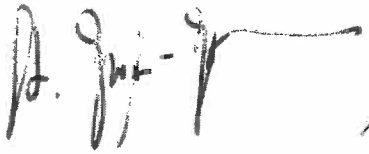

Stephan Grosse-Grollmann
(Die Guten)

Alexander Liebel
(FDP)

Prof. Dr. Hartmut Beck
(FW)

Haushaltsjahr 2018

1. **365200 "Kommunale Kinderhorte"**

378.000 € bei IA P3650319043B	"Herschelplatz 1, Umnutzung Hausmeisterwohnung zu Kiho"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
72.000 € bei IA P3650319043B	"Herschelplatz 1, Umnutzung Hausmeisterwohnung zu Kiho"
Kostenart 69950000	"Aktivierte Eigenleistung - Honorarverrechnung"

Deckung:

161.000 € aus IA P2103100000U	"Pauschale FAG plus 15"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
217.000 € aus IA P2103500000U	"Beseitigung Sicherheitsmängel an Schulen"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
72.000 € aus 111700 Kst. V1117000032	"Amtsleitung/Verwaltung/DV"
Kostenart 56110100	"Aktivierte Eigenleistung (Honorar)"

Datum: 27.05.2019

2. **541000 "Verkehrsflächen/Straßen"**

250.000 € bei IA E5410005500Z	"Osttunneldurchstich einschl. Platzgestaltung"
Kostenart 69946600	"Zuschüsse Investitionen sonstige öffentliche Sonderrechnungen"

Deckung:

75.000 € aus IA E5410005599E	"Osttunneldurchstich: Finanz."
Kostenart 51500000	"Zuweisungen für Investitionen (Bund)"
75.000 € aus IA E5410005599E	"Osttunneldurchstich: Finanz."
Kostenart 51510000	"Zuweisungen für Investitionen (Land)"
100.000 € aus IA E5410083800U	"Knotenpunkt Königshof/Saarbrückener Straße"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

Datum 27.05.2019

3. **541000 "Verkehrsflächen/Straßen"**

304.000 € bei IA. P5414519020U	"Feuerleinstraße und Mendelstraße"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"
113.000 € bei IA P5414519022U	"Feuerleinstraße und Mendelstraße"
Kostenstr 69926591	"Tiefbau - Betriebsanlagen/Straßenbegleitgrün (SÖR)"
50.000 € bei IA P5414519023U"	"Feuerleinstraße und Mendelstraße"
Kostenart 69926681	"Tiefbaumaßnahmen - Straßenbeleuchtung (SÖR)"

Deckung:

158.356 € aus IA P5414519992E	"Feuerleinstraße und Mendelstraße"
Kostenart 51590070	"Kostenerstattungen Investitionen (privaten Unternehmen)"
255.000 € aus IA E5410083800U	"Knotenpunkt Königshof/Saarbrückener Straße"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"
53.644 € aus IA P5414501361U	"Reichelsdorfer Hauptstr. Friedhofszufahrt"
Kostenart 69926551	"Tiefbau - Verkehrssignal-, Gleis-, Hafenanlagen (SÖR)"

Datum: 27.05.2019

4. **541000 "Verkehrsflächen/Straßen"**

462.277 € bei IA E5410083700U	"Knotenpunkt Marthweg / Wiener Straße"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

Deckung:

207.277 € aus IA E5410083800U	"Knotenpunkt Königshof/Saarbrückener Straße"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"
250.000 € aus IA E5410083701U	"Marthweg / Wiener Straße: LSA"
Kostenart 69926551	"Tiefbau - Verkehrssignal-,Gleis-,Hafenanlagen(SÖR)"
5.000 € aus IA E5410083703U	"Marthweg / Wiener Straße: Beleuchtung"
Kostenart 69926681	"Tiefbaumaßnahmen - Straßenbeleuchtung (SÖR)"

Datum: 27.05.2019

5. **541000 "Verkehrsflächen/Straßen"**

160.000 € bei IA P5414519030U	"LSW Weißenburger Straße"
Kostenart 69926521	"Tiefbau - unter. Verkehrs-/Wasserbauten/Brücken (SÖR)"

Deckung:

160.000 € aus IA E5410083800U	"Knotenpunkt Königshof/Saarbrückener Straße"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

Datum: 27.05.2019

Haushaltsjahr 2019

231300 "HVE Schule - berufliche Schulen"

1.000.000 € bei IA K2310104200U	"BBZ, Flachdachsanierung, Europahaus"
Kostenart 62320006	"Gebäudeunterhalt (konsumtive MIP-Maßnahmen)"

Deckung:

1.000.000 € aus IA K2130082500U	"Bismarckschule: Sanierung Dach/Fassade/Fenster"
Kostenart 62320006	"Gebäudeunterhalt (konsumtive MIP-Maßnahmen)"

Datum: 29.05.2019

Beschlussvorlage
Stk/027/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	24.07.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS - KS)
hier: Änderung des kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) der Stadt Nürnberg (Anlage zu § 2 KS)

Anlagen:
Entwurf einer Änderungssatzung

Sachverhalt (kurz):
Im Rahmen der Änderung der Gebührensatzung des Friedhofes (BFGeBS) soll auch das kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Nürnberg (Anlage zu § 2 KS) geändert werden.

Einige bisherige Bestandteile der Gebührensatzung des Friedhofes werden nun im Kostenverzeichnis ausgewiesen. Es wird daher die neue Tarifgruppe 74 im Kostenverzeichnis aufgenommen und nach Tarifgruppe 73, Tarif-Nr. 732, eingefügt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es sind keine Anhaltspunkte für eine Diversity-Relevanz erkennbar.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Frh**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Ältestenrat und Finanzausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS – KS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Ältestenrats und Finanzausschusses vom 24.07.2019 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS - KS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS - KS) vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 531), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2016 (Amtsblatt S. 329)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und auf Grund von Art. 23 Satz 1 der der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

In der Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Nürnberg) wird nach Tarifgruppe 73, Tarif-Nr. 732 folgende neue Tarifgruppe 74 eingefügt:

„

Tarif-Gruppe	**Tarif-Nr.**	**Gegenstand**	**Gebühr**
74	740	Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überführung außerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Nürnberg, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	105 Euro
	741	Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überprüfung in das Ausland, Ausstellung Leichenpass unter Beachtung des internationalen Abkommens über die Leichenbeförderung vom 10.02.1937 und europäischer Abkommen	225 Euro
	742	Ausstellung von erforderlichen Begleitunterlagen für den Transport von Urnen, Zollerklärungen, sowie amtlicher Dokumente	55 Euro
	743	**Für Berechtigungsscheine/Bescheinigungen:** 1. Erteilung der Gewerbeausübung für jeden Betrieb jährlich auf den Friedhöfen 2. Erteilung zum Befahren der Friedhöfe, je Fahrzeug pro Jahr 3. Erteilung zur Entnahme von Wasser auf den Friedhöfen pro Gießfahrzeug (nur gewerbliche Zwecke) pro Jahr 4. Erteilung zur Entnahme von Wasser auf den Friedhöfen ohne Gießfahrzeug (nur gewerbliche Zwecke)	 100 Euro 100 Euro 500 Euro 25 Euro
		5. Erteilung der Genehmigung, auf den Friedhöfen als Musikerin/Musiker einmalig tätig zu werden,	25 Euro

	744	Amtshandlungen, wie Bearbeitung eines Grabnutzungsrechts (Neuerwerb, Änderung, Verlängerung, Umschreibung), Änderung eines Beisetzungstermins, Bearbeiten einer Einzelfallentscheidung, Bearbeitung von nachträglichen Änderungen, die zum Zeitpunkt der Beisetzungsbeauftragung nicht vorlagen (nachträgliche Änderung Zahlungs-pflichtiger/Rechnungsempfänger), sonstige Verwaltungshandlungen	35 Euro
	745	**Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren** 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	12,50 Euro bis 100 Euro 50 Euro bis 2.500 Euro
	746	Aufbewahrung einer Urne außerhalb der satzungsrechtlichen Fristen, kalendertäglich	5 Euro
	747	Überprüfung der Voraussetzung zur Aufstellung, Änderung, Erneuerung von Epitaphien, Grabmalen, -teilen, Erstellung von Fundamenten	6 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Grabmal (einschließlich Umsatzsteuer)

”

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft

Beschlussvorlage
Ref.III/066/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss	15.05.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg
für Nebeneisenbahnstrecken
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Anlagen:
Entwurf

Sachverhalt (kurz):
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet in § 47 a-f das Eisenbahn-Bundesamt und die Ballungsräume, Lärmaktionspläne für Eisenbahnstrecken aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Das Eisenbahnbundesamt ist dabei für die Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr zuständig. Für den Ballungsraum Nürnberg im Sinne des BImSchG ist die Stadt Nürnberg für die Strecken mit einem Verkehrsaufkommen von weniger als 30.000 Zügen pro Jahr zuständig. Das betrifft im Stadtgebiet nur drei untergeordnete Streckenabschnitte, an denen die Lärmbelastung weit unter der Belastung an den Hauptstrecken liegt. Die Lärmaktionspläne mussten erstmals 2008 (damals noch von der Regierung von Mittelfranken) aufgestellt und danach alle 5 Jahre überprüft und nötigenfalls überarbeitet werden. Im Jahr 2018 war also die zweite Überarbeitung fällig.
Das Eisenbahn-Bundesamt hat den Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken 2018 veröffentlicht. Der Lärmaktionsplan ist eine Analyse und legt keine Maßnahmen fest, sondern verweist auf bereits laufende Maßnahmen wie die Umrüstung der Güterwagen oder das Lärmsanierungsprogramm des Bundes.
Der Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg sieht ebenfalls keine eigenen Lärmschutzmaßnahmen an den Nebeneisenbahnstrecken vor. Da die Stadt Nürnberg auf den fraglichen Flächen keine Planungshoheit hat und auch keine Genehmigungs- und Aufsichtsfunktion über den Eisenbahnverkehr ausübt, wären solche Maßnahmen auch nur sehr schwer zu realisieren.
Unabhängig davon ist die Stadt Nürnberg gemäß bestehender rechtlicher Regelungen verpflichtet einen entsprechenden Lärmaktionsplan für die Nebeneisenbahnstrecken aufzustellen bzw. fortzuschreiben. Nach dessen Beschluss soll dieser dem Eisenbahnbundesamt zur Kenntnis gebracht werden, um im Bedarfsfall im Rahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramm des Bundes Berücksichtigung zu finden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Lärmaktionsplan verbessert tendenziell die Lebensverhältnisse sozial oder auch wirtschaftlich benachteiligter Bürger, die überproportional häufig in hochbelasteten Bereichen wohnen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **2. BM/SÖR**

☒ **Ref. VI/Vpl**

☒ **Ref. VII**

Gutachtensvorschlag:
Der Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg für Nebeneisenbahnstrecken wird begutachtet und die Verwaltung beauftragt, den Lärmaktionsplan dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Danach ist der Lärmaktionsplan dem Eisenbahn-Bundesamt zu Kenntnis zu geben.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Umweltausschusses vom 15.05.2019 wird die Fortschreibung des Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg für Nebeneisenbahnstrecken beschlossen.

Lärmaktionsplan
für Nebeneisenbahnstrecken
im Ballungsraum Nürnberg

2018

Stand vom 2019-07-15 12:30 Einvernehmen der Regierung erteilt

Inhalt

1 Rechtliche Grundlagen ... 2
2 Lärmaktionspläne der Regierung von Mittelfranken 2014 und 2015 ... 2
3 Lärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes 2018 ... 2
4 Situation in Nürnberg ... 3
4.1 Generelle Situation ... 3
4.2 Güterbahn Ost ... 4
4.3 Rangierbahnhof ... 5
4.4 Gräfenbergbahn und Ringbahn ... 6
5 Maßnahmen ... 8
5.1 Generelle Maßnahmen ... 8
5.2 Güterbahn Ost ... 8
5.3 Rangierbahnhof ... 9
5.4 Gräfenbergbahn ... 9
6 Öffentlichkeitsbeteiligung und Inkrafttreten der Fortschreibung ... 10
7 Quellen ... 10
8 Impressum ... 10

1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Lärmaktionspläne für Eisenbahnstrecken aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Zuständig dafür sind das Eisenbahn-Bundesamt für Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr sowie die Stadt Nürnberg für den Ballungsraum Nürnberg für die Strecken mit einem Verkehrsaufkommen von weniger als 30.000 Zügen pro Jahr (§ 47e BImSchG).Die Lärmaktionspläne mussten erstmals 2008 aufgestellt und danach alle 5 Jahre überprüft und nötigenfalls überarbeitet werden. Im Jahr 2018 war also die zweite Überarbeitung fällig.

Bis 2014 war die Regierung von Mittelfranken dafür zuständig, den Lärmaktionsplan für Haupteisenbahnstrecken aufzustellen. Da es zum damaligen Zeitpunkt mit den vorliegenden Daten nicht möglich war, Haupt- und Nebeneisenbahnstrecken voneinander abzugrenzen, hat die Regierung von Mittelfranken in ihrem Lärmaktionsplan alle Eisenbahnstrecken berücksichtigt.

Unabhängig von den Lärmaktionsplänen für Eisenbahnstrecken sind in Ballungsräumen Lärmaktionspläne für den Straßenverkehr, den Verkehr von Straßenbahnen und U-Bahnen, bestimmten gewerblichen Anlagen aufzustellen. Außerdem sind Lärmaktionspläne für den Flugverkehr und Hafenanlagen aufzustellen, sofern das aufgrund der kartierten Lärmbelastung notwendig ist. Bei der nächsten Fortschreibung 2023 sollen die Eisenbahnnebenstrecken in den Lärmaktionsplan des Ballungsraums Nürnberg integriert werden.

Die Grundlage für die Lärmaktionspläne an Eisenbahnstrecken in Nürnberg sind die Lärmkarten, die das Eisenbahn-Bundesamt erstellt hat.

2 Lärmaktionspläne der Regierung von Mittelfranken 2014 und 2015

Die Regierung von Mittelfranken hat den ersten Lärmaktionsplan für Eisenbahnstrecken in Nürnberg im Mai 2014 in Kraft gesetzt. In diesem Lärmaktionsplan weist sie darauf hin, dass die DB Netz AG in Nürnberg umfangreiche Lärmsanierungsmaßnahmen vor allem in Form von Lärmschutzwänden realisiert hatte, die in der Lärmkarte, die damals den Stand von 2008 beschrieben hat, nicht berücksichtigt waren. Die ausgewiesene Lärmbelastung überschritt deshalb in vielen Bereichen die tatsächliche Belastung erheblich. Dazu kommt, dass weder die Regierung von Mittelfranken, noch die Stadt Nürnberg rechtlich die Möglicheit haben, Lärmminderungsmaßnahmen an Eisenbahnstrecken des Bundes fachlich zu bewerten und durchzusetzen. Das wäre die Aufgabe des Bundesverkehrsministeriums, des Eisenbahn-Bundesamts und der DB Netz AG. Deshalb wurden in diesem Lärmaktionsplan nur bereits durchgeführte und theoretisch mögliche Lärmschutzmaßnahmen erläutert. Ansonsten wird darauf verwiesen, dass eine Beurteilung der Lärmsituation erst möglich sein wird, wenn die bereits durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen bei der nächsten Lärmkartierung berücksichtigt werden.

Im Dezember 2015 hat die Regierung den Lärmaktionsplan überprüft. Mittlerweile hatte das Eisenbahn-Bundesamt eine neue Lärmkartierung veröffentlicht. Auch bei dieser Kartierung waren die umfangreichen Lärmsanierungsmaßnahmen in Nürnberg nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund hat die Regierung den Lärmaktionsplan von 2014 unverändert fortgeschrieben.

3 Lärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes 2018

Im Jahr 2018 war die zweite Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans an Eisenbahnstrecken des Bundes fällig. Mittlerweile ist die Zuständigkeit für die Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr an das Eisenbahn-Bundesamt übergegangen.

Die Grundlage für die Fortschreibung der Lärmaktionspläne ist die Lärmkarte des Eisenbahn-Bundesamtes von 2017. Auch in dieser Lärmkarte ist nur wieder ein kleiner Teil der vorhandenen Lärmschutzwände berücksichtigt. Der Rangierbahnhof und weitere Betriebsanlagen der DB in Nürnberg wurden überhaupt nicht berücksichtigt, da sie nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamtes keine Schienenwege im Eigentum des Bundes sind. Der Vorbahnhof und der Einfahrbahnhof des Rangierbahnhofes wurden trotzdem als Eisenbahnstrecken kartiert.

Im Lärmaktionsplan Teil A auf Seite 55 stellt das Eisenbahn-Bundesamt fest:

„Die Belastungsanalyse des Lärmaktionsplanes dokumentiert und bewertet deutschlandweit die Lärmsituation an Haupteisenbahnstrecken und gibt so einen Überblick über das Ausmaß der Lärmbelastung an verschiedenen Orten. Über Maßnahmen zur Reduzierung des Schienenverkehrslärms entscheidet indes die Politik.“

Der Lärmaktionsplan ist demnach eine Analyse und legt keine Maßnahmen fest, sondern verweist auf bereits laufende Maßnahmen wie die Umrüstung der Güterwagen oder das Lärmsanierungsprogramm des Bundes.

Auf Seite 57 wird darauf hingewiesen, dass das Lärmsanierungsprogramm neu priorisiert wird:

"Durch den Wegfall des Schienenbonus sowie der Absenkung der Auslösewerte ist eine Neuberechnung des Bedarfs für die Lärmsanierung erforderlich. Diese Neuberechnung betrifft das gesamte Schienennetz der Eisenbahnen in der Baulast des Bundes. Diese Überprüfung erfolgt rechnerisch durch die DB Umwelt. Dabei werden auch die bereits sanierten Abschnitte wieder mit betrachtet. Somit kommt es zu einer vollständigen Überarbeitung der Prioritätenliste. Alle sanierungsbedürftigen Abschnitte werden mit neuen Priorisierungskennziffern nach den aktuellen Bemessungswerten versehen, auch die bereits in der Liste vorhandenen. Dadurch entsteht eine neue Reihung. Wo und in welchem Umfang sich ein erneuter, ein erhöhter oder ein erstmaliger Bedarf an Lärmsanierung ergibt und an welcher Stelle der Anlage 3 die Abschnitte dann stehen werden, ist erst nach Fertigstellung der Liste zu ersehen. Die DB Umwelt rechnet mit Ergebnissen noch im Jahr 2018."

Aus diesen Gründen kann der Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes keine Aussagen zu geplanten Maßnahmen im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms des Bundes machen.

Am 01.01.2019 ist die geänderte Förderrichtlinie zum freiwilligen Lärmsanierungsprogramm des Bundes mit der Veröffentlichung im Verkehrsblatt 24/2018, S. 858 in Kraft getreten. Außerdem hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das Gesamtkonzept des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms des Bundes überarbeitet. Dazu wurde auch die Anlage 3 mit dem Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche und –abschnitte neu erstellt. Diese Reihung ist allerdings nicht statisch, sondern wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Die DB Netz AG, die die Lärmschutzmaßnahmen umsetzt, geht angesichts der beschränkten Ressourcen davon aus, dass in Nürnberg in nächsten drei Jahren keine weiteren Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

4 Situation in Nürnberg

4.1 Generelle Situation

Nürnberg ist der wichtigste Knotenpunkt des Schienenverkehrsnetzes in Nordbayern. Von hier aus führen sechs Hauptstrecken und eine Regionalbahnstrecke in verschiedene Richtungen. Parallel dazu verläuft das S-Bahn-Netz. In Nürnberg kreuzen sich die TEN-V-Kernnetzkorridore Skandinavien-Mittelmeer und Rhein-Donau. Der Rangierbahnhof in Nürnberg ist einer der größten in Europa. Mit dem trimodalen Güterverkehrszentrum im Hafen existiert eine leistungsfähige Anbindung an den Straßenverkehr und den Massengüterverkehr auf der Schifffahrtsstraße Main-Donau-Kanal. Das alles erzeugt sehr starken Verkehr auf den Eisenbahnstrecken.

Fast alle Eisenbahnstrecken in Nürnberg sind Haupstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr. Wenn man von einigen Überführungsgleisen an Streckenkreuzungen absieht, die man nicht als eigenständige Strecken sehen kann, weist die Lärmkarte für Nürnberg nur drei Nebenstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von weniger als 30.000 Zügen pro Jahr aus. Es handelt sich dabei um die Güterbahn Ost, einen Teil des Rangierbahnhofs und die Gräfenbergbahn.

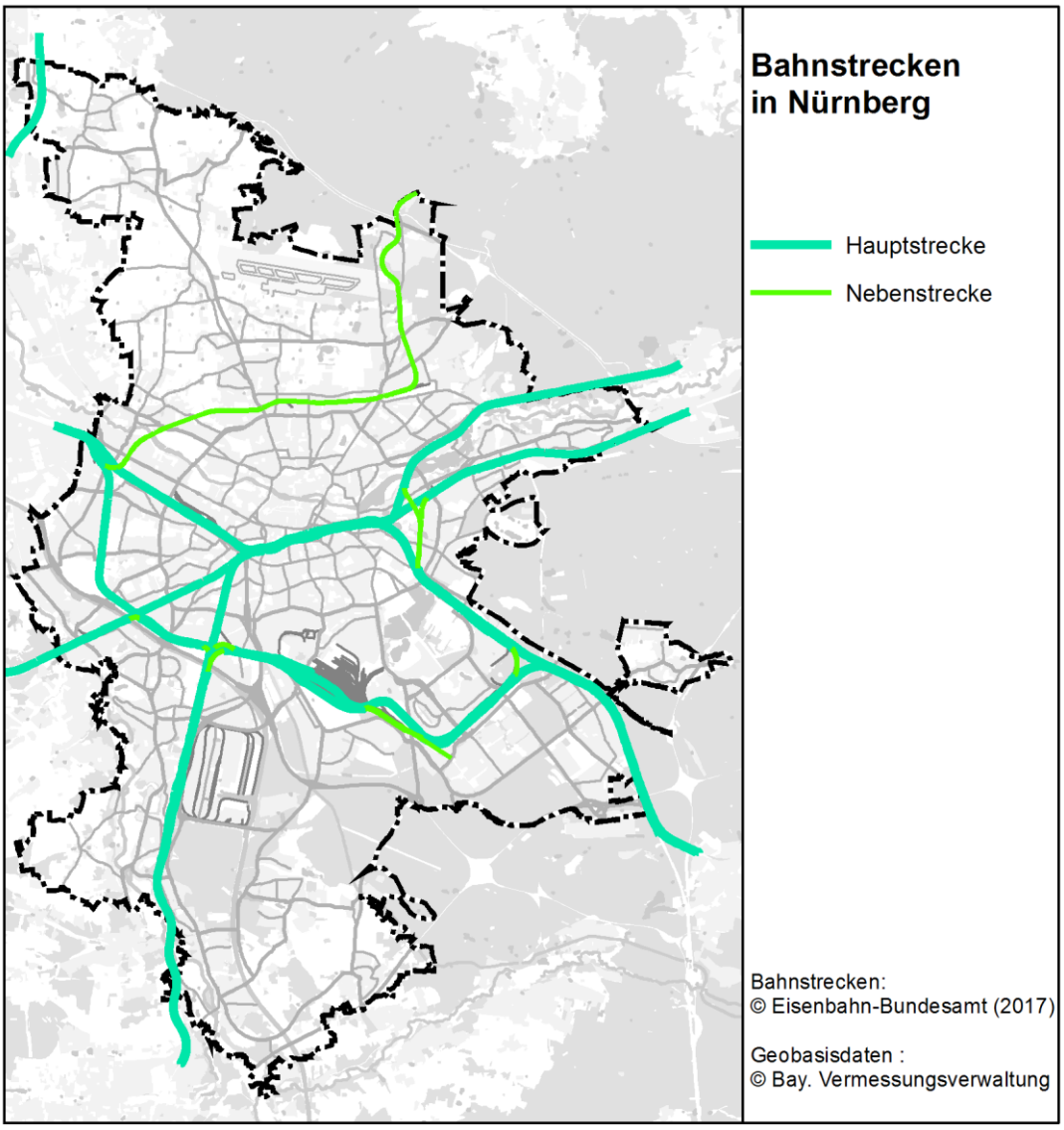

Der Vergleich der Belastetenzahlen zeigt, dass die Lärmbelastung an den Nebenstrecken weit unter der Lärmbelastung an den Haupstrecken liegt:

	Tagesmittel über 70 dB	Nachts über 60 dB
Hauptstrecken	1792	4464
Nebenstrecken	94	549

Belastetenzahlen an Haupt- und Nebenstrecken

4.2 Güterbahn Ost

Die Güterbahn Ost (Streckennummer 5922 von km 1,3 bis km 3,3 im Westen und Streckennummer 5924 von km 1,3 bis km 3,0 im Osten) verbindet die beiden Strecken nördlich und südlich der Pegnitz mit dem restlichen Güterbahnnetz. Auf ihr verkehren ausschließlich Güterzüge. Sie ist nicht elektrifiziert. Die Verkehrsbelastung beträgt 6.685 Züge im Jahr. Zum Vergleich dazu liegt die Verkehrsbelastung auf der westlich gelegenen Hauptstrecke bei 122.465 Zügen im Jahr.

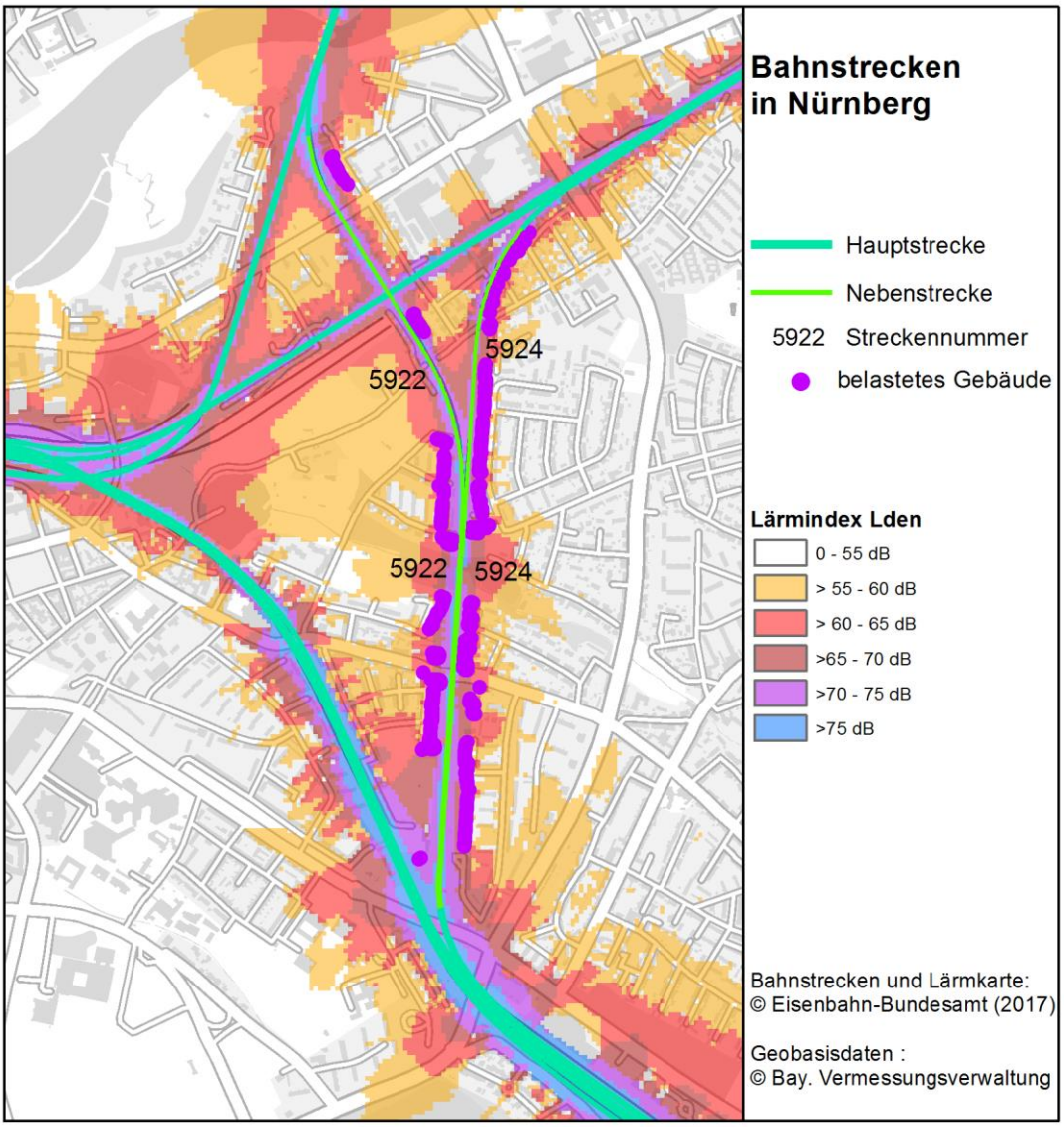

An der Strecke liegen 461 Fassadenpunkte an 100 Gebäuden, an denen der Immissionspegel Lden für alle Strecken mehr als 67 dB oder der Immissionspegel Lnight für alle Strecken mehr als 57 dB beträgt und der Immissionspegel für alle Strecken mindestens 3dB höher als der Immissionspegel für die Nebenstrecken ist. Das bedeutet, dass die Lärmbelastung durch die Nebenstrecken an diesen Punkten höher ist als die Lärmbelastung durch die in der Nähe liegenden Hauptstrecken und den Sanierungswert überschreitet. Die Zahl der Belasteten nach VBEB für diese Strecke kann aus den vom Eisenbahn-Bundesamt gelieferten Daten nicht für einzelne Streckenabschnitte abgeleitet werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat vom vom 30. Juni bis 25. August 2017 die Öffentlichkeit mit einem Fragebogen an der Lärmaktionsplanung beteiligt. In diesem Bereich wurden 13 Beiträge abgegeben. Die Mehrheit fühlt sich abends und nachts im Haus beim Schlafen und Entspannen stark gestört. Die Hauptquelle sind Fahr- und Bremsgeräusche beim Güterverkehr. Als weitere störende Quellen werden der Straßenverkehr und die Straßenbahn genannt. Den Bürgern sind keine Lärmschutzmaßnahmen bekannt, sie schlagen Verbesserungen an den Zügen und der Strecke vor. Das Lärmsanierungsprogramm ist ihnen überwiegend unbekannt. Eine Lärmreduzierung bei Güterzügen können sie nicht feststellen.

4.3 Rangierbahnhof

Die Nebenstrecke am Rangierbahnhof (Streckennummer 5960 von km 2,9 bis km 5,1 im Süden, Streckennummer 5961 von km 0 bis km 1,3 vom Bahnhof Langwasser und Streckennummer 5964 von km 2,9 bis km 3,3 als Verbindung von beiden) enthält einen Teil des Rangierbahnhofs (Vor- und Einfahrbahnhof) und einen Teil der Hauptstrecke, die am Rangierbahnhof vorbeiführt, hier aber als Nebenstrecke ausgewiesen ist. Auf diesen Strecken verkehren ausschließlich Güterzüge. Sie sind teilweise nicht elektrifiziert. Die Verkehrsbelastung beträgt für alle drei Streckennummern zusammen 19.107 Züge im Jahr im Westen des

Einfahrbahnhofs, 15.511 Züge im Osten des Einfahrbahnhofs und 4.968 Züge im Vorbahnhof. Zum Vergleich dazu liegt die Verkehrsbelastung auf der nördlich gelegenen Hauptstrecke bei 34.990 Zügen im Jahr.

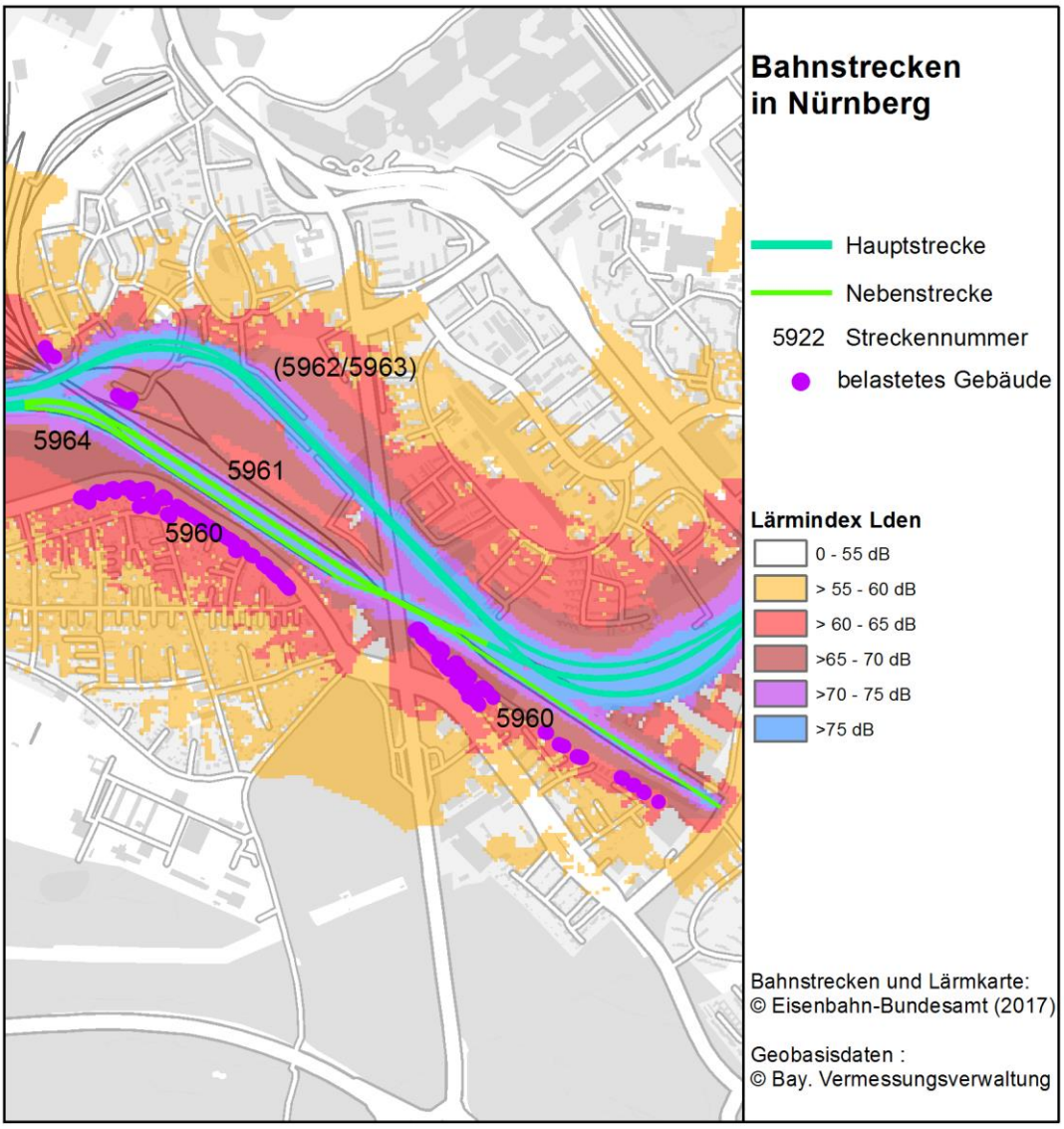

An der Strecke liegen 240 Fassadenpunkte an 75 Gebäuden, an denen der Immissionspegel Lden für alle Strecken mehr als 67 dB oder der Immissionspegel Lnight für alle Strecken mehr als 57 dB beträgt und der Immissionspegel für alle Strecken mindestens 3dB höher als der Immissionspegel für die Nebenstrecken ist. Das bedeutet, dass die Lärmbelastung durch die Nebenstrecken an diesen Punkten höher ist als die Lärmbelastung durch die in der Nähe liegenden Hauptstrecken und den Sanierungswert überschreitet. Die Zahl der Belasteten nach VBEB für diese Strecke kann aus den vom Eisenbahn-Bundesamt gelieferten Daten nicht für einzelne Streckenabschnitte abgeleitet werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat vom vom 30. Juni bis 25. August 2017 die Öffentlichkeit mit einem Fragebogen an der Lärmaktionsplanung beteiligt. In diesem Bereich wurden 76 Beiträge abgegeben. Die Mehrheit fühlt sich abends und nachts im Haus bei geöffnetem Fenster beim Schlafen und Entspannen stark gestört. Die Hauptquelle sind Fahr- und Bremsgeräusche beim Güterverkehr. Als weitere störende Quelle wird der Straßenverkehr genannt. Den Bürgern sind keine Lärmschutzmaßnahmen bekannt, sie schlagen Verbesserungen an den Zügen und der Strecke vor. Das Lärmsanierungsprogramm ist ihnen zum Teil unbekannt, zum Teil fühlen sie sich nicht aureichend informiert. Eine Lärmreduzierung bei Güterzügen können sie überwiegend nicht feststellen. Die Beiträge kommen nicht aus dem am höchsten belasteten Bereich entlang der Trierer Straße.

4.4 Gräfenbergbahn und Ringbahn

Die Gräfenbergbahn und Ringbahn (Streckennummer 5920 von km 0 bis km 5,7 vom Nordostbahnhof Richtung Gräfenberg und Streckennummer 5923 von km 3,2 bis km 10,0 vom Nordostbahnhof Richtung Fürth)

sind die Stichstrecke der Regionalbahn vom Nordostbahnhof nach Gräfenberg und ihre Verbindung zum restlichen Bahnnetz in Richtung Fürth. Auf ihr verkehren fast ausschließlich Personenzüge. Sie ist nicht elektrifiziert. Die Verkehrsbelastung beträgt 19.015 Züge im Jahr im Bereich des Nordostbahnhofs und 17.691 Züge im Jahr auf der Gräfenbergbahn. Für die Verbindung der Gräfenbergbahn mit dem restlichen Bahnnetz über die Ringbahn sind zwischen 915 Züge im Jahr im Westen und 1.830 Züge im Jahr im Osten angegeben. Möglicherweise wurden hier noch der Nordbahnhof und der Nordwestbahnhof berücksichtigt, die aber beide nicht mehr existieren. Zum Vergleich dazu liegt die Verkehrsbelastung auf der südwestlich gelegenen Hauptstrecke Nürnberg–Fürth bei 119.736 Zügen im Jahr.

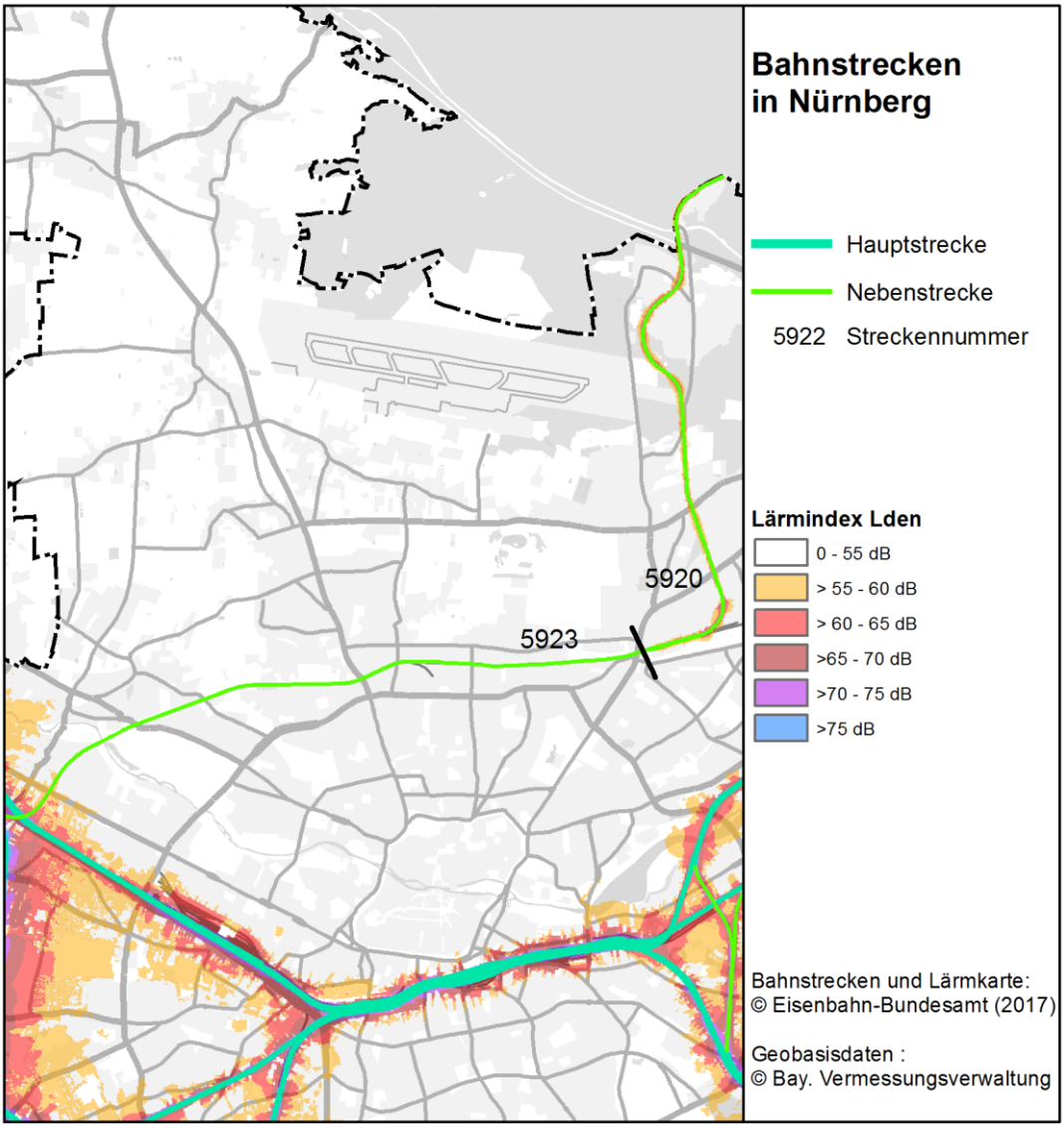

An der Strecke liegen keine Fassadenpunkte, an denen der Immissionspegel Lden für alle Strecken mehr als 67 dB oder der Immissionspegel Lnight für alle Strecken mehr als 57 dB beträgt und der Immissionspegel für alle Strecken mindestens 3dB höher als der Immissionspegel für die Nebenstrecken ist. Das bedeutet, dass die Lärmbelastung durch die Nebenstrecken an keinem Fassadenpunkt höher ist als die Lärmbelastung durch die in der Nähe liegenden Hauptstrecken und den Sanierungswert überschreitet.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat vom vom 30. Juni bis 25. August 2017 die Öffentlichkeit mit einem Fragebogen an der Lärmaktionsplanung beteiligt. In diesem Bereich wurden 10 Beiträge abgegeben. Die Mehrheit fühlt sich nachts im Haus bei geöffnetem Fenster beim Schlafen und Entspannen stark gestört. Die Hauptquelle sind Schienenstöße und sonstiges beim Personenverkehr (Es ist bekannt, dass dort öfter Züge mit laufenden Motoren vor den Wohngebäuden abgestellt sind, Güterzüge fahren hier keine). Den Bürgern sind keine Lärmschutzmaßnahmen bekannt, sie schlagen Verbesserungen an den Zügen vor. Das Lärmsanierungsprogramm ist ihnen überwiegend unbekannt.

5 Maßnahmen

5.1 Generelle Maßnahmen

Der Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes gibt einen sehr guten Überblick über mögliche Schallschutzmaßnahmen gegen Bahnlärm. Kurz zusammengefasst kann man sagen:

Es gibt grundsätzlich drei Bereiche, in denen man ansetzen kann, um die Lärmbelastung für die Bürger in ihren Wohnungen zu verringern: Die Lärmquelle (also Züge und Schienen), das Wohngebäude (also Lärmschutzfenster und sonstige passive Schallschutzmaßnahmen) und den Übertragungsweg (also Schallschutzwände und -wälle).

Die Lärmquelle liegt immer auf Flächen, die für den Bahnverkehr gewidmet sind. Auf diesen Flächen hat die Stadt Nürnberg, auch wenn sie im Stadtgebiet liegen, nicht die kommunale Planungshoheit. Die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt. Maßnahmen an den Schienen werden von der DB Netz AG durchgeführt, Maßnahmen an den Fahrzeugen von den jeweiligen Betreibern. Die wichtigste zur Zeit laufende Lärmschutzmaßnahme ist hier die Umrüstung der Güterwagen auf lärmmindernde Bremsen. Diese Bremsen vermeiden die sonst üblichen Beschädigungen an den Rädern und Schienen, so dass damit ausgerüstete Wagen viel leiser rollen.

Der Übertragungswert von der Schallquelle zum Wohngebäude kann sehr weit sein und sich über verschiedene Flächen erstrecken. Allerdings haben Schallschutzwände (oder -wälle) nur dann eine gute Wirkung, wenn sie entweder sehr nah an der Lärmquelle oder dem Wohngebäude liegen. In der Nähe der Gleise handelt es sich meistens auch wieder um gewidmete Bahnflächen, so dass die Stadt Nürnberg hier keine Lärmschutzwände bauen kann. Die Deutsche Bahn hat aber im Laufe der letzten Jahre in Nürnberg viele Lärmschutzwände im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms errichtet. Auf der Seite der Wohngebäude werden von der Stadt Nürnberg nötigenfalls Schallschutzwände oder eine abschirmende Riegelbebauung festgesetzt, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Das wirkt sich aber nur bei Neubaugebieten aus. Bei bestehenden Gebäuden liegt es in der Regel in der Verantwortung des Eigentümers, die Bewohner vor gesundheitsgefährdendem Lärm zu schützen. Dazu kann er zum Beispiel Schallschutzfenster und eine kontrollierte, fensterunabhängige Lüftungsanlage einbauen lassen.

Das Gleiche gilt für Maßnahmen an den Wohngebäuden selbst. In Bebauungsplänen können passive Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Schallschutzfenster in Kombination mit kontrollierten, fensterunabhängigen Lüftungsanlagen festgesetzt werden. Bei bestehenden Gebäuden ist auch hier wieder in der Regel der Eigentümer in der Verantwortung. Wo dies nicht der Fall ist (in der Regel, wenn die Gebäude vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 1974 errichtet worden sind), wurden auch hier von der Deutschen Bahn im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms die Kosten für Lärmschutzfenster und Lüftungsanlagen übernommen.

Aktuell wird das Lärmsanierungsprogramm neu priorisiert. Dazu werden alle Schienenstrecken nochmals bewertet und für die Lärmsanierung neu priorisiert. Das gilt auch für bereits sanierte Schienenstrecken. Im Januar 2019 wurde eine erste Liste mit zu sanierenden Schienenstrecken veröffentlicht. Diese Liste ist allerdings nicht statisch, sondern wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

5.2 Güterbahn Ost

Entlang der Strecke sind keine Lärmschutzwände vorhanden.

In den vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Unterlagen werden für diesen Bereich zwei Sanierungsmaßnahmen genannt:

Die Strecke 5922 von km 1,3 bis km 1,6 (entlang der Marthastraße nördlich der Ostenstraße) wurde vor 2016 saniert. Es konnten dabei aber keine passiven Lärmschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden umgesetzt werden. Die Gründe dafür sind nicht dokumentiert. Möglicherweise wurde bei einer genaueren Berechnung festgestellt, dass die Grenzwerte für die Sanierung nicht erreicht wurden, die betroffenen Gebäude nach 1974 errichtet worden sind und damit der Eigentümer für die Sanierung verantwortlich ist, der Gebäudeeigentümer das Angebot der Sanierung nicht angenommen hat oder die betroffenen Gebäude nicht bewohnt waren.

Die Strecke 5924 (vom Dutzendteich bis Laufamholz) ist als auf 0,5 km saniert angegeben. Allerdings ist die Lage des Sanierungsabschnitts unbekannt, er kann auch auf einer angrenzenden Hauptstrecke liegen. Auch ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen durchgeführt worden sind, ist nicht dokumentiert.

Für die Gebäude an der Pastoriusstraße wurde 2001 von der Stadt Nürnberg ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zum Schutz vor dem Lärm der Bahnstrecke. Damit kann es an diesen Gebäuden keine Notwendigkeit zur Sanierung geben.

Für die sonstigen Wohngebäude an der Güterbahn Ost wäre zu überprüfen, ob eine Lärmsanierung notwendig ist. Im Rahmen der Neupriorisierung des Lärmschutzprogramms im Januar 2019 wurde die westliche Teilstrecke (Streckennummer 5922) zum größten Teil als Sanierungsabschnitt aufgenommen. Diese Einstufung kann sich aber auch wieder ändern. Einen Zeitplan für die Prüfung und eventuelle Umsetzung nötiger Lärmschutzmaßnahmen gibt es noch nicht.

5.3 Rangierbahnhof

Entlang der Strecke sind keine Lärmschutzwände vorhanden.

In den vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Unterlagen werden für diesen Bereich mehrere Sanierungsmaßnahmen genannt:

Die Strecke 5960 (vom Vorbahnhof über den Einfahrbahnhof am Südrand des Rangierbahnhofs entlang bis zum Frankenschnellweg) wurde auf 4,9 km, die Strecke 5961 (vom Bahnhof Langwasser bis einschließlich Einfahrbahnhof) auf 6,4 km und die Strecke 5964 (vom Einfahrbahnhof am Südrand des Rangierbahnhofs entlang bis zum Frankenschnellweg) auf 6,7 km saniert. Die genaue Lage der Sanierungsabschnitte ist nicht erkenntlich. Da die Länge der Sanierungsabschnitte aber grob mit der Länge der gesamten Streckenabschnitte übereinstimmt, kann man davon ausgehen, dass damit die Gebäude im Bereich der hier untersuchten Nebenstrecke betrachtet worden sind. Ob als Ergebnis Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt worden sind, ist in der Unterlagen mit einer Ausnahme nicht dokumentiert:

Die Strecke 5960 wurde von km 0,4 bis km 1,4 saniert. Hier wurde entlang der Minervastraße eine 1,0 km lange Lärmschutzwand errichtet. Der Bereich liegt allerdings nicht an der hier betrachteten Nebenstrecke.

Im April 2008 informierte die Deutschen Bahn im Verkehrsausschuss des Stadtrats zum Stand der Lärmsanierung: In der Kettelersiedlung und entlang des Nötteleinwegs, des Gensfelderwegs und Am Harnischschlag war passiver Schallschutz realisiert worden. Dazu waren 68 Vereinbarungen mit Gebäudeeigentümern abgeschlossen worden. 157 Gebäudeeigentümer hatten auf den angebotenen Lärmschutz verzichtet.

Im Rahmen der Neupriorisierung des Lärmschutzprogramms im Januar 2019 wurde nur die Hauptstrecke nördlich des Vor- und Einfahrbahhofs (Streckennummer 5962) als Sanierungsabschnitt aufgenommen, nicht aber die in diesem Lärmaktionsplan zu betrachtenden Nebenstrecken. Diese Einstufung kann sich auch wieder ändern. Einen Zeitplan für die Prüfung und eventuelle Umsetzung nötiger Lärmschutzmaßnahmen gibt es noch nicht. Wegen der großen Entfernung zu den Gebäuden, die durch die Nebenstrecken belastet sind, ist nicht damit zu rechnen, dass diese Sanierungsmaßnahme dort eine erhebliche Auswirkung hat.

Grundsätzlich erscheint es wenig sinnvoll, in diesem Bereich einzelne Nebenstrecken und Teile des Rangierbahnhofs getrennt von den nahegelegenen Hauptstrecken und dem Rest des Rangierbahnhofs zu betrachten.

5.4 Gräfenbergbahn

Die Lärmbelastung durch die Nebenstrecken ist im Bereich der Gräfenbergbahn an keinem Fassadenpunkt höher als die Lärmbelastung durch die in der Nähe liegenden Hauptstrecken und überschreitet den Sanierungswert. Damit gibt es in diesem Bereich keine Notwendigkeit dafür, Maßnahmen im Rahmen des Lärmaktionsplans aufzustellen

Die Wohngebäude am Nordostbahnhof sind in der Lärmkarte des Eisenbahn-Bundesamtes noch nicht berücksichtigt. Sie wurden aber auf Grundlage des von der Stadt Nürnberg 2013 aufgestellten Bebauungsplans errichtet. Dieser Bebauungsplan setzt Maßnahmen fest, um die Bewohner vor gesundheitsschädlichem Lärm zu schützen. Damit kann es an diesen Gebäuden keine Notwendigkeit zur Sanierung geben.

6 Öffentlichkeitsbeteiligung und Inkrafttreten der Fortschreibung

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans wurde vom 03.06.2019 bis 24.06.2019 öffentlich ausgelegt. Es gingen zwei Beiträge von Bürgern ein. Der eine betrifft eine Brücke an der Güterbahn Ost, er wurde an die DB Netze mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Lärmsanierung weitergeleitet. Der andere betrifft die Emissionen der DB Regio Werkstatt an der Austraße. Diese Anlage wurde vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) nicht kartiert und wird deshalb auch nicht im Lärmaktionsplan behandelt. Der Beitrag wurde an das EBA als zuständiger Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

Das Einvernehmen der Regierung von Mittelfranken wurde am 10.07.2019 erteilt.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg wurde vom Stadtrat am <Datum einfügen> beschlossen. Sie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

7 Quellen

Lärmkarte des Eisenbahn-Bundesamtes, Stand 2017-06-30, Quelle: www.eba.bund.de

Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes, Stand Teil A: Februar 2018, Stand Teil B: August 2018, Quelle: www.laermaktionsplanung-schiene.de oder www.eba.bund.de

Lärmsanierungsprogramm des Bundes – Bayern, Stand 2017-12-31, Quelle: www.deutschebahn.com, (Auflistung aktiver und abgeschlossener Lärmschutzmaßnahmen)

Präsentation „Lärmsanierung im Stadtbereich Nürnberg“ im Verkehrsausschuss des Stadtrats, DB Projektbau GmbH, 2008-04-17 (unveröffentlicht)

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes – überarbeitete Fassung 2018, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Verkehrsblatt 24/2018, S. 858, Quelle: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/laermvorsorge-und-laermsanierung.html

Maßnahmen zur Lärmsanierung als Baustein der Lärmminderung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes - Gesamtkonzept der Lärmsanierung, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Stand Januar 2019, Quelle: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/laermvorsorge-und-laermsanierung.html

8 Impressum

Herausgeber:

Stadt Nürnberg
Umweltamt
Bauhof 2
90402 Nürnberg
Telefon 0911/231-3647
E-Mail uwa@stadt.nuernberg.de
Internet umwelt.nuernberg.de

Fotos: [Name]
Erscheinungsdatum: [Datum]

Dieses Werk wurde ausschließlich in digitaler Form veröffentlicht.

Beschlussvorlage
Ref.III/067/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss	15.05.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg
für Straßen, U-Bahn und Straßenbahn
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Anlagen:
Entwurf

Sachverhalt (kurz):
Der Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg ist am 27.01.2016 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft getreten. Der Lärmaktionsplan ist spätestens alle fünf Jahre, beginnend ab dem 18.07.2013 zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Der Lärmaktionsplan hätte formal also in 2018 überprüft und fortgeschrieben werden müssen.

Die Grundlage für die Überarbeitung ist die vom bayerischen Landesamt für Umwelt erstellte Lärmkarte. Diese hätte formal in 2017 vorliegen sollen und wurde erst am 28.02.2019 zur Verfügung gestellt. Da für die Lärmkarte 2017 mit wenigen Ausnahmen dieselben Verkehrszahlen wie für die Lärmkarte 2012 verwendet worden sind, hat sich die ermittelte Lärmbelastung, wie zu erwarten war, nicht wesentlich geändert.

Aus der Erfahrung mit den bisher umgesetzten Maßnahmen ergibt sich daher kein Grund, den Maßnahmenplan grundsätzlich zu ändern. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans stellt deshalb im Wesentlichen die bisher durchgeführten und für die nächsten fünf Jahre geplanten Maßnahmen in den Maßnahmenbereichen

- lärmreduzierte Fahrbahnbeläge
- Geschwindigkeitsreduzierungen
- Schallschutzfensterprogramm

dar und legt fest, dass der Lärmaktionsplan im Grundsatz unverändert fortgeschrieben wird.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Der Lärmaktionsplan verbessert tendenziell die Lebensverhältnisse sozial oder auch wirtschaftlich benachteiligter Bürger, die überproportional häufig in hochbelasteten Bereichen wohnen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **2.BM/SÖR**

☒ **Ref. VI/Vpl**

☒ **Ref. VII/Stab Wohnen**

Gutachtensvorschlag:
1. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg für Straßen, U-Bahn und Straßenbahn wird begutachtet und die Verwaltung beauftragt, die Fortschreibung des Lärmaktionsplans dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen weiter zu verfolgen und zu evaluieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplans im Jahr 2023 zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Umweltausschusses vom 15.05.2019 wird die Fortschreibung des Lärmaktionsplan beschlossen.

Umweltamt

Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz Fortschreibung 2019

Stand vom 2019-07-15 12:30

Status: Einvernehmen der Regierung erteilt

Impressum

Stadt Nürnberg
Umweltamt
Bauhof 2
90402 Nürnberg

Mail: uwa@stadt.nuernberg.de
Internet: https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/umgebungslaerm.html

Erscheinungsdatum <Datum>

Dieses Werk wurde ausschließlich in digitaler Form veröffentlicht.

Inhalt

1 Rechtlicher Hintergrund 4
2 Lärmkarte 2017 4
3 Bisher festgesetzte Maßnahmen 5
3.1 Lärmreduzierte Fahrbahnbeläge 5
3.2 Geschwindigkeitsreduzierung 5
3.3 Passiver Schallschutz 6
3.4 Sonstige Maßnahmen 6
4 Bisher umgesetzte Maßnahmen 6
4.1 Lärmreduzierte Fahrbahnbeläge 6
4.2 Geschwindigkeitsbeschränkungen 8
4.3 Schallschutzfenster 9
4.4 Sonstige Maßnahmen 9
5 Zur Umsetzung vorgesehene Maßnahmen 9
5.1 Lärmreduzierte Fahrbahnbeläge 9
5.2 Geschwindigkeitsbeschränkungen 10
5.3 Schallschutzfenster 11
6 Ruhige Gebiete 11
7 Fortschreibung des Lärmaktionsplans 12
8 Öffentlichkeitsbeteiligung und Inkrafttreten der Fortschreibung 12
9 Anhang 13

1 Rechtlicher Hintergrund

Die Stadt Nürnberg ist nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, als sogenannter Ballungsraum einen Lärmaktionsplan aufzustellen, der Lärmprobleme und Lärmauswirkungen durch den Straßenverkehr und den Verkehr der Straßenbahn und U-Bahn regelt. Der Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg ist am 27.01.2016 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft getreten. Der Lärmaktionsplan ist spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

2 Lärmkarte 2017

Das bayerische Landesamt für Umwelt arbeitet nach § 47c BImSchG alle fünf Jahre, beginnend ab dem 30.06.2007, Lärmkarten für den Ballungsraum Nürnberg aus. Diese Karten stellen die Belastung durch den Lärm fest, der durch den Straßenverkehr und den Verkehr der Straßenbahn und U-Bahn verursacht wird. Die Lärmkarte für 2017 wurde erst im Februar 2019 fertiggestellt. Für die Lärmkarte 2017 wurden mit wenigen Ausnahmen dieselben Verkehrszahlen wie für die Lärmkarte 2012 verwendet. Ein Vergleich der Lärmkarten 2017 und 2012 zeigt, dass an 87% der Fassadenpunkte die Pegeldifferenz zwischen -2 dB und +2 dB liegt. Da die beiden Karten mit unterschiedlichen Programmen und teilweise unterschiedlichen Parametern berechnet worden sind, ist mit Abweichungen in diesem Pegelbereich zu rechnen. Größere Abweichungen werden in der Regel durch Änderungen im Gebäudebestand verursacht. Dabei ist eine Verringerung des Immissionspegels möglich, wenn neue Gebäude bestehende Gebäude vom Verkehrslärm abschirmen. Es gibt aber auch Fälle, in denen bestehende Gebäude höheren Immissionspegeln ausgesetzt sind, nachdem alte Gebäude, die sie vorher abgeschirmt haben, abgerissen worden sind. Da die Eingangsdaten für die Lärmkarte den Stand von 2015 zeigen, ist der größte Teil der lärmreduzierten Fahrbahnbeläge noch nicht berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Zahlen muss man berücksichtigen, dass die Einwohnerzahl in den Eingangsdaten für die Lärmkarte 2012 insgesamt 497.258 betrug und bis zur Berechnung der Lärmkarte 2017 auf 532.618 angestiegen war. Deshalb sind zusätzlich die relativen Belastetenzahlen in Bezug zur gesamten Einwohnerzahl des jeweiligen Bezugsjahres angegeben.

Der Vergleich der Belastetenzahlen für den Tagesmittelwert Lden ergibt:

Lden 2012	**55-60 dB**	**60-65 dB**	**65-70 dB**	**70-75 dB**	**>75 dB**
Straßen	46.300 (9,31%)	27.500 (5,53%)	23.400 (4,71%)	16.400 (3,30%)	2.700 (0,54%)
Schienenwege	5.100 (1,03%)	6.000 (1,21%)	1.000 (0,20%)	0	0
IVU-Anlagen	400 (0,08%)	0	0	0	0

Lden 2017	**55-60 dB**	**60-65 dB**	**65-70 dB**	**70-75 dB**	**>75 dB**
Straßen	43.100 (8,09%)	26.400 (4,96%)	23.700 (4,45%)	18.300 (3,44%)	2.500 (0,47%)
Schienenwege	3.700 (0,69%)	3.000 (0,56%)	4.300 (0,81%)	300 (0,06%)	0
IVU-Anlagen	100 (0,02%)	0	0	0	0

Differenz	**55-60 dB**	**60-65 dB**	**65-70 dB**	**70-75 dB**	**>75 dB**
Straßen	-3.200 -(1,22%)	-1.100 -(0,57%)	300 -(0,26%)	1.900 (0,14%)	-200 -(0,07%)
Schienenwege	-1.400 -(0,33%)	-3.000 -(0,64%)	3.300 (0,61%)	300 (0,06%)	0
IVU-Anlagen	-300 -(0,06%)	0	0	0	0

Der Vergleich der Belastetenzahlen für den Nachtwert Lnight ergibt:

Lnight 2012	50-55 dB	55-60 dB	60-65 dB	65-70 dB	>70 dB
Straßen	31.300 (6,29%)	24.500 (4,93%)	15.100 (3,04%)	1.800 (0,36%)	0
Schienenwege	6.600 (1,33%)	2.800 (0,56%)	0	0	0
IVU-Anlagen	100 (0,02%)	0	0	0	0

Lnight 2017	50-55 dB	55-60 dB	60-65 dB	65-70 dB	>70 dB
Straßen	27.300 (5,13%)	24.300 (4,56%)	16.700 (3,14%)	1.400 (0,26%)	0
Schienenwege	3.100 (0,58%)	3.900 (0,73%)	2.300 (0,43%)	0	0
IVU-Anlagen	0	0	0	0	0

Differenz	50-55 dB	55-60 dB	60-65 dB	65-70 dB	>70 dB
Straßen	-4.000 -(1,17%)	-200 -(0,36%)	1.600 (0,10%)	-400 -(0,10%)	0
Schienenwege	-3.500 -(0,75%)	1.100 (0,17%)	2.300 (0,43%)	0	0
IVU-Anlagen	-100 -(0,02%)	0	0	0	0

Es zeigt sich, dass die relativen Belastetenzahlen überwiegend zurückgegangen sind und sich die Veränderungen fast nur im Promille-Bereich bewegen.

Insgesamt hat sich die Lärmbelastung für die im Lärmaktionsplan berücksichtigten Lärmarten in Nürnberg also nicht wesentlich geändert. Zudem geben die Lärmkarten nur den Immissionspegel an der Außenfassade wieder. Der passive Schallschutz der Gebäude selbst wird dabei nicht berücksichtigt. Ein Teil der Bewohner, die in der Statistik als hoch belastet ausgewiesenen werden, wohnen in Gebäuden, die auf eine hohe Lärmbelastung ausgelegt sind und entsprechenden Schallschutz bieten.

3 Bisher festgesetzte Maßnahmen

Der bestehende Lärmaktionsplan schlägt in Kapitel 12.1 eine Kombination aus mehreren Maßnahmen in ausgewiesenen Untersuchungs- und Beobachtungsgebieten vor. Dabei handelt es sich um den Einbau lärmreduzierter Fahrbahnbeläge im Rahmen der Fahrbahnsanierung, Geschwindigkeitsreduzierung, und passiver Schallschutz.

3.1 Lärmreduzierte Fahrbahnbeläge

Der bestehende Lärmaktionsplan schlägt vor, dass in allen ausgewiesenen Untersuchungs- und Beobachtungsgebieten (außer dem Frankenschnellweg und der Südwesttangente) bei anstehenden Fahrbahnsanierungen ein lärmreduzierender Fahrbahnbelag eingebaut wird, sofern das aus technischer und wirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist. Für Umsetzung wird ein Zeitraum von ungefähr zwanzig Jahren angesetzt, der dem routinemäßigen Sanierungs-Turnus entspricht.

Der Frankenschnellweg und die Südwesttangente sind von dieser Maßnahme ausgenommen, da hier im Zuge des geplanten Ausbaus der Lärmschutz im Planfeststellungsverfahren durch geeignete Maßnahmen geregelt wird.

3.2 Geschwindigkeitsreduzierung

Der bestehende Lärmaktionsplan schlägt vor, in allen ausgewiesenen Untersuchungs- und Beobachtungsgebieten (außer dem Frankenschnellweg und der Südwesttangente) die höchstzulässige Geschwindigkeit ganztägig um 20 km/h zu reduzieren. Ausgenommen davon sind explizit benannte

bedeutsame Hauptverkehrsstraßen, auf denen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht unterschritten werden soll. Durch die Maßnahme darf der öffentliche Personennahverkehr nicht übermäßig beeinträchtig werden. Darüber hinaus muss vorab geprüft werden, ob die Maßnahme zu einer Reduzierung der Lärmbelastung um mindestens 3 dB führen kann. Für die Umsetzung wird ein Zeitraum von zehn bis zwanzig Jahren angesetzt. Der Frankenschnellweg und die Südwesttangente sind von dieser Maßnahme ausgenommen, da hier im Zuge des geplanten Ausbaus der Lärmschutz im Planfeststellungsverfahren durch geeignete Maßnahmen geregelt wird.

3.3 Passiver Schallschutz

Die Stadt Nürnberg bietet Gebäudeeigentümern ein Programm zur Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Dabei werden der Einbau von Schallschutzfenstern und Schallschutzlüftern finanziell gefördert. Bei der aktuellen finanziellen Ausstattung des Programms ergibt sich ein theoretischer Umsetzungszeitraum von 26 Jahren, bis alle förderfähigen Gebäude saniert sind. Allerdings nehmen längst nicht alle Gebäudeeigentümer die Förderung in Anspruch.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Neben den oben genannten Maßnahmen erwähnt der Lärmaktionsplan auch noch sogenannte „weiche Maßnahmen“, die Bestandteil anderer städtischer Planungen sind und mit diesen umgesetzt werden. Das sind insbesondere:

- Änderung des Modal Split mit der Verringerung des Kfz-Verkehrs
- Integriertes Parkraummanagement,
- Mobilitätsmanagement,
- Ansprechende Straßenraumgestaltung,
- Verkehrssparsame Nutzungsdichte und -mischung sowie
- Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 bei der Bebauungsplanung.

4 Bisher umgesetzte Maßnahmen

Von den zuständigen Dienststellen wurden bisher einige der vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt.

4.1 Lärmreduzierte Fahrbahnbeläge

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) hat in 2012 und 2013 auf verschiedenen Streckenabschnitten lärmreduzierte Fahrbahnbeläge eingebaut und die lärmmindernde Wirkung mit einer Messreihe begleitet. Auf diese Weise sollten weitere Erkenntnisse über das tatsächliche akustische Verhalten von verschiedenen Asphaltdeckschichten gewonnen werden.

Zum Einsatz kamen ein LOA 5 D, eine DSH-V, ein AC 8 DS und ein SMA 8 S, welche auf verschiedenen Streckenabschnitten eingebaut wurden und deren Lärmwirkung mit der Nahfeld-(CPX)-Methode akustisch gemessen wurden.

In allen Fällen wurde eine deutliche Reduktion des Schallpegels im Vergleich zum Altbelag von im Durchschnitt rund 2 dB(A) erreicht.

Da der LOA 5 D und die DSH-V im Vergleich zu den lärmreduzierten Standardbelägen keine signifikante Verbesserung bringen, werden zukünftig zur Lärmreduzierung verstärkt AC 8 DS und SMA 8 S eingesetzt. Großer Vorteil der lärmreduzierten Standardbeläge ist die deutlich höhere Lebensdauer und eine damit einhergehende größere Wirtschaftlichkeit.

Auf folgenden Hauptverkehrsstraßenabschnitten wurden in den letzten 5 Jahren lärmreduzierte Standardbeläge eingebaut:

Straße	**Abschnitt**	**Fahrtrichtung**
Allersberger Straße	zw. Heideloffstr. - Hinterm Bahnhof	stadteinwärts
Am Plärrer	zw. Spittlertorgraben und südl. Fürther Str.	Fahrtrichtung Fürth
An den Rampen	zw. Landgrabenstr. - Gibitzenhofstr.	beide
An der Radrunde	zw. Hsnr. 27 und Worzeldorfer Hauptstraße	beide
Ansbacher Straße	zw. Ludwig-Scholz-Brücke - Weißenburger Str.	stadteinwärts
Ansbacher Straße	zw. Ludwig-Scholz-Brücke - Dombühler Str.	stadtauswärts
Ansbacher Straße	zw. Steiner Schloss und REZ	beide
Äußere Bayreuther Str.	zw. Kilianstr. und Ziegelsteinstr.	beide
Äußere Sulzbacher Str.	Bereich HSt. Tafelhalle	beide
Äußere Sulzbacher Str.	Bereich Am Ostbahnhof	beide
Äußere Sulzbacher Str.	zw. Walzwerkstr. und Bismarckstr.	stadteinwärts
Bayreuther Str.	zw. Stuckstr. und Rathenauplatz	Fahrtrichtung Süd
Bierweg	zw. Heroldsberger Weg bis Bahnübergang	beide
Dianastr./Ulmenstr.	zw. Zufahrt Kaufland - Erlenstr.	Fahrtrichtung Nord/Ost
Donaustraße	zw. Hafenstr. (FW) - Rheinstr.	beide
Donaustraße	zw. Rheinstraße - Hafenstraße (Metro)	beide
Flußstraße	zw. Thumenberger Weg - Ludwig-Erhard-Brücke	beide
Frankenstraße	zw. Pillenreuther Str. und Allersberger Str.	beide
Frankenschnellweg	zw. Hafenstr. - Wiener Str.	stadtauswärts
Frankenschnellweg	zw. Wiener Str. - Hafenstr.	stadteinwärts
Frankenschnellweg	zw. Otto-Brenner-Brücke - Kreuz Hafen	Fahrtrichtg Süd, li Spur
Frankenschnellweg	zw. Busbhf. Rothenburger Str. - Schwabacher Str.	Fahrtrichtg Süd, re Spur
Gebersdorfer Str.	zw. Felsenstr. - Rangaustr.	beide
Hafenstraße	zw. Bahnbrücke - Hamburger Str.	stadteinwärts
Hafenstraße	zw. Hamburger Str. - Bahnbrücke	stadtauswärts
Hafenstraße	zw. Linzer Str. - Hamburger Str.	stadtauswärts
Heisterstraße	zw. Nopitschstr. - Spießstr.	beide
Heisterstraße	zw. Spießstr. - An der Werderau.	beide
Höfener Spange	zw. Virnsberger Str und Leyher Str	beide
Höfener Str.	zw. Karl-Martell- und Schieräckerstr.	beide
Ingolstädter Str.	zw. Möbel Lutz - Brunecker Str.	beide
Jaeckelstr.	zw. Nopitschstr. - Zweibrückener Str.	beide
Jägerstr.	zw. Weißenburger Str. und Rednitzstr.	beide
Julius-Loßmann-Str.	zw. Johann-Krieger-Str und Saarbrückener Str.	Fahrtrichtg Süden
Kilianstraße	zw. Stirnerstr. und Arno-Hamburger-Str.	beide
Leyher Str.	zw. Höfener Str und Sigmundstr	beide
Marktäcker Straße	zw. Raiffeisenstr. und Stadtgrenze	beide
Marthweg	nordöstl.Wiener Str.	beide
Maybachstraße	ganze Länge	beide
Minervastraße	zw. Wacholderweg - Finkenbrunn	beide
Mühlhofer Hptstr.	zw. Holzheimer Str. und Stadtgrenze	stadtauswärts

Mühlhofer Hptstr.	zw. Nr. 6 und Krottenbacher Str.	stadtauswärts
Mühlhofer Hptstr.	zw. Krottenbacher Str. und Nr. 36	stadtauswärts
Nopitschstr.	zw. Schweinauer Hauptstr. - Jaeckelstr.	beide
Nopitschstr.	zw. Karl-Marschütz-Str. und Heisterstr.	beide
Nordwestring	Bereich Bielefelder Str / U3 Nordwest	beide
Otto-Bärnreuther Str.	zw. Breslaur Straße und Thomas-Mann-Straße	stadteinwärts
Passauer Str.	Zw. Fallrohrstr. und Zerzabelshofstr.	Fahrtrichtung Süd
Radmeisterstraße	zw. Marthweg und Schwedenweg	beide
Rednitzstraße	zw. Weißenburger Str. und Rotbuchenstr.	beide
Reichelsdorfer Hptstr.	zw. Fl.-Nr. 339/27 und Nr. 88	beide
Rheinstraße	zw. Donaustraße - Mainstraße	beide
Röthenbacher Hptstr.	zw. Burgsalacher Str. - Rednitzstr.	beide
Saarbrückener Str.	zw. Julius-Loßmann-Str. - A73, AS Königshof	beide
Schleswiger Str.	zw. Frauentahler Weg und Flnr. 124/1	beide
Sigmundstraße	zw. Don-Bosco-Str. - Wittekindstraße	beide
Sigmundstraße	zw. Lenkersheimer Str. - Virnsberger Str.	stadtauswärts
Sigmundstraße	zw. Fürther Straße und Matthiasstraße	beide
Spittlertorgraben	zw. Ludwigstr und Fürther Tor	Fahrtrichtung Nord
Südwesttangente	zw. AS Nbg-Höfen - AS Gebersdorf	Fahrtrichtung Feucht
Südwesttangente	zw. AS Gebersdorf - Stadtgrenze Fürth	Fahrtrichtung Fürth
Südwesttangente	zw. AS Schweinau - AS Gebersdorf	beide
Vorjurastraße	zw. Schwimmbacher Str. und Umbenhauerstr	beide
Weißenburger Str.	zw. Ansbacher Str. - Haderastr.	beide
Weißenburger Str.	zw. Am Röthenbacher Landgraben - Rednitzstr.	stadtauswärts
Weißenburger Str.	zw. Ahornstr.- Am Röthenbacher Landgraben	stadteinwärts
Worzeldorfer Hauptstr.	zw. Friedrich-Overbeck-Str. und An der Radrunde	Fahrtrichtung Süd
Ziegelsteinstraße	Nr. 226 bis Bahnübergang	beide

Diese Straßen sind im Anhang als Karte dargestellt.

4.2 Geschwindigkeitsbeschränkungen

In einem Pilotgebiet in der Südstadt wurde im Straßenzug Gudrunstraße / Schuckertstraße und Markgrafenstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen eingeführt. Aufgrund der mit der Temporeduzierung erzielbaren Lärmminderungswirkung kann die zunächst zeitlich befristete Regelung dauerhaft bestehen bleiben. Alle drei Straßen wurden mit Beschluss des Verkehrsausschusses vom Januar 2017 aus dem Netz der Hauptverkehrsstraßen herausgenommen. Die Markgrafenstraße konnte daraufhin in die bestehende Tempo 30-Zonenregelung integriert werden. In der Gudrunstraße und der Schuckertstraße bleibt aufgrund der signalgeregelten Kreuzungen die Geschwindigkeitsbegrenzung als Streckenregelung erhalten.

4.3 Schallschutzfenster

Im Rahmen des Schallschutzfensterprogramms wurde passiver Schallschutz in folgendem Umfang gefördert:

Jahr	Betrag	Wohneinheiten
2013	67.502 €	66
2014	25.933 €	40
2015	55.598 €	61
2016	33.002 €	40
2017	99.993 €	127
2018	99.385 €	116

Auch vor der Einführung der Lärmaktionsplanung 2013 sind schon passive Schallschutzmaßnahmen gefördert worden. Die Entwicklung seit 2017 zeigt, dass das Förderprogramm gut angenommen wird und die zur Verfügung stehenden Mittel praktisch vollständig ausgenutzt werden.

4.4 Sonstige Maßnahmen

Der Verkehrsausschuss des Stadtrates hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, dass zukünftig grundsätzlich bei allen größeren Neubauprojekten der sogenannte „Mobilitätsbaukasten“ zur Anwendung kommen soll. Ziel ist es, durch die Anwendung verschiedenster Maßnahmen zur Förderung der stadt- und menschengerechten Verkehrsarten autoarme Stadtquartiere zu entwickeln und damit zu einer Reduzierung des Kfz-Verkehrs in der Stadt beizutragen.

5 Zur Umsetzung vorgesehene Maßnahmen

Die zuständigen Dienststellen haben vorgeschlagene Maßnahmen zur Umsetzung vorgesehen.

5.1 Lärmreduzierte Fahrbahnbeläge

Wie in im Abschnitt 3.1 bereits begründet, werden künftig bei Deckenerneuerungen in der Regel lärmreduzierte Standardbeläge AC 8 DS und SMA 8 S eingesetzt.

Auf folgenden Hauptverkehrsstraßenabschnitten sollen in den kommenden 5 Jahren lärmreduzierte Standardbeläge aufgrund von Erneuerungs- und Unterhaltsmaßnahmen eingebaut werden:

Straße	Abschnitt
Äußere Bayreuther Straße	zwischen Ziegelsteinstraße und Carl-Schurz-Straße
Bahnhofstraße	zwischen Marienstraße und Vogelsgarten
Bayernstraße	zwischen Münchener Straße und Herzogstraße
Cheruskerstraße	zwischen Gleißhammerstraße und Ostendstraße
Eibacher Hptstraße	zwischen Fritz-Weidner-Straße und Pappenheimer Straße
Eichendorffstraße	zwischen Händelstraße und Schafhofstraße
Erlanger Straße	zwischen Nordring und Äußerer Bucher Straße
Erlanger Straße	zwischen Georg-Ziegler-Weg und Am Wegfeld
Fischbacher Hauptstraße	zwischen Amtmannsbrücklein und Brunner Straße
Flughafenstraße	zwischen Marienbergstraße und Kreisel
Frankenschnellweg	zwischen Westring und Rothenburger Straße
Frankenschnellweg	zwischen Stadtgrenze Fürth und Westring
Frankenschnellweg	zwischen Rothenburger Straße und Otto-Brenner-Brücke

Gebersdorfer Straße	zwischen Hohenecker Weg und Bibertstraße
Gibitzenhofstraße	zwischen Okenstraße und Landgrabenstraße
Hafenstraße	zwischen Heidestraße und Eibacher Hauptstraße
Julius-Loßmann-Straße	zwischen Paumannstraße und Johann-Krieger-Straße
Karl-Schönleben-Straße	zwischen Bertolt-Brecht-Straße und Große Straße
Katzwanger Hauptstraße	zwischen Sauerbruchstraße und Hausnummer 108
Nordwestring	zwischen Friedrich-Löffler-Straße und Bucher Straße
Ostendstraße	zwischen Cheruskerstraße und Breitengraserstraße
Rednitzstraße	Abschnitt Rotbuchenstr./Stadtgrenze bei Schloss
Regensburger Straße	zwischen Ben-Gurion-Ring und Hainstraße
Regensburger Straße	zwischen Marientunnel und Dürrenhofstraße
Regensburger Straße	zwischen Breslauer Straße und Hans-Kalb-Straße
Roonstraße	zwischen Fürther Straße und Deutschherrnstraße
Rothenburger Straße	zwischen Frankenschnellweg und Schweinauer Straße
Rothenburger Straße	zwischen Elsa-Brandström-Straße und Wallensteinstraße
Scharrerstraße	zwischen Hainstraße und Regensburger Straße
Scheuerlstraße	zwischen Allersberger Straße und Regensburger Straße
Schnieglinger Straße	zwischen Ringbahnbrücke und Nordwestring
Schweiggerstraße/Harsdörfferstraße	zwischen Allersberger und Regensburger Straße
Spitzwegstraße	zwischen Finkenschlag und Worzeldorfer Hauptstraße
Stephanstraße	zwischen Dürrenhofstraße und Schanzenstraße
Thumenberger Weg	zwischen Erlenstegenstraße und Steinplattenweg
Trierer Straße	zwischen Saarbrückener Straße und Münchner Straße
Von-der-Tann-Straße	zwischen Rohenburger Straße und Witschelstraße
Wiesbadener Straße	zwischen In der Schmalau und Würzburger Straße

Diese Straßen sind im Anhang als Karte dargestellt.

Diese Zusammenstellung stellt nur eine Momentaufnahme dar. Aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen sind Änderungen im Einzelfall möglich.

5.2 Geschwindigkeitsbeschränkungen

Um streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen rechtssicher realisieren zu können, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt werden.

Ermächtigungsgrundlage für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm sind für Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und Verkehrsumleitungen die Paragraphen 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 45 Abs. 1 a und 45 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 5 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Für die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes sind zusätzlich zur StVO als Orientierungshilfe auch die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 (Verkehrsblatt VkBl S. 767) und der Einführungserlass des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 20.11.2008 zu beachten. Nach Nr. III.7 des Einführungserlasses ist für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen auf Kraftfahrstraßen, autobahnähnlichen Straßen, Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen die vorherige Zustimmung durch die Regierung erforderlich.

Die StVO und Lärmschutz-Richtlinien-StV sehen vor, dass vor straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (zum Beispiel einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) zunächst alle anderen (technischen) Möglichkeiten zur Verbesserung der verkehrsbedingten Lärmsituation ausgeschöpft werden müssen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung kommt dann in Betracht, wenn andere straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (zum Beispiel ein Lkw-Fahrverbot) ungeeignet sind und die Begrenzung der Geschwindigkeit zu einer

Reduzierung um mindestens 3 dB führt. Die Beschränkung kann sich auf bestimmte Tageszeiten, in denen Grenzwertüberschreitungen vorliegen, beziehen. Dies muss rechnerisch nachgewiesen werden.

Es wird vorgeschlagen, als nächstes für folgende Straßen und Straßenabschnitte die Zulässigkeit und Wirksamkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen zu untersuchen:

Straße	**Abschnitt**
Pirckheimerstraße	
Rollnerstraße	zwischen Maxtor und Meuschelstraße
Pilotystraße	zwischen Pirckheimerstraße und Archivstraße
Archivstraße	
Schweinauer Hauptstraße	nördlich Ringstraße B4R
Schwabacher Straße	zwischen Geiseestraße und Webersgasse
Tafelfeldstraße	
An den Rampen	
Finkenbrunn	
Kirchenweg	

Diese Straßen sind im Anhang als Karte dargestellt.

Darüber hinaus ist für Finkenbrunn und den Kirchenweg detailliert zu prüfen, ob die dort verkehrenden Buslinien gegen die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung sprechen. Auch müssen negative Auswirkungen für parallele Straßen und Routen ausgeschlossen werden.

Gegebenenfalls sind für die Umsetzung einer Tempo 30-Regelung Anpassungen an den Lichtsignalanlagen erforderlich. Diese sind zeitaufwändig, da jede einzelne Anlage individuell betrachtet werden muss und je nach Prüfergebnis wenig bis stark aufwändige Änderungen vorgenommen werden müssen. Aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten könnten Geschwindigkeitsbeschränkungen deshalb nur schrittweise umgesetzt werden.

5.3 Schallschutzfenster

Das Schallschutzfensterprogramm wird auch in Zukunft weiter angeboten.

6 Ruhige Gebiete

Nach § 47d BImSchG sind ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Der bestehende Lärmaktionsplan weist mehrere ruhige Gebiete aus. Diese werden in der Bauleitplanung und bei Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

7 Fortschreibung des Lärmaktionsplans

Der bestehende Lärmaktionsplan schlägt ein Bündel an Maßnahmen vor, von denen Einzelmaßnahmen bereits umgesetzt wurden und weitere in Vorbereitung sind. Die vorgesehenen Umsetzungszeiträume der Maßnahmenschwerpunkte (Einsatz lärmreduzierender Beläge, Geschwindigkeitsbeschränkungen) laufen allerdings noch mindestens fünfzehn Jahre weiter. Für die Umsetzung des Lärmaktionsplans ist keine gesetzlich geregelte Finanzierung vorgesehen. Das Bayerische Immissionsschutzgesetz schränkt in Artikel 8a Absatz 3 die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen darauf ein, sich nach den hierfür verfügbaren Haushaltsmitteln und nach Maßgabe der festgestellten Prioritäten zu richten. Deshalb ist eine Intensivierung der Umsetzung derzeit im wesentlichen abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellten Mitteln. Der Vergleich mit der Lärmkarte 2017 hat ergeben, dass sich keine wesentlichen Änderungen zur Belastungsanalyse 2012 ergeben haben. Der Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg, der mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27.01.2016 in Kraft getreten ist, wird deshalb sowohl in der strategischen Langfristplanung als auch bei den kurzfristig realisierbaren Einzelmaßnahmen unverändert fortgeschrieben. Für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen ist die Bereitstellung weiterer Ressourcen (Finanzmittel, Personal) bei den ausführenden Dienststellen (insbesondere Servicebetrieb Öffentlicher Raum und Verkehrsplanungsamt) weiterhin erforderlich.

8 Öffentlichkeitsbeteiligung und Inkrafttreten der Fortschreibung

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans wurde vom 03.06.2019 bis 24.06.2019 öffentlich ausgelegt. Es gingen zwei Beiträge von Bürgern ein, die den Stadteil Ziegelstein und den Nordring betreffen. Sie schlagen vor, die zulässige Geschwindigkeit zu reduziern, lärmreduzierte Fahrbahnbeläge einzubauen und den Lkw-Verkehr zu reduzieren. Die Vorschläge wurden auf ihre Machbarkeit geprüft und an die ausführenden Dienststellen mit der Bitte um Umsetzung weitergeleitet.

Das Einvernehmen der Regierung von Mittelfranken wurde am 10.07.2019 erteilt.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg wurde vom Stadtrat am <Datum einfügen> beschlossen. Sie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

9 Anhang

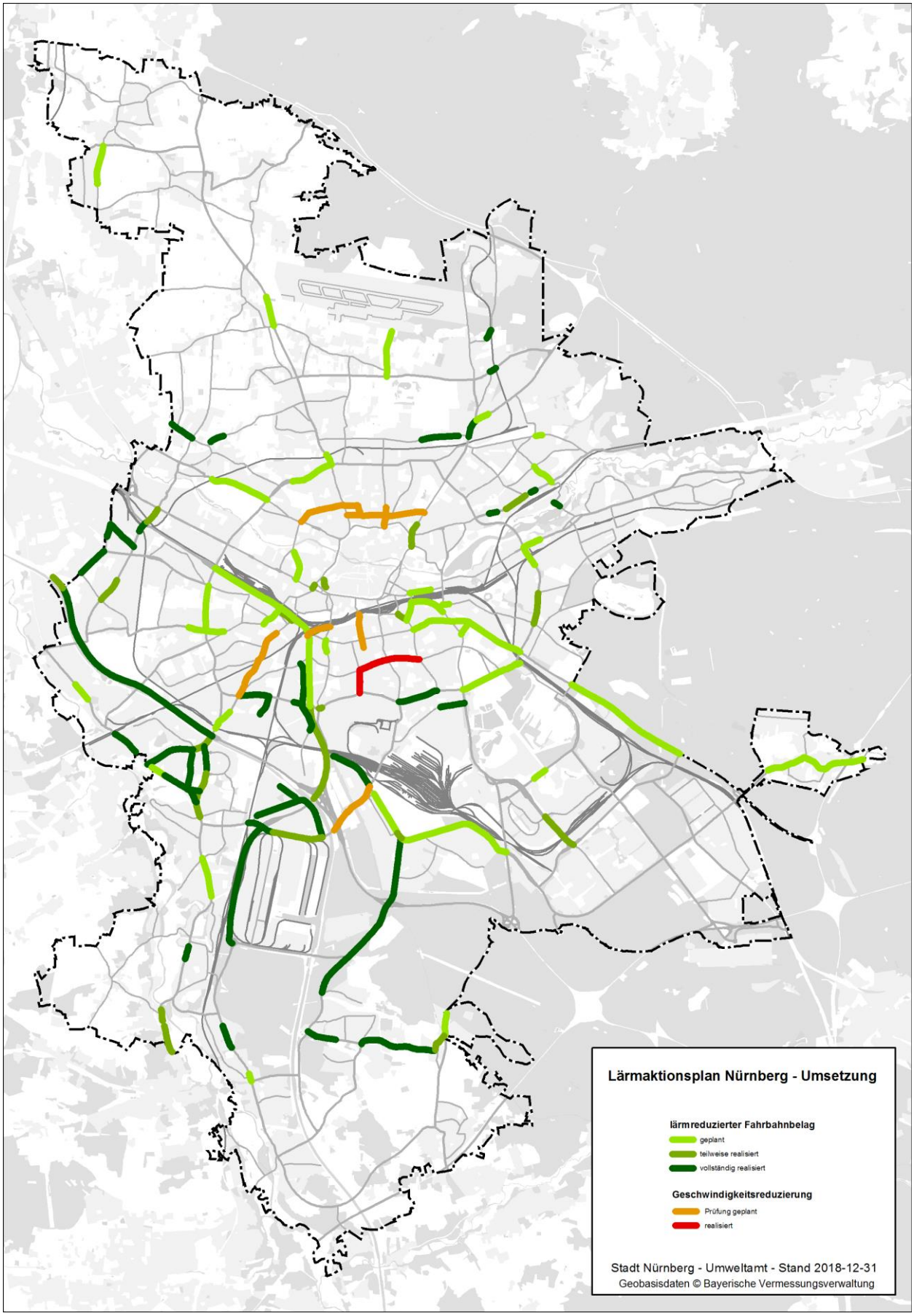
Lärmaktionsplan Nürnberg - Umsetzung
lärmreduzierter Fahrbahnbelag
geplant
teilweise realisiert
vollständig realisiert
Geschwindigkeitsreduzierung
Prüfung geplant
realisiert
Stadt Nürnberg - Umweltamt - Stand 2018-12-31
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Beschlussvorlage
Frh/002/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	24.07.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen (KirchlFriedhofsVO - KFVO)

Anlagen:
Änderungsverordnung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Dienststellenbezeichung Bestattungsanstalt wird durch die seit längere Zeit geänderte Dienststellenbezeichnung Friedhofsverwaltung ersetzt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Bestimmungen der KFVO betreffen Friedhofsbesucher und Gewerbetreibende auf den Friedhöfen ungeachtet ihres Geschlechts, Nationalität, Herkunft oder anderer Diversity-Merkmale

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ältestenrat und Finanzausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen (KirchlFriedhofsVO - KFVO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ältestenrats und Finanzausschusses vom 24. Juli 2019 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen (KirchlFriedhofsVO - KFVO) beschlossen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen (KirchlFriedhofsVO - KFVO) vom 15. August 2001 (Amtsblatt S. 372)

Vom …….

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246), folgende Verordnung:

Art. 1

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „städtischen Bestattungsanstalt“ durch die Wörter „Friedhofsverwaltung der Stadt Nürnberg“ ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Beschlussvorlage
Frh/005/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	24.07.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg (BFS)

Anlagen:
Neufassung mit drei Anlagen
Sachverhalt

Die erforderliche Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsgebühren bietet Anlass auch die BFS an die aktuellen Gegebenheiten, z.B. neue Grabformen anzupassen. Eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung mit den wesentlichen Änderungen ist in den Anlagen beigefügt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Bestimmungen der BFS betreffen Bestattungspflichtige, Friedhofsbesucher und Gewerbetreibende ungeachtet ihres Geschlechts, Nationalität, Herkunft oder anderer Diversity-Merkmale

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ältestenrat und Finanzausschuss begutachtet die beiliegende Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ältestenrates und Finanzausschusses vom 24. Juli 2019 wird der Erlass der beiliegenden Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) beschlossen

Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS)

Vom …

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

A. Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Friedhofszweck, Friedhofsverwaltung
- § 2 Friedhofswidmung
- § 3 Kirchliche Friedhöfe und Israelitischer Friedhof
- § 4 Aufgaben und Leistungen der Friedhofsverwaltung
- § 5 Begriffsbestimmungen

B. Bestattungsordnung
- § 6 Zeit und Ort der Bestattungen
- § 7 Aufbahrung
- § 8 Sargbeigaben
- § 9 Trauerfeier
- § 10 Beisetzung
- § 11 Beisetzung einer Urne

C. Gräberordnung
- § 12 Arten der Gräber
- § 13 Reihengräber
- § 14 Wahlgräber
- § 15 Familiengräber
- § 16 Urneneinzelgräber
- § 17 Urnengemeinschaftsanlagen
- § 18 Beschaffenheit der Urnen
- § 19 Urnennischengräber
- § 20 Entnahme von Urnen
- § 21 Umbettungen
- § 22 Ruhezeit
- § 23 Erwerb des Grabnutzungsrechts
- § 24 Verlängerung des Grabnutzungsrechts
- § 25 Übertragung des Grabnutzungsrechts
- § 26 Widerruf und Erlöschen des Grabnutzungsrechts
- § 27 Grabmale
- § 28 Grabpflege
- § 29 Vernachlässigte Gräber

D. Friedhofsordnung
- § 30 Öffnungszeiten
- § 31 Verhalten im Friedhof
- § 32 Verstöße
- § 33 Gewerbliche Arbeiten
- § 34 Befahren der Friedhofswege
- § 35 Abtransport und Lagerung von Stoffen

E. Schlussbestimmungen
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Gebühren
- § 38 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen und Friedhofsteilen
- § 39 Haftung
- § 40 Anordnungen, Ersatzvornahme
- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 2) - Einzugsbereich der städtischen Friedhöfe

§ 1 Süd- und Westfriedhof
§ 2 Weitere städtische Friedhöfe
Anlage 2 (zu § 27) - Grabmalordnung
§ 1 Genehmigungsverfahren
§ 2 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften
§ 3 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
§ 4 Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
§ 5 Fundamente
§ 6 Aufstellen von Grabmalen
§ 7 Wiederverwendung von Grabmalen
Anlage 3 (zu § 28) - Grabpflegeordnung
§ 1 Grabpflege
§ 2 Einhaltung der Grabgröße
§ 3 Grabhügel
§ 4 Bepflanzung
§ 5 Nicht erlaubter Grabschmuck
§ 6 Blumenschmuck in Gemeinschaftsabteilungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Friedhofszweck, Friedhofsverwaltung

(1) Friedhöfe sind Orte der letzten Ruhe, Orte des Abschieds, der Stille und des Hinübergleitens in eine andere Welt. Friedhofskultur hilft den Hinterbliebenen bei der Bewältigung ihrer Trauer und beim Gedenken an die Toten. Der Friedhof bietet Menschen Hilfe und Trost. Für das kulturhistorische Erbe und die Stadtgeschichte sind Friedhöfe wichtige Zeitzeugen. Die nachfolgenden Bestimmungen der Satzung dienen dazu, die Friedhöfe zukunftsorientiert zu führen, sie aber auch als Orte des Gedenkens in ihrer traditionellen Form zu erhalten.

(2) Zum Zwecke einer schicklichen Totenbestattung (Art. 149 der Verfassung) unterhält die Stadt die städtischen Friedhöfe sowie die dazugehörigen Betriebs- und Verwaltungsgebäude (Friedhofsanlagen) und den Bestattungsbetrieb für alle im Zusammenhang mit Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen stehenden Verrichtungen, die auf dem Friedhof vorzunehmen sind, als öffentliche Einrichtung (Friedhofsverwaltung). Zur Friedhofsverwaltung gehören auch alle zum Betrieb und zur Verwaltung der Friedhofsanlagen und des Bestattungsbetriebs erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Einrichtungen und das eingesetzte Personal.

§ 2
Friedhofswidmung

(1) In den städtischen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,

1. die im Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz oder Aufenthalt in Nürnberg hatten;
2. für die ein Grabnutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab nachgewiesen wird;
3. wenn es von der Inhaberin oder vom Inhaber eines belegungsfähigen Grabes beantragt wird.

(2) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe der Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

(3) Andere Personen können in einem städtischen Friedhof auf Antrag mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung bestattet werden. Den Friedhof bestimmt in diesem Fall die Friedhofsverwaltung.

(4) Niemand darf wegen seiner Herkunft, Religion oder Weltanschauung mit besonderen Verpflichtungen belegt werden oder Vorrechte für sich in Anspruch nehmen.

§ 3
Kirchliche Friedhöfe und Israelitischer Friedhof

(1) Diese Satzung gilt auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Friedhofsvertrags vom 22. Juni 2001 (Bekanntmachung vom 15. Mai 2003, Amtsblatt S. 229) auch für den Bestattungsbetrieb und die Grabmalgenehmigungsverfahren auf den kirchlichen Friedhöfen in Wöhrd, Eibach, St. Jobst, Kraftshof, St. Leonhard, Mögeldorf, St. Peter, St. Johannis und St. Rochus.

(2) Beim Friedhof der Israelitischen Kultusgemeinde bleiben sämtliche Rechte, die sich aus dem Eigentum ergeben, durch diese Satzung unberührt.

§ 4
Aufgaben und Leistungen der Friedhofsverwaltung

(1) Die Durchführung von Beisetzungen auf den städtischen Friedhöfen ist ausschließlich Aufgabe der Friedhofsverwaltung.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erbringt die Friedhofsverwaltung insbesondere folgende Leistungen:

1. die Annahme und Einstellung von Verstorbenen vor einer Erdbestattung oder für eine Einäscherung im Krematorium Nürnberg;
2. die Übergabe von eingestellten Verstorbenen zur Einäscherung an das Krematorium Nürnberg;
3. die Vorhaltung von Trauerhallen auf den Friedhöfen sowie in Verbindung mit diesen von Räumen für die Einbettung, die Versorgung, rituelle Waschung, die Abschiednahme oder die Aufbahrung von Verstorbenen;
4. die Vorhaltung von Sektionsräumen für von einem Gericht oder von der Staatsanwaltschaft angeordnete Leichenöffnungen;
5. die Einstellung der Särge in die Trauerhalle bei Trauerfeiern, die Aufbahrung von Verstorbenen in der Trauerhalle oder die entsprechende Einstellung einer Urne;
6. die Durchführung von Erdbestattungen, insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bereitstellung des Bahrwagens und die Versenkung des Sarges;
7. die Durchführung von Urnenbeisetzungen, insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, den Transport der Urne zum Grab und die Beisetzung der Urne;
8. die Anforderung und Annahme einer Urne zum Zwecke der Beisetzung auf dem Friedhof;
9. die Herausgabe von Verstorbenen zu Trauerfeiern, zur Einsargung oder zu Überführungen im Stadtgebiet, nach auswärts oder ins Ausland;
10. die Prüfung eines wichtigen Grunds für die Genehmigung oder Versagung der Ausgrabung von Verstorbenen oder Urnen während der Ruhezeit;
11. die Ausgrabung und ggf. Wiederbeisetzung von Verstorbenen oder Urnen bei Vorliegen eines wichtigen Grunds.

(3) Zur Einstellung von Verstorbenen nach Abs. 2 Nr. 1 werden auf dem Süd- und Westfriedhof Leichenhallen betrieben. Ihre Benutzung ist frei, soweit sich aus der Leichenwesenverordnung nichts Abweichendes ergibt.

(4) Bei Trauerfeiern in den Trauerhallen auf den Friedhöfen erbringt ausschließlich die Friedhofsverwaltung die folgenden Leistungen; die Ausstattung hängt im Einzelfall von den räumlichen Gegebenheiten ab:

1. Bestuhlung;
2. Kerzen oder Kunstlichter;
3. Grunddekoration, insbesondere Blumenschmuck und Lorbeerbüsche;
4. Bereitstellung eines Kranzwagens;
5. Bahrwagen oder Urnentisch;
6. Musik auf Tonträgern beim Ein- und Ausgang.

(5) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 2 und 4 zulassen.

(6) Auf Wunsch können in den städtischen Trauerhallen zusätzlich folgende Ausstattungen in Anspruch genommen werden:

1. technische Einrichtungen zur Wiedergabe von Tonträgern der Hinterbliebenen; entsprechende Tonträger sind der Friedhofsverwaltung spätestens am Tag vor der Trauerfeier zur Verfügung zu stellen;
2. Kondolenztische.

(7) Auf Wunsch kann in den städtischen Trauerhallen Musik durch eine Musikerin oder einen Musiker oder durch mehrere Musikerinnen und Musiker aufgeführt werden. Dies gilt auch für die Musik beim Ein- und Ausgang anstelle von Musik nach Abs. 4 Nr. 6. Zur Aufführung berechtigt sind die nach § 33 Abs. 1 Satz 2 oder im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Musikerinnen und Musiker. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Aufführung von Musik durch Hinterbliebene und Freundinnen und Freunde der oder des Verstorbenen genehmigen. Die Aufführung von Musik ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig, spätestens am Tag vor der Trauerfeier anzuzeigen.

(8) Die Nutzungszeit einer städtischen Trauerhalle beträgt 30 Minuten. Die Nutzungszeit kann auf Wunsch als besondere Leistung verlängert werden. Unangemeldete Zeitüberschreitungen werden ebenfalls als besondere Leistung erfasst.

(9) Auf Wunsch können Kränze, Blumengebinde oder kunstgewerbliche Gegenstände mitgebracht und am Sarg oder Grab niedergelegt werden, wenn dadurch keine Störung des organisatorischen Ablaufs zu erwarten ist und Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen. Wird ein zusätzlicher Kranzwagen erforderlich, wird er als besondere Leistung erfasst.

§ 5
Begriffsbestimmungen

(1) Soweit diese Satzung zwischen Leichen von Kindern und Erwachsenen unterscheidet, ist das vollendete zwölfte Lebensjahr maßgebend.

(2) Hinterbliebene sind diejenigen, die Leistungen der Friedhofsverwaltung (§ 4) beantragen oder in Anspruch nehmen.

(3) Grabnutzungsberechtigte sind diejenigen, die ein Grabnutzungsrecht erwerben (§ 23 Abs. 1).

B. Bestattungsordnung

§ 6
Zeit und Ort der Bestattungen

(1) Die Termine für Trauerfeiern und Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

(2) Beisetzungen erfolgen grundsätzlich im Süd- oder Westfriedhof oder in dem Friedhof, in dessen Einzugsbereich die Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Die Einzugsbereiche ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Bestand kein Wohnsitz oder Aufenthalt der oder des Verstorbenen im Einzugsbereich des Friedhofs, kann sie oder er auch dort beigesetzt werden, wenn

1. die Hinterbliebenen ein Grabnutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab in diesem Friedhof haben;
2. die oder der Verstorbene zum Zeitpunkt ihres oder seines Todes ein Grabnutzungsrecht auf dem Friedhof, in dem sie oder er beigesetzt werden soll, hatte;
3. die oder der Verstorbene früher ihren oder seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Nürnberg

hatte und die Hinterbliebenen seit mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Einzugsbereich dieses Friedhofs haben.

§ 7
Aufbahrung

(1) Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Verstorbenen aufgebahrt werden. Dabei ist auch eine individuelle Abschiednahme vor der Trauerfeier möglich. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen (z. B. wegen der Gefahr für die Gesundheit von Hinterbliebenen und Beschäftigten) die Abschiednahme am offenen Sarg untersagen.

(2) Das öffentliche Ausstellen von Leichen ist grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann die Friedhofsverwaltung die sofortige Schließung des Sarges, notfalls auch die unverzügliche Erdbestattung bzw. die Einäscherung anordnen.

§ 8
Sargbeigaben

(1) Gegenstände, die zur Schmückung der Verstorbenen dienten, und Blumen, die in den Sarg gelegt wurden, sind in diesen mit einzuschließen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für Wert- oder Erinnerungsgegenstände Ausnahmen zulassen.

§ 9
Trauerfeier

(1) Personen, die die Trauerfeier stören, kann die Teilnahme an der Trauerfeier untersagt werden.

(2) Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie kann Auflagen erteilen.

(3) Das Recht von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, bei Bestattungen im Rahmen der Gesetze besondere Handlungen vorzunehmen, bleibt unberührt.

(4) Die Öffentlichkeit kann von Trauerfeiern ausgeschlossen werden.

§ 10
Beisetzung

(1) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung oder Sicherung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen. Die Gefährdungsbeurteilung erstellt die Friedhofsverwaltung; für eine Urnenbeisetzung muss das Grab im dafür erforderlichen Umfang frei sein. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Nachbargräber, soweit eine Entfernung bzw. Sicherung aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist; hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten in Kenntnis gesetzt. Die Friedhofsverwaltung kann die Maßnahmen auf Kosten der Hinterbliebenen durchführen lassen, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der entfernten Pflanzen besteht nicht.

(2) Bei nicht städtischen Friedhöfen ist die Belegungsfähigkeit des Grabes durch einen Graböffnungsschein der jeweiligen Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

(3) Die Erdbestattung ist nicht zulässig, wenn die oder der Verstorbene zur Verzögerung der Verwesung mit wasser- oder sonst umweltgefährdenden Stoffen behandelt wurde. Wurde die Verwesung in einer anderen Art und Weise verzögert, soll die Ruhezeit verlängert werden.

(4) Bei der Graböffnung oder Grabräumung aufgefundene Reste edelmetallhaltiger Körperimplantate oder Wertgegenstände gehen, soweit nicht Rechte Dritter bestehen, in das Eigentum der

Stadt über.

§ 11
Beisetzung einer Urne

(1) Urnen sind in einem Grab beizusetzen. Sie dürfen den Hinterbliebenen nur in Ausnahmefällen zur Überführung ins Ausland ausgehändigt werden.

(2) Die Hinterbliebenen haben innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung im Krematorium Nürnberg oder nach Eintreffen der Urne von einem auswärtigen Krematorium zu bestimmen, wo die Urne beigesetzt werden soll. Nach Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung anordnen, dass die Urne in einer Sammelanlage beigesetzt wird; die Kosten tragen die Hinterbliebenen. Nach der Ruhezeit wird die Asche der Erde übergeben.

(3) Die Beisetzung von Urnen ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Witterungsbedingt kann die Beisetzung vorübergehend ausgesetzt werden.

C. Gräberordnung

§ 12
Arten der Gräber

(1) Folgende Arten von Erdgräbern werden unterschieden:

1. Reihengräber (§ 13);
2. Wahlgräber (§ 14);
3. Familiengräber (§ 15).

(2) Folgende Arten von Urnengräbern werden unterschieden:

1. Urneneinzelgräber (§ 16);
2. Urnengräber in einer Urnengemeinschaftsanlage (§ 17).

(3) Grabart, -größe und -tiefe sowie die Belegung legt die Friedhofsverwaltung fest. Art, Größe und Tiefe belegter Gräber können nicht geändert werden.

(4) Es besteht weder ein Anspruch auf ein Grab in einer bestimmten Lage und einem bestimmten Friedhof noch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung eines Grabes.

§ 13
Reihengräber

(1) Reihengräber für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung einheitlich angelegt, gestaltet und betreut.

(2) In ein belegtes Reihengrab dürfen während der Ruhezeit keine weiteren Leichen und keine Urnen beigesetzt werden.

(3) An Reihengräbern können keine Grabnutzungsrechte erworben werden.

§ 14
Wahlgräber

(1) Wahlgräber werden zur Bestattung von Erwachsenen und Kindern vergeben. Es kann ein Nutzungsrecht an mehreren nebeneinanderliegenden Gräbern bestellt werden.

(2) Die maximale Pflanzfläche eines einzelnen Wahlgrabes beträgt in der Länge 1,80 m und in der

Breite 0,90 m. Bedingt durch Art und Lage einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile sind Abweichungen von diesen Maßen möglich.

§ 15
Familiengräber

(1) Familiengräber werden zur Bestattung von Erwachsenen und Kindern vergeben. Es kann ein Nutzungsrecht an mehreren nebeneinanderliegenden Gräbern bestellt werden.

(2) Die maximale Pflanzfläche eines einzelnen Familiengrabes beträgt in der Länge 2,20 m und in der Breite 1,10 m. Bedingt durch Art und Lage einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile sind Abweichungen von diesen Maßen möglich.

§ 16
Urneneinzelgräber

Urneneinzelgräber sind Urnengräber zur persönlichen Gestaltung und Pflege (Urnenerdgrab).

§ 17
Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Gräber in Urnengemeinschaftsanlagen sind

1. Nischengräber in einer Urnenwand (Urnennische);
2. Urnengräber in einem Urnenhain und im Lapidarium (Urnenhaingrab);
3. Urnengräber in einer Sammelanlage (Sammelgruft);
4. Naturgräber unter Bäumen (Baumgrab); hierzu gehören auch die Gräber im Platanen- und im Ahornfeld;
5. Urnengräber in einem Urnengarten (Urnengartengrab);
6. Urnengräber an historischen Grabmalen (Urnenkulturgrab);
7. Urnengräber in einem Pflanzenfeld (Pflanzenfeldgrab);
8. Urnengräber für Bestattungen von Amts wegen.

(2) Urnengemeinschaftsanlagen werden durch die Friedhofsverwaltung grundsätzlich einheitlich angelegt, gestaltet und betreut. Die Zulässigkeit eines persönlichen Grabschmucks oder einer Bepflanzung regelt die Friedhofsverwaltung entsprechend dem Charakter der jeweiligen Anlage. In der Sammelgruft und an Urnengräbern für Bestattungen von Amts wegen können keine Grabrechte erworben werden.

(3) Die Beschriftung der Gräber wird durch die Friedhofsverwaltung jeweils vorgeschrieben und beschafft; dies gilt nicht für den Urnenhain.

§ 18
Urnenbeisetzungen in Gräbern

Für die Urnenbeisetzung im Erdreich dürfen nur Urnen und Über- oder Schmuckurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.

§ 19
Urnenbeisetzungen in Nischen

(1) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Ferner ist es nicht gestattet, Bilder anzubringen, an Wänden und Nischen Kränze oder Blumen zu befestigen oder Kerzen oder mit Wachs oder flüssigem Brennstoff befüllte Grablichte auf der Urnennischenanlage abzustellen und abzubrennen. Grabschmuck darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden.

(2) Die Verschlussplatten und die Beschriftung der Nischen können nach Aufgabe oder Ablauf des Grabnutzungsrechts bei der Verwaltung des Süd- oder des Westfriedhofs abgeholt werden.

§ 20
Entnahme von Urnen

Werden Urnen aus aufgelassenen Gräbern entnommen, werden sie an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine Umbettung ist dann nicht mehr möglich. Für Über- oder Schmuckurnen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

§ 21
Umbettungen

Umbettungen von Leichen und Gebeinen werden in der Regel nur in den Monaten Oktober bis März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten vorgenommen. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Beschäftigten der Friedhofsverwaltung und den zuständigen Behörden erlaubt. Umbettungen von Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien sind nicht möglich.

§ 22
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beginnt am Sterbetag. Sie beträgt für Erwachsene grundsätzlich zehn Jahre und für Kinder grundsätzlich sechs Jahre. Im Friedhof Großgründlach und im Friedhof Fischbach beträgt die Ruhezeit für Erwachsene grundsätzlich zwölf Jahre und für Kinder grundsätzlich zehn Jahre.

(2) Die Ruhezeiten können auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhöfe oder Friedhofsteile auch rückwirkend geändert werden.

(3) Grabstellen sind nach der Belegung für die Dauer der Ruhezeit für weitere Erdbestattungen gesperrt. In ein 2,40 m tiefes Erdgrab, in dem ein Verstorbener in 2,40 m Tiefe bestattet ist, darf während der Ruhezeit noch eine weitere Erdbestattung in einer Tiefe von 1,50 m erfolgen.

(4) Die Ruhezeit gilt unabhängig vom Nachweis eines Grabnutzungsrechts.

§ 23
Erwerb des Grabnutzungsrechts

(1) Grabnutzungsrechte können grundsätzlich nur natürliche Personen erwerben; über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Gräber verbleiben im Eigentum der Stadt. Ohne Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls kann ein Grabnutzungsrecht nur erworben werden, soweit auf dem entsprechenden Friedhof eine ausreichende Anzahl von Gräbern vorhanden ist.

(2) Jede Beisetzung erfordert, dass ein Grabnutzungsrecht unter Berücksichtigung der in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeiträume erworben wird. Satz 1 gilt entsprechend beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts ohne einen aktuellen Sterbefall. Die Laufzeit eines bestehenden Grabnutzungsrechts ist anzurechnen. Die Verleihung des Grabnutzungsrechts erfolgt nur für volle Jahre; maßgeblich ist der Tag des erstmaligen Erwerbs.

(3) Das Grabnutzungsrecht verleiht die Befugnis,

1. das Grab zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung eines Verstorbenen, zu nutzen; aus wichtigem Grund kann die Friedhofsverwaltung bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts (§ 24 Abs. 1) eine erneute Beisetzung ausschließen;
2. im Rahmen der Grabmalordnung (Anlage 2 zu dieser Satzung) ein Grabmal errichten zu lassen;
3. das Grab der Grabpflegeordnung (Anlage 3 zu dieser Satzung) entsprechend anzupflanzen und zu pflegen.

Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(4) Über die Grabnutzungsrechte wird eine Grabdatei geführt. Als Nachweis des Grabnutzungsrechts dient der Gebührenbescheid nach der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung.

§ 24
Verlängerung des Grabnutzungsrechts

(1) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts sind Verlängerungen durch die Grabnutzungsberechtigte oder den Grabnutzungsberechtigten spätestens innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu beantragen; die Verlängerung wirkt auf den Zeitpunkt des Ablaufs zurück.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabnutzungsrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern, wenn eine Umgestaltung dieser Grabfelder oder Friedhofsteile im öffentlichen Interesse notwendig ist.

(3) Auf den Ablauf des Grabnutzungsrechts wird die oder der Grabnutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist ihre oder seine Anschrift nicht bekannt, kann der Hinweis durch Mitteilung am Grab erfolgen.

§ 25
Übertragung des Grabnutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten der oder des Grabnutzungsberechtigten kann das Grabnutzungsrecht auf seinen Antrag hin auf eine andere natürliche Person mit deren Zustimmung übertragen werden. Antrag und Zustimmung müssen schriftlich erfolgen. § 23 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Nach dem Tod der oder des Grabnutzungsberechtigten kann die Übertragung des Grabnutzungsrechts beanspruchen, wen die oder der Verstorbene in einer schriftlichen Verfügung zu ihrem oder seinem Nachfolger bestimmt hat. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt die oder der Grabnutzungsberechtigte, ohne eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmt oder das Einverständnis der oder des von ihr oder ihm Bestimmten nachgewiesen zu haben, wird das Grabnutzungsrecht nach Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Bestattungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen übertragen. Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere das Vorrecht vor der jüngeren Person. Vorberechtigte könne zugunsten einer nächstberechtigten Person verzichten. Haben Vorberechtigte keinen Antrag auf Übertragung gestellt, wird das Grabnutzungsrecht einer nachberechtigten Antragstellerin oder einem nachberechtigten Antragsteller verliehen; die Verleihung ist innerhalb von sechs Monaten widerruflich.

(3) Jede Rechtsnachfolgerin und jeder Rechtsnachfolger hat das Grabnutzungsrecht unverzüglich auf sich übertragen zu lassen. Der Anspruch auf Übertragung des Grabnutzungsrechts erlischt, wenn es keine Berechtigte oder kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung der verstorbenen Inhaberin oder des verstorbenen Inhabers des Grabnutzungsrechts übernimmt. In diesem Fall kann das Grab während der Ruhezeit zur Betreuung an eine sonstige Person überlassen werden, die zu dem oder der dort Bestatteten eine persönliche Verbindung hatte.

(4) Bei Gräbern, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 3 Satz 3 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege des Grabes während der Ruhezeit. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 26
Widerruf und Erlöschen des Grabnutzungsrechts

(1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Grabnutzungsrecht zu widerrufen und die Verlegung von Gräbern und Umbettungen anzuordnen, wenn eine Umgestaltung von Grabfeldern oder Friedhofsteilen im öffentlichen Interesse notwendig ist.

(2) Das Grabnutzungsrecht erlischt

1. durch Zeitablauf; § 24 Abs. 1 bleibt unberührt;
2. durch schriftliche Verzichtserklärung, wenn keine Ruhezeit mehr besteht;

3. durch Schließung oder Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils (§ 38).

§ 27
Grabmale

(1) Grabmale sind Grabzeichen, die mit dem Boden fest, insbesondere durch Fundamente, verbunden werden sowie Liegeplatten und Liegesteine. Als Grabmale gelten auch Stein-, Holz- und Metalltafeln, Aufsätze, Grabeinfassungen, Überbauten jeder Art sowie Teile und Zubehör von Grabmalen. Für die Grabmale gelten die Bestimmungen der Grabmalordnung.

(2) Provisorische Grabzeichen, die ohne Fundament errichtet werden, sind nur aus Holz zulässig. Sie dürfen die Höhe und Breite eines nach der Grabmalordnung zulässigen stehenden Grabmals nicht überschreiten und sind innerhalb eines Jahres nach der Bestattung durch den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.

(3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(4) Die oder der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabmale so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmale weder belästigt noch gefährdet werden können; hierbei ist Rücksicht auf charakteristische Gräberfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutsame Grabmale zu nehmen. Grabmale, die nach Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können von ihr auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten entfernt werden, wenn diese nach schriftlicher Aufforderung mit Androhung der Entfernung für den Fall der Nichterfüllung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist treffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung sofort tätig werden.

(5) Grabmale, Grabmalteile, Fundamente sowie Einfassungen, die wegen der Öffnung des Grabes abgebaut wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem Platz stehen, sind aus dem Friedhof zu entfernen.

(6) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts ist die oder der bisherige Grabnutzungsberechtigte innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen, die Grabbepflanzung und sonstigen Grabschmuck entfernen zu lassen (§ 7 der Grabmalordnung).

(7) Bei Tod der oder des Grabnutzungsberechtigten tritt an deren oder dessen Stelle die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger (§ 25 Abs. 2); wird das Recht nicht übertragen, kann die Friedhofsverwaltung die Räumung des Grabes vom Erben verlangen.

§ 28
Grabpflege

Die Gräber sind von den Grabnutzungsberechtigten während der gesamten Laufzeit des Grabnutzungsrechts nach Maßgabe der Grabpflegeordnung (Anlage 3 zu dieser Satzung) zu pflegen. Ausgenommen sind Gräber in Urnengemeinschaftsanlagen.

§ 29
Vernachlässigte Gräber

Werden Gräber nicht oder nicht nach Maßgabe der Grabpflegeordnung (Anlage 3 zu dieser Sat-

zung) gepflegt, haben die Grabnutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sind die Verantwortlichen nicht zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.

D. Friedhofsordnung

§ 30
Öffnungszeiten

(1) Die städtischen Friedhöfe sind täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass die Friedhöfe ganz oder zum Teil sperren.

§ 31
Verhalten im Friedhof

(1) Im Friedhof ist die Würde des Ortes zu wahren. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Jede und jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern zu stören;
2. die Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen;
3. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen;
4. Gräber oder Anpflanzungen zu betreten;
5. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. § 34 bleibt unberührt;
6. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde;
7. freilebende Tiere zu füttern oder ihnen nachzustellen;
8. auf dem Friedhof und in den der Abwicklung des Bestattungsbetriebes dienenden Räumen zu rauchen;
9. Friedhofsflächen als Kinderspielplätze zu benutzen;
10. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art zu betreiben. § 33 bleibt unberührt;
11. Sport zu betreiben;
12. gewerbliche Führungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu veranstalten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Ordnung und dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

(4) Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen in unmittelbarer Nähe von Trauerfeiern und Trauerzügen sowie vor den Trauerhallen oder Räumen, die der Abschiednahme und Aufbahrung von Verstorbenen dienen, nicht abgestellt werden.

(5) Bild- und Tonaufnahmen auf dem Friedhof zu gewerblichen Zwecken bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann Auflagen erteilen.

§ 32
Verstöße

Wer gegen diese Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassene Anordnungen verstößt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 33
Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetzinnen und Steinmetze, Bildhauerinnen und Bildhauer, Metallgestalterinnen und Metallgestalter oder Gärtnerinnen und Gärtner benötigen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt (Berechtigungsschein). Eine Zulassung mit besonderen Auflagen für einen reibungslosen und pietätvollen Ablauf der Trauerfeier benötigen auch Musikerinnen und Musiker, die auf den Friedhöfen gewerbliche Musikaufführungen darbieten wollen. Die Zulassungen erfolgen kalenderjährlich. Der Berechtigungsschein ist den Beschäftigten der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachzuweisen. Bei Steinmetzinnen und Steinmetzen genügt auch ein gleichwertiger Nachweis der erforderlichen Kenntnisse zur Errichtung und Fundamentierung von Grabmalen.

(4) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Unternehmerinnen und Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

(6) Die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur während der in Abs. 5 festgesetzten Zeit und nur so gelagert werden, dass sie nicht mehr als notwendig behindern oder belästigen. Beim Lagern von Materialien sind Schutzbleche, Bohlen, Kokosmatten oder ähnliche Unterlagen zu verwenden. Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Benutzung der Unterflurhydranten und das Gießen mit Wasserschläuchen sind nicht gestattet. Die Benutzung der Brunnen zur Entnahme von Gießwasser für gewerbliche Zwecke bedarf einer kalenderjährlichen Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung.

(8) Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllen oder wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung entziehen. Soweit Arbeiten keiner Zulassung bedürfen, kann Gewerbetreibenden bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden. Für deren Beschäftigte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 34
Befahren der Friedhofswege

(1) Gestattet ist das Befahren der Wege mit Rollstühlen und Behindertenfahrrädern. Außergewöhnlich gehbehinderten Personen kann eine Zufahrtsberechtigung erteilt werden; Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend. Die Fahrgeschwindigkeit darf 15 km/h nicht überschreiten. Fußgänger haben immer Vorrang.

(2) Den Inhaberinnen und Inhabern von Berechtigungsscheinen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 ist zur Beförderung von Waren, Materialien und Werkzeugen das Befahren der Friedhofswege mit ei-

nem geeigneten Fahrzeug bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t gestattet. Für weitere Fahrzeuge sind eigene Zufahrtsgenehmigungen erforderlich. Die Zufahrtsberechtigungsnachweise sind deutlich sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Die Fahrzeuge müssen den Firmennamen deutlich sichtbar tragen. Wege unter 2,50 m Breite dürfen mit Fahrzeugen von mehr als 1,50 m Gesamtbreite nicht befahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur die befestigten Fahrstraßen von mehr als 2,50 m Breite benützen.

(3) Werkstoffe aller Art sowie Grabmale, Steine, Pflanzen und Erde dürfen, wenn die Gräber nicht an gemäß Abs. 1 mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Wegen liegen, zu den Gräbern nur mit Handwagen oder Schubkarren gefahren werden.

(4) Für Personen und Firmen, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung Bau- oder Wartungsarbeiten durchführen, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 35
Abtransport und Lagerung von Stoffen

Pflanzen, Sand und Erdreich, die bei Errichtung von Grabmalen oder bei der Anpflanzung und der Pflege von Gräbern anfallen, sind vollständig vom Grab und von der Grabumgebung zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen auf den Friedhöfen abzulegen. Gewerbetreibende dürfen die für die Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter nicht benützen. Bauschutt, insbesondere Fundamentreste, Grabmalreste, Mörtel und Armierungsteile, sind von der oder dem Gewerbetreibenden aus dem Friedhof zu entfernen. Das Ablagern von Abfällen, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, ist untersagt.

E. Schlussbestimmungen

§ 36
Übergangsbestimmungen

(1) Kinder sollen grundsätzlich in Wahlgräbern bestattet werden. In den noch bestehenden Grabfeldern für Kinder beträgt die maximale Pflanzfläche eines einzelnen Grabes in der Länge 1,20 m und in der Breite 0,60 m. Bedingt durch Art und Lage einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile sind Abweichungen von diesen Maßen möglich.

(2) Bereits verliehene Grabnutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 37
Gebühren

Für die Leistungen der Friedhofsverwaltung nach § 1 Abs. 2 und die Verleihung von Grabnutzungsrechten nach §§ 23 ff. werden Gebühren nach der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) erhoben.

§ 38
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, werden keine Grabnutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Schließung kann verfügt werden, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst werden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Entwidmung kann

verfügt werden, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhezeiten abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Grabnutzungsrechte im Einvernehmen mit der oder dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechende Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die Grabnutzungsberechtigte oder den Grabnutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 39
Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen.

(2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 40
Anordnungen, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein satzungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist auf Kosten der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Eine vorherige Androhung mit Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 41
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 Kerzen oder mit Wachs oder brennbaren Flüssigkeiten gefüllte Grablichte auf Urnennischenanlagen abstellt und abbrennt;
2. entgegen § 27 Abs. 5 Grabmale, Grabmalteile, Fundamente sowie Einfassungen aus dem Friedhof nicht entfernt;
3. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Flächen und Wege mit Fahrzeugen befährt;
4. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Tiere mitbringt;
5. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art betreibt;
6. entgegen § 31 Abs. 4 Fahrräder und andere Fahrzeuge abstellt;
7. entgegen § 33 Abs. 1 ohne Zulassung gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen durchführt;
8. entgegen § 33 Abs. 7 Satz 1 Unterflurhydranten benutzt oder mit Wasserschläuchen gießt;
9. entgegen § 33 Abs. 7 Satz 2 ohne Erlaubnis Gießwasser aus Brunnen entnimmt;
10. entgegen § 34 Abs. 1, 2 oder 3 als Inhaber eines Berechtigungsscheines nicht zugelassene Friedhofswege befährt;
11. entgegen § 35 Pflanzen, Sand und Erdreich nicht auf die vorgeschriebenen Lagerflächen bringt oder Bauschutt, insbesondere Fundamentreste, Grabmalreste, Mörtel und Armierungsteile nicht aus dem Friedhof entfernt oder Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, auf dem Friedhof ablagert;
12. entgegen § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Grabmalordnung ohne die erforderliche Genehmigung Grabmale oder Grabmalteile errichtet, ändert, erneuert, Fundamente erstellt oder unter Denkmalschutz stehende Grabmale oder Grabmalteile restauriert;

13. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 der Grabmalordnung Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, insbesondere Hausmüll und Grünabfälle aus privaten Haushalten oder Gewerbebetrieben, in den Sammelstellen für den Friedhofsabfall ablagert;
14. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 der Grabmalordnung Arbeiten an Grabmalen ausführt, ohne dies anzuzeigen;
15. entgegen § 6 Abs. 2 der Grabmalordnung die Bezeichnung der Grabstelle nicht dauerhaft in das Grabmal einarbeitet;
16. entgegen § 6 Abs. 3 der Grabmalordnung die Beendigung von Arbeiten an Grabmalen nicht anzeigt und die genehmigte Grabmalzeichnung nicht vorlegt;
17. entgegen § 7 Abs. 1 der Grabmalordnung wieder verwendete Grabmale ohne Genehmigung nach § 1 aufstellt;
18. entgegen § 1 Abs. 2 der Grabpflegeordnung wasserschädigende, umweltschädigende Substanzen, Pestizide, Insektizide und Salze, insbesondere Kochsalz, auf dem Friedhof einsetzt.

§ 42
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 6. April 2009 (Amtsblatt S. 134), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2017 (Amtsblatt S. 455), außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 2) – Einzugsbereiche der Friedhöfe

§ 1
Süd- und Westfriedhof

Für den Süd- und den Westfriedhof gibt es innerhalb des Stadtgebiets keine Begrenzung des Einzugsbereiches.

§ 2
Weitere städtische Friedhöfe

Solange Gräber zur Verfügung stehen können Bestattungen auch stattfinden:

1. im Friedhof Großreuth bei Schweinau, wenn Verstorbene im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gebiet hatten, das eingeschlossen wird von der Südseite der Leyher Straße, der Westseite der Von-der-Tann-Straße, der Westseite der Gustav-Adolf-Straße, der Bahnlinie Nürnberg-Ansbach und der westlichen Stadtgrenze bis zur Leyher Straße;

2. im Friedhof Reichelsdorf, wenn Verstorbene im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gebiet hatten, das eingeschlossen wird von der Bahnlinie Nürnberg-Ansbach, dem Main-Donau-Kanal, der Bahnlinie Nürnberg-Schwabach bis zum Haltepunkt Nürnberg-Reichelsdorf, der Vorjurastraße bis zur Umbenhauerstraße, der Umbenhauerstraße und ihrer direkten Verbindung zum Haltepunkt Reichelsdorfer Keller und der westlichen Stadtgrenze bis zur Bahnlinie Nürnberg-Ansbach; zum Einzugsgebiet gehören außerdem östlich der Vorjurastraße die Wohngebiete auf beiden Seiten der Vogtsbergstraße, der Harlacher Straße und der Brunnauer Straße;

3. im Friedhof Boxdorf, wenn Verstorbene im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Ortsteil Boxdorf hatten;

4. im Friedhof Worzeldorf, wenn Verstorbene im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gebiet hatten, das von den Ortsteilen Worzeldorf, Herpersdorf, Gaulnhofen, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus gebildet wird;

5. im Friedhof Großgründlach, wenn Verstorbene im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gebiet hatten, das von den Ortsteilen Großgründlach, Kleingründlach und Reutles gebildet wird;

6. im Friedhof Fischbach, wenn Verstorbene im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gebiet hatten, das von den Ortsteilen Fischbach, Altenfurt, Moorenbrunn, Brunn und Birnthon gebildet wird;

7. im Friedhof Kornburg, wenn Verstorbene im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Ortsteil Kornburg hatten;

8. im Friedhof Höfen, wenn Verstorbene im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Ortsteil Höfen hatten.

Anlage 2 (zu § 27) – Grabmalordnung

Inhaltsübersicht:

§ 1 Genehmigungsverfahren
§ 2 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften
§ 3 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
§ 4 Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
§ 5 Fundamente
§ 6 Arbeiten an Grabmalen
§ 7 Wiederverwendung von Grabmalen

§ 1
Genehmigungsverfahren

(1) Der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung bedürfen:

1. die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen und Grabmalteilen;
2. die Erstellung von Fundamenten;
3. die Restaurierung von unter Denkmalschutz stehenden Grabmalen und Grabmalteilen.

(2) Der Genehmigungsantrag ist von der oder dem Grabnutzungsberechtigten mit Formblatt der Friedhofsverwaltung zu stellen. Ihm ist eine Zeichnung beizufügen, aus der alle Einzelheiten einschließlich der Maße und der technischen Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind oder Modelle vorzulegen. Der Antrag ist von der oder dem Grabnutzungsberechtigten und von einer oder einem durch die Friedhofsverwaltung nach § 33 BFS zugelassenen Gewerbetreibenden zu unterzeichnen.

(3) Auf dem Antrag ist das Entgelt (einschließlich Mehrwertsteuer) anzugeben, das die Auftraggeberin oder der Auftraggeber an die Herstellerin oder den Hersteller des Grabmales samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Soweit die Wertangabe fehlt oder Zweifel an der Angabe bestehen, kann das Entgelt von der Friedhofsverwaltung geschätzt oder der Antrag abgelehnt werden.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt der Steinmetzin oder des Steinmetzen vor der Aufstellung abhängig gemacht werden. Sie erlischt innerhalb von zwei Jahren, wenn sie nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Bei Verstoß gegen die Genehmigung kann diese widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines errichteten Grabmals angeordnet werden.

§ 2
Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen in Material, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen dieser Satzung. Das Denkmal darf über die Grundfläche des Grabhügels nicht herausragen.

(2) Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften sind

1. auf dem Südfriedhof die Abteilung S 104;
2. auf dem Westfriedhof die Abteilungen S 119 und S 127.

§ 3
Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

(1) In den Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften gelten folgende Maße:

1. für stehende Steine

    a) auf Wahlgräbern: maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
    b) auf mehrfach breiten Wahlgräbern: maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 1,00 m, Mindeststärke 0,18 m; die maximale Ansichtsfläche darf 0,72 m² nicht überschreiten;
    c) auf Kindergräbern: maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,15 m;
    d) auf einfachbreiten Familiengräbern: maximale Höhe 1,40 m, maximale Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
    e) auf mehrfachbreiten Familiengräbern: maximale Höhe 1,40 m, maximale Breite 1,20 m, Mindeststärke 0,18 m, maximale Ansichtsfläche 1,20 m²;
    f) auf Urnengräbern: maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,15 m;
    g) auf Familiengräbern, auf Urnenerdgräbern ab einer Grundfläche von 2,00 m x 2,00 m und auf einfachtiefen Wahlgräbern: maximale Höhe 1,50 m, maximale Breite bzw. Durchmesser 0,40 m;

2. für liegende Steine

    a) auf einfachbreiten Wahl- und Familiengräbern: Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 1,20 m;
    b) auf doppelbreiten Wahl- und Familiengräbern: Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,70 m, maximale Länge 1,40 m;
    c) aus einheimischem Sandstein auf Wahl- und Familiengräbern nach dem historischen Nürnberger Grabsteinmaß ohne zusätzliche Grabeinfassungen oder Einlegeplatten unter Beachtung der geltenden Vorgaben für Grabmale auf den historischen Nürnberger Friedhöfen;

3. für Liegeplatten auf Wahlgräbern, Familiengräbern und Urnenerdgräbern: maximale Breite 0,40 m, Tiefe 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m; als Rundsteine bis zum Höchstdurchmesser von 0,50 m;

4. für Stelen auf Urnenhaingräbern: maximale Grundfläche 0,25 m x 0,25 m, Mindesthöhe 0,25 m, maximale Höhe 1,10 m. Die Oberflächen der Stelen müssen allseitig gleichwertig, materialgerecht bearbeitet sein; polierte Flächen sind nicht gestattet;

5. für Einlegeplatten

    a) auf einfachbreiten Wahl- und Familiengräbern ohne Liegestein: Mindesthöhe 0,08 m, maximale Gesamtfläche 0,6 m²;
    b) auf einfachbreiten Wahl- und Familiengräbern mit Liegestein Mindesthöhe 0,08 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 0,40 m,
    c) auf doppeltbreiten Wahl- und Familiengräbern ohne Liegesteine: Mindesthöhe 0,08 m, maximale Gesamtfläche 1 m².

(2) Abweichungen von den genannten Maßen können aus gestalterischen Gründen dann zugelassen werden, wenn sich keine Nachteile daraus für den Bestattungsbetrieb bzw. für die Ruhezeit ergeben.

(3) Urnenhaingräber sind mit einer Stele zu versehen.

§ 4
Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

(1) Als Basismaterialien sind vorzugsweise Naturstein, Holz oder Metall zugelassen; nicht zugelassen sind Kunststeine sowie synthetische Materialien, Glas, Porzellan und Emaille.

(2) Gegenstände, die gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes verstoßen, dürfen auf Grabmalen und Beisetzungsstellen nicht angebracht werden.

(3) Abbildungen aus Emaille oder Porzellan mit dem Porträt der oder des Verstorbenen sind bei Wahl- und Familiengräbern im Einzelfall bis zu einer Größe von 0,006 m² genehmigungsfähig. Alle weiteren Abbildungen von Personen dürfen eine Fläche von 0,30 m x 0,20 m nicht überschreiten und die Würde der Grabanlage nicht beinträchtigen.

(4) Als feinster Bearbeitungsgrund wird zugelassen: für die Vorderseite poliert, für die Rückseite und die Seitenflächen matt bearbeitet.

(5) Unzulässig sind:

1. Anstriche an Steinen;
2. verputztes und unverputztes Mauerwerk;
3. Schriftplatten und Polituren, die das ruhige Gesamtbild beeinträchtigen;
4. Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben;
5. der Einbau elektronischer Bauteile in Grabmalen.

(6) Zulässig sind Einfassungen aus den Basismaterialien gemäß Abs. 1 mit feinstem Bearbeitungsgrad „matt bearbeitet“, mindestens 0,15 m hoch, zwischen 0,08 und 0,10 m breit. Die Einbauhöhe über anstehendem Gelände muss bei 0,05 m liegen. Die Einfassung darf nicht über die in der Bestattungs- und Friedhofssatzung genannte maximale Pflanzfläche hinausragen. Bei Urnenerdgräbern unter einer Grabbeetfläche von 2,00 m x 2,00 m sind Einfassungen nicht zugelassen. Bei Einfassungen über 0,10 m Breite reduziert die zusätzliche abgedeckte Fläche die gesamt zulässige Fläche der Einlegeplatten in gleichem Maße.

§ 5
Fundamente

Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmalen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, insbesondere die Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern.

§ 6
Arbeiten an Grabmalen

(1) Arbeiten an Grabmalen dürfen nur von einer oder einem nach § 33 BFS zugelassenen Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Arbeiten an Grabmalen sind vor Beginn der Arbeiten der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Anzugeben sind der ausführende Betrieb und die Grabnummer (Abteilung, Reihe, Grab). Das Aufstellen von Grabmalen bei Frost ist nicht zulässig.

(2) An jedem Grabmal muss die Grabnummer an einsehbarer Stelle dauerhaft eingearbeitet sein.

(3) Die Beendigung der Arbeiten ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Bei Vorliegen einer Grabmalgenehmigung ist die Genehmigungszeichnung beizufügen.

§ 7
Wiederverwendung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn die Friedhofsverwaltung die Aufstellung nach § 1 genehmigt hat.

(2) Soweit die Friedhofsverwaltung über ein Grabmal verfügungsberechtigt ist, kann sie im Interesse seiner Erhaltung die Neuvergabe eines Grabes von Auflagen und Bedingungen abhängig machen

Anlage 3 (zu § 28) – Grabpflegeordnung

Inhaltsübersicht:

§ 1 Grabpflege
§ 2 Einhaltung der Grabgröße
§ 3 Grabhügel
§ 4 Bepflanzung
§ 5 Nicht erlaubter Grabschmuck
§ 6 Blumenschmuck in Gemeinschaftsabteilungen
§ 7 Einbringen von nicht verrottbaren Stoffen

§ 1
Grabpflege

(1) Verantwortlich für die Grabpflege sind die Grabnutzungsberechtigten. Aufgeschüttete Grabhügel von Erdbestattungen sind spätestens nach einem Jahr zu beseitigen.

(2) Umweltschädigende Substanzen, Pestizide, Insektizide und Salze, insbesondere Kochsalz, dürfen auf dem Friedhof nicht verwendet werden.

(3) Friedhofsspezifische Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen. Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, insbesondere Hausmüll und Grünabfälle aus privaten Haushalten oder Gewerbebetrieben, dürfen nicht in den Sammelstellen für den Friedhofsabfall abgelagert werden.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht satzungsgemäßen oder unansehnlich gewordenen Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen.

(5) Geräte zur Grabpflege sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht auf den Gräbern oder in deren Umgebung gelagert werden.

§ 2
Einhaltung der Grabgröße

(1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist die in der Bestattungs- und Friedhofssatzung festgelegte Pflanzfläche einzuhalten.

(2) Es ist nicht gestattet, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasenkanten zu entfernen, zusätzliche Pflanzungen vorzunehmen oder um das Grab zu pflastern oder Platten zu legen.

§ 3
Grabhügel

(1) Die Friedhofsverwaltung kann festlegen, dass in einzelnen Friedhofsteilen Gräber keine Grabhügel erhalten und die Grabfläche mit dem umgebenden Boden gleich hoch liegen muss.

(2) Die Höhe des Grabhügels darf

1. bei Erdgräbern höchstens 0,10 m,
2. bei Urnengräbern höchstens 0,05 m über dem Bodenniveau liegen.

(3) Der Grabhügel darf bei Gräbern mit Steinumrandung die Einfassung nicht überragen.

§ 4
Bepflanzung

(1) Mindeststandard für die Bepflanzung des Grabbeetes ist eine Grasfläche.

(2) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten. Sie ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung abzustimmen.

(3) Pflanzen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmals nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass vorhandene Gehölze und heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt, vertrocknete Pflanzen, lose Pflanzenreste und wildaufgehende Sämlinge entfernt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten einen satzungsgerechten Zustand herstellen lassen.

§ 5
Nicht erlaubter Grabschmuck

Es ist nicht erlaubt,

1. Gegenstände, die der Würde des Friedhofs widersprechen, auf den Gräbern oder Grabmalen aufzustellen;
2. Grabschmuck aus nicht pflanzlichen Stoffen, insbesondere Metall, Glas, Porzellan, Emaille, Wachs und Kunststoffen, an Gräbern anzubringen;
3. Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen, auf den Gräbern zu verwenden;
4. die Gräber mit Kies, Kieselsteinen, Splitt, Rindenhäcksel oder anderem losen Material zu gestalten, zu bedecken oder einzufassen.

§ 6
Grabschmuck in Urnengemeinschaftsanlagen

Persönlicher Grabschmuck darf in Urnengemeinschaftsanlagen nur an den dafür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Für außerhalb abgelegten Grabschmuck gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 7
Einbringen von nicht verrottbaren Stoffen

Es ist nicht erlaubt, Materialien einzubringen, die nicht verrotten, die Beisetzung behindern oder sich nachteilig auf die notwendigen Umsetzungsprozesse auswirken, insbesondere Dachpappe, Fließ- und Faserstoffe, Folien, Wannen und Platten aller Art.

Beilage _____

Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS)

Sachverhaltsdarstellung

Die Friedhofsverwaltung hat die Bestattungs- und Friedhofssatzung grundlegend überprüft. Im Hinblick auf eine größere Zahl von Änderungen, mit denen tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden soll, schlägt die Friedhofsverwaltung vor, die Satzung vollständig und mit einer durchgängigen Paragraphenfolge neu zu fassen. Das Kernstück sind die systematische Neudefinition der angebotenen Grabarten und ergänzende Festlegungen dazu. Die neu definierten Grabarten und die wichtigsten sonstigen Änderungen werden nachfolgend dargestellt.

Der Katalog der Leistungen der Friedhofsverwaltung in § 4 wurde im Hinblick auf steuer- und wettbewerbsrechtliche Aspekte präzisiert. Die Tatbestände wurden in Übereinstimmung mit dem Gebührenverzeichnis der Bestattungs- und Friedhofssatzung gebracht und Leistungen, die inzwischen dem Bestattungswirtschaftsbetrieb Krematorium Nürnberg übertragen sind, wurden aus der Satzung gestrichen. Auch wurde hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs der Leistungen den Feststellungen des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands Rechnung getragen.

In Absprache mit den Kirchen und kirchlichen Friedhofsträgern wurde in § 6 Abs. 1 klargestellt, dass an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen keine Bestattungen stattfinden. Damit wird die bestehende Praxis, die den organisatorischen und personellen Gegebenheiten bei der Friedhofsverwaltung geschuldet ist und die auch die grundsätzliche Haltung der Kirchen und kirchlichen Friedhofsträger wiedergibt, in die Satzung aufgenommen

In § 6 Abs. 3 wurden die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf eine Bestattung in den Friedhöfen Großreuth bei Schweinau, Reichelsdorf, Boxdorf, Worzeldorf, Großgründlach Fischbach, Kornburg und Höfen besteht, um Tatbestände erweitert, in denen in der Person der Verstorbenen oder der Angehörigen ebenfalls ein enger Bezug zum Einzugsgebiet des Friedhofs bestand. Auch diese Neufassung entspringt einem praktischen Bedürfnis und trägt den Interessen vieler Hinterbliebener, die im Einzugsgebiet wohnen, Rechnung. In der Anlage 1 der Satzung zu § 6 Abs. 3 wird außerdem das Einzugsgebiet des Friedhofs Reichelsdorf auf das Reichelsdorfer Gebiet östlich der Bahnlinie erweitert.

Um handlungsfähig zu sein, wenn Verstorbenen entsprechend neuerer Entwicklung in der Bestattungskultur mit verwesungshemmenden Substanzen behandelt worden sind, werden in § 10 Abs. 3 aus Gründen des Umwelt- und Wasserschutzes die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen.

Die §§ 12 bis 17 stellen das Gräberangebot der Friedhofsverwaltung dar. Die Grabarten wurden neu definiert und mit teilweise neuen und eindeutigen Bezeichnungen typisiert. Neu wird zwischen Urnenhaingrab, Baumgrab und Urnengartengrab differenziert. Diese Grabarten waren bisher unter dem Begriff der Naturgräber zusammengefasst. Der Begriff des Pflanzenfeldgrabes ersetzt den der Sondergrabstellen und soll den Charakter der Anlagen verdeutlichen. Eine neue Grabform ist das Urnenkulturgrab. Mit ihr wird eine Möglichkeit geschaffen, erhaltenswerte Grabmale von aufgelassenen Erdgräbern in Verbindung mit Urnengemeinschaftsgräber einer neuen Bestimmung zuzuführen. Die Grabbeschriftung erfolgt mit Epitaphien auf der Einfassung der Anlage. Die Gräber für die Bestattungen von Amts wegen waren bisher nicht gesondert

ausgewiesen, sondern unter Urnenerdgräber subsumiert worden. Da hier aber kein Erwerb eines Grabnutzungsrechts möglich ist, sind sie nun als eigene Grabform in die Satzung aufgenommen. Kindergräber werden künftig nicht mehr in eigenen Abteilungen angeboten. Dies betrifft Neuvergaben, bestehende Grabnutzungsrechte sind davon nicht tangiert (§ 36). Diese Grabart mit reduzierten Ausmaßen entstand zu Zeiten, als es an Platz auf den Friedhöfen mangelte. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Künftig können Kinder mit einem Gebührensatz, der den Gebühren für die bereits bestehenden und weiterhin verlängerungsfähigen Kindergräber entspricht, in Wahl- oder Familiengräbern bestattet werden. Die Bestattung von Urnen im Kolumbarium wird aufgegeben. Die Unterhalts- und Betriebskosten für das Gebäude, das als Bestattungsplatz für die Urnen dient, lassen ein rechtskonformes kostendeckendes Angebot nicht zu. Aufgrund der zu hohen Gebühren gab es keine Nachfrage.

In den §§ 18 bis 20 werden für besondere Anforderungen bei Urnenbeisetzungen geregelt. Sie entsprechen weitgehend den bisherigen Bestimmungen, neu aufgenommen wurde die Abholung von Nischenverschlussplatten und das Verbot von Windlichtern, deren flüssige Brennstoffe schwere Verunreinigungen und Brandgefahren verursachen können. Präzisiert wurden die Bestimmungen zu den biologisch abbaubaren Materialien.

In den §§ 23 bis 26 werden die Bestimmungen zu den Grabnutzungsrechten im Hinblick auf neue Rechtslagen, organisatorische Änderungen oder aus systematischen Gründen neu gefasst. Neu festlegt wird, dass ungeachtet der Bestattungsart (Erdbeisetzung oder Kremierung und Urnenbeisetzung) die Ruhezeit einheitlich ab dem Sterbetag berechnet wird. Dies führt zu Vereinfachungen in der Fristenrechnung. Die Regelung zur Übertragung des Grabnutzungsrechts waren in der bisherigen Fassung rechtlich nicht mehr haltbar, da ein Zwang, in ein Recht einzutreten, nicht durch Satzung geregelt werden kann. § 25 Abs. 2 regelt die Übertragung nunmehr rechtskonform.

Die Neufassung des § 29 wird sich auf die Verpflichtung der Grabnutzungsberechtigten beschränkt, den satzungswidrigen Zustand zu beseitigen. Das Beanstandungsverfahren und die Durchsetzung der Anordnungen richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Vollstreckungsrechts, so dass auf Satzungsregelungen verzichtet werden kann.

Ein dauerhaftes Friedhofverbot, das einem Hausverbot in einer kommunalen Einrichtung gleich kommt, ist rechtlich bedenklich. § 32 sieht jetzt nur noch den Friedhofsverweis vor, der auf die konkrete Störung abstellt. Wird die Störung eingestellt, kann der Friedhof wieder betreten werden.

§ 33 enthält neuerdings einen Erlaubnisvorbehalt für die Benutzung der Brunnen zur Entnahme von Gießwasser für gewerbliche Zwecke. Über eine entsprechende Ergänzung des Kommunalen Kostenverzeichnisses der Stadt Nürnberg wird dafür künftig eine Genehmigungsgebühr erhoben.

Die §§ 34 und 35 enthalten Präzisierungen und Ergänzungen, die Friedhofsverwaltung reagiert mit ihnen auf Erfahrungen, die in den letzten Jahren gemacht wurden.

Die Entwidmung oder Auflassung von Friedhöfen und Friedhofsteilen wird in § 38 praxisgerechter geregelt.

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 41 wurde aktualisiert. Da auch am Friedhof Regeln immer weniger Beachtung finden, muss die Friedhofsverwaltung in der Lage sein, die im Interesse der Sicherheit und Ordnung erlassenen Ge- und Verbote der Satzung auch durchzusetzen und Bußgelder anzudrohen und als ultimo ratio auch verhängen zu lassen.

Beschlussvorlage
Frh/004/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	24.07.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Neufassung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (BFGebS)

Sachverhalt (kurz):
Die Entwicklung der Haushaltssituation der Friedhofsverwaltung macht eine Erhöhung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren notwendig. Dabei wurde der Aufbau der Satzung insoweit grundsätzlich geändert, als die Gebührentatbestände und -sätze in einer Anlage zur Satzung aufgeführt sind. Eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung mit den wesentlichen Änderungen ist in den Anlagen beigefügt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren betreffen Bestattungspflichtige ungeachtet ihres Geschlechts, Nationalität, Herkunft oder anderer Diversity-Merkmale

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II/Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ältestenrat und Finanzausschuss begutachtet die beiliegende Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Ältestenrats und Finanzausschusses vom 24.Juli 2019 wird der Erlass der beiliegenden Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) beschlossen.

Sachverhalt (Langtext):

Neufassung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS)

1. **Neues Kalkulationsmodell und neue Satzungs- und Gebührenstruktur**

   Die Bestattungs- und Friedhofsgebühren wurden zuletzt zum 01.03.2017 erhöht. Die Neukalkulation ergibt wieder einen Erhöhungsbedarf, um der gesetzlichen Vorgabe der Kostendeckung bei höheren Aufwänden, z. B. für Personal und Bauunterhaltsmaßnahmen, gerecht zu werden.

   Die neuen Gebühren sind auf Basis der ansatzfähigen Aufwände des Rechnungsergebnisses von 2017 kalkuliert, wobei je Folgejahr wurde eine zweiprozentige Kostensteigerung zugrundgelegt ist.

   Die neuen Gebühren sollen zum 01.10.2019 in Kraft treten.

   Für die Kalkulation der Bestattungsleistungen (Nummern 1.1, 1.2 und 1.4 der Anlage zur BFGebS) liegt eine grundlegende und zeitaufwändige Neuerhebung der Zeitaufwände des eingesetzten Personals, also der Personalaufwand zugrunde. Bei den Nutzungsgebühren wurden die die Sachaufwendungen für die Räume und Anlagen, u. a. durch Abschreibungen, ermittelt.

   Für die Kalkulation der Grabgebühren mit Äquivalenzziffern sind die wesentlichen Anknüpfungspunkte:

   a) der Aufwand der Friedhofsverwaltung für die Gestaltung, den Unterhalt und die Pflege eines Grabensembles, insbesondere bei Gemeinschaftsanlagen ohne individuelle Grabgestaltung;

   b) die Fläche eines Grabes;

   c) die Belegungsfähigkeit eines Grabes für Särge und Urnen und

   d) ein Basisbetrag für den Unterhalt der Infrastruktur (Wege, Zäune, Brunnen, etc.) auf dem Friedhof.

   Im Anhang findet sich eine Vergleichstabelle der Gebühren ausgewählter Grabformen in anderen deutschen Großstädten

   Insgesamt ist die BFGebS grundlegend neu aufgebaut. Im Satzungstext werden künftig nur die grundsätzlichen Fragen geregelt, z. B. der Gebührenschuldner, das Entstehen der Gebührenschuld oder die Fälligkeit. Die einzelnen Gebührentatbestände und die Gebührenhöhen sind dagegen tabellarisch in der Anlage der BFGebS aufgeführt. Die Gebühren folgen dabei dem neu gefassten Leistungskatalog der BFS, z. B. bei den neu definierten Grabarten. Grabarten, die nicht mehr neu vergeben werden, sind nach wie vor enthalten, da weiterhin Verlängerungen der Nutzungsrechte möglich sind.

Die BFGebS enthält nur noch die nach den Bestimmungen des KAG kalkulierten Bestattungs- und Friedhofsgebühren. Gebühren für allgemeine Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf der Grundlage des KG sind künftig im Kostenverzeichnis der Stadt Nürnberg geregelt.

2. Anforderungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV)

Bei der Gebührenkalkulation wurde den Prüfungsfeststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes Rechnung getragen. Hervorzuheben sind dabei folgende Sachverhalte:

Aufwendungen, die nicht von den Gebührenpflichtigen im Rahmen des gesetzlichen Kostendeckungsprinzips zu tragen sind, insgesamt Aufwände in Höhe von 1.054.543 Euro, sind im Rahmen einer Neutralrechnung berücksichtigt. Der Betrag ergibt sich aus den Kosten für Ehrungen, Führungen, Unterhalt und Pflege der Kriegsgräber, den Transportservice von Friedhofsbesucherinnen und -besucher mit E-Mobilen, abgeschriebenen Gebührenforderungen und den Versorgungsleistungen.

Der Berechnung liegt nicht die tatsächliche Zinslast, sondern kalkulatorische Zinsen in Höhe von 4 v.H. zugrunde.

Wie vom BKPV unter Hinweis auf das Prinzip der Einrichtungseinheit gefordert, werden auch Gebührenaufschläge für Erd- und Urnenbeisetzungen in anderen Friedhöfen als dem Süd- und Westfriedhof nicht mehr erhoben. Die Gebühren für diese Leistungen werden vereinheitlicht.

3. Weitere Veränderungen

Bei den Trauerhallen gibt es weiterhin unterschiedliche Gebührensätze. Für die Neukalkulation der Nutzungsgebühren fand eine Neubewertung der Trauerhallen statt. Die Trauerhallen auf den Friedhöfen in Boxdorf und Fischbach sind aufgrund ihrer Raumgröße künftig den Trauerhallen auf den Hauptfriedhöfen (Süd- und Westfriedhof, Trauerhallen am Krematorium, Reichelsdorf) gleichgestellt.

Den Inhabern eines Grabnutzungsrecht wird seit Mitte 2019 angeboten, ihr Grabnutzungsrecht nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeit flexibel zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung erwartet sich, dass eine flexible Wahlmöglichkeit die Bereitschaft zur Verlängerung erhöht, so dass weniger Gräber aufgegeben werden.

Anhang: Grabgebührenvergleich Deutscher Großstädte

Für den Gebührenvergleich wurden die drei in Nürnberg am häufigsten nachgefragten Grabformen ausgewählt; als Grundlage dienten die veröffentlichten Satzungen der Vergleichsstädte; aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten und Namensgebungen können Unschärfen bestehen.

	Einwohner	Ruhefrist/ Jahre	Erdwahlgrab/ Jahr/ 1-fachbreit/-tief	Urnenerdgrab/ Jahr	Urnennische/ Jahr
Berlin	3.613.495	20	29,00 €	29,00 €	29,00 €
Hamburg	1.830.584	25	63,00 €	52,00 €	159,00 €
München	1.456.039	15/30	69,00 €	49,00 €	52,00 €
Köln	1.080.394	20/25/30	97,00 €	95,00 €	95,00 €
Frankfurt/M.	746.878	20	67,00 €	64,00 €	99,00 €
Stuttgart	632.743	20	98,00 €	87,00 €	- €
Düsseldorf	617.280	20	69,00 €	66,00 €	69,00 €
Dortmund	586.600	20	120,00 €	65,00 €	125,00 €
Essen	583.393	25	75,00 €	49,00 €	49,00 €
Leipzig	581.980	20	44,00 €	30,00 €	68,00 €
Bremen	568.006	20/25	53,00 €	49,00 €	49,00 €
Dresden	551.072	20	41,00 €	29,00 €	31,00 €
Hannover	535.061	20	102,00 €	62,00 €	62,00 €
Nürnberg - aktuell	515.201	10/12	50,00 €	35,00 €	70,00 €
Nürnberg - geplant	515.201	10/12	57,00 €	41,00 €	75,00 €
Bochum	365.529	25	94,00 €	52,00 €	- €
Bielefeld	332.552	20/30	81,00 €	62,00 €	93,00 €
Mannheim	307.997	15	78,00 €	79,00 €	37,00 €
Wiesbaden	278.654	30	108,00 €	81,00 €	89,00 €
Braunschweig	248.023	15/25	58,00 €	44,00 €	- €
Rostock	208.409	20	47,00 €	23,00 €	- €
Saarbrücken	180.966	20	51,00 €	40,00 €	72,00 €

Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (BFGebS)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung
§ 4 Erwachsene und Kinder
§ 5 Gebühren
§ 6 Öffentliche Feiern anlässlich des Totengedenken
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Friedhofsverwaltung der Stadt erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe, die Bestattung und die sonstigen Leistungen ihrer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(2) Gebühren für Nutzungen und Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand sowie den dazugehörigen kalkulatorischen Kosten erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

1. einen Antrag auf Nutzung der Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebühren, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld und die Fälligkeit entstehen, sobald eine Nutzung oder Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.

(2) Die Grabnutzungsgebühr wird für die gesamte Laufzeit im Voraus fällig. Wird auf ein Grabrecht verzichtet, werden Grabnutzungsgebühren nicht erstattet.

§ 4
Erwachsene und Kinder

Soweit diese Satzung Kinder benennt, gilt § 5 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) entsprechend.

§ 5
Gebühren

(1) Die Gebühren für die Grabnutzung, die Bestattung und die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach dem Bestattungs- und Friedhofsgebührenverzeichnis (Anlage 1 zu dieser Satzung) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei der gleichzeitigen Beisetzung von Familienangehörigen in einem Grab ist nur eine Bestattungsgebühr zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beigesetzt wird, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

§ 6
Öffentliche Feiern anlässlich des Totengedenken

(1) Die Friedhofsverwaltung kann Friedhofstrauerhallen im öffentlichen Interesse für öffentliche Feiern des Totengedenkens und der Auferstehung ohne Nutzungsgebühr überlassen, wenn die Überlassung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zur selbstständigen Nutzung durch den Veranstalter erfolgt.

(2) Für die zusätzliche Gestellung von Personal gilt § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg vom 22. Juli 2010 (Amtsblatt S. 234), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2017 (Amtsblatt S. 457, ber. S. 486) außer Kraft.

Anlage zur Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (BFGebS)

A Bestattungsgebühren

1	Leistungen	Gebühr
1.1	**Bestattung eines Sarges**	
1.1.1	Beisetzung eines Erwachsenen	1.158,00 €
1.1.2	Beisetzung eines Kindes	450,00 €
1.1.3	Beisetzung in einer Gruft	880,00 €
1.1.4	Seelenfeld für Totgeburten	250,00 €
1.1.5	Grabfeld für Stillgeborene	250,00 €
1.2	**Bestattung einer Urne**	
1.2.1	Annahme einer Urne/Überurne	17,00 €
1.2.2	Urnenbeisetzung eines Erwachsenen oder eines Kindes	219,00 €
1.2.3	Urnenbeisetzung in der Sammelgruft	65,00 €
1.3	**Nutzungsgebühren**	
1.3.1	Kühlzelle täglich	30,00 €
1.3.2	Einbettungsraum	63,00 €
1.3.3	Raum für rituelle Waschungen	216,00 €
1.3.4	Schauzelle je angef. 60 min.	65,00 €
1.3.5	Abschiedsraum je angef. 60 min.	245,00 €
1.3.6	Große Trauerhalle 30 min. (Südfriedhof, Westfriedhof, Boxdorf, Reichelsdorf, Fischbach)	390,00 €
1.3.7	Kleine Trauerhalle 30 min.	360,00 €
1.3.8	Trauerhallennutzung für weitere 30 min.	170,00 €
1.3.9	Audioanlage für Tonträger/Datenträger von Dritten	65,00 €
1.3.10	Zusätzlicher Kranz-/Blumenwagen	35,00 €
1.3.11	Sektionsraum je Leiche	275,00 €
1.4	**Leistungen des Bestattungsbetriebes**	
1.4.1	Anbringen der Beschriftung an der Urnennischenverschlussplatte	118,00 €
1.4.2	Anbringen der Beschriftung an einem Urnengartengrab	202,00 €
1.4.3	Ausgrabung eines Sarges	1.018,00 €
1.4.4	Ausgrabung/Entnahme einer Urne	184,00 €
1.4.5	Räumen einer Gruft	908,00 €

B Grabgebühren

			Gebühr/Jahr
2	**Grabarten für Erdbestattungen**		
2.1	**Reihengräber Neuerwerb**		
2.1.1		Reihengrab Erwachsener	65,00 €
3	**Grabarten für Urnenbestattungen**		
3.1	**Urneneinzelgräber Neuerwer/Verlängerung**		
3.1.1		Urnenerdgrab 0,85 x 0,85 m	31,00 €
3.1.2		Urnenerdgrab 1,00 x 1,00 m	41,00 €
3.1.3		Urnenerdgrab 1,00 x 1,50 m	61,00 €
3.1.4		Urnenerdgrab 1,00 x 2,00 m	81,00 €
3.1.5		Urnenerdgrab 1,50 x 1,50 m	91,00 €
3.1.6		Urnenerdgrab 2,00 x 2,00 m	161,00 €
3.1.7		Urnenerdgrab 3,00 x 3,00 m	361,00 €
3.2	**Urnengemeinschaftsanlagen Neukauf/Verlängerung**		
3.2.1		Urnennische einfachbreit	75,00 €
3.2.2		Urnennische doppeltbreit	125,00 €
3.2.3		Urnenhaingrab	125,00 €
3.2.4		Sammelgruft	75,00 €
3.2.5		Baumgrab	125,00 €
3.2.6		Urnengartengrab	125,00 €
3.2.7		Urnenkulturgrab	75,00 €
3.2.8		Pflanzenfeldgrab	75,00 €
3.2.9		Urnengräber für Bestattungen von Amts wegen	57,00 €
4	**Grabarten für Erd- und Urnenbestattungen**		
4.1	**Wahlgräber Neuerwerb/Verlängerung**		
4.1.1		Wahlgrab einfachtief/einfachbreit	57,00 €
4.1.2		Wahlgrab einfachtief/doppeltbreit	114,00 €
4.1.3		Wahlgrab einfachtief/dreifachbreit	171,00 €
4.1.4		Wahlgrab einfachtief/vierfachbreit	228,00 €
4.1.5		Wahlgrab doppelttief/einfachbreit	114,00 €
4.1.6		Wahlgrab doppelttief/doppeltbreit	228,00 €
4.2	**Familiengräber Neuerwerb/Verlängerung**		
4.2.1		Familiengrab einfachtief/einfachbreit	75,00 €
4.2.2		Familiengrab einfachtief/doppeltbreit	150,00 €
4.2.3		Familiengrab einfachtief/dreifachbreit	225,00 €
4.2.4		Familiengrab einfachtief/vierfachbreit	300,00 €
4.2.5		Familiengrab einfachtief/fünffachbreit	375,00 €
4.2.6		Familiengrab doppelttief/einfachbreit	150,00 €
4.2.7		Familiengrab doppelttief/doppeltbreit	300,00 €
4.2.8		Familiengrab doppelttief/dreifachbreit	450,00 €
4.2.9		Familiengrab doppelttief/vierfachbreit	600,00 €
4.3	**Wahlgräber für Kinder**		
4.3.1		Kindergrab 0,45 x 0,90 cm	17,00 €
4.3.2		Kindergrab 0,60 x 1,20 cm	17,00 €

Anlage zur Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (BFGebS)

A Bestattungsgebühren

1	Leistungen		vorgeschl. Gebühr
1.1		**Bestattung eines Sarges**	
	1.1.1	Beisetzung eines Erwachsenen	1.158,00 €
	1.1.2	Beisetzung eines Kindes	450,00 €
	1.1.3	Beisetzung in einer Gruft	880,00 €
	1.1.4	Seelenfeld für Totgeburten	250,00 €
	1.1.5	Grabfeld für Stillgeborene	250,00 €
1.2		**Bestattung einer Urne**	
	1.2.1	Annahme einer Urne/Überurne	17,00 €
	1.2.2	Urnenbeisetzung eines Erwachsenen oder eines Kindes	219,00 €
	1.2.3	Urnenbeisetzung in der Sammelgruft	65,00 €
1.3		**Nutzungsgebühren**	
	1.3.1	Kühlzelle täglich	30,00 €
	1.3.2	Einbettungsraum	63,00 €
	1.3.3	Raum für rituelle Waschungen	216,00 €
	1.3.4	Schauzelle je angef. 60 min	65,00 €
	1.3.5	Abschiedsraum je angef. 60 min	245,00 €
	1.3.6	Große Trauerhalle 30 min (Südfriedhof, Westfriedhof, Boxdorf, Reichelsdorf, Fischbach)	390,00 €
	1.3.7	Kleine Trauerhalle 30 min	360,00 €
	1.3.8	Trauerhallennutzung für weitere 30 min	170,00 €
	1.3.9	Audioanlage für Tonträger/Datenträger von Dritten	65,00 €
	1.3.10	Zusätzlicher Kranz-/Blumenwagen	35,00 €
	1.3.11	Sektionsraum je Leiche	275,00 €
1.4		**Leistungen des Bestattungsbetriebes**	
	1.4.1	Anbringen der Beschriftung an der Urnennischenverschlussplatte	118,00 €
	1.4.2	Anbringen der Beschriftung an einem Urnengartengrab	202,00 €
	1.4.3	Ausgrabung eines Sarges	1.018,00 €
	1.4.4	Ausgrabung/Entnahme einer Urne	184,00 €
	1.4.5	Räumen einer Gruft	908,00 €

B Grabgebühren

			Gebühr/Jahr
2	**Grabarten für Erdbestattungen**		
2.1	**Reihengräber Neuerwerb**		
2.1.1		Reihengrab Erwachsener	65,00 €
3	**Grabarten für Urnenbestattungen**		
3.1	**Urneneinzelgräber Neuerwerb/Verlängerung**		
3.1.1		Urnenerdgrab 0,85 x 0,85 m	31,00 €
3.1.2		Urnenerdgrab 1,00 x 1,00 m	41,00 €
3.1.3		Urnenerdgrab 1,00 x 1,50 m	61,00 €
3.1.4		Urnenerdgrab 1,00 x 2,00 m	81,00 €
3.1.5		Urnenerdgrab 1,50 x 1,50 m	91,00 €
3.1.6		Urnenerdgrab 2,00 x 2,00 m	161,00 €
3.1.7		Urnenerdgrab 3,00 x 3,00 m	361,00 €
3.2	**Urnengemeinschaftsanlagen Neuerwerb/Verlängerung**		
3.2.1		Urnennische einfachbreit	75,00 €
3.2.2		Urnennische doppeltbreit	125,00 €
3.2.3		Urnenhaingrab	125,00 €
3.2.4		Sammelgruft	75,00 €
3.2.5		Baumgrab	125,00 €
3.2.6		Urnengartengrab	125,00 €
3.2.7		Urnenkulturgrab	75,00 €
3.2.8		Pflanzenfeldgrab	75,00 €
3.2.9		Urnengrab für Bestattungen von Amts wegen	57,00 €
4	**Grabarten für Erd- und Urnenbestattungen**		
4.1	**Wahlgräber Neuerwerb/Verlängerung**		
4.1.1		Wahlgrab einfachtief/einfachbreit	57,00 €
4.1.2		Wahlgrab einfachtief/doppeltbreit	114,00 €
4.1.3		Wahlgrab einfachtief/dreifachbreit	171,00 €
4.1.4		Wahlgrab einfachtief/vierfachbreit	228,00 €
4.1.5		Wahlgrab doppelttief/einfachbreit	114,00 €
4.1.6		Wahlgrab doppelttief/doppeltbreit	228,00 €
4.2	**Familiengräber Neuerwerb/Verlängerung**		
4.2.1		Familiengrab einfachtief/einfachbreit	75,00 €
4.2.2		Familiengrab einfachtief/doppeltbreit	150,00 €
4.2.3		Familiengrab einfachtief/dreifachbreit	225,00 €
4.2.4		Familiengrab einfachtief/vierfachbreit	300,00 €
4.2.5		Familiengrab einfachtief/fünffachbreit	375,00 €
4.2.6		Familiengrab doppelttief/einfachbreit	150,00 €
4.2.7		Familiengrab doppelttief/doppeltbreit	300,00 €
4.2.8		Familiengrab doppelttief/dreifachbreit	450,00 €
4.2.9		Familiengrab doppelttief/vierfachbreit	600,00 €
4.3	**Wahlgräber für Kinder Neuerwerb/Verlängerung**		
4.3.1		Kindergrab 0,45 x 0,90 m	17,00 €
4.3.2		Kindergrab 0,60 x 1,20 m	17,00 €

Beschlussvorlage
Frh/003/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	24.07.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen (LeichenwesenVO – LWesVO)

Anlagen:
Änderungsverordnung

Die Leichenwesenverordnung bedarf im Zusammenwirken mit zeitgleich vorgenommenen Änderungen in der Bestattungs- und Friedhofssatzung der redaktionellen Anpassung.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Bestimmungen der LWesVO betreffen Bestattungspflichtige, Hinterbliebene und gewerbliche Bestatt ungeachtet ihres Geschlechts, Nationalität, Herkunft oder anderer Diversity-Merkmale

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ältestenrat und Finanzausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen (LeichenwesenVO – LWesVO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ältestenrats und Finanzausschusses vom 24. Juli 2019 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen (LeichenwesenVO - LWesVO) beschlossen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen (LeichenwesenVO – LWesVO) vom 6. April 2009 (Amtsblatt S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2017 (Amtsblatt S. 461)

Vom …….

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246), folgende Verordnung:

Art. 1

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 6 nach dem Wort „Leiche“ die Wörter „oder Urne“ eingefügt.

2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „eine Leichenhalle des“ durch die Wörter „das Leichenhaus eines“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leiche“ die Wörter „oder Urne“ eingefügt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „Leichen, die in Nürnberg eingeäschert werden sollen, müssen spätestens 72 Stunden nach dem Tode eingesargt in das Leichenhaus des Westfriedhofs verbracht werden. Die Friedhofsverwaltung prüft die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Einäscherung und stellt den Sarg bis zur Herausgabe zur Einäscherung ein. Vorbehaltlich der Freigabe ist die Leiche spätestens 96 Stunden nach dem Tode einzuäschern. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung der Fristen nicht mitgerechnet.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Beschlussvorlage
Ref.IV/024/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Kulturausschuss	12.07.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS)

Anlagen:
Änderungsatzung SeGebS
KuM-Stellungnahme_Lochgefängnisse

Sachverhalt (kurz):
Folgende Änderungen der Sehenswürdigkeitengebührensatzung – (SeGebS) werden vorgeschlagen:

- Erhöhung der Gebühren für den regulären Eintritt in den Mittelalterlichen Lochgefängnissen von 3,50 Euro auf 4,00 Euro.

- Aufnahme der Mittelalterlichen Lochgefängnisse in den Leistungsumfang der Jahreskarte der Museen der Stadt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Sehenswürdigkeitengebührensatzung betrifft Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen und individuellen Lebenssituationen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II/Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung - SeGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Kulturausschusses vom 12.07.2019 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung - SeGebS) beschlossen.

Beschlussvorlage
Ref.IV/024/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Kulturausschuss	12.07.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS)

Anlagen:
Änderungsatzung SeGebS
KuM-Stellungnahme_Lochgefängnisse

Bisherige Beratung(en)	Datum	TOP
Kulturausschuss	12.07.2019	6

Sachverhalt (kurz):
Folgende Änderungen der Sehenswürdigkeitengebührensatzung – (SeGebS) werden vorgeschlagen:

- Erhöhung der Gebühren für den regulären Eintritt in den Mittelalterlichen Lochgefängnissen von 3,50 Euro auf 4,00 Euro.

- Aufnahme der Mittelalterlichen Lochgefängnisse in den Leistungsumfang der Jahreskarte der Museen der Stadt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Sehenswürdigkeitengebührensatzung betrifft Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen und individuellen Lebenssituationen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II/Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung - SeGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Kulturausschusses vom 12.07.2019 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung - SeGebS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS) vom 7. Juli 2014 (Amtsblatt S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 2017 (Amtsblatt S.314)

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „4,00 Euro“ ersetzt.

2. Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Jahreskarte der Museen der Stadt berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen nach Abs. 1.“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Gebührenerhöhung Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus (KuM)

I. Im Jahr 2017 wurde beschlossen, wegen der Neuorganisation von OrgA/3 und der touristischen Aufwertung der Ehrenhalle die Mittelalterlichen Lochgefängnisse unter dem Rathaus in Verwaltung und Betrieb von OrgA an KuM zu übergeben. Der organisatorische Neustart mit neuem Medienguide-Konzept sollte nach Umbau der Ehrenhalle in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 erfolgen.

Im Zuge der Konzepterstellung und der Verhandlungen mit OrgA über die durchzuführende Variante stellte sich heraus, dass der Betrieb der Lochgefängnisse gemäß musealer Standards und bei entsprechend personeller Ausstattung durch Personaldienstleister nur mit einem gewissen finanziellen Mehraufwand praktizierbar sein wird. Daher war auch klar, dass nach der Neuorganisation des Betriebs die alten Tarife moderat an die übrigen Museumstarife angepasst werden sollten.

Nach Einführung des neuen Führungskonzepts mittels Medienguides ab September 2018 hat KuM zunächst ein auf freiwilligen Spenden basierendes kostenloses Testangebot praktiziert, um zunächst das neue Angebot im Alltagsbetrieb zu erproben und währenddessen technische Anlaufschwierigkeiten beheben zu können. Da sich nun die Testphase dem Ende zuneigt, plant KuM zeitnah die neuen Tarife einzuführen.

Im Wesentlichen fallen die Änderungen sehr moderat aus. KuM möchte lediglich den regulären Erwachsenentarif 1 von 3,50 Euro auf 4,00 Euro anheben. Die ermäßigten Tarife 2, 3, 4 und 7 bleiben wie bisher und wie in den anderen Häusern des Museumsverbundes bei niedrigen 1,50 Euro. Außerdem sollen die Mittelalterlichen Lochgefängnisse in den Leistungsumfang der Jahreskarte der Museen der Stadt inkludiert werden.

II. Ref. IV

Nürnberg, den 08. April 2019
Museen der Stadt Nürnberg

- 5417 -

Beschlussvorlage
KuF/014/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Kommission für Integration	04.07.2019	öffentlich	Empfehlung
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Bericht über die Mietzuschüsse für Migrantenvereine (Kostenstelle Z 353021005)
und
Zuschüsse für interkulturelle Aktivitäten für Vereine (Kostenstelle Z 353012006)

Sachverhalt (kurz):
Der Stadtrat hat im Zug einer Richtlinienänderung im Jahr 2016 beschlossen, dass die Verwaltung eine Evaluierung der im Jahr 2012 neu geschaffenen Kostenstelle „Mietzuschüsse für Migrantenorganisationen“ vornehmen soll.
KUF erläutert den Verlauf bzw. die Entwicklung der Förderung und die aktuelle Situation.

Einhergehend mit der Diskussion um die Mietzuschüsse wurden auch verschiedene Vorschläge für die „Zuschüsse an Vereine und Gruppen im Bereich der interkulturellen Arbeit“ (zuletzt geändert 2014) diskutiert und Änderungen vorgeschlagen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Mittel dienen der Förderung der interkulturellen Arbeit der Migrantenvereine und damit der Umsetzung der integrationspolitischen Leitlinien der Stadt Nürnberg.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Integrationsrat**

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

1. Die Kommission für Integration empfiehlt dem Stadtrat folgende Änderungen der Richtlinien für die Gewährung von Mietzuschüssen an gemeinnützige Migrantenvereine, gültig ab 01.01.2020:

- Ziffer II.3
Die Fördersumme für Allein-Nutzung der Räumlichkeiten beträgt 50 % der Nettokaltmiete, höchstens jedoch 3000 Euro pro Jahr. Nutzen Vereine Räumlichkeiten gemeinsam, beträgt die Förderung für den Hauptmieter 60 % der Nettokaltmiete, höchstens jedoch 4000 Euro jährlich. Ein Untermietvertrag ist nachzuweisen.

- Ziffer II.7. wird ersatzos gestrichen.

2. Die Kommission für Integration empfiehlt dem Stadtrat folgende Änderungen der Richtlinien für „**Zuschüsse an Vereine und Gruppen im Bereich der interkulturellen Arbeit“**, gültig ab 01.01.2020:

- Ziffer 2 der Richtlinien soll künftig folgendermaßen lauten:
„Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt maximal 50% der förderfähigen Kosten und maximal 1000 Euro pro Veranstaltung.

Für Zuschüsse gemäß Ziff. 1.5. ist ein Pauschalbetrag von 150 Euro pro Auftritt (Festbetragsfinanzierung) und maximal 1000 Euro pro Jahr vorgesehen.
Auftritte bei parteipolitischen Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Für Zuschüsse gemäß Ziffer 1.8. kann der Zuschuss für den Aufwand für Untertitelung und Technikeinsatz auf maximal 2000 Euro erhöht werden (50% der Kosten, maximal 1000 Euro für Veranstaltungskosten plus maximal 1000 Euro für Untertitelungsaufwand etc.)

Für Projekte gemäß Ziff. 1.10. ist eine Anteilsfinanzierung bis zu 5000 Euro pro Projekt möglich. Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

- Ziffer III.5. Satz 3 der Richtlinien soll künftig folgendermaßen lauten:

Folgende Kosten werden bei der Berechnung des Zuschussbetrages grundsätzlich nicht berücksichtigt: Ausgaben für Geschenke, Speisen und Getränke, Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche jeglicher Art, Verlosungsgewinne, Repräsentationskosten, Personal- und Verwaltungskosten, Büro- und Telefonkosten, Aufwendungen die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, kalkulatorische Kosten, Anwalts-und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungs-zweckes stehen oder sich gegen die Stadt richten, Bußgelder, Versäumnisgebühren etc, Darlehenstilgungen, Anschaffungskosten für Sachmittel mit einem Wert von über 100 Euro.

3. Desweiteren empfiehlt die Kommission für Integration dem Stadtrat den "Sperrvermerk" über die Mittelerhöhung um 10.000 Euro für 2019 aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt folgende Änderungen der Richtlinien für die Gewährung von Mietzuschüssen an gemeinnützige Migrantenvereine, gültig ab 01.01.2020:

- Ziffer II.3
Die Fördersumme für Allein-Nutzung der Räumlichkeiten beträgt 50 % der Nettokaltmiete, höchstens jedoch 3000 Euro pro Jahr. Nutzen Vereine Räumlichkeiten gemeinsam, beträgt die Förderung für den Hauptmieter 60 % der Nettokaltmiete, höchstens jedoch 4000 Euro jährlich. Ein Untermietvertrag ist nachzuweisen.

- Ziffer II.7. wird ersatzlos gestrichen.

2. Der Stadtrat beschließt folgende Änderungen der Richtlinien für „Zuschüsse an Vereine und Gruppen im Bereich der interkulturellen Arbeit“, gültig ab 01.01.2020:

- Ziffer 2 der Richtlinien soll künftig folgendermaßen lauten:
„Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt maximal 50% der förderfähigen Kosten und maximal 1000 Euro pro Veranstaltung.

Für Zuschüsse gemäß Ziff. 1.5. ist ein Pauschalbetrag von 150 Euro pro Auftritt (Festbetragsfinanzierung) und maximal 1000 Euro pro Jahr vorgesehen.
Auftritte bei parteipolitischen Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Für Zuschüsse gemäß Ziffer 1.8. kann der Zuschuss für den Aufwand für Untertitelung und Technikeinsatz auf maximal 2000 Euro erhöht werden (50% der Kosten, maximal 1000 Euro für Veranstaltungskosten plus maximal 1000 Euro für Untertitelungsaufwand etc.)

Für Projekte gemäß Ziff. 1.10. ist eine Anteilsfinanzierung bis zu 5000 Euro pro Projekt möglich. Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

- Ziffer III.5. Satz 3 der Richtlinien soll künftig folgendermaßen lauten:

Folgende Kosten werden bei der Berechnung des Zuschussbetrages grundsätzlich nicht berücksichtigt: Ausgaben für Geschenke, Speisen und Getränke, Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche jeglicher Art, Verlosungsgewinne, Repräsentationskosten, Personal- und Verwaltungskosten, Büro- und Telefonkosten, Aufwendungen die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, kalkulatorische Kosten, Anwalts-und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungs-zweckes stehen oder sich gegen die Stadt richten, Bußgelder, Versäumnisgebühren etc, Darlehenstilgungen, Anschaffungskosten für Sachmittel mit einem Wert von über 100 Euro.

3. Des Weiteren beschließt der Stadtrat den "Sperrvermerk" über die Mittelerhöhung um 10.000 Euro für 2019 aufzuheben.

Bericht über die Mietzuschüsse für Migrantenvereine (Kostenstelle Z 353021005)
und
Zuschüsse für interkulturelle Aktivitäten für Vereine (Kostenstelle Z 353012006)

Der Stadtrat hat im Zug einer Richtlinienänderung im Jahr 2016 beschlossen, dass die Verwaltung eine Evaluierung der im Jahr 2012 neu geschaffenen Kostenstelle „Mietzuschüsse für Migrantenorganisationen“ vornehmen soll.

KUF erläutert im Folgenden den Verlauf bzw. die Entwicklung der Förderung und die aktuelle Situation.

Einhergehend mit der Diskussion um die Mietzuschüsse wurden auch verschiedene Vorschläge für die „Zuschüsse an Vereine und Gruppen im Bereich der interkulturellen Arbeit“ (zuletzt geändert 2014) diskutiert.

I. Mietzuschüsse für Migrantenvereine

1. Rückblick:

Der Fördertopf wurde aufgrund verstärkter Nachfrage nach Räumlichkeiten im Jahr 2012 eingerichtet und mit 30.000 Euro ausgestattet.
Die zu erfüllenden Kriterien laut „**Vergaberichtlinien für die Gewährung von Mietzuschüssen an gemeinnützige Migrantenvereine“ sind:**

- Angemietet werden können Büro- und kleinere Gruppenräume

- Aktivitäten im Bereich
Bildung, Beratung, Interkultur müssen regelmäßig stattfinden

- formale Kriterien:
Gemeinnützigkeit, Eintrag im Vereinsregister, mindestens 30 Mitglieder

Insgesamt erhielten seit Einführung der Fördermittel im Zeitraum 2012 bis 2015 folgende **sieben** Antragsteller einen Zuschuss.

Centro Espanol

Junge Stimme

Freundschafts- und Solidaritätsverein

Familienclub Mischpaha

NIfA - Nürnberger Initiative für Afrika

Angolanischer Kulturverein

Dialog der Kulturen

Vier Antragsteller mussten abgelehnt werden, da sie entweder zu wenig Mitglieder hatten, die formalen Anforderungen nicht erfüllten oder Übungsräume für Tanzgruppen betreiben wollten.

Die Vereine KSD Hajduk e.V., O Art fabrik und Yenigün Kültürzentrum haben ihre Räumlichkeiten nach kurzer Zeit aufgegeben.

Weitere Anfragen betrafen die finanzielle Unterstützung bei „regelmäßiger Nutzung von Räumlichkeiten“ in anderen Institutionen wie z.B. im Nachbarschaftshaus Gostenhof oder in Kulturläden. Diese Anfragen (5) mussten abgelehnt werden, da die Mittel nur für „dauerhafte“ Anmietungen bereitgestellt wurden und zudem das geringe Nutzungsentgelt bereits als Subvention gesehen wird.

2. Entwicklung der Vergabe seit der Richtlinienänderung 2016

Da die Mittel regelmäßig nicht ausgeschöpft wurden, wurden im Jahr 2016 Korrekturen bei den Bedingungen vorgenommen:

- Die Befristung der Förderdauer auf 5 Jahre wurde herausgenommen.
- Die jährliche Absenkung des Fördersatzes ist entfallen.
- Die Förderung beträgt seitdem dauerhaft 50 % der Kaltmiete, maximal 3000 Euro pro Jahr.

Aufgrund dieser vorgenommenen Änderungen erhielten in den Jahren 2017 und 2018 **zehn Vereine** Förderung.

Tabelle Geförderte Vereine mit Angabe von Tätigkeitsbereichen und Angebotsarten Stand 2018

Antragsteller 2017 und 2018	Förder-summe 2018	Bildung	Beratung	Inter-kultur	Gemein-nützigkeit und e V.	Regel-mäßige Aktivi-täten	Anmerkung
Junge Stimme	2700,-	x	x	x	x	x	Angebote gegen Dis-kriminierung, Antirassismusarbeit, Bildungsarbeit, politisches Wirken, Kulturveranstaltungen, nimmt aktiv am Stadt-gesellschaftsleben teil, Angebote für Kinder und Jugendliche
Verein für Freundschaft und Solidarität	900,-	x	x	x	x	x	„
Familienclub Mischpaha	3000,-	x			x	x	Ca. 30 Kursangebote für Kinder und Erwachsene pro Woche überwiegend mutter-sprachlich, klassische Kulturveranstaltungen, Tanzgruppe
Nürnberger Initiative für Afrika NIfA	2520,-	x	x	x	x	x	Hauptsächlich Schwerpunkt Beratung Kultur- und Info-veranstaltungen Akwaba, Antirassismusarbeit
Dialog der Kulturen	3000,-	x	x	x	x	x	Angebote für Geflüchtete, Info und Kulturveranstaltungen, politische Arbeit, Daf-Gruppe, Tanzgruppe, Kinderangebote

Türkischer Kultur- und Bildungsverein TEK-DER	2400,-			x	x		Musikkurse, Chor
Nordkau-Kasischer - Tscherkessischer Kulturverein	1266,-	x		x	x		Nur kurzfristige Anmietung
Afghanischer Kulturverein	3000,-	x	x	x	x		Unterstützung für Geflüchtete, Frauen-gruppe, Jugend-förderung, Teilnahme an stadtgesellschaftlicher Partizipation, Moin e.V. Gründungs-mitglied
Dacia e.V.	980,-	x	x	x		x	Beratung, Kursangebote, Kulturveranstaltungen Tanzgrupp, Bibliothek
Refugees Nürnberg e.V.	1464,-	x		x	x		Angebote für Geflüchtete, Schulungen, Redaktion

Tabelle: Mittelentwicklung Mietzuschuss

	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
BEWILLIGT	6600 €	12696 €	17850 €	19896 €	12192 €	19676 €	20714 €
REST	23400 €	17304 €	12150 €	10104 €	17808 €	10324 €	9286 €
BEMERKUNG			ausnahmsweise erfolgte Umschichtung zu Ik Aktivitäten * 1338 €	Ausnahmsweise erfolgte Umschichtung zu IK Aktivitäten * 4402 €	Gleichzeitig Kürzung IK Aktivitäten Vergabe 2. Halbjahr um 9519 € auf 90 %	Gleich-zeitig Kürzung IK Aktivitäten Vergabe 2. Halbjahr um 3697 € auf 92 %	Gleichzeitig Kürzung Ik Aktivitäten im 1. Hj um 13125 € auf 75 % sowie Kürzung im 2. HJ um 5472 € auf 85 % Insgesamt: 18597 €

*Kostenstelle Z353021006 Interkulturelle Aktivitäten für Vereine

3. Zusammenfassende Informationen über Empfänger, Nutzung der Räumlichkeiten und Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Förderung

Die Nutzung der Räume erfolgt in der Regel als Treffpunkt, Büro, Beratungs- und/oder Kursraum.
Nur bei drei Antragstellern sind die Räumlichkeiten geeignet für kleinere Veranstaltungen.

Die Mitgliederzahl der einzelnen Vereine ist sehr unterschiedlich.
Der mitgliederstärkste Verein ist aktuell der Freundschafts-und Solidaritätsverein mit 100 gelisteten Mitgliedern, er nutzt die Räume zusammen mit dem Verein Junge Stimme, dieser hat zusätzlich 60 Mitglieder.
Durchschnittlich geben die Vereine 60 Mitglieder an.

Auch die Angebotsstruktur unterscheidet sich markant.
Zum Beispiel betätigt sich der mitgliederschwächste Verein Familienclub Mischpaha hauptsächlich als Bildungseinrichtung, sprich Anbieter von meist russischsprachigen Kursen (Anzahl ca. 33 pro Woche !), er erreicht eine große Zielgruppe und hat dementsprechend große Räume angemietet.
Der Verein möchte expandiereren und benötigt dringend weitere Räume, hauptsächlich für Tanzunterricht (derzeit besuchen 120 Kinder den Unterricht)

Die NIfA als Zusammenschluss von einigen Nürnberger Initiativen für Afrika wie z.B. , Euroguinee e.V., DeNOPa Deutsch Namibischer Partnerschaftsverein e.V., Äthiopischer Kultur Verein, Action Developpement Togo e.V und anderen nutzt dauerhaft einen angemieteten Raum des Caritas Pirckheimer Hauses für Beratungen, Informationsaktivitäten und Vereinstreffen. Der Vorteil dieses Modells ist zweifelsohne, dass bei anderen Aktivitäten wie z.B. öffentlichen Veranstaltungen andere Räume des CPH punktuell angemietet und genutzt werden können. Diese Kosten können in der Regel über die Veranstaltungsförderung mitfinanziert werden.

Die Öffnungszeiten der Räume sind bei allen überwiegend am Wochenende, unter der Woche werden teilweise Kurse angeboten.

Der ursprüngliche Gedanke, welcher der Einführung der Kostenstelle zugrunde lag, war, dass der Fonds als Anschubfinanzierung zum Aufbau von Organisationsstrukturen für Vereine vorgesehen war, zu denen die Anmietung von Räumen gehört. Es hat sich herausgestellt, dass diese Überlegung nicht alle Erwartungen und Ansprüche erfüllen kann. So zeigt sich, dass die Antragsteller keinesfalls eine homogene Gruppe sind. Sie sind in Größe, Angebotsstruktur und Mitgliederzahl sehr vielfältig. Die Bedürfnisse sind daher ebenfalls sehr unterschiedlich.

Nach der Richtlinienänderung 2016 stieg die Zahl der geförderten Vereine zwar von sieben auf zehn, zahlreiche Vereine, die sich nach der Förderung erkundigt haben, haben jedoch letzten Endes keine Anmietung vorgenommen und dementsprechend auch keinen Antrag gestellt.
Als Gründe dafür wurden genannt:

- die Fördersätze sind prozentual zu niedrig, insbesondere da nur die Kaltmiete anteilig gefördert wird.

- Nebenkosten und Ausgaben wie Kaution sind für die Antragsteller häufig eine zu hohe Belastung

- Bei Anmietung von größeren Räumen z.B. für Vereine mit Bildungsangeboten ist die Jahresmaximalgrenze von 3000 Euro nicht ausreichend.

- das finanzielle Risiko ist für kleinere Vereine (mind. Mitgliederzahl 30) zu hoch
- viele Gruppen sind z.B. bei Neugründung zu klein (weniger als 30 Mitglieder)
- Vereine haben Schwierigkeiten Mitglieder zu gewinnen. Viele Menschen werden nur über Veranstaltungen z.B. Traditionelle Feiertage erreicht, sie sind jedoch nicht als zahlende Mitglieder zu gewinnen
- Die Genehmigungsanforderungen für die Nutzung als Vereinsraum sind oft unbekannt bzw. nicht umzusetzen bzw. mit hohem Risiko verbunden (Nutzungsänderung, Parkplätze, Brandschutz)
- Gefördert werden nur Büro- und Gruppenräume. Es gibt jedoch wie in anderen Bereichen einen erheblichen Bedarf bzw. Nachfrage für **Probe- oder Veranstaltungsräume**.
- Künstler- und Kreativgruppen erfüllen meist nicht die geforderte Rechtsform (e.V.)

Die Nachfrage nach **Probe- bzw. Kreativräumen** konnte von 2016 - 2018 durch das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderte Angebot „House of resources“ (HOR) vom Amt für Kultur und Freizeit/Inter-Kultur-Büro teilweise abgefangen bzw. erfüllt werden, da die Werkstatt 141 auf AEG bis zur Kündigung durch den Vermieter im August 2018 zur Verfügung gestellt werden konnte.

Verschiedene Anfragen von Gruppen konnten in Kulturläden vermittelt werden.
Jedoch muss auch hier festgestellt werden, dass diese Einrichtungen kaum noch freie Ressourcen haben. Da die Vereine alle ehrenamtlich tätig sind, beschränkt sich ihre Arbeit meist auf das Wochenende. Diese Zeiten sind jedoch in allen Häusern stark frequentiert, regelmäßige Termine können deshalb kaum bzw. nicht vergeben werden.

Ein weiteres Angebot im Rahmen von HOR, die Bereitstellung eines „co working space rooms“ für Vereine als Arbeitsraum mit PC Ausstattung gedacht, wurde nicht bzw. kaum angenommen. Der Wunsch nach „eigenen“ Räumen begründet sich in der Regel mit zeitlicher Flexibilität und Lagerungsmöglichkeiten (Kostüme, Requisiten).

Positiv hervorzuheben ist, dass sich in 2018 einige Gruppen zusammenfanden, welche die Räume von zwei Vereinen im Sinne einer kooperativen Raumteilung „mitnutzen“. Es handelt sich dabei um die Räume des Afghanischen Kulturvereins (2 Räume) und die Räume von Junge Stimme e.V. bzw. Freundschafts- und Solidaritätsverein (1 Veranstaltungsraum, 1 Gruppenraum, Lager, Küche). Diese beiden Vereine waren für eine Öffnung bereit.

Vorteile dieses Modells sind geringere Kosten, Vernetzung mit anderen, Kontakte erschließen, Kompetenzaustausch, profitieren von den Stärken des Anderen, vorhandenes technisches Equipment zusammen nutzen bzw. einbringen, bessere Auslastung der Raumkapazitäten etc.

Dieses Modell ist nach Ansicht von KUF entwicklungsfähig und besonders förderungswürdig.

4. Resümee

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse schlägt KUF vor, die Förderung grundsätzlich nicht anzutasten.

Für die Anmietung von Gruppen- und Büroräumen ist die Förderstruktur prinzipiell ausreichend. Problematisch ist die Deckelung der Jahresförderung von 3000 Euro für größere Anmietungen.

Sollte diese jedoch angehoben werden, könnten die Mittel auf der Kostenstelle schnell verbraucht bzw. zu wenig sein.

Auch aus der Zielsetzung einer verstärkten Vernetzung heraus, sollte aus Sicht von KUF verstärkt darauf hingewirkt werden, dass die Vereine weitere gemeinsame Nutzungen in Erwägung ziehen, und/oder Untermieter aufnehmen.

Um dies zu befördern, wird eine Anhebung des Fördersatzes von 50 % auf **60 % bei gemeinsamer Nutzung vorgeschlagen.**

Konsequenterweise müsste dann auch die maximale Höchstsumme bei Gemeinsam-Nutzung angehoben werden. Vorschlag dazu sind 4000 € Jahresförderung für den Hauptmieter.

Daneben ist zweifelsohne ein Bedarf an Probe- und Übungsräumlichkeiten vorhanden, der über städtische Einrichtungen derzeit nicht gestillt werden kann. Auf dem freien Markt ist die Situation schwierig bzw. beinhalten Anmietungen großen Nutzungs- bzw. Genehmigungsaufwand.

Das Problem ist jedoch kein alleiniges von Migrantenvereinen; bei den Workshops im Rahmen der Erarbeitung der Kulturstrategie und bei Veranstaltungen zu Wünschen im Kontext der Kulturhauptstadtbewerbung wurde der Bedarf an solchen „Ermöglichungsräumen“ immer wieder deutlich. So lautet eine der Maßnahmenvorschläge der vom Stadtrat im Januar 2018 beschlossenen „Kulturstrategie“ ein „Leerstands-/Zwischennutzungsmanagement (zu) verfolgen sowie dauerhafte (Experimentier-) Räume (zu) schaffen“. In die Umsetzung dieser Maßnahme müssen auch die Bedarfe von Migrantenvereinen einfließen.

5. Verfahren

KUF hat sich diesbezüglich auch mit dem Rat für Integration und Zuwanderung, der gemäß den Richtlinien am Vergabeverfahren beteiligt ist, ausgetauscht.

Der Integrationsrat stimmt mit Beschluss vom 19.2.2019 den Vorschlägen des KUF zu.

6. Empfehlungsvorschlag

Die Kommission für Integration empfiehlt dem Stadtrat folgende Änderungen der Richtlinien für die Gewährung von Mietzuschüssen an gemeinnützige Migrantenvereine, gültig ab 01.01.2020:

- Ziffer II.3
Die Fördersumme für Allein-Nutzung der Räumlichkeiten beträgt 50 % der Nettokaltmiete, höchstens jedoch 3000 Euro pro Jahr. Nutzen Vereine Räumlichkeiten gemeinsam, beträgt die Förderung für den Hauptmieter 60 % der Nettokaltmiete, höchstens jedoch 4000 Euro jährlich. Ein Untermietvertrag ist nachzuweisen.

- Ziffer II.7. wird ersatzos gestrichen.

II. Zuschüsse an Vereine und Gruppen im Bereich der interkulturellen Arbeit

Bei den **Zuschussmitteln für interkulturelle Aktivitäten** hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Mittel regelmäßig nicht ausreichend sind. Die Anträge im Bereich der Interkulturellen Aktivitäten für Vereine sind gestiegen, die Mittel aber seit 2013 gleichgeblieben, weshalb die von den Richtlinien her möglichen Zuschussbeträge regelmäßig gekürzt werden müssen (2016 mussten die einzelnen Vergabevorschläge in der 2. Jahreshälfte um 10 % gekürzt werden, 2017 im 2. Hj. um 8 % sowie in 2018 im 1. Hj. um 13.125 € auf 75 % und im 2. Hj. sowie um 5472 € auf 85 % gekürzt werden).

Der Ansatz wurde deshalb vom Stadtrat im Haushaltsplan 2019 von 61.400 Euro um 10.000 Euro auf 71.400 Euro erhöht, die Freigabe erfolgt jedoch in Abhängigkeit des Ergebnisses der Evaluation für die Mietzuschüsse.

In den Gesprächen mit dem Rat für Integration und Zuwanderung gab es dabei Diskussionsbedarf hinsichtlich einiger Förderkriterien.
Der Zuschussvergabeausschuss des Rates stimmt mit der Verwaltung überein, dem Stadtrat folgende Änderungen vorzuschlagen:

Auftritte vereinseigener Folkloregruppen Ziffer 1.5. und Ziffer 2 der Richtlinien

Ziffer 2 der Richtlinien soll folgendermaßen geändert werden:

Für Zuschüsse gemäß Ziff. 1.5. ist ein Pauschalbetrag von 150 Euro pro Auftritt (Festbetragsfinanzierung) **und maximal 1000 Euro pro Jahr vorgesehen. Auftritte bei parteipolitischen Veranstaltungen werden nicht gefördert**.

Begründung: Für die Aktivität wird aktuell ein großer Teil des Budgets beansprucht (2017 und 2018 jeweils 13 %, höchste Förderung an einen Antragsteller im Jahr 2018: 2100 Euro). Der Zuschussvergabeausschuss zeigte sich im letzten Jahr mit dieser Entwicklung nicht zufrieden. Deshalb sollte der Maximalbetrag begrenzt werden.

Ziffer 1.8. Theaterveranstaltungen soll folgendermaßen ergänzt werden:

Die Förderung von zweisprachigen Aufführungen wird besonders unterstützt. Für den Aufwand für Untertitelung und Technikeinsatz kann der Zuschusssatz auf maximal 2000 Euro erhöht werden (1000,- für Veranstaltungskosten plus max. 1000,- für Unter-/Übertitelung etc. (50 % Förderung analog)

Begründung: Grundsätzlich legen sich die Richtlinien auf Zweisprachigkeit fest. Die geforderte Zweisprachigkeit ist hier schwer bzw. nur mit hohem Aufwand / Kosten umzusetzen. Betroffen sind insbesondere Kabarett-Aufführungen und Gastspiele insbesondere von Theatergruppen aus dem Ausland und Produktionen lokaler Gruppen mit hohem Aufwand / Kosten

Ziffer III.5 förderfähige Ausgaben:

Hier soll ergänzt werden:
Folgende Kosten werden bei der Berechnung des Zuschussbetrages grundsätzlich nicht berücksichtigt
einfügen: **Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche jeglicher Art**

Begründung: Die Richtlinien gehen implizit davon aus, dass die Angebote der Vereine von deren Vereinsmitgliedern ehrenamtlich organisiert werden. Nachdem vereinzelt die Bezuschussung von Aufwandsentschädigungen beantragt wurde, soll diese Klarstellung erfolgen.Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen würde den Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sprengen. In Anbetracht der Unterschiedlichkeit der Akteure und ihrer Angebote ist auch nicht absehbar, wie eine Gleichbehandlung des Engagements erfolgen könnte.

Empfehlungsvorschlag:

Die Kommission für Integration empfiehlt dem Stadtrat folgende Änderungen der Richtlinien für „**Zuschüsse an Vereine und Gruppen im Bereich der interkulturellen Arbeit“**, gültig ab 01.01.2020:

- Ziffer 2 der Richtlinien soll künftig folgendermaßen lauten:

„Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt maximal 50% der förderfähigen Kosten und maximal 1000 Euro pro Veranstaltung.

Für Zuschüsse gemäß Ziff. 1.5. ist ein Pauschalbetrag von 150 Euro pro Auftritt (Festbetragsfinanzierung) und maximal 1000 Euro pro Jahr vorgesehen.
Auftritte bei parteipolitischen Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Für Zuschüsse gemäß Ziffer 1.8. kann der Zuschuss für den Aufwand für Untertitelung und Technikeinsatz auf maximal 2000 Euro erhöht werden (50% der Kosten, maximal 1000 Euro für Veranstaltungskosten plus maximal 1000 Euro für Untertitelungsaufwand etc.)

Für Projekte gemäß Ziff. 1.10. ist eine Anteilsfinanzierung bis zu 5000 Euro pro Projekt möglich. Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

- Ziffer III.5. Satz 3 der Richtlinien soll künftig folgendermaßen lauten:

Folgende Kosten werden bei der Berechnung des Zuschussbetrages grundsätzlich nicht berücksichtigt: Ausgaben für Geschenke, Speisen und Getränke, Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche jeglicher Art, Verlosungsgewinne, Repräsentationskosten, Personal- und Verwaltungskosten, Büro- und Telefonkosten, Aufwendungen die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, kalkulatorische Kosten, Anwalts-und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungs-zweckes stehen oder sich gegen die Stadt richten, Bußgelder, Versäumnisgebühren etc, Darlehenstilgungen, Anschaffungskosten für Sachmittel mit einem Wert von über 100 Euro.

Desweiteren empfiehlt die Kommission den "Sperrvermerk" über die Mittelerhöhung um 10.000 Euro für 2019 aufzuheben.

Mai 2019

Vergaberichtlinien für die Gewährung von Mietzuschüssen an gemeinnützige Migrantenvereine

(Beschluss des Stadtrats vom 28.09.2016)

I. Die Stadt Nürnberg richtet einen Fonds für die dauerhafte Anmietung von Büro-und kleineren Gruppenräumen (einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen und Toiletten) ein, um den Aufbau von Organisationsstrukturen von Vereinen zu unterstützen, die in den Bereichen Bildung, Beratung und Interkultur aktiv sind und deren Mitglieder überwiegend Menschen mit Migrationshintergrund sind (sogenannte „Migrantenvereine“). Antragsberechtigt sind ausschließlich gemeinnützige und im Vereinsregister eingetragene Vereine.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt

II. Fördergrundsätze und Voraussetzungen:

1. Gefördert werden nur Anmietungen im Stadtgebiet Nürnberg.

2. Regelmäßige Aktivitäten in und außerhalb der Vereinsräume müssen nachgewiesen werden. Dabei müssen die Veranstaltungen und Angebote den Leitlinien der Stadt Nürnberg zur Integrationspolitik entsprechen und dürfen nicht vorwiegend der ethnischen Kulturpflege dienen.

3. Die Fördersumme beträgt 50 % der Nettokaltmiete, höchstens jedoch 3000 Euro pro Jahr.

4. Die Deckung der restlichen Mietkosten muss aus Eigenmitteln des Vereins sichergestellt sein. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen muss entsprechend in der Satzung der Antragsteller geregelt und die Einnahmen daraus nachgewiesen sein.

5. Förderung erhalten nur Vereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 30 zahlende Mitglieder nachweisen können.

6. Die Räume dürfen nicht vorwiegend gastronomischen und geselligen Zwecken dienen.

7. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Vereine für gemeinsam genutzte Räume ist möglich. Der Förderhöchstbetrag gemäß Ziff.3 erhöht sich entsprechend der Anzahl der gemeinsam beantragenden Vereine, maximal jedoch auf 15.000 Euro pro Mietobjekt und Jahr.

III. Antragsverfahren

1. Die Anträge sind bis spätestens 15.02. des Kalenderjahres an die Stadt Nürnberg - Amt für Kultur und Freizeit zu richten.
   Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Abgabe beim Amt für Kultur und Freizeit.

2. Zur Antragstellung ist das bei der Stadt erhältliche Formblatt zu verwenden.
   Das Antragsformular ist unter www.kuf-kultur.de/interkultur abrufbar.
3. Nach Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit und Vereinbarkeit mit den Richtlinien werden alle Anträge dem Rat für Integration und Zuwanderung bzw. einer vom Rat eingerichteten Zuschussvergabekommission mit einem Vergabevorschlag des Amtes für Kultur und Freizeit zur Begutachtung vorgelegt.
   Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu, so erlässt das Amt für Kultur und Freizeit entsprechende Bescheide.

Empfiehlt der Rat für Integration und Zuwanderung eine andere Zuschussvergabe als die Verwaltung und folgt die Verwaltung der abweichenden Empfehlung des Rates nicht, so entscheidet der Stadtrat nach Begutachtung der Kommission für Integration in der nächstmöglichen Sitzung.

4. Sollten nach Abschluss des Vergabeverfahrens gemäß Ziffer III.1-3 noch Haushaltsmittel für Mietzuschüsse vorhanden sein, können Anträge für Neuanmietungen nach dem Stichtag 15.02. auch während des laufenden Jahres gestellt werden.

IV. Sonstige Regelungen

1. Ein Zuschuss kann nur für das laufende Jahr vergeben werden.

2. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

V. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten ab 01.01.2017 in Kraft.

J:\heidi\züberarbeitung_allgemein_Richtl\überarbeitung _städt. Geschäftsanweisung2013\ZuschussMietzuschussrichtlendg_ 01_01_2013stküberarb.doc

Ö 20

Beschluss
des Nürnberger Rates für Integration und Zuwanderung
vom 19.02.2019

-öffentlich-
- einstimmig angenommen-

Änderung der Mietzuschussrichtlinien und Vergabe von Zuschüssen durch die Stadt Nürnberg an Vereine und Initiativen für interkulturelle Projekte und Einzelaktivitäten

Antrag:

Bei der Sitzung am 05.02.2019 haben sich KUF und der Integrationsrat zu dem Thema „Änderung der Mietzuschussrichtlinien und Vergabe von Zuschüssen durch die Stadt Nürnberg an Vereine und Initiativen für interkulturelle Projekte und Einzelaktivitäten" intensiv beraten. Als Schlussfolgerung wurde die Vorlage für die Sitzung des Integrationsrates am 19.02.2019 herausgearbeitet.

Es wird beschlossen, die Vorschläge an die Kommission für Integration für die endgültige Beschlussfassung durch den Stadtrat weiterzuleiten.

323

Nürnberg, 20.02.2019

Der Vorsitzende

Dimitrios Krikelis

Schriftführerin

Vusala Zeynalova

Vorlage für die Sitzung des Integrationsrates am 19.2.2019

- Änderung der Mietzuschussrichtlinien
und
- Vergabe von Zuschüssen durch die Stadt Nürnberg an Vereine und Initiativen für interkulturelle Projekte und Einzelaktivitäten

1) **Mietzuschüsse**
Der Stadtrat hat im Jahr 2016 den Auftrag erteilt, nach 2 Jahren Förderung bei den „Mietzuschüssen an Migrantenvereine" eine Evaluierung vorzunehmen.
Das Amt für Kultur und Freizeit hat über diese Evaluierung und Vorschläge zur Änderung am 5.2.2019 mit dem Zuschussvergabeausschuss des Rates beraten.

Zum Hintergrund:

Der Fördertopf wurde aufgrund verstärkter Nachfrage nach Räumlichkeiten im Jahr 2012 eingerichtet. Die Kostenstelle wurde mit 30.000 Euro ausgestattet.

Insgesamt erfüllten die Kriterien in den Jahren 2012 bis 2015 nur **7 Vereine.**
U.a. war eine jährliche Absenkung der Fördersätze und eine Befristung von 5 Jahren vorgesehen. Die Folge war, dass die Mittel regelmäßig nicht ausgeschöpft wurden.

Ab dem Jahr 2016 wurde folgende Korrektur vorgenommen:

Die ursprüngliche Befristung auf 5 Jahre wurde aufgehoben und die Absenkung der Fördersätze wurde herausgenommen. Die Förderung beträgt seitdem gleichbleibend 50 % der Kaltmiete.

Nach Änderung der Vergabekriterien erhalten aktuell **10 Vereine** Förderung. Die Mittel werden dennoch nicht ausgeschöpft.

Am 5.2.2019 wurde folgender Beschluss wurde gefasst:
1. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wird vorgeschlagen, die Förderung grundsätzlich nicht anzutasten.
Für die Anmietung von Gruppen- und Büroräumen ist die Förderstruktur ausreichend.

Der **Bedarf für Räumlichkeiten ist zweifelsohne vorhanden und kann über städtische Einrichtungen nicht gestillt werden**. Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Förderung sind sehr vielfältig.

2. Die Gemeinsam-Nutzung von mehreren Vereinen soll besonders gefördert werden. Vorteile sind geringere Kosten, Vernetzung mit anderen, Kontakte erschließen, Kompetenzaustausch, Profitieren von den Stärken des anderen, vorhandenes technisches Equipement zusammen nutzen bzw. einbringen, bessere Auslastung der Raumkapazitäten etc.

Aus diesem Grund soll dem Stadtrat eine Änderung der Richtlinien vorgeschlagen werden, wonach der Vergabesatzes von 50 % auf 60 % für den Hauptmieter angehoben werden kann, wenn Vereine Räumlichkeiten gemeinsam nutzen.
Die maximale Höchstsumme soll bei Gemeinsam-Nutzung auf 4000 Euro für den Hauptmieter angehoben werden. (Ziffer II 3. der **Vergaberichtlinien für die Gewährung von Mietzuschüssen an gemeinnützige Migrantenvereine)**

2) **Interkulturelle Aktivitäten**
Bei den **Zuschussmitteln für interkulturelle Aktivitäten** hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Mittel regelmäßig nicht ausreichend sind. Die Anträge im Bereich der Interkulturellen Aktivitäten für Vereine sind gestiegen, die Mittel aber seit 2013 gleich geblieben, weshalb die Zuschüsse regelmäßig gekürzt werden müssen.
Die seit mehreren Jahren geforderte Erhöhung zeigt im Haushalt 2019 Wirkung.
Der Ansatz wurde um 10.000 Euro erhöht, die Freigabe erfolgt in Abhängigkeit des Ergebnisses der Evalution für die Mietzuschüsse.

Dennoch gibt es Diskussionsbedarf hinsichtlich einiger Förderkriterien.
Der Zuschussvergabeausschuss stimmt mit der Verwaltung überein, dem Stadtrat folgende Änderung der Richtlinien vorzuschlagen:

Betrifft Ziffer 1.5. Auftritte vereinseigener Folkloregruppen und Ziffer 2 der Richtlinien

Ziffer 2 der Richtlinien soll folgendermaßen geändert werden:

Für Zuschüsse gemäß Ziff. 1.5. ist ein Pauschalbetrag von 150 Euro pro Auftritt (Festbetragsfinanzierung) und maximal 1000 Euro pro Jahr vorgesehen.
Auftritte bei parteipolitischen Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Begründung: Für die Aktivität wird aktuell ein großer Teil des Budgets beansprucht (2017 und 2018 jeweils 13 %, höchste Förderung an einen Antragsteller im Jahr 2018: 2100 Euro) Der Zuschussvergabeausschuss zeigte sich im letzten Jahr mit dieser Entwicklung nicht zufrieden. Deshalb wird der Maximalbetrag begrenzt.

Ziffer 1.8. Theaterveranstaltungen soll folgendermaßen ergänzt werden:

Die Förderung von zweisprachigen Aufführungen wird besonders unterstützt. Für den Aufwand für Untertitelung und Technikeinsatz kann der Zuschusssatz auf maximal 2000 Euro erhöht werden (1000,- für Veranstaltungskosten plus max. 1000,- für UT etc. (50 % Förderung analog)

Begründung:

Grundsätzlich legen sich die Richtlinien auf Zweisprachigkeit fest. Die geforderte Zweisprachigkeit ist hier schwer bzw. nur mit hohem Aufwand / Kosten umzusetzen. Betroffen sind insbesondere Kabarett-Aufführungen und Gastspiele insbesondere von Theatergruppen aus dem Ausland und Produktionen lokaler Gruppen mit hohem Aufwand / Kosten

Das Amt für Kultur und Freizeit bittet den Rat um Zustimmung um das weitere Verfahren einleiten zu können.
Es muss zunächst Abstimmung mit der Kämmerei erfolgen; danach folgt eine Vorlage zur Behandlung in der Kommission für Integration und die endgültige Beschlussfassung durch den Stadtrat.

6 - FEB. 2019
Amt für Kultur und Freizeit

Markwirth
Dienststellenleitung

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen durch die Stadt Nürnberg an Vereine und Initiativen für interkulturelle Projekte und Einzelaktivitäten

Gültig ab 29.01.2014, Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 29.01.2014

Allgemeines / Präambel:

Alle freiwilligen Leistungen der Stadt Nürnberg stehen auch Antragstellern/innen mit Migrationshintergrund offen, soweit sie die jeweiligen Bedingungen für die Zuschussvergabe erfüllen. Im Sinne der „Leitlinien der kommunalen Integrationspolitik“ unterstützt die Stadt Nürnberg im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Vereine und Initiativen bei integrativen und interkulturellen Maßnahmen und Aktivitäten.

Mit den „Zuschüssen für interkulturelle Projekte und Einzelmaßnahmen“ sollen speziell solche Aktivitäten von Vereinen und Initiativen mit Migrationshintergrund unterstützt werden, die im Sinne der o.g. Leitlinien die Entwicklung gegenseitiger Akzeptanz und Toleranz und den interkulturellen Dialog zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft fördern sowie die kulturelle Vielfalt der Bevölkerung als zukunftsweisendes positives Entwicklungspotential für die Stadtgesellschaft erlebbar machen.

I. Förderfähige Aktivitäten und Förderhöhe

1. Folgende Aktivitäten können unter der Voraussetzung gefördert werden, dass es sich um öffentliche Veranstaltungen und Aktivitäten handelt.

1.1. Vortragsveranstaltungen, Diskussionen, Seminare usw., die sich mit integrationspolitischen oder interkulturellen Fragestellungen beschäftigen.

1.2. Feste, die in Zielsetzung, Programmgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit auf Begegnung und Kennenlernen unterschiedlicher Kulturen gerichtet sind, insbesondere Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

1.3. Produktionskosten von Theatergruppen (Requisiten, Honorare für Regisseur, u. ä.)

1.4. Ausstellungen

1.5. Auftritte vereinseigener Folkloregruppen

1.6. Filmvorführungen und Filmreihen

1.7. Musik- und Folkloreveranstaltungen

1.8. Theaterveranstaltungen

1.9. Lesungen und Literaturveranstaltungen

1.10. Kulturwochen, Festivals, thematische Höhepunkts- und Schwerpunktveranstaltungen sowie ähnliche, zeitlich und inhaltlich umfangreiche Kulturprojekte.

2. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt maximal 50% der förderfähigen Kosten und maximal 1000 Euro pro Veranstaltung. Für Zuschüsse gemäß Ziff. 1.5. ist ein Pauschalbetrag von 150 Euro pro Auftritt vorgesehen (Festbetragsfinanzierung). Für Projekte gemäß Ziff. 1.10. ist eine Anteilsfinanzierung bis zu 5000 Euro pro Projekt möglich. Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

3. Nicht gefördert werden in Ziff. 1. genannte Aktivitäten in folgenden Fällen:

3.1. Veranstaltungen und Aktivitäten parteipolitischen Inhalts

3.2. Veranstaltungen und Aktivitäten, die sich ausschließlich mit der Situation in den Herkunftsländern befassen oder touristische Inhalte vermitteln.

3.3. Veranstaltungen und Aktivitäten religiösen Inhalts oder religiöser Zielsetzung oder weltanschaulich nicht neutrale Veranstaltungen.

3.4. Veranstaltungen und Aktivitäten aus Anlass staatlicher und religiöser Feiertage oder Gedenktage.

3.5. Veranstaltungen, die sich vorwiegend oder ausschließlich an Vereinsmitglieder richten.

3.6. Benefizveranstaltungen

II. Zuschussbedingungen

1. Mit den Zuschüssen sollen ausschließlich **öffentliche** Aktivitäten gefördert werden. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise nachzuweisen (öffentlich zugänglicher Veranstaltungsort, Veröffentlichung in Zeitungen, Veranstaltungskalendern, Internet, öffentlich ausgelegte und verteilte Werbematerialien usw.).

2. Interkulturelle Veranstaltungen und Projekte sind dadurch gekennzeichnet, dass auf der Ebene von Akteuren, Publikum und Inhalten mindestens zwei verschiedene Kulturen repräsentiert sind. Interkulturelle Projekte sind dabei auch Projekte, in denen aus unterschiedlichen kulturellen Einflüssen neue kulturelle Ausdrucksformen entstehen
   Antragsberechtigt sind Vereine, Initiativen und Gruppen die gegenüber der Verwaltung bestätigen, dass (entsprechend dem Bevölkerungsanteil) mindestens 40 % der Mitglieder Migrationshintergrund haben.
   Menschen mit Migrationshintergrund sind gemäß der Definition des Bundesamtes für Statistik alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.

3. Es wird in der Regel davon ausgegangen, dass interkulturelle Veranstaltungen in Gestaltung und Öffentlichkeitsarbeit – soweit sie nicht in deutscher Sprache stattfinden – mindestens zweisprachig angelegt sind, wobei eine der Sprachen Deutsch sein muss.

III. Antragsverfahren

1. Zur Antragstellung ist das beim Amt für Kultur und Freizeit erhältliche Formblatt zu verwenden. Die Anträge sind an die Stadt Nürnberg - Amt für Kultur und Freizeit zu richten.
   Das Antragsformular ist unter www.kuf-kultur.de/interkultur abrufbar.

2. Anträge sind **vor** der Aktivität, aber spätestens zu den folgenden Stichtagen einzureichen:
   Anträge auf Förderung von Aktivitäten im 1. Halbjahr müssen bis spätestens 15.02. gestellt werden,
   Anträge für das zweite Halbjahr bis 30.06. des jeweiligen Jahres.
   Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Abgabe beim Amt für Kultur und Freizeit.
   Projektförderanträge gem. Ziff. 1.10. können abweichend zu den o.g. Stichtagen bereits zu den Stichtagen des Vorjahres, maximal aber ein Jahr vor Projektbeginn, gestellt werden.

3. Nach Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit und Vereinbarkeit mit den Richtlinien werden alle **Anträge dem Rat** für Integration und Zuwanderung bzw. einer vom Rat eingerichteten Zuschussvergabekommission mit einem

Vergabevorschlag des Amtes für Kultur und Freizeit zur Begutachtung vorgelegt.
Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu, so erlässt das Amt für Kultur und Freizeit entsprechende Bescheide.
Empfiehlt der Rat für Integration und Zuwanderung eine andere Zuschussvergabe als die Verwaltung und folgt die Verwaltung der abweichenden Empfehlung des Rates nicht, so entscheidet der Kulturausschuss nach Begutachtung der Kommission für Integration in der nächstmöglichen Sitzung.

4. Ein Zuschuss kann nur für die Aktivitäten des laufenden Jahres vergeben werden, **ausgenommen Zuschüsse gemäß Ziff. I.1.10.**

5. Das Amt für Kultur und Freizeit prüft bei der Bearbeitung der Anträge insbesondere die Angemessenheit der angegebenen Kosten. So werden bei Referenten- und Künstlerhonoraren sowie Honorarnebenkosten maximal die bei der Stadt Nürnberg üblichen Sätze bzw. Pauschalen als anrechenbare Kosten zugrundegelegt. Folgende Kosten werden bei der Berechnung des Zuschussbetrages grundsätzlich nicht berücksichtigt: Ausgaben für Geschenke, Speisen und Getränke, Verlosungsgewinne, Repräsentationskosten, Personal- und Verwaltungskosten, Büro- und Telefonkosten, Aufwendungen die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, kalkulatorische Kosten, Anwalts-und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszweckes stehen oder sich gegen die Stadt richten, Bußgelder, Versäumnisgebühren etc, Darlehenstilgungen, Anschaffungskosten für Sachmittel mit einem Wert von über 100 Euro.
   Außerdem werden laufende Kosten für den Betrieb vereinseigener Räume (Miet- und Mietnebenkosten usw.) bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

6. Die angegebenen Zuschusssätze können mit Zustimmung des Rates für Integration und Zuwanderung bei Vorliegen eines der folgenden Gründe auf maximal 70% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 2000 Euro erhöht werden. Dies ist möglich bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen und Aktivitäten, die in Kooperation mit einer Dienststelle der Stadt Nürnberg oder dem Rat organisiert werden oder wenn sich mehrere Vereine einer oder verschiedener Nationalitäten zu gemeinsamen Aktivitäten zusammenfinden.

IV. Sonstige Regelungen

1. Ein Antragsteller kann in der Regel pro Jahr für verschiedene Zuschüsse insgesamt maximal 3500 € erhalten. Dies gilt nicht für Zuschüsse für Projekte gemäß Ziff. 1.10.

2. Für Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen, die im Nachbarschaftshaus Gostenhof stattfinden, sind die Anträge beim Nachbarschaftshaus Gostenhof zu stellen, sofern die Vereine und Gruppen dort ansässig sind. Eine Förderung durch das Amt für Kultur und Freizeit erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn eine Bezuschussung durch das Amt für Existenzsicherung und soziale Integration nicht möglich ist, aber öffentliches Interesse an der Realisierung besteht.

3. Gefördert werden grundsätzlich nur Aktivitäten, die im Stadtgebiet Nürnberg stattfinden.

Synopse – Stand Mai 2019

„Vergabe von Zuschüssen durch die Stadt Nürnberg an Vereine und Initiativen für interkulturelle Projekte und Einzelaktivitäten“

ALTE FASSUNG	NEUFASSUNG gültig ab 01.01.2020 (Beschluss des Stadtrates am) Änderung sind fett gedruckt
Allgemeines / Präambel: Alle freiwilligen Leistungen der Stadt Nürnberg stehen auch Antragstellern/innen mit Migrationshintergrund offen, soweit sie die jeweiligen Bedingungen für die Zuschussvergabe erfüllen. Im Sinne der „Leitlinien der kommunalen Integrationspolitik“ unterstützt die Stadt Nürnberg im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Vereine und Initiativen bei integrativen und interkulturellen Maßnahmen und Aktivitäten. Mit den „Zuschüssen für interkulturelle Projekte und Einzelmaßnahmen“ sollen speziell solche Aktivitäten von Vereinen und Initiativen mit Migrationshintergrund unterstützt werden, die im Sinne der o.g. Leitlinien die Entwicklung gegenseitiger Akzeptanz und Toleranz und den interkulturellen Dialog zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft fördern sowie die kulturelle Vielfalt der Bevölkerung als zukunftsweisendes positives Entwicklungspotential für die Stadtgesellschaft erlebbar machen	Ohne Änderung
I. Förderfähige Aktivitäten und Förderhöhe **1.** Folgende Aktivitäten können unter der Voraussetzung gefördert werden, dass es sich um öffentliche Veranstaltungen und Aktivitäten handelt. 1.1. Vortragsveranstaltungen, Diskussionen, Seminare usw., die sich mit integrationspolitischen oder interkulturellen Fragestellungen beschäftigen. 1.2. Feste, die in Zielsetzung, Programmgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit auf Begegnung und Kennenlernen unterschiedlicher Kulturen gerichtet sind, insbesondere Veranstaltungen im öffentlichen Raum.	**I. Förderfähige Aktivitäten und Förderhöhe** Ohne Änderung Ohne Änderung

1.3. Produktionskosten von Theatergruppen (Requisiten, Honorare für Regisseur, u. ä.) 1.4 .Ausstellungen 1.5. Auftritte vereinseigener Folkloregruppen 1.6. Filmvorführungen und Filmreihen 1.7. Musik- und Folkloreveranstaltungen 1.8. Theaterveranstaltungen 1.9. Lesungen und Literaturveranstaltungen 1.10. Kulturwochen, Festivals, thematische Höhepunkts- und Schwerpunktveranstaltungen sowie ähnliche, zeitlich und inhaltlich umfangreiche Kulturprojekte	
2. Die Förderung beträgt in der Regel maximal 50% der förderfähigen Kosten und maximal 1000 Euro pro Veranstaltung. Für Zuschüsse gemäß Ziff. 1.5. ist ein Pauschalbetrag von 150 Euro pro Auftritt vorgesehen. Für Projekte gemäß Ziff. 1.10. ist in der Regel eine Förderung bis zu 5000 Euro pro Projekt möglich. Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.	2. Die Förderung beträgt in der Regel maximal 50% der förderfähigen Kosten und maximal 1000 Euro pro Veranstaltung. **Für Zuschüsse gemäß Ziff. 1.5. ist ein Pauschalbetrag von 150 Euro pro Auftritt und maximal 1000 Euro pro Jahr vorgesehen.** **Auftritte bei parteipolitischen Veranstaltungen werden nicht gefördert.** **Neu:** **Für Zuschüsse gemäß Ziffer 1.8. kann der Zuschuss für den Aufwand für Untertitelung und Technikeinsatz auf maximal 2000 Euro erhöht werden (1000 Euro für Veranstaltungskosten plus max. 1000 Euro für Unter-/Übertitelung (50 % Förderung analog).** Für Projekte gemäß Ziff. 1.10. ist in der Regel eine Förderung bis zu 5000 Euro pro Projekt möglich. Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
3. Nicht gefördert werden in Ziff. 1. genannte Aktivitäten in folgenden Fällen: 3.1. Veranstaltungen und Aktivitäten parteipolitischen Inhalts 3.2. Veranstaltungen und Aktivitäten, die sich ausschließlich mit der Situation in den Herkunftsländern befassen oder touristische Inhalte vermitteln.	Ohne Änderung

3.3.Veranstaltungen und Aktivitäten religiösen Inhalts oder religiöser Zielsetzung oder weltanschaulich nicht neutrale Veranstaltungen. 3.4. Veranstaltungen und Aktivitäten aus Anlass staatlicher und religiöser Feiertage oder Gedenktage. 3.5. Veranstaltungen, die sich vorwiegend oder ausschließlich an Vereinsmitglieder richten. 3.6. Benefizveranstaltungen	
II. Zuschussbedingungen **II.1**. Mit den Zuschüssen sollen ausschließlich **öffentliche** Aktivitäten gefördert werden. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise nachzuweisen (öffentlich zugänglicher Veranstaltungsort, Veröffentlichung in Zeitungen, Veranstaltungskalendern, Internet, öffentlich ausgelegte und verteilte Werbematerialien usw.).	Ohne Änderung
II.2. Interkulturelle Veranstaltungen und Projekte sind dadurch gekennzeichnet, dass auf der Ebene von Akteuren, Publikum und Inhalten mindestens zwei verschiedene Kulturen repräsentiert sind. Interkulturelle Projekte sind dabei auch Projekte, in denen aus unterschiedlichen kulturellen Einflüssen neue kulturelle Ausdrucksformen entstehen**.** Antragsberechtigt sind Vereine, Initiativen und Gruppen die gegenüber der Verwaltung bestätigen, dass(entsprechend dem Bevölkerungsanteil) mindestens 40 % der Mitglieder Migrationshintergrund haben. Menschen mit Migrationshintergrund sind gemäß der Definition des Bundesamtes für Statistik alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutsch-land geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zuge-wanderten oder als Ausländer in Deutschland ge-borenen Elternteil.	Ohne Änderung
II.3. Es wird in der Regel davon ausgegangen, dass interkulturelle Veranstaltungen in Gestaltung und Öffentlichkeitsarbeit – soweit sie nicht in deutscher Sprache stattfinden – mindestens zweisprachig angelegt sind, wobei eine der Sprachen Deutsch sein muss.	Ohne Änderung
III. Antragsverfahren **III.** 1. Zur Antragstellung ist das beim Amt für Kultur und Freizeit erhältliche Formblatt zu verwenden. Die Anträge sind an die Stadt Nürnberg - Amt für Kultur und Freizeit zu richten. Das Antragsformular ist unter www.kuf-kultur.de/interkultur abrufbar.	Ohne Änderung

III.2. Anträge sind **vor** der Aktivität, aber spätestens zu den folgenden Stichtagen einzureichen: Anträge auf Förderung von Aktivitäten im 1. Halbjahr müssen bis spätestens 15.02. gestellt werden, Anträge für das zweite Halbjahr bis 30.06. des jeweiligen Jahres. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Abgabe beim Amt für Kultur und Freizeit. Projektförderanträge gem. Ziff. 1.10. können abweichend zu den o.g. Stichtagen bereits zu den Stichtagen des Vorjahres, maximal aber ein Jahr vor Projektbeginn, gestellt werden	Ohne Änderung
III.3. Nach Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit und Vereinbarkeit mit den Richtlinien werden alle Anträge dem Rat für Integration und Zuwanderung bzw. einer vom Rat eingerichteten Zuschussvergabekommission mit einem Vergabevorschlag des Amtes für Kultur und Freizeit zur Begutachtung vorgelegt. Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu, so erlässt das Amt für Kultur und Freizeit entsprechende Bescheide. Empfiehlt der Rat für Integration und Zuwanderung eine andere Zuschussvergabe als die Verwaltung und folgt die Verwaltung der abweichenden Empfehlung des Rates nicht, so entscheidet der Kulturausschuss nach Begutachtung der Kommission für Integration in der nächstmöglichen Sitzung.	Ohne Änderung
III.4. Ein Zuschuss kann nur für die Aktivitäten des laufenden Jahres vergeben werden, ausgenommen Zuschüsse gemäß Ziff. I.1.10.	Ohne Änderung
III.5. Das Amt für Kultur und Freizeit prüft bei der Bearbeitung der Anträge insbesondere die Angemessenheit der angegebenen Kosten. So werden bei Referenten- und Künstlerhonoraren sowie Honorarnebenkosten maximal die bei der Stadt Nürnberg üblichen Sätze bzw. Pauschalen als anrechenbare Kosten zugrundegelegt. Folgende Kosten werden bei der Berechnung des Zuschussbetrages grundsätzlich nicht berücksichtigt: Ausgaben für Geschenke, Speisen und Getränke, Verlosungsgewinne, Repräsentationskosten, Personal- und Verwaltungskosten, Büro- und Telefonkosten, Aufwendungen die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, kalkulatorische Kosten, Anwalts-und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszweckes stehen oder sich gegen die Stadt richten, Bußgelder, Versäumnisgebühren etc, Darlehenstilgungen, Anschaffungskosten für Sachmittel mit einem Wert von über 100 Euro.	**III.5.** Das Amt für Kultur und Freizeit prüft bei der Bearbeitung der Anträge insbesondere die Angemessenheit der angegebenen Kosten. So werden bei Referenten- und Künstlerhonoraren sowie Honorarnebenkosten maximal die bei der Stadt Nürnberg üblichen Sätze bzw. Pauschalen als anrechenbare Kosten zugrundegelegt. Folgende Kosten werden bei der Berechnung des Zuschussbetrages grundsätzlich nicht berücksichtigt: Ausgaben für Geschenke, Speisen und Getränke, **Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche jeglicher Art,** Verlosungsgewinne, Repräsentationskosten, Personal- und Verwaltungskosten, Büro- und Telefonkosten, Aufwendungen die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, kalkulatorische Kosten, Anwalts-und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszweckes stehen oder sich gegen die Stadt richten, Bußgelder, Versäumnisgebühren etc, Darlehenstilgungen, Anschaffungskosten für Sachmittel mit einem Wert von über 100 Euro.

Außerdem werden laufende Kosten für den Betrieb vereinseigener Räume (Miet- und Mietnebenkosten usw.) bei der Berechnung nicht berücksichtigt.	Außerdem werden laufende Kosten für den Betrieb vereinseigener Räume (Miet- und Mietnebenkosten usw.) bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
III.6. Die angegebenen Zuschusssätze können mit Zustimmung des Rates für Integration und Zuwanderung bei Vorliegen eines der folgenden Gründe auf maximal 70% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 2000 Euro erhöht werden. Dies ist möglich bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen und Aktivitäten, die in Kooperation mit einer Dienststelle der Stadt Nürnberg oder dem Rat organisiert werden oder wenn sich mehrere Vereine einer oder verschiedener Nationalitäten zu gemeinsamen Aktivitäten zusammenfinden	Ohne Änderung
IV. sonstige Regelungen **IV.1.**Ein Antragsteller kann in der Regel pro Jahr für verschiedene Zuschüsse insgesamt maximal 3500 € erhalten. Dies gilt nicht für Zuschüsse für Projekte gemäß Ziff. 1.10.	**IV. sonstige Regelungen** Ohne Änderung
IV.2.Für Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen, die im Nachbarschaftshaus Gostenhof stattfinden, sind die Anträge beim Nachbarschaftshaus Gostenhof zu stellen, sofern die Vereine und Gruppen dort ansässig sind. Eine Förderung durch das Amt für Kultur und Freizeit erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn eine Bezuschussung durch das Amt für Existenzsicherung und soziale Integration nicht möglich ist, aber öffentliches Interesse an der Realisierung besteht.	Ohne Änderung
IV.3. Gefördert werden grundsätzlich nur Aktivitäten, die im Stadtgebiet Nürnberg stattfinden.	Ohne Änderung

Beschlussvorlage
J/036/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Jugendhilfeausschuss	27.06.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)

Anlagen:
Entscheidungsvorlage_KitaS_2019_Version6_1_final_
KitaS3_final_
Entscheidungsvorlage_KitaS_2019_Version6_2_TISCHVORLAGE_
KitaS3_final_TISCHVORLAGE_KorrekturRA
Beilage_TISCHVORLAGE_Rückmeldungen_Elternbeiräte

Sachverhalt (kurz):
Die wichtigste inhaltliche Anpassung stellt die Aufnahme der künftigen Betreuungsform des Hortes in Form der Kooperativen Ganztagsbildung (ab 01.09.2019 im Hort Bertolt-Brecht) dar.

Näheres kann der Vorlage TOP 6 des Jugendhilfe- und Schulausschusses vom 27.06.2019 "Werkstattbericht Kooperative Ganztagsbildung an der GS Gretel-Bergmann-Schule mit Hort Bertolt-Brecht-Straße" entnommen werden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die KIndertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS) wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Bezug zum Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik:
Leitlinie 1: Familie stärken, Erziehung unterstützen
Leitlinie 2: Bildung fördern, früh beginnen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Neuregelungen in der Änderungssatzung zur KitaS berücksichtigen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedarfe der Kinder und deren Familien.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschluss-Auflage:
Entsprechend dem Gutachten des Jugendhilfeausschusses vom 27.06.2019 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS) beschlossen.

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.06.2019

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (KindertageseinrichtungsS – KitaS)

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (KindertageseinrichtungsS – KitaS) wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt. Aktuell werden die Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen informiert. Die Rückmeldungen werden in einer Tischvorlage zur Sitzung am 27.06.2019 zusammengestellt.

Die wichtigste inhaltliche Anpassung stellt die Aufnahme der künftigen Betreuungsform des Hortes in Form der Kooperativen Ganztagsbildung (ab 01.09.2019 im Hort Bertolt-Brecht) dar.

Hier werden vier verschiedene Betreuungsformen angeboten – Hort Klassik mit Regelungen entsprechend der Betreuung in städtischen Kinderhorten; Mittagshorte, hier handelt es sich um kürzere aber verbindliche Betreuungsangebote vom Schulschluss bis 14 Uhr an mindestens zwei bis fünf Tagen in der Schulwoche sowie einer möglichen Frühbetreuung ab 6.30 Uhr sowie einer ausgeweiteten Ferienbetreuung ab 7 Uhr bis 17 Uhr. Weiterhin wird eine Randzeitenbetreuung ergänzend zur gebundenen Ganztagsschule angeboten mit Früh- und/oder Spätbetreuung sowie gegebenenfalls Ferienbetreuung. Alle Varianten enthalten die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen. Zusätzlich nehmen auch die Kinder im gebundenen Ganztag am Mittagessen teil und bei Bedarf an Ferienbetreuung. Näheres zum Betreuungskonzept kann der Vorlage **Werkstattbericht "Kooperative Ganztagsbildung" an der GS Gretel-Bergmann-Schule mit Hort Bertolt-Brecht-Straße** der Sitzung des gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulausschusses am 27.06.2019 entnommen werden.

In Einzelnen werden die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen wie folgend erläutert:

§ 1 Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen

In Abs. 2 werden die Arten der Kindertageseinrichtungen beschrieben. Hier wurde die neue Betreuungsform der Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen.

§ 7 Antrag zur Aufnahme

In Abs. 2 wurde das Antragsverfahren an die Erfordernisse des Kita-Portals angepasst. Es werden künftig Anmeldezeiträume angeboten und nicht mehr wie bisher feste Anmeldetage.
In Abs. 5 wurden die Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung mit aufgenommen.

§ 8 Aufnahme

Die Regelung in Abs. 7 zum Abschluss der Betreuungsvereinbarung wurde um eine Fristenregelung zur Beibringung der erforderlichen Nachweise für die Vergabe des Platzes ergänzt.

§ 9 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Geschwisterregelung zur Platzvergabe wird beibehalten für Kinderkrippen gemäß Abs. 1, Kindergärten gemäß Abs. 2 und Kinderhorte gemäß Abs. 3, die Formulierung wurde redaktionell überarbeitet und präzisiert – und stellt keine Veränderung zum geltenden Verfahren dar.

§ 10 Öffnungszeiten

In Abs. 2 wurden die Kinderhorte an Förderzentren zur Verdeutlichung mit aufgenommen - dies stellt keine Veränderung zum geltenden Verfahren dar.
Regelungen zu Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung wurden aufgenommen.

§ 11 Besuchsregelung

Die pädagogischen Kernzeiten und Regelungen für Kinderhorte an Förderzentren wurden näher beschrieben (stellen keine Veränderung zum geltenden Verfahren dar).
Des Weiteren wurde aufgrund der Einführung des Verpflegungskonzepts Stufe 3 die künftige Regelung für die städtischen Schülertreffs beschrieben.
Die Kernzeitenregelungen für die verschiedenen Betreuungsformen in Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung wurden ergänzt.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

In Abs. 1 wurde bei Nr. 1 die Regelung redaktionell überarbeitet.

§ 13 Abmeldung

Abs. 3 wurde redaktionell hinsichtlich der Abmeldung im Hort in Form der Integrierten Ganztagsbildung überarbeitet (dies stellt keine Veränderung zum geltenden Verfahren dar).

Die Verwaltung des Jugendamts schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, die Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (KitaS) zu begutachten und dem Stadtrat zu empfehlen, diese Satzung zum Start des neuen Betriebsjahres am 01.09.2019 zu erlassen.

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 10. August 2015 (Amtsblatt S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 2018 (Amtsblatt S. 293)

Vom …….

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kindertageseinrichtungen der Stadt sind:

1. „Kinderkrippen“ für Kinder in der Regel von der achten Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
2. „Kindergärten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
3. „Kinderhorte“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der sechsten Klasse der Mittelschule;
4. „Kinderhorte an Förderzentren“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der sechsten Klasse, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Schulpflicht;
5. „Horte für Mittelschülerinnen und Mittelschüler“, auch Schülertreffs genannt (fünfte bis neunte Klasse Mittelschule);
6. „Häuser für Kinder“ für Kinder verschiedener Altersgruppen;
7. „Hort in Form Integrierter Ganztagsbildung“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule;
8. „Horte in Form Kooperativer Ganztagsbildung“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule, mit folgenden Betreuungsformaten:
   a) Kinderhort: wie Nr. 3,
   b) Mittagshort: Betreuung erfolgt an mindestens zwei bis zu fünf Tagen in der Woche ab Schulschluss bis 14 Uhr,
   optional mit einer Betreuung einmal wöchentlich bis 15.30 Uhr; die Möglichkeit der Frühbetreuung ab 6.30 Uhr sowie der Ferienbetreuung von 7 Uhr bis 17 Uhr im Schuljahr besteht,
   c) Randzeitenbetreuung bei gebundener Ganztagsschule: Früh- und/oder Spätbetreuung sowie gegebenenfalls Ferienbetreuung,
   d) ausschließlich Mittagsverpflegung im gebundenen Ganztag.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung für das kommende Betriebsjahr ist im ortsüblich bekannt gegebenen Anmeldezeitraum zu stellen.“.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Horte in Form Integrierter Ganztagsbildung und für Horte in Form Kooperativer Ganztagsbildung erfolgt der Antrag zur Aufnahme zeitgleich bei der Schulanmeldung.“.

3. In § 8 Abs. 7 Satz 3 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „beim Aufnahmegespräch oder innerhalb einer von der Einrichtungsleitung festgesetzten, angemessenen Frist“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden bei Stufe 1 nach dem Wort „besuchen“ die Wörter „bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. das Kind vollendet spätestens am 30. September des Aufnahmejahres das fünfte Lebensjahr und wurde bisher nicht in einer Einrichtung betreut oder“.

c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „besuchen“ die Wörter „bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr“ eingefügt.

d) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „besuchen“ die Wörter „bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kinderhorte“ die Wörter „und Kinderhorte an Förderzentren“ eingefügt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung sind während des regulären Schulbetriebes montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 8 Uhr und von 11 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. Es werden unterschiedliche Betreuungsformate gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 vorgehalten. Während der Schulferien ist der Hort durchgehend maximal 50 Stunden in der Woche geöffnet.“.

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 5 werden nach dem Wort „Integrierten“ die Wörter „und der Kooperativen“ eingefügt.

e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

6. § 11 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Kinderhorte an Förderzentren nach § 1 Abs. 2 Nr. 4:
pädagogische Kernzeit von 13.15 Uhr bis 15.30 Uhr während des regulären Schulbetriebes; die Kernzeit muss an vier Tagen pro Woche gebucht werden;“.

b) Es werden folgende Nrn. 5 bis 8 angefügt:

„5. Horte für Mittelschülerinnen und Mittelschüler:
die Kernzeitenregelung gilt nicht; der Besuch schließt eine verbindliche Teilnahme am Mittagessen ein;
6. Häuser für Kinder:
die Kernzeiten richten sich nach den entsprechenden Kernzeiten der jeweiligen Altersstufe;
7. Hort in Form von Integrierter Ganztagsbildung:
die Kernzeitenregelung gilt nicht;
8. Horte in Form von Kooperativer Ganztagsbildung für das jeweilige Betreuungsformat nach § 1 Abs. 2 Nr. 8
a): hier gelten die Kernzeiten wie bei Nr. 3,
b): Kernzeit ist die Zeit ab Unterrichtsende bis 14 Uhr,
c): in der Randzeitenbetreuung gilt keine Kernzeit,
d): die Kernzeiten gelten nicht im gebundenen Ganztag.“.

7. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. innerhalb der ersten drei Monate ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;“.

8. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Schuljahres/“ gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

TISCHVORLAGE zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.06.2019

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (KindertageseinrichtungsS – KitaS)

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (KindertageseinrichtungsS – KitaS) wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt. Aktuell werden die Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen informiert. Die Rückmeldungen werden in einer Tischvorlage zur Sitzung am 27.06.2019 zusammengestellt.

Die wichtigste inhaltliche Anpassung stellt die Aufnahme der künftigen Betreuungsform des Hortes in Form der Kooperativen Ganztagsbildung (ab 01.09.2019 im Hort Bertolt-Brecht) dar.

Hier werden vier verschiedene Betreuungsformen angeboten – Hort Klassik mit Regelungen entsprechend der Betreuung in städtischen Kinderhorten; Mittagshorte, hier handelt es sich um kürzere aber verbindliche Betreuungsangebote vom Schulschluss bis 14 Uhr an mindestens zwei bis fünf Tagen in der Schulwoche sowie einer möglichen Frühbetreuung ab 6.30 Uhr sowie einer ausgeweiteten Ferienbetreuung ab 7 Uhr bis 17 Uhr. Weiterhin wird eine Randzeitenbetreuung ergänzend zur gebundenen Ganztagsschule angeboten mit Früh- und/oder Spätbetreuung sowie gegebenenfalls Ferienbetreuung. Alle Varianten enthalten die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen. Zusätzlich nehmen auch die Kinder im gebundenen Ganztag **während der Schulzeit** am Mittagessen teil**.** Näheres zum Betreuungskonzept kann der Vorlage **Werkstattbericht "Kooperative Ganztagsbildung" an der GS Gretel-Bergmann-Schule mit Hort Bertolt-Brecht-Straße** der Sitzung des gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulausschusses am 27.06.2019 entnommen werden.

In Einzelnen werden die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen wie folgend erläutert:

§ 1 Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen

In Abs. 2 werden die Arten der Kindertageseinrichtungen beschrieben. Hier wurde die neue Betreuungsform der Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen.

§ 7 Antrag zur Aufnahme

In Abs. 2 wurde das Antragsverfahren an die Erfordernisse des Kita-Portals angepasst. Es werden künftig Anmeldezeiträume angeboten und nicht mehr wie bisher feste Anmeldetage.
In Abs. 5 wurden die Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung mit aufgenommen.

§ 8 Aufnahme

Die Regelung in Abs. 7 zum Abschluss der Betreuungsvereinbarung wurde um eine Fristenregelung zur Beibringung der erforderlichen Nachweise für die Vergabe des Platzes ergänzt.

§ 9 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Geschwisterregelung zur Platzvergabe wird beibehalten für Kinderkrippen gemäß Abs. 1, Kindergärten gemäß Abs. 2 und Kinderhorte gemäß Abs. 3, die Formulierung wurde redaktionell überarbeitet und präzisiert – und stellt keine Veränderung zum geltenden Verfahren dar.

§ 10 Öffnungszeiten

In Abs. 2 wurden die Kinderhorte an Förderzentren zur Verdeutlichung mit aufgenommen - dies stellt keine Veränderung zum geltenden Verfahren dar.
Regelungen zu Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung wurden aufgenommen.

§ 11 Besuchsregelung

Die pädagogischen Kernzeiten und Regelungen für Kinderhorte an Förderzentren wurden näher beschrieben (stellen keine Veränderung zum geltenden Verfahren dar).
Des Weiteren wurde aufgrund der Einführung des Verpflegungskonzepts Stufe 3 die künftige Regelung für die städtischen Schülertreffs beschrieben.
Die Kernzeitenregelungen für die verschiedenen Betreuungsformen in Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung wurden ergänzt.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

In Abs. 1 wurde bei Nr. 1 die Regelung redaktionell überarbeitet.

§ 13 Abmeldung

Abs. 3 wurde redaktionell hinsichtlich der Abmeldung im Hort in Form der Integrierten Ganztagsbildung überarbeitet (dies stellt keine Veränderung zum geltenden Verfahren dar).

Die Verwaltung des Jugendamts schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, die Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (KitaS) zu begutachten und dem Stadtrat zu empfehlen, diese Satzung zum Start des neuen Betriebsjahres am 01.09.2019 zu erlassen.

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 10. August 2015 (Amtsblatt S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 2018 (Amtsblatt S. 293)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kindertageseinrichtungen der Stadt sind:

1. „Kinderkrippen“ für Kinder in der Regel von der achten Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
2. „Kindergärten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
3. „Kinderhorte“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der sechsten Klasse der Mittelschule;
4. „Kinderhorte an Förderzentren“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der sechsten Klasse, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Schulpflicht;
5. „Horte für Mittelschülerinnen und Mittelschüler“, auch Schülertreffs genannt (fünfte bis neunte Klasse Mittelschule);
6. „Häuser für Kinder“ für Kinder verschiedener Altersgruppen;
7. „Horte in Form Integrierter Ganztagsbildung“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule;
8. „Horte in Form Kooperativer Ganztagsbildung“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule, mit folgenden Betreuungsformaten:

   a) Kinderhort: wie Nr. 3,

   b) Mittagshort:
   Betreuung erfolgt an mindestens zwei bis zu fünf Tagen in der Woche ab Schulschluss bis 14 Uhr, optional mit einer Betreuung einmal wöchentlich bis 15.30 Uhr; die Möglichkeit der Frühbetreuung ab 6.30 Uhr sowie der Ferienbetreuung von 7 Uhr bis 17 Uhr im Schuljahr besteht,

   c) Randzeitenbetreuung bei gebundener Ganztagsschule:
   Früh- und/oder Spätbetreuung sowie gegebenenfalls Ferienbetreuung,

   d) ausschließlich Mittagsverpflegung im gebundenen Ganztag während der Schulzeit.“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Der Antrag auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung für das kommende Betriebsjahr ist im ortsüblich bekannt gegebenen Anmeldezeitraum zu stellen.“.

   b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Für Horte in Form Integrierter Ganztagsbildung und für Horte in Form Kooperativer Ganztagsbildung erfolgt der Antrag zur Aufnahme zeitgleich bei der Schulanmeldung.“.

3. In § 8 Abs. 7 Satz 3 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „beim Aufnahmegespräch oder innerhalb einer von der Einrichtungsleitung festgesetzten, angemessenen Frist“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 werden bei Stufe 1 nach dem Wort „besuchen“ die Wörter „bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr“ eingefügt.

   b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. das Kind vollendet spätestens am 30. September des Aufnahmejahres das fünfte Lebensjahr und wurde bisher nicht in einer Einrichtung betreut oder“.

   c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „besuchen“ die Wörter „bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr“ eingefügt.

   d) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „besuchen“ die Wörter „bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kinderhorte“ die Wörter „und Kinderhorte an Förderzentren“ eingefügt.

   b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

      „(4) Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung sind während des regulären Schulbetriebes montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 8 Uhr und von 11 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. Es werden unterschiedliche Betreuungsformate gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 vorgehalten. Während der Schulferien ist der Hort durchgehend maximal 50 Stunden in der Woche geöffnet.“.

   c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

   d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 5 werden nach dem Wort „Integrierten“ die Wörter „und der Kooperativen“ eingefügt.

   e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

6. § 11 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ durch die Angabe „§1 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

   b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. Kinderhorte an Förderzentren nach § 1 Abs. 2 Nr. 4:
      pädagogische Kernzeit von 13.15 Uhr bis 15.30 Uhr während des regulären Schulbetriebes; die Kernzeit muss an vier Tagen pro Woche gebucht werden;“.

   c) Es werden folgende Nrn. 5 bis 8 angefügt:

      „5. Horte für Mittelschülerinnen und Mittelschüler:
      die Kernzeitenregelung gilt nicht; der Besuch schließt eine verbindliche Teilnahme am Mittagessen ein;

      6. Häuser für Kinder:
      die Kernzeiten richten sich nach den entsprechenden Kernzeiten der jeweiligen Altersstufe;

      7. Horte in Form von Integrierter Ganztagsbildung:
      die Kernzeitenregelung gilt nicht;

      8. Horte in Form von Kooperativer Ganztagsbildung für das jeweilige Betreuungsformat nach § 1 Abs. 2 Nr. 8

         - Buchst. a): hier gelten die Kernzeiten wie bei Nr. 3,
         - Buchst. b): Kernzeit ist die Zeit ab Unterrichtsende bis 14 Uhr,
         - Buchst. c): in der Randzeitenbetreuung gilt keine Kernzeit,
         - Buchst. d): die Kernzeiten gelten nicht im gebundenen Ganztag.“.

7. § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. innerhalb der ersten drei Monate ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;“.

8. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Schuljahres/“ gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Tischvorlage

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.06.2019

Satzung zur Änderung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (KindertageseinrichtungsS – KitaS) und Satzung zur Änderung der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) und

Die Elternbeiräte bzw. die Elternschaft wurden mit dem Schreiben vom 07.06.2019 zur „Satzungsanpassung 2019 – Beteiligung EB“ über die geplanten Anpassungen und Konkretisierungen der Satzungen informiert sowie über die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das Schreiben wurde über die Einrichtungsleitungen an die Elternbeiräte per E-Mail bzw. persönlich übermittelt sowie dem Gesamtelternbeirat Nürnberg (GEB e.V.).

Bis zur Rückmeldefrist am 26.06.2019 gab es nur eine Rückmeldung:

Elternbeirat des Kinderhorts Bertolt-Brecht an der Grundschule Gretel-Bergmann

Der Elternbeirat legte per E-Mail am 11.06.2019 Widerspruch gegen die geplanten Satzungsänderungen ein, mit folgender Begründung: „Aufgrund der derzeitigen Ferienzeiten haben nur wenige Eltern die Möglichkeit die von Ihnen ausgegebene Information zu oben beschriebenen Thematik, zeitnah in Augenschein zu nehmen und eine adäquate Rückmeldung zu formulieren“.

Es wurde um eine Fristverlängerung gebeten, inhaltliche Rückmeldungen gab es nicht.

Die Verwaltung des Jugendamts hat nach Rücksprache mit dem Rechtsamt noch am selben Tag auf die E-Mail reagiert und darauf hingewiesen, dass auf das Informationsschreiben kein Widerspruch eingelegt werden kann, da es sich um keinen Verwaltungsakt handelt. Jedoch wurde explizit nochmals darum gebeten, den übermittelten Sachverhalt zu überprüfen und bei Bedarf auch eine Stellungnahme einzureichen. Mit E-Mail vom 25.06.2019 wurde dann der Elternbeirat noch über die beiden geplanten satzungsgemäßen Präzisierungen zum halben Verpflegungsgeld für Kinder des Mittagshorts und der zweimonatigen Rückerstattung des Verpflegungsgelds für Kinder des gebundenen Ganztags (Tischvorlage – Beilage 2.3) des Standorts Bertolt-Brecht-Straße informiert.

Die Elternbeiratsvorsitzende gab dann telefonisch kurzfristig die Rückmeldung, dass es grundsätzlich eine Missstimmung innerhalb der Elternschaft wegen des Rückmeldezeitraums über die Pfingstferien gab, inhaltlich wurden aber keine Einwände gemacht.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Hort in den Ferien Betrieb hatte, bis auf den Freitag der zweiten Ferienwoche. Darüber hinaus erstreckte sich der Rückmeldezeitraum bis Mitte der ersten Schulwoche nach den Pfingstferien.

Weitere schriftliche oder telefonische Rückmeldungen sind nicht eingegangen.

Beschlussvorlage
J/037/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Jugendhilfeausschuss	27.06.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)

Anlagen:
Entscheidungsvorlage_KitaGebS_2019_Version7_1_final_
KitaGebS2_final_Ja
Entscheidungsvorlage_KitaGebS_2019_Version7_1_final_TISCHVORLAGE_
KitaGebS2_final_Ja_TISCHVORLAGE_KorrekturRA
Beilage_TISCHVORLAGE_Rückmeldungen_Elternbeiräte

Sachverhalt (kurz):
Aufgrund des weiteren Ausbaus der zentralen Essensversorgung in städtischen Kindertageseinrichtungen (Stufe 3) wird dem Jugendhilfeausschuss die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (KitaGebS) zur Begutachtung vorgelegt.

Erfreulicherweise gelten die aktuellen Gebühren für das Verpflegungsgeld auch für das kommende Kita-Jahr weiter.

Neben der Aufnahme der noch nicht umgestellten Einrichtungen (Stufe 3) wird als neue Betreuungsform der Hort in Form der Kooperativen Ganztagsbildung mit in die Gebührensatzung aufgenommen. Näheres zum Betreuungskonzept ist TOP 6 Werkstattbericht "Kooperative Ganztagsbildung" an der GS Gretel-Bergmann-Schule mit Hort Bertolt-Brecht-Straße der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfe- und Schulausschuss vom 27.06.2019 zu entnehmen.

Außerdem wird die neue bayerische Regelung zur Beitragsentlastung in Höhe von 100 Euro monatlich für Kinder im Kindergartenalter, die rückwirkend seit dem 1. April 2019 gilt, aufgenommen.

Die Beteiligung der Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt derzeit. Die Ergebnisse aus den Rückmeldungen werden dem Jugendhilfeausschuss in der Sitzung als Tischvorlage zusammengestellt.

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen wurde in Abstimmung mit dem Rechtsamt erstellt.

Bezug zum Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik:
Leitlinie 1: Familie stärken, Erziehung unterstützen
Leitlinie 2: Bildung fördern, früh beginnen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Abstimmung mit StK und Ref. II erfolgte zur Gebührenkalkulation Verpflegungsgeld Stufe 3.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☒ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von 30,0 Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Stellenschaffungsanträge zur Umsetzung der Stufe 3 der zentralen Essensversorgung wurden entsprechend ins Stellenschaffungsverfahren zum Haushalt 2020 eingebracht.

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Änderungssatzung zur KitaGebS berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenssituationen der Familien unter Einbeziehung der Geschlechter sowie Herkunftsländer, etc.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschluss-Auflage:
Entsprechend dem Gutachten des Jugendhilfeausschusses vom 27.06.2019 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS) beschlossen.

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.06.2019

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)

Aufgrund der stufenweisen Einführung und Umsetzung der (letzten) Stufe 3 der zentralen Essensversorgung ab 1. September 2019 sowie der Aufnahme der neuen Betreuungsform der Horte in Form Kooperativer Ganztagsbildung ist eine Anpassung der Gebührensatzung erforderlich.

Dem Jugendhilfeausschuss wird der Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS) zur Begutachtung vorgelegt. Die endgültige Beschlussfassung ist für die Sitzung des Stadtrats am 24.07.2019 geplant, nach Veröffentlichung im Amtsblatt soll die Änderungsssatzung dann zum 1. September 2019 in Kraft treten.

Der Entwurf der Satzung wurde in Abstimmung mit dem Rechtsamt erstellt. Die Abstimmung und Beteiligung der Referate I/II im Zusammenhang mit der Kalkulation sowie dem aus dem Ausbau Stufe 3 resultierenden Personalbedarf insbesondere für Hauswirtschaftskräfte ist erfolgt.

Personelle Situation – Hauswirtschaftskräfte in den Einrichtungen
Aktuell sind 80 Hauswirtschaftskräfte in den Einrichtungen der Stufe 1 und Stufe 2 beschäftigt, der Personalbedarf beträgt ~ 60 Vollzeitstellen. Zur Umsetzung der Stufe 3 werden geplant weitere ~30 VK`s Hauswirtschaftskräfte in den städtischen Einrichtungen eingesetzt. Die entsprechenden Stellen zum Haushalt 2019 wurden geschaffen.

Kalkulationszeitraum für Verpflegungsgeld
Der Kalkulationszeitraum wird für zwei Jahre ab 01.09.2019 bis 31.08.2021 festgelegt. Es wurde auf Basis der Kalkulationsgrundlage aus dem Jahr 2017 kalkuliert. Das Verpflegungsgeld bleibt weiterhin unverändert seit Einführung.

Inhaltliche Änderungen
Durch die Umsetzung der Stufe 3 der zentralen Essensversorgung werden die noch fehlenden städtischen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Schülertreffs in das Verpflegungskonzept mit aufgenommen. Weiterhin sind aufgrund der neu hinzukommenden Betreuungsform der Horte in Form Kooperativer Ganztagsbildung die Gebührenregelungen anzupassen.

Bei den Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung werden vier verschiedene Betreuungsmodelle angeboten:

- Hort „klassik“, hier entsprechen die Regelungen der Betreuung in städtischen Kinderhorten.
- Mittagshort, hier handelt es sich um kürzere aber verbindliche Betreuungsangebote vom Schulschluss bis 14 Uhr an mindestens zwei bis fünf Tagen in der Schulwoche sowie einer Verlängerung pro Woche bis 15.30 und möglichen Frühbetreuung ab 6.30 Uhr sowie einer ausgeweiteten Ferienbetreuung ab 7 Uhr bis 17 Uhr.
- Randzeitenbetreuung ergänzend zur gebundenen Ganztagsschule angeboten mit Früh- und/oder Spätbetreuung sowie ggf. erweiterten Ferienbetreuung.
- Mittagsessensverpflegung für Kinder des gebundenen Ganztags sowie ggf. Ferienbetreuung

Die (verpflichtende) Teilnahme an der zentralen Essensversorgung wird für alle Varianten der Betreuung angeboten. Näheres zum Betreuungskonzept kann der ausführlichen Vorlage TOP 6
Werkstattbericht "Kooperative Ganztagsbildung" an der GS Gretel-Bergmann-Schule mit Hort

Bertolt-Brecht-Straße zur Sitzung des gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulausschuss am 27.06.2019 entnommen werden.

Die inhaltlichen und redaktionellen Anpassungen der Satzung zur Änderung der KitaGebS werden im Folgenden erläutert:

§ 3 Besuchsgebühren

Hier wurden in Absatz 3 nach Nr. 4 (und in Absatz 2 bis 4) die Regelungen zum Hort in Form der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen. Die Gebührenstruktur wurde im Hort Klassik wie im städtischen Kinderhort geregelt, für den Besuch des Mittagshortes sowie für die Randzeitenbetreuung werden Gebühren wie im Hort in Form der Integrierten Ganztagsbildung erhoben. Für den Besuch des gebundenen Ganztags fallen keine Besuchsgebühren an – es wird jedoch das Verpflegungsgeld gemäß § 4 erhoben.

§ 4 Verpflegungsgeld

Hier wurde die Anlage 1 zum § 4 ausgetauscht. Durch die Umsetzung der Stufe 3 der zentralen Mittagsversorgung in städtischen Kindertageseinrichtungen werden nur die Einrichtungen aufgelistet, die nicht am Verpflegungskonzept teilnehmen.

Des Weiteren wurde eine Regelung für die Gebührenstruktur in Schülertreffs ergänzt. Hier gelten grundsätzlich die Regelungen zum Verpflegungsgeld wie in allen städtischen Kitas. Es wird keine Besuchsgebühr erhoben, der Besuch schließt jedoch eine verbindliche Teilnahme am Mittagessen ein. Für den Besuch bis zu drei Tagen in der Woche ist der halbe Preis für Verpflegungsgeld zu entrichten, bei einem Besuch von 4 bis 5 Tagen in der Woche das volle Verpflegungsgeld. Diese Regelung ist erforderlich, da das Angebot der Schülertreffs ein offeneres Angebot darstellt und eine größere Anzahl an Besucherinnen und Besucher den Schülertreff nicht an fünf Tagen in der Woche besuchen.

Die Regelung zur Erstattung der Verpflegungsgebühr wurden aufgrund den Erfahrungen aus Umsetzung Stufe 1 und Stufe 2 mit einer Antragsfrist versehen.

Beteiligung der Elternbeiräte in den städtischen Kindertageseinrichtungen
Die Elternbeiräte aller städtischen Kindertageseinrichtungen sowie der Gesamtelternbeirat Nürnberg e.V. werden aktuell über die geplanten Änderungen informiert. Die Rückmeldungen werden dem Jugendhilfeausschuss als Tischvorlage zur Sitzung am 27.06.2019 vorgelegt.

Die Verwaltung des Jugendamts empfiehlt daher dem Jugendhilfeausschuss, die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS) zu begutachten und dem Stadtrat zu empfehlen, diese Satzung zum neuen Betriebsjahr 2019/2020 ab 01.09.2019 zu erlassen.

Beilage 2.3
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.06.2019

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS) vom 4. August 2017 (Amtsblatt S. 317), geändert durch Satzung vom 9. Juli 2018 (Amtsblatt S. 294, ber. S. 346),

Vom ……..

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Kinderhorte“ die Wörter „und Kinderhorte an Förderzentren“ eingefügt.

bb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
„5. Für den Besuch des Hortes in Form Kooperativer Ganztagsbildung nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a) der KitaS werden Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 erhoben.
Für den Besuch nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b) oder c) der KitaS werden Besuchsgebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) erhoben. Bei ausschließlicher Mittagsverpflegung im Rahmen des gebundenen Ganztags werden keine Besuchsgebühren erhoben.“.

b) In Abs. 2 werden nach den Wörtern „Horte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ die Wörter „sowie Nr. 8 Buchst. a)“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Besuchen Schulkinder andere Kindertageseinrichtungen als Horte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3, 4, 7 oder 8 der KitaS, ist die nutzungszeitbezogene Besuchsgebühr des Hortes nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zu bezahlen.“.

d) In Abs. 4 werden nach den Wörtern „Wird in Horten“ die Wörter
„nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, 4 oder in Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung

nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a) bis Buchst. c)“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Die Kindertageseinrichtungen, die“ das Wort „nicht“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:
„Für Kinder, die an bis zu drei Tagen in der Woche den Schülertreff besuchen, ist das Verpflegungsgeld der Kategorie „Mittagessen (halber Platz)“ zu entrichten. Für Kinder, die den Schülertreff an vier oder fünf Tagen die Woche besuchen, ist das Verpflegungsgeld der Kategorie „Mittagessen pro Platz“ zu entrichten.“.

b) In Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Der Erstattungsbetrag muss im Fall des Abs. 2 Satz 1 binnen drei Monaten nach Rückkehr in die Einrichtung gestellt werden. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 muss der Antrag bis spätestens 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.“.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Besuchsgebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.“

4. Die Anlage 1 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 KitaGebS:

Kindertageseinrichtungen ohne Verpflegungsangebot

Auflistung der städtischen Kindertageseinrichtungen, die **nicht** an der städtischen Verpflegung nach § 4 teilnehmen:

Adresse	**Einrichtungen ohne Verpflegung**
Michael-Ende-Straße 20, 90439 Nürnberg	Hort in Form Integrierter Ganztagsbildung am Schulstandort Michael-Ende-Straße

”

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 8 rückwirkend zum 1. April 2019 in Kraft.

TISCHVORLAGE zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.06.2019

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)

Aufgrund der stufenweisen Einführung und Umsetzung der (letzten) Stufe 3 der zentralen Essensversorgung ab 1. September 2019 sowie der Aufnahme der neuen Betreuungsform der Horte in Form Kooperativer Ganztagsbildung ist eine Anpassung der Gebührensatzung erforderlich.

Dem Jugendhilfeausschuss wird der Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS) zur Begutachtung vorgelegt. Die endgültige Beschlussfassung ist für die Sitzung des Stadtrats am 24.07.2019 geplant, nach Veröffentlichung im Amtsblatt soll die Änderungsssatzung dann zum 1. September 2019 in Kraft treten.

Der Entwurf der Satzung wurde in Abstimmung mit dem Rechtsamt erstellt. Die Abstimmung und Beteiligung der Referate I/II im Zusammenhang mit der Kalkulation sowie dem aus dem Ausbau Stufe 3 resultierenden Personalbedarf insbesondere für Hauswirtschaftskräfte ist erfolgt.

Personelle Situation – Hauswirtschaftskräfte in den Einrichtungen
Aktuell sind 80 Hauswirtschaftskräfte in den Einrichtungen der Stufe 1 und Stufe 2 beschäftigt, der Personalbedarf beträgt ~ 60 Vollzeitstellen. Zur Umsetzung der Stufe 3 werden geplant weitere ~30 VK`s Hauswirtschaftskräfte in den städtischen Einrichtungen eingesetzt. Die entsprechenden Stellen zum Haushalt 2019 wurden geschaffen.

Kalkulationszeitraum für Verpflegungsgeld
Der Kalkulationszeitraum wird für zwei Jahre ab 01.09.2019 bis 31.08.2021 festgelegt. Es wurde auf Basis der Kalkulationsgrundlage aus dem Jahr 2017 kalkuliert. Das Verpflegungsgeld bleibt weiterhin unverändert seit Einführung.

Inhaltliche Änderungen
Durch die Umsetzung der Stufe 3 der zentralen Essensversorgung werden die noch fehlenden städtischen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Schülertreffs in das Verpflegungskonzept mit aufgenommen. Weiterhin sind aufgrund der neu hinzukommenden Betreuungsform der Horte in Form Kooperativer Ganztagsbildung die Gebührenregelungen anzupassen.

Bei den Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung werden vier verschiedene Betreuungsmodelle angeboten:
- Hort „klassik“, hier entsprechen die Regelungen der Betreuung in städtischen Kinderhorten.
- Mittagshort, hier handelt es sich um kürzere aber verbindliche Betreuungsangebote vom Schulschluss bis 14 Uhr an mindestens zwei bis fünf Tagen in der Schulwoche sowie einer Verlängerung pro Woche bis 15.30 und möglichen Frühbetreuung ab 6.30 Uhr sowie einer ausgeweiteten Ferienbetreuung ab 7 Uhr bis 17 Uhr.
- Randzeitenbetreuung ergänzend zur gebundenen Ganztagsschule angeboten mit Früh- und/oder Spätbetreuung sowie ggf. erweiterten Ferienbetreuung.
- Mittagsessensverpflegung für Kinder des gebundenen Ganztags während der Schulzeit

Die (verpflichtende) Teilnahme an der zentralen Essensversorgung wird für alle Varianten der Betreuung angeboten. Für Kinder im Mittagshort und im Schülertreff gibt es die Möglichkeit des halben Verpflegungsgeldes für den Besuch von 1-3 Tagen in der Woche. Näheres zum Betreuungskonzept kann der ausführlichen Vorlage TOP 6 **Werkstattbericht "Kooperative Ganztagsbildung" an der GS Gretel-Bergmann-Schule mit Hort**

Bertolt-Brecht-Straße zur Sitzung des gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulausschuss am 27.06.2019 entnommen werden.

Die inhaltlichen und redaktionellen Anpassungen der Satzung zur Änderung der KitaGebS werden im Folgenden erläutert:

§ 3 Besuchsgebühren

Hier wurden in Absatz 3 nach Nr. 4 (und in Absatz 2 bis 4) die Regelungen zum Hort in Form der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen. Die Gebührenstruktur wurde im Hort Klassik wie im städtischen Kinderhort geregelt, für den Besuch des Mittagshortes sowie für die Randzeitenbetreuung werden Gebühren wie im Hort in Form der Integrierten Ganztagsbildung erhoben. Für den Besuch des gebundenen Ganztags fallen keine Besuchsgebühren an – es wird jedoch das Verpflegungsgeld gemäß § 4 erhoben.

§ 4 Verpflegungsgeld

Hier wurde die Anlage 1 zum § 4 ausgetauscht. Durch die Umsetzung der Stufe 3 der zentralen Mittagsversorgung in städtischen Kindertageseinrichtungen werden nur die Einrichtungen aufgelistet, die nicht am Verpflegungskonzept teilnehmen.

Abs. 1: Des Weiteren wurde eine Regelung für die Gebührenstruktur in Schülertreffs ergänzt. Hier gelten grundsätzlich die Regelungen zum Verpflegungsgeld wie in allen städtischen Kitas. Es wird keine Besuchsgebühr erhoben, der Besuch schließt jedoch eine verbindliche Teilnahme am Mittagessen ein.

Für den Besuch bis zu drei Tagen in der Woche ist der halbe Preis für Verpflegungsgeld zu entrichten, bei einem Besuch von 4 bis 5 Tagen in der Woche das volle Verpflegungsgeld. Diese Regelung ist erforderlich, da das Angebot der Schülertreffs ein offeneres Angebot darstellt und eine größere Anzahl an Besucherinnen und Besucher den Schülertreff nicht an fünf Tagen in der Woche besuchen.
Diese Regelung gilt ebenso für den Besuch des Mittagshortes nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b).

Abs. 2: Regelung zur Erstattung des Verpflegungsgeldes wurde für Kinder im gebundenen Ganztag erweitert. Aufgrund der Teilnahme am gebundenen Ganztag und damit auch an der Verpflegung nur während der Schulzeit ist hier die Gebühr für das Verpflegungsgeld im Betriebsjahr für 10 Monate zu leisten (als Ausgleich für die Ferienzeiten, in denen die Einrichtung aufgrund Schulzeiten nicht besucht wird und damit auch keine Teilnahme am Mittagessen erfolgen kann).
Abs. 3: Die Regelung zur Erstattung der Verpflegungsgebühr wurden aufgrund den Erfahrungen aus Umsetzung Stufe 1 und Stufe 2 mit einer Antragsfrist versehen.

Beteiligung der Elternbeiräte in den städtischen Kindertageseinrichtungen
Die Elternbeiräte aller städtischen Kindertageseinrichtungen sowie der Gesamtelternbeirat Nürnberg e.V. werden aktuell über die geplanten Änderungen informiert. Die Rückmeldungen werden dem Jugendhilfeausschuss als Tischvorlage zur Sitzung am 27.06.2019 vorgelegt.

Die Verwaltung des Jugendamts empfiehlt daher dem Jugendhilfeausschuss, die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS) zu begutachten und dem Stadtrat zu empfehlen, diese Satzung zum neuen Betriebsjahr 2019/2020 ab 01.09.2019 zu erlassen.

TISCHVORLAGE **Beilage 2.3**
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.06.2019

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 4. August 2017 (Amtsblatt S. 316), geändert durch Satzung vom 9. Juli 2018 (Amtsblatt S. 294, ber. S. 346)

Vom …….....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Kinderhorte“ die Wörter „und Kinderhorte an Förderzentren“ eingefügt.

      bb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

         „5. Für den Besuch des Hortes in Form Kooperativer Ganztagsbildung nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a) KitaS werden Gebühren nach Nr. 3 erhoben.
         Für den Besuch nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b) oder c) KitaS werden Besuchsgebühren nach Nr. 4a) erhoben. Bei ausschließlicher Mittagsverpflegung im Rahmen des gebundenen Ganztags werden keine Besuchsgebühren erhoben.“.

   b) In Abs. 2 werden nach den Wörtern „Horte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ die Wörter „sowie Nr. 8 Buchst. a)“ eingefügt.

   c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Besuchen Schulkinder andere Kindertageseinrichtungen als Horte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3, 4, 7 oder 8 KitaS, ist die nutzungszeitbezogene Besuchsgebühr des Hortes nach Abs. 1 Nr. 3 zu bezahlen.“.

   d) In Abs. 4 werden nach den Wörtern „Wird in Horten“ die Wörter „nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3, 4 oder 8 Buchst. a) bis c) KitaS“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Die Kindertageseinrichtungen, die“ das Wort „nicht“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 8 und 9 angefügt:

„Für Kinder, die an bis zu drei Tagen in der Woche den Schülertreff nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 KitaS bzw. den Mittagshort nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b) KitaS besuchen, ist das Verpflegungsgeld der Kategorie „Mittagessen (halber Platz)“ zu entrichten. Für Kinder, die den Schülertreff bzw. den Mittagshort an vier oder fünf Tagen die Woche besuchen, ist das Verpflegungsgeld der Kategorie „Mittagessen pro Platz“ zu entrichten.“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für Kinder, die den Hort in Form Kooperativer Ganztagsbildung nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. d) KitaS besuchen, wird das Verpflegungsgeld in Höhe von zwei Monatsgebühren für die Ferienzeit erstattet.“.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) In Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Erstattungsantrag muss im Fall des Abs. 2 Satz 1 binnen drei Monaten nach Rückkehr in die Einrichtung gestellt werden. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 muss der Antrag bis spätestens 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.“.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**
Gebührenentlastung

Die Besuchsgebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.“.

4. Die Anlage 1 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 KitaGebS:

Kindertageseinrichtungen ohne Verpflegungsangebot

Auflistung der städtischen Kindertageseinrichtungen, die **nicht** an der städtischen Verpflegung nach § 4 teilnehmen:

Adresse	**Einrichtungen ohne Verpflegung**
Michael-Ende-Straße 20, 90439 Nürnberg	Hort in Form Integrierter Ganztagsbildung am Schulstandort Michael-Ende-Straße “

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 3 rückwirkend zum 1. April 2019 in Kraft.

Tischvorlage

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.06.2019

Satzung zur Änderung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (KindertageseinrichtungsS – KitaS) und Satzung zur Änderung der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) und

Die Elternbeiräte bzw. die Elternschaft wurden mit dem Schreiben vom 07.06.2019 zur „Satzungsanpassung 2019 – Beteiligung EB“ über die geplanten Anpassungen und Konkretisierungen der Satzungen informiert sowie über die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das Schreiben wurde über die Einrichtungsleitungen an die Elternbeiräte per E-Mail bzw. persönlich übermittelt sowie dem Gesamtelternbeirat Nürnberg (GEB e.V.).

Bis zur Rückmeldefrist am 26.06.2019 gab es nur eine Rückmeldung:

Elternbeirat des Kinderhorts Bertolt-Brecht an der Grundschule Gretel-Bergmann

Der Elternbeirat legte per E-Mail am 11.06.2019 Widerspruch gegen die geplanten Satzungsänderungen ein, mit folgender Begründung: „Aufgrund der derzeitigen Ferienzeiten haben nur wenige Eltern die Möglichkeit die von Ihnen ausgegebene Information zu oben beschriebenen Thematik, zeitnah in Augenschein zu nehmen und eine adäquate Rückmeldung zu formulieren“.

Es wurde um eine Fristverlängerung gebeten, inhaltliche Rückmeldungen gab es nicht.

Die Verwaltung des Jugendamts hat nach Rücksprache mit dem Rechtsamt noch am selben Tag auf die E-Mail reagiert und darauf hingewiesen, dass auf das Informationsschreiben kein Widerspruch eingelegt werden kann, da es sich um keinen Verwaltungsakt handelt. Jedoch wurde explizit nochmals darum gebeten, den übermittelten Sachverhalt zu überprüfen und bei Bedarf auch eine Stellungnahme einzureichen. Mit E-Mail vom 25.06.2019 wurde dann der Elternbeirat noch über die beiden geplanten satzungsgemäßen Präzisierungen zum halben Verpflegungsgeld für Kinder des Mittagshorts und der zweimonatigen Rückerstattung des Verpflegungsgelds für Kinder des gebundenen Ganztags (Tischvorlage – Beilage 2.3) des Standorts Bertolt-Brecht-Straße informiert.

Die Elternbeiratsvorsitzende gab dann telefonisch kurzfristig die Rückmeldung, dass es grundsätzlich eine Missstimmung innerhalb der Elternschaft wegen des Rückmeldezeitraums über die Pfingstferien gab, inhaltlich wurden aber keine Einwände gemacht.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Hort in den Ferien Betrieb hatte, bis auf den Freitag der zweiten Ferienwoche. Darüber hinaus erstreckte sich der Rückmeldezeitraum bis Mitte der ersten Schulwoche nach den Pfingstferien.

Weitere schriftliche oder telefonische Rückmeldungen sind nicht eingegangen.

Beschlussvorlage
ASN/007/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	17.07.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Neukalkulation der Abfallgebühren ab 2020

Nach Ablauf des aktuellen Kalkulationszeitraums für die Abfallgebühr zum 31.12.2019 sind der Gebührenkalkulationszeitraum neu festzulegen und die Abfallgebühren neu zu kalkulieren. Dabei sind auch die Gebühren für die städtischen Abfallsäcke sowie die Sonderleerungsgebühren für Behälter zur Verwertung, die nicht zweckbestimmt befüllt wurden, umfasst. Die neuen Abfallgebühren sind in die Abfallgebührensatzung durch Änderungssatzung aufzunehmen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Rein gebühren- und satzungsrechtlicher Vorgang

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

1. Der Ausschuss begutachtet die Festlegung eines Bemessungzeitraums für die Abfallgebühren von vier Jahren, vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2023 und empfiehlt dem Stadtrat, diesen Kalkulationszeitraum zu beschließen.

2. Der Ausschuss begutachtet die Festlegung der Abfallgebühr für regelmäßig abzufahrende Behälter für Abfälle zur Beseitigung für den Bemessungszeitraum von 2020 bis einschließlich 2023 auf 0,045 € je Liter und Abfuhrintervall.

3. Der Ausschuss begutachtet die Festlegung der Abfallgebühr für die städtischen Abfallsäcke auf 0,071 € je Liter Rauminhalt.

4. Der Ausschuss begutachtet die Festlegung der Abfallgebühren für die Abfuhr von Behältern für Abfälle zur Verwertung, die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt worden sind, auf 25,00 € für
240 l Behälter und auf 54,00 € für 1100 l Behälter je Abfuhr.

5. Der Ausschuss begutachtet die Festlegung der Abfallgebühren für die "Biotonne extra mit 120 Liter Rauminhalt" mit unverändert 43,00 €, für die "Biotonne extra mit 240 Liter Rauminhalt" mit unverändert 92,00 € und für die "Biotonne extra Z mit 240 Liter Rauminhalt" mit unverändert 159,00 € für die Abfuhr und Entsorgung des Behälterinhalts pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg vom 17.07.2019 beschließt der Stadtrat:

1. Die Festlegung eines Bemessungzeitraums für die Abfallgebühren von vier Jahren, vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2023.

2. Die Festlegung der Abfallgebühr für regelmäßig abzufahrende Behälter für Abfälle zur Beseitigung für den Bemessungszeitraum von 2020 bis einschließlich 2023 auf 0,045 € je Liter und Abfuhrintervall.

3. Die Festlegung der Abfallgebühr für die städtischen Abfallsäcke auf 0,071 € je Liter Rauminhalt.

4. Die Festlegung der Abfallgebühren für die Abfuhr von Behältern für Abfälle zur Verwertung, die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt worden sind, auf 25,00 € für 240 l Behälter und auf 54,00 € für 1100 l Behälter je Abfuhr.

5. Die Festlegung der Abfallgebühren für die "Biotonne extra mit 120 Liter Rauminhalt" mit unverändert 43,00 €, für die "Biotonne extra mit 240 Liter Rauminhalt" mit unverändert 92,00 € und für die "Biotonne extra Z mit 240 Liter Rauminhalt" mit unverändert 159,00 € für die Abfuhr und Entsorgung des Behälterinhalts pro Jahr.

Entscheidungsvorlage

Neukalkulation der Abfallgebühren ab 2020

Die Abfallgebühr in Nürnberg konnte nach 10 Jahren auf konstantem Niveau zuletzt ab 01.01.2016 gesenkt werden. Der derzeit gültige Gebührenkalkulationszeitraum für die Abfallgebühr endet zum 31.12.2019. Für die Folgejahre ist gemäß Artikel 8 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ein neuer Bemessungszeitraum festzulegen und für diesen Zeitraum eine Abfallgebühr zu kalkulieren. Der neue Bemessungszeitraum soll, wie nachfolgend näher erläutert, wieder 4 Jahre (2019 bis 2023) betragen.

Die Abfallgebühr ist eine Benutzungsgebühr. Sie wird in Nürnberg nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab als Einheitsgebühr (eine Gebühr für alle Leistungen) erhoben. Als Bezugsgröße gilt ein Volumen-/Litermaßstab nach der Größe/Volumen der für die Restmüllabfuhr zur Verfügung gestellten Abfallbehälter auf der Basis einer wöchentlichen Abfuhr. Mit dieser Abfallgebühr werden alle abfallwirtschaftlichen Kosten, wie z.B. für Sammlung und Transport der Abfälle, Altpapiersammlung, Biomüll- und Gartenabfallsammlung, Errichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen, Problemmüllsammlung, Sperrmüllabfuhr auf Abruf, Abfallberatung sowie die Kosten für die Behandlung der Abfälle in der Müllverbrennungsanlage gedeckt.

Gebührenbemessungszeitraum

Für die Neukalkulation der Abfallgebühr wird aus folgenden Gründen (wieder) ein vierjähriger Bemessungszeitraum empfohlen:

- ⇨ aus dem zum 31.12.2019 endenden Bemessungszeitraum ist ein kumulierter Überschuss von 19,0 Mio. € verblieben, der im neuen Bemessungszeitraum aus gesetzlichen Gründen gänzlich verrechnet werden muss. Ein kürzerer Bemessungszeitraum würde zwar kurzfristig für ein geringeres Gebührenniveau sorgen; im Anschluss-Bemessungszeitraum, da der Überschuss dann bereits „verbraucht“ ist, aber zu einem deutlichen Gebührenanstieg führen müssen. Durch die erneute Wahl eines 4-jährigen Bemessungszeitraums sollen also kurzfristige Schwankungen („springende Gebühren“) vermieden werden.

Entwicklung des Restmüllbehältervolumens und der Sammelmengen

Im Zuge der anhaltenden Verdichtung der Wohnbebauung im Stadtgebiet ist davon auszugehen, dass sich der Trend eines stetigen Anstiegs des Behältervolumens in den kommenden Jahren weiter fortsetzen wird. Allerdings sind die Auswirkungen des Wechsels vom Gelben Sack auf die Gelbe Tonne ab 2021, welcher durch Rahmenvorgabe des ASN gegenüber den Systembetreibern angestrebt wird, nicht vollumfänglich abschätzbar. Eventuell gehen Mengensteigerungen in diesem Bereich zu Lasten des Restmülls („Fehlwürfe“ in die gelbe Tonne). Außerdem wird erwartet, dass künftig weitere Abfallfraktionen, die heute noch im Rest- bzw. Sperrmüll vorzufinden sind, gesondert gesammelt und der -stofflichen- Verwertung zugeführt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Vorauskalkulation für den Zeitraum von 2020 bis einschl. 2023 ein Anstieg des Restmüllbehältervolumens im Umfang von lediglich 0,83% per anno (entspricht dem durchschnittlichen Anstieg der letzten fünf Jahre) angenommen. Daraus ergibt sich ein durchschnittliches Jahres-Restabfallbehältervolumen von rund 982 Mio. Liter (zum Vergleich: im Jahr 2018 waren es ca. 953 Mio. Liter) angesetzt.
Im Jahr 2018 wurden rund 133.000 t Haushaltsabfälle zur Behandlung, d.h. „gebührenpflichtige“ Abfälle gesammelt und der Behandlung in der Müllverbrennungsanlage zugeführt. Für

den neuen Kalkulationszeitraum wird mit einem insgesamt geringfügigen Rückgang auf eine durchschnittliche, jährliche Behandlungsmenge (MVA) von ca. 131.000 t gerechnet. Daraus ist erkennbar, dass sich zwar –aufgrund des Einwohnerzuwachses- das (gebührenpflichtige) Gesamt-Restmüllbehältervolumen erhöht, gleichzeitig aber die Menge der Abfälle zur thermischen Behandlung in der MVA und auch tw. zur Verwertung sukzessive sinken und damit die „Stückkosten“ verringern.

Entwicklung der allgemeinen Kosten (Sach-/Dienstleistungskosten)

In den Prognosen des Statistischen Bundesamtes der letzten Monate und Wochen wird für die nahe Zukunft eine allgemeine, durchschnittliche Verteuerung für Waren und Dienstleistungen in einer Größenordnung von 2% angenommen.

Entwicklung der Energiekosten (insbesondere Treibstoffe)

In den Meldungen des Leipziger Instituts für Energie und des Statistischen Bundesamtes werden für die nächsten Jahre derzeit kaum weitere Verteuerungen im Bereich der Fahrzeug-Kraftstoffe prognostiziert. Aufgrund dessen wurde in diesem Bereich das Kostenniveau des letzten Jahres zugrunde gelegt. Ölpreisbeeinflussende weltpolitische Ereignisse sind kaum abschätzbar und insoweit in der Kalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Gleiches gilt für die derzeit diskutierte „Bepreisung“ von Kohlendioxidemissionen.

Entwicklung der Personalkosten

Der Tarifabschluss im Frühjahr 2018 führt bis 2020 zu einem Anstieg der Personalkosten um 4,5 % (Basis: Personalkosten 2018). Aufgrund der allgemein guten wirtschaftlichen Entwicklung wird erwartet, dass sich die Entwicklung der Personalkosten zur Stabilisierung der Kaufkraft auf ähnlichem Niveau fortsetzt, so dass für die folgenden Jahre ab 2021 von einer jährlichen, durchschnittlichen Steigerung von 2,0 % ausgegangen wird. Der „Mindestbetrag“ als soziale Komponente bei unteren Lohngruppen hat dabei besonderen Einfluss auf die prognostizierte Entwicklung.

„Biotonne extra“ und „Biotonne extra Z“

Im Zuge der in 2012 erfolgten Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der damit verbundenen Erhöhung der Verwertungsquoten ist die flächendeckende getrennte Erfassung von Bioabfällen ab 2015 verpflichtend eingeführt worden. Damit in diesem Zusammenhang künftig noch mehr Gartenabfälle -zur Verwertung anstatt in die Restabfalltonne- erfasst werden können, wurde ab 2016 die Möglichkeit eröffnet, Grünabfälle in noch größerem Umfang in die Bioabfalltonne zu geben und diese im Hol- statt im Bringsystem (anstatt zu den Gartenabfallsammelstellen bzw. Wertstoffhöfen) bereitzustellen. Die „Biotonne extra“ bzw. „Biotonne extra Z“ werden seit 2016 angeboten und beinhalten ein höheres Behältervolumen bzw. ein zusätzliches Behältervolumen (im Vergleich zur Standardtonne, die kostenneutral dem Restmüllbehälter beigestellt wird). Dieses neue und hinsichtlich des abrufbaren Umfangs unbegrenzte Angebot unterliegt -oberhalb des mit der Abfallgebühr gedeckten Standardvolumens- einer gesonderten Gebührenpflicht. Mit dieser gesonderten Gebühr sind alle (Mehr-)Kosten der Entsorgung (Verwertung), für Einsammlung und Transport und für das zusätzliche Behältermanagement gesondert erfasst, so dass der Abfallgebührenzahler, der diese Mehrleistung nicht nutzt, mit diesen Mehrkosten auch nicht belastet wird.

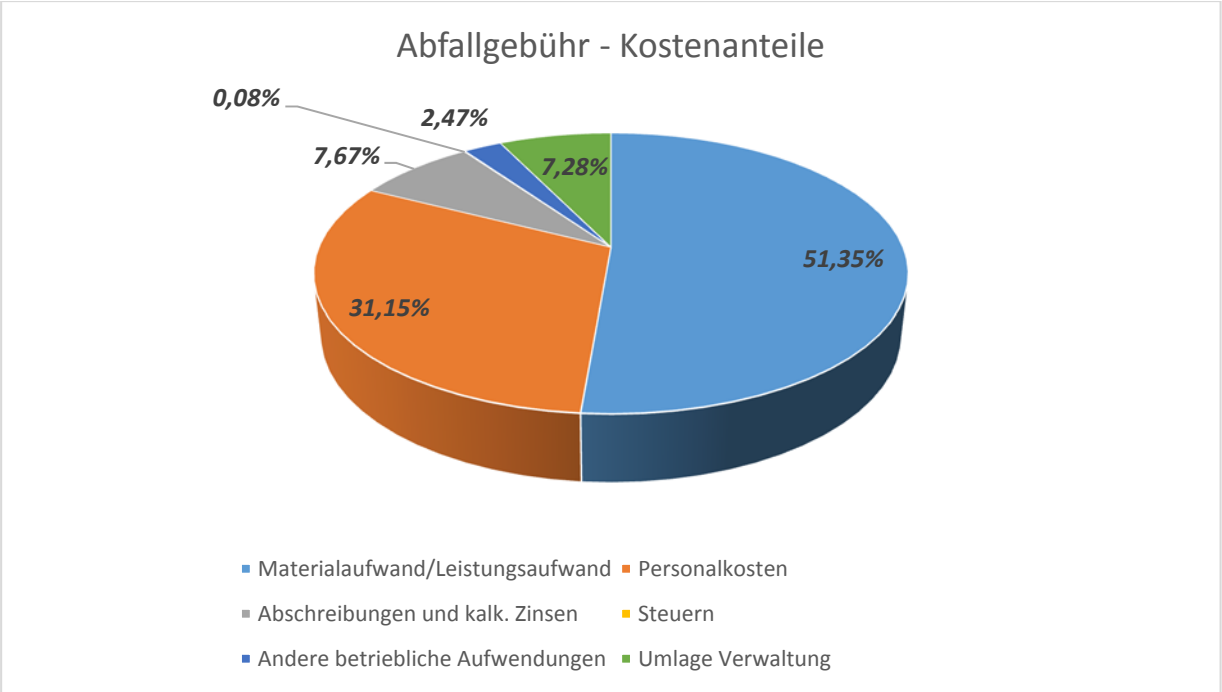

Neue Abfallgebühr für regelmäßig abzufahrende Behälter für Abfälle zur Beseitigung, für städtische Abfallsäcke und für Sonderleerungen von Behältern für Abfälle zur Verwertung, die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt worden sind

- ⇨ aus dem zum 31.12.2019 endenden Bemessungszeitraum ist ein kumulierter Überschuss von 19,0 Mio. € verblieben, der im neuen Bemessungszeitraum aus gesetzlichen Gründen gänzlich verrechnet werden muss und die „neue“ Gebühr deutlich entlastet. Dieser kumulierte Überschuss ist im Wesentlichen dadurch verursacht, dass zum einen die Ende 2013 von Fachstellen prognostizierte Verteuerung der Fahrzeug-Kraftstoffe in einer Größenordnung von 31% bis Ende 2015 in dieser Deutlichkeit nicht eingetreten sind sowie durch die deutlich gesunkenen Verbrennungsgebühren für die thermische Behandlung des Restmülls in der Müllverbrennungsanlage. Darüber hinaus hat sich das niedrige Zinsniveau für Fremdkapital kostenreduzierend ausgewirkt.

- ⇨ Die neue Abfallgebühr für regelmäßig abzufahrende Behälter für Abfälle zur Beseitigung beträgt 0,045 € je Liter und Abfuhrintervall. Die Abfallgebühr kann damit -im Vergleich zur bisherigen Gebühr- um 8% gesenkt werden (siehe nachfolgende Gebührenkalkulation).

- ⇨ Die neue Abfallgebühr für die städtischen Abfallsäcke beträgt 0,071 € je Liter Rauminhalt (Senkung um 5,3% im Vergleich zur bisherigen Gebühr).

- ⇨ Die neue Abfallgebühr für die Abfuhr von Behältern für Abfälle zur Verwertung, die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt worden sind („Sonderleerungen“) beträgt 25,00 € für den 240 Liter-Behälter und 54,00 € für den 1100 Liter-Behälter.

- ⇨ Die Kalkulation für die Zusatzgebühren „Biotonne extra“ beläuft sich (gerundet auf volle Euro) für die 120 l - Biotonne extra (anstatt eines standardmäßigen 60 l Behälters) auf 43,00 €/a, für die 240 l - Biotonne extra (anstatt eines standardmäßigen 120 l Behälters) auf 92,00 €/a und für die 240 l - Biotonne extra **Z** (**zusätzlich** zum standardmäßigen 120 l Behälter) auf 159,00 €/a. Die Zusatzgebühren können demgemäß unverändert auf dem bisherigen Niveau gehalten werden.

Neukalkulation der Abfallgebühr

Kalkulationszeitraum: 2020 bis 2023 (4 Jahre)		Wirtschaftsplan 2020			
		2020	2021	2022	2023
1	**Materialaufwand**				
	Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	923.725 €	924.782 €	925.797 €	926.770 €
	Waren	902.147 €	918.385 €	933.998 €	948.942 €
	Energie	108.025 €	108.191 €	109.395 €	109.739 €
	Entsorgung	7.532.106 €	7.671.154 €	7.806.871 €	7.940.831 €
	bez. Leistungen Inst/Unt/Wtg	1.752.975 €	1.784.529 €	1.814.866 €	1.843.904 €
	Bezug Betriebszweige - Belastung - Soll	16.198.590 €	16.198.590 €	16.198.590 €	16.193.292 €
2	**Summe Materialaufwand**	**27.417.569 €**	**27.605.632 €**	**27.789.517 €**	**27.963.478 €**
3	Löhne und Gehälter	12.757.427 €	13.012.575 €	13.272.827 €	13.538.283 €
4	Soziale Abgaben	2.499.897 €	2.549.895 €	2.600.893 €	2.652.911 €
5	Aufwdgn.f.Altersversorgg.u.Unterstützung	1.044.081 €	1.064.962 €	1.086.261 €	1.107.987 €
6	**Summe Personal**	**16.301.405 €**	**16.627.433 €**	**16.959.981 €**	**17.299.181 €**
7	Abschreibungen	3.034.595 €	3.306.658 €	3.331.706 €	3.371.049 €
8	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	72.751 €	77.920 €	63.062 €	50.059 €
9	Steuern	40.941 €	40.941 €	40.941 €	40.941 €
10	Andere betriebliche Aufwendungen	1.298.867 €	1.322.246 €	1.344.724 €	1.366.240 €
11	**Summe 1-10**	**48.166.127 €**	**48.980.829 €**	**49.529.931 €**	**50.090.947 €**
12	U_Umlage Verwaltung	3.897.099 €	4.022.639 €	4.142.281 €	4.166.887 €
13	Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche	- 128.394 €	- 128.109 €	- 129.364 €	- 130.131 €
14	**Aufwendungen insgesamt**	**51.934.832 €**	**52.875.358 €**	**53.542.849 €**	**54.127.703 €**
Überleitung nach KAG					
14	**Gesamtaufwand**	**51.934.832 €**	**52.875.358 €**	**53.542.849 €**	**54.127.703 €**
	davon abzusetzen				
	bilanzielle Abschreibungen (Zeile 7)	3.034.595 €	3.306.658 €	3.331.706 €	3.371.049 €
	bilanzielle Zinsen (Zeile 8)	72.751 €	77.920 €	63.062 €	50.059 €
	hinzuzurechnen				
	kalkulatorische Abschreibungen	3.034.611 €	3.306.673 €	3.331.721 €	3.371.064 €
	kalkulatorische Zinsen	842.062 €	885.952 €	891.805 €	882.090 €
15	**Gesamtaufwand für Kalkulation**	**52.704.159 €**	**53.683.406 €**	**54.371.607 €**	**54.959.749 €**
16	**abzüglich nicht gebührenrelevanter Erträge**				
	andere Gebühren/erlöse	- 2.685.142 €	- 2.685.462 €	- 2.685.784 €	- 2.646.592 €
	sonstige Erträge	- 25.841 €	- 25.841 €	- 25.841 €	- 25.841 €
	Lieferg.a.a.Betriebszweige - Entlastung	- 2.261.235 €	- 2.261.235 €	- 2.261.235 €	- 2.253.933 €
	Finanzerträge	- 82 €	- 82 €	- 82 €	- 82 €
17	**Bereinigter Aufwand**	**47.731.859 €**	**48.710.786 €**	**49.398.665 €**	**50.033.301 €**
	kumulierter Überschuss (+)/Unterdeckung (-) Vorjahr				
	Überschuss (+)/Unterdeckung (-)	19.008.358,59 €			
	Verzinsung (0,1%)	19.008,36 €			
18	**Gebührenrelevanter Aufwand nach KAG**	**-8.441.662,22 €**			
	voraussichtliches Behältervolumen	**970.337.010 L**	**978.390.807 L**	**986.511.451 L**	**994.699.496 L**

18	**Gebührenrelevanter Aufwand nach KAG**	**176.847.245,64 €**
4 Jahre	durchschnittlicher Aufwand im Kalkulationszeitraum	44.211.811,41 €
	durchschnittliches Behältervolumen pro Jahr	982.484.691 L
	errechnete Abfallgebühr	**0,045 €/L**

Auswirkungen der Gebührensenkung auf die Gebührenklassen

Behälterklasse	*Leerungen/a*	*Volumen/a (Liter)*	*Szenario "alt" Jahresgebühr*	*Szenario "neu" Jahresgebühr*	*Differenz*
60 Liter	52	3.120	**152,88 €**	**140,40 €**	**- 12,48 €**
120 Liter	52	6.240	**305,76 €**	**280,80 €**	**- 24,96 €**
240 Liter	52	12.480	**611,52 €**	**561,60 €**	**- 49,92 €**
770 Liter	52	40.040	**1.961,96 €**	**1.801,80 €**	**- 160,16 €**
1.100 Liter	52	57.200	**2.802,80 €**	**2.574,00 €**	**- 228,80 €**

Kalkulation Verkaufspreis Abfallsäcke

Neukalkulation des Preises für Abfallsäcke ab 01.01.2020

Kostenbestandteil					pro Liter		pro Sack		Anteil
1	Abfallgebühr				0,0450 €	0,0450 €	2,70 €	2,70 €	65,2%
2	Herstell-/Beschaffungskosten (inkl. 2% jährl. K-Steigerung)	Herstellung (inkl. Versand)	418,20 €	1.000 Stück	0,0075 €	0,0127 €	0,45 €	0,76 €	18,4%
		Service-/Wartungskosten	1.512,00 €	10.000 Stück	0,0027 €		0,16 €		
		Klischee-Kosten (Aufdruck)	252,00 €	10.750 Stück	0,0004 €		0,03 €		
		MwSt.	19%		0,0020 €		0,12 €		
3	Vertriebsprovision				0,0067 €	0,0067 €	0,40 €	0,40 €	9,7%
4	Erschwerniszuschlag für Sackabfuhr			10,00%	0,0064 €	0,0064 €	0,39 €	0,39 €	9,3%
Preis Abfallsack gesamt ab 01.01.2020						**0,071 €**		**4,25 €**	

Sonderleerung nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung
hier: Neuberechnung für den Kalkulationszeitraum (2020-2023)

Position	*Biotonne (BT) 60 l*	*BT 120 l*	*BT 240 l*	*MGB 1.100 l*
Gebühr: 0,120 €/kg Biomüll: Durchschnittl. Schüttgewicht 0,10 kg/l (Ansatz analog Kalkulation Biotonne extra) MGB: Durchschnittl. Schüttgewicht 0,17 t/cbm	**0,72 €**	**1,44 €**	**2,88 €**	**22,44 €**
Einsammlung und Transport Fahrer und Fahrzeug: 73 €/h 3 Müllader: je 36 €/h (ILV-Ansätze) Mehraufwand: Biomüll: 3 Minuten Altpapier: 6 Minuten	**9,05 €**	**9,05 €**	**9,05 €**	**18,10 €**
Zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei ASN/A und ASN/K QE 2, A 7, 41€/h (ILV-Ansatz); Zeitaufwand: 20 Minuten	**13,67 €**	**13,67 €**	**13,67 €**	**13,67 €**
Gesamtbetrag (gerundet)	**23,00 €**	**24,00 €**	**25,00 €**	**54,00 €**
nachrichtlich: bisherige Gebühr:	***23,00 €***	***24,00 €***	***26,00 €***	***59,00 €***

Neukalkulation der "Biotonne Extra"

			Wirtschaftsplan 2020			*IST*	Wirtschaftsplan 2020			
			Bio Extra 120 L	Bio Extra 240 L	Bio Extra Z 240 L	*2018*	2020	2021	2022	2023
	Zusatzvolumen (im Durchschnitt):		60 L	120 L	240 L					
1.	**Entsorgungskosten**									
	durchschnittlicher Inhalt	0,1 kg/L	6,00 kg	12,00 kg	24,00 kg					
	pro Jahr (Leerungen)	52	312,00 kg	624,00 kg	1.248,00 kg					
	Entsorgungskosten je Tonne			53,90 €			52,31 €	53,36 €	54,42 €	55,51 €
	Summe zusätzliche Entsorgungskosten		**16,82 €**	**33,63 €**	**67,27 €**					
2.	**Kosten Einsammlung Transport**									
	Kosten pro Leerung Biotonne			2,90 €						
	Mehraufwand Abholung		14%	35%	57%					
	Summe Zusatzkosten Einsammlung/Transport	**52**	**20,92 €**	**53,11 €**	**86,47 €**					
3.	**Behältermanagement**									
	Gesamtkosten Behälter-Management			698.012 €			670.778 €	689.892 €	708.746 €	722.631 €
	Gesamtbehälterzahl Restmüll			87.493		*84.851*	86.411	87.128	87.851	88.580
	Gesamtbehälterzahl Biomüll			44.786		*43.434*	44.232	44.600	44.970	45.343
	Gesamtbehälterzahl			132.279						
	Durchschnittskosten pro Behälter			**5,28 €**						
Gesamtsumme (Mehrkosten)			**43,01 €**	**92,02 €**	**159,01 €**					
Gebühr ab 2020 (abgerundet auf volle Euro)			**43,00 €**	**92,00 €**	**159,00 €**					
Gebühr bisher:			*43,00 €*	*92,00 €*	*159,00 €*					

Durch die festgesetzte Gebühr wird der Mehraufwand, den das Zusatzangebot verursacht, gedeckt.

Beschlussvorlage
ASN/008/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	17.07.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfallGebS - AbfGebS)

Anlagen:
AbfallGebS

Nach Ablauf des aktuellen Kalkulationszeitraums für die Abfallgebühr zum 31.12.2019 waren der Gebührenkalkulationszeitraum neu festzulegen und die Abfallgebühr sowie die Zusatzgebühren neu zu kalkulieren. Die neue Abfallgebühr sowie die Zusatzgebühren sind in die Abfallgebührensatzung durch Änderungssatzung aufzunehmen. Dabei sind auch die Gebühren für die städtischen Abfallsäcke sowie die Sonderleerungsgebühren umfasst. Die Änderungssatzung wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Rein satzungsrechtlicher Vorgang

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfallGebS - AbfGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Werkausschusses ASN vom 17.07.2019 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfallGebS - AbfGebS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfallGebS – AbfGebS) vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2018 (Amtsblatt S. 497)

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung:

Art. 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „0,049“ durch die Angabe „0,045“ ersetzt;

2. in Abs. 2 wird die Angabe „0,075“ durch die Angabe „0,071“ ersetzt;

3. in Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „26,00“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt;

4. in Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „59,00“ durch die Angabe „54,00“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlussvorlage
ASN/009/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	17.07.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsbetriebS - ASNS)
hier: Änderung der Satzung

Anlagen:
AbfallwirtschaftsbetriebS

Die Betriebssatzung von Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASNS) wurde mit der Gründung des Eigenbetriebs erlassen und trat zum 01.01.1999 in Kraft.
Die Wertgrenze für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen soll von 100.000,-- Euro auf 200.000,-- Euro analog der Wertgrenze in den Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien der Stadt Nürnberg (VBRL) erhöht werden.
Die Änderungssatzung wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Rein satzungsrechtlicher Vorgang

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsbetriebsS - ASNS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Werkausschusses ASN vom 17.07.2019 wird die beiliegende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsbetriebsS - ASNS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsbetriebsS – ASNS) vom 3. August 1998 (Amtsblatt S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2019 (Amtsblatt S. 109)

Vom ……..

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

In § 5 Abs. 3 Nr. 6 wird die Angabe „100.000,-- Euro“ durch die Angabe „200.000,-- Euro“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Beschlussvorlage
SUN/067/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	09.07.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	24.07.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Nürnberg (EntwässerungsGebS - BGS-EWS/FES)

Anlagen:
Änderungssatzung

Sachverhalt (kurz):
Die erforderlichen kostendeckenden Gebühren berechnen sich aus den Kosten für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbehandlung, nach Abzug anderer Erlöse und unter Berücksichtigung der Kostendeckung des vorhergehenden Bemessungszeitraums 2016 bis 2019.
Um Planungssicherheit für den Gebührenzahler zu erreichen, wird für die aktuelle Gebührenkalkulation wieder ein Bemessungszeitraum von 4 Jahren (2020 bis einschl. 2023) festgelegt.
Da ein Überschuss aus dem Gebührenkalkulationszeitraum 2016 – 2019 von 55,7 Mio. Euro erwartet wird und dieser an die Gebührenzahlenden zurückgegeben werden muss, ist eine Senkung der Gebühren erforderlich.

Die ausführlichen Berechnungsgrundlagen wurden im Werkausschuss/SUN am 19.02.2019 erläutert. Nunmehr wird die mit dem Rechtsamt abgestimmte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Nürnberg (EntwässerungsGebS - BGS-EWS/FES) vorgelegt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Gebühren gelten für alle Kundinnen und Kunden gleichermaßen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Werkausschuss/SUN begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Nürnberg (EntwässerungsGebS - BGS-EWS/FES) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Nürnberg (EntwässerungsGebS – BGS-EWS/FES) vom 9. März 1992 (Amtsblatt S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2015 (Amtsblatt S. 467)

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), sowie auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe „2,02 Euro/m^3“ durch die Angabe „1,67 Euro/m^3“ sowie die Angabe „0,50 Euro/m^3“ durch die Angabe „0,40 Euro/m^3“ ersetzt.

2. In Nr. 2 wird die Angabe „0,65 Euro/m^3“ durch die Angabe „0,43 Euro/m^3“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.